Das moderne Völkerrecht

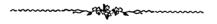
der

civilisirten Staten

als Rechtsbuch dargestellt

von

Dr. 3. C. Bluntschli.



Mördlingen.

Drud und Berlag ber C. S. Bed'ichen Buchhanblung.

1 8 6 8.

Das Recht ber Ueberfepung ift vorbehalten.

Anstatt des Vorworts

ein Brief

an Professor Dr. Franz Lieber in New-York.

Mein lieber Freund!

"Endlich bin ich wieder da", und dieß Mal nicht in der Gestalt des Meerschaums*), sondern in der ernsteren eines völkerrechtlichen Rechtsbuchs, dessen Namengebung und Einführung in die Welt ich Sie bitte, als Pathe beizustehn. Ihr glücklicher Gedanke, der amerikanischen Armee ein kurz gefaßtes Kriegsrecht als Instruction ins Feld mitzugeben, und

^{*)} Diese Anspielung wird durch folgende Stelle eines Briefes extlärt, ben Prosessor Zieber am 23. August 1867 an Bluntschli geschrieben hatte: "Gestern wurde ich brollig und doch nicht unangenehm an Sie erinnert. Einer meiner Söhne ist in Neu-Mexiko stationirt, volle 2500 Meilen von hier, ich meine englische Meilen. In einem Briefe, den ich gestern erhielt, sind die Worte: "Endlich ist Bluntschli wieder da". Bluntschli? sagen Sie. Ich habe die Gewohnheit allen Gegenständen im Gebrauch Namen zu geben, und so haben auch die Kleinen Meerschaumpseisen, die ich mitunter rauche, ihre Namen. Eine heißt Sadowa; eine andere nannte ich nach Ihnen. Ich gab sie meinem Sohn beim Abschiede, und sie war auf dem langen, schwierigen und gesährlichen Marsche abhanden gekommen. Endlich aber, wie Sie sehen, ist Bluntschli wieder ausgetaucht in jenen sernen wilden Bergen Neu-Mexikos. Mein Sohn ist ungesähr 150 englische Meilen von Santa Fed".

mit den Mahnungen des Rechts die wilden Leidenschaften des Kriegs möglichst zu zähmen, hat mich zuerst zu dem Borsatze angeregt, die Grundzüge des modernen Bölkerrechts in Form eines Rechtsbuchs darzustellen und Ihre Briefe haben mich ermuthigt, dieses Wagniß durchzusühren.

Ihre Kriegsartikel haben durch die Autorität des Präsidenten Lincoln eine amtliche Berstärkung erhalten, welche mein Rechtsbuch völlig entbehren muß. Dasselbe kann nur insofern Autorität gewinnen, als die heutige civilisirte Welt in ihm einen zeitgemäßen und wahren Ausdruck ihres Rechtsbewußtseins erkennt, und die Wacht auf die öffentliche Weinung achtet.

Meines Erachtens ist die neuere Rechtswissenschaft in einer Beziehung hinter den Fortschritten ber Rechtspraxis zurückgeblieben. Sie hat ihre Blide zu lange an der Bergangenheit haften laffen und darüber die Bewegung des Lebens nach der Zukunft hin aus dem Gesichte verloren. Die Wahrheit, daß bas gegenwärtige Recht ein gewordenes und baher wesentlich aus der Vergangenheit zu erklären ist, bedarf der Ergan= zung durch die andere Wahrheit, daß das gegenwärtige Recht zugleich ein werdendes und berufen ift, bas fortschreitende Leben der Menscheit zu begleiten. Biele unserer rechtsgelehrten Collegen können sich nicht losmachen von der beraebrachten Vorstellung, daß das Recht ein unveränderliches starres System fester äußerer Gesetze sei, welche das menschliche Thun beschränken. Sie benten sich das Recht, wie eine Mauer und wie Spaliere, an welchen der Gärtner die rankenden Pflanzen anbindet, wie ein Meffer, womit er die geilen Triebe wegschneidet. Nur schwer ringt sich die Wissenschaft zu dem tieferen Verständniß durch, daß das Recht eine lebendige Ordnung in ber Menfaheit, nicht eine todte außer der Menfaheit sei, daß nur das lebendige und nicht das todte Recht befähigt sei, mit den Bölfern zu leben und fortzuschreiten. Um wenigsten paßt jener faliche Gedanke eines an sich todten Rechts zu einer Darstellung des Bölkerrechts, das überall noch nicht zu festem Abschluß gekommen, sondern noch in mächtiger unaufhaltsamer Bewegung begriffen ift. Das Recht bes natürlichen Wachsthums ber Bolter und Staten, bas Recht der Entwidlung der Menschheit, das Recht des fortichreitenden Lebens muß von der Wiffenschaft unzweideutiger und entschiedener als bisher anerkannt und vertreten werden, wenn dieselbe ihre hose sittliche und geistige Mission erfüllen soll, ihre leuchtende Fadel auf den Wegen der Menscheit voran zu tragen.

Die Rechtswissenschaft darf daher meines Erachtens nicht bloß die schon in frühern Zeiten zur Geltung gelangten Rechtssähe protokolliren, sondern soll auch die in der Gegenwart wirksame Rechtsüberzeugung neu aussprechen und durch diese Aussprache ihr Anerkennung und Geltung versichaffen helfen. Ze empfindlicher der Mangel gesetzeicher Organe ist, welche für die Fortbildung des Bölkerrechts sorgen, um so weniger darf sich die Wissenschaft dieser Aufgabe entziehn.

Freilich muß sie sich auch davor hüten, der Zukunft vorzugreisen. Sie darf nicht unreise Ideen als wirkliche Rechtssätze und selbst dann nicht verkünden, wenn sie ihre Verwirklichung in der Zukunft klar vorhersieht. Das Recht als ein lebendiges ist immer ein gegenwärtiges und unterscheidet sich dadurch sowohl von dem Rechte der Vergangenheit, das nicht mehr ist als von dem Rechte der Zukunft, das noch nicht ist. Vergangenheit und Zukunft leben beide nur insofern, als sie sich in der Gegenwart begegnen und fruchtbar verbinden.

In dieser Gesinnung habe ich, mein verehrter Freund, meine Arbeit aufgefaßt. Die großen Ereignisse des vorigen Jahrs, denen auch Sie mit so lebhafter Theilnahme gesolgt sind, haben mich in dieser Ueberzeugung bestärkt. Wir haben es damals in Deutschland erlebt, daß man im Namen eines veralteten und lebensunfähigen Bundesrechts die naturnothwendige Entwicklung der deutschen Nation zu einem politischen Volke mit aller Gewalt hat verhindern wollen. Allzu lange haben wir unter dem Mißbrauch des Rechts zur Ertödtung des Lebens gelitten. Nachdem endlich, Gott sei Dank, jene falsche Autorität des todten Rechts durch die Preussischen Siege gestürzt und für die Neugestaltung Deutschlands freie Beswegung erstritten worden ist, darf auch die deutsche Wissenschaft es nicht länger versäumen, das Recht der Entwicklung wie der Völker so der Menscheit offen zu vertreten.

Nach Ihrem Wunsche habe ich auch für eine französische Uebersetzung dieses Werks gesorgt. Dieselbe wird in Bälde ebenfalls im Druck erscheinen. Wenn sich das Buch, das den andern trefflichen Darstellungen des Bölkerzrechts keine Concurrenz machen, sondern dieselben durch den neuen Versuch

einer gesetähnlichen Formulirung ergänzen will, sich als brauchbar erweisen wird, so wird wohl auch eine Uebersetzung in englischer Sprache nicht ausbleiben.

So möge benn bas Buch seinem freundlichen Pathen keine Schande machen, wenn es in die rauhe Luft des öffentlichen Lebens eintritt.

Beibelberg, im September 1867.

Inhalt.

Einleitung. Die Bebentung und die Fortschritte bes mobernen Völkerrechts.

							Seite
Grunblage bes Bolferrechts	•	•	• ,	•	•	•	1.
Bebenten gegen bas Bolter	recht.						
1. Bölferrechtliche Gefengebu	ng .		•			•	7.
3. Angebliche Herrschaft ber	Gewalt		•		•		9.
Unfange bes Bolterrechts.			,				
1. 3m Alterthum .			•		•		10.
2. 3m Mittelalter. Chrifter	ıthum		•		•		12.
German	-	•					14.
Mufleben bes mobernen Boli	errecht	8	•		•		15.
Befreiung bes Bolferrechts vi			fangen	heit			16.
Schranten bes Bolferrechts	•			•	•		17.
Magregeln gegen bie Sclave	rei .	•					18.
Religible Freihelt .				٠			21.
Befanticaften und Confula	te.			•		•	21.
Frembenrecht.							
Reine Ifolirung ber Staten					•		23.
Bemeinfcaft ber Gewaffer.					1.11		
Freie Schiffahrt		•	• '				25.
Bermittlung in Streitfalle	n.						
Schieberichterliches Berfahren		1.		. ,			29.
Rriegerecht.							
Recht gegen bie Feinbe. Di	e Staten	finb	Kein	be,	nicht l	ie	
Brivaten .			•		•		30.
•							

 \mathbf{x}

Feinbliches Bermögen im Seekriege			Seite.
Die Reutralität Das Recht ber nationalen Entwicklung und der Selbstebessimmung der Völler Sestimmung der Völler Rechtebuch. Buch I. Begründung, Kainr und Grenzen des Völkerrechts. SS 1—16 Signfu II. Völkerrechtliche Persenen. 1. Die Staten. 1. Siaspersönlichseit S 17—27 2. Entstehung und Amerkennung neuer Staten 28—38 67. 3. Einstuße der Berfassmanblung auf die völkerrechtlichen Berhältnisse der Staten 39—45 4. Untergang der Staten, Abtretung von Stategebiet, Einverseleibungen, Statensolge 46—61 5. Bölkerrechtliche Eigenschaften der Staten. A. Handlungsssähigteit 62. 63 8. Sonweränetät 64—80 C. Rechtsgleichseit 81—94 II. Die Statenspsteme. 1. Cleichgewich 95—100 2. Heilige Muianz 101—102 3. Bentarchie 103—107 4. Mügemeine Congresse 108—114 102. Buch III. Völkerrechtliche Organe. I. Die Stateskäupter als souveräne Personen 126—134 112. 3. Bom Recht der Extertitorialität 135—153 113. 4. Die Familiengenossen ber souveränen personen 154—158 II. Andere Organe des völkerrechtlichen Berkehrs Sesante. 5. Recht und Pflicht des völkerrechtlichen Berkehrs Sesante. 5. Recht und Pflicht des völkerrechtlichen Berkehrs Sesante. 5. Recht und Pflicht des völkerrechtlichen Berkehrs 159—169 6. Classen und Arten der Gesanten. Diplomatischer Körper 170—182 7. Ansang der diplomatischen Sendung 183—190 133.		Feinbliches Bermögen im Lanbkriege	36.
Recht ber nationalen Entwidlung und ber Selbst bestimmung der Bölker		Feinbliches Bermögen im Seekriege	40.
Rechtsbuch. Rechtsbuch. Buch I. Gegründung, Natur und Grenzen des Völkerrechts. S\$ 1—16		Die Reutralität	44.
Rechtsbuch. Buch I. Begründung, Kaiur und Grenzen des Völkerrechts. SS 1—16		Das Recht ber nationalen Entwidlung und ber Selbst:	
Buch I. Begründung, Natur und Grenzen des Völkerrechts. §§ 1—16		bestimmung ber Bölter	4 6.
Buch I. Begründung, Natur und Grenzen des Völkerrechts. §§ 1—16			
Buch I. Begründung, Natur und Grenzen des Völkerrechts. §§ 1—16			
Buch I. Begründung, Natur und Grenzen des Völkerrechts. §§ 1—16			
S\$ 1-16		Nechtsbuch.	
S\$ 1-16		Buch I. Begrundung, Matur und Grenzen des bolkerrechts.	
Buch II. Völkerrechtliche Versonen. 1. Die Staten. 1. Statspersönlichseit § 17—27 2. Entstehung und Anerkennung neuer Staten 28—38 3. Einstuß der Berkassungwandblung auf die völkerrechtlichen Berhaltmisse der Staten 39—45 4. Untergang der Staten 39—45 5. Bölkerrechtliche Eigenschaften der Staten. A. Hanblungsssähigkeit 62. 63 83. B. Souveränetät 64—80 6. Rechtsgleichheit 81—94 II. Die Statenspssen. 1. Cleichgewicht 95—100 2. Heilige Alliang 101—102 3. Bentarchie 103—107 4. Allgemeine Congresse 108—114 Dilkerrechtliche Organe. I. Die Stateshäupter als souveräne Personen 126—134 112. 3. Bom Recht der Extertiorialität 135—153 4. Die Familiengenossen des pöskerrechtlichen Berkehrs. Sesante. 5. Recht und Pflicht des völkerrechtlichen Berkehrs Sesante. 5. Recht und Pflicht des völkerrechtlichen Berkehrs 1. Dielomatischer Steper 170—182 7. Mnsang der dipsomatischen Sendung 183—190 133.		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	53.
I. Die Staten. 1. Statspersönlichseit § 17—27 2. Entstehung und Anerkennung neuer Staten 28—38 3. Einfluß der Berjassundblung auf die völkerrechtlichen Berhältnisse der Staten 39—45 4. Untergang der Staten 39—45 5. Bölkerrechtliche Eigenschaften der Staten. A. Handlungstähigfeit 62. 63 83. B. Souweränetät 64—80 6. Rechtsgleichheit 81—94 II. Die Statensphseme. 1. Gleichgewicht 95—100 2. Heilige Alianz 101—102 3. Bentarchie 103—107 4. Allgemeine Congresse 188—114 Die Statehäupter als souveräne Personen 126—134 112. 3. Bom Recht der Exterritorialität 135—153 4. Die Familiengenossen ber souveränen Personen 154—158 II. Andere Organe des pösserrechtlichen Berkehrs. Es familiengenossen ber souveränen Personen 154—158 II. Andere Organe des pösserrechtlichen Berkehrs. Es familiengenossen Dies völkerrechtlichen Berkehrs. Es fante. 5. Recht und Pflicht des völkerrechtlichen Berkehrs. Es fante. 5. Recht und Arten der Gesanten. Dipsomatischer Körper 170—182 7. Ansang der dipsomatischen Sendung 183—190 133.			
1. Statspersönlicheit § 17—27			
2. Entstehung und Anerkennung neuer Staten 28—38 67. 3. Einstüß ber Berfassmanblung auf die völkerrechtlichen Berhältnisse der Staten 39—45 . 72. 4. Untergang der Staten, Abtretung von Statsgebiet, Einversleibungen, Statensolge 46—61 . 75. 5. Bölkerrechtliche Eigenschaften der Staten. A. Hanblungssfähigkeit 62. 63 . 83. B. Souveränetät 64—80 . 83. C. Rechtsgleichheit 81—94 . 91. II. Die Statensysteme. 1. Gleichgewicht 95—100 . 96. 2. heilige Allianz 101—102 . 98. 3. Bentarchie 103—107 . 100. 4. Allgemeine Congresse 108—114 . 102. Buch III. Völkerrechtliche Organe. I. Die Statshäupter als souveräne Personen 126—134 . 112. 3. Bom Recht der Extertiovialität 135—153 . 116. 4. Die Familiengenossen des pölkerrechtlichen Berkehrs. Sesante. 5. Recht und Pflicht des völkerrechtlichen Berkehrs 159—169 . 6. Classen und Arten der Gesanten. Diplomatischer Körper 170—182 . 129. 7. Ansang der diplomatischen Sendung 183—190 . 133.			
3. Einfluß der Verfassungswandlung auf die völkerrechtlichen Verhältnisse der Staten 39-45			
Berhältnisse ber Staten 39-45			67.
4. Untergang ber Staten, Abtretung von Statsgebiet, Einver- leibungen, Statenfolge 46—61	1.		
leibungen, Statenfolge 46-61	•		72.
5. Bölkerrechtliche Eigenschaften ber Staten. A. Hanblungs- fähigkeit 62. 63			
fähigfeit 62. 63			75.
B. Souveränetät 64—80			
C. Rechtsgleichheit 81—94 II. Die Statenspfteme. 1. Gleichgewicht 95—100		, , •	
II. Die Statenspfteme. 1. Gleichgewicht 95—100			
1. Gleichgewicht 95-100			91.
2. heitige Muianz 101—102			0.0
3. Kentarchie 103—107		, ,	
4. Allgemeine Congresse 108—114			
Buch III. Völkerrechtliche Organe. I. Die Statshäupter. 1. Repräsentationsrecht ber Statshäupter 145—125			
I. Die Statshäupter. 1. Repräsentationsrecht ber Statshäupter 115—125		4. Allgemeine Congresse 108-114	102.
1. Repräsentationsrecht ber Statshäupter 115—125		Buch III. Völkerrechtliche Organe.	
1. Repräsentationsrecht ber Statshäupter 115—125		I, Die Statshäupter.	
2. Die Statshäupter als souverane Personen 126—134 . 112. 3. Bom Recht ber Exterritorialität 135—153			107.
3. Bom Recht ber Exterritorialität 135—153			
4. Die Familiengenossen ber souveräuen Bersonen 154-158 124. II. Andere Organe des pollerrechtlichen Berkehrs. Sesante. 5. Recht und Pflicht des völkerrechtlichen Berkehrs 159-169 126. 6. Classen und Arten der Gesanten. Diplomatischer Körper 170-182			116.
II. Andere Organe des politerrechtlichen Berkehrs. Gesante. 5. Recht und Pflicht des völlerrechtlichen Berkehrs 159—169 126. 6. Classen und Arten der Gesanten. Diplomatischer Körper 170—182			124.
Gesante. 5. Recht und Pflicht bes völkerrechtlichen Berkehrs 159—169 126. 6. Classen und Arten der Gesanten. Diplomatischer Körper 170—182			
5. Recht und Pflicht bes völlerrechtlichen Berkehrs 159—169 126. 6. Classen und Arten ber Gesanten. Diplomatischer Körper 170—182		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
6. Classen und Arten der Gesanten. Diplomatischer Körper 170—182			12 6.
170—182			
7, Anfang ber biplomatischen Senbung 183-190 133.			129.
		8. Perfonliche Rechte und Pflichten ber Gefanten 191-240 .	135.

	50. 51.
Buch IV. Die Statshohelt im Verhaltniß jum Land. Gebietshohelt.	
2. Grenzen bes Statsgebiets 296-303	63. 75. 79. 85. 04.
Buch V. Die Rtatshoheit im Derhaltniß gu den Personen.	
2. Bon ber Stategenoffenschaft 364—374	09. 11. 17. 20. 25.
Buch VI. volkerrechtliche bertrage.	
2. Form der Berträge 417—424	31. 38. 41. 48. 51.
Buch VII. Verlehungen des bolkerrechts und Verfahren jur Gerfiellung	
2. Bruch ber inneren Statsorbnung. Intervention 474—480 29 3. Minneverfahren 481—487	59. 65. 70. 72.
Buch VIII. Das Kriegsrecht.	
2. Wirkungen bes Kriegszustanbes im Allgemeinen. Kriegsziel 529—536	87. 96. 00.

+				6
5. Recht und Pflicht ber Kriege				-
Personen und ben friedlich				
Quartiergeben. Berwundet				
gene. Geifeln. Auswechslu	ing ber Gef	angener	t. Entlass	
auf Chrenwort 568—626		م سامہ	· ·	. 33
6. Berfahren gegen Defertente i verrather, Begeführer, Rau				
627—643	·	ocure,	e i i i gottot	. 34
7. Recht ber Kriegsgewalt übe	er bas fein	blidse 2	Bermögen :	
bas Bermögen ber friebliche				
A. 3m Canbfrieg 644	• •,		• •	. 34
B. Im Seefrieg 664	• .	, •	•	. 30
8. Berkehr und Berhanblung			triegsparte	ien.
Waffenstillstand. Capitulati			•	. 36
9. Beenbigung bes Rriegs. F	riebensschlu	B 700	726	. 38
10. Postliminium 727—741	•	•,		. 39
Buch IX. Recht der Mentralität.				
1. Begriff und Arten ber Neu	tralität 74	2-748	. 7 * 7 .1	. 40
2. Bebingungen ber Neutralit	ät und Pf	ichten	ber Neutra	ilen
749—782				. 40
3. Rechte ber Neutralen 783-		. •	• •	. 4
4. Reutraler Sanbelsverfehr.	Kriegscon	trebande	und Du	•
suchungerecht 798-826		•	• . •	. 4
5. Blocabe 827—840 .	• , •	•	• • •	. 44
6. Prisengerichte 841-862		•	• •	. 4
Anhang. Amerikanifche Kriegsartikel	der Verein	igten A	ateu von 1	1863 40
•		•		
	1 .1			
		· .		
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·				

Einleitung.

Die Bedeutung und die Sortschritte des modernen Völkerrechts.

Grundlage des Völkerrechts.

Wo immer Menschen mit Menschen verkehren und dauernde Beziehungen anknüpfen, da regen sich in ihnen das Rechtsgefühl und der Rechtssinn und verlangen eine gewisse Ordnung der nothwendigen Berhältnisse und eine wechselseitige Achtung der daraus entspringenden Rechte. Beide Gigenschaften ber menschlichen Seele, das Rechtsgefühl und ber Rechtssinn, find selbst unter barbarischen Stämmen deutlich wahrzunehmen. aber nur bei civilifirten Bölkern gelangen sie zu voller Ausbildung des Bewußtfeins und mit Sulfe öffentlicher Institutionen ju geficherter Birtsamteit. Sie können wohl gedrückt, aber nie ganz unterdrückt, wohl mißleitet, aber nicht zerstört werben. Immer wieder erheben sie sich, wenn ber Drud nachläßt, und befinnen fie sich, wenn die verwirrende Leiden= schaft erlischt. Der Rechtssinn ift ohne Zweifel ftarter in den Mannern als in den Frauen und jene sind bereiter als diese, ihr Recht gegen Jedermann mit Gründen und im Rothfall mit den Waffen zu verfechten. Aber an zähem und lebhaftem Rechtsgefühl steben die Frauen den Männern nicht nach. Sie ergeben sich eber ber übermächtigen Gewalt, aber sie empfinden und beklagen das Unrecht, das ihnen widerfährt, nicht deshalb weniger, weil sie sich schwächer fühlen und weniger demselben widerstehen können. Schon in den Kindern zeigt sich diese Anlage der Menschennatur für die Rechtsbildung. Auch die Kinder haben ein scharfes Auge für die Ungerechtigkeit, ber fie in ber Familie ober in der Schule ausgesett find und werden oft tief verlet und verbittert, wenn sie glauben, parteiisch behandelt zu werden.

Wenn es aber eine unbestreitbare Wahrheit ift, daß der Mensch von Natur ein Rechtswesen und mit der Anlage zur Rechtsbildung ausgestattet ist, dann muß auch das Bölterrecht in der Menschennatur seine unzerstörbare Wurzel und seine sichere Begründung haben. Bölterrecht heißt

bie als rechtlich-nothwendig anerkannte Ordnung, welche die Beziehungen der Staten zu einander regelt. Die Staten aber d. h. die organisirten Bölker bestehen aus Menschen, und sind selber als einheitliche Gesammtwesen Personen, d. h. lebendige mit Willen begabte Rechtskörper, wie die Einzelmenschen. Die Staten sind wie die Einzelnen einerseits individuelle Wesen für sich und andrerseits Glieder der Menschentur, die jedes Bolk und jeder Stat in sich hat, die sindet er wieder in den andern Bölkern und Staten. Sie verbindet alle Völker mit unwiderstehlicher Rothwendigkeit. Reines kann sich dieser gemeinsamen Natur entäußern, keines dieselbe in dem andern Volke verkennen. Deshalb sind sie alle durch ihre gemeinsame Menschennatur verpflichtet, sich wechselseitig als menschliche Rechtswesen zu achten. Das ist die seste und dauerhafte Grundlage alles Bölkerrechts. Würde es heute geläugnet und untergehen, so würde es morgen wieder behauptet und neu begründet.

Bedenken gegen das Völkerrecht.

Tropdem werden heute noch starke Zweisel gegen die Existenz des Bölkerrechts vielfältig geäußert. Die grundsäglichen und die thatsächlichen Bedenken, auf welche sich jene Zweisel stügen, sind in der That nicht geringsügig. Sie fordern vielmehr zu ernster Prüfung auf. Man wendet ein, es sehle vorerst an einer beglaubigten Aussprache des Bölkerrechts durch das Gesey, sodann an einem wirksamen Schuze desselben durch die Rechtspssege; und man erinnert daran, daß in dem Streite der Staten und Bölker der Entscheid eher von der siegreichen Gewalt gegeben werde, als von irgend einer Acchtsautorität. Man fragt dann: Wie kann ernstlich von Bölkerrecht die Rede sein, ohne ein Bölkergesey, welches das Recht mit Autorität verkündet, ohne ein Bölkergericht, welches dieses Recht in Rechtssform handhabt, wenn die Macht schließlich allezeit den Ausschlag giebt?

Wir können es nicht läugnen: Diese Bedenken haben ihren Grund in großen Mängeln und schweren Gebrechen des Völkerrechts. Dennoch ist der Schluß, daß es kein Völkerrecht gebe, übereilt und versehlt. Fassen wir dieselben schärfer ins Auge.

1. Bölferrechtliche Gefetgebung.

Wir find heute gewohnt, wenn irgend Fragen des Familienrechts, des Extrechts, des Bermögensrechts auftauchen, ein privatrechtliches Gesetz-

buch nachzuschlagen und dort die Ausschläfte über die geltenden Rechtsgrundsäte aufzusuchen, oder wenn ein Berbrechen verübt worden, nachzuschen, mit welcher Strafe es in dem Strafgesetzuch bedroht sei. Die Fundamentalsäte des Statsrechts sind gewöhnlich in Berfassungsurkunden öffentlich verkündet, und schon sinden wir in einzelnen Staten, wie z. B. in dem State Rew-York, eine Codification auch des öffentlichen Rechts. Aber es giebt kein völkerrechtliches Gesetzbuch und nicht einmal einzelne völkerrechtliche Gesetze, welche die Rechtsgrundsätze mit bindender Autorität aussprechen, nach denen völkerrechtliche Streitfragen zu entscheiden sind. Da meinen denn Manche, gewohnt alles Recht aus Gesetzen abzuleiten: "Ohne Gesetze kein Recht."

Indessen sind die Gesetze nur der klarste und wirksamste Ausdruck, aber keineswegs die einzige Quelle des Rechts. Bei allen Bölkern gab es eine Zeit, in der sie keine Gesethücher und dennoch ein geltendes Recht hatten. In der Jugendperiode auch der Culturvölker gab es Ehen, Erberecht der Anderwandten, Eigenthum, Forderungen und Schulden ohne Gesetze, welche diese Rechtsverhältnisse ordneten und es wurden die Verdrechen bestraft ohne Strafgeses. Die in den nationalen Institutionen und in den Volksgebräuchen und Uebungen dargestellte Rechtsordnung ist überall älter als die gesetzlich bestimmte. Erst in dem reiseren und selbsstevusteren Lebensalter der Völker unternimmt es der Stat, das Recht in Gesetzlüchern auszusprechen. Es kann uns daher nicht befremden, wenn das noch junge Völkerrecht vorerst ebenfalls in gewissen Einrichtungen, Gebräuchen und Uebungen der Völker vornehmlich zu Tage tritt.

Für das Bölkerrecht besteht aber in dieser Hinsicht eine eigenthümliche Schwierigkeit. Mag das Verlangen nach einer klaren autoritativen
Verkündung völkerrechtlicher Gesetze noch so dringend geworden und die
geistige Fähigkeit zu solcher Aussprache noch so unzweiselhaft sein, so sehlt
es doch an einem anerkannten Gesetzgeber, der das Gesetz erlassen
könnte. In sedem einzelnen State ist durch die Statsverfassung für ein
Organ des allgemeinen Statswillens gesorgt, d. h. ein Gesetzgeber anerkannt. Aber wo wäre der Weltgesetzgeber zu sinden, dessen Ausspruch alle
Staten und alle Rationen Folge leisteten? Die Einrichtung eines gesetz gebenden Körpers für die Welt, setzt die Organisation der Welt
voraus und eben diese besteht nicht.

Bielleicht wird die Butunft bereinft die erhabene Idee verwirklichen und ber gefammten, in Bolter und Staten getheilten Menfcheit einen gemeinsamen Rechtskörper schaffen, welcher ihren Gesammtwillen mit allgemein anerkannter Autorität aussprechen wird, wie die Bergangenheit den verschiedenen Nationen in den Staten eine einheitliche Rechtsgestalt gegeben hat, und wie die Gegenwart wenigstens das Bewußtsein weckt und klärt, nicht blos, daß die Mensch eit in Natur und Bestimmung Ein Gesammtwesen sei, sondern überdem, daß auch in der Menschheit gesmein same Rechtsgrundsätze zur Geltung kommen müssen. Wird einst jene zukünstige Organisation der Menschheit erfüllt sein, dann freilich wird auch der Gesetzgeber für die Welt nicht mehr sehlen und es wird dann das Weltgesetz die Beziehungen der mancherlei Staten zu einander und zur Menschheit ebenso klar, einheitlich und wirksam ordnen, wie es das heutige Statsgesetz thut mit Bezug auf die Verhältnisse der Privatpersonen unter einander und zum State.

Mag man aber dieses hohe Endziel für einen schönen Traum der Ibealisten halten oder an dessen Erreichung mit Zuversicht glauben, darüber kann kein Streit sein, daß dasselbe zur Zeit und noch auf lange hin keines-wegs erreichbar sei. Das heutige Bölkerrecht entspricht diesem Ideale nicht. Nur langsam und allmählig führt es aus der rohen Barbarei der Gewalt und Willkür zu civilisirten Rechtszuständen. Es kann höchstens als Uebergang dienen aus der unsichern Rechtsgemeinschaft der Bölker zu der endlichen vollbewußten Rechtseinheit der Menschheit. Zeder neue völkerrechtliche Grundsah, welcher dem gemeinsamen Rechtsbewußtsein der Bölker klar gemacht und in dem Verkehrsleben der Völker bethätigt wird, ist dann ein Fortschritt auf dem Wege zu jenem Ziele.

Ganz so schimm, wie es der oberstäcklichen Betrachtung erscheint, steht es übrigens nicht. Es fehlt dem heutigen Bölkerrecht nicht völlig an gemeinsamer, autoritativer Aussprache seiner Rechtsgrundsäße, die daher einen Geses ähnlichen Charakter hat. Indem von Zeit zu Zeit große völkerrechtliche Congresse der civilisirten Staten zusammengetreten sind und ihre gemeinsame Rechtsüberzeugung in formulirten Rechtssäßen zu Proetokoll erklärt haben, haben sie im Grund dasselbe gethan, was der Gesezgeber thut. Die eigentliche Absicht dabei war nicht, ein Vertragsrecht zu schafsen, welches lediglich die Vertragsparteien und die Unterzeichner des Protokolles binden sollte, sondern allgemeine Rechtsnormen, zunächst freilich nur für die europäische Welt, festzusehen, welche alle europäischen Staten zu beachten haben; sie wollten nicht ein Willkürrecht hervorbringen, das ebendeshalb nicht weiter gilt, als jene Willkür Macht hat,

sombern ein nothwendiges Recht anerkennen, welches in der Natur der Berhältnisse und in den Pflichten der civilisirten Bölker gegen die Menschheit seine eigentliche Begründung hat.

Die mittelalterliche Rechtsbildung war oft auch in den einzelnen Ländern nicht anders. Man wählte nicht selten die Form des Verstrags und schuf den Inhalt des Gesets. Die heutigen Staten haben nicht einmal die Wahl zwischen zweierlei Formen. Sie können ihre gemeinsame Rechtsüberzeugung nur in der bedenklichen Form einer vielstimmigen Erklärung aussprechen; die einheitliche Form der Aussprache ist für ihre Gesammtheit unmöglich, so lange diese nicht zu Siner Rechtsperson organisirt ist. Auch in den Verträgen, welche zunächst nur unter einzelnen Staten abgeschlossen worden sind, sind daher manche Bestimmungen zu sinden, welche ihrem Wesen nach Rechtsgesetze und keineswegs bloße Vertragsartitel sind, welche die nothwendige Rechtsordnung, nicht die Convenienz der contrahirenden Staten darstellen.

Sogar die Gesetzgebung eines Einzelstates kann so völkerrecht= liche Grundsätze mit öffentlicher Autorität aussprechen und dadurch an der Rärung und Fortbildung des Bölkerrechts überhaupt einen bedeutenden Antheil nehmen. Die sormelle und zwingende Autorität eines States reicht freilich nicht über die Gränzen seines Gebietes hinaus. Aber die geistige und freie Autorität desselben kann sich sehr viel weiter erstrecken, wenn ihr die öffentliche Meinung ihren Beisall zuwendet, wenn die Ueberzeugung sich verbreitet, daß jene Aussprache dem Rechtsbewußtsein der civilisierten Welt entspreche.

Wir haben in neuester Zeit einen merkwürdigen Act dieser Art erlebt, welcher zugleich einen bedeutenden Fortschritt des modernen Bölkerrechts bezeichnet. Während des nordamerikanischen Bürgerkriegs nämlich
ist im April 1863 eine "Instruction für die Armeen der Bereinigten
Staten im Feld" erschienen, welche geradezu als eine erste Codification
des Kriegsrechts im Landkrieg zu betrachten ist. Dieselbe wurde von
einem der angesehensten Rechtsgelehrten und Statsphilosophen Amerikas,
von Prosessor Lieber, entworsen, von einer Commission von Officieren
geprüft und von dem Präsidenten der Bereinigten Staten, Lincoln, genehmigt. Sie enthält in 157 Paragraphen genaue Vorschriften über die
Kriegsgewalt in Feindesland, ihre Macht und ihre Gränzen, über das
össentliche und das Privateigenthum des Feindes, über den Schutz der
Privatpersonen und die Interessen der Religion, Kunst und Wissenschaft,

über Ausreißer und Ariegsgefangene und die Beute auf bem Schlachtfelbe, über Barteiganger und Freischaaren, über Späher, Räuber und Prieagrebellen, über Sicherheitspäffe, Spione, Prieagverrather, gefangene Boten und den Mikbrauch der Barlamentärfahne, über Auswechslung der Prieagaefangenen, Waffenstillftands= und Schutzeichen, über die Entlaffung auf Chrenwort, über Waffenstillstand und Capitulation, über Mord, Aufstand, Bürgerfrieg, Rebellion. Diese Instruction ist sehr viel ausführlicher und durchgebildeter als die Rriegsreglemente, welche bei den europäischen Beeren in Uebung find. Da dieselbe aber durchweg Sate ausspricht von allgemeinem, völkerrechtlichem Rechtsgehalt, und da die Art ihrer Aussprache in Uebereinstimmung ist mit dem Rechtsbewußtsein der heutigen Mensch= beit und mit der civilisirten Kriegsführung der Gegenwart, so wirkt dieses Ebict über die weiten Granzen ber Bereinigten Staten weit hinaus; und träat erheblich dazu bei, einen wichtigen Bestandtheil des modernen Bölkerrechts in humanem und der Nothwendiakeit der Berhältnisse entsprechendem Sinne zu allgemeiner Anerkennung zu bringen. Die europäischen Staten können bierin nicht hinter dem Borbilde ber amerikanischen Staten zurück bleiben, ohne sich dem beschämenden Urtheil der öffentlichen Meinung außauseten, daß sie in der Entwicklung des Bölkerrechts hinter dem Fortschritte der civilifirten Menschheit zurud bleiben.

Ein anderes Surrogat der Gesetzgebung, welches in vielen Ländern die Ausbildung des Privat= und des Strafrechts, selbst des Statsrechts erheblich gefördert hat, sind die Rechtsbücher, in denen die geltenden Rechtssätze von rechtskundigen Privatpersonen aufgezeichnet und dargestellt werden. Der Inhalt solcher Rechtsbücher ist in der Hauptsache, ganz derselbe, wie der Inhalt der Gesetzbücher. Es werden darin die geltenden Rechtsnormen ausgesprochen und verkündet. Aber weil die Rechtsbücher ein Werk der Privaten, die Gesetzbücher dagegen ein Werk der Statsgewalt sind, so haben jene keinen Anspruch auf die bindende Autorität, welche dem Eesetze Gehorsam verschafft. Die Rechtsbücher haben nur insosen eine Autorität, als auch die Wissenschaft Autorität besitzt und als sie als wahr und gerecht erkannt werden. Es ist das eher eine innerliche und geistige, von der Kritik jeder Zeit zu prüfende, freie Autorität, nicht die gebundene unangreisdare der äußern Gewalt, welche dem Gesetze gebührt, und Gehorsam erzwingt.

In dem folgenden Buch habe ich, durch das amerikanische Borbild angeregt, den Bersuch gewagt, ein solches Rechtsbuch des Bölkerrechts

darzustellen. Wenn diese Darstellung dem heutigen Rechtsbewußtsein der civilisirten Welt entspricht, und zur Alärung und Aussprache desselben dienlich ist, so ist der Zweck dieser Arbeit erfüllt; wenn nicht, so wünsche ich nur, daß es in Bälde Andern besser gelingen möge, dieses berechtigte Bedürfniß zu befriedigen.

2. Bölferrechtliche Rechtspflege.

Fast noch schlimmer als der Mangel eines Böltergesetzes ift der Mangel eines Bolkergerichts. Benn ber vermeintliche Gigenthumer einer Sache von dem Besitzer Herausgabe verlangt, oder der Gläubiger von dem Schuldner Zahlung fordert, so finden die beiden streitenden Barteien einen Richter im State, welcher ihren Streit rechtskräftig entscheibet. Menn ferner Jemand bestohlen oder mighandelt wird, so schreitet der Stats= anwalt ein, die Geschwornen erkennen über die Schuld, der Strafrichter bestimmt die Strafe, welche von der Statsgewalt vollzogen wird. wenn ein Stat Ansprüche auf einen Bezirk erhebt, den ein anderer Stat beset halt, wenn ein Stat Entschädigung fordert für rechtswidrige Berletzung feiner Intereffen burch einen andern Stat, wenn ein Stat einen schweren Friedens= und Rechtsbruch begeht wider einen andern Stat, so giebt es keinen Gerichtshof, an welchen der Rläger sich wenden kann, welcher dem Unrecht wehrt, dem Rechte Anerkennung verschafft und auch ben Schwachen wider den Mächtigen schützt. Das letzte und in manchen Fällen das einzige Mittel, welches dem verletten Stat bleibt, um fein Recht zu behaupten, ist der Krieg und im Kriege entscheidet die Gewalt der auf einander stokenden Naturfräfte. Im Kriege siegt leichter die Partei, welche die Macht, als die, welche das Recht für sich hat.

Unläugbar ist daher der Krieg eine rohe und unsichere Form des Rechtsschutzes. Wir können nicht mit Zuversicht darauf rechnen, daß die Macht sich dahin wende, wo das Recht ist und der besser Verechtigte in Folge dessen auch der Stärkere sei. Aber selbst in dieser leidenschaftlichen und rohen Form der gewaltsamen Selbsthülse macht sich doch das Rechtsgefühl der Bölker geltend. Seen für ihr Recht greisen die Staten zu den Wassen und unternehmen es, indem sie alle ihre Mannestraft anspannen und das Leben der Bürger einsehen, ihrer Rechtsbehauptung den Sieg zu verschaffen. Niemals ist es auch gleichgültig, auf welcher Seite das Recht sei. Der Glaube an das eigene gute Recht stärft und ermuthigt die Kämpfenden, das Bewußtsein des eigenen Unrechts ängstigt

und verwirrt sie. Das offenbare Recht zieht Freunde herbei und gewinnt die Gunst der öffentlichen Meinung; das augenfällige Unrecht reizt die Gegner zur Feindschaft und weckt allgemeine Mißgunst. Der Stärkfte selbst, wenn er Sieger wird, fühlt sich nach dem unübertrefflichen Aussbrucke Rousseau's nicht stark genug ohne das Recht und wird seines Sieges erst froh, wenn es ihm glückt, dem Erfolge der Waffen die endliche Ansertennung des Rechts zu verschaffen. Wenn der Sieg dauernde und inssofern nothwendige Wirkungen hervordringt, so bestimmt er wirklich die Rechtsordnung für die Gegenwart und ihre Folge.

In der Jugendveriode der germanischen Bölker und theilweise noch im Mittelalter war es mit dem Rechtsschutze des Privat= und des Straf= rechts nicht viel besser bestellt. Die männliche Selbsthülfe war auch ba eine gewöhnliche Form der Rechtshülfe. Mit ben Waffen in der Sand vertheidigte der Eigenthümer den Frieden seines Hauses, der Gläubiger pfändete selber den säumigen Schuldner, gegen die Friedensbrecher wurde die Familien= und die Blutrache geübt, der Rechtsstreit der Ritter und Städte wurde in der Form der Fehde vollzogen. Sogar in die öffent= lichen Gerichte hinein trat die Waffengewalt, der Zweikampf war ein belichtes Beweismittel, und felbst der Urtheilsschelte wurde durch die Berufung auf die Schwerter Nachdruck verlieben. Nur allmählig verdrängte die friedlichere und zuverlässigere Gerichtsbülfe die altere Selbsthülfe. ift baber nicht unnatürlich, wenn die Staten, b. h. die berzeitigen alleinigen Inhaber, Träger und Garanten des Bölferrechts, in ihren Rechtsstreiten im Gefühl ihrer Selbständigkeit und ihrer Rechtsmacht sich noch heute bor= nehmlich felber zu helfen suchen.

Indessen der Krieg ist doch nicht das einzige völkerrechtliche Rechtsmittel. Es giebt daneben auch friedliche Mittel, dem Bölkerrechte Anerkennung und Schutz zu verschaffen. Die Erinnerungen und Mahnungen,
unter Umständen die Forderungen der neutralen Mächte, die guten Dienste
befreundeter Staten, die Aeußerungen des diplomatischen Körpers, die
Drohungen der Großmächte, die Gefahren von Coalitionen gegen den
Friedensbrecher, die laute und starte Stimme der öffentlichen Meinung gewähren der völkerrechtlichen Ordnung auch einigen — freilich nicht immer
einen ausreichenden Schutz, und werden selten ungestraft mißachtet. Zuweilen endlich werden völkerrechtliche Schiedsgerichte gebildet, welche
den Streit der Staten auch in wirklicher Rechtsform nach einem vorgängigen Procesversahren entscheiden.

3. Angebliche Berrichaft ber Gewalt.

Wer immer einen Blid wirft auf die Geschichte der Völker, wird auch die Wahrnehmung machen, daß die Macht einen großen Antheil hat an der Vildung der Staten und diese Macht erscheint oft genug in der rohen Form der physischen Gewalt, welche mit dem Säbel in der Hand ihre Gedote durchsetzt und unter dem Donner der Kanonen und im Gewitter der Schlacht die Verhältnisse der Staten umgestaltet. Aber odwohl in allen Zeitaltern viel brutale Gewalt der Mächtigen sich breit macht und auf die Rechtsordnung einen Druck übt, und odwohl viel verübtes Unrecht ungestraft bleibt, so ist die Weltgeschichte doch nicht ein wüstes Durcheinander der entsessellen Leidenschaften und nicht das Ergebnis der rohen Gewaltübung. Vielmehr erkennen wir, bei näherer Prüfung und Ueberlegung des weltgeschichtlichen Ganges, auch eine sittliche Ordnung. Der sichere Fortschritt der allgemein=menschlichen Rechtsentwicklung stellt sich darin unzweideutig dar. Das Wort unseres großen Dichters: "Die Weltgeschichte ist das Weltgericht" spricht eine trössliche Wahrheit aus.

Die Regel der heutigen Welt ist nicht mehr der Krieg, sondern der Friede. Im Frieden aber herrscht in den Beziehungen der Staten zu einander nicht die Gewalt, sondern in der That das anerkannte Recht. In dem friedlichen Verkehre der Staten mit einander wird die Persönlichkeit und die Selbständigkeit des schwächsten States ebenso geachtet, wie die des mächtigsten. Das Völkerrecht regelt die Bedingungen, die Formen, die Wirkungen dieses Verkehrs wesentlich für alle gleich, für die Riesen wie für die Zwerge unter den Staten. Jeder Versuch, diese Grundsähe gestützt auf die Uebermacht willkürlich zu verletzen und ihre Schranken zu überschreiten, ruft einen Widerspruch und Widerstand hervor, welchen auch der mächtige Stat nicht ohne Gesahr und Schaden verachten darf.

Aber selbst in dem Ausnahmszustande des Kriegs, in welchem die physische Gewalt ihre mächtigste Wirkung äußert, werden dieser Gewalt doch von dem Völkerrecht feste Schranken gesetzt, welche auch sie nicht überschreiten darf, ohne die Verdammung der civilisirten Welt auf sich zu laden. In nichts mehr bewährt und zeigt sich die Macht und das Wachsthum des Völkerrechts herrlicher als darin, daß es vermocht hat, die spröde Wildheit der Kriegsgewalt allmählich zu zähmen und selbst die zerstörende Wuth des seindlichen Hasses durch Gesetze der Menschlichkeit zu mäßigen und zu bändigen.

Ueberdem dürfen wir bei der Beurtheilung geschichtlicher Ereignisse niemals vergessen: Was dem oberflächlichen Sinn nur als rohe Uebermacht und als brutale Gewalt erscheint, das stellt sich der tieferen Erkenntniß in manchen Fällen als unwiderstehliche Nothwendigkeit der natürlichen Berbältnisse und als unaufhaltsamer Drang berechtigten Volkslebens dar, welches die abgestorbenen Formen des veralteten Rechts abstößt, wie die jungen Pflanzentriebe im Frühling das welse Laub des Winters abstoßen. Wo aber das wirklich der Fall ist, da ist die Gewalt in Wahrheit nur der Geburtshelfer des natürlichen oder des werdenden Rechts. Sie dient dann der Rechtsbildung, sie beherrscht dieselbe nicht.

Die Mängel also des Bölkerrechts sind groß, aber nicht so groß, um dessen Existenz zu behindern. Das Bölkerrecht ringt noch mit ihnen, aber es hat schon manchen Sieg über die Schwierigkeiten ersochten, welche seiner Geltung im Wege stehen. Man vergleiche die Rechtszustände der heutigen Statenwelt mit den Zuständen der früheren Zeitalter und man wird durch diese Vergleichung der großen und segensreichen Fortschritte gewahr, welche das Völkerrecht in den letzten Jahrhunderten gemacht hat und fortwährend macht. Darin ersehen wir eine Vürzschaft für die weiteren Fortschritte der Zukunst. Die Vervollkommnung des Völkerrechts begleitet und süchert die Vervollkommnung des Wenschengeschlechts. Halten wir Ueberschau und betrachten wir im Großen die Entwicklung des Völkerrechts.

Anfänge des Völkerrechts.

1. Im Alterthum.

Einzelne Keime des Bölkerrechts sind zu allen Zeiten unter allen Bölkern sichtbar geworden. Selbst unter wilden und barbarischen Stämmen sinden wir fast überall eine gewisse, meistens religiöse Scheu, die Gesandten anderer Stämme zu verletzen, mancherlei Spuren des Gastrechts und die Uebung, Bündnisse und andere Verträge abzuschließen, den Krieg durch den erklärten Frieden zu beendigen.

Bei den civilisirten alten Bölkern Asiens, wie besonders bei den alten Indiern mehren und entwickeln sich theilweise die Ansätze und Triebe zu völkerrechtlicher Rechtsbildung. Aber selbst die hochgebildeten Hellenen, obwohl sie zuerst den Stat menschlich begriffen haben, sind doch nur in dem eng begränzten Verhältniß der hellenischen Staten zu einander zu einem noch sehr dürftigen Völkerrecht gelangt. Die Gemeinschaft der Re-

ligion, Sprache und Cultur hat in den Hellenen aller Städte das Gefühl nationaler Gemeinschaft und Verwandtschaft geweckt. In Folge davon wurde die in eine große Anzahl selbständiger Städte und Staten getheilte Nation doch auch einer gewissen Rechtsgemeinschaft inne. "Alle Hellenen sind Brüder", sagte man und erkannte an, daß jeder hellenische Stat dem andern gegenüber gewisse Rechtsgrundsähe zu beachten verpflichtet sei. Aber die nicht hellenischen, die sogenannten bardarischen Völker betrachteten sie noch als "ihre natürlichen Feinde", mit denen keine Rechtsgemeinschaft bestehe. Der Krieg mit den Bardaren erschien ihnen als die natürliche Regel und jede List oder Gewalt gegen die Bardaren als erlaubt. Sie wiesen die Gleichberechtigung der Bardarenstaten noch mit Verachtung von sich, und hielten sich als die edlere Kasse für berufen, über die Bardaren zu herrschen. Das war nicht etwa nur die Meinung der eiteln und selbststücktigen Menge, es war das ebenso die Meinung der berühmten Philosophen Platon und Aristoteles.

Die Römer find als die weltgeschichtlichen Begründer des bon Religion und Moral unterschiedenen Rechts und der Rechtswissenschaft an= erkannt. Aber auch den Römern verdankt die Welt noch nicht die erste allgemeine Reststellung des Völkerrechts. Freilich find in dem alten Rom auch vortreffliche Anfänge eines civilifirten Bölkerrechts zu entbeden. por die Römer einen fremden Stat mit Krieg überzogen, pflegten fie ihre Forderungen in Rechtsform durch ihre Gesandte, die Fecialen, anzumelben und, wenn nicht willfahrt wurde, den Krieg feierlich- anzukunden. kannten und übten mancherlei Formen der Statsvertrage und Bundnisse mit andern Staten. Obwohl sie mahrend des Kriegs schonungslos und grausam verfuhren, so pflegten sie doch die Religion, die Sitten und theil= weise sogar das Recht der unterthänig gewordenen Bolter ju ichüten. Sie erhoben sich sogar zu der Idee der Humanität, als der großen Aufgabe ihrer Bolitit und fagten die Welt als Gin Banges in weitgreifendem Bebanten zusammen. Aber alle biese Reime entwickelten sich boch nicht zu einem humanen Bölker- und Weltrecht, weil der Sinn der Römer nicht auf Rechtsgemeinschaft unter ben Boltern, sondern auf absolute Berr= ichaft Roms über die Bolter gerichtet war. Die absolute Weltherrschaft Eines Boltes aber ift die Berneinung des Bolterrechts im Princip.

Wir sehen, die Sitelkeit, der Stolz, die Selbstsucht und die Herrschsucht der einzelnen Bölker verhinderten im Alterthum das Wachsthum des Bölkerrechts und zerstörten die noch schwachen Keime, bevor sie erstarkt waren. Ohne wesentliche Gleichberechtigung ber verschiedenen Bolfer ift kein Bolferrecht möglich.

2. 3m Mittelalter. Chriftenthum.

Im Mittelalter treten in Europa zwei neue Mächte entscheidend auf, die driftliche Kirche und die germanischen Fürsten und Bölker. Haben etwa diese Mächte das Bölkerrecht zur Welt gebracht?

In der That leuchten manche driftliche Ideen der Bildung des Bölterrechts vor. Das Christenthum sieht in Gott den Bater der Menschen, in den Menschen die Rinder Gottes. Damit ift die Ginheit des Menschen= geschlechts und die Brüderschaft aller Bölker im Brincip anerkannt. christliche Religion beugt jenen Stolz der antiten Selbstgerechtigkeit und fordert Demuth, sie greift die Selbstsucht in ihrer Wurzel an und verlangt Entfagung, sie schätzt die Hingebung für Andere höher als die Herrschaft über Andere. Sie entfernt also die Hindernisse, welche der Gründung eines antiten Bölkerrechts im Wege waren. Ihr höchstes Gebot ift die Menschenliebe und sie steigert dieselbe bis zur Feindesliebe. Sie wirkt erlösend und befreiend, indem sie die Menschen reinigt und mit Gott ver-Sie verkündet die Botschaft des Friedens. Es liegt nabe, diese Ideen und Gebote in die Rechtssprache zu überseten und zu Grundsäten eines humanen Bölkerrechts umzubilden, welches alle Bölker als freie Blieder der großen Menschenfamilie anerkennt, für den Weltfrieden sorgt und sogar im Kriege für die Menschenrechte Achtung fordert. Im Mittel= alter mar die römisch-katholische Rirche berufen, die driftlichen Ideen gu vertreten, sie hatte die Erziehung der uncivilisirten Bölker übernommen. Dennoch hat sie ein berartiges driftliches Bolkerrecht nicht hervorge= Bergeblich sieht man sich in dem kanonischen Gesethuch darnach Nur dem Kriegsrecht ift ein Abschnitt des alten Decretum Gratiani (II. 23) aewidmet.

Allerdings versuchten es die Päpste im Mittelalter, das Amt der obersten Schiedsrichter über die Fürsten und Bölker der abendländischen Christenheit sich zuzueignen. Defter saßen die Päpste zu Gericht über die Streitigkeiten der Fürsten unter sich oder mit den Ständen. Wenn sich nur irgendwie dem Streite eine religiöse Seite oder eine kirchliche Beziehung abgewinnen ließ — und wo wäre das nicht möglich? — so hielten sie ihre Gerichtsbarkeit für begründet. Bald bemühten sie sich dann, Bergleiche zu stiften, bald sprachen sie ihr Urtheil aus. Aber diese völker-

rechtliche Stellung der Päpste litt doch an großen Mängeln. Wo das öffentliche Recht in Frage war, da waren die mächtigen Parteien nicht geneigt, sich dem geistlichen Gericht zu unterwerfen, und die Päpste vermochten nicht, den tropigen Widerspruch zu beseitigen, nicht den Widerstand zu brechen.

Es gelang den Babften so wenig, ihr völkerrechtliches Schiedsrichter= amt durchzuseken, als es ihnen glückte, ihren Ansbruch auf Weltherr= Auch dieser Anspruch hatte eher einen völker= icaft zu vermirklichen. als einen staatsrechtlichen Charafter angenommen, seitdem das alte römische Weltreich zerriffen und in eine große Anzahl unabhängiger Fürstenthümer und Republiten zerfallen mar. Die Bäpste begründeten nun diesen Anibruch auf absolute Weltherrichaft mit der religiösen Autorität Gottes, wie die alten römischen Raiser ihn politisch mit dem Beruf und Willen des römischen Bolkes begründet hatten. Der geistliche Absolutismus war aber im Brincip eben so wenig verträglich mit einer allgemeinen Rechtsordnung, welche die Fürsten und Bölfer in ihren Rechten schütt, als der weltliche. Rener war sogar gefährlicher, als dieser, weil er seine Bollmacht aus dem unerforschlichen Willen des allmächtigen Gottes ableitete und nicht wie biefer in dem ausgesprochenen Menschengeset eine deutliche Schranke fand. Dennoch war die behauptete göttliche Herrschaft des Bapftes über die christ= lichen Bölker schwächer als die Hoheit des antiken römischen Raisers, weil ber driftliche Babst grundsätlich genöthigt war, die Zweiheit bon Stat und Rirche anzuerkennen und das weltliche Schwert nicht felber handhaben durfte, sondern dem Könige überlassen mußte. So oft daher eine weltliche Macht dem Papfte ihren Gehorsam oder ihren Beistand versagte, wie das trok Kirchenbann und Interdict auch im Mittelalter nicht selten geschah, so war sein Spruch und sein Bebot in seiner Wirksamkeit gelähmt.

Es zeigte sich aber im Mittelalter noch ein zweites Grundgebrechen, welches jede Gestaltung eines päpstlichen Bölkerrechts unmöglich machte. Sen die religiöse Begründung des päpstlichen Rechts verhinderte dasselbe allgemein=menschlich zu werden. Die Kirche verlangte den Glauben als die Grundbedingung auch des Rechts. Nur unter der gläubigen Christen=heit sollte der Friede walten und die Rechtsordnung gesten. Den Un=gläubigen gegenüber kannte das Papstthum keine Schonung und keine Achtung der Menscherrechte. Gegen die Ungläubigen war der Krieg die Losung; man ließ ihnen nur die Wahl zwischen Bekehrung oder Berzischung. Zede Reperei und den Unglauben auszurotten auf der Erde, das

wurde auf allen Kanzeln als die heilige Pflicht der Christenheit verkündet. Damit ist aber die menschliche Grundlage des Bölkerrechts im Princip verneint. Wenn das Völkerrecht Menschenrecht ist, weshalb sollten denn die ungläubigen Bölker sich nicht ebenso darauf berusen dürfen, wie die gläubigen? Hören sie denn auf, Menschen zu sein, weil sie andere Borstellungen haben als die Kirche von Gott und göttlichen Dingen?

Die antike Welt hatte kein Bölkerrecht zu Stande gebracht, weil die selbstssüchtigen Bölker den Fremden, den Barbaren nicht gerecht wurden, das christliche Mittelalter kam nicht dazu, weil die glaubenseifrigen Bölker die Ungläubigen für rechtlos hielten. Die reine Idee der Menschlichkeit konnte die Welt nicht erseuchten, so lange die Atmosphäre von dem Rauche der Brandopfer verdunkelt war, welche der Glaubenshaß angezündet hatte.

Die Bermanen.

Die zweite bestimmende Macht des Mittelalters, die Germanen, brachten ebenfalls eine Anlage zu völkerrechtlicher Rechtsbildung mit, aber auch diese Anlage gelangte im Mittelalter nicht zu voller Entwicklung. Der trokige Freiheitssinn und das lebhafte Gefühl der besondern Berson= lichteit, wodurch die Germanen von jeher sich auszeichneten, haben einen natürlichen Zug zu allgemeinem Menschenrecht. Die in zahlreiche Stämme und Bölkerschaften getheilten Germanen waren immer geneigt, auch andern Bölkern ein Recht zuzuschreiben, wie sie es für sich in Ansbruch nahmen. In dem Fremden achteten sie doch den Menschen und hielten es für billig, daß ein Jeder nach feinem angeborenen Stammes- oder feinem gewählten Bolksrechte beurtheilt werde. Sie erkannten fo ein Rebeneinander verschiedener Bolksrechte an. Für sie hatten Versönlichkeit, Freiheit, Ehre höchsten Werth, aber sie glaubten nicht im Alleinbesitz dieser Guter zu sein, wenn freilich auch sie sich für besser und schätzenswerther hielten als andere Um den Glauben Anderer fümmerten sie sich nicht, bevor sie in die Schule der romischen Rirche kamen. Nicht einmal im eigenen Lande machten fie das Recht vom Glauben abhängig. Sogar im Kriege vergaßen sie das Recht nicht. Sie betrachteten die Fehde und den Krieg als einen gewaltigen Rechtsstreit und glaubten, daß Gott dem Rechte jum Siege verhelfe, in der Schlacht wie im Zweikampf. Auch in dem Feinde und in den unterwürfigen Knechten und eigenen Leuten achteten sie noch immer von Natur berechtigte Menichen. Sicher find das höchst bedeutsame Ansätze zum Bölkerrecht, wie ber Belgier Laurent zuerst und portrefflich gezeigt hat.

Aber es fehlte den Germanen anfangs sowohl an der Einheit des politischen Willens und der statlichen Macht als an der nöthigen Geistesbildung, um einem neuen Weltrecht Ausdruck zu geben und Geltung zu verschaffen. Ihre Sitten waren zu roh, ihr Troß zu ungefügig, ihre Fäuste zu derb und ihre Rauflust zu undändig. Als sie aber später von Rom in die geistige und sittliche Schule und Zucht genommen wurden, bekamen sie mit der Einheit des Papstthums und des Kaiserthums und mit der religiösen Vildung auch die Mängel der mittelalterlicherömischen Institutionen und Ideen, und jene Ansäte konnten nicht mehr zu gesundem und fröhlichem Wachsthum gesangen.

Bergeblich wurde nun das römische Raiserthum dem deutschen Königthum aufgepfropft. Die Raiser nannten sich wohl noch herren ber Welt, Könige ber Könige, Säupter ber ewigen Stadt und Regenten bes Auch fie behaupteten wohl, die oberften Richter zu fein über bie Fürsten und die Bölter, und die Schirmer des Weltfriedens. die weltliche Oberherrlichkeit der Raifer wurde in der abendländischen Christenheit noch weniger allgemein anerkannt als die geistliche der Bäbste. Richt einmal in Deutschland und in Italien vermochten die Raifer ben Landfrieden por der wilden Fehdelust der vielen großen und kleinen Herren nachhaltig zu schützen. Um die Weltordnung zu handhaben, dazu reichten ihre Kräfte noch weniger aus. In dem Ideale des Mittelalters herrschen überall Recht und Gericht; aber in der Wirklichkeit regiert die robe Gewalt. Es ift bezeichnend, daß die "Zeit des Faustrechts" von jedermann auf die mittelalterlichen Rustande bezogen wird und daß das Wort auf fein anderes Zeitalter besser paßt. Wo aber das Faustrecht in Uebung ift, da hat das Bölkerrecht keinen Raum.

Aufleben des modernen Völkerrechts.

Erst nachdem die kirchlich-papstliche Einheit in dem abendländischen Europa durch die Reformation des sechszehnten Jahrhunderts zerbrochen war, wie lange vorher schon die weltlich-kaiserliche Einheit sich als unausführbar erwiesen hatte, bekamen die lange zurück gehaltenen Rechtstriebe Luft. Die Wissenschaft, welche sich endlich der Herrschaft des Glaubens entwand, förderte nun zunächst mit ihrem Lichte ihre Entsaltung. In der That, die Begründung des neueren Bölkerrechts ist voraus ein Werk der Wissenschaft, welche das schlummernde Rechtsbewußtein der civilisirten Welt ausgeweckt hat. Dann folgte ihr die statsmännische Vraxis und

übernahm die Pflege und Erweiterung des Bolferrechts. Noch heute sind beide Kräfte thätig. Bald geht die Wissenschaft voraus, indem sie völker= rechtliche Grundfate ausspricht und erweist, bald folgt die Wiffenschaft der rüftiger vorschreitenden Braris nach, welche von der Culturströmung der Beit getrieben und von den Bedürfnissen der Zeit gedrängt sich entschließt, neues Recht anzuwenden und ins Leben einzuführen. Wenn es der Wiffen= schaft gelingt, der Menschheit ihre Rechtsideen als Rechtsvorschriften klar zu machen, und das Rechtsgefühl der Mächte biese Vorschriften zu beachten beginnt, dann ist wirkliches Völkerrecht offenbar geworden, gesett auch es follte nicht überall und nicht ausnahmslos anerkannt werden und die Befolgung nicht immer zu erzwingen sein. Gbenso wenn es ber statlichen Braxis glückt, sei es durch diplomatische Verhandlungen oder in der Kriegs= übung oder sonst im Leben angesehener Bölfer bestimmte völferrechtliche Befugnisse und Bflichten zur Anerkennung und stätigen Birtfamkeit zu bringen, so wird auch auf diese Weise das allmählige Wachsthum des Bölkerrechts sichtbar, obwohl es an einer alle Staten bindenden formellen Autorität und an einer gesicherten Rechtspflege noch fehlt.

Es ist charakteristisch, daß das Bahn brechende Werk des edeln Hollanders Hugo de Groot, der mit Recht als der geistige Bater des modernen Völkerrechts geehrt wird, im Angesicht des entsessichen Krieges geschrieben wurde (1622—1625), in welchem die deutsche Nation während dreißig Jahren gegen sich selber wüthete. Damals trat der hochgebildete Gelehrte und Statsmann zugleich dem religiösen Fanatismus entgegen, welcher die Ausrottung der Andersgläubigen als ein gottgefälliges Werk ansah und der brutalen Rohheit, welche ihren Leidenschaften und Lüsten zügellosen Lauf verstattete. Er zeigte der Welt das erhabene Vild eines auf die menschliche Natur gegründeten und durch die Justimmung der Weisen und Edeln aller Zeiten geheiligten Rechts, damit sie sich wieder ihrer Pflicht erinnere und Mäßigung serne.

Befreiung bes Bolkerrechts von religiofer Befangenheit.

Bon Anfang an war das neue Völkerrecht frei von dem antiken Borurtheil, daß nur das eigene Volk berechtigt, die Fremden aber rechtlos seien und ebenso frei von dem mittelalterlichen Wahne, daß die Gültigkeit des Menschenrechts abhängig sei von dem besonderen Gottesglauben. Mit viel Muth und großem Nachdruck hat sodann der Nachsolger Groot's, der Deutsche Pufendorf ebenfalls noch im siedzehnten Jahrhundert wider die

firchlichen Eiferer die Wahrheit verfochten, daß das Natur= und das Bölkerrecht nicht auf die Christenheit eingeschloffen sei, sondern alle Bölker aller Religionen verbinde, weil alle zur Menschheit gehören.

Trot dieser einleuchtenden Lehren ist in unserm civilisirten Europa ber große Fortschritt der Wissenschaft, erst vor wenig Rabren zu burchgreifender practischer Anerkennung gelangt. Roch die fogenannte Beilige Alliang bom September 1815 wollte ein ausichlieflich driftliches Bölkerrecht begründen und schüten. Allerdings war sie nicht mehr ganz so enge, wie das mittelalterliche Glaubensrecht. Sie unterschied nicht mehr amischen rechtaläubigen und nicht rechtaläubigen driftlichen Bekenntnissen und beseitigte die feindliche Scheidung der verschiedenen Confessionen. ihr verband sich der katholische Raiser von Oesterreich mit dem protestanti= ichen Könige von Preußen und dem griechischen Czaren von Rufland. Die verschiedenen Confessionen sollten nur Gine driftliche Bölkerfamilie Aber man wollte doch nicht über die Gränze der Chriftenbeit hinaus gehen und meinte in der driftlichen Religion die Grundlage des neuen Bölkerrechts zu finden. Die Türkei blieb noch ausgeschlossen von der europäischen Statengemeinschaft. Freilich hatte man es schon seit Sahrhunderten nicht vermeiden können, auch mit der hoben Bforte völkerrecht= liche Berträge abzuschließen. Aber erft auf dem Parifer Friedenscongreß vom Jahre 1856 wurde die Türkei als ein berechtigtes Glied in die europäische Statengenoffenschaft aufgenommen und dadurch der allgemein= menschliche Charafter des Bolferrechts anerkannt.

Seither ist es auch in der Praxis anerkannt, daß die Gränzen der Christenheit nicht zugleich Gränzen des Bölkerrechts seien. Unbedenklich breitet sich dasselbe über andere muhammedanische Staten und ebenso über China und Japan aus und fordert von allen Bölkern Achtung seiner Rechtsgrundsätze, mögen dieselben nun Gott nach der Weise der Christen oder der Buddhissen, nach Art der Muhammedaner oder der Schüler des Consucius verehren. Endlich ist die Wahrheit durchgedrungen: Der religiöse Glaube begründet nicht und behindert nicht die Rechts= pflicht.

Schranken des Völkerrechts.

Das moderne Bölkerrecht erkennt voraus das Nebeneinanders bestehen der verschiedenen Staten an. Es soll die Existenz der Staten sichern, nicht dieselbe gefährden, ihre Freiheit schützen, nicht unterdrücken.

Aber zugleich legt es allen Staten auch Pflichten auf, indem es sie als Glieber der Menscheit verbindet und deshalb von ihnen Achtung vor dem Menschenrechte fordert. Würde man die Souveränetät der Staten als ein unbegränztes Recht fassen, so würde jeder Stat auch dem andern gegenüber thun können, was ihm beliebte, d. h. es würde das Bölkerrecht im Princip verneint. Würde man umgekehrt die Zusammengehörigkeit der Staten und die Einheit des Menschengeschlechts rücksichtslos durchführen, so würde dadurch die Selbständigkeit der einzelnen Staten gebrochen, ihre Eigenart und ihre Freiheit gefährdet, sie würden am Ende zu bloßen Provinzen des Einen Weltreichs erniedrigt.

Deshalb ist es nöthig, daß die Fortbildung des Bölkerrechts zugleich die Gränzen beachte, welche seiner Wirksamkeit durch das Statsrecht gezogen sind. Aus diesem Grunde bestimmt das Bölkerrecht zunächst und hauptsächlich die Rechtsverhältnisse der Staten unter einander und hütet sich davor, sich in die innern Angelegenheiten der Staten einzumischen. Den Schutz der Privatrechte stellt es durchweg den Staten anheim, auch dann wenn diese Privatrechte einen allgemein-menschlichen Charakter haben, und greift nicht in die Handhabung der statischen Strafgerichtsdarkeit ein, wenngleich auch hier zuweilen menschliches Recht in Frage ist.

Es ist nicht unmöglich, daß in der Jukunft das Völkerrecht etwas weniger ängstlich sein und in manchen Fällen sich für berechtigt halten werde, zum Schuße gewisser Menschenrechte einzuschreiten, wenn dieselben von einer Statsgewalt selbst unterdrückt werden; etwa so wie in den Bundesstaten die Bundessewalt gewisse vorschriftsmäßige Rechte der Privaten auch gegen die Verletzung von Seite eines Einzelstates zu schüßen pflegt. Aber die bisherigen Versuche völkerrechtlicher Garantien zum Schuße menschlicher Privatrechte sind noch selten und schwach und überall noch hindert die Furcht vor Eingriffen in die Souveränetät der Staten ein energisches Vorgeben.

Magregeln gegen die Sclaverei.

Eine berartige Ausnahme enthalten die völkerrechtlichen Maßregeln gegen die Zufuhr von Regersclaven.

Die meisten Bölker der alten Welt hatten die Sclaverei geduldet. Die römischen Juristen, wohlbewußt, daß das natürliche Menschenrecht die Freiheit, nicht die Sclaverei sei, suchten diese eben mit der allgemeinen Rechtssitte aller Bölker zu rechtsertigen. Auch das Christenthum, obwohl

es den Geift der Bruderliebe auch unter Herren und Sclaven wedte, ließ doch die bestehende Sclaverei als Rechtsinstitut unangesochten.

Während des Mittelalters wurde in dem germanisirten Europa die antike Sclaverei in die weniger harte Eigenschaft umgestaltet und all-mählich in die bäuerliche Hörigkeit gemildert, aber es erhielt sich doch noch bis tief ins achtzehnte, in einzelnen, auch deutschen Ländern bis ins neunzehnte Jahrhundert hinein eine erbliche Anechtschaft der eigenen Leute. In Osteuropa nahm diese bäuerliche Eigenschaft sogar in den letzten Jahr-hunderten massenhaft überhand und in den europäischen Colonien von Amerika erhielt sogar die strengste Sclaverei eine neue Gestalt und Anwendung in der absoluten Herrschaft, welche die weißen Eigenthümer über die schwarze Arbeiterbevölkerung erkauften, die aus Afrika dahin verpflanzt ward.

In allen diesen Zeitaltern kummerte sich das Völkerrecht niemals darum. Im achtzehnten Jahrhundert noch schützte und begünstigte das freie England die Sclavenzusuhr aus Afrika. Roch im Jahre 1713 schämten sich die englischen Statsmänner nicht, in dem Frieden mit Spanien zu Utrecht ausdrücklich auszubedingen, daß es den englischen Schiffen gestattet werde, binnen der nächsten Jahre einige tausend Negerssclaven jährlich in die spanischen Colonien einzusühren. Sie betrachteten den Menschenhandel noch als ein vortheilhaftes Speculationsgeschäft, wosür England sich Privisegien einräumen lassen müsse.

Seit ungefähr einem Jahrhundert finden wir eine entschiedene Wendung in den Ansichten der civilifirten Welt. Die Philosophie und die schöne Literatur brachten menschlichere Grundsätze in Umlauf. Bon da an beginnt in allen Ländern ein offener Kampf für die persönliche Freibeit wider die Knechtschaft, und die Gesetzgebung verzeichnet und sichert die Siege der Freiheit. Die Leibeigenschaft und Hörigkeit werden theilweise vor, theilweise nach der französischen Verkündung der Menschenrechte in den westeuropäischen Ländern abgeschafft.

Jetzt erst beginnt auch das Bölkerrecht die Frage in Betracht zu ziehen; und nun geht England voran in der Bekämpfung der Negerssclaverei, welche es selber früher großgezogen hatte. Der Wiener Congreß mißbilligt in einer förmlichen Erklärung vom 8. Februar 1815 den von Afrika nach Amerika betriebenen Negerhandel, "durch welchen Afrika entsvölkert, Europa geschändet und die Humanität verletzt" werde. Früher schon hatten auch die Vereinigten Staten von Amerika diesen schmählichen

Seehandel mit schwarzen Menschen gesetzlich verboten. Die Berurtheilung dieser besonders gesährlichen und schädlichen Art der Sclavenzüchtung durch den Spruch der civilisirten Menscheit war nun im Princip entschieden und damit wenigstens erwiesen, daß das Rechtsgefühl der Welt humaner und freier geworden war, als es im Alterthum und im Mittelalter gewesen.

Freilich zeigte sich hier sofort wieder die große Schwierigkeit alles Bölferrechts, dem Urtheil der civilifirten Menschheit Geltung zu verschaffen. ohne die Freiheit der einzelnen Staten zu gefährden. Zwar ließen sich die eurobäischen Staten anfanas berbei, der unablässigen Bestürmung der englischen Diplomatie das verlangte Bisitationsrecht ermächtigter Arieasschiffe gegen verbächtige Sclavenschiffe innerhalb gewiffer Meere zuzugesteben und insofern eine Art völkerrechtlicher Seevolicei auch im Friedenszustande ein= zuführen. In diesem Sinne kam der europäische Vertrag vom 20. December 1841 zu Stande. Aber dieses Untersuchungsrecht begegnete dem Widerspruch der Bereinigten Staten, welche besorgten, daß dadurch die Uebermacht der englischen Kriegmarine über ihre Handelsmarine verstärkt und der friedliche Seehandel überhaupt belästigt werde. Auch Frankreich sagte sich nun wieder los von dem Zugeständnik solcher Durchsuchung und trat auf den Standpunkt der Vereinigten Staten über, welche es porzogen. gemeinsam mit England Rreuzer auszurüften, welche an ben afrikanischen Ruften zunächst die eigenen Sclavenschiffe verfolgen aber fich huten sollten. fremde Rauffahrer zu belästigen.

Auf den Vorschlag der nordamerikanischen Bundesregierung kam dann die weitere Verabredung mit England (9. August 1842) zu Stande, gemeinsam die Staten, welche noch öffentliche Sclavenmärkte gestatten, zur Abstellung dieses Mißbrauchs zu mahnen. Auch diese Maßregel zur Befreiung der Welt von der Schmach der Sclaverei ist nicht ohne Wirkung geblieben. Insbesondere sah sich die Ottomanische Pforte veranlaßt, dem Andringen der Diplomatie Gehör zu geben.

Neuerdings hat die Aushebung der Leibeigenschaft in dem russischen Reich durch das Manifest des Kaisers Alexander II. vom 19. Februar 1861 die große Frage endlich für Europa und für einen großen Theil von Asien zu Gunsten der persönlichen Freiheit entschieden. Noch wichtiger ist der Sieg der Freiheit über die Sclaverei in Nordamerika geworden. Seitzdem die Berwerfung der Sclaverei zu einem Grundgesetz der Bereinigten Staten erklärt worden ist (1865), ist dieses Institut nirgends mehr auf dem ganzen Welttheil zu halten.

Es wird daher nicht mehr lange dauern, bis das allgemeine Rechtsbewußtsein der Welt die großen Sätze eines jeden humanen Rechts auch mit völkerrechtlichen Garantien schützen wird:

Es giebt tein Cigenthum des Menschen am Menschen. Die Sclaverei ift im Widerspruch mit dem Rechte der menschlichen Ratur und mit dem Gemeinbewußtsein der Menschheit.

Religiose Freiheit.

Noch weniger entwickelt, aber wiederum in den Anfängen sichtbar. ift der völkerrechtliche Schut der religiösen Freiheit gegen graufame Berfolgung und Unterdrückung durch den Fanatismus anderer bon bem State bevorzugter Religionen. Mit Recht überläßt man den gesetzlichen Schut der religiösen Bekenntniß- und Cultusfreiheit den einzelnen Staten und icheut sich bei geringen und zweifelhaften Anlässen die Selbständigkeit bes statlichen Sonderlebens anzutasten. Aber bei großen und schweren Berletzungen jenes natürlichen Menschenrechts bleibt die gesittete Bölkergenossenkhaft nicht mehr theilnahmelog und stumm. Sie äußert zum mindesten ihre Meinung, giebt Rathe und erläßt Warnungen und Mahnungen. Rulett kann eine grobe Mikachtung ber Menschenbflicht zu ernster Macht= entfaltung auch der Staten führen, welche sich vorzugsweise berufen fühlen, ihre Glaubensgenoffen oder würdiger noch das allgemeine Menschenrecht wider die fanatischen Berfolger zu schützen. Gegenüber der Türkei ift das bereits in einzelnen Fällen gefchehen. Die europäischen Mächte haben wiederholt zum Schute der driftlichen Rajahs völkerrechtlich eingewirkt. Das Auffeben, welches ber firchliche Raub bes jüdischen Anaben Mortara auch in dem romanischen und katholischen Westeuropa gemacht hat, beweift, daß das öffentliche Gemissen der heutigen Menschheit nicht blos dann sich zu regen anfängt, wenn die eigene Religion gefränkt wird, sondern auch bann, wenn zu Gunften ber eigenen Religion die heiligen Rechte der Familie verlett werden.

Gesandtschaften und Consulate.

Geringere Schwierigkeiten standen der Pflege des friedlichen Verkehrs von Stat zu Stat und der Nationen unter einander im Wege. Zu allen Zeiten hatten die Völker — wenige wilde Stämme ausgenommen — mit einander durch Gesandte, als Repräsentanten unterhandelt; und von Alters her wurden diese Gesandten erst durch die Religion, dann durch das Recht

als unverletlich geschütt. Aber bie Ginrichtung ftanbiger Gesandtschaften in den verschiedenen Hauptstädten gebort erst der neueren Zeit an und ift in Europa vorzüglich seit Richelieu und Ludwig XIV. allgemeine Sitte geworden. In Folge dessen wurde der fortdauernde Zusammenhang unter ben Staten in dem fortgesetten perfonlichen Bertehr ihrer Bertreter lebendia Das Bölkerrecht erhielt so in den Residenzen gleichsam einen versönlichen Ausdruck und eine friedlich wirkende Repräsentation. fanden sich da wie in Anotenpunkten des Weltverkehrs die Diplomaten der periciebenen Staten zusammen und fingen an. als sogenannte diplo= matifche Rorber fich als völkerrechtliche Genoffenschaften zu fühlen. Wenn auch dabei selbstfüchtige Absichten mitgewirkt haben, so hat doch augen= icheinlich die Wirksamkeit des Bölkerrechts durch diese Ginrichtung fehr ge-Wenn ein Stat seine völkerrechtlichen Pflichten offenbar verleken möchte, so findet er sofort in dem diplomatischen Rörper eine gewisse Da kein Stat mächtig genug ist, um die Mikbilligung ber civilifirten Statengesellschaft gleichgültig hinzunehmen, so wird diese Stimme Indem diefe ftändigen Gefandt= des Bölkerrechts nicht leicht überhört. schaften sich immer weiter über die gange Erde bin erstrecken, wächst ber Berband aller Staten zu einer gemeinsamen Weltordnung allmählig beran und die völkerrechtlichen Garantien nehmen an Stärke und Ausdehnung gu.

Außer den Gesandtschaften hat das neuere Bölkerrecht noch das Inftitut des Consulats weiter ausgebildet. Die Zahl der Consula ist viel größer als die der Gesandten und in starter Bermehrung begriffen. Durch die Consulate wird so ein zweites Netz völkerrechtlicher Aemter über die Erdobersläche ausgebreitet, welche dem friedlichen Berkehr aller Nationen dienen und die Rechtsgemeinschaft in der Welt beleben. Die Consula sind nicht wie die Gesandten berufen, als eigentliche Stellvertreter der Staten zu handeln, sie haben vorzugsweise die Interessen der Privaten in fremden Ländern zu wahren und den heimathlichen Rechtsschutz auch in der Ferne wirksam zu machen. Gerade deshalb steigt ihre Wichtigkeit in dem Maße, in welchem der internationale Verkehr reicher und belebter wird.

Zuerst haben die Bedürfnisse und Interessen des Handels die Kaufleute veranlaßt, ins Ausland zu gehen und mit Fremden zu verkehren. Daher sind die Consulate ansangs nur als Handelsconsulate gegründet worden. Auch heute noch ist der Handelsverkehr die wichtigste Beziehung von Nation zu Nation. Aber er ist es heute schon nicht ganz mehr, wie früher. Es giebt bereits eine Menge von Culturbeziehungen aller Art, welche die Nationen ebenfalls verbinden. Nicht einmal mehr die Mehrzahl der Reisenden sind Kausseute. Die verschiedensten Ursachen bestimmen die Privaten, vorübergehend fremde Länder zu besuchen, oder sich auf längere Zeit auswärts niederzulassen, Interessen der Bildung, der Wissenschaft, der Kunst, der Landwirthschaft, des Vergnügens, der Verwandtschaft u. s. f. Auch diese Masse von Nichtkausseuten tritt in den Rechtsverkehr mit den Ausländern und bedarf gelegentlich der Förderung und des Schuzes in der Fremde. Die Consuln sind berusen, auch diesen Classen nöthigenfalls beizustehen.

Indem so der Geschäftstreis der Consuln erweitert und ihre Geschäftslast vergrößert ward, genügten nicht überall mehr die alten Handelsconsuln, welche nur nebenher das Consulat verwalteten. Man konnte dem Raufmann nicht zumuthen, daß er neben seinem eigenen Handel die mannigsaktiger, schwieriger und zahlreicher gewordenen Geschäfte des Consulats
unentgeltlich als Ehrenpslicht besorge, und man ward genöthigt, an den
begangensten Plägen und in den Hauptstädten, wo man keine Gesandts
schaften unterhielt, sür besoldete Generalconsuln zu sorgen, welche dann
das Consulat als Hauptberuf verwalteten. Das so im Wachsthum begrifsene Consulat ist augenscheinlich noch der Hebung und Steigerung fähig
und ganz geeignet, die friedlichen und freundlichen Beziehungen der Nationen unter einander und mit den Staten vielfältig zu süchern und zu
fördern. Um den ersten King der Gesandtschaften wird so ein zweites weiteres Vand geschlungen, welches die Gemeinschaft der Welt pflegt.

Fremdenrecht.

Reine Isolirung der Staten.

Die friedlichen Siege des neueren Bölkerrechts haben voraus die Zustände der Fremden seihe verbessert. Die antiken Bölker waren noch wie die Barbaren geneigt, die Fremden wie Feinde zu betrachten und für rechtlos zu halten, wenn sie nicht von dem Schutz eines einheimischen Gastfreundes oder von der Schirmhoheit eines mächtigen Patrons gedeckt waren. Die Verbannung in die Fremde, das Exil, galt daher als Verstögung ins Elend. Auch das Mittelalter behandelte die Fremden noch mit offenbarer Ungunst. Die Fremden waren genöthigt, einen unsicheren Rechtsschutz der Landesherren und der Gemeinden mit schwerem Gelde zu bezahlen; wollten sie ühr Vermögen wieder aus dem Lande wegziehen, so mußten sie auch

den Wegzug mit Procenten des Vermögenswerthes erkaufen; starben sie in dem für sie fremden Lande, so pslegte die Herrschaft auch auf ihre Verlaffenschaft zu greifen und dieselbe wie herrenloses Gut an sich zu ziehen oder doch die Wegsahrt der Erben mit erheblichen Abzügen zu belasten.

Das Alles ist anders und besser geworden. Die Fremden werden nun in der civilisirten Welt in ihren Menschenrechten geachtet und in den wichtigsten Beziehungen des Brivatrechts und des Berkehrs den Ginheimi= ichen durchweg gleichgestellt. Die Barbarei bes Wildfanas= und bes Beim= fallsrechts ift endlich aus Europa verschwunden. Zahlreiche Staatenverträge haben die Abzugsrechte gänzlich abgeschafft und sichern die Freizügigkeit. Der beutsche Brivatmann lebt in Paris oder in Rew-Port oder in Calcutta eben so sicher wie in Berlin oder in München. Zahllofe Fremde aus allen Ländern der Welt wohnen in allen Welttheilen unter einander ge= mischt friedlich beisammen und fühlen sich in Verson, Vermögen und Vertehr nicht minder geschützt als in der Beimat. Mit dem Aufschwung der Transportmittel hat auch die gemeinsame Rechtsbildung Schritt gehalten. Auch sie hat die nationale Psolirtheit durchbrochen und ein internationales Berkehrsrecht geschaffen, bon dem fich tein Stat abschließen kann. er daffelbe mihachten, so würde er nicht blos die Migbilliqung der civili= lifirten Welt auf sich laben, sondern auch in Gefahr sein, zur Rechenschaft gezogen zu werden, damit er lerne, in den Fremden die Menschen und in dem Berkehr der Nationen die Gemeinschaft der Bölker zu achten. Gedante des Weltbürgerrechts, den Rant als eine ideale Sauptfor= derung des neuen Bölkerrechts ausgesprochen, hat heute schon zum Theil eine reale Wahrheit, und dieses Weltbürgerrecht ist so wenig unverträglich mit dem besondern Statsbürgerrecht, als dieses mit dem Gemeinde= und Ortsbürgerrecht.

Nur in dem Innern der großen Continente von Asien und besonders von Afrika, wohin die Civilisation noch nicht mit Macht vorgedrungen ist, dauert einstweilen noch die früher allgemeine Berneinung des Fremdenrechtes fort, gewiß nicht lange mehr. Wit vollem Rechte nimmt sich jeder Stat seiner Bürger auch in der Fremde insofern an, als dieselben gegen Rechtsverweigerung und Gewaltthat seines Schuzes bedürsen. Der Statsschuz ist nicht an die Gränzen des Statsgebietes gebannt. Die Berbindung der Staten und die Einheit der Menscheit zeigen sich auch darin, daß die schüßenden Arme der Statsgewalt überall hin auf der Erdoberfläche so weit sich ausstrecken, als es mit der rechtlichen Selbständigkeit anderer Staten verträglich ist. Dieser statliche Rechtsschutz in der Fremde ist zuweilen von mächtigen Staten anmaßlich und übermüthig überspannt worden, aber im Großen und Ganzen ist es doch ein großer Fortschritt eines wirksamen Bölkerrechts, daß der internationale Berkehr und die Rechtssicherheit der Fremden nicht der Willkür einer launischen Statsgewalt Preis gegeben und Staten, welche diese Rechte verlezen, zur Genugthuung und Entschädigung angehalten werden.

Selbst die völlige Abschließung und Afolirtheit eines States wider jeden Fremdenverkehr, in früherer Zeit als ein selbstverständliches Recht eines souveranen States betrachtet, erscheint dem heutigen Rechtsbewußtsein als eine Verletzung des natürlichen Menschenrechts, welches für alle Nationen einen gesicherten Rechtsverkehr fordert, damit die Menschenanlage zu voller und reicher Entfaltung gelangen und so die Bestimmung bes Menschengeschlechts erfüllt werden könne. In den letzten Sahrhunderten hatte sich so die ostasiatische Welt gegen die europäisch-amerikanische völlig Die chinefischen und japanischen Seehafen und Sandels= ftädte blieben lange Zeit den Schiffen und Kaufleuten der driftlichen Rationen versperrt. Aber in unsern Tagen sind auch diese trennenden Schranten bor der zwingenden Macht des erstartten menschlichen Bolterrechts gefallen und die oftasiatischen Reiche in die Handels= und Verkehrs= gemeinschaft mit den Europäern und Amerikanern eingetreten. 1842 hat England das dinefische Weltreich querft genöthigt, in dem Frieben von Nanking seine Bafen wieder zu öffnen, und im Jahre 1858 haben die Bereinigten Staaten von Rordamerika zuerst wieder Japan dem Weltverkehr erichlossen. Seither berühren sich und wirken auf einander die christlich-moderne und die oftafiatische alte Civilisation, und das Bölkerrecht hat wiederum einen gewaltigen Fortschritt zum allgemeinen Weltrecht gemacht.

Gemeinschaft der Gewässer.

Freie Schiffahrt.

Witrde sich die Luft nicht jeder menschlichen Absperrung im Großen entziehen, so hätte sicherlich die souveräne Selbstjucht der Einzelstaten auch die Luft über ihrem Lande als ihr ausschließliches Eigenthum anzusprechen hier oder dort den Bersuch gemacht. Aber die Staten haben keine Gewalt

über die mächtige Bewegung der Luftströme, welche unbekimmert um alle Landesgränzen ihren Weg nehmen. Auch das Meer und die öffentlichen Gemäffer find von der Natur mit einander verbunden und, wenn fie auch die Länder zuweilen trennen, so dienen sie doch zugleich, den Berkehr der verschiedenen Nationen zu erleichtern. Sie verbinden auch die Ruften und Ufer, welche sie bespülen. Da haben es aber die Staten wirklich lange versucht, ihre Alleinherrschaft möglichst weit auch über die Gewässer auszu= dehnen und die Freigebigkeit der gemeinsamen Ratur ausschließlich für sich Sogar über das offene Meer hin wollte die mittelalterliche auszubeuten. Statsboheit ihr Eigenthum ausbreiten. Die Republik Genua nahm über bas ligurische, Benedig über das adriatische Meer eine ausschließliche Seeherrschaft in Anspruch. Die Könige von Spanien und Portugal behaupteten, die westindischen Meere gehören ihnen allein zu, weil der Babst Alexander VI., dem diese Meere so wenig als die westindischen Cander jemals gehört hatten, ihnen dieselben geschenkt habe. Als Sugo de Groot zuerst diese sinnlose Anmakung widerlegte und für die "Freiheit der Meere" seine Kürsprache unternahm, mußte er noch mancherlei bergebrachte Mißbräuche schonen. Lange nachher noch und bis ins achtzehnte Nahrhundert binein wollte England über die Meere, welche die Großbritannischen Inseln umichließen, eine ausschließliche Seehoheit behaupten.

Dem langsamen aber stätigen Wachsthum der völkerrechtlichen Erkenntniß haben endlich alle diese anmaßenden Uebergriffe weichen müssen. In dem heutigen Rechtsbewußtsein der civilisirten Welt haben die beiden wichtigen Sätze seste Wurzeln:

Rein Stat hat eine besondere Seehoheit über die offene See. Die unter einander verbundenen Meere sind der freien Schiffahrt aller Nationen offen.

Bor wenig Jahren erst sind einige letzte Reste der älteren selbstsüchtigen Beschränkung und Ausbeutung weggeräumt worden. Das Marmormeer, obwohl es von den Türkischen Küsten umschlossen ist und seine enge Einfahrt leicht von den Dardanellenschlössern beherrscht werden kann, und das Schwarze Meer, welches Rusland für sich in Beschlag zu nehmen bemüht war, sind durch die Friedensschlüsse von Abrianopel (1829) und Paris (1856) der freien Schissahrt aller Nationen geöffnet worden. Noch im Jahre 1841 wurde der Sundzoll, den Dänemark von den Seefahrern zwischen der Nordsee und der Ostsee seit Jahrhunderten erhob, als herstömmliches und in vielen Statsverträgen bestätigtes Recht von den meisten

Seemächten anerkannt. Aber als endlich die Vereinigten Staaten erklärten, sie werden dieses geschichtliche Recht, welches dem natürlichen Recht der freien Seefahrt widerstreite, nicht ferner respectiren, sieß sich auch Dänemark willig auf den anerbotenen Loskauf mit den europäischen Staten ein. Die Freiheit der Meere ward nun auch in diesem Falle anerkannt.

Rachdem einmal der natürliche Zusammenhang der öffentlichen Gewässer und ihre Bestimmung, der Schiffahrt aller Nationen zu dienen, erkannt und anerkannt war, führten diese Gedanken zu weitern Besreizungen. Man mußte zugestehen, daß die Gebietshoheit sich nicht ganz auf den sesten Erdboden beschränken läßt. Mehr noch als der nasse Küstensaum am Meere, und als die Buchten und Rheden, welche dom Festland her theilweise beherrscht werden, gehören die großen Ströme und Flüsse, welche durch ein Land sließen oder seine Gränze bilden, und die Hässen, welche durch öffentliche Werke geschützt sind, damit sie hinwieder die Schiffe schützen können, einem bestimmten Statsgebiete zu und sind der Aufsicht und Sorge des Einzelstates unterworfen. Sie sind ein fließender Theil des Landes, und nicht wie das offene Weer frei von jeder besondern Statshoheit.

Allein neben jener Zutheilung zu einem Sondergebiete muß auch die natürliche Verbindung der schiffbaren Ströme, Flüsse, Seen, Häfen mit der offenen See beachtet werden, und insoweit ist jene ausschließliche Gebietshoheit durch die Rücksicht auf die Verkehrsgemeinschaft zu ermäßigen und abzuändern. Von dem freien und offenen Meere her fahren die Schiffe der verschiedenen Nationen in die Seehäsen und in die Flüsse der Staten ein. Die Freiheit des internationalen Verkehrs wäre gehemmt und die Gemeinschaft in der Venuzung öffentlicher Gewässer wäre gestört, wenn jeder Stat willkürlich alle seine Häuße durch mehrere Statsgebiete hindurch fließt, um sich ins Meer zu ergießen, so könnten die einen Staten, insofern ihre Gebietshoheit nicht beschränkt würde, die andern von dem Seederkehr absperren, und die Gewässer würden ihrer natürlichen Vestimmung, die Nationen zu verbinden, entfremdet.

Zuerst wurde diese neue Forderung des Völkerrechts, daß der Zusammenhang der öffentlichen Gewässer beachtet und die Freiheit der Schiffsfahrt geschützt werde, im Pariserfrieden von 1814 in Anwendung auf die Rheinschiffahrt ausgesprochen und zugleich eine allgemeine Durchführung des Princips auf allen europäischen Flüssen in Aussicht gestellt. Es war haupt-

lächlich das Berdienst des Breukischen Gesandten. Wilhelms bon Sumboldt, diefen Fortschritt der völkerrechtlichen Berkehrsgemeinschaft Die Wiener Congrekacte von 1815 (Art. 108 ff.) verkün= dete sodann die Freiheit der Schiffahrt auf allen schiffbaren Flüssen, welche zwei oder mehrere Gebiete durchströmen, und wendete diesen Grundsak ausdrücklich auch auf die schiffbaren Nebenflusse des Rheins an, ferner auf die Schelde, deren Mündungen lange Reit durch die Hollander für die Belaischen Schiffe gesperrt waren, die Maas, die Elbe, die Oder, die Weser, die Weichsel und den Vo. Bon da an mukten allmählig die mancherlei aus dem Mittelalter überlieferten Flufizölle der wachsenden Freiheit weichen und sowohl die Uferstaaten als die Seemächte hatten nun ein festes Princip gewonnen, von welchem aus sie alle berkömmlichen Beschwerden und Gebühren bekämpften, durch welche der Schiffahrtsverkehr belastet und gehemmt war. Nur solche Gebühren blieben gerechtfertigt, welche als Gegenleistung erschienen für nothwendige oder nügliche Dienste. Später erst nahmen die Donaustaten das neue Brincip an. wurde durch den Pariser Frieden von 1856 auch die Donau den Schiffen aller Nationen geöffnet.

Die Logit des Gedantens nothigt uns, dieselbe Freiheit der Schifffahrt auch bezüglich der Flüffe zu fordern, welche nur durch Ein Statsgebiet fließen, aber, indem sie ins Meer munden, von Natur dem Welt= verkehr dienen. Diese Forderung ift aber zur Zeit noch nicht allgemein Mancher Stat verweigert heute noch fremden Schiffen die anerfannt. Benutung seiner Eigenfluffe, mahrend er für seine Schiffe die freie Schiffahrt auf Mussen fordert, deren Wasser nirgends seine Ufer bespült, die burch mehrere fremde Statsgebiete fließen. Das ist ein auffallender und grober Widerspruch. Weshalb sollte Ein Stat mehr Recht haben an seinem Eigenfluffe, als die fainmtlichen Uferstaaten zusammen an ihrem Gemeinfluffe? Wenn diese genöthigt find, ihre Muffe dem Weltverkehr zu öffnen, warum sollte jener seine Alusse gegen den Welthandel absberren durfen ? Wie sollten die fremden Schiffe, welche völkerrechtlich befugt find, einen Gemeinfluß zu befahren, diese Befugniß verlieren, wenn in Folge von Gebietsabtretungen, Gin Stat in den Besitz des ganzen Flusses gelangt? Sollte 3. B. der Bo der Schiffahrt offen stehen, so lange er durch mehrere Statsgebiete fließt, und abgesperrt werden können, wenn er gang und gar in den Besitz des Königreichs Italien kommt? Der Mississippi war im vorigen Jahrhundert noch ein Gemeinstrom, an dem auch England und

Spanien Theil hatten und gehört heute ganz den Bereinigten Staten zu. Hat er in Folge dessen seine Natur verändert und ist seine Bedeutung für den Weltverkehr geringer geworden? Jene Unterscheidung zwischen der freien Schiffahrt auf mehrstatlichen Weltströmen und der unfreien Schiffahrt auf einstatlichen Weltströmen ist also unhaltbar.

Vermittlung in Streitfällen. Schiedsrichterliches Verfahren.

Gerathen zwei Staten in einen ernsten Rechtsstreit mit einander, fo find fie noch immer geneigt, in Ermanglung eines völkerrechtlichen Gerichtshofs, den Weg der Selbsthülfe zu betreten, und die außerste Selbsthülfe ist der Kriea. Es ist das ohne Zweifel noch eine barbarische Seite der beutigen Weltordnung, und wir muffen zugestehen, daß in dieser bochft wichtigen Sinsicht die Fortschritte des Bölkerrechts noch beschämend klein sind. Wir können bochstens einige unentwickelte Reime zu einer civilifir= teren Rechtsbflege entbeden. Auf dem Variser Congresse von 1856 gaben Die versammelten Mächte im Interesse bes Friedens den Wunsch zu Brototoll, daß die Staten, unter benen ein Streit sich erhebe, nicht sofort zu ben Waffen greifen, sondern zubor die guten Dienste einer befreunbeten Dacht anrufen möchten, um den Streit friedlich zu schlichten. Man wagte nicht, den Wunsch als Rechtsforderung auszusprechen, und die Mächte wollten sich selber nicht binden.

Bielleicht wird, was hier gewünscht ward, später in eine völkerrechtliche Rechtspflicht umgewandelt, ebenso wie in manchen Ländern die Rechtsstreite der Privatpersonen vorerst an einen Friedensrichter zum Sühneversuch gebracht werden müssen, bevor sie gerichtlich im Proces versolgt werden dürsen. Es wäre damit der Krieg nicht verhindert, aber eine neue Garantie für den Frieden gewonnen.

In den Statenbünden gibt es auch kein Bundesgericht, welches zusständig wäre, über die Streitigkeiten zwischen den verbündeten Einzelstaten zu urtheilen. Da kennt man seit Jahrhunderten das Verfahren vor Schiedsrichtern oder Austrägen, welche den Proces ohne Krieg durch Rechtsspruch erledigen. Den Einzelstaaten ist es oft zur Pflicht gesmacht, diesen schiedsrichterlichen Weg zu betreten und sich aller kriegerischen Gewalt zu enthalten. Auch unter nicht verbündeten Staten wird zuweilen diese Mittel der Rechtspflege benutzt, aber eine allgemeine Rechtspflicht dazu besteht noch nicht. Bielleicht wird es einem der nächsten völkerrecht-

lichen Congresse gelingen, wenigstens für gewisse Streitfragen die Pflicht bes schiedsrichterlichen Berfahrens auszusprechen und dieses zugleich in seinen Grundzügen zu ordnen.

Es giebt Streitigkeiten, für welche bie lette Rechtshülfe ber Krieg vernünftiger Weise unmöglich ift. Dahin gebören durchweg alle Ent= ichädigungs= und alle Etikette= und Rangfragen. Der Werth bes Streites steht in solchen Fallen in einem allzu großen Migverhältnisse zu ben nothwendigen Kriegskosten und zu den unvermeidlichen Kriegsübeln, als daß ein Stat, der bei gesunden Sinnen ift, sich entschließen möchte, zu diesem Mittel zu greifen. Für derartige Fälle follte immer ein friedliches Schiedsgericht angerufen werden können; sonst bleiben sie unerledigt und verbittern Die Stimmung auf die Dauer. Freilich ist es nicht leicht, geeignete Richter Wählt man eine neutrale große Macht, so ist man doch nicht sicher, daß dieselbe auch ihre eigenen politischen Interessen und Neigungen bei dem Schiedssbruch in die Wage lege. Man ist auch nicht sicher, daß ber gewählte Fürst, auch wenn er kein eigenes Interesse bat, geeignete Berather beiziehe; die zugezogenen aber bleiben oft verborgen und daber unverantwortlich. Den ordentlichen Gerichtshöfen, an die man sich wenden könnte, fehlt meistens die völkerrechtliche Bildung und die freie statsmännische Professor Lieber hat neulich in dem englisch-nordamerikanischen Streit über die Frage, ob England für Schaden einzustehen habe, welcher von südstatlichen in England ausgerüsteten Kreuzern verübt worden, den Borfchlag gemacht, das Urtheil einer der angesehensten Juristenfacultäten anzuvertrauen, beren Mitglieder boch ihre wiffenschaftliche Ehre einzuseten Bielleicht könnte zum voraus auf Borschläge von Juftizministern und Juristenfacultäten eine Geschwornenliste von völkerrechtlich gebildeten Männern gebildet werden, aus der im einzelnen Kall — etwa unter der formellen Leitung eines neutralen Statsbaupts (Fürften oder Bräsidenten) als Richters, die Urtheiler bezeichnet würden.

Man sieht, auf diesem Gebiete sucht man noch tastend nach friedlichen Rechtsmitteln.

Ariegsrecht.

Recht gegen die Feinde.

Die Staten find Feinde, nicht die Privaten.

Seine herrlichsten Siege hat der humane Geist des modernen Bölkerrechts gerade da ersochten, wo dem Rechte gewöhnlich die geringste Macht zugeschrieben wird. Im Kriege nämlich tritt die massive Gewalt wider die Gewalt in den Kamps und die seindlichen Leidenschaften ringen mit einander auf Leben und Tod. Eben in diesem wilden Stadium des Bölkerstreites gilt es vor allen Dingen, die civilisatorische Macht des Bölkerrechts zu zeigen. In der That, sie hat sich in der Ausbildung eines civilisiten Kriegsrechts, durch welches die alte barbarische Kriegssitte großentheils verdrängt und untersagt wird, glänzend bewährt. Die Kriege sind menschlicher, gesitteter, milder geworden, und nicht blos thatsächlich durch die veredelte Kriegsübung, sondern ebenso rechtlich durch die Bervollkommnung des Bölkerrechts.

Die alten Bölfer betrachteten die Feinde, mit denen sie im Kriege waren, als rechtlose Wesen und hielten Alles gegen sie für erlaubt. Dem heutigen Rechtsbewußtsein ist es klar, daß die Menschenrechte auch im Kriege zu beachten sind, weil die Feinde nicht aufgehört haben, Menschen zu sein.

Bis auf die neueste Zeit dehnte man überdem den Begriff des Feindes ungedührlich aus und behandelte höchstens aus sittlichen oder politischen Rücksichten, aber keineswegs aus Rechtsgründen, die unkriegerische Bevölkerung des seindlichen States mit einiger Schonung. Noch Hugo de Groot und Pufendorf betrachten es als hergebrachte, auf dem Consens der Bölker beruhende Rechtssäße, daß alle Statsangehörigen der beiden Kriegsparteien, also auch die Weiber, die Kinder, die Greise, die Kranken Feinde und daß die Feinde als solche der Willkür des Siegers unterworfen seien.

Erst die schärfere Unterscheidung des heutigen Rechtsbewußtseins hat den Grundgedanken klar gemacht, daß der Arieg ein Rechtsstreit der Staten, beziehungsweise politischer Mächte und keineswegs ein Streit zwischen Privaten oder mit Privaten sei. Dieser Unterschied, den die Wissenschaft erst begriff, als ihn zuvor die Praxis thatsäcklich beachtet hatte, zieht eine Reihe der wichtigsten Folgerungen nach sich.

Jedes Individuum nämlich steht in einem Doppelverhältniß. Einsmal ist es ein Wesen für sich, d. h. eine Privatperson. Als solche hat es einen Anspruch auf einen weiten Kreis von persönlichen Familien= und Vermögensrechten, mit Einem Wort auf sein Privatrecht. Da nun der Krieg nicht gegen die Privaten geführt wird, so giebt es auch keinen Rechtsgrund, nach welchem das Privatrecht im Kriege untergehen oder der Wilkir des Feindes bloßgestellt werden sollte.

Sodann ist jedes Individuum ein Glied und Angehöriger einer Statsgemeinschaft. Insofern ist es allerdings mitbetheiligt bei dem Streite seines Stats. Das Schicksal des Vaterlandes ist den Kindern des Landes nicht fremd. Sie nehmen Theil an den Ersolgen und an den Leiden des States, dem sie angehören. Sie sind auch durch ihre Vürgerpssicht verbunden, dem State in der Gefahr Beistand zu leisten mit Gut und Blut. In dem ganzen Vereich des öffentlichen Rechts sind alle Statsangehörigen dem State verpflichtet.

Aus dieser Unterscheidung ergeben sich solgende Hauptsätze des mobernen Bölkerrechts: Die Individuen sind als Privatpersonen keine Feinde, als Statsangehörige sind sie betheiligt bei der Feindschaft der Staten. So weit das Privatrecht maßgebend ist, dauert also das Friedensverhältniß und das Friedensrecht sort. So weit das öffentliche Recht entscheidet, ist das Feindesverhältniß einzetreten und wirkt das Ariegsrecht.

In Folge dieser Grundsätze find die Gefahren, welche der Krieg über die friedliche Bewölkerung herbei zieht, sehr viel geringer geworden.

Im Alterthum waren auch die wehrlosen Personen, die Frauen und Kinder, in stäter Gesahr, von den seindlichen Kriegern mißhandelt, zu Sclaven gemacht und verkauft oder getödtet zu werden. Der politische Berstand der Kömer hielt dieselben in den meisten Kriegen ab, von diesem vermeintlichen Recht einen ausgedehnten Gebrauch zu machen, denn sie wollten die Bölker beherrschen, nicht vertilgen; aber die römischen Rechtsgelehrten hatten nicht den geringsten Zweisel an dem Rechte zu solchen Handlungen. Nur die Götter und ihre Tempel gewährten einigen Schutz vor der Rohheit und dem Blutdurst der stürmenden Krieger; aber auch dieser Schutz war unsicher und auf sehr enge Gränzen beschränkt.

Auch im Mittelalter gab es keine schützende Rechtsregel. Die eigentliche Sclaverei war nicht mehr in den Sitten, außer etwa zum Nachtheil kriegsgefangener Muhammedaner. Aber die Rohheit war größer als in dem civilisirteren Kömerreiche. Auch friedliche Leute waren der äußersten Gewaltthat und selbst dem Tode ausgesetzt, wenn der Feind mit Kriegsgewalt ihr Land überzog. Der dreißigjährige Krieg noch ist mit allen Gräueln soldatischer Barbarei besleckt.

Der humane Groot wagt es noch nicht, solcher Missehat das Brandmal der völkerrechtlichen Berurtheilung aufzudrücken. Im Gegentheil, er erkennt noch die völkerrechtliche Erlaubniß dazu an und mißbilligt

biese Barberei nur aus moralischen und vernünftigen Gründen. Die einzige völkerrechtliche Schranke findet er in dem Verbot, die Frauen zu miße brauchen, zu welchem endlich das christliche Völkerrecht sich entschlossen habe.

Das heutige Bölkerrecht verwirft den Gedanken einer absoluten Will= fürgewalt über die Brivatversonen vollständig und gestattet weder Miß= handlung noch Beleidigung, am wenigsten Tödtung derfelben. Das Recht der versönlichen Sicherheit, der Ehre, der Freiheit ist Pripatrecht und bieses bleibt im Rriege unversehrt. Die feindliche Rriegsgewalt ift nur zu ben Magregeln befugt, welche ju Statszwecken dienen und im Intereffe ber Rriegsführung liegen. Sie kann die freie Bewegung der Bribaten hemmen, den Privatverkehr unterbrechen, Straffen und Blate absperren, die Einwohner entwaffnen u. s. f. Wie das Brivatrecht sich dem ge= waltigeren Rechte der Gesammtheit, d. h. dem Statsrecht auch im Frieden unterordnen muß, aber doch nicht von dem öffentlichen Rechte aufgehoben und verschlungen werden darf, so legt das öffentliche Kriegsrecht seine nothwendigen Gebote auch den Brivaten auf, aber es erkennt zugleich das Brivatrecht an. Die allgemeine Noth und Gefahr, welche der Krieg auch über die Privaten verhängt, ist ohnehin groß und schadet genug: die un= vermeidlichen Leiden der Bevölkerung durfen daher nicht grund= und zweck= los durch vermeidliche Uebel vergrößert und erschwert werden. Freilich wird auch jest noch die Rechtsregel in der Braxis nicht immer genau befolgt, und mancherlei Ungebühr wird noch straflos im Kriege gegen Bris vaten verübt. Aber im Großen und Ganzen ist es wahr, daß die friedlichen Bewohner einer Stadt ober selbst eines Dorfes und einzelner Bofe bem Gang der Rriegsereignisse mit weit mehr Rube entgegenseben dürfen, als in irgend einer früheren Beriode der Geschichte. Es ist ein großes Berdienst Battel's, daß er zuerst ber humaner werdenden Rriegsübung ber flebenden Beere auch einen völkerrechtlichen Ausbruck gegeben und durch seine klare Darstellung des neueren Bölkerrechts gerechtere Grundsätze populär gemacht hat.

In einer andern Lage freilich sind diesenigen Personen, welche an der Kriegsführung selbst einen thätigen Antheil nehmen, voraus das Heer und wer sonst mit den Wassen oder durch persönliche Dienste den Kampf unterstützt. Rach der ältern wiederum barbarischen Theorie sprach man hier von einem Recht der Kriegsgewalt über Leben und Tod ihrer activen Feinde. Das humane Bölkerrecht von heute verwirft auch dieses angebliche Recht der Gewalt als grundlos.

Mlerdings wer an dem Kampfe Theil nimmt, freiwillig oder gezwungen, der ist den Gesahren des Kampses Preis gegeben und dieser Kamps wird auf Leben und Tod geführt. So weit das natürliche Recht des Kampses reicht, so weit muß auch das Recht gehen, den kämpsenden Feind zu tödten, aber nicht weiter. Jenes Recht aber ist bedingt durch die rechtliche Bedeutung und begränzt durch den Zweck des Kriegs. Niemals darf der Krieg mit seiner furchtbaren Gewalt selber Zweck sein. Er ist immer nur statliche Rechtshülse und ein Mittel sür Statszwecke. Desehalb ist die Kriegsgewalt keine absolute. Sie sindet demnach von Rechts wegen ihre Gränze und ihr Ende, wo sie nicht mehr dem Statszweck bient.

Es ift daher erlaubt, den Feind, der Widerstand leistet, mit todtlichen Geschossen zum Weichen zu nöthigen, erlaubt, ben bewehrten Gegner im Einzelkampfe zu tödten, erlaubt, den fliebenden Weind zu verfolgen, weil das Alles nöthig ift, um den Sieg zu erstreiten und zu sichern. Aber es ist nicht erlaubt, den Reind, der seine Waffen ableat und sich ergiebt, ober ber verwundet auf dem Schlachtfelbe liegt und unfähig ift, ben Rampf fortzusegen, und nicht erlaubt, die Aerzte, Feldgeistlichen und andere Nichtkämbfer einzeln zu tödten, weil das nicht nöthig ift, um den Sieg zu gewinnen, die unzweckmäßige Tödtung aber rohe Grausamkeit wäre. Die triegerische Gewalt darf nicht dem zügellosen Sasse und wilder Rach= fucht dienen, denn fie ist Rechtsbulfe und Statsgewalt. Dies Gebot ber Menschlichkeit darf auch nicht von der aufgeregten Wuth der triegerischen Leidenschaft überhört werden. Der militärische Befehl, "keinen Bardon zu geben und Alles niederzumachen", ist eine völkerrechtswidrige Barbarei und wird nur als Repressalie noch und zur Abwendung eigener äußerster Lebensaefahr zugelaffen. Auch hier ist es wieder Battel, welcher die humaneren Grundfate des neuen Bolkerrechts zuerst mit Erfolg vertheidigt hat. Um dieses Berdienstes willen um die Civilisation gebührt ihm eine hohe Stelle unter den Lehrern und Förderern des Bölkerrechts.

Mit großem Nachdruck und Eifer für militärische Ehre bestreitet er auch den absurden Sat der früheren Schriftsteller, daß man dem hartnäckigen Bertheidiger eines sesten Platzes den Tod als Strafe drohen dürse, wenn er denselben nicht übergebe. Die Tapferkeit des Feindes wird niemals ein straswürdiges Berbrechen, auch nicht, wenn sie eine vielleicht unhaltbare Stellung zu behaupten sucht. Während des Kampfes ist Schonung
nicht am Platze und, wer sein eigenes Leben einsetzt, mit dem darf man

nicht rechten, wenn er das Leben seines Feindes angreift. Die hartnäckigste Bertheidigung kann dazu dienen, dem übermächtigen Feinde Achtung abzunöthigen und bessere Friedensbedingungen zu erzielen. Zur Strase darf der Sieger nur die tödten, welche ein strasbares Berbrechen begangen haben, z. B. die Seeräuber, die Spione oder Marodeurs. Aber diese Art der Tödtung setzt ein strasgerichtliches Berfahren voraus, wenn auch vielleicht das summarische des Standrechts. Das ist nicht mehr Kampsesrecht, sondern Strasrecht.

Auch das Recht, die Angehörigen des feindlichen States, vorzüglich bie bei ber Rriegsführung Betheiligten zu Rriegsgefangenen zu machen. ist durch den Zweck des Kriegs begränzt und darf nur als ein Mittel Die Rriegsgefangenschaft ber zum endlichen Frieden benutt werden. neueren Zeit ift nicht mehr, wie die antike, eine zeitige Sclaverei. Brundfage, welche Preugen und die Bereinigten Staten in einem Bertrag bon 1785 anerkannt baben, find nach und nach allgemeines Recht ge= worden. Die Kriegsgefangenen dürfen nicht als Verbrecher, nicht als Rüchtlinge behandelt werden. Sie werden nicht zur Strafe, sondern der Sicherheit wegen und um ben Feind eber jum Frieden ju nöthigen, in ihrer Freiheit beschräntt und vermahrt. Sie durfen daber nicht mikbandelt und geguält, noch zu Arbeiten angehalten werden, welche ihrer Lebensstellung nicht angemessen sind, auch dann nicht, wenn man von ihnen fordern kann, daß sie ihren Lebensunterhalt mit ihrer Arbeit verdienen. Sogar ihre Bewegung und ihre Beschäftigung find nicht mehr zu beschränken, als es das Interesse der Sicherheit fordert. Die heutige Sitte verlangt sogar, daß die kriegsgefangenen Officiere auf ihr Ehrenwort in relativer Freiheit gelaffen werden. Rur wenn fie diefelbe migbrauchen zu statsfeindlichen Zweden oder Fluchtversuche machen, sind sie strenger zu bewachen. So lange nicht die Sicherheit und die gute Ordnung barunter leiden, find auch den Rriegsgefangenen unbedenklich Diejenigen Genuffe zu verstatten, für welche sie auf eigene Rosten sorgen oder die ihnen von ihren Landsleuten und Freunden ermöglicht werden.

Mit edler Sorge ninmt sich das heutige Bölkerrecht auch der verswundeten Feinde an. Die Beschlüsse des internationalen Congresses zu Genf im August 1864, welcher auf Einladung der Schweiz von einer großen Anzahl von Staten beschickt wurde, erkennen den Rechtsgrundsat an, daß die ärztliche Sorge, welche den eigenen Verwundeten zu Theil wird, auch auf die verwundeten Feinde in wesentlich gleicher Weise aus-

gedehnt werden solle. So ward das christliche Princip der Feindesliebe in die bindende Form des Menschen= und Völkerrechts übersetzt.

* Feindliches Bermögen im Landfriege.

Nicht minder groß sind die Fortschritte, welche das neuere Völkerrecht in der Anerkennung und dem Schutze des feindlichen Bermögens gemacht hat. Freilich besteht hier noch zwischen Land seekrieg ein bebeutender Unterschied. In jenem ist die alte Barbarei früher und vollsständiger überwunden worden, als in diesem.

Die antiken Bölker, welche den Feind als rechtlos ansahen, betrachteten auch das Bermögen aller derer, die sie Feinde nannten, als einen Gegenstand freier Besitz und Wegnahme. Das Grundeigenthum der Feinde versiel dem siegreichen Stat, ihre Habe ward von den Truppen erbeutet und dem Feldherrn überliesert, welcher über die Bertheilung frei versügte. Reine Rechtsvorschrift hinderte das Heer, die Häuser der Feinde abzubrennen und ihre Pslanzungen zu verwüsten. Die Sitte war freilich oft menschlicher als das Recht und die Politik schonte oft, wo das Recht Zerstörung und Raub gestattete. Aber in vielen Fällen zeigte sich auch die wilde Rohheit eines barbarischen Kriegsrechts in ihrer scheußlichen Gestalt, ohne Maß und ohne Scham.

Nicht viel anders war es im Mittelalter. Die damaligen Fehden waren weniger blutig als die antiken Schlachten, aber um so verderblicher für das Eigenthum und den Wohlstand der betroffenen Gegenden. Das Grundeigenthum blieb zwar meistens unverändert, aber die Dörfer wurden niedergebrannt, die Burgen gebrochen, die Bäume umgehauen, das Bieh weggeführt, die Habe der friedlichen Leute als gute Beute geraubt.

Auch hier bewährt jener Grundsatz des heutigen Rechts, daß der Krieg gegen den Stat und nicht gegen die Privaten geführt werde, seine heilsame Wirkung.

Wir unterscheiben nun zwischen öffentlichem Bermögen und Privatgut. Das öffentliche Vermögen, welches dem seindlichen State gehört, darf im Kriege angegriffen und von dem Sieger weggenommen werden. Voraus bemächtigt sich die Kriegsgewalt aller der Sachen des Feindes, welche Bezug auf die Kriegsführung selber haben, der Waffen, der öffentlichen Magazine und Vorräthe, der Kriegscasse, denn voraus ist die Kriegsgewalt berechtigt, dem Feinde die Mittel zu entwinden, mit denen derselbe Krieg führt und Widerstand leistet. Ferner ergreift sie, indem sie

in feindlichem State fortschreitet, die Zügel der Statsgewalt und nimmt mit Recht die öffentliche Autorität einstweilen füt sich in Anspruch. Sie verfügt daher über die öffentlichen Gebäude, nimmt die Finanzgefälle aller Art in ihre Hand, und erstreckt ihre Hand über die öffentlichen Cassen; denn es dient das, den seindlichen Stat zu überwinden und zum Frieden zu zwingen.

Indessen sogar innerhalb des öffentlichen Vermögens beginnt die civilisirte Welt feiner zu empfinden und wichtige Unterscheidungen zu machen. Nicht alles öffentliche Gut dient in gleicher Weise bem State und baber auch schließlich seiner Kriegsmacht. Biele öffentliche Anstalten dienen mit ihrem Bermögen andern, eber socialen Zweden. Die Kirchen sind den religiösent Bedürfnissen der Bewohner geweiht. Die Spitäler find für Aranke bestimmt. Die Schulen, die Bibliotheken, die Laboratorien, die Sammlungen find für die Zwede der Bilbung und der Wiffenschaft gearundet. Eben deshalb sind sie, wie die Amerikanischen Kriegsporschriften es ausdruden (§ 34), nicht im Sinne des Kriegsrechts als öffentliches Bermögen zu betrachten und sollen ihren Zweden nicht entfremdet werden. Der Raub von Aunstichätzen und Denkmälern, noch in den Revolutions= friegen ju Anfang dieses Jahrhunderts oft geubt, erscheint dem öffentlichen Gewissen bereits als anftößig und widerrechtlich, weil diese Dinge keinen naben Bezug auf den Stat und den Krieg haben, sondern der friedlichen Cultur der bleibenden Nation dienen.

Wenn das heutige Völkerrecht sogar einen Theil der öffentlichen Güter vor den Griffen des Siegers bewahrt, so versteht sich der Schutz des Private igenthums nun von selbst. Ein Recht des Siegers, das Grunde igenthum den Privaten wegzunehmen und sich anzueignen, wird nicht mehr anerkannt. Die Eroberung ist ein Act der Statsgewalt, und läßt das Privateigenthum unversehrt. Der Pariser Cassationshof hat daher mit gutem Grunde entschieden, daß selbst die fürstlichen Privatzüter kein Gegenstand der Eroberung seien und daß nur die Güter, welche dem Fürsten als Statshaupt zugehören, von dem siegenden Feinde weggenommen werden dürsen. Das Privateigenthum ist also nur insofern der Priegsgewalt unterworsen, als es auch der Statsgewalt unterworsen bleibt. Die Grundeigenthümer müssen sich gefallen lassen, daß das Heer, soweit die Priegsoperationen es nöthig machen, vorübergehend ihre Häuser und Güter besetz; aber sobald das kriegerische Nothrecht mit der Noth selbst erlischt, kritt auch die Regel des freien Eigenthums von selber wieder in Prast.

Endlich hat das gereiftere Rechtsbewußtsein der civilisirten Welt es eingesehen, daß auch jenes angebliche Beuterecht im Rrieg, trot ber zahlreichen und ehrwürdigen Autoritäten der römischen Rechtswiffenschaft und der mittelalterlichen Rechte, eitel Unrecht sei und fich mit einer gesicherten Weltordnung durchaus nicht vertrage. Es ist beschämend für unsere Wissenschaft, daß sie in dieser wichtigen Frage nicht eber die Wahr= heit erkannt hat, als bis ihr die veredelte Kriegsführung der heutigen Staten durch die thatsächliche Migbilligung und durch das militärische Verbot aller Beutemacherei vorausgegangen ist. Während die Gelehrten sich noch immer durch die alten Autoritäten täuschen ließen, arbeiteten die Generale mit eiserner Disciplin an der Abschaffung jenes offenbaren Raubs. den man vergeblich sich bemüht, als Recht auszugeben. Worauf benn follte fich dieses angebliche Beuterecht gründen? Etwa auf den alten Wahn, daß der Reind ein rechtloses Wesen sei? Aber der Reind ist ein Mensch und jeder Mensch ein Rechtswesen. Ober auf die Borftellung, daß im Kriege die Gewalt herrsche? Aber es ist ja ber Beruf bes Bölkerrechts, auch bie Ariegsgewalt mit den Rügeln des Rechts zu bandigen. Ober auf ben Gedanken, daß dem Feinde zu schaden naturliches Rriegsrecht fei? Aber die Brivatpersonen sind als solche nicht Feinde, und das Privateigenthum barf baher nicht willkürlich geschädigt werden. Ober auf die Uebereinstim= mung ber Bolfer? Aber die civilisirtesten Bolfer verwerfen das Beuterecht als Raubrecht.

So entschieden hat sich die civilisirte Kriegsführung in unsern Tagen von der alten Barbarei losgesagt, daß sogar die Lebensmittel, deren das Heer in seindlichem Lande bedarf, regelmäßig eingekauft und baar bezahlt werden. Die scheußliche Maxime, nicht etwa nur des dreißigjährigen Kriegs, sondern noch der Revolutionskriege zu Ende des vorigen und zu Anfang des jezigen Jahrhunderts, daß der Krieg sich selber ernähren müsse und daß daher die Heere in Feindesland auf Kosten der friedlichen Bewohner leben dürfen, wird heute von der öffentlichen Meinung als Barbarei gebrandmarkt. In der Noth freilich, wenn ausreichende Lebensmittel und andere unentbehrliche Sachen in ordentlicher Berkehrsform nicht zu erwerben sind, vielzleicht weil die Einwohner sie nicht dem Heere verkausen wollen, oder die Lieferungen zurück bleiben, dann kann es dem Truppenkörper nicht verwehrt werden, auch mit Gewalt sich die Dinge anzueignen, ohne die er nicht leben und seine Bestimmung erfüllen kann; denn niemals kann die öffentliche Gewalt ihre Eristenz dem Privatrechte zum Opfer bringen, vielz

mehr muß dieses der Noth des States weichen. Aber sogar in diesem äußersten Falle erkennt die heutige Kriegsgewalt, soweit nicht das Recht zur Besteuerung oder das Recht auf Kriegssasten (Fuhrwerke, Einquartrung) die Forderung unentgeltlicher (wenigstens vorläusig unentgeltlicher) Leistungen rechtsertigt, die Pflicht schahungsgemäßer Entschädigung an, und zieht die geordnete Auserlegung von Contributionen auch der aus Roth erlaubten Marode entschieden vor.

Am wenigsten ist es den Kriegsleuten gestattet, die Hauswirthe, bei benen sie einquartirt werden, zu beschädigen und zu bestehlen. Wo dergleichen Unfug und Unrecht noch gelegentlich vorkommt und, sei es aus Rachsucht oder aus Gewinnsucht, auch von den Officieren noch geduldet wird, da geschieht dies nicht mehr im Sinne sondern mit Widerspruch des heutigen Kriegsrechts. Die Ehre einer disciplinirten Armee und der civilisirten Kriegsführung fordert strenge Bestrasung solcher Mißbräuche und Wissethaten.

Nur ganz ausnahmsweise wird im heutigen Landfriege noch die Beute gestattet. Die Kriegsrüstung insbesondere der bewehrten Feinde, ihre Wassen und Pferde sind heute noch Gegenstand erlaubter Beute, weil vor der nahen Beziehung dieser Sachen zur Kampfessührung die Kücksicht auf das Privateigenthum zurück tritt. Diese Sachen dienen dem Krieg und verfallen deshalb dem Sieger. Dagegen gilt es bereits als unwürdig und dem civilisirten Kriegsrechte nicht mehr entsprechend, dem besiegten Gegner sein Geld oder seine Kleinode wegzunehmen. Auch der Kriegsgefangene bleibt Privateigenthümer. Nur wenn ein Officier große Geldsummen mit sich führt, so werden diese nicht als Privatgut, sondern als Kriegsmittel und Kriegsgut betrachtet.

Ebenso wird dem Sieger gewöhnlich noch berstattet, dem todt auf dem Schlachtfeld gebliebenen Feinde die Habe wegzunehmen, die er zurückläßt. Die völlige Unsicherheit dieser Verlassenschaft läßt die Wegnahme in milderem Lichte erscheinen. Indessen der ehrenhafte Sieger wird solche Sachen doch nur insosen behalten, als er die rechtmäßigen Erben nicht kennt, und sie herausgeben, sobald Jemand ein bessers Recht daran nacheweist. Die heimliche Marode aber den Schlachtseldern nachschleichender Diebe wird nicht mehr geduldet, sondern als ein schweres Verbrechen bestraft.

Zuweilen vertheidigt man noch heute die Erlaubniß zur Plünderung eines hartnädig vertheidigten Plates, mit dem Bedürfniß der Kriegsfüh-

rung, die Angreifer durch die Aussicht auf Gewinn zum Sturme zu ermuthigen. Indessen ist das nur die alte Barbarei, welche versucht, sich in diesem letzten Schlupfwinkel noch eine Zeit lang wider die bessere Rechtsordnung zu halten. Ganz mit denselben schlechten Gründen hatte man vordem den Stürmenden auch die Frauen in dem eroberten Platze Preis gegeben. Was seiner Natur nach schändliches Unrecht ist, das darf auch nicht als Besohnung versprochen und nicht als ein Mittel benutzt werden, um den Pflichteiser leidenschaftlich aufzuregen.

Feindliches Bermögen im Seefrieg.

Biel zäher hat die alte Barbarei im Seekrieg der Aufnahme neuer, das Privateigenthum auch im Kriege schützender Grundsätze widerstanden. Sie ist hier vorzüglich von einem State vertheidigt worden, der in anderer Hinsicht sich unläugbare Berdienste um die Ausbildung eines humaneren Bölkerrechts erworben hat, nämlich von England, der größten modernen Seemacht.

Die englischen Staatsmänner und Rechtsgelehrten voraus behaupteten, bas Beuterecht, das im Landfriege besser aufgegeben werde, sei für den Seekrieg nicht zu entbehren. Sie wiesen darauf hin, daß die Landmächte in der Besitnahme und Eroberung des feindlichen Landes ein eingreifendes und wirksames Zwangsmittel besitzen, um den feindlichen Stat zur Anerkennung ihrer Rechtsansprüche und Forderungen zu nöthigen, daß aber die Seemächte dieses Zwangsmittels entbehren, weil ihre Macht auf die See und die Seekuften beschränkt fei. Sie gründeten auf diesen Unterschied die Nothwendigkeit für die Seeftaten, nach einem andern Zwangsmittel ju greifen, und als folches, meinten sie, biete sich nur die Unterdrückung des Seehandels und die Wegnahme der feindlichen Schiffe und Raufwaaren Allein niemals kann die Schwäche der rechtmäßigen Rriegsmittel ein Grund sein, um die Zuläfsigkeit unrechtmäßiger Rriegsmittel zu rechtfertigen. So wenig der Finanzmann, dem es nicht gelungen ist, ein Darleben abzuschließen, die leeren Statscaffen badurch füllen barf, daß er ben Reichen all ihr Gelb wegnehmen läßt, so wenig darf der Kriegsmann beshalb das Privatgut zur See berauben, weil die Ranonen seiner Schiffe nicht ins Innere bes Landes wirken. Die Raufleute des feindlichen States find als solche keine Feinde, weder der Seemacht noch der Landmacht gegenüber; und wenn diese genöthigt ist, ihr Privatrecht zu achten, so liegt der Seemacht ganz dieselbe Pflicht ob aus ganz denselben Gründen. Die frühere Barbarei im Landfrieg wurde ganz ebenso damit vertheidigt, daß die Schädigung der Feinde ein unentbehrliches Mittel sei, um den Feind zur Nachgiedigkeit zu zwingen. Man hat dieselbe abgeschafft, weil man das Unrecht und die Berderblichkeit dieses Kriegsmittels erkannt hat. Dieselbe Einsicht wird endlich auch das Beuterecht im Seekrieg als einen Flecken der heutigen Weltordnung erkennen lassen und dieselbe davon reinigen helsen.

Bor einem Menschenalter stand es freilich noch schlimmer als gegenwärtig. Sowohl die Schiffe der feindlichen Ration sammt ihrer Ladung
als die feindlichen Kausgüter, selbst wenn sie auf neutralen Schiffen derführt wurden, schienen ein offener Gegenstand der Seebeute zu sein, obwohl sie nicht im Sigenthum des Staates waren, mit welchem Krieg geführt wurde, sondern der Privaten, gegen welche nicht Krieg geführt ward.
Man bedachte nicht einmal, daß die Enteignung dieser als gute Prise weggenommenen Privatgüter sogar die Gränzen eines Zwangsmittels gegen
den Feind überschreite, indem sie nicht wie die Beschlagnahme für die Forderungen ein Unterpfand schafft, sondern über den Frieden hinaus wirkt
und das Recht friedlicher Privaten völlig aufzehrt.

Indessen einige, freilich noch nicht genügende, Fortschritte sind gemacht worden, um auch das Seekriegsrecht zu civilisiren.

Es verdienen vorzüglich folgende Maßregeln Erwähnung:

1. Die endliche Migbilliqung und Abschaffung ber Raperei. ber früheren räuberischen Pragis begnügten sich die Seemächte nicht da= mit, durch ihre Kriegsmarine den Seehandel zu behindern und die Rheder und Raufleute der feindlichen Nation nach Kräften zu schädigen. riefen sogar die Raublust der Pribatunternehmer zu Hülfe und ermächtig= ten dieselben, mit ihren Raverschiffen auf Beute auszulaufen. bas ein von Stats wegen in Priegszeiten autorisirter Seeraub. Bergeblich hatten sich im vorigen Jahrhundert philanthropische Männer, wie Franklin, gegen diese schmachvolle Unfitte erklärt. Auch ein Staatsvertrag zwischen den Bereinigten Staaten von Nordamerika und Breuken vom Jahr 1785, worin beide Mächte versprachen, niemals Raperbriefe wider einander auszustellen, blieb ohne allgemeine Nachfolge. ber Napoleonischen Kriege noch waren die französischen Kauffahrer aus allen Meeren von den Engländern weggefegt worden und französische Waaren nirgends vor der englischen Confiscation sicher, so weit die englische Seemacht reichte. Die Continentalsperre, welche der Kaiser Napoleon gegen England in Europa anordnete, war nur Wiedervergeltung, aber nicht wirkfam genug, um von England ben Berzicht auf die Seebeute zu erzwingen.

Endlich haben sich auf dem Bariser Congres vom Nahr 1856 die versammelten Mächte zu dem wichtigen Sake des heutigen europäischen Bollerrechts geeinigt: "Die Raberei ift abgeschafft". Leiber ift berselbe durch den Widerspruch der Bereinigten Staten noch nicht allgemein anerkanntes Recht geworden. Die Weigerung Nordamerikas zuzustimmen beruhte freilich auf einem Grunde, der an sich volle Billigung verdient. Der Präsident wollte nicht damit die Raperei gutheißen, sondern er erklärte nur, daß die Abschaffung derselben für sich allein und, so lange nicht auf bas verwerfliche Beuterecht zur See überhaubt verzichtet werde, eine unzureichende und sogar eine gefährliche Magregel sei. Es ist wahr, die großen Seemachte, welche über eine gablreiche Rriegsmarine verfügen, bedürfen ber Beibulfe ber Raber nicht, und ihre Ueberlegenheit im Seefrieg über schwädere Seestaten mit zahlreicher Sandelsmarine aber wenig Rriegsschiffen wird dadurch eher vergrößert, weil nun die letztern Staten der vielleicht nütlichen Sulfe von Raberschiffen, in die sich die Rauffahrer verwandeln können, entbehren muffen. Indessen war jene Weigerung doch ein Fehler: benn es ist nicht recht, was man selbst für Unrecht erklärt, deshalb festzu= halten, weil daneben noch anderes Unrecht fortbesteht, noch volitisch klug. ein erreichbares minderes But nicht anzunehmen, weil ein größeres wünsch= bares But noch nicht erlangt wird. Die Abschaffung der Raperei liegt auf bem Wege zur Abschaffung ber Seebeute, fie ist nicht ein hindernif dieser Entwicklung.

- 2. Die Gefahr für die Kauffahrer ist ferner durch die neuere Sitte der friegführenden Seemächte, eine ergiebige Frist anzuseten, binnen welcher die Schiffe der feindlichen Nation ungefährdet aus den Häfen des Krieg drohenden States auslaufen und sich mit ihrer Ladung nach einem sichern Hafen flüchten können, erheblich ermäßigt worden. In dem Kriege mit Rußland von 1854, 1855 haben die Westmächte England und Frankereich ein nachahmungswürdiges Beispiel der Art gegeben.
- 3. Ferner wurden auf dem Pariser Congreß von 1856 zwei wich= tige Gesete in das Bölkerrecht aufgenommen:
- a) "Die neutrale Flagge beat die feindliche Waare, mit einziger Ausnahme der Kriegscontrebande." Da kein Staat auf offenem Meere eine Gebietshoheit besitht, so ist schon lange der völkerrecht- liche Sah anerkannt, daß jedes Schiff auf offener See nur der Schuh-

hoheit und Statsgewalt feines eigenen Landes unterthan ist. Die nationale Flagge bezeichnet den Staat, dem das Schiff angehört. Es wird betrachtet wie ein schwimmender Theil des betreffenden Staatsgebiets. Es war daber nur folgerichtig, das seindliche Privateigenthum in neutralen Schissen ebenso zu achten, wie wenn es in dem neutralen Lande wäre. Der Arieg darf das neutrale Gebiet nicht antasten. Es ist Friedensland. Die Ariegszontrebande macht deshalb eine Ausnahme, weil sie der Ariegspartei als solcher zu Ariegszwecken zugeführt wird. Im Uedrigen gilt nun der Satz: "Frei Schiss, frei Gut".

- b) Ueberdem soll die "neutrale Waare" auch auf feindlichem Schiffe gegen das Prisenrecht gesichert werden, d. h. das Beuterecht darf nur auf feindliche Schiffe und auf Waaren der feindlichen Nation auf feindlichen Schiffen angewendet werden. Auf "unfreiem Schiff" kann es also "freies Gut" geben.
- 4. Endlich hat der Pariser Congreß von 1856 auch das oft unmäßig geübte Blokaderecht durch die Bedingung beschränkt, daß die Blokade "wirksam" sein müsse, um anerkannt zu werden, d. h. die Seesperre gilt nur insoweit, als die Seemacht, welche sie im Kriege anordnet, dieselbe auch thatsächlich und mit fortgesetztem Ersolg handhabt, also nicht, wenn es ihr an den nöthigen Kriegsschiffen mangelt, um die Sin- und Aussahrt in den blokirten Hasen durchweg zu verhindern.

Es sind das Alles bedeutende Ermäßigungen des hergebrachten Raubrechtes ber Seebeute. Aber ein wahrhaft civilifirtes Seekriegsrecht wird erst bann vorhanden sein, wenn die gange Seebeute ebenso im Brincip untersagt wird, wie die Beute im Landfrieg, wenn Schiffe und Waaren ber friedlichen Rheber und Raufleute zur See ebenso ficher find, wie bie Habe der Bewohner des Landes. Diese Fortbildung des Bölkerrechts wird nicht mehr lange ausbleiben. Auch die Seemächte, welche bisher ber Forberung des natürlichen Rechts keine Folge gegeben und der Macht der Logit fich nicht gefügt haben, werben schließlich ber lauten Stimme ber eigenen Interessen Gebor geben. Das Beuterecht, das gegen die fremben Schiffe und Waaren verüht wird, gefährdet und verlett nicht blos das Bermögen der feindlichen, sondern ebenso der eigenen Nation, denn Handel und Berkehr find immer wechselseitig. Auch der Sandel und der Credit der eigenen Kaufleute leidet schwer in Folge dieser barbarischen Ueberspannung der Ariegsübel; und volle Sicherheit hat auch ihr eigenes Privateigenthum erst dann, wenn alles Privateigenthum gegebtet wird. Seit den Kriegen Englands mit Napoleon I. hat sich auch in dieser Hinsicht die Welt sehr verändert. Der englische Welthandel bedarf nun zu seiner Sicherung kaum minder des völkerrechtlichen Schutzes, als der französische, oder nordamerikanische oder deutsche; denn so mächtig die englische Kriegsmarine auch ist, sie wäre doch nicht im Stande, zugleich der seindlichen Kriegsmarine zu begegnen und überall die englischen Kaussahrer zu schützen. Wir dürsen daher wohl die Hosspung hegen, daß die Vorschläge, welche Vremen im Jahre 1859 zum Schutz des friedlichen Welthandels gemacht hat, schließlich auch die Villigung Englands sinden und dann zum allgemeinen Völkerrecht erhoben werden.

Die Neutralität.

Zum Schlusse verdient noch die Ausbildung der Rechte und Pflichten der neutralen Staten erwähnt zu werden, welche seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts ebenfalls manche Fortschritte gemacht hat. Indem das Recht der Neutralität wächst, wird zugleich das Recht und die Gefahr des Krieges eingeschränkt. Die neutralen Staten umschließen mit ihremfriedlichem Gebiete das Kriegsgebiet. An ihren Gränzen bricht sich die Brandung der Kriegssluth.

Es ist überhaupt ein beachtenswerthes und preiswürdiges Bestreben, wie es sich in dem neuesten Russischen, dem Italienischen und dem Dänischen Kriege gezeigt hat, den Krieg möglichst zu localisiren, d. h. die unvermeidliche Gewalt und die Uebel des Krieges auf ein möglichst enges Kriegsseld einzugränzen. Die allmählich erstarkte Neutralität hilft den Krieg im Großen localisiren. Dadurch wird die Welt vor einem allgemeinen Weltbrand geschützt und es wird die Macht des Friedens auch dem Kriege gegenüber sortwährend bewährt. Die neutralen Staaten vertreten das friedliche Regelrecht, sehen der Ausnahme des Kriegsrechts Schranken und tragen überdem dazu bei, die Leiden des Kriegs zu mildern, indem sie den Verfolgten und Flüchtlingen eine friedliche Zusslucht eröffnen, und den Krieg eher zu beendigen, indem sie die Friedensunterhandlungen ersleichtern und vermitteln.

Der Anstoß, welchen die Russische Kaiserin Katharina II. auf den Kath ihres Kanzlers Panin in der sogenannten "bewassneten Keutralität" von 1780 zum Schutz der neutralen Schiffahrt gegeben, und die Berabredungen, welche in derselben Richtung im Jahre 1800 von den nordischen Mächten Rußland, Breußen, Schweden und Dänemark getroffen wurden,

haben die Rechte der neutralen Schiffahrt in Arieaszeiten gefräftigt und Grundfate querft vertheibigt, welche endlich auf dem Parifer Congreg von 1856 allgemein gebilligt worden find. Noch bestehen freilich über den Beariff ber unerlaubten Contrebande manche Zweifel, welche den Handel unficher machen; aber auch in Prieaszeiten und felbst wenn ber Berbacht der Contrebande sich erhebt, ift doch das früher rücksichtslos geubte Durch= fuchungsrecht der feindlichen Krieasschiffe gegenüber den neutralen Sandels= fciffen, sorgfältiger begränzt worden. So lange freilich noch die Rriegs= partei allein die Prisengerichte bestellt, welche darüber erkennen, ob ein weggenommenes neutrales Schiff Contrebande geführt habe oder die recht= mäßige Blokade in unerlaubter Weise habe brechen wollen, so lange find die Garantien für eine unparteiische Rechtspflege noch gering. die Brisengerichte in neuerer Zeit etwas unbefangener geworden als früher, sie vermuthen nicht mehr wie ehedem so leichtfinnig oder leidenschaftlich für die Schuld des eingebrachten Schiffes, fie find geneigter worden, auch die Vertheidigung zu hören und zu würdigen, die Freisprechungen sind weniger selten geworden. Aber ber Grundcharatter eines ausschließlich von der Partei gesetzten und besetzten Gerichtshofs wird heute noch festgehalten und deshalb können die Neutralen diese Handhabung der Rechtspflege noch nicht mit Vertrauen betrachten.

Indessen den Rechten der Neutralen entsprechen auch Pflichten. Indem die Neutralen verlangen, daß sie von den Folgen und Wirtungen des Kriegs möglichst wenig betroffen werden und daß die Kriegsgewalt der Feinde vor ihrer friedlichen Haltung rücksichsvoll vorbei gehe, so dürfen sie auch ihrerseits nicht an der Kriegführung sich betheiligen. Die neutralen Staten dürfen nicht triegen helsen, wenn sie in ihrer friedlichen Neutralität geachtet bleiben wollen. Wer den Feind im Kriege und zum Kriege unterstützt, der hört auf, neutral zu sein, denn neutral sein heißt auf keiner der beiden Seiten Theilnehmer am Kriege sein.

Auf die Ausbildung der Rechte und der Pflichten der Neutralen hat einen großen Einfluß die Neutralitätsacte gehabt, welche zuerst in Nordamerika auf den Betrieb Hamiltons und im Einverständniß mit dem Ersten Präsidenten Washington im Jahre 1794 erlassen und im Jahr 1818 revidirt worden ist. Sie ist von der Englischen Parlamentsacte von 1819 nach- und fortgebildet worden. Der letzte Bürgerkrieg in den Bereinigten Staten hat freilich den Glauben an die Wirksamkeit dieser Reutralitätsgesetz einiger Maßen geschwächt. Die Bereinigten Staten be-

klagen sich darüber, daß England nicht sorgfältig und nicht entschieden genug die Begünstigung der Sübstaten verhindert und durch Lieferung von englischen Schiffen die räuberischen Kreuzer ausgerüstet habe, welche die Meere unsicher machten; und manche Zeichen deuten darauf, daß auch die Amerikanische Praxis bei Kriegen europäischer Staten eine laxere Politik befolgen werde und ihren Schiffsbauern verstatten werde, den Kriegsparteien Kriegsschiffe zu liefern.

Man sieht, die theilweise widerstrebenden Interessen des freien Handels der Neutralen auch mit der Nation der Ariegspartei und der unerläßlichen Enthaltsamkeit von jeder Theilnahme am Arieg von Seite des neutralen Stats sind noch mit einander im Kampf und suchen noch das gerechte Gleichgewicht.

Das Recht der nationalen Entwicklung und der Selbstbestimmung der Völker.

In unserer Zeit hört man oft die laute Rlage, der Bestand der Staten selber sei nicht mehr wie früher durch das Bölkerrecht gesichert, die Revolution von Innen, die Uebermacht von Außen bedrohen alle legitimen Gewalten, und so oft ihnen der Umsturz eines rechtlich begründeten Zusstandes glücke, so werde die vollendete Thatsache, das heißt zumeist das siegreiche Unrecht von den Mächten als neues Recht gutgeheißen und anserkannt. Man beschuldigt das heutige Bölkerrecht, es habe alles Berständniß verloren für die Rechtsssicherheit der Staten und ihrer Regierunsgen und huldige jederzeit gefügig dem brutalen Ersolg.

Man sehe zu, ob denen, welche so reden, nicht selber alles Berftändniß sehlt in die Natur des Bölkerrechts und des öffentlichen Rechts überhaupt.

Die inneren Verfassungsänderungen eines Stats und die Wechsel der Fürsten und Dynastien sind meistens Borgänge in dem Leben eines einzelnen Volkes und States und eben deßhalb zunächst staatsrechtlich, nicht völkerrechtlich zu beurtheilen. Das Bölkerrecht ordnet nicht die einzelnen Staten, sondern nur die Beziehungen der Staten zu einander. Erst in zweiter Linie tritt daher an das Bölkerrecht die Frage heran, ob ein Stat, der eine solche Umwandlung erfahren hat und seine thatsächlich die Statsgewalt ausübende Regierung auch in der Statengemeinschaft und im Statenverkehr als souderäne Personen anzuerkennen seien. Für

das völkerrechtliche Verhalten ist daher die statsrechtliche Erledigung gewöhnlich Maß gebend. Zene Vorwürfe, auch wenn sie gerecht wären, würden daher eher das moderne Statsrecht treffen als das Völkerrecht, welches genöthigt und berufen ist, die statlichen Vildungen, wie sie in der Welt existiren, neben einander anzuerkennen und mit einander zu verbinden.

In der europäischen Restaurationsperiode von 1815 bis 1830 versuchten es die Mäckte der Heiligen Allianz auf den Congressen von Aachen und mehr noch auf den Congressen von Laidach und Berona das Princip der dhnastischen Legitimität zu einem Grundgesetz des europäschen Bölkerrechts zu erheben. Jede constitutionelle Beschräntung der absoluten Fürstengewalt und jede Aenderung in dem neu garantirten Territorialbesitz wurden als Revolution verdammt und der Schutz der bestehenden Statsautoritäten als eine Pflicht der fünf Großmächte dargestellt, welche berufen seien, das öfsentliche Recht in Europa zu sichern und zu schützen.

Die Weltgeschichte hat über den damaligen Versuch gerichtet, sie hat die Unausführbarkeit desselben an den Tag gebracht und die Mängel jenes Grundgedankens schonungslos aufgedeckt.

Die mittelalterliche Vorstellung, welche von der Legitimitätspolitik zu einem künftlichen Scheinleben wieder erweckt wurde, betrachtete die Landesherrschaft wie ein söttliches Lehen und wie ein Stamm= und Erbgut der Dynastien, worüber beliedig zu verfügen dem regierenden Familienhaupte zustehe, welches so wenig der Wandlung ausgesetzt sei, wie das seste der Privatperson gehörige Grundeigenthum. Von diesem Standpunkte aus erschien der Kampf um die Regierung eines Landes wie der Kampf zwischen Eigenthümer und Räuber. Nach dem Grundsaße solcher Legitimität galt es als selbstverständlich, daß das geschichtlich begründete Thronrecht unter allen Umständen, wie ein Eigenthum erhalten werden müsse wider jede Besitztörung.

Aber diese ganze Grundansicht von Fürstenrecht ist noch unreif und beinahe kindisch. Das Recht und die davon nicht abzutrennende Pflicht, ein Bolt zu regieren, ist in Wahrheit kein Privat- und kein Familienrecht, es ist kein Eigenthum. Das Bolk ist eine lebendige Person und der Fürst ist nicht außer und nicht wie der Eigenthümer einer Herbe Vieh über sondern in dem Bolke als das Haupt des Bolkes. Sein Recht ist öffentliches Recht und öffentliche Pflicht, Statsrecht und Statspflicht. Alle Fragen der Statsberrschaft sind daher nicht nach den privatrechtlichen

Gesehen über Eigenthum und Besitz, nicht nach den strafrechtlichen Begriffen von Raub und Diebstahl, sondern von dem Standpunkte des Bolkes und des States aus und ihrer Entwicklung zu beurtheilen.

Das aber hat allmählich, nicht ohne Fehlschritte und Mißgriffe, das moderne Bölkerrecht begriffen, indem es den vielfältig durchlöcherten Schnür-leib der alten Legitimitätsdoctrin abgelegt hat.

Es war ein großer Fortschritt in der Rechtserkenntniß, als man endlich einsah, daß die Bölker lebendige Wesen seien und daß demgemäß auch das Verfassungs- und Statsrecht, welches als Organisation und gleichsam als Leib des Bolkes sein Leben bedingt und darstellt, die jenigen Wandlungen vornehmen muß, welche nöthig sind, um die Ent-wicklung des Bolkslebens zu ermöglichen und zu begleiten. Der Rechtsbegriff selbst wurde dadurch vergeistigt. Zuvor war er todt und kalt. Jest wurde er voll Leben und Wärme.

Die Wissenschaft ist noch in dieser den Charakter alles öffentlichen Rechts wandelnden Arbeit begriffen, wie die Welt in der Bewegung begriffen ist, aus dem mittelalterlichen Herren= und Landesrecht die modernen Volksstaten hervorzubilden.

Aber heute schon dürfen wir getrost als ein Ergebniß der Kämpfe und Errungenschaften unsers Jahrhunderts folgende moderne von dem heutigen Bölkerrecht wenigstens statsrechtlich gebilligte Rechtssätze aussprechen:

Die Autorität des geschichtlichen und formulirten Rechts verliert in dem Maße ihre Macht, in dem es offenbar wird, daß dasselbe das Leben des States gefährde statt demselben zu dienen und die Entwicklung des öffentlichen Rechts unmöglich macht, statt dieselbe zu reguliren. Alles öffentlichen Recht gilt nur, inwiesern es lebenskräftig ist. Reben dem Recht der statlichen Existenz ist auch das Recht der nationalen Entwicklung anzuerkennen. Das Bölkerrecht ehrt die Ergebnisse der Weltgeschichte und betrachtet die Berhältnisse, welche sich als nothwendige und fortwirstende Grundlagen und Bedingungen des derzeitigen Bölkerlebens manisestiren, nicht bloß als zu duldende Thatsachen, sondern als geschichtsliche Fortbildung des Rechts. Das Bölkerrecht achtet das Recht der Bölker, die Form ihres gemeinsamen Vebens, d. h. ihre Verfassung selber zu bestimmen.

Bei näherer Erwägung zeigt sich, daß jene Anklage des modernen Bölkerrechts, als sei es rechtlos geworden, völlig eitel ist. Ganz im Gegentheil, es ist der höchste Borzug und die Ehre der modernen Rechtsansicht,

daß ihr das Recht selbst nicht mehr als ein todtes und als ein Hinderniß des Lebens, sondern als ein lebendiges und entwicklungsfähiges ersicheint. Die Selbstvervollkommnung ist die Aufgabe der Menschheit, auf dem Gebiete des Rechtes nicht minder als in allen andern Richtungen humaner Cultur.

Die angeführten einzelnen Momente mögen genügen, um die großen Fortschritte zu veranschaulichen, welche das Bölkerrecht in neuerer Zeit wirklich gemacht hat, wenngleich sie auch darauf hinweisen, daß noch weistere Fortschritte zu machen sind, wenn die civilisatorische Aufgabe des Bölkerrechts erfüllt und eine humane Weltordnung hergestellt werden soll.

Wie die Wissenschaft für die Begründung und Erkenntnis des Bölterrechts entscheidend geworden ist, so hat sie die Pflicht, auch seine Fortschritte vorzubereiten, zu beseuchten und zu begleiten. Obwohl nun die Praxis der Staatsmänner die Leitung übernommen hat, so hängt doch die Wirtsamkeit des Völkerrechts hauptsächlich davon ab, daß seine Grundsäte und Grundgedanken von der öffentlichen Meinung gekannt und gebilligt werden und daß das öffentliche Gewissen darüber aufgeklärt werde. Ze allgemeiner die Rechtssäte des Völkerrechts verbreitet und verstanden werden, je bestimmter und entschiedener das Rechtsbewußtsein der civilisirten Menschheit sich entsaltet, umsomehr ist auch die Wirksamkeit des Völkerrechts in der Welt gesichert. In dem Völkerrecht voraus bethätigt sich noch der Erweis des Geistes und der Kraft. Sein slüssiger Stoss ist noch nicht, wie die andern Rechtsordnungen, zu sestemmung und seinem Ende, dem humanen Weltrecht entgegen.

Rechtsbuch.

•

Erstes Bud.

Begründung. Natur und Gränzen des Völkerrechts.

1.

Bölkerrecht ist die anerkannte Weltordnung, welche die verschiedenen Staten zu einer menschlichen Rechtsgenossenschaft verbindet, und auch den Angehörigen der verschiedenen Staten einen gemeinsamen Rechtsschutz gewährt für ihre allgemein menschlichen Rechte.

- 1. In ber Anerkennung ber Beltorbnung liegt mehr als in ber "Erkenntniß" berselben. Diese kann bloße Theorie sein, jene bebeutet zugleich die Bewährung berselben im Bölkerleben. Das Bissen allein bilbet noch kein Recht; erst wenn die Macht des Rechtsbewußtseins sich in ber Praxis offenbart, ist eine Rechtsordnung ba.
- 2. Zunächst ordnet das Bölferrecht das Berhältniß der Staten zu einander. Sein Hauptinhalt ist öffentliches Recht. Insofern kann es auch, von den einzelnen Staten aus betrachtet, "äußeres Statsrecht" genannt werden. Der Name ist aber ungenau, weil das Bölferrecht von wesentlich universeller Natur, weil es das Recht der Menscheit ist. Schon Hugo Grotius hat das erkannt. Prol. 17: "Sicut cujusque civitatis jura utilitatem suae civitatis respiciunt, ita inter civitates aut omnes aut plerasque ex consensu jura quaedam nasci potuerunt et nata apparet, quae utilitatem respicerent non coetuum singulorum sed magnae illius universitatis, et hoc jus est quod gentium dicitur". Darneben ordnet das Bölferrecht aber auch die überall gleichmäßig wirksamen und unter den Schut der civilisirten Welt gestellten Rechtsverhältnisse der Privatpersonen, und heißt insofern "internationales Recht" im engern Sinn. Diese zweite Bebeutung des Bölferrechts ist aber noch weniger entwickelt als die erste und gewährt

uur einen mittelbaren Schut, burch Bermittlung ber Staten. Der englischs amerikanische Sprachgebrauch nennt bas Bölkerrecht überhaupt "international law", versteht aber unter nation, wie ber französische bas, was wir Bolk (populus) heißen, b. h. bas zum Stat organisirte Gemeinwesen, ben lebenbigen Stat, nicht bie bloße Sprach= und Culturgemeinschaft, welche wir Deutsche Ration heißen.

2.

Die gemeinsame Menschennatur ist das natürliche Band, welches alle Bölker zur Einen Menschheit verbindet. Daher hat jedes Bolk ein natürzliches Recht, in seiner Menschennatur von den andern Bölkern geachtet zu werden und die Pflicht, dieselbe Menschennatur in diesen zu achten.

Das ist die menschliche Rechtsgleichheit der Bölker.

In allen Zeiten haben einzelne Beise biese Wahrheit erkannt; aber Ansertennung hat bieselbe erst in bem neueren Bollerrecht gefunden, und heute noch steben ihrer allgemeinen Durchführung als Rechtssatz vielfältige Borurtheile, Glaubenssund Raffenhaß und Selbstsjucht als hindernisse im Wege.

3.

Es hängt nicht von der Willfür eines States ab, das Bölkerrecht zu achten oder zu verwerfen. Da sich kein Stat seiner Menschennatur entledigen kann, so darf er sich auch seiner Menschenpflicht nicht entziehen.

- 1. Bare bas Bölferrecht ausschließlich bas Erzeugniß bes freien Willens ber einzelnen Staten, so ware im Grunde alles Bölferrecht Bertragsrecht, b. h. tein Stat ware andern Staten gegenüber verpflichtet, völkerrechtliche Sabe zu besachten, wenn bieselben nicht durch Statenvertrag sanctionirt waren. Es bliebe bann sogar unerklart, weshalb benn die Berträge die Staten auch dann noch binden, wenn der Bille der Bertragsparteien sich ändert, weßhalb nicht jede Billensanberung eine Rechtsanberung nach sich zieht. Die Berbinblichkeit des Bölkerrechts setzt bie Rothwendigkeit besliefelben im Gegensabe zur Willfür voraus.
- 2. Auf bem Congreß zu Aachen im Jahre 1818 wurde von den 5 europäischen Großmächten die Berbindlichkeit des europäischen Bölkerrechts sowohl für ihre wechselseitigen Beziehungen als im Berhältniß zu andern Staten anerkannt. Protokoll v. 15. Nov. 1818: "Les souverains en formant cette union auguste, ont regardé comme la dasse fondamentale, leur invariable résolution de ne jamais s'écarter, ni entre eux ni dans leurs relations avec d'autres états, de l'observation la plus stricte des principes du droit des gens, principes qui dans leur application à un état de paix permanent, peuvent seuls garantir éfficacement l'indépendance de chaque gouvernement et la stabilité de l'association générale".

4.

In demselben Berhältniß, in welchem das Gemeinbewußtsein der Menschheit an Klarheit und Energie zunimmt, wächst auch das Bölkerrecht in Inhalt und Geltung, denn das Bölkerrecht geht aus dem Rechtsbewußtsein der Menschheit hervor.

Bgl. barüber bie Ginleitung.

5.

Die civilisirten Nationen sind vorzugsweise berusen und befähigt, das gemeine Rechtsbewußtsein der Menschheit auszubilden, und die civilisirten Staten voraus verpflichtet, die Forderungen desselben zu erfüllen. Deßhalb sind sie vorzugsweise die Ordner und Vertreter des Völkerrechts.

Das Wefen ber Civilisation besteht, wie schon ber große Dante erklärt hat, in ber harmonischen Ausbildung universeller Menschlichkeit, der humanität. Das Bölkerrecht ist eine ber ebelsten Früchte ber Civilisation, benn es ist seinem Wesen nach eine menschliche Ordnung. Der Anspruch ber europäischen und amerikanischen Staten, vor ben andern Bölkern bie Träger und Schirmer bes Bölkerrechts zu sein, ware eine eitle Anmaßung, wenn berselbe sich nicht auf die höhere Civilisation jener Staten gründete.

6.

Wenn gleich das heutige Bölkerrecht vorerst unter den christlichen Nationen ausgebildet worden ist, und der christlichen Religion vielfältige Anregung zu danken hat, so ist es dennoch nicht an das christliche Bekenntniß gebunden und nicht auf die christliche Welt beschränkt.

Seine eigentliche Grundlage ist die Menschennatur, sein Ziel ist die menschliche Weltordnung, seine Mittel sind statliche Rechtsmittel, und seine Ausbildung ist das Werk der menschlichen Wissenschaft und Praxis.

Das Bölkerrecht verbindet als allgemeines Menschenrecht Christen und Muhammedaner, Brahmanisten und Buddhisten, die Anhänger des Kongfutsü und die Berehrer der Gestirne, die Gläubigen und die Un=gläubigen.

1. Im Gegensate zu ber wissenschaftlichen Begründung und Darstellung des Bölkerrechts hatte die "Heilige Allianz" der drei östlichen Mächte (14/26. Sept. 1815) nochmals den Bersuch gemacht, dasselbe auf die christliche Religion zu basteen. L'empereur d'Autriche, le Roi de Prusse et l'empereur de Russie — déclarent solennellement que le présent acte n'a pour objet que de manisester à la face de l'Univers leur détermination inébranlable, de ne prendre pour règle

de leur conduite, soit dans l'administration de leurs états respectifs, soit dans leurs relations politiques avec tout autre gouvernement, que les préceptes de cette religion sainte, préceptes de justice, de charité et de paix, qui loin d'être uniquement applicables à la vie privée, doivent au contraire influer directement sur les résolutions des princes et guider toutes leurs démarches comme étant le seul moyen de consolider les institutions humaines et de remédier à leurs imperfections." Or Betsuch mußte grunbsählich mißlingen, weil Christus überhaupt keine äußere Bestorbnung eingeführt und keine Rechtsgesetze gegeben hat und er scheiterte thatsächlich als der Biderstreit der Interssellen die Alliirten entzweite, die neuen Bedürsnisse nach einer neuen Rechtsgessaltung drängten, und der selbstbewußte Geist der europäischen Philosophie und Rechtswissenschaft aus dem träumerischen Schlummer der Restaurationszeit wieder auswachte.

2. Die Religion verbindet die Menschen mit Gott, das Recht ordnet die Beziehungen der Menschen zu ben Menschen. Die völkerrechtlichen Fragen sind baher nicht aus der Glaubenslehre, sondern nach menschlichen Grundsäten zu entscheiden. Die Beschränkung des Völkerrechts auf die christlichen Staten mochte dem glaubenseisrigen und unduldsamen Geist des Mittelalters ebenso natürlich erscheinen, wie der gleichzeitige Anspruch der islamitischen Staten auf die Tributzleistung der Ungläubigen. Die heutige Menscheit fühlt und kennt ihre Zusammenzehdrigkeit, wenn gleich verschiedene Religionen in ihr wirken. Ein Stat erwirdt nicht deshalb besondere Rechte gegen einen andern Stat, weil in jenem das Christenzthum und in diesem der Islam verbreitet ist, und seiner Menschenpslicht kann sich Niemand aus dem Grunde entziehen, weil er orthodor und der Andere nicht orthodor ist. So wenig das menschliche Auge oder Ohr in Folge des religiösen Glaubens andere Eigenschaften erhält, eben so wenig wird das menschliche Recht durch den Glauben geändert.

7.

Das Bölkerrecht ist nicht auf die europäische Bölkerfamilie beschränkt. Das Gebiet seiner Herrschaft ist die ganze Erdobersläche, so weit auf ihr sich Menschen berühren.

Das heutige Bölferrecht ist vorerst inmitten ber christlichen und ber europäischen Bölfersamilie, zu welcher natürlich die Colonien in Amerika mit zu rechnen sind, entstanden und wird burch ihre Einstüffe allmählich über den Erdball hin ausgebreitet. Bgl. § 111. Die germanische und die romanische Rasse haben das Meiste dazu gethan. Aber gerade weil der Geist dieser Rassen einen universellen Charakter hat, und nach Humanität trachtet, so verwirft er grundsfählich sede Beschränkung des Bölkerrechts auf bestimmte Bölker und will allen Bölkern gerecht werden. Diese Wahrheit war schon von Pufendorf und Montesquieu klar gemacht worden, und bennoch hat die tief ins neunzehnte Jahrhundert hinein die mittelalterliche Beschränkung auf die christlichen Staten in der Litteratur und in der Praxis sich erhalten.

8.

So weit das Recht der Menschheit reicht, so weit reicht das Bölkerrecht. Wo die Eigenthümlichkeit der Staten beginnt, da tritt das besondere Geset dem allgemeinen vor.

Das Bölkerrecht hebt die Selbständigkeit und Freiheit der Staten nicht auf, sondern setzt bieselbe voraus und achtet sie.

Die Ausbildung des Statsrechts ist der des Bolferrechts vorausgegangen; die Bolfer forgten zunächst für sich, und waren ansangs geneigt, die andern Bolfer als ihre natürlichen Feinde anzusehen. Spät erst erweiterte sich ihr Blick auf das Allgemeine, was sie zusammenhält, und sie lernten in den andern Bolfern ihre Brüber erkennen.

9.

Das Bölkerrecht nöthigt nur insoweit einen Stat, sein bisheriges Sonderrecht außer Wirksamkeit zu sehen oder abzuändern, als dasselbe mit ben nothwendigen Gesehen des Bölkerrechts unverträglich erscheint.

Die Unterbrückung bes Sclavenhanbels und ber Sclavenmärkte in vielen amerikanischen und asiatischen Ländern, das Berbot bes Seeraubs gegenüber den Barbareskenstaten von Nordafrika, die Nöthigung der oftasiatischen Reiche, dem Belts handel Thore und Wege zu öffnen, mögen als Beispiele dienen.

10.

Da die Menschheit, obwohl ihrer natürlichen Gemeinschaft und Einscheit bewußt geworden, doch nicht als Eine Gesammtperson und noch nicht einmal als eine Rechtsgenossenschaft organisirt ist, so wird auch das gegenwärtige Völkerrecht nicht in der Form eines einheitlichen Weltgesetzs noch in der von statutarischen Mehrheitsbeschlüssen geordnet und verkindet.

Man kann sich die Menscheit als eine einheitliche Gesammtperson, b. h. als Weltstat benken, sei es nun in Form einer Weltmonarchie ober eines die Welt umsassenden Bundesstats. (Bgl. Bluntschli Allgem. Statsrecht Buch 1. Cap. 2.) Aber dieser Gebanke hat noch keine geschichtliche Berwirklichung erlebt; es sehlt somit an einem Organ für die Weltgesetzgebung. Unsere Zeit liegt der Gebanke einer genossenschlichen Berbindung der Staten, zunächst der europäischen, näher, aber selbst ein solcher allgemeiner Statenbund existirt noch nicht und baher gibt es auch keine rechtliche Möglichkeit, durch Mehrheitsbeschlisse für die ganze Berbindung Borschriften zu geben.

11.

Die heutige Welt muß sich daher mit der weniger vollkommenen

Offenbarung des Bölkerrechts begnügen, welche in der möglichst allgemeinen und gleichmäßigen Anerkennung der einzelnen Staten, vorzüglich der civilisirten Staten liegt.

Da nur die Einzelstaten als sormale Autorität eristiren, nicht ihr Bersband, so ist der Widerspruch zwischen dem universellen Inhalt des Bölfersrechts und der particularistischen Form seiner Aussprache nicht zu vermeiben. Das Bölferrecht erscheint daher als ein Werk der Einzelstaten, während es in Wahrsheit das Erzeugniß ihres Gemeinbewußtseins ist.

Die englische Regierung berief sich im Jahre 1753 in einem Streit mit König Friedrich II. von Preußen auf biese ursprüngliche Quelle bes Bölkerrechts mit ben Worten: "Das Bölkerrecht ist gegründet auf Gerechtigkeit und Billigkeit, auf die Natur ber Sache und wird bestätigt burch lange Uebung." (Phillimore Intern-Law 1. 21.)

12.

Die Anerkennung völkerrechtlicher Grundsätze kann von den Staten ausgesprochen werden sowohl in völkerrechtlicher als in statsrechtlicher Form.

Sie kann gemeinsam von mehreren Staten ausgesprochen werden auf Congressen der Statshäupter mit ihren Ministern oder in Conferenzen ihrer Gesanten, durch Protokolle oder in Statsverträgen, sie kann aber auch einseitig durch Gesetze oder Verordnungen der Einzelstaten erklärt oder in der völkerrechtlichen Uebung dargestellt werden.

- 1. Der Unterschieb ber Congresse und ber Conferenzen ist ein sließensber. Benn die Statsbäupter (Fürsten) selber zu gemeinsamen Beschlüssen zusammentreten, so wird diese Zusammenkunst Congress genaunt; wenn nur die Gesanten zussammen berathen, so heißt das Conserenz. Aber der Charafter des Congresses wird nicht verletzt, wenn etwa, wie z. B. auf dem deutschen Fürstencongreß zu Franksturt am Main 1863 anstatt eines regierenden Königs sein dazu ermächtigter Sohn oder nach Umständen ein auderer Bevollmächtigter an den Berhandlungen Theil nimmt. Der Congreß kann sogar ohne Fürsten, lediglich aus Bevollmächtigten der Staten zusammen treten. Umgekehrt es kann auch ein Souverain gelegentlich an den Berathungen der Gesanten Theil nehmen, ohne daß die Conserenz um deßwillen zum Congresse werden dieselben vorbereitet. Zum Congreß können daher nur beschlußfähige Bersonen zusammentreten, an Conserenzen auch Personen Theil nehmen, welche nicht beschlußfähig sind.
- 2. In ben Prototollen werben bie gemeinsamen Erklarungen und Beichluffe aufgezeichnet, ausnahmsweise auch bie Vorbehalte einzelner vertretener Staten angemerkt. Die gemeinsame Erklarung bes übereinstimmenben Willens ift nur bann ein wirklicher Bertrag, wenn biefer Wille babin gerichtet, fich je ben anbern Parteien

gegenüber baburch zu verbinden, nicht aber wenn in bemfelben nur bie Neberzeugung kund gegeben wird von bem, was allgemeine Rechtsordnung sei und baher auch von jedem State beachtet werden musse (§ 13). Was völkerrechtlich im Gewande bes Bertrag Grechts erscheint, ift bei näherer Prufung oft dem Wesen nach Gesetsestrecht, b. h. eine Rechtsregel, deren nothwendig verdindliche Kraft durch den Bertrag nur anerkannt und bestätigt, nicht erft neu begründet wirb.

3. Wenn die Gesetze und Berordnungen ber Einzelstaten völkerrechtliche Bershältniffe regeln, so find sie beschalb eine Quelle bes Bollerrechts, obwohl sie ber formellen Betrachtung sich nur als statsrechtliche Acte barstellen. Dabin gehören z. B. die Brisenreglemente, bas Nordamerikanische Neutralitätsgesetz u. s. f.

13.

Die Uebereinstimmung der Bölker (consensus gentium) wirkt mehr noch als Ausdruck des gemeinsamen Rechtsbewußtseins der Menscheit denn als Willensäußerung der einzelnen Staten.

Der Widerspruch eines einzelnen Stats genügt daher ebenso wenig, ihn von den offenbaren Pflichten des Bölkerrechts zu entbinden, als die Richtbeachtung einer Rechtsregel in einzelnen Fällen die Uebereinstimmung der Bölker zu entfräften vermag.

- 1. Der Confens ber Bolfer bleibt nicht unveränderlich. Er wandelt fich mit ber Zeit und entwickelt fich mit dem Bewußtsein des Menschengeistes. In ben Uebungen der Bolfer wird sowohl das Beharrliche als das Beränderliche barin offenbar (§ 14).
- 2. Das sogenannte "conventionelle", b. h. auf Bertragswillen beruhenbe Bölferrecht ift nur binbenb für die Bertragsparteien; bas nothwendige Bölferrecht bagegen binbet, soweit seine Rothwendigkeit reicht, auch die Staten, welche sich nicht erklärt haben, ja sogar bissentirende Staten. Die Zweisel, ob ein Rechtssat nothwendig oder nur conventionel sei, sind nicht durch den bloßen hinweis auf einen Staatsvertrag zu beseitigen, welcher benselben ausspreche, denn in dem Bertrage kann sowohl conventionelles Recht willkürlich sestgestellt als nothwendiges Recht gemeinsam ausgesprochen worden sein. Bgl. unten §. 110.

14.

Aus den Uebungen und Sitten der Bölfer darf man auf ihr Rechts= bewußtsein und auf die Rechtsgesetze schließen, welche darin sichtbar werden. Auch die Uebungen sind nicht unveränderlich noch unverbesserlich. Die Bervollkommnung des Bölkerrechts zeigt sich in den verbesserten und ver= edelten Uebungen der Bölker.

1. Bynkershoek de Reb. belli praef .: "Ut mores gentium mutan-

tur, et mutatur jus gentium." Quaest. Jur. Publ. II. 7. "Inter mores gentium, quae nunc sunt et olim fuerunt, sollicite distinguendum est; nam moribus censetur praecipua pars juris gentium." De foro leg. praeci: "Scio ex sola ratione aliud atque aliud placere posse; sed scio eam rationem vincere, quam usus probavit. Bgl. auch bie Erflärung bes englischen Oberrichters Lord Stowell bei Phillimore I. 46.

2. Gefährlich und ungenau ist ber Ausbruck bei Batte I Prélim. §. 26.: Lorsqu'une coutume, un usage est généralement établi, si elle est utile et raisonnable, elle devient obligatoire pour toutes ces nations-là, qui sont censées y avoir donné leur consentement; et elles sont tenues à l'observer les unes envers les autres, tant qu'elles n'ont pas déclaré expressément ne vouloir plus la suivre. Soweit in jenen Uebungen no thue en biges Recht offensbar wirb, bürsen sich bie Staten nicht lossagen; nur so weit sie willkürlich sind, können sie auch willsulich beseitigt werben.

15.

Wenn die herkömmlichen Uebungen im Widerspruch sind mit den ewigen Grundsätzen des natürlichen Menschenrechts oder don dem fortschreiztenden Rechtsbewußtsein der civilisirten Bölker gemißbilligt werden, so sind dieselben nicht oder nicht mehr rechtsverbindlich für die einzelnen Staten und ist eine Berbesserung derselben nothwendig.

Die Abschaffung ber Sclaverei und bes Beuterechts ist überall im Gegensatzu ben alten Uebungen ber Staten burch Berbesserung ber Bolfersitte eingeführt worben.

16.

Wie in den Uebungen der Völker so ist auch in den Aeußerungen erleuchteter Statsmänner und in den Werken der Wissenschaft das Rechtsbewußtsein der civilisirten Menschheit ausgesprochen. Insofern die Wissenschaft das Recht darstellt, dient sie der Klarheit des Rechts und der Versbreitung der Rechtskunde; in wiesern sie eine Autorität über die Menschen übt und die Handlungen und das Verhalten der Staten bestimmt, wirkt sie an der Fortbildung der Rechtsordnung selber mit.

Hugo Grotius I. 1. XIV. "Probatur (jus gentium) pari modo quo jus non scriptum civile, usu perpetuo et testimonio peritorum." Kent (Comm. of th. Am. Law. I. p. 19.): "In cases where the principal jurists agree, the prasumption will be very great in favour of the solidity of their maxims." Die Autorität ber Rechtswissenschaft ist freisich nur eine Folge bes Glaubens an ihre Erfenntniß des Rechts, das vor ihr schon da war, und nicht wie die Autorität des Gesetzetes eine ursprüngliche Rechtsmacht. Aber

ber Mangel einer völlerrechtlichen Gesetzgebung erhöht ben Werth ber secundären Rechtsquellen. Indem die Wissenschaft vornehmlich das Böllerrecht vernunftmäßig begründet und mit Autorität verfündet, hilft sie jene Lücke ausfüllen. Sugo Groot hat in seinem berühmten Werk, welches die Grundlage der neuern Wissenschaft vom Böllerrecht geworden ist, sich vornehmlich auf die Zeugnisse weiser Männer berusen, und ist dann selber wieder zur Autorität für die Nachfolger geworden. Wenn heute Wheaton und Phillim ore, Wildmann und Kent, Heffer und Oppenseim einig sind in der Darstellung eines Rechtssatzes, so wird man, auch ohne vertragsmäßige Beurkundung und trotz zweiselhafter Uebung geneigt sein, denselben als modernes Bölserrecht zu betrachten. Freilich hat die kritische Prüfung den Aussprüchen der Schriftseller gegenüber eine größere Freiheit als bezüglich des Vertragsrechts.



Zweites Buch.

Völkerrechtliche Personen.

I. Die Staten. A. Statspersönlichkeit.

17.

Die Staten find bolterrechtliche Personnen.

Die Perfonlichkeit ift eine nothwenbige Eigenschaft ber Staten. Person im rechtlichen Sinne bes Worts heißt ein Wesen, welches fähig ift, Rechte zu erwerben und zu behaupten und Berpflichtungen auf sich zu nehmen. Indem der Stat innerhalb seines Gebietes die Rechtsordnung selbständig ordnet, ist er die boch fte Rechtsperson. Indem der Stat nach außen mit andern Staaten in Rechtsverhältnisse eintritt, bewährt sich seine völkerrechtliche Bersonlichkeit.

18.

Das Völkerrecht verbindet die verschiedenen Staten zu einer gemeinsfamen Rechtsordnung, sowohl repräsentative als absolute, monarchische, wie republikanische, große und kleine Staten. Es fordert keine bestimmte Verfassungsform oder Größe. Wo immer eine Völkerschaft zu einem regiezungsmäßig geordneten Ganzen in einem bestimmten Lande dauernd versbunden ist, da wird sie völkerrechtlich als Stat betrachtet.

Die Berfassung bes States wird zunächft nach ben innern Berhältnissen eines Bolls bestimmt. Sie ist die Organisation bes politischen Körpers bes betreffenben Bolls, und bilbet die Grundlage bes Statsrechts. Erst wenn ber schon organissirte Stat nach außen als Person erscheint und sich geltend macht, beginnt sur ihn die völlerrechtliche Beziehung. Bgl. SS. 39 f. 115 f.

19.

Eine vorübergehende Anarchie hindert die Fortbauer eines States nicht, wenn die Reorganisation desselben in Aussicht bleibt.

Die regierungsmäßige Orbnung kann in einem State momentan burch Aufsstände oder Revolution erschüttert ober zerstört werden. Dadurch wird die Persönslichkeit des States nicht aufgehoben, so wenig als der Einzelmensch dieselbe einbußt, wenn der Fieberzustand seine Handlungsfähigkeit hindert. Frankreich war zur Zeit der Septembermorde 1793 noch ein Stat, wie Neapel, als die Banden Russos die Hauptsadt mit ihren Gräneln erfüllten, Juni 1799. Die Austösung der Statsordnung zieht aber den Untergang eines States dann nach sich, wenn die Wiederhersstellung oder die Neugestaltung der Ordnung innerhalb des Bolks und Landes als unmöglich erscheint. Das ist nur der Fall, wenn eine barbarische Rasse die Zügel des Stats abwirft, wie in den Negerausständen von St. Domingo 1791 oder wenn eine statsseindsich gesinnte Menge, wie die Wiedertäuser im sechszehnten Jahrhundert und die Communisten in neuerer Zeit mit Ersolg den Stat verneinen.

20.

Nomadenbölker gelten nicht als Stat, weil sie keine festen Wohnsitze und kein eigenes Land haben; aber insofern sie als Völker geordnet sind und durch ihre Häupter oder ihre Versammlungen einen gemeinsamen öffentlichen Willen haben, werden sie den Staten ähnlich behandelt und können völkerrechtliche Verträge schließen. Die allgemein-menschlichen Pflichten des Völkerrechts liegen auch solchen Völkern ob.

Den Banberstämmen sehlt es an ber Stätigkeit und meistens auch an einer wirksamen Einheit. Sie sind hinter ber Statenbildung zurud geblieben. Nur wenn sie sich bauernd in einem Lande niederlassen, wie vormals die Juben in Palästina, die arabischen Romaden in Bagdad und Sprien und an den Küsten des Mittelemeeres, die Mongolen in China, die Türken in dem oftrömischen Reiche, konen sie neue Staten bilben. Aber auch während sie wandern, sind die Staaten, in deren Gebiet oder an deren Grenzen sie sich umber treiben, genöthigt, mit ihnen einzelne Rechtsverhältnisse durch völkerrechtliche Berträge zu ordnen oder sie zur Besachung völkerrechtlicher Pstichten anzuhalten. Die Staten haben ein Recht, den Menschernaub der Turkmannen zu verhindern und die Beduinen und Kirsgisen, daß sie die Pstanzungen der civilisierten Nationen respectiren, wenn gleich jene Bölker nicht das Recht von Staten haben.

21.

Dasselbe gilt von Statsvölkern mit einer Regierung, welche ihr bisheriges Land verlassen, um ein neues Gebiet in Besitz zu nehmen. Sie find inzwischen nicht Staten und daher nicht Mitglieder der Böllergenoffenschaft, aber sie dürfen sich den allgemeinen Pflichten nicht entziehen und können völlerrechtliche Verträge schließen.

Bur Zeit ber großen Bollerwanderung ju Anfang des Mittelalters fanb bies fer Sat oftere Anwendung. In ber heutigen Belt find die Staten fester geworden; aber unmöglich ift eine Erneuerung solcher Auswanderungen nicht, wie schon die hinweisung auf den Mormonenstat zeigt.

22.

Die Staten sind die Träger und Garanten des Bölkerrechts und inssofern völkerrechtliche Personen im höchsten Sinne des Worts.

Erst seit ber Auftösung ber Einen romano-germanischen Christenheit bes Mittelalters in eine Anzahl selbständiger europäischer Staten ift das heutige Bölkerzrecht entstanden. Es ruht auf der Nothwendigkeit des menschlich geordneten Rebenzeinander der Staten, es wird gehandhabt durch die Autorität und geschützt durch die Macht dieser Staten. Käme es zu einer neuen einheitlichen Gesammtordnung und zu gemeinsamen Organen ihres Willens, so würde die gegenwärtige nicht organisirte Bölkergenossenssellenschaft zum organisirten Weltreich geeinigt, und das heutige Bölkerrecht in die Form des Beltrechts in höherem Sinne übergehen. Bgl. oben § 10.

23.

Die einzelnen Menschen sind keine völkerrechtliche Personen in diesem Sinne. Aber sie haben Anspruch auf den Schutz des Bölkerrechts, wenn in ihrer Person die von dem Bölkerrecht gewährleisteten Menschenrechte mißachtet worden sind.

Die Anlage zum Beltbürgerrecht ift bereits sichtbar, aber ihre Ausbilbung ift nur möglich, wenn es zu ber politischen Organisation ber Welt fommen wird. Der Einzelne ist zunächst als Individum eine Privatperson, sobann hat er als Bürger ber Gemeinde und bes Stats Antheil an ben öfsentlichen Rechten ber Gemeinde und bes Stats. Dort hat er auf Privatrecht, hier auf Statsrecht Anspruch. Auch seine Menschen ewerden zunächt im State und durch die Rechtspsiege bes States geschützt. Seine menschliche Personlichkeit reicht aber über ben Stat hinaus. Das gemeinsame Baterland ist die Erde". heffter S. 15. Daher kann auch der Einzelmensch vorzüglich als Landesfrember in Beziehungen kommen, welche durch das Böllerrecht geschützt werden. Gäbe es ein Beltreich, so wäre er in diesem Weltbürger. Da es nur ein loderes Rebeneinander der Staten gibt, so ist er genöthigt, zun nächst bei dem State, dem er als Statsgenosse angehört, auch die völkerrechtliche Husage zu höherer Statengemeinschaft, daß auch frem de Staten sich aus völkerrechtzlichen Gründen des verletzten "Weltbürgers" annehmen können, und oft ans

Bluntidli, Das Bollerrecht.

nehmen, wenn es an bem Sout bes genöffifchen States fehlt. In ungahilgen Fallen finb fo in Afien Guropaer von englischen ober ruffifchen Gefauten gefchutt worben, bie weber bem englischen noch bem ruffifchen Stateverband angehörten.

24.

Auch die Parteien, selbst die organisirten Kriegsparteien gelten, wenn sie nicht Staten sind, nicht als völkerrechtliche Personen im eigentlichen Sinn, obwohl sie völkerrechtliche Psslichten zu beachten und je nach Umständen durch das Völkerrecht geschützte Ansprüche haben.

Ein Bersuch zur Statenbilbung zeigt sich zuweilen in ber Organisation von Kriegsparteien, welche sich statiche Macht aneignen. Aber so lange sie es nicht zu wirklicher Statenbilbung gebracht haben, können sie auch nicht als Glieber des Statenvereins angesehen werben. Bon der Art waren z. B. die aufständischen Bewohner der Bendee, während der französischen Revolution, die Tyroler im Jahr 1809, das Corps von Schill 1813, die Freischaar Garibalbi's 1860. Bgl. unten Buch VIII. Cap. I.

25.

Nationale Gemeinschaften, welche keine statliche Organisation erhalten haben, sind weder im Stats- noch im Bölkerrecht Personen geworden. Aber soweit in ihnen das allgemeine Menschenrecht zu schüßen ist, ist der Schutz des Bölkerrechts begründet.

Inwiesern bie Nationen zugleich politische Boller geworben sind ober ben hauptstoff von Bollern bilben, bedürsen sie keines besondern vollerrechtlichen Schutes. Der Statsschutz genügt. Wohl aber wird ein völkerrechtlicher Schutz Bedürsniß, wenn Nationen, welche nicht im State eine politisch gesicherte Stellung haben, in einer das Menschenrecht mißachtenden Weise von dem State selber untersdrückt werden, auf dessen Schlerrechts und eine Uederspannung der Statssouveranetät, daß sur diesen Schutz noch so wenig gesorgt ift. Die gewaltsame Ausrottung der barsbarischen Ureinwohner in dem Machtgebiete europäischer und amerikanischer Colonien, wie z. B. der Indianer in Amerika, ist eine Berletzung des Bollerrechts. Aber auch die zeitweisen Judenbetzen in europäischen Staten sind nicht bloß states sondern ebenso völkerrechtswidrig.

26.

Die chriftlichen Kirchen sind keine völkerrechtlichen Personen im obisgen Sinn, indem sie nicht Träger und Garanten des Bölkerrechts sind, aber sie find den Staten ähnliche Personen und können mit den Staten

in Rechtsbeziehungen treten, welche einen mehr ober weniger ausgeprägten völkerrechtlichen Charakter haben.

Im Mittelalter betrachtete sich die romisch = tatholische Rirche als oberfte völkerrechtliche Autorität. Das heutige Bölkerrecht aber beruht nicht auf einer relisgiösen und kirchlichen, sondern allein auf politischer und statlicher Autorität. Aber es erkennt die Persönlichkeit der Kirchen an und betrachtet die Berträge zwischen Kirche und Stat besonders dann ähnlich wie die Berträge zwischen Stat und Stat, wenn die Kirche nicht bloß auf das Statsgebiet begränzt ist, und ihr selbständiger Charakter auch in der Organisation ausgebildet erscheint. Am beutlichssten zeigt sich das in den Concordaten zwischen einzelnen Staten und dem papstlichen Stuhl. Aber auch eine Landeskirche kann vertragsmäßige Rechte haben gegenüber dem State, mit dem sie verbunden ist. Nur wird dann das Berhältniß eher einen state, mit dem sie verbunden ist. Nur wird dann das Berhältniß eher einen fatss oder privatrechtlichen, seltener einen völkerrechtlichen Charakter haben.

27.

Die Statshäupter (Souveräne) und die Gesanten der Staten sind nur in abgeseitetem Sinne als völkerrechtliche Personen insofern zu betrachten, als sie als Organe oder Repräsentanten der Staten erscheinen und mit andern Staten in Beziehung treten.

Es gilt das nicht allein von den Fürsten, sondern auch von republikanischen Regierungen, ebenso nicht bloß von den eigentlichen Gesanten, sondern von den diplomatischen Personen überhaupt. Sie alle aber sind nur völkerrechtliche Personen in mittelbarem Sinne, durch Bermittlung der Staten als der eigentlichen völkerrechtlichen Personen. Hören sie auf, Organe oder Bertreter der Staten zu sein, so erlischt damit ihre völkerrechtliche Bedeutung von selbst.

2. Entftehung und Anerkennung neuer Stalen.

28.

Die neue Statenbildung ist ein geschichtlicher Vorgang in dem politischen Leben der Bölker.

Das Bölkerrecht schafft nicht neue Staten, aber es verbindet die gleichzeitig vorhaudenen Staten zu einer gemeinsamen menschlichen Rechtssordnung.

Das Bölkerrecht erkennt die dauerhaften Ergebnisse der Weltgeschichte als rechtsbeständig an.

Bei ber Statenbilbung wirken verschiebene politische Kräfte zusammen, ber Ordnung und ber Freiheit, ber Macht und bes Willens, ber instinctiven Triebe und bes leitenden Gebankens, ber inneren oder äußeren Röthigung und ber freien Selbste bestimmung. Je nachbem ein Factor als entschiedende Autorität erkannt und anerskannt wird, erhält der Stat seine besondere Bersassungsform, denn wer die höchste Autorität hat, der nimmt gewöhnlich die Zügel des Regiments in seine Hand. Nur die Geschichte macht es offenbar, ob ein Fürst, oder eine Aristokratie oder die Gemeinde der Bürger die öffentlichen Angelegenheiten leite. Das Alles sind nicht völskerrechtliche sondern stater echtliche Bildungen und Bestimmungen (Bluntschli, Allg. Statsrecht. Buch III.). Das Bölserrecht setzt das Rebeneinander der Staten voraus, wie sie geschichtlich geworden sind. Die vorhandenen Staten verpslichtet es, gemeinsame Rechtsgrundsäte zu beachten.

Da bas Bölterrecht selbst burch bie Weltgeschichte fortgebilbet wirb, so muß es auch im übrigen bie Ergebnisse ber Weltgeschichte respectiren.

29.

Die Frage, ob, aus welchen Ursachen und in welcher Form ein neuer Stat entstanden sei, ist voraus statsrechtlich.

Die Frage dagegen, ob und in welcher Stellung ein neu gebildeter Stat in der Genossenschaft der Staten Zutritt erhalte, ist wesentlich völsterrechtlich.

Die Aufnahme des neuen States in die völkerrechtliche Statengemeinschaft geschieht durch die Anerkennung der bisherigen Staten.

Die Frage, ob ein wirklicher Stat existire, und was sur eine Berfassung er habe, ist zunächst eine Frage, welche ohne Rudssicht auf andere Staten lediglich im Sinblick auf das bestimmte, zu einem Stat geeinigte und in einem besonderen Lande organisirte Bolk, b. h. welche stats = nicht völkerrechtlich zu beantworten ist. Aber wenn ein neuer Stat mit andern Staten in Beziehungen tritt, dann ist sur biese die Ueberlegung nöthig, ob auch wirklich eine neue Statspersönlichsteit da sei, auf welche die Rechte und Pflichten des Bölkerrechtes passen. Als die nordamerikanischen Colonien sich von England losvissen, war dieser geschichtliche Vorgang zunächst ein Ereigniß innerhalb des englischen Stats und vorerst nach englischem Statsrecht zu beurtheilen; in dem Maße aber, in welchem die Colonien ihre Selbsständigkeit erkämpsten und zu neuen Staten wurden, entstand ein neues Stats zecht der nordamerikanischen Republiken, und in Folge dessen eine neue völkerzrechtliche Beziehung derselben zu andern Staten. Die Frage, ob diese Staten auch von den übrigen europäischen Staten anerkannt werden sollen, war nach völkerz

rechtlichen Grunbfäten zu enticheiben. Wie bie Statenbilbung fo geht auch bas Staterecht in biefen Dingen bem Bolferrechte porber.

30.

Die Anerkennung des bei der Neubildung betheiligten und vielleicht dadurch verletzen alten Stats hat eine stärkere Wirkung als die Anerken=nung von Seite der unbetheiligten und daher neutralen Staten, aber es ist nicht nothwendig, daß die erstere der letzteren vorausgehe, wenn gleich sie einmal vollzogen eher die letztere nachzieht.

Die Anerkennung von Seite bes alten betheiligten States bebt die Zweifel und beenbigt ben Streit über bie Neubilbung. Sie brückt berselben baher ben Stempel ber Rechtmäßigkeit auf. Bgl. barüber bie Rebe bes Ministers Canning bei Phillimore II. S. 11. Aber es wird bem betheiligten alten Stat oft schwerer, ben neuen Stat anzuerkennen, als ben unbefangenen britten Staten. So hat, um nur Beispiele aus bem letten Jahrhunbert zu geben, Frankreich früher bie Bergeinigten Staten von Nordamerika anerkannt, als ber Mutterstat England, und hinwieder England früher bie suber Mutterstat Spanien, die meisten europäischen Mächte früher das Königreich Italien, als das mittelbar betheiligte Desterreich und bieses früher als das unmittelbar betheiligte Papstthum.

31.

So lange noch ber offene Kampf über die neue Statenbildung forts dauert und es demgemäß zweifelhaft ist, ob wirklich ein neuer Stat entstanden sei, ist kein anderer Stat verpflichtet, den neuen Stat anzuerkennen.

Beispiele aus neuerer Zeit sind die eine Zeit lang versehlten Bersuche ber fübamerikanischen Colonien sich loszureißen von den Mutterstaten, die unglüdlichen Kämpse ber Polen 1830/32, 1863 und der Magyaren 1848/49 für herstellung eines besonderen States, ber nordamerikanische Sübbund 1861—1865.

32.

Es kommt, in Ermanglung eines Weltgerichts, jedem vorhandenen State zu, selbständig zu beurtheilen, ob die Neubildung eines States den zeitigen Bedürfnissen des Völkerlebens entspreche und eine auszeichende statliche Araft vorhanden sei, um der Neubildung Sieg und Dauer zu verleihen. Wenn er sich überzeugt, daß diese Fragen zu bejahen seien, so ist er auch berechtigt, den neuen Stat als Stat anzuerkennen, obwohl der Kampf noch fortdauert.

In dieser frühzeitigen Anerkennung liegt keine Theilnahme an dem Rampf und keine Rechtsverletzung gegen den Stat, welcher seinerseits die neue Statenbildung bekämpft.

Beispiele find bie Anerkennung ber Bereinigten Staten burch Frankreich im Jahr 1778 mahrend bes englisch-amerikanischen Kriegs und bie Berhands
lungen zwischen Frankreich und England barüber (vgl. Wheaton (hist. d. Droit
des gens I. p. 354) bie Anerkennung ber sübamerikanischen Staten durch
England 1825 (Depeschen von Canning bei Phillimore II. App. 1.), der
Bertrag zwischen England, Frankreich und Rufland vom 6. Juli 1827
über Griechenland als einen neuen Stat, die Anerkennung bes Königreiche Belgien durch bie V Mächte 1830 trot der Einsprache des Königs der Niederlande, die Anerkennung des Königreiche Jtalien auch in dem Neapolitanischen Gebiete
und in ber Romagna durch England, während der König Franz II. von Neapel
noch in Gasta sich zu halten suchte. (Bgl. die merkwürdige Note Lord Russels
vom 27. Oct. 1860.)

33.

Die frühzeitige Anerkennung kann jedoch in der Absicht geschehen, sich an dem Kampse zu betheiligen und für die statenbildende Macht Partei zu ergreisen. In diesem Falle ist der Stat, welcher die neue Statenbildung mit Kriegsgewalt zu verhindern sucht, berechtigt, jene Handlung als eine feindliche That zu betrachten und demgemäß zu handeln.

Bgl. Anm. ju S. 32. England hat in Folge ber frühen Anerkennung ber Bereinigten Staten burch Frankreich 1778 seinen Gesanten von Paris abgerusen, und barin einen casus belli gesehen. Die Proclamation bes französischen Nationalconvents an die Bölker vom 19. Nov. 1793 und bas Anserbieten ber Bundesgenossenssenschaft war eine active Begünstigung und Theilnahme an ber Neugestaltung republikanischer Staten, ebenso die Unterstützung der helvetisichen Republik durch die französische wider die alten Republiken der Eidsgenossensschaft 1798.

34.

Rein Stat ist verpflichtet, den neuen Stat sofort nach dem siegreichen Purchbruch der neuen Statenbildung anzuerkennen, wenn noch eine ernste Gefahr in Aussicht ist, daß der Kampf um dessen Existenz erneuert werde, indem ebendeßhalb seine Fortdauer noch als zweiselhaft betrachtet werden kann.

Aber jeder Stat ist berechtigt, trop solcher Zweifel im Bertrauen auf

bie Lebenstraft des neuen Stats, demfelben seine Anerkennung zu gewähren.

Um beswillen geschieht die Anerkennung neuer Staten gewöhnlich nicht gleichzeitig burch die übrigen Staten, sondern nur flusenweise und allmählich, je nachdem dieselben derartigen Zweiseln ein geringes ober ein schweres Gewicht beilegen. Natürlich hat bei der Schähung des Zweisels auch die Reigung ober Abneigung einigen Einstuß, und es wirken auch die politischen Interessen bald bergögernd bald förberlich ein.

35.

Der neu gebildete Stat hat ein Recht auf Eintritt in die völkerrechtliche Statengenossenschaft und auf Anerkennung von Seite der übrigen Staten, wenn sein Bestand unzweiselhaft und gesichert ist. Er hat dieses Recht, weil er existirt und das Völkerrecht die in der Welt existirenden Staten zu gemeinsamer Rechtsordnung verbindet.

Die Anersennung eines wirklichen States burch andere Staten erscheint freis lich in ber Form eines freien Actes souveraner Staten, aber fie ist doch nicht ein Act der absoluten Willfür, denn das Bölkerrecht verbindet die vorshandenen Staten auch wider ihren Willen zu menschlicher Rechtsgemeinschaft. Die in der älteren Litteratur vielfältig vertretene Meinung, daß es von dem bloßen Beslieben eines jeden States abhänge, ob er einen andern Stat anerkennen wolle, oder nicht, verkennt die Rechtsnothwendigkeit des Bölkerrechts und wäre nur dann richtig, wenn das Bölkerrecht lediglich auf der Billfür der Staten beruhte, d. h. bloßes Bertragsrecht wäre.

36.

So wenig ein bestehender Stat sich der völkerrechtlichen Gemeinschaft willkürlich entziehen kann, ebenso wenig können die übrigen Staten einen bestehenden Stat willkürlich aus dem Bölkerverband ausschließen.

37.

Die Pflicht zu völkerrechtlicher Anerkennung wird nicht durch die Rücksicht darauf aufgehoben, daß die Statenbildung nicht ohne Gewaltthat und Unrecht zu Stande gekommen sei, indem das Völkerrecht die wirk- lichen Staten auch dann verbindet, wenn sie Unrecht thun und die Frage, ob ein wirklicher Stat da sei, nicht von der Untadelhaftigkeit seiner Geburt abhängt.

Die Bilbung neuer Staten geht faft niemals ohne Gewalt vor fich; inbem

babei Rrafte, bie bis babin nicht im Befit ber Stategewalt maren, biefe burch Rampf mit anbern Gewalthabern erftreiten muffen. Dan braucht nur bie Entftebunges geschichte ber gegenwärtigen Staten naber ju prufen, fo wirb man überall mabrnehmen, bag bie alten Antoritäten und bas geschichtliche alte Recht ber neuen Statenbilbung ibren Biberftanb entgegen ju feten versucht haben und bag bie neue Rechtebilbung genothigt mar, biefen Wiberftand ju übermaltigen. lutionen. Ulurvationen haben einen weit größeren Antheil an ber Bilbung neuer Staten ale friedliche Bertrage, ober freiwillige Berleibungen und unwiberfprochene Statsacte. Bur bas Bolferrecht ift aber immer entscheibenb bie Erifteng ber Staten. Da biefe Rechtspersonen finb, so muffen fie als folche betrachtet unb ihre Beziehungen zu einander menschlich geregelt werben. Die Mangel in ber Rechtsform ber Entstehung haben gewöhnlich nur eine faterechtliche Bebeutung und werben auch ftaterechtlich geheilt. Das Bolferrecht braucht fich nicht barum ju fummern. Rur wenn im Rampf mit einem anbern State bie Reubilbung burchgeführt wirb, wirb biefe Frage ju einer volferrechtlichen. Davon banbelt ber folgenbe Artifel.

38.

Wenn ein Stat, deffen Rechte bei der Neubildung eines andern States verletzt worden sind, außer Stande ist, diese Reubildung und den Bestand des neuen States zu verhindern, so hat er auch das Recht nicht, demselben seine Anerkennung länger zu versagen.

Der Gang ber Weltgeschichte, in welchem sich bie bauernbe Macht ber Berhältnisse offenbart, also auch bas lebenbige Recht sichtbar wird, zerstört alte und begründet neue Rechte. Wenn jene unhaltbar geworden sind, so gehen sie unter, und wenn diese ihre Macht und Autorität bewährt haben, so sind sie nicht mehr zu ignoriren. Spanien hat die Losreisung der Niederlande und das beutsche Reich hat die Unabhängigkeit der Schweizerischen Cantone erst im Westphälischen Frieden anerkannt. So zähe die alten Mächte das längst erstorbene Recht der frühern Jahrhunderte noch bewahren wollten, sie waren bennoch schließlich burch die Macht der Zeit genöthigt, die Umgestaltung anzuerkennen. Bgl. unten B. IV.

3. Einfluß der Verfassungswandlung auf die völkerrechtlichen Verhältnisse der Staten.

39.

Die besondere Berfassung eines States bildet in der Regel keinen Theil des Bolkerrechts, sondern ist dessen Statsrecht.

Die Beränderung einer Statsverfaffung hat daher in der Regel keine völkerrechtlichen Wirkungen.

Bgl. oben §§ 9, 17, 18. Berfaffungsfragen find innere Statsfragen. Ob ein Stat als Monarchie ober Republik ober ob er absolut ober reprasentativ organisirt sei, das ist zunächst für das Bölkerrecht gleichgültig. Die politischen Beziehungen eines States zu andern Staten werden durch solche Berfassungsänderungen wohl oft genug verändert, indem die frühern Machthaber gestürzt werden und andere Parteien zur herrschaft gelangen. Mit der frühern Regierung bestand vielleicht eine intime Freundschaft, die mit der neuen nicht sortgesett werden kann, oder es waren damals gespannte Berhältnisse mit jener, die leicht mit dieser ausgeglichen werden. Aber die völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse werden durch die innere Bersassungsänderung nicht betrossen und nicht geändert. Möglich daß die geänderte Politik im Krieg und Frieden auch diese Verhältnisse im Bersolge ändert. Das ist aber nicht eine unmittelbare Wirkung der Versassungs, sondern eine Folge anderer rechtbilbender Ereignisse.

40.

Der Stat bleibt dieselbe völkerrechtliche Person, wenn er gleich bald in der Gestalt einer Monarchie bald in der Form einer Republik erscheint, in der einen Zeitphase constitutionel, in einer andern autokratisch regiert wird. Deßhalb bleiben auch seine Rechte und Verpflichtungen gegenüber andern Staten fortbestehn.

Der englische Stat war völkerrechtlich berselbe Stat vor, während und nach ben Revolutionen von 1649 und 1688, obwohl die Statsformen und die Regierungen heftige Wechsel erlebten. Ebenso blieb der französische Stat als Person sortbestehn, ungeachtet er seit 1789 eine Reihe der durchgreisenbsten Bersfassungen erfahren hat. Die Individualität des Volks und die Fortbauer des Landes bestimmen die Existenz des States und jene verharren im Wesen, wenn auch die äußeren Erscheinungssormen sich verändern.

41.

Da die Staten als Personen Verträge mit einander eingehen, so ist die Fortdauer der Vertragsverhältnisse nicht bedingt durch die Fortdauer der Regierungen, welche die Verträge abgeschlossen haben.

Richt bloß die Gesanten, sondern auch die Fürsten schließen die Berträge ab nicht für sich, sondern als Repräsentanten der Staten. Die Staten selbst erwerben daraus Rechte und werden dadurch verpstichtet. Bgl. unten Buch VI. Deßhalb dauern diese Rechtsverhältnisse fort, wenn gleich eine andere Dynastie in einem der Staten zur herrschaft erhoben ober die Monarchie in die Republit umgewandelt wird. Der Sat wurde auch in den Berhandlungen der europäischen

Mächte mit Frankreich nach ber Erhebung Napoleons III. zum Kaiser von Frankreich allseitig anerkannt. Bgl. unten § 123. Der moderne Grundsat ist in dem Protokoll der V Großmächte zu London (19. Februar 1831) ausgesprochen: "D'après ce principe d'un ordre supérieur, les Traités ne perdent pas leur puissance, quels que soient les changemens qui interviennent dans l'organisation intérieure des peuples."

42.

Ueberhaupt werden Rechte und Pflichten eines States gegen einen andern Stat nicht verändert, wenn gleich die Regierungsform eines dieser Staten eine Wandelung erfährt.

Auch das Statsvermögen verbleibt dem State trop des Wechsels der Opnastie oder der Statsform.

Es zeigt sich bas z. B. in ben Grenzverhaltnissen und bei Statebiensts barkeiten. Dieselben bleiben bieselben, mag ber Stat monarchisch ober republikanisch regiert werben, diese ober jene Berfassung haben.

43.

Nur diejenigen völkerrechtlichen Berträge und Rechtsverhältnisse, welche sich wesentlich nicht auf den Stat selbst sondern nur auf die Personen bestimmter Regenten oder Dynastien im State beziehen, verlieren durch eine Berfasswandelung ihre Geltung und Wirksamkeit, wenn jene Personen in Folge derselben ihre Eigenschaft als Häupter oder Dynastien dieses States einbüßen.

Deshalb haben Berträge eines States mit ber Dynaftie eines anbern States, welche ben Schutz berselben bezwecken, nur eine beschränkte Birksamkeit. Wenn trothem biese Oynastie burch eine Revolution gestürzt ober burch eine Usurpation beseitigt wird und bie Berfassungsänderung so vollzogen ist, daß ein neues Statsrecht zur Wirksamkeit gelangt ist, so hört auch für den Stat, welcher die gestürzte Oynastie zu schützen versprochen hatte, diese Berpsichtung aus. Beispiele sind die Berträge König Ludwigs XIV. von Frankreich mit Jakob II. von England, die Berträge des Kaisers von Desterreich mit dem Bourbonischen Königshause von Neapel und andern Italienischen Fürsten, nach der Restauration von 1815, die Berabredungen Napoleons III. mit dem Kaiser Maximilian von Mexico in unsern Tagen. Das Statsrecht wirkt in allen diesen Dingen entsscheidend und das Bölkerrecht wirkt nur nachträglich unter der Boraussetzung des Statsrechts.

44.

Wird eine entthronte oder vertriebene Dynastie später wieder reftaurirt, so ist sie nicht berechtigt, die völkerrechtlichen Verhältnisse, welche in der Zwischenzeit von der damals anerkannten Regierung geschaffen worden find, als nicht geschen zu betrachten, indem der Stat inzwischen fortlebt und seinen Rechtswillen durch die jeweiligen in Wirksamkeit begriffenen Organe äußert.

3. B. Es tam ben restaurirten Stuarts in England und ben restaurirten Bourbonen in Frankreich nicht zu, Berträge als nichtig zu behandeln, welche bort ber Protector Cromwell für England und ber Kalser Rapoleon für Frankreich inzwischen abgeschlossen hatte und es war nicht Rechtsübung, sondern eitle Dynastenlaune, wenn ber restaurirte König von Piemont, und ber restaurirte Kurfürst von Hessen 1814 die ganze Periode der Zwischenregierung als nicht vorshanden fingirten. Die Statshandlungen verbinden ben Stat, ber bleibt, und beshalb auch die wechselnden Repräsentanten bes Stats.

45.

Nur wenn die Zwischenregierung nicht zu wirklichem Bestande gelangt ist und deßhalb ihre Handlungen nicht als Statsacte gelten, braucht sich die restaurirte Regierung nicht darum zu kummern.

3. B. Die Zwischenregierung bes Dictators Manin in Benebig, Koffuthe in Ungarn, bie republicanischen Regierungen von Rom und in Baben im Jahre 1849 wurden mit Recht nicht als wahre Repräsentanten ber betreffenden Staten anerkannt.

4. Antergang der Staten, Abfrefung von Statsgebiet, Sinverleibungen, Statenfolge.

46.

Die bloße Gebietsverminderung bedeutet so wenig Untergang eines States als die Abnahme seiner Bevölkerung, wenn nur Land und Bolk wesentlich dieselbe verbleiben.

Man sieht babei auf die Hauptbestandtheile des Landes, welche vorzüglich ben Charafter des States bedingen und den Kern des Bolkes. In dem antiken Romerreiche bildeten Stalien und Rom den Hauptkern des römischen States, welcher daher noch als fortdauernd angesehen ward, obwohl eine römische Provinz nach der andern von den Germanen abgerissen wurde. Auch in unserm Jahrshunderte blieb Preußen berselbe Stat, nachdem er im Frieden von Lilfit 1807

fast die Hälfte seines Gebietes eingebust hatte, weil die alten Stammlande ers halten blieben. Ebenso blieb Frankreich nach dem Abtretungen in den beiden Barisersrieden 1814/15 und Desterreich nach dem Berluste der Lombardei 1859 und von Benedig 1866, weil Frankreich nur seine Eroberungen wieder ausgeben mußte und nicht die italienischen Provinzen, sondern die Donauländer den Kern der öfterreichischen Monarchie bilben.

47.

Die Abtretung einer Provinz oder eines andern Theiles des Statsgebietes hat insofern auf die völkerrechtlichen Verhältnisse des fortdauernden States einen Einfluß, als diejenigen Rechte, welche ihm bezüglich des abgetretenen Gebietes gegen andere Staten bisher zustanden, und diejenigen Verpflichtungen, welche ihm bisher mit Rüchsicht darauf oblagen, nun von ihm abgelöst werden und mit der Abtretung auf den Stat übergehen, welcher dieselbe erwirbt.

Von der Art sind Grenzregulirungen, Bestimmungen über den Uferbau und die Flußschiffahrt (über Kirchen, Spitäler n. s. f.), offene Straßen, besondere Provincialschulden.

Man tann biefe Rechte und Pflichten, insofern fie einem bestimmten Lanbestheile anhaften, örtliche, und infofern fie einem bestimmten Stamme ober beftimmten Berfonenclaffen anbangen, berfonliche nennen. Die örtlichen Rechte und Bflichten find an ben Ort, die perfonlichen an bie Berfon gebunden und folgen bem politischen Schickfale berfelben. Im Gingelnen freilich können Zweifel entsteben, ob ber örtliche und perfonliche Busammenhang ober bie Beziehung auf ben Stat ale wefentlich ericeint. Die im Auftrag ber beiben Nachbarftaten gesetzten Mart= fteine jur Bezeichnung ber Grengen gelten naturlich in berselben Beise für bie Grenglanber fort, wenn icon bas eine Grenggebiet einem anbern State einverleibt worben ift. Chenfo verhalt es fich mit ben Berabrebungen zweier Staten über ben Uferschut, über Anlegung und Unterhaltung von Dammen, über bie Schiffahrt auf einem bestimmten Fluffe, über Landungsplate u. bal.; fie beziehen fich auf eine beftimmte Dertlichfeit, und wirfen fort auch gegenüber bem State, welcher fpater bie Sobeit über biefe Derter neu erworben bat. Benn gleich biefer Stat bei ber Begrundung biefer Rechteverhaltniffe nicht mitgewirft bat, fo fann er boch bas neue Gebiet nur in bem rechtlichen Buftanbe übernehmen, in bem es fich befinbet, b. b. mit ben vorhandenen Orterechten und Ortepflichten. Aehnlich verhalt es fich mit ben burch Statenvertrage garantirten perfonlichen Rechten g. B. einer bestimmten Religionegenoffenschaft auf Ausübung ihres Cultus, mit bem Antheil, ber einer bestimmten Claffe von Fremben an ber Benütung örtlicher Anftalten (Rrantenbeil= und pflegehäufer, Pfrunbhäufer, Bilbungeanstalten u. f. f.) jugefichert worben ift. Diese Rechte geben nicht unter, wenn gleich an bie Stelle bes States, ju welchem bisher jene Religionsgenoffen und biefe Anftalten geborten, ein anderer

Stat tritt. Aber immerhin ift bie Fortbauer und Wirksamkeit socher perfonlichen Rechte mehr gefährbet als bie ber örtlichen Rechte, weil bie perfonlichen Berhältniffe von ber politischen Umgestaltung leichter erfaßt und gewandelt werben als bloße örtliche Einrichtungen.

48.

Dagegen gehen keineswegs alle vertragsmäßigen Rechte und Berbindlichkeiten eines States gegenüber andern Staten von Rechts wegen, weder im Ganzen noch im Berhältniß der Ausdehnung des Gebietes oder der Volkszahl auf den abgetrennten Theil über, wenn gleich dieser Theil nun zu einem selbständigen neuen State geworden ist. Die alte Vertragsperson bleibt berechtigt und verpflichtet, der neue Stat ist weder Bertragsperson, noch Nachsolger jener Vertragsperson.

3. B. Die Bereinigten Staten von Nordamerita find nicht in alle Bertragsverhältnisse von Rechts wegen eingetreten, welche von ben Königen von England zu der Zeit mit fremden Staten abgeschlossen worben waren, als die nordamerikanischen Colonien noch einen Theil des englischen Reiches bilbeten. Ebenso tritt das Königreich Italien nicht ohne weiters in die sämmtlichen Bertragsver-hältnisse Desterreichs mit andern Staten ein, an welchen auch die norditalienischen Provinzen mittelbar Theil hatten, so lauge sie zu Desterreich gehörten, sondern nur in diesenigen, welche sich örtlich auf die Lombardei ober auf Benedig insbesondere bezogen, wie z. B. die Lombardische und Benetianische Schuld.

49.

Zerfällt ein Stat in zwei ober mehrere neue Staten, von denen keiner als die Fortsetzung des alten States zu betrachten ist, so ist der alte Gesammtstat untergegangen und es treten dig neuen Staten als neue Personen an seine Stelle.

Neuere Beispiele sind die Aussissung bes römischen Reiches beutscher Nation in eine Anzahl souveräner beutscher Staten 1805 und 1806, die Theilung bes Cantons Basel in die Halbcantone Baselstadt und Baselland, 1833. Das Beispiel ber Theilung der Bereinigten Niederlande in die Königreiche Holz land und Belgien 1831 gehört theilweise auch hieher, obwohl in gewissem Sinne die Niederlande in Holland vorzugsweise fortbauerten, namentlich im Berhältniß zu ben Colonien.

50.

Wird ein bisheriger Stat einem andern State einverleibt, so geht zwar jener Stat unter, aber sein Untergang zieht deßhalb nicht nothe

wendig den Untergang seiner völlerrechtlichen Rechte und Pflichten nach sich, weil die Volkssubstanz und das Land fortdauern und nur in den neuen Statenverband übergehen.

Bielmehr gehen Rechte und Pflichten insoweit mit Volk und Land auf den Nachfolgestat über, als ihre Fortbauer möglich und in den fortwirkenden Verhältnissen begründet erscheint.

Die Beispiele sind in neuerer Zeit nicht selten. Das erste Napoleonische Raiserreich hatte sich eine große Anzahl von Staten nach und nach einverleibt. Aber auch die beutschen Staten hatten zur Zeit der Auflösung des alten Kaiserreichs viele geistliche und weltliche Territorien annezirt. Eine Zeit lang brachte die Wiener Congresacte das europäische Statenspstem zur Auhe. Indessen hatte sie selber manche Einverleidung bestätigt und Desterreich annezirte später die Republik Krafau. Zahlreichere Annezionen kennt die neueste Entwicklung der nationalen Politik, insbesondere Savoyen durch Frankreich, der italienischen Fürstenthümer durch das neue Königreich Italien (1860), der deutschen Sannover, Kurhessen, Nassau, Schleswig-Holstein und Frankfurt durch Preußen (1867).

51.

Wenn ein Stat durch Wahl oder in Folge des Erbrechts das Statshaupt eines andern States auch zu seinem Statshaupt erhält (Personalunion), so hört er noch nicht auf, als eine besondere Statsperson zu gelten; und es tritt in diesem Falle keine Statenfolge ein.

Jeber ber so verbunbenen Staten verbleibt in seinen völkerrechtlichen Bershältnissen. Im Mittelalter waren die Beispiele häusiger, als in unser Zeit, welche die Tendenz hat, entweder die Personalunion in eine Realunion umzuwansbeln, damit die Einheit in der Politik und die Gleichheit im Recht zur Geltung kommen oder die bloß durch Personalunion verdundenen Staten wieder ganzlich zu trennen. Neuere Beispiele sind die Berbindung von Schweben und Norwegen, der Herzogthümer Schleswig und Holstein mit der Krone Danemark, des Königreichs Hannover mit der englischen Krone, des Fürstenthums Neuenburg mit der Krone Preußen, des Großherzogthums Luxemburg mit der Hollandischen Krone.

52.

So viel wirkliche Staten vorhanden sind, so viel völkerrechtliche Personen sind vorhanden. Der Stat, welcher mehrere andere Staten sich einsverleibt hat, hat völkerrechtlich nur Eine Stimme, nicht mehrere Stimmen, da er nur Eine Statsperson ist. Umgekehrt haben die mehreren Staten, welche aus der Spaltung Eines States hervorgegangen sind, völkerrechtlich

jeber eine Stimme, wenn gleich diese Bölker bis dahin zu Einem State geeinigt nur Eine Stimme hatten.

In bem altern beutschen Reichsrecht und ebenso in bem früheren schweizerischen Bunbesrecht hatte ein anberer Grundsatz gegolten, nämlich ber ein für alle Mal an bestimmte Territorien und Cantone geknüpfter Stimmrechte, so baß z. B. Desterzreich und Preußen mehrere Stimmen in ber Curie ber Fürsten und herren übten, weil sie mehrere herrschaften besagen und bie schweizerischen halbcantone nur je zusammen Gine Stimme auf ben Tagsatzungen sührten. Der stallich richtige Grundsatz ift aber später auch im beutschen Bunbe und in bem schweizerischen Bunbessstate burchgebrungen.

53.

Mit dem Untergang eines States versiert sein Verfassungsrecht die selbständige Autorität und Wirksamkeit. Aber es ist möglich, bestimmte statsrechtliche Einrichtungen, welche trot des Ueberganges in einen Nachsfolgestat fortdauern sollen, auch für die Zukunft unter den Schutz des Bölkerrechts zu stellen.

Die bisherige Berfassung und bas bisherige Statsrecht hatten in dem Willen bes untergegangenen States die Quelle ihrer Autorität und in seiner Macht die Garantie für ihre Birksamkeit gesunden. Zener besondere Statswille und biese Statsmacht sind nun aber mit dem State selber untergegangen und es ift ein neuer Stat an seine Stelle getreten, dessen Wille und Macht nun entscheiden. Eben behhalb versteht sich auch die Fortbauer der bisherigen Berfassung und bes bisherigen öffentlichen Rechts nicht von selber. In den wichtigsten Beziehungen — insbesondere der politischen Regierung und Bertretung — ist dieselbe geradezu un möglich geworden, wenn der Nachsolgestat wirklich zur herrschaft und Entwicklung gelangen soll. Sie können daher nur insoweit sortbauern, als der Nachsolgestat das für zulässig erachtet und seinerseits gutheißt.

Bohl aber lassen sich auch bei Einverleibungen bestimmte Berfassungs saustände und Ginrichtungen erhalten und es kommt wohl vor, daß das verstragsmäßig verabredet wird. So sind z. B. bei der Bereinigung der deutschen Oftseelander mit dem Russischen Reiche bestimmte Zusicherungen gegeben worden, zum Schutz der bestehenden politischen und consessionellen Rechte der Bewohner. Ebenso enthält die Biener Congresacte manche berartige Borbehalte bezüglich der Zutheilung von Ländern an die anerkannten europäischen Staten. Dieselben haben freilich nur eine beschränkte Wirksamkeit und sind immerhin unsicher, weil die Einisgung innerhalb eines States mit der Zeit Fortschritte macht, und es schwer, oft unmöglich und unzulässig ist, der souveränen Stategewalt Widerstand zu leisten, wenn sie an die Stelle des alten ein neues Recht zu sehen entschlossen ist.

54.

Das Statsverwögen der untergehenden Staten geht in Activen und Passiven auf den oder die Nachfolgestaten über.

Es gibt ein staterechtliches Folgerecht, bas eine gewisse Analogie hat mit bem privatrechtlichen Erbrecht, aber nicht mit bemselben zu verwechseln ift. Das Statevermögen kann besteben:

- a) aus öffentlichem Gute (Domaine public), welches entweber von Natur, wie bie öffentlichen Gewässer, Straßen, Rlate, Hafen u. f. f. ober burch besondere statliche Anordnung wie Residenzen, Rath- und Gerichts- häuser, Casernen, Gefängnisse u. dgl. bem Privatrecht entzogen ift und ausschließlich ber öffentlichen Herrschaft und Benutzung angehört ober
- b) aus Privatgut, welches bem Fiscus gehört, wie z. B. einzelne Ges werbe, landwirthichaftliche Grundstude, Gelb.

Auf all biefes Bermögen bezieht fich biefes statliche Folgerecht. Für bas öfefentliche Gut versteht es sich von selber, baß basselbe bem State solgt, bem es bient. Aber auch bas Privatvermögen bes States wird nicht herrenloses Gut, wenn ber Stat untergeht, sondern ba die Person, welcher es bisher angehörte, nicht gänzlich verschwindet, sondern mit Volk und Land, also ihrem Stoffe nach in den neuen Stat übergeht, solgt es naturgemäß dieser persönlichen Wandelung nach, und wird deßhalb Privatgut des neuen States, in welchem der Stoff bes alten States fortlebt.

55.

Sind mehrere Nachfolgestaten vorhanden, welche an die Stelle des Einen untergehenden States treten, und ist die Art der Theilung des Staatsvermögens nicht vertragsmäßig geordnet worden, so sind nicht die privatrechtlichen Regeln der Erbtheilung unter mehrere Erben einsach anzuwenden, sondern es ist voraus die öffentlich-rechtliche Natur des öffentlichen Gutes zu berücksichtigen.

Die öffentlicherechtliche Statenfolge und das privatrechtliche Erbrecht sind inssofern abnlich, daß in beiden Fällen das bisherige Subject des Bermögens bort durch Untergang hier durch Tod wegfällt, aber das Bermögen besselben auf andere Berssonen übergeht, welche in gewissem Sinne als Fortseher seiner Bersönlichkeit angessehen werden. Aber das gesehliche Privaterbrecht beruht auf dem Famisienverband zwischen Erblasser und Erben, welcher bei der Statensolge sehlt, und die Statensolge beruht auf dem totalen oder theilweisen Uebergang von Bolf und Land auf den Folgestat. Die privatrechtliche Berlassenschaft hat nur eine Beziehung auf die Perssonen der Erben und wird daher je nach der Rähe ihrer Berwandtschaft unter diesselben vertheilt, sei es nach Stämmen, sei es nach Köpfen. Das zurückgelassene Statsvermögen dagegen hat eine natürliche Beziehung zu Bolt und Land und

ben öffentlichen Beburfniffen beiber. Daber ift bie Bertheilung nach öffentlich-rechtlichen Grunbfaben zu orbnen.

56.

Demgemäß fällt das für öffentliche Zwecke bestimmte liegende Gut, wie öffentliche Gebäude, Anstalten und Stiftungen zunächst dem State zu, in dessen Gebiete sie gelegen sind oder sie ihren Hauptsitz haben und der erwerbende Stat ist nur insofern eine billige Entschädigung an die Theislungsmasse schuldig, als dieselben bisher auch den öffentlichen Bedürfnissen der Bevölkerung der andern Staten gedient haben und diese zur Befriesbigung solcher Bedürfnisse zu neuen Vermögensleistungen genöthigt werden.

Selbstverständlich sallen auch die öffentlichen Gewässer, Straßen, Riate, Rüften, Haten, Baten u. s. f. ohne Entschädigung dem State zu, mit welchem sie von Natur versbunden sind. Auch wenn damit gewisse Einkunste verbunden sind, wie z. B. Weges gelber, Hafengebühren u. dgl., so ist bafür kein Ersat zur Theilung zu bringen, so wenig als für den Unterhalt der Straßen, Hasen u. s. f. eine Forderung.

Anbers verhalt es sich 3. B. mit einer Pflegeanstalt für Kranke, welche auch von ben Kranken ber Gemeinden benutt werden konnten, die nun einem andern State zugetheilt find, als bem, in beffen Gebiet die Krankenpflegeanstalt gelegen ift. Da ift ein billiger Ersat in Anrechnung zu bringen.

57.

Die vorhandenen Waffenvorräthe und Kriegsausrüftungen (Kanonen, Gewehre, Uniformen u. f. f.) sind im Zweifel nach Verhältniß der Volkszahl zu vertheilen.

Nach ber Bolfegahl richtet sich auch bie Wehrpslicht und bie Größe bes Beburfnisses ber Ausruflung. Anders freilich ist es, wenn bie Wassenvorrathe burch Matrikularbeitrage beschafft worden sind, wie in bem beutschen Bunde von 1815. Dann wird bas Berhaltniß ber Matrikel auch bei ber Theilung zu beachten sein.

58.

Die eigentlichen Domänen, die öffentlichen Cassen und überhaupt das Privateigenthum des Stats, welches nur mittelbar den öffentlichen Zwecken dient, bildet eine gemeinsame Theilungsmasse und wird, wenn nicht besons dere Gründe eine Abweichung rechtsertigen, nach Berhältniß der Volkszahl unter die mehreren Folgestaten vertheilt, so jedoch, daß die Liegenschaften dem State verbleiben, in dessen Gebiete sie liegen und nur der Schähungs-werth derselben zur Vertheilung kommt.

Bluntfoli, Das Bollerrecht.

Es gibt tein natürlicheres Theilungsverhaltniß, und keinen sichereren Maßtab ber Theilung als die Bolkszahl, obwohl vielleicht die eine Bevölkerung z. B. die ftabtische vor ber anderen z. B. ber bloß landlichen burch Bermögen, Bilbung und burch höhere Bedürfnisse hervorragt. Um eine gerechte und allgemein verständliche Lösung zu finden, muß man zu ben einsachsten und ursprünglichsten Elementen bes States zuruckgeben und bas sind boch die Menschen, bie er einigt.

59.

Die Statsschulden sind nicht nach Berhältniß der Boltszahl, sondern wenn sie hypothesirt oder fundirt sind, im Anschluß an die verpfändeten Liegenschaften oder das Fundirungsgut, im übrigen nach Berhältniß der Steuerleistungen zu vertheilen.

- 1. Indem der Stat seine Anleihen hypothesirt oder fundirt, bringt er diesels ben in einen nahern Zusammenhang mit andern Gutern, und bieser Zusamsmenhang wirtt fort, obwohl der Stat sich auslöst. Die Gläubiger halten sich daran und kommen eben beshalb nur mit dem Folgestat in eine neue Beziehung, welchem biese Guter zugesallen sind. Eine Scheidung der personlichen Schuld und ber dinglichen Sicherung ist hier nicht ebenso statthaft wie im Privatrecht.
- 2. Die Sicherheit ber übrigen Statsschulben beruht auf ber Steuerfraft ber Statsgenoffen und biese wird bemeffen nach ber wirklichen Steuers leiftung. Diese gibt baber einen gerechteren Maßstab als bie Bolfszahl. Man bente sich z. B. einen Stat in zwei Staten ausgelöst, von benen ber eine eine reiche Stäbtebevölkerung, ber andere eine arme Landbevölkerung hat. Da würde bei einer Bertheilung ber Statsschulben nach ber Bolfszahl ber eine Stat überlastet, er könnte bie Schulb nicht tragen, und ber andere Stat unverhältnißmäßig in ber bisherigen Steuerleistung erleichtert, zum Schaben ber Gläubiger.

60.

Geht ein Stat durch Aussterben oder Zerstreuung oder Auswanderung seines Bolkes auch in der Bolks- oder Landessubstanz unter, dann erlöschen mit seiner Persönlichkeit auch seine Rechte und Verpflichtungen.

Als die Juben mit Bertilgung ber fremben Einwohner Palaftina besetten, ward ber neue jubische Stat in keiner Beise Rechtsnachfolger ber baselbft unterzegangenen Staten. Ebenso als die Germanischen Bölker zur Zeit ber Bölkerwansberung ihre alten Bohnsite verließen, gingen auch ihre alten Staten unter und die nachrudenben germanischen ober statischen Bölker traten ebenso wenig als ihre Rechtsnachfolger an ihre Stelle als bas römisch-byzantinische Reich, welches jene aufnahm, behalb zum Rechtsnachsolger ihrer untergegangenen Staten warb.

61.

Die vorübergehende Schwäche oder Noth eines States führt nicht seinen Untergang herbei; wohl aber die dauernde Ohnmacht und die offensbare Unfähigkeit desselben, ferner selbständig zu leben.

Es gibt kein Recht, die "kranken" Staten zu vernichten und dann zu beerben. Es ist möglich, daß ein tief zerrütteter und geschwächter Stat sich wieder erhole. Wenn aber diese Möglichkeit verschwunden und die Ohnmacht dauernd geworden ist, dann geht mit der Fähigkeit zu leben auch das Recht als Stat zu leben unrettbar unter. Das Bölkerrecht schützt nur lebenssähige Staten. So gefährlich dieser Sat ist, weil er sophistisch mißbraucht werden kann, so ist doch die Wahrheit desselben unbestreitbar. "Nur der Lebende hat Recht".

5. Bolkerrechtliche Sigenschaften der Staten.

A. Sandlungsfähigkeit.

62.

Jeder Stat ist als Rechtswesen berechtigt, seinen Rechtswillen zu äußern und Handlungen mit Rechtswirkung vorzumehmen. Aber er bedarf dazu besonderer von Menschen erfüllter repräsentativer Organe.

Beil ber Stat eine Gesammtperson ift und in seiner Berfassung nicht einen natürlichen sondern einen nachgebilbeten Culturleib hat, so bedarf er menschlicher Organe und Bertreter seines Willens und seiner handlungen. Das Statshaupt repräsentirt voraus den Stat im Berkehr mit andern Staten.

63.

Im Berhältniß der Staten zu einander wird der thatsächliche Inspader und Träger der Statsgewalt (das wirkliche Statshaupt) als das Organ des Statswillens und als der Vertreter des States betrachtet.

Bgl. unten § 315 ff.

B. Sou veränetät.

64.

Die Souveranetät eines States zeigt sich

- a) in der Unabhängigkeit desselben von einem fremden State und in der Ablehnung jeder fremden Statshandlung auf seinem Gebiet;
- b) in der Freiheit desselben, ohne Behinderung fremder Staten seinen eigenen Statswillen selbst zu bestimmen und nach eigenem Ermessen zu äußern und zu bethätigen.

Die Souveränetät ift junachst wieber ein staterechtlicher Begriff und bebeutet bie Stategewalt in hoch fier Potenz und in ober fier Justang. Die völferrechtliche Bebeutung berselben tritt erst hervor im Berhältniß zu fremben Staten.

65.

Souveränetät heißt nicht absolute Unabhängigkeit noch absolute Freiheit eines States, denn die Staten sind keine absoluten Wesen, sondern rechtlich beschränkte Personen.

Der Begriff ber Souveraneiat ist zuerst in Frankreich und zwar in ber Zeit ausgebilbet worben, als bas französische Königthum alle Statsgewalt in möglichst absolutem Sinne in seiner hand zu concentriren unternahm, im Gegensabe zu ben Beschränkungen ber mittelalterlichen ständischen Rechte und ber Lehensverfassung. Seither ist eine gewisse Tenbenz zum Absolutismus in bem Worte verblieben, die schwer auszumerzen ist. Dennoch widerspricht dieser Absolutismus sowohl der Rechtsenatur des modernen Versassungsstates als der völkerrechtlichen Gemeinordnung.

66.

Jeber Stat darf nur in dem Maße Unabhängigkeit und Freiheit für sich ansprechen, als sich mit der nothwendigen menschlichen Weltordnung, mit der Selbständigkeit der andern Staten und mit der Verbindung aller Staten verträgt.

Das Bölferrecht erhalt aber beschränkt zugleich die Souveränetät der Einzelsstaten, weil es das friedliche Nebeneinander sammtlicher Staten schutz und auch den Krieg durch Rechtsvorschriften civilisitet. Gegen das Bölferrecht kann sich kein Stat auf seine Souveranetät berusen, weil die Grundlage des Bölferrechts nicht die Willskr ber Staten sondern die Gemeinschaft der Menscheit ift.

67.

Innerhalb der völkerrechtlichen Schranken spricht die Rechtsver= muthung für volle und ungetheilte Souveränetät eines jeden States.

Die Souveranetat ift bie felbftverftanbliche Eigenschaft bes wirklichen States, b. f. eines Gemeinwesens, bas fich felbft regiert. Sobeit und Einheit find mit bem

Statsbegriff gegeben. Beitere Beschränkungen anbern Staten gegenüber erforbern baber eine besonbere Begrunbung, wie namentlich burch Berträge.

68

Bu ben regelmäßigen Souveranetätsrechten eines States gehören:

- a) das Recht, seine Berfaffung felber zu bestimmen;
- b) das Recht felbständiger Gesetzgebung für sein Bolf und Land;
- c) die Selbstregierung und Selbstverwaltung;
- d) die freie Besetzung ber öffentlichen Aemter;
- e) das Recht, für den Berkehr mit andern Staten seine Stellvertreter zu bezeichnen und zu ermächtigen.

Es kommt den fremden Staten nicht zu, sich in die Ausübung dieser Rechte einzumischen, es wäre denn, daß bei derselben das Bölkerrecht mißachtet würde.

In ber Berfassung spricht ber Stat bie Grunbfate feines eigenen Dafeins aus und bildet er bie Organe feines eigenen Lebens aus. Die Berfaffunggebenbe Gewalt ift baber Stategewalt. Jeber Stat ericheint baber bem anbern gegenüber als eine fich felber ordnenbe Dacht. Go wenig meine Rachbarn berechtigt find, ben Styl und bie Ginrichtung meines Saufes mir porzuschreiben, fo wenig baben bie Rachbarftaten ein Recht, über bie Berfaffung eines fremben States Borfcriften zu geben. Es ift freilich auch für bie Nachbarftaten politisch nicht gleich= gultig, wie bie Berfaffung eines anftogenben States beschaffen fei und es konnen je nach Umftanden Barteiverbindungen von einem State jum andern balb forberlich balb gefährlich erscheinen. Daber haben oft icon machtigere Staten einen Ginfluß geübt auf die Berfaffungeanberungen ihrer Nachbarftaten. Die frangofifche Republik hat fich gegen Ende bes vorigen Sahrhunderts mit republifanifchen Rachbar: ftaten, Rapoleon I. hat Frankreich mit Rapoleonischen Bafallenftaten gu umgeben gesucht. Aber gerabe biefe Beispiele marnen por folden Gingriffen in bie natürliche Berfaffungebilbung frember Bolfer, benn nirgenbe find burch bie Ginwirfung von außen ber bauernbe Berfaffungezuftanbe ju Stanbe gefommen. Auch tie Interventionen ber beiligen Alliang in Italien und Spanien gur Berftellung ber abfoluten Monarchie haben nur vorübergebend ben natürlichen Entwidlungsgang ju ftoren, aber nicht auf bie Dauer ju hindern vermocht. Gbenfo ungludlich ift in neuefter Beit ber Berfuch napoleone III. ausgefallen, in Mexito ein Raiferthum mit frangofifder Bulfe einzurichten. Recht und Politit weisen barauf bin, bag man jebem Bolte überlaffe, bie Formen feines Gefammtlebens felber gu bestimmen. Erft wenn baraus eine wirkliche Gefahr entfteht für bie Gicherheit ber anbern Staten und für bie vollerrechtliche Rechteorbnung, ift eine Ginmifchung in bie Berfaffunge= arbeiten zu rechtfertigen.

69.

Rein Stat braucht zu dulden, daß innerhalb seines Gebietes ein

fremder Stat irgend welche Statshandlungen vornehme, sei es der Policei oder der Besteurung, der militärischen oder der Justizgewalt. Jeder Stat ist verpflichtet, sich der statlichen Ein= und Uebergriffe in fremdes Statszgebiet zu enthalten.

Vorbehalten sind theils allgemeine völkerrechtlich anerkannte Ausnahmen theils die besonderen Statsdienstbarkeiten.

- 1. In bem Bereich ber civilisirten europäischen und amerikanischen Statenwelt ist dieser Grundsat vollständiger anerkannt, als im Berhältniß zu barbarischen Bölkern ober Staten einer ber unsrigen sehr fernen und fremben Civilisation. Da wird noch die Policei und die Justiz über die auswärts wohnenden Landsleute in frembem Gebiet möglicht von dem State ihrer Heimat verwaltet. Der Grundsat bes persönlichen Rechtes, welches das Bolk verbindet, wo immer seine Genose sen sich aushalten, überwiegt da noch über die Regel des Landesrechtes, welches ausschließlich von der im Lande bestehenden Statsgewalt gehandhabt wird.
- 2. Allgemeine völkerrechtlich anerkannte Ausnahmen find 3. B. bas Recht ber Exterritorialität und bas Recht ber Schiffahrt über ben Ruftensaum.

70.

In der Regel gibt es nur Eine Souveränetät für ein bestimmtes Bolf und Land, wie nur Einen Stat.

Ausnahmsweise zeigt sich in zusammengesetzten Staten (Bundesstaten, Statenreichen, Statenbünden) auf demselben Boden und für dieselbe Bebölkerung eine Doppelsouderänetät wie eine zwiesache Statenbildung, die eine des Gesammtstates, die andere der Einzelstaten.

. Bunbesstaten und Statenbunde sind beibes soberative und baber meift repus blitanische Berbande einer Anzahl von Einzelstaten. Aelter ift die Form der Staten-bunde, welche nur eine genossenschaftliche Gemeinschaft der mehreren Einzelstaten zu gemeinsamen Zweden barstellt und baber nur Gesantencongresse keine einheitlichen Gesammtorgane kennt. Man kann baber biese Berbindung nur in uneigentlichem Sinne Gesammtstat nennen. Sie schwankt noch zwischen völkerrechtlicher und statzrechtlicher Gestaltung. Bon der Art waren die hanse state im Mittelalter die Republik der Niederlande, die schweizerische Eibgenossenschaft vor 1798 und wieder 1803 bis 1848, die ursprüngliche Bundesversassung der Berzeinigten Staten von 1776 bis 1787, der beutsche Bund von 1815—1866.

Der Bunbesftat bagegen ift eine einheitliche Gestaltung bes Gesammtstates, ber schärfer unterschieben wird von ben Einzelstaten und in sich als Stat vollstänbig organisit ift. Zuerst erscheint biese Form ausgebilbet in Nordamerika seit 1787, und ift in ber Schweiz 1848 nachgebilbet worben. Das Statenreich ist mehr eine monarchische und baher in höherem Sinne einheitliche Zusammensassung einer Mehrzahl von Einzelstaten zu einem Gesammtstate. Im Mittelalter hatte bas

beutsche Reich biesen Charafter, bevor es seiner Auftösung entgegen ging, und heute noch bas Türfische Demanenreich. Der Nordbeutsche Bund von 1867 läßt sich nicht unter einen bieser Begriffe unterbringen, indem er von allen brei Grundformen etwas an sich hat. Er ist geschichtlich aus einem Statenbund (dem beutschen Bund) durch die entscheibende Führung einer mächtigen Monarchie (des Preußischen State) und unter Einwirfung bundesstatlicher Ideen entstanden, und trägt überall die Spuren dieser Entstehung an sich. Er ist ein Compromis ber verschiedenen idealen und realen Mächte, so jedoch, daß immerhin die Natur des Statenreichs überwiegt.

71.

Sowohl der Gesammtstat (der Statenverein) gilt völkerrechtlich als Statsperson als die Einzelstaten.

Die Souveränetät des Gesammtstates äußert sich innerhalb des versfassungsmäßigen Bereiches der Gesammtheit und die der Einzelstaten in den Sonderangelegenheiten des einzelnen Landes.

Die Perfonlichfeit auch ber Statenbunde zeigt fich beutlicher noch im Bolferrecht als im Staterecht. Die schweizerische Gibgenoffenschaft galt im europäischen Statenspftem während Jahrhunderten als Gin Statewesen, obwohl fie in fich selbst burchaus nicht als Stat organisirt, sondern nur ein dauernder Berband von souveranen Staten war.

72.

In den Bundesstaten und den Statenreichen wird die völkerrechtliche Bertretung nach außen regelmäßig durch die Bundes= oder Reichsgewalt bestimmt und besorgt. Indessen sind auch Berträge der Einzelstaaten unter sich oder mit fremden Staten zulässig, wenn gleich in den Schranken der Berfassung und unter Aussicht des Gesammtstats.

In ber Schweiz werben bie Bertrage ber Cantone unter fich Concorbate genannt. Der intercantonale Charafter berselben ift analog bem völferrechtlichen ber Bertrage unter fremben Staten, wird aber baburch mobificirt, bag bie Cantone hins wieber bunbesstatlich verbunden sind und baher ber Bund eine Aufsicht über bie Concordate übt und bieselben unter seinen Schutz stellt.

73.

In den Statenbunden gehört die diplomatische Vertretung regelmäßig der Regierung der Einzelstaten zu. Indessen ist auch die Gesammtheit berrechtigt, sich als Eine zusammengesetzte Statsperson vertreten zu lassen und Verträge abzuschließen.

In ben Statenbunden tritt die Souveranetät der Einzelstaten voller und entsichiebener hervor, als in den Bundesstaten. Deshalb wird in der Regel auch der Gesantschaftsverkehr vorzugsweise mit den Einzelstaten gepflogen. Aber weil doch der Statenverband wieder ein Interesse hat, sich als völkerrechtliches Ganzes darzusstellen, so muß auch ihm die Besugniß gewahrt werden, gemeinsame Bundesgesante zu bezeichnen und bei sich fremde Gesante zu empfangen. Bei dem deutschen Bunde waren manche fremde Gesante accreditirt und in einzelnen Fällen ließ er sich durch einen gemeinsamen Bundesgesanten auswärts vertreten.

74.

Wenn zwei ober mehrere Staten durch dasselbe Statshaupt nur vorübergehend geeinigt sind, so werden sie im Bölkerrecht als zwei verschiedene Personen behandelt und haben demgemäß auf Conferenzen und Congressen zwei oder mehrere Stimmen und können durch verschiedene Gesante verstreten werden.

Beispiele treten ein, wenn ein Erbfürst in einem andern Lande auf Lebenszeit zum Wahlfürst gewählt wird. Karl V. war als römischer Raiser und deutsiches Reichsoberhaupt Bertreter bes beutschen Reiches und als König von Spanien Bertreter Spaniens, ohne daß irgend eine nähere states ober völkerrechtliche Bezieshung bieser beiben Staten zu einander eintrat.

75.

Ist aber die Einigung unter Einem Statshaupt eine dauernde und erscheint die Verbindung der so geeinigten Staten als eine politische, wenn auch noch nicht als eine statsrechtlich organisirte Lebensgemeinschaft, so wird dieselbe völkerrechtlich wie ein Gesammtstat betrachtet und in einer gemeinsamen Vertretung durch Eine Stimme dargestellt. Soweit indessen die Verhältnisse der einzelnen verbundenen Staten besonders hervortreten, ist hinwieder eine besondere Vertretung zulässig.

Bon ber Art find die fortdauernden Personalunionen burch bieselbe fürstliche Opnastie. Frühere Beispiele find die ursprüngliche Personalunion des Erzherzog=thums Desterreich mit der Böhmischen und der Ungarischen Rrone, auch die anfängliche Berbindung der Englischen mit der Schottischen und mit der Brischen Krone, das heutige Berhältniß der Königreiche Schweden und Nor=wegen. Siehe oben zu § 70.

76.

Wenn die Souveränetät eines States abgeleitet erscheint von der Souveränetät eines andern Hauptstates und in Anerkennung und in Folge dieser Ableitung eine theilweise Unterordnung jenes States unter diesen

fortbauert, so wird ber eine Basallenstat und der andere lehensherrlicher oder oberherrlicher Stat genannt.

Die völkerrechtliche Selbständigkeit des erstern wird durch die nothewendige Rudsicht auf ben lettern beschränkt.

Es find hier immerhin mancherlei Uebergangsstufen von einer Gebundenheit, welche ben diplomatischen Berkehr bes Basallenftates mit andern Staten nur durch Bermittlung bes oberherrlichen States gestattet, bis zu völlig freier Bewegung bes Basallenstates benkbar. Die beutschen Territorialstaten bes spätern Mittel-alters waren solche Basallenstaten, indem sie ihre Regalien von dem deutschen Könige empfingen und von Kaifer und Reich abhängig waren. Aber seit dem Bestphälischen Frieden war boch ihr Recht anerkannt, mit fremden Mächten Allianzen zu schließen.

In mancherlei verschiebenen Rechtsverhältnissen stehen bie Basallen ftaten ber Türkei, bie mohammebanischen Fürstenthümer Tunis und Tripolis, bas Bicekönigthum Aegypten, sobann bas christliche Fürstenthum Serbien und bie rum änischen Donaufürstenthümer Molbau und Ballachei und bas Fürstenthum von Montenegro zur hohen Pforte. Das frühere Königreich Neapel war nur bem äußeren Scheine nach gleichsam zum Zeichen ber Strurcht, ein Basalenstat bes päpstlichen Rom und in Bahrheit wurde es im europäischen Bölkerrecht als ein voll-souveräner Stat betrachtet und behandelt.

77.

Da die Souveränetät, in welcher sich die Einheit und Hoheit des States gipfelt, eine natürliche Tendenz zur Einheit hat, so ist diese Spaltung derselben in eine Oberherrliche und in eine Basallensouveränetät nicht dauerhaft. Entweder erheben sich im Laufe der Zeit die Basallenstaten zu vollsouveränen Staten, indem die Oberherrlichkeit immer mehr zur bloßen Form und ohnmächtig wird, oder der oberherrliche Stat zieht hinwieder die verliehenen Hoheitsrechte an sich und einverleibt sich den Basallenstat.

Die geschichtliche Entwidlung beweist bie Wahrheit bieses Sates. Im Mittelsalter gab es eine große Masse won Basallenstaten sowohl in Europa als in Afien. Gegenwärtig find fast alle verschwunden, weil sie in Einheitsstaten umgewandelt worden sind. Nur in bem Türkischen Reiche ift bieser Umbilbungsproceß noch nicht zum Abschluß gekommen. Das Böllerrecht muß diese natürliche Entwidlung beachten und es soll sie schüten, es barf sie nicht baburch hemmen wollen, daß es uns haltbare Formen ber ältern Rechtsbildung zu verewigen sucht.

78.

Die Souveränetät der Schutsftaaten, das heißt der Staten, welche im Gefühl ihrer Schwäche den Schutz eines mächtigeren States gesucht und sich der Schutzhoheit desselben unterworfen haben, gilt ebenfalls als Halbspuveränetät, weil sie durch eine übergeordnete höhere Souveränetät dauernd beschränft wird.

Tie Schuthoheit ift insofern ahnlich ber Lehenshoheit, als ber Schirmherr, wie ber Lehensherr eine übergeordnete Stellung behauptet. Aber es wird nicht von jenem wie von diesem die halbe Souveranetät des Schutstates abgeleitet, sondern nur um der Rudficht auf den Schirmherrn willen die Souveranetät des Schutstates beschäft. Auch dieses Terhältniß trägt übrigens den Reim des Todes in sich, benn ein Stat, der sich nicht selber schützen fann, verdient nicht ein selbstäns diger Stat zu bleiben. Die Beispiele solcher Staten sind baher wieder selten in dem heutigen Statenspstem. Die Republif Krafau, welche unter der Schuthoheit der deinverleibt; die Jonischen Inseln, gewesen war, ist 1846 von Desterreich einverleibt; die Jonischen Inseln, ein Schutztat Englands, sind 1864 mit Griechen land vereinigt worden. Wenn auch die Donausürstensthümer zunächst Basalenstaten der Ottomanischen Pforte zugleich Schutztaten der europäischen Großmächte sind, so dient dieses Schutzverhältniß eher dazu, ihr Wachsthum zur Unabhängigkeit von der Türkischen Herrschaft zu sördern, als ihre sreie Entwicklung zu gesährden.

79.

Den Colonialstaten, welche dem Mutterstate untergeordnet sind, kann ebenfalls eine beschränkte Selbständigkeit zugestanden sein, so daß sie als halbsouderane Staten in besondere völkerrechtliche Beziehungen treten.

Schon bie große Entsernung vieler überseischen Colonien von bem Muttersftate macht im Interesse berselben eine besondere Regierung und daher auch eine besondere Repräsentation oft wünschenswerth. Wenn daher auch ursprünglich das Mutterland der alleinige Sit der Souveränetät war, so ersordert das Bachsthum der Colonie doch mit der Zeit eine Ausstattung mit größeren Rechten freier Bewesgung. So entwickeln sich die Colonien zu eigenthümlichen Statswesen, ähnlich den Schutzstaten und scheiden sich zulest wohl auch als neue vollsouveräne Staten aus. Die Geschichte von Amerika enthält in dieser hinsicht große Lehren auch für das Bölkerrecht. Als Borbild einer guten Colonialpolitik darf die englische gegensüber von Canada und Australien seit den Resormen von Lord Durham (1836) angesehen werden.

80.

In ähnlichen Berhältnissen theilweiser Abhängigkeit von den Hauptstaten und theilweiser Selbständigkeit stehen auch die mancherlei Nebenländer.

Es kommt hier freilich vieles barauf an, wie biefe Rebenlander beschaffen seien, ob bie barin lebende Bevolkerung fahig fei, ihre öffentlichen Interessen selbe

ftanbig zu beforgen, und ob fie geneigt sei, bas so zu thun, bag babet bie Interessen bes hauptstates nicht verlett werden. Benn sie unsahig und seindlich gesinnt ift, so wird ihr entweber überhaupt keine Selbständigkeit verstattet ober dafür gesorgt werz ben, daß die Berwaltung ber besonderen Landesinteressen nicht der unterworfenen Bevölkerung überlassen, sondern von der dahin verpflanzten Colonie des herrschers volkes besorgt werde. Da diese Nebenländer meistens durch Eroberung dem hauptsstate unterworsen worden sind, wie z. B. die Oft in disch en Länder den Engländern, Algier dem Französischen State, so ist es schwerer, dieselben zu statlicher Selbeständigkeit heranzubilden, als die eigentlichen Colonialländer.

C. Rechtsgleichheit.

81.

Jeder Stat ist als Rechtsperson dem andern State gleich. An dem Bölkerrecht haben alle Staten gleichen Antheil und gleichen Anspruch auf Achtung ihrer Existenz.

Die Rechtsgleicheit ber Staten ift ebenso zu versiehen, wie bie Rechtsgleicheheit ber Privatpersonen. Der Unterschieb der Größe, der Macht, des Ranges andert an der wesentlichen Gleichheit Richts, welche in der Anerkennung aller dieser Perssonen als Rechtswesen und der gleichmäßigen Anwendung der völkerrechtlichen Grundsate auf Alle besteht.

82.

Kein Stat ist berechtigt, die individuellen Kennzeichen eines andern Stats — dessen Namen, Wappen, Fahne, Flagge — sich anzueignen oder zu mißbrauchen.

In biesen Zeichen spricht sich bie besonbere Personlichkeit eines Stattes aus und jeber Stat hat ein Recht, in berselben geachtet zu werben. Die Rechtse gleichheit verwischt nicht die individuelle Verschiedenheit, sondern erkennt sie an und schüht sie für Alle. Selbstverständlich geht hier die altere Wahl solcher Namen und Zeichen der späteren vor. So weit jene vollzogen ist, muß diese sie als bereits vorzhandenes Recht respectiren und darf keine Verwirrung stiften durch Aneignung derzselben Namen und Zeichen.

83.

Jeber Stat hat gleichen Anspruch darauf, als eine geistig-sittliche und als eine Rechtsperson geachtet zu werden, und demgemäß auch ein Recht auf Ehre. Die Verletzung der Statsehre begründet das Recht, Genuathuung zu fordern. Auch in biefer Bezichung verhalt es sich mit ben Staten ahnlich, wie mit ben einzelnen Menschen. Der Mensch als solcher hat eine Würbe und es gibt eine gemeinsame Menschenehre wie eine Statsehre, bie im Berkehr mit Menschen und Staten nicht verletzt werden barf. Freilich kann auch ein Stat in einzelnen Fällen eine unsittliche und eine geistig-niedrige Politik versolgen, wie ein einzelner Mensch zuweilen schlecht und dumm handeln kann; und natürlich wird diese Berhalten auch einen Einstuß üben auf die öffentliche Meinung und auf das Bertrauen der übrigen Staten. Aber der Rechtsanspruch auf die allgemeine Statsehre wird daburch so wenig zerstört, als das Recht jener Privatpersonen auf Anerkennung der gemeinen Menschenehre, durch einzelne Fehler. Die Menschenehre strahlt immer wieder neu hervor aus der an sich hohen Menschennatur, dem Genehilde Gottes, und ebenso die Statsehre aus dem majestätischen Wesen des States, das heißt der einheitlichen und männlichen Gestaltung des Völkerlebens.

84.

Aus ber persönlichen Rechtsgleichheit der Staten folgt nicht gleicher Rang derfelben noch das Recht eines jeden States, einen beliebigen hohen Titel anzunehmen. Aber es steht einem jeden State zu, einen seiner Besbeutung und Machtstellung entsprechenden Titel zu wählen.

Die beiben Gate, bag jeber Stat Anspruch habe auf gleichen Rang, und baß jeber Stat beliebige Titel annehmen tonne, die man zuweilen aus ber mifverftanbenen Rechtsgleichheit gefolgert hat, find falich. Denn ber Rang, ben ein Stat in ber Gefellichaft ber übrigen Staten einnimmt, ift nicht eine einfache Birfung feiner Berfonlichfeit, welche fur alle Staten biefelbe rechtliche Bebeutung bat, fonbern er ift bie Wirfung ber Machtstellung und bes Ginfluffes, welche verschieben find unter ben Staten. Der Titel aber bezeichnet ben Rang, ben ein Stat unter ben andern einnimmt und fann eben beghalb nicht willfürlich von jenem ohne Rudficht auf biele gewählt werben. Es war ber Gipfel ber Lächerlichkeit, als ein Neger= bauptling auf Saiti ben Raifertitel für feine Altterkrone in Anspruch nahm. 218 ber Rurfürft Friedrich I. von Brandenburg im Sahr 1700 ben Ronigstitel annahm, fonnte bie innere Berechtigung besselben noch bezweifelt werben, aber bie Beschichte bes Preußischen Stats bat seither alle Zweifel gerftreut. Aehnlich verhalt es fich mit ber Annahme bes Raifertitele burch Peter ben Großen, welche nur fehr allmählich Anerkennung fanb, (von bem beutschen Raifer erft 1744, von Frankreich erft 1762 und von Polen 1764) und in unferm Jahrhunderte burch Frankreich und Defterreich. Auf bem Nachener Congreß erflarten bie fünf Großmachte ausbrudlich in bem Brotofoll vom 11. Oct. 1818, bag bem Bunfche bes Kurfürsten von Seffen auf ben Titel eines Konige nicht zu entsprechen fei und bag fie überhaupt in Bufunft über anbere Titelerhöhungen gemeinsam verhandeln wollen.

85.

Auf kaiserlichen Rang und Titel haben nur diejenigen Staten einen natürlichen Anspruch, welche nicht eine bloße nationale, sondern eine uni=

verselle Bedeutung haben für die Welt oder mindestens einen Welttheil und insofern Weltmächte sind oder welche doch als Großstaten verschiedene Böller in sich einigen oder auf verschiedene Böller einen statlich bestimmenben Einfluß haben.

Das charakteristische Merkmal bes Kaiserthums ist bas, baßes sich als Statsautorität über ben engen Gesichtskreis eines besonderen Bolkes und die engen Grenzen eines einzelnen Landes erhebt. Das Kaiserthum hat einen weltgeschichtlich en Ursprung und eine universelle Bedeutung in der Geschichte. Daher darf auch der Kaisertitel nicht von der anmaßlichen Sitelkeit bloßer Bolks- und Landesfürsten mißbraucht werden. Die fränkischen und die deutschen Könige des Mittelalter erhielten denselben als römische Kaiser und standen als Berwalter des Beltsriedens und der hristlichen Beltordnung samal's imperium mundi genannt) an der Spitze der abendländischen Christenheit. Der Russische Czar Beter der Große nahm den Kaisertitel 1701 in der Absicht an, die Erinnerung an das Oftrömische Kaiserthum zu erneuern. Napoleon I. wollte das Reich Karls des Er oßen in moderner Gewalt wieder aufrichten, als er 1804 den Kaisertitel sich aneignete. Das Desterreichische Kaiserthum (seit 1804) und das zweite französische (seit 1852) haben eine weniger universelle, aber doch nicht eine bloß nationale und einzelstatliche Bebeutung.

86.

Der Kaiserliche Rang eines States ist nicht bedingt durch den Kaisertitel. Auch eine von Königen regierte Weltmacht hat Anspruch auf kaiserlichen Rang und ebenso eine weltmächtige Republik.

Die Großbrittanische Krone hat ben Königenamen aber ben Kaiserlichen Rang. Reine andere steht ihr an universeller Bedeutung gleich. Richts wird bie Bundesrepublit ber Bereinigten Staten von Nordamerita hindern, wenn sie sich als Weltmacht barstellen will, Kaiserlichen Rang anzusprechen und zu behaupten.

87.

Königlichen Rang haben die übrigen wesentlich auf ein Bolt und ein Land beschränkten Staten von ansehnlichem Umfang und erheblicher Bedeutung im Bölkerverkehr.

Dahin rechnet man nach dem diplomatischen Gebrauch, außer den Staten, deren Häupter als Könige völkerrechtlich anerkannt sind, auch die Republiken von ähnlicher Größe und Bedeutung und die vorhandenen Großsberzogthümer.

Schon im Mittelalter nahmen bie Rurfürften bes heiligen römischen Reichs beutscher Nation fur fich benfelben Rang in Anspruch, ben bie Ronige ber

anbern driftlichen Boller hatten. Ueber ihnen allen erhoben fic ja nach ber Fiction ber mittesalterlichen Reichslehre in berselben Beise bie faiserliche Majestät und bie papfiliche heiligkeit.

88.

Es besteht kein Rangvorzug der Königreiche vor den Republiken mit königlichem Rang oder umgekehrt dieser vor jenen.

Das höfische Ceremoniel kennt wohl ben Bortritt ber Könige vor ben Eroßherzogen, aber nicht einen Bortritt ber Königsstaten vor ben königlichen Freistaten.
Die Macht und ber politische Einsluß, welche bie natürliche Erunblage auch für bie
Rangordnung ber Staten bilben, sind von biesem Berfassungsunterschieb unabhängig.
England hatte als Republik unter Eromwell eine größere Bebeutung aber keinen anbern Rang als zur Zeit bes Königs Karls I.; und bie französische
Republik behauptete im Frieden von Campo-Formio 1797 benselben Rang, wie
vormals unter ben Bourbonischen Königen.

89.

In allen wesentlichen Beziehungen stehen alle Königlichen Staten unter einander und auch den Kaiserlichen gleich. Insbesondere kommt allen das unbeanstandete Recht zu, Botschafter zu senden und zu empfanzen, königliche Embleme in Krone, Scepter, Wappen anzunehmen und zu führen, im Ceremoniel und bei Unterzeichnung der Berträge auf dem Fuße der Gleichheit behandelt zu werden. Die Fürsten dieses Kanges geben sich im brieklichen Berkehr den Brudernamen.

Indessen erhalten nur die Könige als Statshäupter den Titel der "Majestät", nicht auch die übrigen Fürsten von Königlichem Rang, und es haben jene vor diesen den Bortritt.

Der Titel ber Majestät, ursprünglich auf ben Raiser beschränkt, ist sein bem titelsüchtigen siebenzehnten Jahrhunberte auch auf die Könige ausgebehnt worden. Jebenfalls paßt er nur zu einer Bürbe, welche mit bem Bollgenuß der vollsommenen Regierungssouveränetät verbunden ist, aber nicht auf statsrechtlich abhängige Könige. Es wird aber wohl schwerer noch werben, die Titel zu ermäßigen, als die wirklichen Sobeitsrechte zu verminbern.

90.

Unter Staten von gleichem Kang haben je die älteren den Vortritt vor den jüngern. Ueberdem können die Rangverhältnisse zwischen einzelnen Staten durch Bertrag oder Observanz bestimmt sein.

Die Berfuche, auf bem Nachener Congresse biese Dinge genauer völlerrechtlich zu ordnen, find an ben Schwierigkeiten gescheitert, welche die Gitelkeit und die hofisschen Sitten jeber Uebereinfunft ber Art in ben Weg ftellen.

Besondere Bertrage und Gebrauche finden 3. B. Statt in einzelnen Landern bezüglich bes Schiffsgrußes. Bgl. Phillimore, Intern. Law. Bb. II. § 34 ff.

91.

Die Verwantschaft der Souveräne ändert das Rangverhältniß derselben nicht.

Protofoll des Biener Congresses vom 19. Marz 1815. Art. V.: "Les liens de parenté ou d'alliance de famille entre les Cours ne donnent aucun rang à leurs employés diplomatiques. Il en est de même des alliances politiques".

92.

Halbsouberäne Staten (Basallenstaten, Schutztaten, abhängige Einzgelstaten) stehen jederzeit im Rang den übergeordneten oberherrlichen Staten, (Schutzmächten, Gesammtstaten oder Hauptstaten) nach.

Da bie Unterordnung jener Staten unter biese sogar eine statsrechtliche ift, so solgt die Ueberordnung dieser Staten im Rang von selber daraus. Es gilt bas z. B. von den Moldauischen Fürstenthümern im Berhältniß zur Türkei, aber auch von Pennsplvanien gegenüber den Bereinigten Staten und von Sachsen gegenüber dem Norddeutschen Bunde.

93.

Gegenüber dritten Staten nimmt der halbsouderäne Stat diejenige Stellung ein, welche ihm seinem anerkannten Titel oder seiner anerkannten Bedeutung in der Statensamilie gemäß zukommt, neben und gleich vollssouderänen Staten.

Der Grund liegt in ber Regel ber Gleichheit, welche überall eintritt, wo keine besonderen Gründe einen Unterschied rechtsertigen. Den britten Staten gegenüber besteht keine Unterordnung, und baber ist auch der gleiche Rang am Plat. Wenn also z. B. Birginien mit Brasilien einen Bertrag schliest, oder Sachsen mit Desterreich, so ist der Umstand, daß jenes zu den Bereinigten Staten, dieses zu dem Deutschen Rordbunde gehört, nur erheblich im Berhältniß zu der Bundessgewalt, aber nicht erheblich für die Rangstellung gegenüber dem auswärtigen State.

94.

Die Rangerhöhung eines States bedarf, um allseitig zu wirten, der

völkerrechtlichen Anerkennung der übrigen Staten, welche indeffen nicht willkürlich und ohne Grund versagt werden darf.

Bgl. ju Art. 84. Die grundlose Berweigerung ber Anerkennung ift jum minbesten ein Zeichen unfreundlicher Gesinnung und tann jur Beleibigung bes Stastes werben, ber sich emporgeschwungen hat.

II. Stateninfteme.

1. Gleichgewicht.

95.

Das Gleichgewicht unter ben Staten besteht nicht darin, daß diesels ben gleich groß an Umfang des Gebiets und an Volkszahl und gleich mächtig seien. Die Verschiedenheit der Staten an Größe und Macht ist eine nothwendige Wirkung der natürlichen Unterschiede des Bodens der Volksindividualitäten und der geschichtlichen Entwicklung.

Das Bölkerrecht muß diese Berschiedenheit anerkennen und darf sie nicht bekämpfen. Ihre Zerstörung würde die Bestimmung der Menscheit gefährden, welche auf der Wechselwirkung verschiedener Kräfte beruht.

Der Gebanke eines mathematischen Gleichgewichts war zu Ansang bes XVIII. Jahrhunderts beliebt. Man hoffte von seiner-Berwirklichung die Sicherung bes Weltfriedens und die gründliche Beseitigung jeder Gesahr von Universalmonarchie. Der bekannte Borschlag des Abbe Saint Pierre: "Projet de la paix éternello" von 1715 am Schluß des großen europäischen Krieges gegen das Uebergewicht Frankreichs, sucht diesen Gedanken in einer neuen Karte. Europas darzustellen. Aber der Gedanke ist schon beshalb falsch, weil er die geistigen Charakterkräfte, die sich nicht abzählen Iassen, mißachtet und eine kunstliche Gleichheit da einrichten will, wo die Natur große und dauernde Unterschiede zeigt.

96.

Es ist ferner keine Forderung des Gleichgewichts, daß die bestehenden Staten allezeit unverändert erhalten bleiben. Es gibt ein natürliches und insofern nothwendiges Wachsthum der Staten und ebenso eine unvermeidliche Abnahme ihrer Aräfte und ihrer Wirksamkeit. Das Völkerrecht muß die umbildende Nacht der Geschichte anerkennen.

Das Mittelalter war ber Zerbrödelung ber Nationen in kleine Fürstenthumer und Städte, zumal in Deutschland und in Italien sehr günstig. Der Zustand war erträglich, so lange ber Berkehr gering, bas nationale Bewußtsein schwach, die öffentslichen Bedürsniffe klein waren und keine außeren Gesahren die Existenz dieser Stätchen bebrohten. In ber neueren Zeit ist das Alles anders geworden. Deßhalb gingen die meisten Kleinstaten bereits unter und es bilbeten sich größere Bolksfaten aus.

97.

Es ist kein völkerrechtliches Gesetz, daß die Erweiterung eines Stats= gebiets einen andern vielleicht rivalen Stat berechtige, auch seinerseits eine Bergrößerung zu verlangen.

In ber statlichen Praxis des vorigen Jahrhunderts hat man sich oft auf biese angebliche Folgerung aus dem Princip des Gleichgewichts berusen, um die Eroberungssucht mit einem scheinderen Rechtssate zu bemänteln. So verlangte Dester reich ein Stück der Türkei, weil Rußland sich in Polen ausdehne. Die Theis Iung Polens unter die drei Nachdarmächte wurde auch mit solchen Argumenten beschäigt. Aber noch in unserm Jahrhunderte ist mit solchen Scheingründen vielssältig Mißbrauch getrieben worden. Man hat noch im Jahr 1803 deutsches Land nach dem Ausdruck Fichte's "du Zulagen gemacht zu den Hauptgewichten in der Wage des europäischen Gleichgewichts". Sogar noch 1860 wurde die Annexion Savoyens durch Frankreich wenigstens nebenher mit dem großen Wachsthum bes Königreichs Italien zu rechtsertigen gesucht. Da das völkerrechtliche Gleichgewicht nicht gleich große Staten, noch ein unveränderliches Größenverhältniß der vorhandenen bedeutet, noch bedeuten dars, so ist eine derartige mathematische Anwendung jenes Princips unzulässig. Die Eristenz und die Entwicklung der Bölker und Staten dars nicht nach so plumpen Regeln beschnitten und zugeschnitten werden.

98.

Das wahre Gleichgewicht bebeutet das friedliche Nebeneinanderbestehen verschiedener Staten. Es wird gefährdet und gestört, wenn das Ueberzgewicht Eines States so unverhältnismäßig zu werden droht, daß die Sicherheit und Freiheit der übrigen Staten daneben nicht mehr fortbestehen kann. In solchen Fällen sind nicht bloß die zunächst gefährdeten schwederen Staten, sondern es sind auch die übrigen ungefährdeten Staten veranlaßt und berechtigt, das Gleichgewicht herzustellen und für ausreichenzben Schuß besselben zu sorgen.

Es gilt dieser Sat vorzüglich von ber europäischen Statensamilie, welche ben Fortbestand einer Anzahl selbständiger Staten als Grundbedingung ihrer Bohlfahrt betrachtet. Daraus erklären sich die zahlreichen und am Ende glücklichen Bluntichli, Das Bollerrecht.

Allianzen wiber bie brohenbe Universalmonarchie zuerst gegen Raifer Rarl V., bann gegen König Philipp II. von Spanien, später gegen Lubwig XIV. und wiederum gegen Raiser Napoleon I., zulest wider die Russische Sberherrschaft in Sübosteuropa. Aber nicht ebenso schein ber Sat auf Amerika anwendbar, indem die Bereinigten Staten offenbar schon zur leitenden Hauptmacht für den ganzen Belttheil geworden sind. Wenn aber Amerika bestimmt ift, in die Vereinigten Staten aufgenommen zu werden, so bedarf es dieses Sates nicht, wenn es aber auch für Amerika wie sur Europa nöthig erscheinen sollte, eine Staten genossen sich aft von ein ander unabhängiger Staten zu bilden, so wird der Satauch in das Amerikanische Bölferrecht ausgenommen werden müssen.

.99.

Das Streben nach einer auf die Uebermacht Eines Volkes gestützten Universalherrschaft über die andern Bölker ist eine Gefährdung des Gleich= gewichts und rechtfertigt den gemeinsamen Widerstand der übrigen Staten.

Bgl. die vorige Anmerkung. Mit biefer völkerrechtswidrigen Bedrohung felbs ständiger und nicht zusammengehöriger Staten darf nicht verwechselt werden die Bestrohung unhalt barer Particularstaten durch einen nat ionalen Großskat. Denn es kann die Einverleibung jener durch diesen vielleicht eine nothwendige Bedingung sein für die Sicherheit der nationalen Eristenz und Gesammtwohlsahrt, oder eine unvermeibliche Folge der nationalen Entwicklung eines Bolks. Die Geschichte Italiens im Jahr 1860, und die von Deutschland im Jahr 1866 machen das klar. Das Gleichgewicht der italienischen und der deutschlanzstaten war überhaupt kein Gut von hohem und von dauerndem Werth und es konnte leicht darauf verzichtet werden, wenn man statt dessen die unschähdere Errungensschaft eines nationalen States und eine würdigere Stellung in der Welt erhielt.

100.

Auch eine theilweise Uebermacht eines States kann die Sicherheit und die Freiheit der andern Staten und damit das Gleichgewicht gefährden und rechtsertigt den gemeinsamen Widerstand der übrigen Staten, um dieselbe zu beschränken. Das gilt insbesondere von einer übermächtigen Seeherrschaft eines States.

Gin Beispiel geben bie Bertrage ber neutralen Staten zur Befampfung ber englischen Universalherrichaft über bie Meere.

2. Beilige Allianz.

101.

Die heilige Allianz vom Jahr 1815, welche auf das Princip der

christlichen Religion ein neues christliches Bölterrecht begrunden will, kann nicht als modernes Bölterrecht gelten.

Die heilige Allianz, zu Baris von ben brei Monarchen von Rußland, Deftersreich und Breußen unterzeichnet 1/20. Sept. 1815, war ein Bersuch ber Restaurationse epoche, im Gegensate zu ber französischen Revolution, ein neues Bölkerrecht zu bes gründen. Die Grundzedanken waren zum Theil ber religiösen Ueberlieserung bes Mittelalters, zum Theil ber Russischen Weltansicht entnommen. Gben beßhalb konneten sie weber bas moderne Rechtsbewußtsein, noch die Bedürsnisse der civilisirteren Bölker befriedigen. Sie gehörten einem frühern Standpunkte der Entwicklung an und waren baher ungeeignet, den Fortschritt der Reuzeit zu leiten und zu ordnen. Bgl. den Artikel Heilige Allianz im Deutschen Statswörterbuch von Bluntschli und Vrater.

102.

Indem sie das Bölkerrecht ausschließlich auf die Religion gründet, verkennt sie den Unterschied von Religion und Recht; indem sie nur auf christliche Bölker anwendbar ist und die nicht-christlichen Staten außer die menschliche Weltordnung versetzt, verengt sie die Wirksamkeit des Bölkerrechts; indem sie Christus als den "alleinigen Souverain der gesammten christlichen Nation" bezeichnet, geräth sie auf die Abwege der Theokratie, welche dem politischen Bewußtsein der europäischen und der civilissischen Bölker überhaupt fremd und unerträglich ist; indem sie die patriarchalischen Ideen zu Statsprincipien erhebt, past sie nicht zu der Denkweise und den Bedürfnissen der politisch erzogenen und frei gewordenen Menschheit.

Man kann ben frommen Geift, ber bieses Actenstud befeelt, ehren und sich bes großen Fortschrittes erfreuen, welcher in ber proclamirten Berbrüberung ber Staten ber verschiebenen driftlichen Consessionen auch im Gegensatzum Mittelalter liegt, bas nur die Christenheit Einer Consession als eine berechtigte Bölferfamilie anerkannte, alle Ungläubigen ober Andersgläubigen aber ausschloß und verdammte. Aber die oben genannten Mängel sind so groß, daß bas Werk trot ber wohlwollensben Absichten seiner Gründer nicht gelingen konntc.

Die Bestimmungen ber heiligen Allianz find burch bie Wiffenschaft als unzureichend und theilweise irrthumlich im Princip und burch die seitherige europäische Geschichte als unaussubrbar und unwirfsam erwiesen worben.

Die gesammte Entwidlung bes Rechts- und bes Statsbegriffs sowohl im Alterthum als in ber Neuzeit bei sammtlichen Statsvölkern wiberspricht ber theofratischen Statslehre, welche ber heiligen Allianz zu Grunde liegt. England und ber Papft sind berselben von Ansang an nicht beigetreten; und die anderen europäischen Staten haben sich seither theils ausdrücklich bavon losgesagt, theils stillschweigend bieselbe fallen gelassen. Die gesammte Berfassungsbildung der neuen Zeit wird von menschlichen Rechtsibeen bestimmt. In dem Orientalischen Kriege von 1854—1856

ftand Rußland, ber Stifter ber heiligen Mlianz, ganz isolirt, nicht bloß ben feinds lichen Bestmächten England und Frankreich, sondern ebenso dem übelwollenden Desterreich und dem neutralen Preußen gegenüber; von der versprochenen wechsels seitigen "assistance aide et secours" (Art. 1 bes Bertrags) war Richts mehr zu verspüren.

3. Bentarchie.

103.

Der in Aachen 1818 befestigte Verband der fünf europäischen Großstaten England, Frankreich, Oesterreich, Preußen und Außland bedeutet nicht einen festen völkerrechtlichen Senat für Europa, sondern nur, daß diese Staten zur Zeit die Macht haben und es als gemeinsame Aufgabe erkennen, bei der Regulirung der europäischen Angelegenheiten mitzuwirken.

Die Wiener Congregacte murbe außer ben genannten Staten auch bon Spanien und Portugal und bem Ronige von Schweben und Rorwegen unterzeichnet. Aber man gewöhnte fich, besonders feit bem Congreg von Aachen, auf welchem Frantreich vollenbs wieber in bie "brüberliche" Gemeinschaft ber allirten Mächte aufgenommen warb, jene fünf mächtigften Staten als europäische Bentarchie ju betrachten. Die funf Machte befagen über zwei Drittheile bes europäischen Bobens und umfaften beinabe brei Biertheile ber europaifchen Gefammtbevolferung. In ber militarifden Dacht maren fie ben übrigen europaifden Staten noch mehr überlegen. Dennoch mar biefe Bereinigung nur ein unvollständiges Bilb ber wirklichen Buftanbe von Europa. Die romanischen Staten waren im Berhaltniß zu ben germanischen ju wenig, bie mittleren und fleineren Staten gar nicht berudfichtigt. Wenn aber ein Stat berechtigt ericheint zu eriffiren, fo fann ibm bas Recht nicht abgesprochen werben, in ber Berfammlung ber Statengenoffenschaft auch eine Stimme gu haben und fei es unmittelbar fei es mittelbar vertreten ju fein. Die fogenannte Bentarchie mag als Anfang einer Organisation Guropas, aber fie fann nicht als ihre Bollen= bung betrachtet werben.

104.

Die Zahl ber europäischen Großstaten ist nicht abgeschlossen. Es können neue hinzutreten, indem sie stark und so activ werden, daß ihre Mitwirkung in den europäischen Angelegenheiten ohne allgemeine Gefahr nicht zu entbehren ist. Es können auch bisherige Großstaten so schwach werden, daß es ungefährlich und unnöthig erscheint, dieselben weiter beisuziehen, wenn unter den Großstaten über die europäischen Angelegenheiten verhandelt wird.

Offenbar hat gegenwärtig bas Königreich Italien ben nächften Anspruch baraus, zu ben europäischen Großstaten gerechnet zu werben. Spanien, im sechs zehnten Jahrhundert noch die erste europäische Großmacht, ift durch die Mißregierung seiner Könige und ben verberblichen Einfluß der kirchlichen Reaction dermaßen entektätet und entgeistet worden, daß es in unserm Jahrhundert nicht mehr als Großestat angesehen wurde. Das kann sich aber wieder ändern. Genso kann auch Schweden, im siedzehnten Jahrhundert eine wirkliche Großmacht, wieder eine beseteutenbere Stellung erwerben, wenn es den Geist der Zeit versteht. Die Bedeutung Preußens unter den Großmächten war nach dem Krimkriege in ein bedenkliches Schwanken gerathen, ist seit dem Kriege von 1866 und seitdem es gewiß ist, daß das deutsche Bolk nun in dem Könige von Preußen sein Reichsoberbaupt und daher vorerst thatsächlich den deutschen Kaiser erkennt, sehr gehoben worden. Alle diese Kenderungen in den politischen Verhältnissen der Staten wirken auch auf die Stelslung und den Einsluß zurück, welche diesen Staten in der Organisation Europas zukommen.

105.

Jeder europäische Stat hat ein Recht darauf, daß seine besondern Angelegenheiten nicht von den Großstaten gemeinsam verhandelt werden, ohne daß er zu der Verhandlung eingesaden und zugezogen werde.

Na diener Protofoli vom 15. Nov. 1818: "Que si, pour mieux atteindre le but ci-dessus énoncé (le maintien de la paix générale, fondé sur le respect réligieux pour les engagements consignés dans les traités) les puissances qui ont concouru an présent acte, jugeaient nécessaire d'établir des réunions particulières, soit entre les augustes souverains eux-mêmes, soit entre leurs ministres et plénipotentiaires respectifs, pour y traiter en commun de leurs propres intérêts, en tant qu'ils se rapportent à l'objet de leurs déliberations actuelles, l'époque et l'endroit de ces réunions seront chaque fois préablement arrêtés au moyen de communications diplomatiques, et que, dans le cas ou ces réunions auraient pour objet des affaires spécialement liées aux interêts des autres états de l'Europe, elles n'auront lieu qu'à la suite d'une invitation formelle de la part de ceux de ces états que les dites affaires concerneraient, et sous la réserve expresse de leur droit d'y participer directement ou par leurs plénipotentiaires."

106.

Das Recht des States, über desse Berhältnisse in der Versammlung der europäischen Großstaten verhandelt wird, zugezogen zu werden, erstreckt sich auf alle Verhandlungen. Er steht dabei den Großstaten nicht wie eine Partei ihrem Richter, sondern als vollberechtigte Person und wesentlich aleichberechtigtes Mitalied der europäischen Statengenossenschaft zur Seite.

Diefer Grundfat, welcher aus ber vollferrechtlichen Stellung ber europäischen folgt, wurde auf ben Congressen von Laibach (1821) und Berona (1822) nur unvollftänbig, besser bagegen auf bem Parifer Congreß (1856) beachtet.

107.

Wenn die Zustände eines States dem europäischen Frieden Gefahr bringen oder seine Handlungen die allgemeine Sicherheit der europäischen Staten bedrohen oder die Leiden seiner Bevölkerung der Civilisation Europas unwürdig und unerträglich erscheinen, so sind das nicht mehr besondere Angelegenheiten unr dieses States, sondern ist die europäische Statengenossenschaft berechtigt, auf Besserung hinzuwirken.

In ber Zeit ber Interventionspolitik zu Gunsten ber legitimen Fürstengewalt wurde die erste Bebingung einer Intervention arg mißbraucht, indem man da Gesahren sür die europäische Rechtsordnung erblickte, wo in Wahrheit nur eine naturgemäße Fortbildung des Berfassungsrechts zu sinden war. Ein Beispiel der zweizten Bedingung ist der Krieg der Westmächte gegen Rußland 1853—56, als Rußland die Türkei überzog; und auf die dritte Bedingung hat man sich wiederholt im Interesse der christlichen Bevölkerung der Türkei berusen. Das heutige Europa darf nicht mehr dulben, daß die blutigen Ketzerversolgungen oder die Herengerichte nach der Weise des Mittelalters erneuert werden. Die civilisitet Menschheit hat ein Recht, die Fortschritte der Menschlichkeit gegen den Wahnsinn verblendeter Fanatiser zu schüten. Bgl. unten Buch VII.

4. Allgemeine Congresse.

108.

Zur Zeit gibt es noch keine anerkannte Rechtsordnung für allgemeine europäische Congresse und noch weniger für allgemeine Weltcongresse.

Die Institution eines völkerrechtlichen Congresses, auf welchem bie Häupter und Bertreter ber Staten zu gemeinsamer Berathung zusammentreten, ist noch in ihren ersten mangelhaften und unsicher tastenben Ansängen. Noch immer erscheint ber Congress von Wien 1814—15 als ber bebeutenbste allgemein-europäische Congress. Die solgenben Congresse von Aachen 1818, Troppau 1820, Laibach 1821 und Berona 1822 waren vorzugsweise nur Congresse ber fünf europäischen Grosmächte. Der großartige Borschlag bes Kaisers Napoleon III. vom Jahr 1863 zu einem allgemeinen europäischen Congress ist bisher ohne Ersolg geblichen. Aber bie Ibee ber Congresse hat so sicher noch eine große Zukunst, als die sortschreitende Menschheit sich mehr den friedlichen Mitteln zuwenden wird, um für den Schutz und die zeitgemäße Fortbilbung ihrer gemeinsamen Lebensorbnung zu sorgen.

Aus der völkerrechtlichen Existenz der Staten und aus ihrer Betheiligung an dem Schickfal der europäischen Statengenossenschaft folgt das
natürliche Recht aller europäischen Staten, welche einen selbständigen völkerrechtlichen Verkehr pflegen, zu einem allgemeinen europäischen Congreß zugezogen zu werden und eine eigene Stimme zu führen.

Staten, welche nur im Bunde mit andern Staten eine völkerrechtliche Existenz behaupten können, sind nicht zu individueller, sondern nur zur Gesammtvertretung berechtigt.

Rach biefem Grunbfate ergingen am 4. Nov. 1863 bie Einlabungen bes Raifers Rapoleon III. an alle souveranen Staten Guropas. "Jebesmal", heißt es in bem Einlabungsschreiben, "wenn starte Stöße bie Grunblagen ber Staten erschüttert und beren Granzen veranbert haben, griff man zu seierlichen Transactionen, um bie neuen Elemente zu verbinden und die vollendeten Umgestaltungen zu sich= ten und zu heiligen".

110.

Sind die auf einem allgemeinen europäischen Congresse versammelten Staten einig über völkerrechtliche Bestimmungen, so sind dieselben für alle europäischen Staten verbindliche Rechtsvorschriften.

Bgl. oben S. 13. Das gilt auch für die Staten, welche nicht erschienen sind und baber ihre Zustimmung nicht erklärt haben.

111.

Ein europäischer Congreß hat nicht die Autorität eines Weltcongresses, aber wenn er einig ist, so spricht er das derzeitige europäische Rechts= bewußtsein auch bezüglich des allgemeinen Bölkerrechts aus.

Darin liegt freilich keine genugenbe Sicherheit bafür, bag biefe Aussprache auch von ben außereuropäischen Staten als richtig anerkannt und beachtet werbe. So wurde bekanntlich von Seite ber Bereinigten Staten von Amerika bas Berbot ber Kaperei, zu welchem sich ber Pariser Friedenscongreß von 1856 verstänbigt hatte, nicht anerkannt, so lange nicht zugleich die tabelnswerthe Praxis ber Seebeute ebensfalls verboten werbe.

112.

Die Anerkennung und Wirksamkeit allgemeiner Grundsatze des Bolkerrechts wird besser gesichert, wenn zu der Berathung und autoritativen Feststellung berselben mit den europäischen Großstaten auch die außereuropäischen Weltmächte, insbesondere die amerikanischen Großstaten, zusammentreten und zusammenwirken, d. h. wenn der Congreß als Weltcongreß erscheint.

Bgl. oben § 7.

113.

Auf den Statencongressen entscheidet, in Ermanglung einer schüßenben Organisation, nicht die Meinung oder der Wille der Mehrheit. Die Minderheit ist nicht von Rechtswegen verpslichtet, sich der Mehrheit unterzuordnen. Sin einzelner Stat kann möglicher Weise mit Recht seine abweichende Meinung behaupten. Aber wenn die Mehrheit sich für die Rothwendigkeit eines allgemeinen Rechtsgrundsaßes erklärt, so ist das immerhin ein beachtenswerthes Zeugniß für das derzeitige allgemeine Rechtsbewußtsein der gebildeten Völker; und wenn gleich die Mehrheit keine formelle Herrschaft hat über die Minderheit, so liegt doch in der Verletzung eines Grundsaßes, den jene für einen allgemein verbindlichen Rechtssatzerklärt, eine ernste Gesahr für den verletzenden Stat.

Benn bereinst die Congresse organisirt sein werden, dann wird auch eine Besschlußsassustandes, daß der einzelne Stat allen andern gegenüber auch seine Billfür als Recht behaupten kann, welche an die noch barbarische Sitte der alten Germanischen Rechtssindung erinnert, in welcher nicht die Mehrheit der Stimmen, sondern die Tapserkeit der Fäuste entschieden hat oder an das berüchtigte Beto der einzelnen Polnischen Magnaten, welche das Zustandekommen der Gesetz zu hindern vermocht hat. Aber wie gefährlich die einsache Einsührung des Mehrheitsprincips ohne Garantien gegen den Mißbrauch wäre, zeigt schon der hindlick auf den Gegensat der Bersassungen. Wollte die monarchische Mehrheit der europäischen Staten die republikanische Schweiz nach monarchischen Grundsähen bemessen, so würde das offensbares Unrecht sein, ebenso wie die Beurtheilung des Aussischen Stats nach den conssitutionellen Systemen der übrigen europäischen Staaten unrichtig wäre.

114.

Die gegenwärtige Uebung, wornach auf den Congressen nur die Regierungen der Staten vertreten sind, stimmt nicht zu dem repräsentativen Charakter des modernen Statsrechts und ist keineswegs ohne Gefahr für die Verfassungen der einzelnen Staten.

Jener Biberfpruch und biefe Gefahr laffen fich heben ober ermäßigen:

a) burch Bollmachten auch von Seite ber Boltsvertretung ber Gingelftaten,

- b) burch ben Borbehalt nachträglicher Genehmigung von Seite ber geset; gebenben Gewalt in ben Ginzelstaten,
- c) burch bie Berantwortlichfeit ber Minifter und Gefanten für ihre Stimm= führung auf ben Congressen.

Die Anwendung ber parlamentarischen Bertretung auch auf völkerrechtliche Congresse wird noch lange ein ibealer Bunsch bleiben. Inzwischen können aber die Bolkevertretungen bafür sorgen, daß nicht durch auswärtige Berhandlungen die versassen Rechte ihres Bolkes verlett oder die besonderen Interessen ihres Landes geschädigt werden. In England und in den Bereinigten Staten ist diese Sorge schon seit langem geübt worden und mit Ersolg, wie manche Beispiele zeigen. Lediglich beschalb ist die englische Krone der Heiligen Allianz nicht beigetreten und mehr als einmal hat der amerikanische Senat die diplomatischen Berabredungen durch seinsprache unwirksam gemacht.

• • •

Drittes Bud.

Völkerrechtliche Organe.

- 1. Die Statshäupter.
- 1. Reprafentationsrecht ber Statshaupter.

115.

Das Statsrecht bestimmt, wer die Statspersönlichkeit nach außen darzustellen berechtigt und verpflichtet sei und unter welchen Bedingungen und Beschränkungen.

Die Bilbung ber nöthigen Organe, um ben Stat zu leiten und im Namen bes States zu handeln, ist die Aufgabe ber Stateversassung. Das Bölkerrecht hat ben Stat zu nehmen, wie er ist und bestimmt nicht die Berfassung der Staten. Ob Jemand burch Erbrecht ober burch Wahl auf ben Thron erhoben wird, ist für die Frage ber Repräsentation im Bölkerrecht unerheblich. Bgl. oben § 18.

116.

In der Regel hat die wirkliche Statsregierung (qui actu regit) das völkerrechtliche Repräsentationsrecht auszuüben.

In bem hellenischen Alterthum konnte es in Frage kommen, ob nicht ber Bolkeversammlung bas Repräsentationsrecht zukomme. In ben mobernen Staten wird überall die Repräsentation nach Außen als Aufgabe und Recht ber eigentlichen Statsregierung betrachtet.

Eine Stateregierung tann aber nur insofern von anbern Staten als wirtlich betrachtet werben, als sie in ber That regiert, nicht wenn sie bloß Ansprüche barauf erhebt, die Regierung ju übernehmen.

Wer in einem Lande die Regierungsgewalt erwirbt, wird in Folge bessen im völkerrechtlichen Berkehr als Organ der Statspersönlichkeit betrachtet. Mit einem siegreichen und im Lande anerkannten Usurpator können für den Stat verbindliche Berträge abgeschlossen werden.

Die europäischen Mächte haben so abwechselnb mit bem Protector Erom well und später wieber mit bem König Karl II. und nach ber Bertreibung Jacobs II. mit bem Könige Wilhelm III. für England verbindliche Berträge abgeschlossen; ebenso mit ber französischen Directorialregierung, mit Napoleon I, mit bem gewaltsam restaurirten König Lubwig XVIII., mit Lubwig Philipp, und wieder mit der republikanischen Regierung nach 1848 und mit Napoleon III. sür Frankreich, ohne näher zu prüsen, ob diese verschiedenen Statshäupter in correcter Rechtsform zur Regierung gelangt seien. Die wirkliche Regierung ist allein in der Lage, für den regierten Stat zu handeln, weil sie allein im Besit der Mittel ist, um wirksam zu handeln. Die Repräsentation ist nur ein Theil, nur eine einzelne Neußerung der Regierungsthätigkeit überhaupt. Da der Stat eine lebendige Person und nicht ein todtes Spstem von sormellen Rechten ist, so kann er nur von dem vertreten werden, welcher in dem Stat und an der Spite des States als lebendiges Statsorgan dem State dient, d. h. nur von dem, der wirklich die Regierungsgewalt ausübt oder ausüben läßt.

Bie innerhalb bee States ber thatfachlichen Regierung, bem "actually King" gehorcht wird und gehorcht werben muß (Englische Parlamenteacte von Beinrich VII. 1494), fo erscheint nach außen bie thatsachliche Regierung bes Bolte und Lanbes als beren natürliche Bertreter. In einer Rote vom 25. Marg 1825 conftatirte ber englische Minifter bie allgemeine lebung ber europäischen Staten, mit ben Regierungen de facto in volferrechtlichen Berfehr ju treten. Bgl. Bhillimore II. 19. Much bie romifche Rirche bat trot ibrer legitimiftifchen Reigungen in neuerer Beit, biefelbe Maxime im Bertehr mit ben Staten behauptet. Bapft Gregor XVI. hat es in einer feierlichen Erflärung vom Mug. 1831 (bei Beffter Bolferr. Anhang. IV.) ale ein Beburfniß und einen alten Gebrauch ber Rirche bezeichnet, bag biefelbe mit benen verhandle ,, qui actu summa rerum potiuntur", aber fich jugleich bagegen vermahrt, bag barin eine Anerkennung ihrer Rechtmäßigkeit liege. Inbeffen ift in ber Aufnahme ber vollferrechtlichen Beziehungen und in ber Ertheilung ber gebrauchlichen Titel (Ronig u. f. f.) boch bie Anertennung einer wirklichen Regierung enthalten und es ift bas nicht ohne Wirfung auf die neue Rechtsbilbung, indem fie bie Zweifel gegen beren Bestand vermindert ober vollende beseitigt.

118.

Wer die Regierungsgewalt verliert, hort in Folge deffen auf, der völkerrechtliche Vertreter des States zu sein.

Mit einem entthronten Fürsten konnen keine den Stat verbindliche Berträge abgeschlossen werden.

Das nicht mehr wirkliche Statshaupt, außer Stanbe zu regieren, fann eben beshalb ben Stat auch nicht repräsentiren. Ja fob II. konnte nach seiner Flucht und nachbem bas Parlament seine Absehung in Form ber angenommenen Abdankung erklärt hatte, nicht mehr England vertreten, noch die Bour bonen Frankreich wäherend ihres Erils. Dasselbe gilt von den vertriebenen it a lienischen und beutschen Fürsten dieser Tage. Selbst wenn man annimmt, daß das Recht solcher entitronten Fürsten noch nicht erloschen und je nach Umftanden wieder herzustellen sei, so muß boch, so lange dieses Recht nicht ausgeübt werden kann, auch die daraus abgeleitete Repräsentation ruhen. Die Zumuthung an ein Bolk, daß es durch einen Fürsten sich verpflichten lasse, der keine Macht mehr über dasselbe besitzt und außer Stande ist, für den Bolzug seiner Zusagen zu sorgen, ist ungereimt.

119.

Daraus, daß ein Stat mit dem thatsächlichen Haupte eines States in regelmäßigen Berkehr tritt, folgt nicht, daß er die Rechtmäßigkeit seiner Erhebung, wohl aber, daß er die rechtliche Wirksamkeit seiner gegenwärtigen Statsstellung anerkenne.

Bgl. zu § 117. Es ist baber möglich, obwohl nicht zwedmäßig, baß ein Stat, wenn er eine neue Regierung anerkennt, zugleich seine Meinung über ben revolutionaren Aufang ber neuen Gewalt ausspricht, wie bas im Jahr 1861 in einer Preußischen Note an bas neue Königreich Italien geschehen ift.

120.

Die Legitimität ober Jlegitimität des Ursprungs einer Statsregierung ist eine Rechtsfrage, voraus des Stats-, erst in zweiter Linie des Bölkerrechts. Auch eine ursprünglich durch Rechtsbruch erhobene Regierung kann aber rechtmäßig werden, wenn sie im State dauernden Bestand gewinnt und allgemeine Anerkennung sindet.

Im Gegensat zu bieser Bahrheit hatte bie Legitimitätspolitik ber Congresse von Laibach und Berona es für eine Ausgabe ber europäischen Bölkersamilie erklärt überall einzuschreiten, wo in einem State ber Geist ber Revolution sich rege und die legitimen Fürsten in ihrem Besite ber Gewalt auch wider die Bölker zu schützen und wiederherzustellen. Am klarsten spricht die damalige Tendenz die Circulardepesche Fürsten von Metternich aus, datirt Laibach 12. Mai 1821. Es heißt barin: "Les Souverains allies n'out pu méconnaître, qu'il il n'y avait qu'une barrière à opposer a ce torrent devastateur" (— de la conjuration imple,

qui veut renverser ce qui existe ...). Conserver ce qui est légalement établi, tel a dû être le principe invariable de leur politique, le point de départ et l'objet final de toutes leurs résolutions. Jamais ces Monarques n'out manifesté la moindre disposition de contrarier des améliorations réelles ou la réforme des abus qui se glissent dans les meilleurs gouvernemens. -Les changemens utiles ou nécessaires dans la législation et dans l'administration des États ne doivent émaner que de la volonté libre, de l'impulsion réfléchie et éclairée de ceux que Dieu a rendu responsables du pouvoir. Tout ce qui sort de cette ligne, conduit nécessairement an désordre, aux bouleversemens, à des maux bien plus insupportables que ceux que l'on prétend guérir. Pénétrés de cette vérité éternelle, les Souverains n'ont pas hésité à la proclamer avec franchise et vigueur; Ils ont déclaré qu'en respectant les droits et l'indépendance de tout pouvoir légitime. Ils régardaient comme légalement nulle et désauvouée par les principes qui constituent le droit publique de l'Europe, toute prétendue réforme opérée par la révolte et la force ouverte". Rach biefen Legitimitategrunbfaten murbe in Biemont, in Reapel, in Spanien intervenirt und bie reprafentative Berfaffung biefer Sanber überall in bie absolute Monarchie jurudgeschraubt. Aber weber gelang es, biefe Grunbfate gegen bie fub ameritanifchen Colonien, bie fich von ben europaifchen Mutterftaten losfagten, burchzuführen, inbem bie englische Regierung biefe Umbilbung anerkannte, noch maren biefelben in Europa auf bie Dauer festzuhalten. Querft icon binberten bas Ruffilde Intereffe, ber Ibealismus Granfreichs und bas liberglere Rechtsgefühl Englands bie Anwenbung berfelben auf bie griechifche Revolution. Im Jahre 1830 fcrafen bie Oftmächte vor ber Berantwortlichkeit unb Gefahr eines europaijchen Rrieges gurud und erfannten bie gewaltfame Menberung ber frangofifchen Dynaftie und bie Revolution Belgiens an. Seither finb noch eine Reibe von Regierungswechseln in ben Europaischen Staten erft thatfachlich, wenn auch im Gegenfat zu bem Grunblat ber unangreifbaren Legitimitat vollzogen. und wenn fie fich ale nothwendig und bauerhaft erwiesen, immer unbebenklicher von allen europäischen Staten anerkannt worben. Der Fortschritt, ber in ber Anerkennung ber neuen Rechtsbilbung je nach ben Beburfniffen und ber Entwidlung ber Bolfer liegt, ift alfo feit ben Zwanzigerjahren biefes Jahrhunderts allgemein gemacht und bie altere Lebre einer unveranberlichen Legitimitat in bie Rumpelfammer ber mittelalterlichen Antiquitaten verwiesen worben.

121.

Wenn es zweifelhaft ist, ob eine Person wirkliches Statshaupt geworden oder ob sie noch wirkliches Statshaupt sei, so kann auch die Befugniß dieser Person, den Stat nach Außen zu vertreten, von andern Statsregierungen in Zweisel gezogen werden.

Bei Ummalzungen, welche einen Regierungswechsel zur Folge haben, tritt ges wöhnlich eine Zwischenzeit ein, in ber es unficher ift, ob ber bisberige Gewalthaber

sich nicht behaupten ober in Balbe feine einstweilen erschütterte herrschaft wieber berftellen könne und ob ber neue Träger ber Stategewalt sich in ber neu eingenommenen Stellung besestigen werbe. In bieser Zwischenzeit kann es einer außerhalb bieser Parteikampse stehenden Regierung nicht verarzt werden, wenn sie auch im Zweisel ift, wen sie als wahren Repräsentanten bes betreffenden State zu betrachten habe. Im Zweisel hat sie sich aber einer verbindlichen Berhandlung mit dem einen und bem andern zu enthalten, benn es können nicht zugleich zwei verschiedene Regierungen und baher zwei Bertreter Eines States bestehn.

122.

Die Frage der Anerkennung einer auswärtigen Regierung wird in den modernen Staten durchweg von den inländischen Regierungen entschieden; und es haben sich dann die Landesgerichte auch in internationalen Brocessen nach diesem Entscheide zu richten.

Es ist bas eine Folge ber Repräsentativgewalt, welche in ben mobernen Staten von Europa und Amerika fast überall ganz ben Regierungen anvertraut ist. Wo aber eine Berfassung, wie die schweizerische Bundesversassungen (Art. 74. 4) biese Anerkennung frember Staten und Regierungen bem Gesetzgebenben Körper vorbehält, da ist natürlich nur dieser und nicht die Regierung competent. Die Competenz der statlichen Organe wird bas Statsrecht, nicht durch das Bölferrecht geregelt.

Die völkerrechtlichen Beziehungen ber verschiebenen Staten zu einander wurben übrigens verwirrt, wenn es ben einzelnen Gerichten zustände, im Gegensate zu bem Entscheide ber Statsregierung eine frembe Regierung fei es nicht als zu Recht bestehend sei es als berechtigt zu erklaren. Phillimore (II. 23) führt manche Urtheile ber Englischen und Nordamerikanischen Gerichte an, welche diese Regel bestätigen.

123.

Die völkerrechtliche Persönlichkeit eines States erleidet keine Aenderung, wenn gleich die Regierung desselben einen Wechsel — und auch dann nicht, wenn sie einen gewaltsamen Wechsel — erfährt, vorausgesetzt nur, daß Bolk und Land in ihrer Individualität fortbestehen.

Da nicht einmal die vollftändige Wandlung ber Statsverfassung die Forts bauer ber Statsperson verhindert (vgl. oben § 41. 42), so kann der Wechsel in der Person und dem Spstem der Regierung noch weniger eine so erschütternde Wirkung haben.

124.

Das wirkliche Statshaupt ist berechtigt, auch die volkerrechtlich dem

State zukommende Ehre, Würde und Rangstellung in Anspruch zu nehmen und den entsprechenden Titel zu führen.

Die Berweigerung solcher Titel wird mit Grund als eine Beleibigung betrachtet, wenn erst die neue Regierung sich als unzweiselhaft wirkliche Regierung betrachten barf. Schon die leise Mißachtung, welche Napoleon III. von Kaiser Nikolaus ersuhr, als dieser in seinem Schreiben den üblichen Brudernamen (mon frere) untersließ, ist von dem Erstern schwer empfunden und gerächt worden: und boch ließ sich da von keiner Rechtsverletzung sprechen, sondern höchstens von einem Berstoß gegen die hösische Sitte, denn es war darin Napoleon ausbrücklich als wirkliches Statshaupt der Franzosen anerkannt worden.

125.

Die diplomatische Sitte fordert, daß die in regelmäßigem Berkehr mit einander befindlichen Staten einander jeden Personenwechsel in dem Statshaupt anzeigen. Die Unterlassung oder Verschiebung dieser Anzeige ist indessen nicht als Rechtsverletzung zu betrachten und hat keine Aenderung der Rechtsverhältnisse zur Folge.

Buweisen wird die Anzeige aus dem Grunde aufgeschoben oder vermieden, um unangenehme Erörterungen über die Rechtmäßigkeit der Aenderung zu vermeiden und die flille Heilung der Zeit nicht zu stören. In dieser Weise versuhr die neue Regierung des Königreichs Italien 1862/64 mit einer wohlberechneten Zuruckshaltung, um nicht die deutschen Staten zu seinbseligen Gegenäußerungen zu veranslassen und nicht der kfierreichischen Politik, welche dem neuen Stat die Anerkennung verweigerte, wilkommenen Anlaß zu Demonstrationen zu geben.

2. Die Statshäupter als fouverane Berfonen.

126.

Die Frage, ob dem jeweiligen Statshaupt auch persönsiche Souve= ränetät zukomme oder nicht, ist zunächst wieder eine Frage des Statsrechts, nicht des Bölkerrechts.

In ber Regel wird biese Frage in ben heutigen Monarchien bejaht, und in ben heutigen Republiken verneint. Der Fürst wird als eine souverräne Person betrachtet, ber republikanische Prasibent nicht. Das war nicht immer so und ift nicht nothwendig so. Die alterömischen Consuln galten nicht minder als souverane Personen als die Könige der andern Bölker; und zwischen den erblichen Reichssurften des Mittelalters und dem gewählten Dogen der Republik Benedig wurde in dieser hinsicht kein Unterschied gemacht. Der Grund, weßhalb die heutigen

Republiken ihren Regierungen blese personliche Eigenschaft absprechen, ift ber, sie wollen bieselben fortwährend baran erinnern, bag ihre Gewalt eine abgeleitete, keine ursprüngliche sei, während die monarchischen Bölker es lieben, die hoheit bes States in ber Majestat bes Monarchen personlich barzustellen.

127.

Die Familien der Souveräne in den europäischen Staten werden als "souveräne Familien" bezeichnet und sind unter sich ebenbürtig.

Der Ausbrud souverane Familie ift freilich ungenau, benn ber Familie tommt keine Souveranetat zu, weber bie ursprüngliche Statesouveranetat, noch bie concentrirte Fürstensouveranetat. Bielmehr find alle ihre übrigen Glieber Unterthanen bes State und bes Statehaupte.

128.

Wenn gleich der Präsident einer Republik nicht als Souveran gilt, so kommen ihm dennoch, insofern er als Repräsentant seines States ersicheint, alle diejenigen Rechte zu, welche dem souveranen Repräsentanten eines States gebühren.

Immiefern er ben Stat reprajentirt, ift in ihm bas Recht bes States zu ehren, ben er barfiellt. Es gilt bas auch von bem Rang und ben besonbern Ehren bes republicanischen State im Berbaltniß zu ben monarchischen Staten.

129.

Die Unabhängigkeit eines States gegenüber andern Staten wird die Unabhängigkeit des Statshauptes von fremden Statsgewalten bewährt. Die Statshäupter sind in der Regel keiner fremden Statshoheit unterworsen, auch dann nicht, wenn sie ein fremdes Statsgebiet betreten.

Die sogenannte Exterritorialität, von ber in bem folgenden Capitel die Rebe sein wird, ist eine weit getriebene Anwendung dieses Grundsates, welche bie völkerrechtliche Beschränkung der Statshoheit, die sich im übrigen auf das ganze Land ausbehnt, zu Gunsten der fremden Souverane erklären und rechtfertigen soll. Die Rücksicht auf die völkerrechtliche Sicherheit und Unabhängigkeit der Bertreter der Staten hat hier das Uebergewicht erlangt über die Rücksicht auf die besondere statsrechtliche Gebietshoheit.

130.

Die Souverane können jedoch in fremdem Gebiet ihre Befreiung von der dortigen Statsgewalt nur insofern behaupten, als sie Bluntschli, Das Bollerrecht.

- a) daselbst als souverane Personen bekannt und anerkannt find,
- b) als ihnen der Eintritt in das fremde Land nicht untersagt worden ist, oder sie nicht gemahnt worden sind, dasselbe wieder zu verlassen,
- c) als die beiden Staten sich im Frieden mit einander befinden.

Bu a) Wenn ein Souveran, während er in fremdem Lande ift, entthront wird, so kann ihm auch der Stat seines Ausenthaltsorts die Anerkennung entziehn und er ift nachher als Privatperson zu betrachten. Wenn ein Fürst nach seiner Entthronung oder nach seiner Abbankung in ein fremdes Land zieht und daher nicht mehr berechtigt erscheint, den Stat zu repräsentiren, so hat er auch kein Recht auf diese Aussiahmsstellung. Als die Erkönigin Christine von Schweden in Frankreich ihren Diener Monalbeschi tödten ließ (1657), war sie dasur den französischen Gerichten verantwortlich, wenn gleich die französische Regierung sich darauf beschränkte, sie deßhalb aus Frankreich zu verweisen. Auch die Königin Marie Stuart war schon Jahre lang von England nicht mehr als Königin von Schottland anerkannt, als ihr der Proces gemacht wurde.

Bu b) Jeber Stat ift zunächst ausschließlich herr seines Gebietes unb braucht baber nicht zu bulben, baß sich in bemselben ein frember Souveran gegen seinen Willen festsete, Gr kann baber bemselben je nach Umständen den Eintritt in bas Land verweigern, ohne eine Rechtsverletzung zu begehen und er kann denselben zum Austritt anhalten. Je nach Umständen kann aber darin nicht bloß eine Unsfreunblichkeit, sondern sogar eine Beleibigung erkannt werden, wenn solches in der Absicht geschieht, die Ehre des betressenden Stats oder seines Fürsten zu verletzen.

Bu c) Im Kriege kann ber frembe Souveran, ber als Feind zu betrachten ift, gefangen gesetht werben. Die Gefangennahme bes Kurfürsten von hessen burch Preußen im Jahr 1866 war nicht, wie es in bem Manisest bes herzogs von Rassau vom 15. Juli heißt "ein in ber Geschichte ber Civilisation einzig bastehenbes Beispiel". Die Beispiele von kriegsgefangenen Fürsten sind in ber europäischen und in der beutschen Geschichte nicht selten. Die Kriegsgefangenschaft bes Kaisers Napole on I. ift noch in frischer Erinnerung der Mitsebenden. Bgl. unten § 142. 143.

131.

Wenn ein Souverän in einem fremden State ein Amt annimmt, so wird er durch das Amt dem fremden State verpflichtet. Er ist ver= bunden, so lange er das Amt bekleidet, alle Pflichten desselben auszuüben und bleibt insofern der fremden Statsgewalt untergeordnet.

In biefer Lage find einzelne beutsche Fürsten, welche zugleich als Generale in ber Preußischen Armee bienen. Freilich ift hier leicht ein Conflict möglich zwischen ber fraterechtlichen Amtepflicht und ber völkerrechtlichen Selbständigteit, bessen Bösung in Art. 132 gegeben wirb.

Dem Souveran steht es jeder Zeit zu, das Amt in fremdem State wieder zurückzugeben und seine souverane Stellung wieder geltend zu machen. Ebenso steht es der fremden Statsgewalt frei, ihm das Amt ohne Verzug wieder abzunehmen.

Bgl. barüber bie vorige Anmerkung. Kommt es wirklich jum Conflict, so ift berselbe baburch zu beseitigen, baß ber Fürst entweber sich auf seine völker= rechtliche Stellung zurüdzieht, indem er bas frembe Statsamt nieberlegt, ober baß ihm bas lettere abgenommen und er auf die völkerrechtliche Stellung zurüdzewiesen wird. Allerdings läßt sich auch bas Gegentheil als Lösung bensten, bas Ausgeben ber sonveranen Stellung und bas volle Uebergeben in den fremben Statsbienst. Dann wird aber der Fürst Privatmann und kommt nicht mehr als souverane Person in Betracht.

133.

Reist ein Souveran incognito in fremdem Lande, so wird seine souverane Eigenschaft ignorirt und er als Privatperson behandelt. Im Nothsall aber kann er das Incognito ablegen und sich als Souveran zu erkennen geben. Von da an kann er die Rechte eines Souverans anssprechen.

Gin befannter Sall ift die Reise bes Cars Beter von Rugland incognito im Gefolge feiner Gefantichaft nach Berlin.

134.

Wenn der Präsident einer Republik in fremdem Lande reift, so wird er in der Regel als Privatperson betrachtet und behandelt.

Insofern er aber daselbst als Repräsentant seines States auftritt, hat er dieselbe Befreiung von der fremden Statsgewalt anzusprechen, wie ein Souveran in fremdem Lande.

Regel und Ausnahme brehen sich um, je nachdem bem Statshaupt perfons liche Souveranetat ober nur repräsentative Darftellung ber Statsssouveranetat zugeschrieben wird. In ber Monarchie ist die souverane Erscheinung die Regel, die Erscheinung als Privatperson die Ausnahme. In ber Republit ist diese die Regel und jene die Ausnahme. Bgl. oben zu § 128. Der Unterschied ber monarchischen und ber republikanischen Berkassung begründet keinen Unterschied in den Rechten und Pflichten bes völlerrechtlichen Berkeprs, ber burch die Statsbaupter vermittelt wird.

3. Bom Recht ber Exterritorialität.

135.

Bu Gunsten fremder Souverane oder überhaupt zu Gunsten der Personen, welche einen Stat in fremdem Lande repräsentiren, wird, um ihre Unabhängigkeit von einer andern Statsgewalt zu sichern, in mancher Beziehung fingirt, sie seien außerhalb des fremden Landes (extra territorium), gleich wie wenn sie überallhin ihre Heimat mitzunehmen vermöchten.

Die Fiction ber Exterritorialität ift nicht ber Grund ber Exemtion von frember Statsgewalt, welche jene Personen in frembem Lande genießen, sondern nur eine bilbliche Darftellung bieses Ausnahmerechts. Der wirkliche Grund liegt in ber völkerrechtlichen Achtung vor ber Unabhängigkeit ber repräsentirten Staten in ihrem Verkehr mit einander. Bgl. § 129. Die Fiction wirkt deßhalb nur relativ, sie wirkt nicht über die wirklichen Grunde der Exemtion hinaus.

136.

Die exterritoriale Person wird der Statshoheit des einheimischen States in der Regel nicht unterworfen, obwohl sie thatsächlich in dessen Gebiet sich aufhält.

Der einheimische Stat bleibt jedoch berechtigt zu fordern, daß die exterritoriale Person hinwieder seine Unabhängigkeit, Sicherheit und Ehre nicht verletze und die zur Erhaltung derselben nöthigen Maßregeln zu ergreifen.

Die Exemtion von ber einheimischen Statsgewalt ift nur ein negatives Recht, sie hindert die Ausübung derselben gegen die exterritoriale Person. Aber sie ist nicht eine positive Besugnis des Exterritorialen, nun seinerseits den Stat anzusgreisen, der ihm jene Rücksicht und Gunst erweist. Der Stat ehrt in dem fremden Souveran einen Genossen seinen Souveran einen Genossen seinen Souveran einen Genossen seinen Souverantät, aber er braucht nicht einen offenbaren Feind in seinem Lande zu dulben. Es ist wiederholt und mit Recht geschehen, daß Gesante gesangen geseht wurden, weil sie an einer Verschwörung wider die Regierung Theil nahmen, in deren Land sie waren, z. B. der Schwedische Gesante in England 1716 (Wheaton diet. I. 308). Bgl. unten Absch. II.

137.

Die exterritoriale Person ist der Policeigewalt des einheimischen States nicht unterworfen. Die Policei darf keinen unmittelbaren oder mittelsbaren Zwang gegen sie üben. Aber die Policei ist nicht gehindert, diejenigen Maßregeln zu ergreisen, welche nöthig sind, um Rechts- oder

Sicherheitsgefährliche Handlungen der exterritorialen Person zu verhindern und die exterritoriale Person ist ihrerseits verbunden, die allgemeinen policeilichen Anordnungen und Einrichtungen des Landes nicht zu stören.

Wollte bie exterritoriale Person z. B. Schlesproben in ihrem Garten vornehsmen, welche die Nachbarn bedrohten, ober ein Feuer anzünden, durch welches die anstoßenden Häuser in Gesahr versetzt würden, so wäre die Policei im Recht, das zu hindern. Die Rücksich auf die Würde des fremden Stats muß sich vereinigen lassen mit der nothwendigen Sorge sur die eigene Sicherheit. Die baus und feuerpoliceilichen Borschriften gelten daher auch für die Wohnungen der Exsterritorialen.

138.

Die exterritoriale Person ist nicht steuerpflichtig. Inwiesern aber im Lande Gebühren erhoben werden für öffentliche Dienstleistungen, so ist auch die exterritoriale Person, insosern sie diese Leistungen benutzt, nicht von Rechts wegen von der Gebühr befreit.

Die Steuerbefreiung erflart fich junachft wieber aus ber Berneinung ber Steuerhoheit bes einheimischen States über ben fremben Souveran. Dieselbe wird aber aus Courtoifie zuweilen in weiterem Sinne geubt, als bie rechtliche Confequeng bes Princips forbert. Es verfteht fich, bag ber Exterritoriale feiner Gin= tommene : ober Bermogensfteuer, feiner Rriege : ober Armenfteuer unterworfen ift und ebenso, bag er Boll= und Octroifrei beit genießt fur bie Effetten und Baaren, welche er mit fich führt ober ju feinem Gebrauche tommen Aber zweifelhafter ift icon bie Befreiung von Beg = und Bruden = gelbern, weil bas Gebühren find fur bie Anlage und Unterhaltung ber Wege unb Bruden. Inbeffen bie Courtoifie reicht gewöhnlich fo weit. Richt ebenfo verhalt es fich mit ben Taren für Erwerb von Grunbftuden ober anbern Sachen, ober bezüglich ber Berichtegebühren in Processen, welche ber Exterritoriale freiwillig por ben einheimischen Gerichten führt ober führen läßt. Diese Gebühren werben meiftens geforbert und fonnen jebenfalls geforbert werben. Selbfiverftanblich finb auch bie Pofigebühren, bie Telegraphengebühren, bie Roften für Benutung ber Gifenbahnen ohne Unterschieb, ob biefe Auftalten von Privaten unternommen ober bon State wegen beforgt werben, nicht in jener Steuerfreiheit inbegriffen. Wirb ber Exterritoriale zuweilen auch von ben Briefporti befreit, fo ift bas eine ihm erwiesene Gefälligfeit, feine Rechtspflicht.

139.

Die Landesgerichte nehmen in der Regel keine bürgerliche Klage, insbesondere keine Schuldklage gegen die exterritorialen Personen an und

bürfen gegen bieselben keine Zwangsmittel anwenden, weber gegen beren Berson, noch gegen beren Bermögen.

Es ift bas wieber nur eine Folge ber perfonlichen Unabhangigfeit bes Erterritorialen von anderer Stategewalt. Die Civil gerichtebarkeit ift freilich nur jum Cout ber Privatrechte und bee Privatverfehre eingeführt. Das Privatrecht aber ift feinem Befen nach fur Rebermann basfelbe und bat mit Statsfouveperanetat nichts zu icaffen. Wenn ber Couveran ein Saus fich aufertigen laft ober ererbt, ober einen Miethvertrag eingeht, ober einen Bechfel ausstellt, fo ericheint er in allen biefen Rechtsgeschäften gang ebenso ale Privatperson, wie jeber Anbere und handelt in benfelben Rechtsformen, nach benfelben Grundfagen, mit benfelben Wirfungen. Ale Privateigenthumer, ale Privatglaubiger ober Schulbner ift er in feiner Beise Reprasentant bes State, nicht Souveran. Benn tropbem bie civilifir= ten Staten ibre Berichte anweisen, in ber Regel feine Civilflage gegen bie erterri= torialen Berfonen angunehmen, fo liegt ber Sauptgrund in ber volferrechtlichen Rudficht, bag bie Durchführung ber gerichtlichen Zwangemittel (Arreft. Pfanbung, Concure, Berfilberung) gegen bie privatrechtliche Berfon und ihr Bermögen mittelbar auch ihre völkerrechtliche Unverleglichkeit, Unabhangigfeit und Ehre treffen und gefährben murbe. Dan gieht es baber bor, im Intereffe ber Sicherheit und Burbe bes flatlichen Berfehre von ber ftrengen Confequeng bee privatrechtlichen Grunbfates abzuseben, und will bas Gericht nicht ber Gefahr ausseten, baft feine Autorität fich machtlos zeige. Ueberbem fam biefer Befreiung ber Exterritorialen von ber Civilgerichtsbarkeit jene Biction gu Statten, inbem nun fingirt wurde, fie wohnen nicht innerhalb bes Gerichtsbezirkes ber inlandischen Civilgerichte, fonbern ihr Domicil liege in ihrer Beimat. Bahrend baber im Mittelalter noch, welches ben privatlichen Charafter bes Rechts mit Borliebe betont, die privatrecht= liche Rlage gegen Fürsten unbebenklich überall an Sand genommen wurde, wo bie Gerichtebarfeit an fich begründet erschien, fo ift bagegen in ber neuern Beit bie Eremtion ber fouveranen Berfonen auch von ber fremben Civilgerichtsbarteit allgemeiner zur Uebung ber gebilbeten Boller geworben. Im Jahr 1827 bat fich bas frangofifche Civilgericht von Savre fogar, ungeachtet ber abweichenben Meinung ber Statsanwaltichaft, für incompetent erflärt, eine Civilflage gegen ben Prafibenten ber Regerrepublit von Saiti an Sand zu nehmen. Bgl. Ahillimore II. App. IV.

140.

Ausnahmsweise wird die einheimische Gerichtsbarkeit der Civilgerichte begründet:

a) insofern die Klage auch dann hierorts anzubringen wäre, wenn der Exterritoriale in Wahrheit außer dem Lande wohnte und die Execution ohne Gefährdung der statsichen Unabhängigkeit und Chre durchzuführen ist, wie insbesondere dei Realklagen auf liegendes Gut;

- b) insofern der Exterritoriale eine besondere Privatstellung z. B. als Raufmann im Lande inne hat, oder ein einheimisches Amt bekleidet und daher in diesen Eigenschaften der inländischen und Gerichtshoheit untergeordnet ist;
- c) wenn der Exterritoriale vertragsmäßig oder sonst in rechtlich wirksamer Form die hiesige Gerichtsbarkeit anerkannt hat.

Auch in diesen Ausnahmsfällen ist jedoch der unmittelbare Zwang gegen die Person (Personalverhaft) insoweit zu unterlassen, als dadurch die völkerrechtlichen Beziehungen verletzt werden könnten, und es hat sich die gerichtliche Execution auf vermögensrechtliche Zwangsmittel zu beschränken.

Bu a) Die Binbication eines Grunbstüde, welches ber Exterritoriale im Besith hat, ift nur vor ben Landesgerichten burchzusühren, wo das Grundstüd wirtzlich gelegen ift. Ebenso die Rlagen am Nachbarrecht (z. B. wegen Bassersablauf) und auf ober gegen behauptete Dienstbarkeiten. Dagegen für Arrestsklagen kommt hinwieder die Rücksicht auf die gefährdete Bürde und Freiheit des Beklagten hemmend in Betracht, sowie die Erwägung, daß die moderne Rechtsbilbung in Schuldklagen überhaupt nicht geneigt ift, die gerichtliche Competenz der inländischen Gerichte über auswärtige Souverane oder Gesante zuzulaffen.

Bu b) Wenn ein Statshaupt zugleich ein Handelsetablissement betreibt und als Rausmann an dem Handelsverkehr Theil nimmt, so hat er sich in dieser Eigenschaft des Borzugs seiner Würde begeben und muß vor den Handelsgerichten sür seine Handelsgeschäfte Rebe stehen. Ebenso hat der englische Master of rolls in einem Proces des entthronten Herzogs von Braunschweig gegen den König von Hannover und Herzog von Cumbersand (13. Jan. 1844) sein Urtheil dahin ausgesprochen: "I am of opinion, that his majesty the King of Hanover is and ought to be exempt from all liability of beeng sued in the Court of this country, for any acts done by him as King of Hanover, or in his character of Sovereign Prince, but that, being a subject of the Queen, he is and ought to be liable to be sued in the Courts of this country, in respect of any acts and transactions done by him, or in which he may heve been engaged as subject". (Phillimore II. App. IV. S. 589).

Bu c) Wenn eine souverane Person ober ein anberer Exterritorialer sich bie Klage gegen ihn gesallen läßt, ober wenn er etwa selber eine Civilklage in bem fremben Lande anstellt, so muß er, ober sein Bertreter sich nach der Procesordnung des anerkannten Gerichts in dem Processe sügen und kann für sich kein weiteres Privilegium ansprechen. Im letzteren Fall wird er sich daher auch der Sidesleistung nicht entziehen können, wo diese als nothwendig gilt, noch der Bezahs lung der Processosen, wenn er unterliegt. Im Jahr 1828 entschied das englische Obergericht, daß fremde Souverane ebensowhl vor den Billigkeitse wie vor den Rechtshösen Klage sühren können (Phillimore II. App. IV. S. 548). Ju einem andern Fall wurde ebensalls in der Appellationsinstanz von den rechtsgelehrs

ten Lords von England ber Sat ausgesprochen, baß ein fremder Souveran, wenn er vor einem englischen Gerichte eine Rlage verfolge, jedem andern Privatkläger gleich zu behandeln, also je nach Erforderniß der Sache ihm auch der Eid aufzulegen sei. (Proceß zwischen dem Könige von Spanien und dem Hause Hullet and Widder. Aug. 1833. Phillimore II. App. IV. 3.) Auf eine Widerklage bagegen braucht sich der Exterritoriale nicht einzulassen, weil dieselbe eine Rlage ist, und alle Gründe, welche gegen die Zulassung von Klagen sprechen, auch auf die Widerklage passen.

141.

Die exterritoriale Person ist der Strafgerichtsbarkeit des einheimischen States nicht unterworfen. Dieser Stat hat aber das Recht, theils die nöthigen Maßregeln zu ergreisen, um ein Vergehen des Exterritorialen zu verhindern, theils von dem State des Exterritorialen Genugthuung zu fordern, wenn dieser die Rechtsordnung des Landes in einer Weise verletzt, welche an sich zu strafgerichtlicher Versolgung berechtigt.

Auch diese Bestimmung, welche burch ben allgemeinen Gebrauch ber civilifireten Bölter bestätigt wird, ist singulares Recht, weil dieselbe die an sich berechtigte Birksamkeit ber Strafrechtspsiege hemmt. Es verhält sich bamit ähnlich wie mit ber statsrechtlichen Unverantwortlichkeit ber Souverane. Aber es ist zwedmäßig, baran zu erinnern, daß es gefährlich ift, die haltbarkeit solcher Rechtssictionen auf eine zu harte Probe zu seben.

142.

Wenn die exterritoriale Person in dem Lande seindliche Handlungen verübt, so darf sie von der einheimischen Regierung als Feind erklärt und behandelt und im Nothfall gefangen genommen werden.

Das ist nicht Anwendung bes Strafrechts, sonbern bes Rriegsrechts. Die Gefangenschaft ift Rriegsgefangenschaft, nicht Strafgefängniß. Bgl. oben zu § 130.

143.

Der einheimische Stat ist jeder Zeit berechtigt, der exterritorialen Person aus erheblichen Gründen das Gastrecht und damit die Fortdauer der Exterritorialität zu kündigen.

Die Kündigung darf nicht auf einen kürzeren Termin gestellt wers ben, als es dem Exterritorialen möglich ist, mit Sicherheit das Land zu verlassen.

Bgl. oben au § 130.

Wenn der Exterritoriale andere Personen in ihrem personlichen, Familien= oder Vermögensrechte gewaltsam angreift oder ernstlich bedroht, so ist auch ihm gegenüber die Nothwehr erlaubt.

Phillimore II. 105. Der Gewaltthat barf man mit Gewalt begegnen, und wenn in Folge ber Nothwehr gegen wiberrechtliche Gewaltthat ber Exterritoriale umkommt, so ift bas keine Berletung bes Bölkerrechts. Das Recht ber Nothwehr ift natürliches Menschenrecht, welches von bem Bolker wie von bem Statstrecht anerkannt werben muß, nicht unterbrückt werben barf.

145.

Die Exemtion von der einheimischen Statshoheit wird auch auf die Familiengenossen, Beamten, Begleiter und Diener des Exterritorialen ausgedehnt. Sein Gefolge hat indessen nur einen mittelbaren Anspruch auf Exterritorialität, nicht um seiner selbst willen, sondern nur aus Rücksicht auf den exterritorialen Gefolgsherrn.

Die Familiengenossen haben Theil an seiner Befreiung, insofern sie that = facilich zu ihm gehören, also in seinem hause wohnen, aber nicht, wenn sie eine felbständige Stellung außerhalb seiner Familie behaupten. Im lettern Fall sind sie frembe Privatpersonen gleich andern Fremden. Die Uebergange aus dem einen in den andern Zustand können freilich zu mancherlei Zweiseln den Anlaß geben. Der hauslehrer der Kinder des Erterritorialen gehört zu seinem Gefolge, aber die übrigen Lehrer am Ort, welche nur einzelne Lehrstunden geben, gebören nicht dazu.

146.

Der Exterritoriale darf nicht sein Ausnahmerecht dazu mißbrauchen, um Personen, welche im Lande gerichtlich oder policeilich verfolgt werden, durch Aufnahme in sein Gefolge der einheimischen Gerichts= oder Policei= gewalt zu entziehen.

Ueberhaupt ist das Privilegium im Sinn des guten Glaubens zu interpretiren. Als ein Musiker, um seinen Gläubigern zu entgehen, sich in die Capelle eines Baprischen Gesanten in London ausnehmen ließ, wurde diese Aufnahme von dem englischen Gerichtshof als illusorisch behandelt, weil kein wirklicher bona-Ade-Dienst nachgewiesen sei. In ähnlicher Weise wurden noch gegen mehrere andere angebliche Diener diese Gesanten versahren, der offenbar das Privilegium zu einem ungebührzlichen Patronate misbraucht hatte. Siehe die Fälle bei Wildmann I. 124.

Die Personen im Gesolge des Exterritorialen sind in der Regel ebenfalls von der Gerichtsbarkeit des einheimischen States befreit. Dieser Stat ist aber berechtigt, von dem State des Exterritorialen zu fordern, daß er den einheimischen Gläubigern oder andern einheimischen Klägern Recht gewähre und wegen der im Lande verübten Vergehen und Verbreschen dieselben bestrafe.

Battel (IV. § 124) berichtet über einen merkwürdigen Fall, ber fich in England ereignete, als ein Ebelmann im Gefolge bes franzöfischen Botschafters Marquis von Rosny, spätern Herzogs von Sully, sich einer Töbung schulbig machte. Derselbe wurde von bem Botschafter zum Tobe verurtheilt und die Hinrichtung ber englischen Justig anheimgestellt, bann aber trat Begnabigung ein.

148.

Berübt eine Person aus dem Gesolge des Exterritorialen ein Verzehen, so ist der Letztere berechtigt, dieselbe nöthigenfalls gesangen zu nehmen und in seine Heimat zur. Bestrafung zu überschicken.

Die Gefangennahme derfelben durch die einheimische Statsgewalt zum Behuf der Ueberlieferung an den Exterritorialen oder dessen Stat ist nicht Berlezung, sondern Anerkennung dieser mittelbaren Exterritorialität.

Die Gefangennahme geschieht in biesem Fall nicht in ber Absicht, bie eigene Gerichtsbarkeit auszuüben, auch nicht in ber Meinung, ben fremben Stat zu versleten, sonbern in bem Borfat, bemfelben in ber Ausübung seiner Gerichtsbarkeit behülflich zu sein.

149.

Es steht den Exterritorialen frei, ihr Gefolge der ortspoliceilichen und gerichtlichen Autorität ebenso unterzuordnen, wie die andern Bewohner des Ortes es sind. Reinenfalls dürfen die Gefolgsleute ungestraft Störungen der öffentlichen Ordnung des Orts verüben.

Wenn bie Gefolgsleute bes Exterritorialen Unterthanen bes einheimischen States selber sind, so werden sie gewöhnlich bessen Jurisdiction unterstellt. Es kann bas aber unbedenklich auch auf Angehörige bes States, ben ber Exterritoriale reprässentirt, ausgebehnt werben, sobald dieser es zwedmäßig findet, benn sie haben alle kein persönliches, sondern nur ein abgeleitetes Recht auf Exterritorialität. Auf bem Friedenscongreß zu Münster in Westphalen am Schluß bes dreißigjährigen Kriegs kamen so die Gesanten überein, um die Raufs und Streitluft ihrer Gesolge im Zaum

au halten, bieselben gemeinsam ber Ortspolicei zu unterwerfen. Ueberhaupt ist eine allzu weite Ausbehnung ber Exterritorialität für die Rechtssicherheit und die öffentliche Ordnung durchaus schällich und nicht zu empsehlen. Das Bölkerrecht forbert grundsählich nur, daß die Ehre und Freiheit der Staten in ihren Reprasentanten geschützt, und durchaus nicht, daß die Misset haten der Individuen beg ünstigt werden.

150.

Die Exemtion des Exterritorialen erstreckt sich auch auf die Wohnung, welche er inne hat, aber nicht auf den Grundbesitz, welchen er als Privatmann bewirthschaftet.

Benn ein Souveran ein Gut in einem fremben Lanbe tauft, um seine Capitalien barin anzulegen, und sein Bermögen in solcher Weise zu bewirthschaften, nicht um baselbst als Souveran zu leben und ben Stat repräsentiren zu lassen, so ist tein Grund ba, dieses Gut als exterritorial zu betrachten. Nur inwiesern das Hotel bes Exterritorialen seiner Person als Wohnung dient und in Folge bessen seine repräsentative Stellung und Freiheit sichert, gilt dasselbe als exempt. Dann darf es, ohne seinen Willen, nicht von der einheimischen Statsgewalt betreten und durchsucht werden. Als die Russische finanzwache am 3. April 1752 in das Potel des Schwedischen Gesanten in Petersburg eindrang und ein paar Diener desselben gesangen nahm, welche beschuldigt waren, das Statsmonopol verletzt zu haben, gab die Kaiserin Elisabeth dem beseibigten Gesanten volle Genugthuung wegen diesser Berletzung des Bösserrechts. Battel IV. § 117.

151.

Die Wohnung des Exterritorialen darf nicht zum Aspl mißbraucht werden für gerichtlich Verfolgte. Der Exterritoriale ist verpflichtet, solchen Flüchtlingen die Aufnahme zu untersagen, beziehungsweise dieselben an die ordentliche Gerichtsgewalt auszuliefern.

Oft wurde ein solches Asplrecht behauptet und oft auch ausgeübt. Am weizteften war bieser Mißbrauch in Rom gebiehen, wo auch die Kirchen ein Alpl gewährten. Im Mittelalter dienten die zahlreichen Asple, welche in Herrenhöfen und Kirchen und von Schubeiligen gewährt wurden, um die wilbe Bersolgung der Blutrache, der Fehbe und einer barbarischen Justiz zu mäßigen. Mit einer civilisten und einer wirksamen Rechtspsiege aber sind dieselben nicht mehr vereinbar. Byntershoek (de jure legatorum c. 21) hat den Beweis geführt, daß keinerlei völkerrechtliche Rechtsgründe für ein berartiges Asplrecht sprechen. Seither ist diese Ansicht, die schon hugo de Groot (II. 18, 8) vertrat, allgemein von der Wissenschaft anerkannt worden, wenn gleich einzelne Exterritoriale immer noch von Zeit zu Zeit den Bersuch machten, auch ihr angebliches Asplrecht auszuüben.

Ebenso ist das Quartier, welches der Exterritoriale auf Reisen bezogen hat und ist der Wagen, in dem er fährt, zu Ehren seiner Sichersheit und Unabhängigkeit vor policeilicher oder gerichtlicher Gewaltübung gefreit.

153.

Die Exemtion erstreckt sich auch auf das dem Exterritorialen gehörige Mobiliar, welches zu seinem Gebrauche dient, wie insbesondere Arbeitstische, Schränke, Kisten und Kasten, die Ausstattung seiner Wohnung, Wagen und Pferde.

Der alte technische Ausbruck für die Befreiung ist: "Logatus instructus et cum instrumento". Die Ausbehnung ber Befreiung auch auf die Mobilien sichert besonders auch die Acten und Correspondenzen des Exterritorialen. Bgl. unten Abschnitt 8 bieses Buches.

4. Die Familiengenoffen ber fouveranen Berfonen.

154.

Die Shegatten, Kinder und andere Anverwante einer souveränen Person haben als solche kein Recht der Souveränetät, sondern sind Untersthanen.

Sie haben daher auch, wenn sie in fremdem Lande sind, keinen Rechtsanspruch auf Exemtion von der dortigen Statsgewalt noch auf Exterritorialität.

Alle biefe Personen, selbst ber Gemal einer regierenben Königin, ber nicht zugleich Mitregent ift, ober bie Gemalin eines Königs, obwohl sie ben Titel Könisain führt, find nicht Repräsentanten bes States selbst, noch Träger ber Souveranetät, asso völkerrechtlich ohne Anrecht auf jene Privilegien, welche um ber Souveranetät ober Repräsentation bes States willen zugestanden werden. Die Courtoisie geht aber hier zuweilen über die Rechtsnothwendigkeit hinans und befreit zuweilen auch solche hohe Personen von manchen Befästigungen, beren andere Reisende ausgesetzt sind.

155.

Das Statsrecht bestimmt zunächst die Titel und den Rang, welche diesen Personen zukommen. Aber damit diese Titel und Rangstusen im völkerrechtlichen Verkehr beachtet werden, müssen dieselben dem herkömmslichen Gebrauche entsprechen oder, wenn sie erhöht werden die Erhöhung von den Mächten anerkannt worden sein.

BgI. das Protofell der fünf Großmächte auf der Conferenz zu Aachen vom 11. Oct. 1818: "Les Cadinets preunent en même tems l'engagement de ne recounaître à l'avenir aucun changement ni dans les titres des souverains ni dans ceux de princes de leurs maisons sans en être préablement convenus entre eux".

156.

Die Gemalinnen der souberänen Fürsten führen in der Regel denselben Titel und haben denselben Rang, wie diese, aber nicht ebenso allgemein die Gemale von souveränen Fürstinnen.

Die Gemalinnen der Raiser und Könige werden Majestäten genannt, obwohl ihnen die eigentlichen Majestätsrichte nicht austehn.

Prinz Albert erhielt als Gemal ber Königin Bictoria von England ben Königstitel nicht; bagegen wurde bem Herzog Ferbinand, ebenfalls aus bem Hause Coburg, als Gemal ber Königin Maria II. ba Gloria von Portugal ber Königstitel verlieben.

157.

Den Prinzen der souveränen Häuser kommt regelmäßig die nächst= folgende Rangstufe in der Titulatur zu.

Aus Raiferlichen Saufern ber Titel Raiferliche Sobeit, aus Ronigsshäufern ber Titel Ronigliche Sobeit, in Großberzoglichen Saufern Sobeit, ber Erbprinz auch Ronigliche Hoheit, aus herzoglichen Saufern ber Erbprinz Sobeit, anbere Berwante von herzoglicher ober fürstlicher Abkunft Durchlaucht.

158.

Die Princessinnen von souveränen häusern pflegen den angeborenen höheren Titel beizubehalten, wenn sie in Folge ihrer Heirath nur einen minderen Titel erhielten.

Die Gemalin eines Prinzen, welcher ben Titel Hoheit führt, fann so ben Titel Kaiserliche ober Königliche Hoheit führen, wenn sie aus einem Kaisers ober Königshause fammt.

II. Andere Organe, des volkerrechtlichen Berkehrs.

5. Recht und Pflicht bes völkerrechtlichen Bertehrs.

159.

Jeder Stat ist als souverane Person berechtigt, Gesante und andere Agenten mit dem Auftrag zu ernennen, seinen Berkehr mit andern Staten zu vermitteln.

Diefes fogenannte "active Gefantschaftsrecht" ift eine Anwendung ber Souveranetaterechte auf die völkerrechtlichen Beziehungen ber Staten zu einander.

160.

In zusammengesetzten Staten (Statenbunden, Bundesstaten, Statenreichen) wird dieses Recht je nach der Verfassung derselben entweder von den Einzelstaten und dem Gesammtstate, oder nur von diesem, oder vorsherrschend von jenen oder von diesem geübt.

In ber alten Deutschen Reichsversassung hatten bie Lanbesherrn bas Gesantenrecht erworben, neben bem Raiser und Reich insgesammt. Der beutsche Bund von 1815 erkannte bas vorzugsweise Gesantenrecht ber Einzelstaten an, schloß aber eine Gesammtvertretung nicht aus. Die Berfassung ber Bereinigten Staten von Rorbamerika von 1787 concentrirt bas Gesantenrecht sas gesantenrecht sas grafibenten, ebenso bie schweizerische Bundesverfassung von 1848 in der des Bundesraths; beibe Bersassungen schließen aber eine besondere außerordentliche Bertretung der Einzelstaten nicht völlig aus, aber ordnen dieselbe der Aussicht der Bundesgewalt unter. Auch einzelnen Türkischen Basallenstaten ist ein beschränktes Gesantenrecht zugestanden worden. Die Bersassung des nord beutschen Bundes weist die völkerrechtliche Bertretung besselben ausschließlich der Krone Preußen zu, hebt aber das Gesantenrecht der Einzelstaten in ihren besondern Interessen nicht aus. (Art. 11).

161.

Ausnahmsweise wird das Recht, einen Gesanten zu senden, auch auf die Bicekönige und die Statthalter entlegener Provinzen oder abhängiger Länder übertragen.

Da biese Provingen ober Lanber eine besonbere relative Sonberegiften g haben, so beburfen fie unter Umftanben auch eine besonbere Bertretung. Da ber Sauptstat ber großen Entfernung wegen nicht in ber Lage ift, biese Bertretung wirksfam zu besorgen, so ift eine Uebertragung bieses beschränkten Gesantenrechts auf bie besondere Provincials ober Landesregierung nicht zu entbehren. Fälle ber Art sind z. B. bie Gesanten, welche von ben englischen Regierungen in Oftinbien, in Auftralien, von ber Hollandischen Colonialregierung in Oftasien versenbet werben. Es bebarf jedoch einer besondern Ermächtigung von Seite ber souveranen Hauptregierung.

162.

Die Wahl des Gesanten oder Agenten steht dem Absendestate frei. Es wird keine bestimmte Standeseigenschaft erfordert.

Das Rahlrecht folgt wieber aus ber Souveranetat bes Absenbestats. Ein bestimmter Stand, etwa Abels- ober geistlicher Stand, ist auch für die obersten Classen ber Gefanten nicht ersorberlich, so wenig als für andere oberste Statsamter. Ein Botschafter aus bürgerlicher Familie hat genau bas elbe Recht, wie ein Botschafter von fürstlicher Abkunst, benn er repräsentirt in beiben Fällen nicht seine versönliche und Standeswürde, sondern ben Stat.

163.

Jeder Stat ist in Folge des völkerrechtlichen Verbandes aller Staten verpflichtet, den Gesanten eines andern völkerrechtlich anerkannten States zu empfangen und anzuhören. Nur besonders erhebliche Ausnahmsgründe können eine Abweisung rechtsertigen.

Die all gemeine Beigerung, Gesante zu empfangen, wurde bie Moglichkeit eines völkerrechtlichen Berkehrs ausschließen. Damit aber ware ber völkerrechtliche Berband ber Staten unwirksam gemacht. Dagegen wird die Zulassung ftändiger Gesanten als ein Act des Friedens betrachtet und in Kriegszeiten bieser friedliche Berkehr gewöhnlich abgebrochen. Bon der besondern Weigerung, eine bestimmte Person zu empsangen, handelt § 164.

164.

Dem Empfangstate steht es zu, gewisse ihm anstößige Personen sich als Gesante oder Agenten zu verbitten.

Mit Grund erregt es Anftoß, wenn ein Stat einen von einem anbetn State früher wegen eines Berbrechens Bestraften ober Bersolgten nun als seinen Gesanten bei biesem State accrebitiren will; baber ift in einem solchen Fall bie Annahme bieser Person nicht zu erwarten. Byntershoet (Quaest. Publ. II. v.) erwähnt eines Falles, in bem England als Gesanten nach bem hag einen Mann schiete, welcher zuvor von ber Hollanbisch-Pftinbischen Compagnie verurtheilt worben war,

baß ihm bie Zunge geschlitzt werbe. Derselbe wurde anfangs widerrechtlich in Holland gesangen gesetzt, dann aber mit Recht zurückgewiesen. Es ist schon ein zureischender Grund, sich eine Person als Gesanten zu verbitten, die sich zuvor durch besondere Gehälsigkeit und Feindschaft gegen den besendten Stat oder dessen hat. Dagegen wäre es unpassend, wenn etwa ein Stat überhaupt keine bürgerlichen Personen oder keine Geistlichen, oder keine Frauen als Gesante empfangen wollte; denn die Standess oder Geschechtsunterschiede bilden keine rechtlichen Ersordernisse oder Hindernisse für das Amt eines Gesanten und können auch keinen Grund zu personlichen Anstoß geben.

165.

Ebenso kann der Empfangstat die Annahme eines persöulich nicht anstößigen Gesanten dann verweigern, wenn derselbe als Träger eines das Recht oder die Ehre des Empfangsstates verlegenden Mission erscheint.

Gine wichtige Anwendung dieses Sates ift die auf die papftlichen Les gate und Nuncien, die nach den Kirchengeseten Bollmachten in Anspruch nehmen, welche mit dem Berfassungerecht des besendeten States nicht verträglich sind. In Folge bessen wurde schon vor der Revolution am französischen hose kein papstlicher Gesanter angenommen, welcher nicht eine beschränkte Bollmacht vorweisen konnte. Das französische Statebewußtsein gestattete nicht, daß die papstlichen Gesanten die Ansprüche und Anmaßungen der römischen hierarchie mit den völkerrechtslichen Privilegien der Gesanten beden und ausrusten.

166.

Ferner gilt es als ein ausreichender Grund, die Annahme eines Gefanten zu verbitten, welcher ein Unterthan des besendeten States ist.

Das war eine Zeit lang Maxime bes frangöfischen und ift noch Gebrauch bes ich webischen State, keinen Gesanten zu empfangen, ber Unterthan bieser bessenbeten Staten war. Man scheut ben Conflict zwischen ben Rechten bes Gesanten auf Unabhängigkeit zu Ehren bes States, ben er repräsentirt und ben Pflichten gegen ben Stat, bem er als Unterthan zugehört.

167.

Die völkerrechtliche gute Sitte verlangt, daß vor der Absendung eines Gesanten dem Empfangstate davon Anzeige gemacht und die Person genannt werde. Wird keine Einsprache gemacht, so wird angenommen, der Genannte sei dem Empfangstate nicht anstößig.

Durch biese Uebung wirb auch eine schrosse Burudweisung vermieben. Ge genügt gewöhnlich, bag ber zu besenbende Stat seine Bebenken gegen bie fragliche Person eröffnet, um ben Absenbestat zu bestimmen, eine andere Person zu mablen.

Ist ein Gesanter einmal aufgenommen, so genießt er alle Nechte und Shren seiner Stellung und es darf nachträglich nicht eine Sinsprache gegen seine Person erhoben werden aus Gründen, welche schon zur Zeit seines Empfangs vorlagen und bekannt sein konnten.

169.

In der Annahme des Gesanten liegt die Anerkennung des Absendesstats, beziehungsweise der Statsregierung, welche denselben bevollmächtigt, durch den Empfangstat.

Es widerspricht der Einheit des States, der repräsentirt werden soll, gleichzeitig zwei verschiedene Gesante, den einen des vertriebenen Fürsten, der auf Biederherstellung hofft, den andern des vielleicht durch Usurpation zur Gewalt geslangten Fürsten, als Repräsentanten des Einen Stats zu empfangen. Indem der Empfangstat den einen oder den andern empfängt, erklärt er, daß er dessen Bollsmachtgeber als das wirkliche Statshaupt betrachte. Die Annahme des Gesanten der neuen Regierung ist daher mit der Entlassung des Gesanten der alten Regierung zu verbinden. Bgl. oden § 28 ff.

6. Claffen und Arten ber Gefanten. Diplomatifcher Rorper.

170.

Als Gesante werden diejenigen Personen betrachtet, welche von einem State ermächtigt und dazu beglaubigt sind, dessen Rechte und Interessen bei einem andern State zu vertreten.

Die Ermächtigung allein gewährt noch nicht die Stellung und Rechte eines Gesanten; auch ber geheime Agent ist ermächtigt; es muß die Beglaubigung gegen- über bem besenbeten State bingutreten.

171.

Das heutige Bölkerrecht unterscheidet drei bis vier Classen von Gefanten:

- 1) die Botschafter (ambassadeurs);
- 2) die Gesanten im engern Sinn (envoyès) und die bevollmächtigten Minister;
- 3) die Geschäftsträger (charges d'affaires).

Zwischen der zweiten und der dritten Classe nehmen die Minister= residenten eine Mittelstellung ein.

Bluntidli, Das Bollerrecht.

Im Alterthum gab es nur Eine Classe von Gesanten, von den Römern Legati genannt. In den wesentlichen Bezichungen sind sich auch heute noch alle Classen gleich. Die Unterschiebe, welche seit dem fünfzehnten Jahrhundert nach und nach ausgekommen sind, haben vornehmlich einen Bezug auf die hofstellung, das Cere moniel und ben Rang.

Auf bem Wiener Congreß wurde von ben acht Machten am 19. Marg 1815 ein Protofoll unterzeichnet, bessen Artifel 1 bie obigen 3 Classen untericheibet:

"Les employés diplomatiques sont partagés en trois classes:

celle des ambassadeurs, légates ou nonces,

celle des envoyés ministres ou autres accrédités auprès des souverains, celle des chargés d'affaires accrédités auprès des ministres chargés des affaires étrangères".

Dazu kam nun bas Protokoll bes Aachener Congresses ber fünf Großmächte vom 21. Nov. 1818, welches die vierte Zwischenclasse anerkannte: "Il est arrêté entre les cinq cours que les ministres résidens accrédités auprès d'elles formeront par rapport à leur rang une classe intermédiaire entre les ministres du second ordre et les chargés d'affaires".

172.

Botschafter werden in der Regel nur von Staten von Königlichem Rang abgesendet und empfangen. Die Legati und Kuncien des Papstes haben den Rang der Botschafter.

Die Botschafter allein repräsentiren auch die äußere Würde des Souverains, der sie beglaubigt.

- 1. Die Beschränfung ber Botschafter auf bie Staten von königlichem Rang beruht weniger auf einem festen Rechtsgrundsat als auf ber Sitte und hat eine natürliche Unterlage in ben größeren für kleinere Staten unverhältmäßigen Kosten solcher Bertretung. Da aber nur die Botschafter die perfönliche Bürbe des Souverans repräsentiren, so ist grundsählich nicht einzusehen, wehhalb nicht auch ein souveraner Herzog ober ein anderer Fürst bei außerordentlichem Anlaß sich nicht ebensalls in seiner persönlichen Würde vertreten lassen, d. h. baher nicht ebensalls einen Botschafter senden bürfte, der dann freilich keinen höheren Rang behaupten könnte, als sein Vollmachtgeber besitht, also den Botschaftern, welche Könige vertreten, nachsteben müßte.
- 2. Die Legati a latere ober de latere (bie Carbinale führen biesen Namen), ober bie nuncii (Nicht-Carbinale), welche ber Papst entsenbet, haben burchweg eher kirchliche als politische Missionen und repräsentiren baber ben Papst vornehmlich in seiner Eigenschaft als Hauptes ber römisch-katholischen Kirche. Die Bebeutung und ber Rang dieser papstlichen Repräsentanten ift baber unabhängig von der Fortdauer eines Kirchenstates.

Protofoli des Wiener Congresses vom 19. März 1815 Art. II.: "Les ambassadeurs, légates ou nonces ont seuls le caractère représentatif".

Die Gesanten der zweiten Classe werden wie die Botschafter bei dem Souveran des Empfangstates persönlich beglaubigt, aber repräsentiren nicht zugleich mit dem State auch die persönliche Würde (Dignität) des Souverans.

Die Internuncien des Papftes werden ihnen gleichgestellt.

Bgl. zu Art. 172. Dahin gehören bie sogenannten bevollmächtigten Minister (plena potentia muniti), bie außerorbentlichen ober orbentlichen Gesanten, bie Gesanten schlechtweg. Auch ber Desterreichische "Internunscius" zu Constantinopel gehört in biese Classe. Das ist bie eigentliche haupt- und Regelclasse, über welche sich bie Botschafter um etwas erheben und welche bie solgens ben Classen nicht völlig erreichen.

174.

Die Geschäftsträger werden nur bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten beglaubigt. Für die Rangstufe ist es unerheblich, wenn ihnen der Titel Minister verliehen wird.

Dagegen erhalten die Ministerresidenten, welche bei dem Hofe beglaubigt werden, einen mittleren Rang zwischen der dritten und bierten Classe.

Bgl. au § 171.

175.

Die Eigenschaft einer außerordentlichen Mission oder Bollmacht gibt keinen höhern Rang.

Protofoll vom 19. Märj 1815 Art. III. "Les employés diplomatiques en mission extraordinaire n'out à ce titre aucune supériorité de rang".

176.

Unter einander nehmen die Gesanten einer jeden Classe ihre Rangsordnung nach dem Tage der officiellen Anmeldung ihrer Ankunft.

Chenha Art. IV. "Les employés diplomatiques prendront rang entre eux dans chaque classe d'après la date de la notification officielle de leur arrivée. Le présent règlement n'apportera aucune innovation relativement aux représentans du Pape".

177.

Die Berwantschaftsverhältnisse unter ben Höfen haben keinen Ginfluß auf den Rang ihrer Gesanten.

Ebenba Art. VI. "Les liens de parenté ou d'alliance de famille entre les Cours ne donnent aucun rang à leurs employés diplomatiques de chaque classe".

178.

Bei der Unterzeichnung von Acten und Verträgen unter mehreren Staten, welche sich das Alternat zugestehn, entscheidet das Loos unter den Ministern über die Reihenfolge der Unterschriften.

Ebenba Art. VII. "Dans les actes ou traités entre plusieurs puissances qui admettent l'alternat, le sort décidera entre les ministres, de l'ordre qui devra être suivi dans les signatures". Statt bessen wirb oft die Reihensosge nach den Ansangsbuch staben der Statennamen gewählt, um jede Eisersucht der Stellung abzuschneiben.

179.

Daraus, daß ein Stat ständige Gesante eines andern States empfängt, entsteht keine Verpflichtung des letztern States, ebenfalls ständige Gesante bei jenem State zu beglaubigen.

Es kann auch ein Stat, ohne seinem Rechte oder seiner Ehre etwas zu vergeben, fremde Gesante von höherem oder geringerem Rang empfangen, als er hinwieder absendet.

Unter ben Grofmächten wirb freilich bas Intereffe möglich fter Gleich = heit auch in ber Repräsentation meist bahin wirken, baß ste sich durch Gesante von gleich hohem Rang vertreten laffen. Aber bas ist keine Rechtsnothwenbigkeit. Die Beispiele sind nicht selten, in benen ein Stat einen Gesanten von höherem Rang empfängt, als er absenbet, ober umgekehrt.

180.

Es gibt sowohl ständige als nichtständige Gesante. Zu den letztern gehört auch der Interimsgesante, welcher für den ständigen, aber zur Zeit abwesenden oder verhinderten Gesanten die Geschäfte besorgt.

Diefer Gegensat hat feinen Ginfluß auf ben Rang bes Gesanten, sonbern nur auf bie Dauer feiner Bollmacht.

181.

Die Ceremonialgesanten (ministres d'étiquette, de ceremonie) vertreten lediglich die persönlichen Beziehungen der Höfe und Regierungen und bedürfen zur Bertretung in Statsgeschäften einer besondern Ermächtigung, in Folge welcher sie aufhören, bloße Ceremonialgesante zu sein.

Solche Ceremonialgesante werben oft zu gewissen Feierlichkeiten, bei Rrönungen, Heirathewerbungen, Bermählungen, Taufen entsenbet unb empfangen, ober zu Beglüdwünschungen. Auch bie an ben Papst früher gesenbeten logati rovorontiae ber katholischen Fürsten gehören hieher.

182.

Die gleichzeitig bei einer Regierung beglaubigten Gefanten aller Classen bilden zusammen den biplomatischen Körper (corps diplomatique).

Derselbe ist nicht eine juriftische ober politische Person, sondern ein freier Berein verschiedener Personen, aber er stellt die völkerrechtliche Gemeinschaft der Staten dar und ist berechtigt, den gemeinsamen Empfindungen und Meinungen einen Ausdruck zu geben.

Darin liegt ein Reim einer völferrechtlichen Organisation, ber sich in ber Bukunst weiter entwickeln läßt. Die übereinstimmende Meinungsäußerung des diplomatischen Körpers hat eine gewisse völferrechtliche Autorität, die zu mißsachten nicht ungefährlich ift. Der Sitte nach sührt gewöhnlich — wenigstens bei bloß formellen Aeußerungen des diplomatischen Körpers — der älteste (b. h. am längsten baselbst amtirende) Gesante das Bort. Es steht aber kein Rechtsgrund der Bezeichnung eines andern Sprechers entgegen.

7. Anfang ber biplomatischen Sendung.

183.

Dem Absendestat gegenüber beginnt der Charakter eines Gesanten schon mit der vollzogenen Ernennung. Im völkerrechtlichen Berkehr mit dem besendeten State wird die Sigenschaft des Gesanten durch das Creditiv beglaubigt.

184.

Das Creditiv ist die schriftliche und förmliche Bollmacht, welche der Gesante zum Behuf seiner Beglaubigung bei dem besendeten State erhält und demselben mittheilt.

185.

Das Creditiv wird gewöhnlich in Form eines Beglaubigungsschreibens (lettre de créance) ausgestellt und in den obern Classen von Souveran an Souveran, in der Classe der Geschäftsträger von Minister an Minister gerichtet,

Schon vor Ueberreichung des Creditivs wird der Gesante, der sich durch seine Pässe oder in anderer glaubhafter Form als solchen ausweist, als eine völkerrechtlich besonders gesicherte und begünstigte Person behandelt, aber erst in Folge der Abgabe und Annahme des Creditivs erhält er dem besendeten State gegenüber volles Gesantenrecht seinem Range gemäß.

Das Bölferrecht muß ben Gesanten schon unterwegs schüten, wenn er an ben besenbeten hof reift. Aber erst von ber Ueberreichung bes Creditivs an ist er wirklicher Gesanter bei bem besenbeten State. Bis dahin war er besignirter Gesanter. Auf jenen völkerrechtlichen Schut hat ber Gesante auch in einem fremben Lanbe, durch welches er reist, einen naturgemäßen Anspruch. Die Ermordung ber französischen Gesanten nach Benedig und Constantinopel in der Lombardei gab dem Könige Franz I. einen gerechten Grund zu der ernstesten Beschwerbe gegen Kaiser Carl V als über eine schwere Berletung bes Bölferrechts. Bgl. Battel IV. § 84.

187.

Der Ueberreichung des Creditivs geht die Notification der Ankunft des Gesanten bei dem Ministerium des Aeußern vorher. Bon da an wird der diplomatische Altersrang gerechnet (Art. 176).

Mit ber Notification wirb bie Mittheilung einer Abschrift bes Erebitivs versbunben.

188.

Der Unterschied der verschiedenen Classen der Gesanten hat einen Einfluß auf das bei der Ueberreichung und Annahme des Creditivs übliche Ceremoniel und auf die persönlichen Beziehungen am Hofe, aber ist für das statliche Rechtsverhältniß selbst nicht erheblich.

So läßt ber Botichafter seine Ankunft burch einen Cavalier ber Gesantschaft ober seinen Secretair anmelben, die Gesanten zweiter und britter Classe schreiben unmittelbar an ben Minister bes Aeußern. Der Botschafter wird mit Kanonenschuffen bei bem feierlichen Empfang salutirt, die übrigen Gesanten nicht; u. bgl.

189.

Das Ceremoniel wird im Einzelnen durch die Landes= und Hofsitte bestimmt. Aber es ist eine völkerrechtliche Pflicht des Empfangstates, in demselben nichts anzuordnen, was die Spre des Absendestates verletzt oder ben Rang besselben herabsett. Dem Sesanten barf teine unwürdige Zumuthung gemacht werden und jeder Gesante hat Anspruch auf die vollen regelmäßigen Ehren seiner Classe.

An bespotischen, insbesonbere an orientalischen Höfen wird bem Statshaupte oft eine abgöttische Berehrung bezeugt und es werden baber an die Gesanten ber fremben Staten zuweisen Zumuthungen gemacht, die mit ber Bürbe freier Männer sich so wenig vertragen, als mit ber Bürbe ber repräsentirten Staten. Obwohl baber ber besenbete Stat selber bas äußere Geremoniel bestimmen kann, so ist boch ber Gesante in seinem Recht, wenn er sich berlei Zumuthungen nicht gesallen läßt.

190.

Die Besuche der Gesanten und bei Gesanten und ebenso die Einsladungen zu Festen und Taseln fallen in den Bereich der Höslichkeit und der Sitte, nicht in den des Bölserrechts, so lange dabei die Ehre und der anerkannte Rang der Staten und ihrer Bertreter unverletzt bleiben.

Etifetteverstöße find nicht an sich beleibigend, sondern nur, wenn darin bie Absicht der Beleibigung offenbar wird. Im vorigen Jahrhundert hatten biese Dinge noch mehr Bebeutung, ale in unsrer Zeit.

8. Berfonliche Rechte und Pflichten ber Gefanten.

191.

Die Gesanten haben bas Recht ber Unverletbarkeit.

Benige Sate bes Bollerrechts haben eine fo frühe und allgemeine Anerkennung, nicht bloß unter ben civilifirten Staten, sonbern sogar unter barbarischen Bollern gesunden, wie die Unverletharkeit der Gesanten. Im Alterthum waren dieselben unter ben Schut ber Götter gestellt und galten insofern als personae sanctae. Die Schen vor den Göttern mußte damals noch die Ohnmacht des Böllerrechts erzsehen. Die moderne Belt stellt sie unter den Schut des menschlichen Bollerzechts. Bgl. barüber hugo Grot. II. c. 18. 1.

192.

Der Stat, bei welchem die Gesanten beglaubigt sind, ist nicht bloß verpflichtet, sich jeder Gewaltübung gegen dieselben zu enthalten, sondern auch dieselben vor jeder Bergewaltigung zu schüßen, welche ihnen von ansbern Bewohnern des Landes droht.

Dem State liegt freilich auch gegen anbere Personen die Pflicht ob, fie wider Gewaltthat zu schüten. Aber diese allgemeine Schutpflicht wird zu Gunsten des directen Bölferverkehrs mit Bezug auf die Gesanten gesteigert und gleichsam potenzirt. Der besendete Stat hat darauf eine besondere Sorge zu verwenden und je nach Bedürsniß dem Gesanten eine außerordentliche Bedeckung oder Schutwache zur Sicherung beizuordnen.

193.

Die widerrechtliche Verletzung des Gesanten gilt zugleich als Verletzung des repräsentirten States, und in schweren Fällen als Verletzung auch der völkerrechtlichen Statengenoffenschaft überhaupt.

Alle Staten find babei betheiligt, baß bie Unverletlichkeit ber Gesanten anerskannt und geschütt bleibe; baher find auch die übrigen Staten berechtigt, theils das Begehren um Genugthung bes zunächst betheiligten States zu unterflüten, theils sogar von sich aus auf Wieberherstellung bes Rechts und Sühne zu bringen. Bgl. Phillimore II. 142.

194.

Wird ein Gesanter in gerechter Nothwehr verletzt, so ist kein Grund zu völkerrechtlicher Beschwerde da, denn Nothwehr ist erlaubt.

2gl. oben § 144.

195.

Ein Gesanter, der sich in Gefahr begibt, ist auch den Zufällen diesser Gefahr ausgeset; wenn er dabei verletzt wird, so ist das keine Beleisdigung seines States und keine Verletzung des Völkerrechts.

Wenn er 3. B., ohne die nöthige Vorsicht zu üben, sich in einen aufrührerischen hausen begibt, und an dem Straßenkampfe Theil nimmt ober wenn er sich auf ein Duell einläßt und bei dieser Gelegenheit verwundet oder gar getöbtet wird, so trifft biese Verletung ihn nicht als Gesanten und baber auch nicht den von ihm repräsenstirten Stat. Es ist das ein perfönlicher Unfall, für den nicht der Stat verantwortlich gemacht werden kann, der die Unverlehlichkeit des Gesanten zu schützen hat.

196.

Ueberdem kommt den Gefanten das Recht der Exterritorialität zu. Dasselbe erstreckt sich auch auf ihr Gefolge und ihre Wohnung (§ 135 ff.).

Die Lehre von ber Exterritorialität wurde vornehmlich im hinblid auf bie Ausnahmsfiellung ber Gesanten ausgebilbet.

Der besondere Schutz und die Exemtion von der einheimischen Statsgewalt, welche den fremden Gesanten gewährt werden, beziehen sich vorzüglich auf ihre Papiere, Acten und Correspondenzen.

198.

Demgemäß sind auch die Curiere, welche mit amtlichen Depeschen von Gesanten und an Gesante geschickt werden, vor policeilicher oder politischer Wegnahme ihrer Depeschen gesichert.

199.

Die Verletzung des Briefgeheimnisses bezüglich der amtlich bezeicheneten Gesantencorrespondenz ist auch als Verletzung des Völkerrechts zu misbilligen.

Obwohl biese Anwendung des Grundsates selbstverständlich ift, so hat sich boch die Praxis mancher Staten so wenig barnach gerichtet, und sich so oft burch bas politische Interesse verloden lassen, die Briefe zu burchspähen, daß eben dieser Migbrauch bahin geführt hat, wichtige Depeschen in Chissern zu schreiben und das durch unleserlich für Dritte zu machen und überdem Depeschen, die man besser sichern will, gar nicht mehr der Post anzuvertrauen, sondern mit besondern Enrieren zu versenden.

200.

Mit der Wohnung des Gesanten ist kein Asplrecht verbunden. Bielmehr ist der Gesante verpflichtet, wenn ein von der einheimischen Gerichtsoder Policeigewalt Berfolgter sich dahin geslüchtet hat, entweder den Flüchteling an die zuständige Behörde auszuliesern oder die Nachsorschung nach demselben auch in seiner Wohnung zu gestatten.

Bgl. oben 77. Als ein englischer Botschafter 1726 in Mabrib sich weigerte, ben in sein hotel gestückteten Spanischen Minister, herzog von Ripperba, auszusliesern, wurde berselbe gewaltsam herausgeholt. Ueber die Form des Bersahrens hatte England Grund zur Beschwerde, aber in der hauptsache war Spanien im Recht (Phillimore II. 204). In Martens Erzählungen (I. 217) findet sich vericht über den vergeblichen Bersuch des englischen Gesanten in Stockolm, den in sein hotel gestückteten, wegen eines Statsverbrechens versolgten Rausmann Sprinzger zu retten (1747). Das hotel wurde von schwedischen Truppen umstellt und der Flüchtling mußte ausgeliesert werden. Der Gesante aber wurde abberusen, weil er zu weit gegangen war in der Ausbehnung seines Schutes.

Ebenso wenig kann der Gesante sich auf die Freiheit seiner Equipage berusen, um Flüchtlingen durchzuhelsen, welche er in seinen Wagen aufgenommen hat.

Benn in einem folden Fall bie einhetmische Gerichtss ober Boliceigewalt ben Bagen anhält und ben Flüchtigen verhaftet, so ift bas teine Berletung bes Bölferstechts. Ein Beispiel aus Rom führt Battel an (IV. 119), indem ein französischer Gesanter vergeblich versuchte, verfolgte Neapolitaner vor ben papstlichen Bachen zu retten.

202.

Der Gesante darf sein Hotel nicht zu feindlichen Handlungen gegen den Stat mißbrauchen lassen, bei welchem er beglaubigt ist. Verletzt er diese Pflicht, so schützt ihn auch die Exterritorialität nicht vor denjenigen Maßregeln, welche die Selbsterhaltung und Sicherung des besendeten States erfordern.

Er barf also insbesonbere keine Bersammlungen von Berschwornen baselbst gestatten, keine Wassenmagazine ba einrichten, zur Unterstützung eines Aufstandes u. s. f. Alls der schwedische Gesante in London an einer Berschwörung gegen den König von England Theil nahm, ließ dieser den Gesanten verhaften und seine Papiere in Besschlag nehmen. Dieses Versahren wurde von den englischen Statssecretären der Diplomatie gegenüber, die ansangs Bedenken aussprach, gerechtsertigt. Martens Causes Celèdres I. 75. Bal. auch Vattel IV. 101.

203.

Der Gesante hat das Recht der freien Resigionsübung in dem Gesantschaftshotel, zunächst für sich, seine Familie, sein Gesolge und seine Dienerschaft.

Dieses Privilegium bes Gesanten hat seinen Berth großentheils verloren, seitbem bie Cultusfreiheit als allgemeines Recht bic frühere Undulbsams teit in ben meisten civilisirten Staten endlich verbrängt hat. Aber es ist heute noch von Bebeutung in den Staten, welche in dieser hinsicht hinter dem Fortschritte ber Zeit zurudgeblieben sind.

204.

Den Gesanten der oberen Classen wird allgemein ein sogenanntes Capellenrecht zugestanden, d. h. das Recht, in weiterem Sinne innerhalb der exterritorialen Wohnung für den Gottesdienst zu sorgen.

Ein völkerrechtlicher Grund, bas Capellenrecht auf jene Claffen zu beschränken und ben Geschäftsträgern zu versagen, besteht nicht. Dasselbe ift nur früher zu Gunften ber vornehmern Gesanten gestattet und anerkannt worben.

205.

In dem Capellenrecht ift enthalten:

- a) eine gesantschaftliche Capelle für Cultuszwecke zu bauen und zu benuten,
- b) die Befugniß, einen besondern, der Gesantschaft beigeordneten Geistlichen (Priester, Prediger) für den Gottesdienst zu halten,
- c) das Recht, auch andere Personen, mindestens die Landsleute und Schutzbesohlenen des Gesanten, sowie andere fremde Glaubensgenossen zur Theilnahme an dem gesantschaftlichen Gottesdienst zuzulassen.

Die neuere Rechtsbilbung ift wie überhaupt ber Cultusfreiheit so auch einer Ausbehnung bes Capellenrechtes günftig. Inbessen kommt zuweilen noch ein Berbot in einzelnen Staten für bessen Unterthanen vor, ben andersgläubigen Gottesbienst zu besuchen. Gegenwärtig noch ist es ben Römern untersagt, dem protestantischen Gottesbienst in ber preußischen Gesantschaftscapelle zu Rom beizuwohnen.

206.

Es ist nicht nothwendig in dem Capellenrecht auch die Befugniß inbegriffen, den Cultus nach außen hin öffentlich darzustellen, wie insbesondere durch Glodengeläute, Processionen, Erscheinen des Geistlichen außerhalb der eximirten Räume in der Tracht seines kirchlichen Amtes.

Innerhalb der Capelle dagegen und in dem Gesantschaftshotel darf der Geistliche ungehindert in der Amtstracht erscheinen. Er darf daselbst Taufen und Trauungen vollziehen und auf dem dazu gehörigen Begräbnißplate den Trauergottesdienst abhalten.

Das Capellenrecht bes Gefanten ift zunächft hausrecht bessellen und ersftreckt fich begihalb nicht auf ben öffentlichen Cultus außerhalb bes Gesantschaftshotels und seiner Zubehörbe, ber Capelle.

207.

Die vorübergehende Abwesenheit des Gesanten hindert die Fortbauer des gesantschaftlichen Gottesdienstes nicht. Wird aber der gesantschaftliche Berkehr abgebrochen, so erlischt auch das Capellenrecht.

Die Familie, die Begleiter und Diener des Gesanten haben ebenfalls freie Religionsübung innerhalb des Gesantschaftshotels je nach ihrer Religion und Confession.

Es gilt bas auch bann, wenn biefe Personen eine anbere Confession befennen, als ber Gesante selbst. Die Capelle 3. B. eines Preußischen Gesanten kann protestantisch sein, wahrenb ber Gesante selbst katholisch ift.

209.

Der Gesante und sein Gesolge sind der Strafgerichtsbarkeit des bessendeten States nicht unterworfen. Dieser Stat aber ist berechtigt, wenn durch solche Personen die Rechtsordnung des Landes in straswürdiger Weise verletzt worden ist, auf diplomatischem Wege Genugthuung und je nach Umständen Entschädigung zu fordern.

Wgl. oben gu § 141 f.

210.

Berübt der Gesante selber eine strafbare Handlung, so kann solches der Regierung des Absendestates angezeigt und Abberufung und Bestrafung des Gesanten gesordert werden. In schweren Fällen können auch dem Gesanten sosort die Pässe zugestellt und er in kurzer Frist aus dem Lande weggewiesen werden. In Nothfällen und insbesondere, wenn der Gesante an hochverrätherischen oder seindlichen Handlungen gegen das Land theilsgenommen hat, bei dem er beglaubigt ist, kann er, um die Ansprüche des verletzen States auf Genugthuung zu sichern, gesangen genommen werden. Aber sogar in diesem Fall darf das einheimische Strafgericht nicht über ihn richten.

Bgl. oben § 142. Ein Beispiel ist die Gesangennahme des Prinzen von Cellamare, Spanischen Gesanten in Paris, der sich an einer Berschwörung gegen die damalige französische Regierung betheiligt hatte, 1718. Manche Juristen beschaupteten früher, der Gesante verwirke das Privilegium durch ein schweres Berbreschen gegen den besendeten Stat oder bessen Souveran, aber die Meinung von Grostius, daß selbst in solchen Fällen die Strafgewalt des besendeten Stats nicht zur Anwendung komme, ist die herrschende geworden. Weil hier leicht die völkerrechtslichen Beziehungen an einer empfindlichen Stelle verwundet werden, darf in solchen Fällen nicht eine untergeordnete Behörde, sondern nur die oberste Autorität das Röthige anordnen.

Wird das Bergehn von einer Person aus dem Gesolge verübt, so ist der Gesante verpflichtet, mitzuwirken, daß der Angeklagte vor Gericht gestellt und wenn schuldig erfunden, gestraft werde.

212.

Die Befreiung von der Strafgewalt des besendeten States und die Unterwerfung unter die Strafgewalt des Absendestates erstreckt sich auch auf solche Diener fremder Gesanten, welche Unterthanen des erstern sind.

Es kommt hier auf die Zeit an, in welcher die gerichtliche Berfolgung beginnt. Gegen ben wirklichen Diener bes Gefanten — bona fides bes Dienstes wirb jeberzeit vorausgesetht — wird sie aus Rücksicht auf die völkerrechtliche Exemtion vorerst gehemmt beziehungsweise abgelenkt.

213.

Diese Befreiung erstreckt sich nicht auf Personen, welche ohne Amt und ohne Dienst lediglich aus freier Neigung oder Gewinnsucht sich einer Gesantschaft anschließen, noch auf solche, welche nur zum Scheine in ein Dienstverhältniß eintreten, in Wahrheit aber von dem Gesanten unabhängig und nicht der Gesantschaft beigeordnet sind.

Bal. oben \$ 146.

214.

Wenn der Gesante in Anbetracht, daß die unabhängige Stellung der Gesantschaft und die Interessen des Absendestats nicht in Frage gesetzt werden, Personen seines Gesolges oder seiner Dienerschaft, die wegen eines Bergehens entweder auf handhafter That ergriffen worden sind oder sonst in unverdächtiger Weise verklagt werden, der ordentlichen Landesgerichtsbarkeit zur Beurtheilung freiwillig überläßt oder überliefert, so ist das Gericht nicht durch völkerrechtliche Kücksichten gehindert, seine regelmäßige Gerichtsbarkeit auszuüben.

Inwiesern hier ber Gesante bie Borschriften und Instructionen bes Absenderftats gehörig beachtet habe, ist eine Frage bes Stats = nicht bes Bölkerrechts,
welche in ben Bereich ber Berantwortlichkeit fallt, bie ber Gesante seiner Regierung schulbet. In ber Regel barf ber Gesante mit Rücksicht auf seine völkerrechtliche Stellung und Ausgabe weber für sich, noch für biejenigen Personen, welche mit ben öffentlichen Geschäften bes Amtes bekannt' find, auf die Befreiung von ber einheimisichen Strafgerichtsbarkeit verzichten und barf weber fich, noch folche Personen zum Schaben seiner Stellung und seiner Amtsthätigkeit bieser Gerichtsbarkeit freiwillig unterwerfen.

215.

Der einheimischen Statsgewalt ist es nicht verwehrt, Personen, welche zur Gesantschaft gehören, wenn sie auf handhafter That in Berübung eines Bergehens ergriffen werden, vorläufig in Haft zu nehmen. Nur ist sofort dem Gesanten davon Kenntniß zu geben und der Gesangene zu dessen Berfügung zu stellen.

216.

Dem Gesanten kommt wohl eine Disciplinargewalt über seine Angehörigen zu, aber in der Regel keine eigentliche Strafgerichtsbarkeit. Ausnahmen bedürfen einerseits der Ermächtigung des Absendestats, andrerseits der Zulassung des Empfangstats.

Da ber Ausspruch auf Exterritorialität für sich allein nur die Ausschlies gung ber frem ben, an sich berechtigten Strafgerichtsbarkeit, nicht aber die Aussübung ber eigenen Strafgewalt von Seite bes Exterritorialen begründet, so kann es auch nicht von bem Ermessen bes Absenbestates allein abhängen, seinen Gesanten biese Gewalt zu übertragen. Der besenbete Stat kann sich jede Ausübung der Strafgewalt in seinem Gebiete durch einen Fremden verditten. Der Gesante ist in der Regel nur zu benzenigen vorbereitenden Gerichtsversahrens nöthig sind. Ausnahmsweise wird ben franklichen Gesanten und sogar den Consuln in der Türkei und hinwieder muselmännischen Gesanten in Europa eine Strafgerichtsbarkeit dort über ihre christlichen, hier über ihre mohammedanischen Landsseute zugestanden.

217.

Der Gesante kann den äußern Thatbestand des Vergehens, soweit derselbe innerhalb des exterritorialen Bezirks erkenndar ist, constatiren, seine Angehörigen einvernehmen und das einheimische Gericht auffordern, daß es auch seinerseits in seinem Bereich die Thatsachen feststelle und Zeugen einvernehme. Er kann die angeschuldigte Person seines Gesolges verhaften und für Ablieferung an das zuständige Gericht des Absendestats sorgen.

218.

Da der Gefante auch der Civilgerichtsbarteit des Empfangftates

nicht unterworfen ist, so darf er auch nicht vor Gericht geladen werden, um eine Civilkage zu beantworten, noch darf irgend ein Gerichtszwang gegen seine Person oder seine Habe ausgeübt werden.

Bgl. oben ju \$ 139. 140. In England ift unter ber Ronigin Anna am 21. April 1709 ein besouderes Gefet jum Sout ber Gefanten erlaffen worben, nachbem guvor bie Berhaftung eines Ruffifchen Gefanten wegen Schulben beftige Befdwerben bes Czare Beter über Berletung bes Bolferrechts bervorgerufen batte. Das Gefet wurde als Genugthung für ben beleibigten Ruffifchen Sof betrachtet. Die Uebungen ber Bolfer geben in biefer Befreiung ber Gefanten von ber Civil: gerichtsbarfeit vielleicht weiter, als bie inneren Rechtsgrunde - inebesondere bie Rudficht auf bie Burbe. Sicherheit und Unabhangigfeit bes reprasentirten States es erforbern. Es ift baber oft icon arger Digbrauch von biefem Privilegium gemacht worben, indem einzelne Befante basfelbe gu leichtfertigem Schulbenmachen ausgebeutet haben und bann bie Glaubiger ju Schaben getommen finb. Uebrigens ift ber Gefante fo wenig ale ein fouveraner gurft gebinbert, eine Schulbfrage ober eine andere burgerliche Rechtsftreitigkeit, freiwillig an ein Schiebsgericht ober felbft an bas orbentliche Gericht bes besenbeten ganbes zu bringen und beffen Urtheil an= beim ju geben. Die Juriften, welche ihn baran verhindern wollen, überspannen bas Intereffe bes Abfenbestates, für beffen Burbe und Sicherheit es je nach Umftanben gang unerheblich fein tann, berariige Civilproceffe ausschließlich ber eigenen Berichtsbarteit porzubehalten. Db ber Gefante bas thun burfe ober nicht, ift eber eine Frage bes State- ale bes Bolterrechte. Er ift ftaterechtlich verpflichtet, bie Inftruction au befolgen, bie er von feiner Regierung empfängt.

219.

Da die Gefolgsteute des Gefanten nicht um ihrer Person, so..dern lediglich um der Gesantschaft willen von der Civilgerichtsbarkeit des Landes befreit sind, in dem sie sich thatsächlich aufhalten, so kann der Gesante verstatten, daß dieselben von diesem Landesgericht belangt werden und es kann unter dieser Voraussehung das Gericht die Alage an Hand nehmen, ohne Verletzung der völkerrechtlichen Rücksichten.

Bgl. oben ju § 149.

220.

Dem Gesanten steht in der Regel keine bürgerliche Gerichtsbarkeit in Streitsachen zu über seine Angehörigen. Gine Ausnahme wird nur durch besondere Bollmacht des Absendestats und durch Zulassung des Empfangstats begründet.

Bgl. oben § 216.

Dagegen sind in der Regel die Gesanten befugt, Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Bezug auf die Gefolgspersonen und überdem mit Bezug auf ihre Landsleute und Schutzbefohlenen vorzunehmen, soweit ein derartiges Bedürfniß vorhanden ist. Insbesondere können sie Unterschriften und Urkunden dieser Personen amtlich beglaubigen, letzte Willenserklärungen aufnehmen, bürgerliche Standesverhältnisse (Geburt, She, Tod) beurkunden und im Interesse der Sicherstellung von Berlassenschaften schützende Maßeregeln theils ergreifen, theils veranlassen.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit hat weniger ben Charakter ber Gerichtshohelt an fich, als ber gewaltlofen Rechtshülfe. Sie kann baber auch unbebenklich von bem Empfangstat zugestanben werben. Aus ähnlichen Grünben kann ber Besfante auch Zeugenaussagen seiner Gesolgsleute zu Protokoll nehmen.

222.

Die Steuerfreiheit des Gesanten beruht nur insofern auf Rechts= nothwendigkeit, als sie eine Folge der Befreiung derselben von aller Statshoheit des besendeten States ist. Ihre Ausdehnung über dieses Maß hinaus mag in den Sitten und in der Gastfreundlichkeit begründet sein, aber ihre Beschränkung auf jenes Maß kann nicht als Verletzung des Bölkerrechts betrachtet werden.

Bgl. § 138. Im Einzelnen weichen die Sitten und Berordnungen der einzelnen Staten von einander ab, und es ift nach heff ters Ausbruck (Bölferr. 217) "eine völlig gleichförmige Regel bei blesem völkerrechtlichen Privilegium nicht erweis- lich." Es ift z. B. teine Berletung des Bölkerrechts, wenn von dem Gesanten wie von andern Reisenden Straßen- und Brückengelder gesordert werden, odwohl das aus Höstlichkeit oft unterlassen wird.

223.

Der Gesante ist verpslichtet, die Zollbefreiung, deren er für die Bedürfnisse saushalts genießt, in gutem Glauben zu gebrauchen und er darf dieselbe weder zu eigenen Handelszwecken ausbeuten, noch zu Gunsten dritter zollpslichtiger Personen mißbrauchen. Das Bölkerrecht hindert die Zollbehörden nicht, auch die Sendungen von Waaren an den Gesanten einer Prüfung zu unterwersen, wenn nur das Hotel des Gesanten und diesenigen Räume (Statswagen, Archiv) verschont werden, für welche er den besondern Statsschutz in Anspruch nimmt und die Versicherung gibt, daß sie keine zollpflichtigen Güter in sich schließen.

Wenn ber Gesante zugleich Rausmann ift, so find seine Handelswaaren ber gewöhnlichen Berzollung unterworfen.

224.

In allen zweifelhaften Fällen, wo Conflicte über die Ausdehnung oder Beschränkung der Exterxitorialität mit fremden Gesanten drohen, solsten die untern Landesbehörden es vermeiden, von sich aus dem Entscheide der obersten Regierungsautorität vorzugreifen und ist durch Berhandlung dieser mit der Gesantschaft ein freundliches Einverständniß anzustreben.

Es ift bas eine jur Berbutung schäblicher Streitigkeiten wichtige Maxime Der Amtseifer ber Unterbeborben sieht leicht nur bas Rachfte und beurtheilt bas nach bem gewöhnlichen Geschäftsgang, währenb bie Centralregierung einen weiteren Horizont von höherem Standpunkte aus überschaut und baber bie Rudsichten von Stat zu Stat richtiger zu wurdigen versteht. Der Gesante ist berechtigt, bei einem brobenden Conflicte mit einem Unterbeamten biesen barauf hinzuweisen, baß er wohl thue, an höhere Behörbe zu berichten und weitere Besehle abzuwarten.

225.

Der Gesante ist verpflichtet, die Selbständigkeit und Ehre des States, bei welchem er beglaubigt ist, sorgfältig zu achten. Er darf sich nicht in die innern Landesangelegenheiten ungebührlich einmischen, und hat sich aller autoritativen Acte zu enthalten, welche in den Bereich der Statshoheit des besendeten States eingreisen. Er soll alle Aufreizungen oder Drohungen oder Bestechungen unterlassen, durch welche die Freiheit des Bolkes, die Autorität der Regierung und die Chrbarkeit des politischen Lebens gefähredet oder verletzt würden.

Blose Meinungsäußerung und Ertheilung von guten Rathen bezüglich ber innern Politik, zumal im Privatverkehr, ift nicht als unerlaubte Einmischung zu betrachten. Aber immerhin ift auch hier Mäßigung zu empfehlen, bamit nicht ber Einbruck einer versuchten Einmischung entstehe, welche ber fremben Macht und ihrem Bertreter nicht zukommt. Die Grenze, welche die freie Besprechung von ungebührzlicher Zubringlichkeit unterscheibet, kann nur durch ben ausgebildeten Takt der Perssonen inne gehalten werden.

226.

Ohne Ermächtigung des Absendestats darf der Gesante weder Gesichente noch Orden von dem Empfangstate annehmen.

Bluntidli, Das Bollerrecht.

Die repräsentative Stellung bes Gesanten ersorbert nicht allein, bag ber Gessante sich nicht burch persönliche Ehren ober Bortheile von bem besendeten State gewinnen lasse, sonbern baß er auch ben Schein einer solchen Gewinnung vermeibe. Aber wenn ber Absenbestat barüber beruhigt ift und seine Zustimmung gibt, so ist ber Gesante auch nicht gehindert, eine Auszeichnung von bem besenbeten State ans zunehmen.

9. Ende der diplomatifchen Sendung.

227.

Wenn die diplomatische Sendung zu einem besondern Zweck geschehen ist, wie vorzüglich bei Ceremonialgesanten, so wird dieselbe durch Erfüllung bes Auftrags beendigt.

228.

Ist der Gesante in fortdauernder Eigenschaft beglaubigt, so wird seine Gesantschaftsstellung gewöhnlich durch die Abberufung beendigt. Das dem besendeten State mitgetheilte Abberufungsschreiben (lettre de rappel) hebt die Geltung des Creditivs auf.

Dem Abservefint sieht es jeberzeit frei, seinen Gesanten abzuberusen. Die .. Abberusung kann aber erst für ben besenbeten Stat rechtsverbindlich wirken, wenn ihm bieselbe angezeigt worben ift.

229.

Der Tod oder die Abdankung des absendenden Souverans hebt die Wirksamkeit des Creditivs nicht nothwendig auf.

Der Grund ist, weil bas Statshaupt fortbauert, wenn gleich bie Person bes Fürsten wechselt und bas Statshaupt ben Gesanten ermächtigt hat, nicht bas fürstliche Individuum. Uebungsgemäß wird die Notification ber Thronfolge ohne Abberusung die Fortbauer bes alten Creditivs von Seite des Absendestats bestätigt.

230.

Wird dagegen der absendende Souverän durch eine Statsumwälzung entsetzt oder sonft gewaltsam entthront, so daß die Nachfolge nicht durch die regelmäßige Thronfolge bestimmt wird, so wird die Fortdauer des

alten Creditivs als zweifelhaft betrachtet. Uebungsgemäß wird in solchen Fällen ein neues Creditiv erwartet und gegeben.

Wenn aber ber Absenbestat burch eine bloße Notification bas alte Crebitiv bestätigt und ber Empfangstat sich babei beruhigt, so besteht kein völkerrechtliches Hemmniß seiner Gültigkeit. Der Grund, weßhalb in biesen Fällen anders gehandelt wird, als in ben vorigen Fällen, ist ber, baß solche Umwälzungen zugleich eine Wandlung der Politik bedeuten und es baher zweiselhaft erscheint, ob der von der gestürzten Regierung ernannte Gesante auch bas Vertrauen der neuen Regierung habe.

231.

Wenn der Souveran des Empfangstates stirbt, bei welchem der Gesante persönlich beglaubigt war, so wird übungsgemäß ein neues Creditiv an den Thronfolger ausgestellt. Aber es gibt kein völkerrechtliches Hinderniß, das alte Creditiv statlich fortwirken zu lassen.

Da ber Stat und bas Statshaupt bieselben bleiben, wenn gleich bie Person bes Fürsten geanbert wirb, so ist auch hier kein nöthigender Rechtsgrund vorhanden, um dem anerkaunten Creditiv seine Wirksamkeit zu entziehen. Rur die biplomatische Sitte hat hier die Ausstellung eines neuen Creditivs eingesührt, wohl nur in der Absicht, ben Gesanten und ihren Regierungen einen Anlaß zu versschaffen, um den Berkehr mit dem neuen Fürsten in seierlicher Weise einzuleiten. Gegenüber dem Regierungswechsel in Republiken besteht diese Uebung nicht, obwohl das Rechtsverhaltniß dasselbe ift.

232.

Wird der Souveran des Empfangstates gewaltsam entsetzt, so ist es zweifelhaft geworden, ob der Gesante ferner bei seiner Person oder bei der neuen Regierung beglaubigt sei. Wenn der Absendestat die letztere anerstennt, so wird eine Bestätigung des alten Creditivs oder selbst die Fortsetzung des Geschäftsverkehrs mit der neuen Regierung als genügend ersachtet, um derselben gegenüber die Fortwirkung des Creditivs zu sichern.

Bgl. zu § 230. In solchen Fallen tritt oft anfangs ein Schwanken und eine Unsicherheit barüber ein, ob ber Gesante noch bei bem gestürzten Souveran ober nun bei ber neuen Regierung beglaubigt sei. Da beibe ein Interesse haben, ben Berkehr fortzusehen, ber erstere in ber Hossung auf Wiederherstellung seiner Autorität, die lettere in ber Absicht auf Sicherung ihrer neuen Stellung, so sind beibe bereit, die Fortbauer bes Creditivs zu gewähren und geneigt, in diesem Sinne das Berhalten ber Gesanten auszulegen. Daher forbert keine von beiben Regierungen neue Credis

tive, sondern balt fich gerne an bie ihrer Auffassung gunftigen Aeußerungen ober Sandlungen. Bgl. oben § 39 und unten § 237.

233.

Eine Aenberung in der Person des Ministers des Auswärtigen übt auch dann keinen Einstuß auf die Fortdauer des Creditivs aus, wenn dasselbe lediglich an das Ministerium gerichtet war.

Das ift ber gall bei ben Crebitiven ber Gefchaftotrager.

234.

Dei schweren Berletzungen der Rechte oder der Ehre seines States kann der Gesante, auch ohne seine Abberufung abzuwarten, seine Pässe fordern und den diplomatischen Berkehr abbrechen.

Seinem State gegenüber wird er freilich für eine folde handlung verant = wortlich; und biefe Rudficht wird ihn baher gewöhnlich abhalten, ohne besondern Auftrag einen berartigen Riß zu conftatiren. Für die außersten Fälle aber, insebesondere wenn ein rascher Berkehr mit der Absenderegierung unterbrochen oder allzu schwierig ift, muß dieses Recht des Gesanten doch anerkannt werden. Dasselbe abssolut verneinen, hieße in solchen Fällen den repräsentirten Stat den größten Gesfahren und Beleibigungen vorerst preisgeben.

235.

Bei schwerer Verschuldung des Gesanten gegen den besendeten Stat und ebenso in Folge eines ernsten Streites mit dem Absendestat, kann die besendete Regierung dem Gesanten ebensalls einseitig seine Pässe zurückstellen und ihrerseits den diplomatischen Verkehr abbrechen.

Der Abbruch bes Berkehrs und die Begweisung bes Gesanten ift nicht als ein Act ber Willfür in bas beliebige Ermessen ber besenbeten Regierung gestellt, sonbern es bebarf, um biese schweren Magregeln völkerrechtlich zu rechtfertigen, eines ernsten Grundes.

236.

Die Beförderung eines Gesanten zu höherer Rangclasse veranlaßt übungsgemäß die Uebergabe eines neuen Creditivs. Aber inzwischen dauert das Recht der Bertretung auf Grundlage des alten Creditivs fort.

Ein Rechtsgrundsat liegt bieser Uebung nicht ju Grunde. Burbe ber Absenbestat bie Rangerhöhung einsach notificiren, so ware ber Empfangstat nicht gebinbert, bas für genügend ju erachten.

Eine bloße Unterbrechung der diplomatischen Sendung, welche die Fortwirkung des Creditivs zweifelhaft macht, findet Statt:

- a) in Folge von Streitigkeiten, welche noch nicht zum Abbruch aber zu einstweiliger Ginstellung der diplomatischen Functionen führen,
- b) bei Statsumwälzungen in einem der beiden Länder, deren Außgang noch ungewiß ist,
- e) wenn der Gesante in Folge persönlicher Hindernisse vorübergehend außer Stande ist, seine Thätigkeit fortzusehen.

In zweiselhaften Fällen ber ersten und zweiten Classe hängt es immerhin von dem Ermessen der Staten oder ihrer Gesanten ab, diesen Zweiseln eine größere oder geringere Wirkung zu verstatten. In Fällen der dritten Art wird die Verhande lung mit Rothwendigkeit unterdrochen. Dahin gehört z. B. die Absperrung der Berdindung in Kriegszeiten, oder eine Krankseit des Gesanten, die ihn zur Bertretung unfähig macht — ohne Zwischenvertretung — u. dgl. In dieser Zwischenzeit wird die Wirksamseit des Ereditivs als suspendirt betrachtet. Wenn jedoch das Hemmniß beseitigt, oder die Ungewisseit zu Gunsten der Fortsetzung des dipsomatischen Berkefts gehoven wird, so tritt das alte Creditiv wieder in volle Krast und wird angenommen, es habe auch in der Zwischenzeit gegolten. Wird ungekehrt diese Zwischenzeit durch den Abbruch des Berkehrs beendigt, so wird angenommen, das suspendirte Creditiv sei unwirksam geblieben.

238.

Wird die diplomatische Sendung in friedlicher Weise durch Abberufung des Gesanten beendigt und ist derselbe bei dem Souverän persönlich beglaubigt, so kann eine dem feierlichen Empfang entsprechende seierliche Berabschiedung des Gesanten stattsinden. Der Gesante erhält dann gegen das Abberusungsschreiben von dem Souverän des besendeten Stats ein Recreditivschreiben (lettres de récréance) an den Souverän des Absendesstats, welches die Beendigung des bisherigen Repräsentationsverhältnisses beurkundet.

Jene Feierlichkeit und dieses Recreditiv find aber nicht nothwendig, um das frühere Creditiv außer Wirksamkeit zu setzen.

239.

Unter allen Umftänden, selbst nach einer Kriegserklärung, hat der Embfangstat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß der scheidende Gesante un=

versehrt das Statsgebiet verlassen könne. Wenn nöthig, hat er ihm bewaffnete Bedeckung zum Schutze beizugeben.

Die Unverletharkeit bes Gesanten ist wie bei ber Herreise so auch bei ber Rüdreise zu wahren; und es ift Pflicht bes States, die Gesahren, welche ihm, namentlich von ausgeregten Parteien broben, burch seine Schutymittel zu entsernen. Dabei wird indessen vorausgeset, daß ber Gesante ohne Berzug, sobald es die Natur ber Berhältnisse gestatten, zurüdreise. Will er bauernd in dem Lande bleiben, in dem er früher als Gesanter sungirt hat, so tritt er durchaus in die Stellung eines Privatmanns zurüd und hat keinen weitern Anspruch auf einen besondern qualifizeirten Schuty.

240.

Stirbt der fremde Gesante innerhalb des einheimischen Statsgebiets, so pflegt übungsgemäß die eigene Kanzlei, oder wenn keine geeignete Person in derselben vorhanden ist, eine befreundete Gesantschaft die Berlassenschaft unter Siegel zu nehmen und einstweilen sicher zu stellen. Nur im Nothfall, wenn überall keine derartige Hüsse zur Stelle ist, wird die Siegelung von der einheimischen Behörde vorzunehmen sein. Unter allen Umständen aber hat sich die fremde einschreitende Behörde jeder Durchsuchung der Gesantschaftspapiere zu enthalten und sich auf Sicherstellung derselben zu beschränken. Die Leiche darf in die Heimat des Gesanten abgeführt werden.

III. Von den Algenten und Commisaren.

241.

Bloße Beauftragte für nicht bölkerrechtliche und nicht internationale Angelegenheiten eines auswärtigen States haben keinen völkerrechtlichen Charakter.

Dabin geboren 3. B. Agenten jum Abschluß eines Darlebens mit Privats gläubigern, jum Ankauf von Lebensmitteln, jur Bestellung von Waffen in fremben Fabriken u. bgl.

242.

Die geheimen Agenten, welche zwar in der Absicht entsendet werden,

die öffentlichen Interessen eines States in fremdem Lande zu wahren, aber ohne als Statsbeauftragte daselbst amtlich bezeichnet zu werden, haben auch wenn sie sich als geheime Agenten zu erkennen geben, keinen Anspruch auf einen besondern völkerrechtlichen Schuß.

Sie werben nur als Privatpersonen, nicht als Repräsentanten bes Stats bestrachtet, und genießen baber nur ben allgemeinen Rechtsschutz für die Fremben übershaupt. Dahin gehören auch diesenigen Personen, welche als Techniker ober Experten die Einrichtungen in einem fremben Lande flubiren und barüber Bericht erstatten sollen.

243.

Dagegen stehen öffentlich ermächtigte Personen (Agenten und Commissäre), welche ohne den Charakter von Gesanten zu haben, von einem State oder von dessen Behörben an einen andern Stat oder dessen Behörben abgeschickt werden, um gewisse öffentliche Geschäfte daselbst abzumachen, unter dem besondern Schuße des Völkerrechts. Aber auf Exemtion von der Gerichtsbarkeit und auf Exterritorialität haben solche Personen keinen Anspruch, wenn nicht und so weit nicht durch besondere Vergünstigung des besendeten States ihnen solches verstattet worden ist.

Solche Senbungen kommen auch in untergeordneten Zweigen ber Policeis ober Gerichtsverwaltung, in Angelegenheiten bes Straßenwesens, ber Bofts und Eisenbahn verbindung, ber Grenzregulirung, des Ufers schutzes und Wasserbaues, bei internationalen Industrieausstellungen u. s. f. bor. Weil sie entweder eine völkerrechtliche Mission haben, insofern die Beziehungen von Stat zu Stat zu ordnen sind, oder doch eine internationale und zusgleich amtliche Ausgabe in einem fremben State zu lösen berusen sind, so verdienen sie eine besondere Berücksichtigung des Bölkerrechts.

IV. Yon den Consuln.

244.

Die Consuln sind nicht wie die Gesanten beglaubigte Bertreter frember Staten im völkerrechtlichen Berkehr, aber sie sind anerkannte Bertreter und Schützer des internationalen Pribatverkehrs der Fremden im Inland, beziehungsweise ber Einheimischen im Ausland, innerhalb ihres Confularbereichs.

Das Institut ber Consuln, im Mittelalter aus ben stäbt ischen handels = körperschaften hervorgegangen, hat eher eine gesellschaftliche als politische, eber eine internationale als zwischenstalliche Bebeutung. Die Consuln bienen vorzüglich bem Privatverkehr ber verschiebenen Nationen auch in ber Frembe, nicht bem Verkehr ber Staten.

245.

Die Consuln erhalten, wenn sie nicht zugleich Geschäftsträger und daher Gesante sind, kein Creditiv, aber ein Patent von der Regierung, welche sie beauftragt. Dieses Patent (lettre de provision) wird dem Ministerium des Auswärtigen in dem Lande mitgetheilt, wo das Consulat seinen Sit hat.

Der Consul bedarf keines Creditivs, weil er nicht ermächtigt ift, fur ben Stat als bessen Bertreter zu handeln. Aber er bedarf eines Batents, weil er gewöthigt ift, in bem fremben Lanbe ben Austrag seines States zu bocumentiren.

246.

Damit der fremde Consul im Inland anerkannt und zu seiner Wirksamkeit legitimirt werde, ist das sogenannte Exequatur von Seite der einheimischen Statsgewalt nothwendig, d. h. die Anweisung an die untern Orts- und Bezirksbehörden, mit dem Consul so weit nöthig in amtlichen Berkehr zu treten.

Das Exequatur ist ein schriftlicher Auftrag ber Statsregierung an die untergeordneten Behörben, ben fremben Consul in solcher Eigenschaft anzuerkennen und bemgemäß zu behandeln. Bevor bas Exequatur ertheilt ift, barf ber Consul keine amtlichen Functionen ausüben.

247.

Es hängt von der einheimischen Regierung ab, ob sie in einzelnen Städten die Errichtung von Consulaten gestatten wolle.

Auch biefer Entscheib beruht nicht auf bloger Laune und Willfür. - Bo ein großer und bedeutsamer Handelsverkehr seinen seine Sit hat, wie insbesonbere in ben Seestädten, die zugleich Handelsstädte sind, da wird die Errichtung von Confulaten im Interesse beifes Berkehrs schillicher Weise nicht versagt werden können

und würbe bie unmotivirte Ausschließung ber Consuln eines States, währenb anbern Staten bie Errichtung von Consulaten verstattet wurbe, von jenem State mit Recht als eine Beleibigung angesehn.

248.

Ebenso ist die Landesregierung berechtigt, einer bestimmten ihr mißfälligen oder ungeeignet erscheinenden Person das Exequatur zu verweigern.

Ju bem Grequatur liegt auch die Anerkennung, daß der Consul keine ingrata persona sei. Die Weigerung, das Erequatur einer bestimmten Person zu ertheilen, bedarf keiner Angabe der besondern Gründe, aus welchen diese Person mißfalle.

249.

Ob ein Consul aus seiner Heimat gesendet oder unter den Bewohnern des Consulatösiges, und sogar unter den Unterthanen des States, wo das Consulat gelegen ist, ernannt werde, ist für den Rang, wie für die Rechte und Pflichten der Consuln nicht erheblich.

Indessen werden den Consuln, welche ausschließlich oder doch vorzugsweise dem Consularberufe leben und nicht ein Privatgewerbe als Hauptberuf betreiben, den Berufs= und Amtsconsuln eher die Privilegien der diplomatischen Personen verstattet, als den Consuln, welche das Consulat nur als Nebengeschäft verwalten.

Die Ausbehnung ber Consulatsgeschäfte wird manchenorts so groß, daß die Thätigkeit eines ganzen Manns erfordert wird und die Nation hat ein so großes Interesse, die Rechte ihrer Angehörigen im Auslande sorgsältig und unparteilsch geswahrt und umsichtig geschützt zu wissen, daß dasur die bloße Nebenverwendung eines Kausmanns und seiner Commis nicht mehr genügt, sondern die besser geschulte Thätigkeit von ordentlichen Beamten ersordert wird. So ausgedehnte Amtspslichten werden von besoldeten Berufsconsuln erfüllt. Die Berbesserung des Conssularwesens beruft zu gutem Theil darauf, daß an den wichtigsten Berkehrsknoten Berusse und Amtsconsulate errichtet werden, an welche sich dann eine Anzahl von Rebenconsulaten der Kausseute anschließen. Die Engländer, die Nordameriskaner und die Franzosen haben die Nothwendigkeit besoldeter Consulate viel seiner und die Franzosen haben die Nothwendigkeit besoldeter Consulate viel seinher begrissen, als die Deutschen (Preußen) und deutsche Consulatwesen. Berlin 2003. S. 221.

Die Consuln sind insofern auch politische und diplomatische Agenten, als sie

- a) beauftragt sind, über die Erfüllung der Handels= und anderer Verkehrsverträge zu wachen und wenn widerrechtlich versahren würde, die Ortsbehörden um Abhülse anzugehen, beziehungs= weise ein höheres Einschreiten ihrer Gesanten oder Regierung anzuregen,
- b) als ihnen von ihrer Regierung aufgetragen wird, über die öffent= lichen Zustände auch des fremden Landes Bericht zu erstatten,
- c) als sie besondere politische Bollmachten erhalten.

Ihre amtlichen Acten und ihre Correspondenz mit ihrer Regierung oder ihrer Gesantschaft oder andern Consuln stehen unter dem Schutz des Bölkerrechts und dürfen von der einheimischen Statsgewalt nicht durchsucht werden.

Es besteht kein hinderniß für den Stat, der Consuln bestellt, sich berselben auch zu politischer Berichterstattung zu bedienen. Da die Consuln gewöhnlich nicht in der Residenz, sondern in einer Provincialstadt wohnen und nicht mit der dortigen Regierung, sondern durchweg mit den Bürgern verkehren, so werden ihre Wahrnehmungen einen andern Gesichtskreis und einen anderen Charakter haben als die der Gesanten, aber sie können trothem von hohem Werthe sein für die Renntnis der Zustände und die Beziehungen sowohl der betressenden Staten als der Nationen. Wichtiger aber als die politischen Berichte, die doch nur ausnahmsweise den Consuln obliegen, sind die commerciellen Berichte, welche vorzugsweise in den Geschäftskreis der Consuln gehören. Die Consuln können für die Handels, Berkehrs und Enlturinteressen ihrer Landsleute durch einsache Mittheilung statistischen Materials und ihrer eigenen Wahrnehmungen nach Umständen sehr nühlich wirken. Und diese Seite der internationalen Wirthschafts und Culturpslege ist noch einer fruchtbaren Entwicklung sähig.

251.

Die Consuln dürfen ihren Statsgenossen Pässe in die Ftemde ausstellen und ebenso ihren dort erscheinenden Statsfremden Pässe in das Statsgebiet, dessen Auftrag sie erhalten haben.

Der Pag ift nur eine Legitimationsurkunbe, ausgestellt zu Gunften eines Reisenben, um benselben bem Schut ber fernen Beborben zu empfehlen, und alls fällige hinbernisse ber freien Bewegung wegzuräumen. Da bie Consuln vornehmlich bie Interessen bes Frembenverkehrs zu mahren haben, so eignen sie sich zur Aus:

stellung solcher Baffe, die freilich in Folge bes allgemeinen und leichter geworbenen Berkehrs glücklicher Beise großentheils entbehrlich geworben sind. Indessen hangt es von dem beauftragenden State ab, diese Bollmacht der Consuln zur Pagausstelslung ober selbst zum Pagvisa zu verweigern oder zu beschränken. Die englischen Consuln z. B. sind darin beschränkt. Berordnung von 1846 § 29.

252.

Die Consuln haben keine Gerichtsbarkeit zu üben, wenn nicht außnahmsweise ihnen eine solche übertragen und in dem Lande ihrer Wirksamkeit anerkannt worden ist.

Bom Mittelalter her haben bie europäischen (frankischen) Consuln in ber Levante und in ben Mohammebanischen Staten, vorzüglich an den Ruften des Mitztelländischen Meeres eine berartige Ausnahmsstellung. Auch in den Oftafiatischen Stazten hat bieselbe eine neue Anwendung erhalten. Bgl. unten § 269.

253.

In Streitigkeiten ihrer Landsleute können sie zu Schiedsrichtern er= wählt werden.

In biesem Falle haben sie bafür zu sorgen, baß auf die Berusung gegen ihren Spruch an die Ortsgerichte verzichtet werbe. Ohne diese Clausel ist Gefahr vorhanden, daß der Spruch des Consuls, der vielleicht dem Landesrecht der Karteien entspricht, von den Ortsgerichten, die ein anderes Recht befolgen, verworfen und daburch auch die Stellung des Consuls und das von ihm beachtete Recht seines States compromittirt werden.

254.

Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Rechte abwesender und nicht gehörig vertretener Statsgenossen in dem fremden Gebiete zu schüßen, indem sie zu diesem Behuf die erforderlichen Maßregeln ergreisen und einleiten.

Sie haben weber imporium noch jurisdictio, aber eine Art von Batronat und Procuratur in Nothfällen im Interesse ihrer Landsleute. Es ift durchaus grunds los und unpassend, diese internationale Rechtshülfe auf die Raufleute und die Schiffsmannschaft zu beschränken. Die andern Reisenden haben ganz benselben Anspruch auf Schutz im Auslande, wie die Handelsleute.

255.

Sie können daher Verlaffenschaften ihrer Landsleute unter Siegel

stellen und Gelber desfelben, sowie Waaren, Schuldtitel und andere Bermögensstücke in amtliche Berwahrung nehmen.

Unter "Landslenten" versteben wir in biesem Zusammenhang bie Bürger und Unterthanen bes States, bem die Consuln bienen, im weiteren Sinne werben aber bie Personen mitbegriffen, welchen ber Stat im Ausland als seinen Schutzbesohlenen und Schutzverwanten biefelbe Hulfe gewährt.

256.

Wo es das Recht und die Interessen ihrer Landsleute erfordern und diese verhindert sind, für sich selber zu sorgen, können die Consuln für dieselben dei den Orts- und Landesbehörden die zur Sicherstellung derselben nöthigen Anträge stellen, Beschwerden erheben, Proteste einreichen.

Das Recht ber Consuln jur Bertretung für ihre schubeburstigen Landsleute ift freilich nur ein Nothrecht und beschränkt sich baber auch auf die Nothhülfe. Die Consuln sind bemnach nicht berechtigt, für dieselben Speculationsgeschäfte zu machen, sondern nur berechtigt, biejenigen Borsichtsmaßregeln zu ergreisen, welche zur Ershaltung ihres Bermögens und insbesondere zur Abwendung von drohendem Schaden bienen. Dagegen bedürsen sie zu einer bloß schübenden Bertretung selbst im Proces vor Gericht keiner besondern Bollmacht. (Bgl. Rent Comment. I. S. 42.)

257.

Sie sind als ermächtigt zu betrachten, in Nothfällen diejenige Hulfe zu gewähren, welche erforderlich ist, um ihren Landsleuten die Rückfehr in ihre Heimat möglich zu machen oder hülfsbedürftigen Landsleuten in Nothfällen die unentbehrliche Unterstügung auf öffentliche Kosten zu gewähren.

Die Consuln vertreten bie Statshülfe, bie sonst innerhalb bes Statsgebiets in Nothfällen gewährt wird, in ber Frembe. Durch sie erstreckt ber Stat seine retetenben hande über ben Erdboben hin. Aber keinenfalls reicht biese amtliche Sorge über die Bedingungen und ben Umfang der regelmäßig geübten Statshülse hinans; benn es ist kein Grund, die Bürger außerhalb ihrer Heimat besser zu schülsen, als in berselben. Es barf baher die Ermächtigung zu solcher Hille nur unter sehr engen Bedingungen und in engem Umfang verstanben und keineswegs auf eine allgemeine Unterftühung aller Personen ausgebehnt werben, welche in dem fremden Lande sich nur schwer ernähren können und es vorziehen, auf öffentliche Kosten wiesder heimzukehren.

.258.

Die Consuln der Seeftadte und der an Flitsen oder Binnenseen

gelegenen Städte, welche mit dem Seederkehr in Verbindung sind, üben innerhalb gewisser Schranken eine Schiffspolicei aus bezüglich der Handelsund Verkehrsschiffe ihrer Landsleute.

Sie prüfen und visiren die Schiffspapiere und ertheilen die erforderlichen Bescheinigungen zum Gin- und Auslauf.

Diese Schiffspolicei findet ihre Schranken a) in der Policeihoheit des States, in bessen Gebiet sich die Schiffe finden, b) in der Rudficht auf die nationalen Insteressen, welche von dem Consul im Ausland zu wahren sind, c) darin, daß dieselbe sich nur "innerhalb des Schiffsraums" geltend machen kann.

259.

Bei Streitigkeiten zwischen dem Schiffscapitan und den Schiffsleuten (Matrosen oder Passagieren) üben sie das Vermittleramt aus und sind berechtigt, erhebliche Thatsachen festzustellen und zu beurkunden, und unerläßliche Vorsichtsmaßregeln zu treffen zum Behuf des Rechtsschutzes.

Diese vermittelnbe Stellung wird von bem Consul auf Ansuchen einer ber beiben Parteien eingenommen, bie schiebsrichterliche (§ 253) nur im Einverftanbniss beiber Parteien. Das beutsche Hanbelsgesetzbuch ertheilt ben Consuln sogar eine provisorische Gerichtsbarkeit über bie Schiffsmannschaft (Art. 537).

260.

Die Gebiets- und Gerichtshoheit über die fremden Schiffe in einheimischen Häfen kommt in der Regel dem einheimischen State zu. Aber soweit die Streitigkeiten auf das Schiff und die darauf fahrenden Personen beschränkt sind, die Ordnung des Landes oder Hafens nicht gefährdet erscheint und die einheimische Behörde nicht um ihr Einschreiten angerufen wird, kann der Consul auch eine Disciplinargewalt üben und das Nöthige im Interesse der guten Ordnung und des Friedens anordnen.

Es kann ein solches Einschreiten bes Consuls wichtig werben 3. B. in Fällen von Insubordination der Matrosen, oder Unfügsamkeit der Bassagiere auf den Schissen oder gegenüber von Willfürlichkeit, Grausamkeit oder Sorglosigkeit eines Schissecapitäns. Der Consul erscheint babei immerhin als eine statlich anerkannte und ermächtigte Autorität, welche in Ermanglung der Landesautorität die statliche Ordnung und Sorge barstellt und handhabt. Die Grenze solcher Disciplinargewalt ist nicht überall dieselbe, sie verschiebt sich nach den besondern Landessitten und Umständen. In einem civilistren Lande wird sie enger zu bemessen seiner barbarischen Küste oder unter Wilben, wo es überhaupt an einer wirksamen Statsgewalt sehlt. Bgl. unten IV. 323.

Wenn Matrosen besertiren, so kann ber Consul die Landesbehörden angehen, daß dieselben wieder eingefangen und auf das Schiff zuruckgebracht werden.

Die Gefahren für die Schiffahrt und die baran geknüpften Interessen sind in biesem Falle so groß, daß fie einen personlichen Zwang gegen besertirende Matrosen rechtfertigen. Der Consul ift aber wieber berufen, in diesem Nothfalle bem Schiffssführer hulfreich beizustehn.

262.

Die Consuln sind auf Begehr der Betheiligten verpslichtet, den Seesschaden sowohl der großen (gemeinschaftlichen) als der besonderen Haberei, soweit derselbe aus dem thatsächlichen Zustande ersichtlich ist, zu constatiren, nöthigenfalls mit Zuzug von Sachverständigen und darüber Urkunde ausszustellen.

Als große haverei versteht man "alle Schaben, welche bem Schiff ober ber Labung ober beiben zum Zwed ber Errettung beiber aus einer gemeinsamen Gesahr von bem Schiffer ober auf bessen Geheiß vorsählich zugefügt werben, sowie auch die burch solche Maßregeln ferner verursachten Schaben und die Kosten, welche zu biesem Zwed aufgewendet werden". Begriffsbestimmung bes beutschen Handelse gesethuchs Art. 702. Die große Haverei wird von Schiff, Fracht und Ladung ges meinschaftlich getragen. Anderer durch einen Unsall verursachter Seeschaben wird als besondere haverei betrachtet (Deutsches Handelsg. Art. 703) und von ben Eigenthümern bes Schiffs und ber Ladung von jedem einzeln für sich getragen.

263.

Sie ertheilen nach Bedürfniß Ermächtigung zu den nöthigen Schiffserparaturen und wenn das Schiff seeuntüchtig ist, selbst zum Verkaufe besselben.

Ratürlich wieber unter ber Boraussehung, bag nicht ber Schiffseigenthumer felber zur Stelle ift ober sein Bevollmächtigter für ihn hanbeln kann.

264.

Im Falle eines Schiffbruchs in dem Bereich oder in der Nähe ihres Consulats sind sie ermächtigt, Alles zu verfügen, was nöthig ist, um die schiffbrüchigen Personen zu retten und von Schiff und Ladung möglichst viel Vermögen zu bewahren. Zu diesem Behuf können sie auch den Verstauf der geborgenen Güter vornehmen und haben im Nothfall die Liquibation zu besorgen oder zu überwachen. Sie haben darüber durch Vers

mittlung ihrer Regierung den Betheiligten Rechnung abzulegen, und sind benselben für getreue Geschäftsführung verantwortlich.

Bei Schiffbruchen wird das Bedurfnig einer Nothhulfe in höchstem Dage fühlbar. Um begwillen wird auch die Thätigkeit der Consuln hier besonders angestrengt, und ihre Bertretungsvollmacht in weitestem Umsange ausgelegt.

265.

Je nach ihrem Landesrecht sind die Consuln berechtigt, den Civilsstand ihrer Landsleute zu beurkunden und die Standesregister zu führen. Sie nehmen demgemäß Act von Geburten und Todesfällen ihrer Landsseleute und wirken nach Umständen bei Cheschließungen mit, an der Stelle des bürgerlichen Beamten.

Ob und in welchen Formen die Consuln auch die Functionen des Ci vilft and 8= beamten im Auslande zu besorgen haben, hängt freilich zunächst von ihren besons beren Instructionen und der Beschafsenheit des Landesrechts ab, welches für die Statsgenossen diese Dinge regelt. Wo die Civilftandsbucher nach der Weise des Mittelalters noch vorzugsweise oder ausschließlich durch die Geistlichen besorgt wers den, da wird jene Thätigkeit weniger in Anspruch genommen werden, als wo das Spstem der bürgerlichen Standesbucher durchgeführt ift.

266.

Nur ausnahmsweise, in Folge besonderer Ermächtigung ihrer Statsgewalt, ertheilen sie auch Bolljährigkeitserklärungen.

Das ist ein Act ber Statsgewalt im Sinn ber jurisdictio; und biese hat ber Consul in ber Regel nicht zu üben. Inbessen wird angenommen, wenn ber ernennenbe Stat die Ermächtigung bazu gebe, habe ber Stat bes Consulatssises kein Interesse, einer solchen — wesentlich privatrechtlichen — Bersügung entgegen zu treten. Daher bebarf es keiner besondern Erlaubnis besselben.

267.

Den Consuln wird das Recht der Exterritorialität nicht zugestanden. Auch sind sie in der Regel von der Ortsgerichtsbarkeit nicht befreit. Sie haben keinen besondern Anspruch auf Steuerbefreiung.

Beil fie nicht ben Stat reprafentiren, sonbern, wenn auch im Namen und Auftrag eines fremben Stats hauptfächlich Privatintereffen vertreten, so koms men ihnen die Brivilegien ber Gesanten nicht zu.

268.

Indessen erfordert die internationale und die völkerrechtliche Bedeutung

bes Confulats eine schonende Auchsicht auf die Würde des Amts und die Sicherung seiner Wirksamkeit. Insbesondere ist eine Berhaftung des Consuls nur im Nothfall zulässig und sind seine Amtspapiere vor unberusener Durchsicht zu bewahren.

Defter ift für die Consuln die Befreiung von jeder haft gesordert worden. Indessen ohne zureichenden Grund. Wenn der Consul eines Bergehens angeklagt wird, so wird auf den Stat, der ihm das Amt übertragen hat, insoweit Rücksicht zu nehmen sein, als die Interessen des Amts und die Ehre des Stats es ersordern; weiter nicht. Im Uebrigen geht der Proces in gewohntem Gange fort. Es wird unter Umständen rathsam sein, den Consul nur in seiner Wohnung bewachen zu lassen, statt in ein öffentliches Gesangnis abzuführen, dis auch der Auftrag gebende Stat unterrichtet sein und Vorsorge für eine andere Vertretung getrossen haben wird.

269.

Die Consuln christlicher Staten in nicht christlichen Ländern erhalten gewöhnlich weiter gehende Bollmachten auch der Gerichtsbarkeit und haben dann Theil an einer ausgedehnteren Immunität, ähnlich den Geschäftseträgern.

Der Grund liegt in ber größeren Berschiebenheit ber ganzen Stats= und Rechtsorbnung. Sie läßt es als ein Bebürsniß erscheinen, daß über die Unterthanen ber erstern Staten nicht eine völlig frembartige Gerichtsbarkeit geübt, sonbern ihre Rechtsverhältnisse mehr nach ihrem heimischen Rechte beurtheilt werben. Zu ben Consulaten in der Levante und in den Mohammedanischen Staten des Mittelsmeers kommen in neuerer Zeit auch die Consulate in China und Japan und auf den Infeln des chinessischen und siesen Weitelswers hinzu. Diese Consulu respräsentiren dann als Träger der Gerichtsbarkeit auch den Stat in höherm Grade als die gewöhnlichen Consuln, wenn gleich noch in minderem Grade als die eigentslichen Gesanten. Daher rechtsertigt sich eine mäßige Ausbehnung der Privilegien der Gesanten auf sie.

270.

Es ist Sache des Stats, welcher den Consul bestellt, sei es demsels ben eine Befoldung auszusetzen, sei es die Gebühren zu bestimmen, welche derselbe für seine Verrichtungen erheben darf.

Die einen Consuln find besolbet, die andern nicht. Daß ber Ernennungs = ftat das zu bestimmen hat, ist selbstwerftänblich. Aber auch das Recht, die Gebüheren für die Amtsverrichtungen sestgen, steht diesem State zu und es wird darin nicht ein Eingriff in die ausschließliche Finanzhoheit der Ortsregierung gessehen, weil diese Berrichtungen sich immer nur auf fremde Personen beziehen, welche die Thätigkeit des Consuls in Auspruch nehmen.

Ebenso ordnet der Ernennungsstat die Nangclassen seiner Consuln. Die Errichtung eines Generalconsulats, welchem andere Consulate untergeordnet werden, bedarf der Zulassung des States, in dem dasselbe gegründet wird.

Die Unterscheibungen ber Gener alconsuln, ferner ber Consuln erster und zweiter Classe und ber Biccconsuln haben großen Theils ihre Bebeutung in ber verschiebenen Rangstufe, weniger in ber Berschiebenheit ber Functionen und Aufgaben. Indessen kann ein Berhältniß ber Ueber- und Unterordnung stattsinden. Insbesondere üben die Generalconsuln gewöhnlich eine Aussicht über die andern Consulate eines bestimmten Bereiches aus; und nehmen die bloßen Consularagenten überhaupt keine selbständige Stellung ein, sondern sind Hülsbarbeiter eines Consuls.

272.

Die Consuln sind berechtigt, ihre Wohnung mit dem Wappen und der Flagge ihres States zu bezeichnen und damit ihren völkerrechtlichen Charakter auch dem Publicum gegenüber darzustellen.

273.

Die Statsgewalt, welche den Consul bestellt, kann jederzeit ihren Auftrag zurückziehen. Solches ist aber der Regierung des Aufnahmestates anzuzeigen.

Damit erlöscht auch bie Wirksamfeit bes Erequatur von Rechtswegen.

274.

Ebenso kann die Statsgewalt des Consulatsites ihr Exequatur wider= rufen, wenn dafür ernste Gründe vorhanden sind. Sobald dem Consul das zur Kenntniß gekommen ist, hat er seine amtlichen Verrichtungen ein= zustellen.

275.

Gehört der Consul nicht dem Lande des Consulatsites an, so ist der Aufnahmestat verpflichtet, auch für sichern Wegzug des abberusenen oder entlassenen Consuls zu forgen.

Vgl. zu 125.

• . • ·

Viertes Bud.

Die Statshoheit im Verhältniß zum Land. Gebietshoheit.

1. Bedeufung, Erwerb und Verluft der Gebietshoheit.

276.

Die Statshoheit (Souveränetät) heißt in ihrer Anwendung auf ein bestimmtes, bem State zugehöriges Gebiet (Reich, Land) Gebietshoheit.

Die Gebietshoheit, als einzelne Anwenbung ber nach innen gerichteten Souveranetät, ift zunächst ein Begriff bes Statsrechts; aber inwiefern bas Bolsferrecht biefe Anwenbung in ben Berhaltniffen und Beziehungen ber verschiebenen Staten anerkennt und schützt, erhält biefelbe eine völkerrechtliche Bebeutung.

277.

In der Gebietshoheit liegt nicht das Eigenthum an dem Boden. Inwiesern aber der Boden des Privateigenthums nicht fähig ist, wie bei öffentlichen Gewässern, Wüsten, Gletschern und ähnlicher Wildniß, oder wenn der Boden zwar des Eigenthums fähig aber noch nicht in Besitz genommen und zu Eigenthum erworben worden ist oder wenn derselbe von den Besitzern und Eigenthümern wieder verlassen worden und ins Freie zurückgefallen ist, insoweit steht dem State, welcher die Gebietshoheit hat, auch das Recht zu, über solchen Boden wirthschaftlich zu versügen, beziehungsweise Eigenthum daran zu verleihen oder die Besitznahme zu gewähren.

- 1. Die Gebietshoheit gebort bem öffentlichen, wie bas Eigenthum bem Pris vatrecht an und beibe Arten ber herrschaft treffen nicht zusammen. Die Person, welcher Gebietshoheit zusommt, ist und kann nur sein der Stat, weil nur ber Stat die öffentlichen hoheitsrechte und daher öffentliche herrschaft hat. Dagegen das Eigenthum, welches nur Privatherrschaft ift, kommt umgekehrt nur den Privatherssonen zu, welche dasselbe als Privatgut verwerthen können. Wenn der Stat zufällig auch Privateigenthum hat, so hat er es nicht als Stat, sondern ebenso wie jede andere Privatperson und versügt darüber in den Geschäftsformen des Privatrechts.
- 2. Nur insofern macht fich bie öffentlich-rechtliche Stateberrichaft auch in wirthichaftlicher Richtung anstatt bes Eigenthums an foldem Boben geltenb, an weldem entweber Privateigenthum nicht möglich ober nicht (noch nicht ober nicht mehr) vorhanden ift. In ber lettern hinficht freilich find zwei Meinungen möglich und beibe in ber Rechtsbilbung vertreten. Nach ber einen ift ber eigenthums= fabige aber nicht im Gigenthum befindliche Boben als berrenlofe Sache ju betrachten, welche burch freie Befitnahme (occupatio) ine Eigenthum gelangt. Rach ber anbern macht fich bie Gebietshoheit an bem eigenthumerlofen Boben nach allen Seiten als urfprüglich ftatliche Bobenherrichaft geltend und fann baber nicht Jebermann benfelben willfürlich fich aneignen, sonbern bebarf man bagu ber Ermächtigung bes State. Bar bie erfte Meinung wenigstens zum Theil in bem alten romifchen Recht anerkannt, fo beherricht bie lettere Meinung, welche ben germanifchen Rechtsansichten entspricht, bie moberne Belt. Um großartig= ften wird biefelbe in ben Colonien Englande und ber Bereinigten Staten von norbamerifa burchgeführt. Die Interessen einer geordneten und friedlichen Besitnahme und Cultivirung bee Bobene werben offenbar burch bie lettere Rechtebilbung beffer geschützt und geforbert ale burch bie erftere.

Der unwirthliche, bes Eigenthums unfähige Boben kann auch nicht im Eigenthum bes Stats sein, obwohl man bie hoheit bes Stats barüber, inebesondere über die öffentlichen Gewässer oft Eigenthum nennt. Die Grenzen bes wirthlichen Bobens werben aber burch die fortschreitende Cultur auf Kosten bes unwirthlichen Gebietes beständig erweitert, und umgekehrt burch schlechte Cultur und Bernachlässigung wieder verengert. Insbesondere übt eine geordnete Bewässerung und Entwässerung einen mächtigen Einsluß aus auf die Cultursähigkeit des Bobens.

278.

An statenlosem Land wird die Gebietshoheit erworben durch die Besitznahme einer bestimmten Statsgewalt. Der blose Wille, Besitz zu ergreisen, genügt nicht dazu, auch nicht die symbolische oder ausdrückliche Erklärung dieses Willens, noch selbst eine blos vorübergehende Besetzung.

Bur Beit ber großen europaischen Entbedungen überseeischer Lanber meinte man, icon bie bloge Entbedung unbefannter Lanber sei ein genügenber Rechtsetitel für bie behauptete Gebietehoheit. Bahrend Jahrhunderten begrundete bie enge

lische Krone ihre Berrichaft über ben norbamerifanischen Continent bamit, bag in ihrem Auftrag ein fühner Seefahrer, ber Benetianer Caboto guerft, im Jahre 1496, bie ameritanijche Rufte vom 56ften bis jum 38ften Grab nörblicher Breite entbedt habe, wenn gleich er nur ber Rufte entlang gefahren mar und in feiner Beife bas ungeheure Land befett batte. Richt anbere leiteten bie Spanger unb Portugiefen ihr Recht im Guben und in Centralamerita junachft von ihrer Ente bedung ber und bie Bertheilung ber neuen Belt unter bie beiben Bolfer, welche ber Bapft Alexander VI. im Jahr 1493 vornahm, war eine Schlichtung und Ausgleichung ihrer ftreitigen Unfprüche, und eine Beftatigung ihrer auf bie Entbedung eber ale auf bie Besignahme gegrundeten Unsprüche burch bie vornehmfte Autoritat ber Chriftenbeit. Die Entbedung ift aber nur ein Act ber Biffenfchaft, nicht ber Politif und baber auch nicht geeignet. Stategewalt zu begründen. Bielmehr besteht bie öffentlich-rechtliche Besitnahme in ber thatfachlichen Ausübung ber ordnenden und ichugenben Stategewalt, verbunden mit bem Billen, bas ftatenlose Land auf bie Dauer ftatlich zu beberrichen. Die Symbole ber Berrichaft, wie Aufpflangen einer gabne u. bgl. konnen bieje Abficht flar machen, aber nicht ben Mangel einer realen Stateberrichaft erfeten.

279.

Diese Besitznahme kann auch im Auftrag oder mit Vollmacht einer Statsgewalt durch Privatpersonen, insbesondere durch Colonisten vollzogen werden, aber nur, indem sie in dem bisher statenlosen Lande eine öffent= liche Gewalt aufrichten oder sogar ohne vorherigen Auftrag, aber unter der Voraussetzung nachheriger Genehmigung durch die Statsgewalt.

Die Erweiterung ber europäischen Statsberrschaft in ben außereuropäischen Länbern ift großentheils burch solche Bermittlung ber Colonisten bewirft worben, welche sich in unbewohnten und verlassenen Gegenben ansiebelten und ihre heimische Statsordnung dahin verpflanzten. Der vorherige Auftrag bes durch solche Bermittler Besit ergreisenben Stats tann unbebenklich durch die nachherige Genehmigung ersetzt werben. Es hindert nichts, in dieser Beziehung die Analogie der privatrechtlichen Occupation anzuwenden. Auch tann im Princip nicht bestritten werben, daß sogar ohne Statsvollmacht und Statsgenehmigung eine ganz neue Staten bilbung baburch entstehen kann, daß Auswanderer auf einer undewohnten Insell einen neuen Stat gründen, wie es z. B. die ausgewanderten Norweger auf Island während des Mittelalters gethan haben. Eine Reihe neuer Staten in Nordamerika sind in dieser Beise durch Privaten gegründet worden und erst später ist die Anerkennung, früher des europäischen Mutterstats, später der Amerikanischen Union hinzugekommen. Wenn aber neue Staten so entstehen können, so können noch eher vorhandene Staten in bieser Beise erweitert werden.

280.

Ift die statenlose Gegend im Besitz und Genuß von barbarischen

Stämmen, so dürfen dieselben nicht willkürlich und gewaltsam von den civilisirten Colonisten verdrängt werden, sondern sind zum Behuf geregelter Ansiedlung von denselben friedlich abzusinden. Zum Schutze der Ansiedlung und zur Ausbreitung der Cultur darf der colonisirende Stat seine Statshoheit auch über das von Wilden besessen Gebiet erstrecken.

Es ift bie Bestimmung ber Erboberflache, ber menichlichen Gultur gu bienen und bie Bestimmung ber fortschreitenben Menscheit, bie Civilisation über bie Erbe zu verbreiten. Diese Bestimmung ift aber nicht anders zu erfüllen, ale indem die civilifirten Nationen die Erziehung und Leitung ber wilben Stämme übernehmen. Dazu ift bie Anebreitung ber civilifirten Stateautoritat nothwendig. Die milben, ohne Stat lebenben Stamme fennen gewöhnlich bas Grundeigenthum fo wenig als ben Stat, aber fie benuten bas Land ju ihren Biehmeiben und Nagbgrunben. Gin Recht ber bober gefitteten Nationen, fie zu vertreiben, laft fich burch Richts begrunben, fo wenig als ein Recht, fie zu tobten und auszurotten. Das natürliche Menichenrecht erfennt voraus bie Exifteng aller menichlich en Befen an und ichutt bas Leben und bie erlaubten Genuffe bes Bilben fo gut, wie bas Eigenthum ber Civilifirten. 3m Mittelalter noch waren bie Chriften febr geneigt, alle Richtchriften ale rechtlofe Befen zu betrachten und bie Bapfte baben freigebig ben Ronigen bas Recht zugestanben, alle nichtdriftlichen Nationen, felbft wenn biefe in Staten lebten, ihrer Berrichaft ju unterwerfen. Selbft bie beutige Pragis verfahrt gelegentlich, freilich nicht mehr aus religiofer Ueberhebung, noch febr rudfichtelos gegen uncivilifirte Raffen. Das richtige Berhalten ift aber ichon ziemlich früh erkannt und auch angewendet worden, besonders von ben Buritanern in Reu-England und Billiam Benn in Bennfylvanien, welche ben 3nbianern ben Boben abfauften, ben fie urbar machen und zu Grundeigenthum gewinnen wollten. Wenn erft bie recht liche Doglichfeit ber Anfieblung gewonnen ift und in Folge beffen ftatliche Menichen ba leben konnen, bann ift auch bie Nothwenbigkeit klar, bag biefe Unfiehlung fowohl bes Statefcutes als ber Sicherung bes Grunbeigenthums bedarf und die Wege gur Erziehung auch ber wilben Rachbarn find eröffnet. Benn heffter (§ 70) gwar anertenut, bag "ber Stat überhaupt feine herrichaft über bie Erbe ausbehne", aber nicht jugibt, bag ein bestimmter Stat fich statenlosen Stämmen aufbringen burfe, fo beift bas ein theoretisches Princip anerkennen, aber seine practische Unwendung verwerfen, benn "ber Stat überhaupt" lebt nur in ber Gestalt beflimmter Staten. Benn bie beutiche nation ihren Gulturberuf erfüllen und nicht immer wie bieber ihre auswandernben Rachkommen zur Auflösung in frembe Rationen verurtheilen will, fo wird auch fie bem Borbild ber civilifirten Beftvölfer folgen und nicht bloß "in abstracto" benten, fonbern ihren Stat "in concreto" colonisirend und civilisirend ausbreiten. Bgl. Battel I. 1. 5. 81. Phillimore I. 244 f.

281.

Rein Stat ift berechtigt, ein größeres unbewohntes ober unstatliches

Gebiet sich statlich anzueignen, als er statlich zu ordnen und zu civilisiren die Macht hat, und diese Macht thatsächlich ausübt.

Der Rechtsgrund ber Occupation liegt nur in ber ftatlichen Natur und Beftimmung bes Menschengeschlechts. Inbem ein Stat, wie bas von England in Norbamerita und in Auftralien, von Spanien und Portugal in Gubamerita und von ben Rieberlanden auf ben Inseln bes ftillen Oceans geschehen ift feine angebliche Stateberrichaft über uner megliche, unbewohnte, ober nur von Bilben bewohnte Lander erftredt, bie er in Bahrheit weber ju cultiviren noch ftatlich zu beherrichen bie Dacht bat, fo wird jene ftatliche und Culturbeftim= mung nicht erfüllt, fonbern im Gegentheil ihrem Fortichritt ein Semmnig entgegengestellt, indem andere Rationen verbindert werden, fich ba anzusiedeln und anbere Staten verhindert, fich bafelbft civilifirend einzurichten. Rur bie mahr= hafte und bauernbe Befetung ift ale wirkliche Occupation gu betrachs ten, bie bloge icheinbare Occupation fann bochftens ben Schein bes Rechts, nicht wirkliches Recht gewähren. Gin Stat verlett baber bas Bolferrecht nicht, wenn er fich einer Gegend bemächtigt, welche nur angeblich und icheinbar von einem anbern Stat früher in Befit genommen worben ift. Wenn auch barüber leicht Streit entfteben fann zwifden ben beiben Staten, fo ift bas nur eine politifche Rudficht, bie gu ermagen, nicht eine rechtliche Schranke, bie zu beachten ift.

282.

Geschieht die Besthnahme von der Seeküste aus, so wird angenommen, daß das hinter der Küste liegende Binnenland insoweit mitbesetzt sei, als es durch die Natur, insbesondere durch die ins Meer einmündenden Flüsse mit derselben zu einem natürlichen Ganzen verbunden ist.

Dieser Grundsat wurde von den Bereinigten Staten in einer Berhands Iung mit Spanien über das Gebiet von Louisiana am besten ausgesprochen. (Bgl. Phillimore I. 237.) Die europäischen Cosonien gingen gewöhnlich von einem Seehasen der Küste aus, welcher dann als das eigentliche Eentrum der ganzen Cosonie und der Herschaft über das Land angesehen wurde. Eine engere Beschänstung ist ebenso unpractisch, wie eine weitere Ausbehnung, jene weil die Civilisation und Statenbildung genöthigt ist, von da aus ihre Macht zu erstrecken und das hinsterland und Flußgebiet genöthigt ist, auf diesem Bege in den Berkehr mit andern Nationen einzutreten, und diese, weil je größer die Entsernungen sind und je weiter die Länder sich im Innern erstrecken, auch der Zusammenhang mit der Küste schwächer wird und ganz neue selbständige Berhältnisse möglich sind. Der obige Grundssath hat daher auch keine absolute, sondern nur eine relative Geltung. Wo große Ströme, wie der Missippi, einen ganzen Continent durchstehen, kann aus dem Besit der Mündung natürlich nicht die herrschaft über das ganze Flußgebiet abgeleitet werden. In der alten Welt sehen wir oft, daß umgekehrt von den Quels

Ien ber Flüsse her almählich bas Statsgebiet sich über beren Gebiet und bis an bie Mündung ausgebehnt hat. Bon ben Quellen bes Indus und Ganges her ist bie alte indisch = arische Eroberung allmählich vorgebrungen bis- ans Meer. Um Oberrhein setten sich bie alten Germanen früher sest, als an den Aussläusen bes Rheins ins Meer und ber öfterreichisch = ung arische Donaustat ift nicht im Besit ber Sulinamundungen. Die Behauptung englischer Publicisten und Statsmänner, daß England im Besit ber amerikanischen Seeküste auch eine herrschaft habe über ben ganzen nördlichen Continent Amerikas, von Meer zu Meer, war ofsenbar phantastisch übertrieben und wurde von ben andern colonisirenden Mächten auch nicht anerkannt.

283.

Wenn zwei Staten von zwei benachbarten Punkten aus sich colonisirend festsegen und statsichen Besitz ergreifen und nicht durch die Rücksicht auf den natürlichen innern Zusammenhang zweier verschiedener Flußgebiete und eine Bergscheide ihre Gebiete sich naturgemäß unterscheiden, so wird eine mittlere Linie zwischen den beiden Gebieten als Grenze angenommen.

Bgl. Phillimore a. a. D. Gelbstwerftanblich tann vertragemäßig auch eine andere Grenglinie verabrebet werben.

284.

Das Statsgebiet ist in der Regel unveräußerlich und untheilbar.

Die Beräußerlichkeit und die Theilbarkeit bes Statsgebiets wibersstreitet ber organischen Natur ber Dauerhastigkeit und der Einheit des Stats. Beil bas Statsbewußtsein im Mittelalter wenig ausgebildet war und das Statsgebiet wie ein im Eigenthum des Landesherrn befindliches Grundstüft betrachtet wurde, so meinte man damals Territorien, wie Landgüter verkausen und unter mehrere Erben vertheilen zu durien. Freilich schon damals suchten die Stände oft solchen Uebeln durch Berträge zu begegnen, welche sie mit den Fürsten abschlossen. Aber nur allsmählich ist die richtige Regel erkannt und in das allgemeine Statsrecht der neuern Zeit ausgenommen worden.

285.

Ausnahmsweise kann ein Stat einen Theil seines Gebiets aus politischen Gründen und in öffentlich=rechtlicher Form an einen andern Stat abtreten.

Es ift bas nicht eine sachliche, bem Privatverkehr entlehnte Beräußerung, sonbern eine ftatliche, in Inhalt und Form öffentlicherechtliche Abtretung. Am

öftersten kommt bieselbe in Friebensschlüssen, nachbem ein Krieg bie politische Nothwendigkeit berselben klar gemacht hat. Sie kann aber auch ohne Krieg aus Einsicht in die politische Zweckmäßigkeit und freiwillig vollzogen werden. Gines der merkwürdigsten und rühmlichsten Beispiele dieser Art ist im Jahr 1863 die Abtretung der Jonischen Inseln an das Königreich Griechen land von Seite der englischen Krone. Andere neuere Beispiele einer friedlichen Abtretung sind die Abtretungen Savoyens an Frankreich 1860 von Seite Italiens, die des österreichischen Antheils an dem Fürstenthum Lauenburg an Prenßen 1865 und die der russischen Bestehungen in Nordamerika an die Bereinigten Staten 1867.

286.

Die Rechtsgültigkeit einer berartigen Abtretung fest boraus:

- a) die zusammenstimmende politische Willenserklärung sowohl des abtretenden als des empfangenden States,
- b) die thatsächliche Besitzergreifung von Seite des erwerbenden States,
- c) mindestens die Anerkennung von Seite der politisch berechtigten Bölkerschaft, welche das abgetretene Gebiet bewohnt und nun in einen neuen Stat übertritt.

Durch ben Bertrag allein wirb bie Abtretung nicht vollzogen, sonbern nur vorbereitet. Dhne Stateregierung gibt es feine Statehoheit. Die lete tere muß also burd, bie erstere bemahrt werben und bas geschieht burd, bie bauernbe Befitergreifung. Die Unerfennung ber politifc berechtigten Bolfericaft ift beghalb unerläßlich, weil biefelbe nicht ein willen= und rechtlofer Gegenftand ber Ber= außerung ift, fonbern ein lebenbiger Bestanbtheil bes State, und ber Wiberstand ber Bevolferung eine friedliche Befitergreifung unmöglich macht. Es genügt aber bie Unerfennung ber Nothwenbigkeit, und es ift nicht nothig, wenn auch munfcenewerth, bie freie und freudige Buftimmung ber Bevolferung. Auch bie Nothwendigkeit, ber man fich wiberwillig und ungern, aber aus Ginficht in bas Unvermeibliche unterordnet, begrundet in öffentlichen Berhaltniffen neues Recht. Diefe Anerkennung liegt baber ichon in bem Geborfam, welchen man ber neuen Lanbesregierung erweist und in bem Unterlaffen bes Biberftanbes gegen biefelbe. Die freie Buftimmung bagegen ift jugleich eine active Billigung ber Abtretung. Beffer ift es unzweifelhaft, wenn bie lettere gewonnen werben tann und ber erwerbenbe Stat nicht genothigt ift, fich vorerft mit ber erftern zu begnugen. Bgl. unten \$ 288. 289.

287.

Wird das ganze Statsgebiet abgetreten, so ift das zugleich Unter-

gang des bisherigen Stats und Einverleibung desselben in den erwerbenben Stat.

Es ift bas baher firenge genommen nicht mehr Abtretung, sonbern nur Gins verleibung. Den Schein ber Abtretung hat bieselbe, insosern fie in Form ber Abtretung ber hoheitsrechte von Seite bes bisherigen Fürsten an ein anderes Stats-haupt geschieht, wie z. B. in der rühmlichen Abtretung der Hohenzollerischen Fürstenthumer an die Krone Preußen. Aber dem Wesen nach ist das Einverleibung, weil im entscheidenden Augenblid des Uebergangs nur Gin Stat übrig bleibt.

288.

Ohne Uebertragung des abtretenden Stats kann ein Statsgebiet, oder ein Theil desselben von einem andern State in Besitz genommen und rechtmäßig einverleibt werden:

- a) in Folge der Verzichtleistung der bisherigen Statsgewalt auf die Statsherrschaft,
- b) in Folge der wohlbegründeten Beseitigung der bisherigen Statsgewalt durch die Bevölkerung und des freien Anschlusses derselben an den erwerbenden Stat,
- c) in Folge des nothwendigen Fortschritts in der Entwicklung eines nationalen Stats.

In allen diesen Fällen ist die Anerkennung der neuen Statsgewalt durch die politisch berechtigte Bevölkerung des erworbenen Gebiets eine Bedingung des rechtmäßigen Erwerbs.

- 1. Diese Anerkennung (vgl. ju § 189) ift nicht nöthig zu thatsächlicher Unsterwerfung und Beberrichung, aber fie ift nothwenbig, um bem neuen Erwerb ben Stempel bes Rechts aufzubruden. In ber Anerkennung wirb bie bauernbe Roths wenbigkeit b. h. bas Recht ber veränderten Zustände offenbar.
- 2. Dem ausgesprochenen Bergicht steht bas thatsächliche Berkaffen bes beseffenen Gebietstheiles gleich.

Als die Römer ihre Beamten und ihre militärischen Stationen aus ben Germanischen Ländern hinter die Grenzwälle und den Rhein zurückzogen, war das ein thatsächlicher Berzicht auf ihre Herrschaft außerhalb dieser Grenzen. Wenn ein moderner colonisirender Stat eine bisher besethte Insel oder Küstengegend, ohne für den Statsschutz zu sorgen, verläßt, so kann ein anderer Stat rechtmäßiger Beise sich bieses Gebiets bemächtigen.

3. Wohlbegründet ist bie Beseitigung ber bisherigen Statsherricaft, wenn bieselbe in einen ernsten und bauernden Wiberspruch gerathen ist mit dem Recht ober mit ber Bohlfahrt ber Bevölferung, so bag die gesicherte Existenz ober bie Entwickslung berselben eine Aenberung forbert, ober wenn bieselbe nothwendig erscheint, um

ben Fortschritt einer größeren (nationalen) Lebensgemeinschaft möglich zu machen, zu welcher bie Bevölkerung sich verwandt und zugehörig fühlt. Beispiele sind in neuerer Zeit die Beseitigung bes souveränen Fürstenthums Neuchatel und ber Gintritt dieses Cantons in den schweizerischen Bundesstat, und noch beutlicher die Einverleibung der italienischen Fürstenthümer Toscana, Mosdena und Parma in das Königreich Italien.

4. Wenn fich ein neuer Stat bilbet, vielleicht aus einer größern Babl von verbunbenen alten Staten, ober aus Studen berfelben, fo entfteht immer augleich eine neue Bebietehoheit jenes State und eine theilweise ober gangliche Berbrangung ber bisherigen Gebietshoheit ber alten Staten. Die Grunbfate über neue Statenbilbung und Anerkennung neuer Staten (§ 28 ff.) finden somit bier wieber Anwendung. Bang wie bie urfprüngliche Statenbilbung, fo ift auch bie Stateentwicklung, fobalb fie als nothwendig fich erweist, geeignet, eine bisberige Gebietshoheit ju Gunften einer neuen Statebobeit zu beseitigen. Diese Umgestaltung fann möglicher Beife von ber Bevolferung ber einverleibten Theile nicht gewünscht werben und bennoch nothwendig und beghalb gerechtfertigt fein. Die Gacularifation ber geiftlichen Fürstenthumer in Deutschland und bie Ginverleibung ihrer Gebiete in bie benachbarten Staten ju Anfang biefes Jahrhunderte, bie gleichzeitige Debiatifirung gabireicher bieber reichsunmittelbarer Berrichaften, und wenigftene theilweife auch bie im Sabr 1866 vollzogene Ginverleibung von Sanno ver, Rurbeifen, Raffau, Soleswig-Bolftein und Frantfurt in Breuken find aus diefer nothwendigen Entwicklung bes mobernen beutichen Statelebene zu erflaren. Indem fich bie Ration als Gine fühlt, und zum Bolte wirb, fchafft fie fich mit Recht bie Bebingungen ihres ftatlichen Gefammt= lebens, und es fteht ben Theilen bas Recht nicht gu, bas Leben bes Gangen zu verhinbern.

289.

Obwohl die Eroberung eines statlichen Gebietstheils im Krieg zunächst in der Form kriegerischer Gewalt vollzogen wird, so begründet sie dennoch die Statshoheit über das eroberte Gebiet und wird als rechtmäßige Erwerbart betrachtet, insofern durch den Friedensschluß oder auch ohne solchen durch Aushören des Widerstandes und Auerkennung von Seite der politisch berechtigten Bevölkerung die Fortdauer des neuen Statsverbandes als nothwendig sich darstellt.

Bon Alters her wird die Eroberung als Begründung einer neuen Statshoheit des Siegers über das eroberte Gebiet betrachtet, und man bezuft sich dabei
auf den Consonsus gontium. Tropbem sträubt sich das seiner empfindende
Rechtsgefühl der heutigen Menscheit gegen diese Annahme; denn die Eroberung
erscheint zunächst in der Gestalt eines Gewaltacts und nicht als Rechtsact.
Die Gewalt ist aber keine natürliche Rechtsquelle, sondern umgekehrt das Recht hat

bie Aufgabe, ber Gewalt Schranken zu feten. In ber That bat bie Eroberung, infofern fie nur als phyfifche Unterwerfung mit Gewalt unter bie Berrichaft bes Giegere ericheint, für fich bie Rraft nicht, neues Recht ju ichaffen, außer hochftens bas vorübergebende nothrecht bes Rriegs. Damit bie Eroberung Recht bil= bend wirke, muß noch ein anderes rechtliches Moment ju bem ber thatsachlichen Ueberlegenheit bes Siegere hingufommen, es muß insbefonbere bie Roth menbig : feit ber Umgeftaltung offenbar geworben fein. Dann ergibt fich barane, baß jene Gewalt felbit nicht robe und bloge Gewalt war, sonbern bag fich in ihr bie Macht ber natürlichen Berbältnisse und ihrer Entwidelung gezeigt habe, und in biefer Dacht ift allerbings ber ftartfte Trieb zu ftatlicher Rechtsbilbung ju erkennen. Das wird im Friedensichluß voraus flar gemacht; benn inbem bie friegführenben Barteien Frieben ichließen, erfennen fie bie bauernbe Rothwenbig= feit der im Frieden befraftigten Ordnung an. Dem Frieden ficht aber bie Uner= fennung ber Bevolkerung beziehungeweise bas gangliche Erlofchen jebes Biberftande gleich. Die offenbar geworbene Unfähigkeit und Unmöglichkeit, ben Kampf fortzuseben ober zu erneuern, macht jene Recht bilbenbe Dacht ebenfalls offenbar. Die Ausbehnung ichon ber alten Jubifden Statshoheit über Palaftina ift in graufamfter und robefter Form ber Eroberung vollzogen worben und bennoch in ihrem Erfolg anerkannt worben. Die Grundung ber meiften germanifchen Staten auf romifchem Boben ift ebenfo burch Eroberung gefcheben und öfter burch Anerkennung ber Bevolkerung ale burch Friedensichlusse bestätigt worden.

290.

Auch wenn es an einem besondern Rechtstitel für den Erwerb fehlt oder sogar erweislich die anfängliche Besitznahme gewaltsam und mit Berslezung des Rechts vollzogen worden ist, aber der Besitzstand so lange Zeit ruhig fortdauert, daß derselbe nunmehr von dem Bewußtsein des Volks als fortdauernd nothwendig anerkannt wird, so ist anzunehmen, der ursprüngliche Gewaltzustand sei von der reinigenden Macht der Zeit in den entsprechenden Rechtszustand umgewandelt worden.

Eine Berjährung in diesem Sinne, freilich ohne daß eine bestimmte Anzahl Jahre wie in der privatrechtlichen Ersihung fixirt werden kann, und ohne daß die privatrechtlichen Bedingungen bafür gelten, ist völkerrechtlich geradezu unentbehrzlich, wenn nicht die Entwicklung der geschichtlichen Statenbildung und Statenerweiterung einer nie endenden Bestreitung Preis gegeben werden soll. Diesetbe ist denn auch in der Hauptsache ichon von Hugo Grotius II. 4,1 als nothwendig erklärt worden. Nur indem die reinigende und Recht bilbende Macht der Zeit anerkannt wird, kann das Gesühl der Rechtssicherheit unter den Bölkern befestigt und der allegemeine Friede gesichert werden. Bgl. oben § 37. 38. Phillimore I. 255 ff.

291.

Ueberhaupt ist jede neue Statenbildung zugleich Begründung einer neuen Gebietshoheit.

Bgl. barüber oben § 28 f. Die Gebietshoheit ift nur eine einzelne Eigenichaft und Richtung ber Statshoheit, und biese bie folgerichtige Eigenschaft ber Existenz bes Stats.

292.

Die Formen des privatrechtlichen Verkehrs und der privatrechtlichen Willenserklärung in Kauf= und Tauschverträgen, Zusertigung im Grund= buch, Verpfändung, Erbeinsetzung und Vermächtniß, Erbvertrag, obwohl im Mittelalter vielfältig auch auf die Landesherrschaft angewendet, sind nicht mehr anwendbar auf den Erwerd moderner Statshoheit.

Ein Tausch ist heute noch möglich, aber nur in völkerrechtlicher und statsrechtlicher Form, 3. B. in einem Friedens- ober einem andern Statsvertrag, nicht
mehr in privatrechtlicher Form. Der Berkauf bagegen, burch welchen auf ber einen
Seite die Statshoheit veräußert und auf ber andern Seite bafür eine Summe
Geldes bezahlt wird, ift unsers Zeitalters unwürdig. Wohl aber lassen sich schiere Beise auch mit statsrechtlich und völkerrechtlich motivirten Abtretungen Gelbleist ungen verbin ben. Weil die Gebietshoheit kein Privatrecht, kein Sigenthum
ist im privatrechtlichen Sinn, sondern Statsrecht, so passen auch die von der Privatwillfür benutten Formen des Privatrechts nicht auf die Regulirung dieser öffentlichen Berhältnisse.

293.

Das Erbrecht dynastischer Häuser kann insofern noch den rechtmäßigen Erwerb einer Statshoheit begründen, als dasselbe zugleich als Thronfolge-recht eine verfassungsmäßige Geltung hat oder die Anerkennung der politisch berechtigten Bevölkerung hinzutritt.

Um längsten haben sich bie mittelalterlichen Ansichten eines Familienerbrechts in ben by naftisch en häusern und vorzüglich noch in ben Anschauungen beutsicher Bolks ftamme erhalten. In unsern Tagen glaubte man noch, freilich zum Erstaunen frember Bölker, in Deutschland die Frage des Erbrechts in ben Nordsalbingischen Herzogthümern Schleswig und Holstein wesentlich aus dem verwidelten Studium des mittelalterlichen Privatsürstenrechts allein entscheiden zu können. Das Thronsolgerecht in dem modernen State aber ift nichts als ein Stüd Statsversfassung und ganz denselben Umgestaltungen und Veränderungen ausgesetzt wie diese. Da Niemand einen privatrechtlichen Anspruch auf die Regierung eines Bolkes

hat, noch in bem entwidelten State haben tann, sonbern alle Thronfolge flaterechtliche Succession ift, so legt bie moberne Rechtsbilbung ben bynastischen Erbansprüchen nur bann Wirksamkeit bei, wenn sie auch in ber Stateverfassung begründet sind ober allgemeine Anerkennung im Lande finden und keine öffentlichen Rechtsgrunde entgegenstehen.

294.

Das bestehende Statsgebiet kann erweitert werden durch Zuwachs, insbesondere durch Erhebung der Sceküste durch Aufschwemmungen, oder durch künstliche neue Anlagen und Bauten auf bisher unstatlichem Boden. Es kann ebenso vermindert werden durch Bersenkung der Küste, durch Wegschwemmung der User und durch erneuerte Berödung und Kückzug der statlichen Cultur.

Die einen Erweiterungen und Berminberungen bes Statsgebiets sind eine nothwendige Wirkung ber Natur, bie andern das freie Werk ber Menschen. Da das Meer nicht Statsgebiet, sondern frei von jeder Statsgewalt ift, so verändert naturgemäß der Rückgang oder das Bordringen des Meers auch den Umfang des Statsgebiets. Bedeutende Aenderungen der Art sind noch in gesschicklicher Zeit, größere freilich in vorgeschichtlicher Zeit vorgekommen und im Rleisnen sind fortwährend Aenderungen wahrzunehmen. Die Beränderungen, welche der Mensch durch Userbauten oder durch Cultivirung am Büstenrande verwirkt, sind burchweg auf einen engen Raum beschränkt.

295.

Wenn sich neue Inseln im Strome oder Flusse bilben, so gehören sie, abgesehen von besondern Berträgen, dem zunächst gelegenen Uferstate zu. Entstehen sie in der Witte des Flusses, so unterliegen sie der Theislung der beiden Uferstaten nach der Witte.

Aehnliche Grunbfate hat bas römische und beutsche Privatrecht bezügslich bes Grunbeigenthums auf ber neuen Insel ausgesprochen (L. 7. § 3. D. de adq. rer. dom. Sachsenspiegel II. 56. § 2). Das Grunbeigenthum ist freilich nicht die Grunblage ber Statshoheit, und die Analogie seiner Grunbsate nur mit Borsicht auf das Statsrecht anzuwenden. So muß für dieses der Sat anerkannt werden, daß die neue Landbilbung innerhalb der Grenzen eines States, auch wenn sie nachweisbar durch Begschwemmung fremden Bodens bewirft und beschalb dem frühern Grundbesitzer zu Eigenthum verbleiben würde, aus statsrechtlichen Gründen bennoch zu dem Gebiete gehört, in dem sie entsteht; denn unmöglich kann ein Stat sich durch bloße Erdanspulung von dem Uset wegdrängen und einen fremden Stat sich da sessen lassen lassen, bloß weil das Eigenthum an den Erdstüden von einem zum

anbern Ufer verset wirb. Wer Eigenthumer sei, ift für bie Statshoheit gang gleichs gültig, und weber bie Ausbehnung seiner Macht noch bie Sicherheit seiner Grenze von ber Frage, wem bas Grunbeigenthum gehöre, abhängig zu machen. Bgl. bar- über auch Oppenheim III. 7.

Durch Neubilbung von Inseln kann überbem bie Lanbesgrenze insosern erweitert werben, als nun von bem User ber Insel aus nach bem Meere hin ber Stat seine Macht weiter als bisher von bem Fluguser her erstrecken kann. Ein Beispiel einer solchen Erweiterung burch Inselhilbung in ber Mündung bes Missippi führt Phillimore an I. 240. Der Userstat kann, schon um seiner Sicherheit willen, nicht zugeben, daß bie im Meere, b. h. auf statenlosem Boben entstanbene Insel ber freien Occupation, vielleicht einer rivalisirenben Macht offen stehe, sonbern vielmehr begründet die Statshoheit über das Flußgebiet und über die Mündung bes Flusses ein natürliches Anrecht auf die Besetzung ber Inseln, die durch Ansschwemmungen des Flusses in bisher freiem Meer gebilbet werden.

2. Grenzen des Statsgebiets.

296.

Wo zwei Statsgebiete zusammenstoßen, sind die Nachbarstaten verspslichtet, die Grenzlinie gemeinsam zu ordnen und möglichst klar zu bezeichnen.

Die Pflicht ber Grenzbestimmung folgt aus bem friedlichen Nebeneinandersein ber Staten. Zeber von beiben ist berechtigt, bis an seine Grenze zu herrschen und jeder verpslichtet, nicht barüber hinaus in bas Nachbargebiet überzugreisen. Daher haben beibe Recht und Pflicht, die Grenze, die sie von einander scheibet und ihnen gemeinsam ist, auch gemeinsam ins Klare zu sehen. Die Analogie des privatzrechtlichen judicium finium regundorum sindet hier Anwendung', immerhin natürlich mit Berücksigung der Unterschiede zwischen dem Grundeigenthum der Privatpersonen und der öffentlich-rechtlichen Natur der Gebietshoheit. Als Grenzzeichen werden Marksteine oder Grenzpsähle geseht, Graben gezogen, eine Lichtung durch den Walb hergestellt, Wälle und Mauern gebaut, schwimmende Tonnen bessesigt u. dgl.

297.

Wenn ein Gebirgszug die Grenze bilbet zwischen zwei Ländern, so wird im Zweifel angenommen, daß der oberste Berggrat und die Wasserscheide die Grenze bestimmen.

Die Bergzüge sind febr oft Bollerscheiben. Ift die hobe bes oberften Bergsgrats erreicht, so ist zugleich die Wasserscheibe gesunden. Wie die Wasser zu Thal sließen, und sich da zu Bach und Fluß einigen, so sammelt sich auch der Berkehr der Menschen von allen umliegenden höhen her in dem einigenden Thal. Frühe schon haben ausgeweckte Nationen das bemerkt und baher an jener Linie die natürliche Grenze erkannt.

298.

Bildet ein Fluß die Grenze und ist derselbe nicht in den ausschließlichen Besitz des einen Uferstates gelangt, so wird im Zweifel angenommen, die Witte des Flusses sei die Grenze.

Bei schiffbaren Flüssen wird im Zweifel der Thalweg als Mitte angenommen.

Weit öfter bilben bie Aluffe nicht bie Grenze zwischen zwei Lanbern, sonbern bienen jur Berbindung und jum Berfehr ber beiberfeitigen Uferbewohner. Gewöhn= lich finden wir biefelbe Ration und benfelben Stamm auf beiben Ufern angefiebelt. Daber fliegen febr viele große Strome und Rluffe innerhalb bes = felben Statsgebiets und gehören bann zu biesem Statsgebiet. Der Ryl in Megypten, ber Indus und Ganges in Indien, ber Tigris und ber Guphrat in Affprien, Mebien und Berfien, ber Bo in Norbitalien, bie Befer und bie Elbe in Nordbeutschland, aber auch ber Diffifippi in ben Bereinigten Staten von Norbamerita u. f. f. geborten fast in allen Beiten meiftene auf beiben Seiten berfelben Ration und bemfelben State an. Auch ber Rhein ift auf beiben Ufern von beutschen Stämmen bewohnt, und bie Don au fliegt burch Bayerisches, Defterreichisches, Ungarifches und Turtifches Gebiet. Aber zuweilen werben bie Rluffe allerbinge gur Grenze benutt zwischen zwei Lanbern, fei es weil verschiebene Nationen nur bis an ben Rlug tamen, aber fich nicht barüber bin magten, fei es weil haupt= fachlich militärische Grunbe auf biefe Art ber Befchrantung einwirften. Go jog fich bas fpatere romifche Raiferreich auf bie Gubfeite ber Donau und auf bie Beftfeite vom Rhein gurud, um fich beffer gegen bie Ginfalle ber Germanen gu vertheibigen.

Die Flußgrenze ift für die Bertheidigung des Gebiets insofern nugelich, als dem feinblichen Uebergang natürliche Hindernisse im Wege stehen, welche burch die Rriegskunft noch verstärkt werden können. Sie ist überdem insofern auch eine klare Grenze, als die User, als je dem einen oder andern State angehörig, scharf bezeichnet sind. Aber im Uebrigen ist die Flußgrenze nicht zwedmäßig, weil die eigentliche Grenzlinie inmitten des Flusses beständig verwischt und auch verän dert wird und wenn die Flusse schiffer sind, die Schiffahrt sich gerade auf ber Grenzlinie be wegt, daher die Unterscheidung der Statshoheit während der Fahrt entweder zweiselhast wird, oder nach andern Erwägungen als der Grenzlinie bestimmt werden muß. Man untersucht baher gewöhnlich nicht, ob das Schiff eher dießleits oder ienseits der Mittellinie sich bewegt habe, wenn etwa die gerichtliche

Competenz über ein verübtes Bergehen zu ermitteln ift, sondern nimmt im Zweisel an, daß je nachdem das Schiff bem einen ober andern Uferstat angehöre ober auch nur da stationirt sei, die Gerichtsbarkeit des betressenden Stats im Zweisel begrünzbet sei. Der Thalweg selbst gilt dann als eine gemeinsame Grenze. Mit Unrecht wird er als neutral bezeichnet. Er gehört nicht keinem der beiben, sondern eher jedem der beiben Gebiete an, soweit das überhaupt möglich ist. Er wird baher von beiben Nationen frei zur Schissahrt benützt, und keiner der beiben Staten darf diesen Gebrauch hemmen. Bgl. unten § 303.

2. Die Mitte bes Finsses kann auch von bem festen Uferranb aus bes messen werben. In neuerer Zeit aber zicht man bei schifsbaren Flüssen ben Thalweg vor, weil eben ba ber Hauptsluß sich bewegt, welcher als Grenze bient. Der Aussbruck ist sogar in den französisch geschriebenen Friedensvertrag von Luneville vom 9. Febr. 1801 Art. III. übergegangen: "le Thalweg de l'Adige sorvant de ligne de démarcation" und ist auch sür die Rheingrenze zwischen Frankreich und Deutschland anerkannt. Reichsbeputationsbeschluß von 1853 § 30.

299.

Die Flußgrenze ist insofern veränderlich, als der Fluß sein Bett und seinen Thalweg gelegentlich verändert.

Wenn aber der Fluß sein Bett ganz verläßt und eine neue Richtung einschlägt, dann bleibt das alte Flußbett die Grenze.

Die Beränberung bes Thalwegs kann auch künstlich burch Wasserbauten bewirkt werben. Schon beshalb, weil baburch bie gemeinsame Grenze afficirt wirb, barf kein Userstat wilkurlich solche Userbauten vornehmen, welche jene Aenberung nach sich ziehen. Wirb bagegen bie Flußcorrection in wechselseitigem Einverständniß vollzogen, so wird unbebenklich auch ber künstlich veränderte Thalweg als Grenze anerkannt.

Wenn der Fluß eine ganz andere Richtung ninmt und ein neues Bett grabt, so ist das nicht mehr die unvermeibliche Wandelbarkeit der Flußgrenze, sondern ein neuer Einschnitt in das eine ober andere unzweiselhafte Statsgebiet hinein in Abweichung von der bisherigen Landesgrenze. Das darf natürlich keinen Gebietse verlust des einen und keine Gebietserweiterung des andern Stats begründen. Bgl. Hugo Grotius II. 3. § 16.

300.

Insoweit nicht die Rationalität eines Schiffes entscheidend einwirkt, steht beiden Uferstaten eine concurrirende Gebietshoheit (Policeigewalt und Gerichtsbarkeit) über die auf der Grenzlinie hinfahrenden Schiffe zu.

Bgl. au § 298. 316.

301.

Sbenfo wird die Mitte eines Landsees als Grenze zwischen den ent= Bluntichti, Das Bolterrecht.

gegengesetzten Uferstaten vermuthet, wenn nicht durch Berträge oder Uebung eine andere Grenze bestimmt ist. Daneben wird die freie Schiffahrt auf dem See für beiderlei Uferbewohner als Regel anerkannt.

Hier muß bie Mitte von beiben Ufern ausgemeffen werben, ba es einen Thals weg nicht gibt, ober wenigstens berfelbe nicht ebenfo beutlich ift, wie bei Fluffen.

302.

Bildet das freie Meer die Grenze des Statsgebiets, so wird angenommen, der nasse Küstensaum sei noch so weit der Statshoheit unterworsen, als die Statsmacht vom User her sich darüber erstreckt, also auf Kanonenschußweite.

Eine genauere oder engere Grenze, wie insbesondere die von drei Seemeilen von der Küste — zur Zeit der Ebbe — kann vertragsmäßig oder statsrechtlich bestimmt werden.

- 1. Diese Ausbehnung ber Gebietshoheit über bas seste Land hinaus in ben Bereich bes seiner Ratur nach statenlosen Meeres ist freilich nur eine beschränkte, keine vollständige. Bgl. barüber unten § 310. 322 ff. Das Maß ber Ausbehnung ist überbem seit Ersindung ber weittragenden gezogenen Geschütze erheblich größer geworden; indessen ist diese Erweiterung nur die natürliche Birkung der gesteigerten Statsmacht. Ansangs mochte der Hammerwurf, dann der Pfeilschuß die engere Grenze bezeichnen, dann kam die Ersindung und der große Fortschritt der Feuer waffen in einer Reihe von Abstusungen von den unsichern und nur in kurzer Flugdahn wirkenden ersten Geschützen bis zu der scharf und weittrefsenden gezogenen Kanone der Gegenwart. Immer ist der leitende Gedanke der: "Terrae dominium finitur, ubi finitur armorum vis".
- 2. Die Seegrenze von 3 Seemeilen ift z. B. in ben Berträgen zwischen England und den Bereinigten Staten von Amerika vom 28. Oct. 1818 (Art. 1) und von Frankreich und England in dem Bertrag vom 2. Aug. 1839 (Art. 9 und 10) anerkannt. Bgl. Oppenheim Bolkerrecht III. § 6. Phillimore I. 240.

303.

Wenn zwei Staten, welche an das freie Meer grenzen, einander so nahe sind, daß der Küstensaum je des einen Stats in den Küstensaum des andern hinüberreicht, so sind sie verpflichtet, einander in dem gemeinsamen Gebiet wechselseitig den Küstenschuß zuzugestehen, oder über eine Scheidelinie sich zu vereinbaren.

Das Berhältniß ber beiben Uferftaten wird hier ahnlich wie in ben Fallen ber Fluß- ober Seegrenze. Es tritt eine concurrirenbe Gebietehoheit ein.

3. Deffentliche Gemaffer. Die Meeresfreiheit.

304.

Das Meer ist von Natur zur Sonderherrschaft ungeeignet und dem gemeinen Gebrauch aller Nationen geöffnet. Das Meer ist frei.

An dem offenen, freien Meer ist keine Gebietshoheit eines einzelnen States oder mehrer verbundener Staten möglich und zulässig.

Noch im siedzehnten Jahrhundert versuchten es einzelne Staten, sich eine ausschließliche Seeherrschaft über bestimmte Meere anzumaßen und andern Nationen die Schissahrt oder Fischerei daselbst zu verbieten. So z. B. Portugal und Spanien in den Ost und Westindischen Meeren unter Berusung auf die Berleihung des Papstes. Auch England behauptete ein besonderes Recht auf die Meere zu haben, welche die britischen Inseln umsließen. Gegen diese Anmaßung erhob sich Hugo Groot in seiner berühmten Schrift "mare liberum" (Utrecht 1609) mit wissenschaftlichen Gründen. Dem heutigen Rechtsbewußtsein der Menscheit ist die Freiheit des Meeres von jeder Stateherrschaft nicht mehr zweiselhaft; und die seesahrenden Bölter üben diese Freiheit in allen Richtungen unangesochten aus. In Folge bessen ist der größere Theil der Erdoberstäche allen Bölkern gemeinsam und dient so dem menschlichen Berkehr.

305.

Das heutige Völkerrecht gestattet nicht mehr die Abschließung eines Meeres von dem Weltverkehr, welches von Katur oder durch menschliche Cultur der Schiffahrt zugänglich und mit der offenen freien See verbunden ist, auch dann nicht, wenn jenes Meer von einem Statsgebiet um= schlossen ist.

In alter Zeit war biese Regel noch nicht anerkannt. Die Phönizier und Karthager betrachteten bas mittellänbische Meer großen Theils als ihre See, ebenso später die Römer. Dänemark machte eine Zeit lang ähnliche Ansprüche ber Herschaft über das Baltische Meer; die Republik Benedig wollte im Abriatischen Meer allein herrschen, die Republik Genua im ligurischen Meer, die Türkei behanptete, daß das Aegäische wie das Marmarameer ihr Eigenthum sei, Rußland weigerte fremden Nationen die Seesahrt auf dem schwarzen Meer. Alle diese Prätensionen mußten schließlich der stelgenden Anerkennung der Meeresfreiheit weichen. Durch die Bariser Congresacte von 1856 Art. II. ist der Sat ausgesprochen worden: "La mer Noire est neutralisée, ouverte à la marine marchande de toutes les nations".

306.

Geschlossene Meere werden nur insofern anerkannt, als sie für die Schiffahrt vom offenen Meer her unzugänglich und von diesem völlig absetrennt sind. Dieselben sind dann ähnlich, wie die Binnenseen mit süßem Wasser, der Statshoheit unterworfen.

Ein von jeher anerkanntes Beispiel ift bas Tobte Meer in Syrien. An bem Raspischen Meer begegnen sich verschiebene Nationen und Staten, aber eine Berbinbung mit bem Weltmeer ift nicht ba. Die Möglichkeit, baraus ein Russisches Meer zu machen, liegt baber nicht fehr ferne.

307.

Auf offenem Meere ist sowohl die Schiffahrt als die Fischerei für alle Rationen und für Jedermann völlig frei.

Die Schiffahrt ift junachft ale Sanbele: und Bertebrefdiffahrt frei. Eben für ben Beltvertehr ift bas Meer offen. Reben ber Schiffahrt jum Bertehr tommt ale zweite Sauptnutung bes Meerce bie Sifderei in Betracht. Auch in biefer Sinfict bat fein Stat ein Recht, fur feine Fifcher ein Privilegium angufpreichen und die fremben Rifcher bavon auszuschließen. Die reichen Schäte bes Meeres find ber gangen Menfcheit offen. Noch im achtzehnten Jahrhunbert maßte fich bie Krone Danemark das ausschließliche Recht ber Fischerei an in ben Gemässern ber Norbsee in ber Nabe von Asland und Gronland und gerieth barüber mit ben Bereinigten Staten ber Nieberlanbe in Streit. Auch bie Befdrantung biefes Rechts auf 15 Seemeilen von ber Rufte weg, welche bie banifche Regierung fchlieflich qugeftanb, ift burchaus ungenugend und wurde von ben anbern Staten nicht anerfannt. In unserm Jahrhundert entftand wiederholt Streit zwischen England und ben Bereinigten Staten von Nordamerita über bie ergiebige Fischerei in ben Gemaffern von Reufunbland. Gin Bertrag vom 2. August 1839 gestand ben Ameritanifchen Rifdern bie gifderei ju bis auf brei Meilen von ber Rufte. Bgl. barüber Phil= limore I. 189 ff.

308.

Das Recht der freien Schiffahrt auf offenem Meere wird nicht versletzt, sondern nach Umständen geschützt durch völkerrechtliche Beschränkungen der Kriegsmarine in bestimmten Meeren.

Gin Beispiel ift bie Beidrantung ber Bahl ber Ruffifden Rrieges foiffe im ichmargen Meer, welche ber Pariferfriebe von 1856 angeordnet bat.

309.

Einer beschränkten Gebietshoheit unterworfen find:

- a) der das Land bespülende Rustensaum (§ 212),
- b) die Seehafen,
- c) die Meereseinbrüche,
- d) kleinere zwischen zwei Borsprüngen des Landes gelegene Buchten.

Die nabe Beziehung folder Theile bes Mecres jum Lanbe und jum Stat rechtfertigt eine relative Ausbehnung ber Gebietshoheit. Dieselben werben als Qugehörigfeit bes Lanbes betrachtet, beffen Macht und Schut fich barüber erftredt. Die Sicherheit bee States und feiner Rechtsordnung ift babei fo offenbar intereffirt, baß ber gewohnte Magitab ber Ranonenichusweite bei Buchten nicht immer ale genügenb erachtet wirb. Inbessen ift biese Ausbehnung boch nur ba jugugeftebn, mo ibre Grunbe wirkfam find und nicht wo ber Umfang ber Bucht fich weiter erftredt, und lebiglich als Theil bes offenen Meeres erscheint, wie a. B. in ber Subsons-Bai, und in bem Meerbufen von Mexico. Unbeftritten ift bie Seeberrichaft Engs Tanbe zwifchen ber Infel Bight und ber Englischen Rufte, aber feineswege gutzubeigen in bem gangen Ranal ober in bem Meer zwischen England und Irland. wenn gleich ber englische Abmiralitatehof bie Lehre von ben "Engen Deeren" (Narrow Seas) oft mit Erfolg über Gebuhr ausbehnte und große Stude bes offenen Meeres ale fogenannte "Ronigstammern" (King's chambers) in Befolag zu nehmen versuchte. Gbenfo tann bie Berrichaft ber Turfei über bie Meerengen ber Darbanellen und bes Bosphorus nicht bezweifelt werben, wenn gleich bas neuere Bolferrecht für bie freie Schiffahrt auch burch biefe Meerengen ins fcwarze Meer forgt.

310.

In Folge bieser beschränkten Gebietshoheit ist der Stat berechtigt, alle zum Schuße seines Gebietes und seiner Rechtsordnung nöthigen Maßregeln auch über diese Theile des Meeres auszudehnen, policeiliche Anordnungen zu treffen bezüglich der Schiffahrt und der Fischerei, aber er ist
nicht berechtigt, im Frieden die Durchsahrt oder die Benutzung dieser Gewässer für die Schiffahrt willkürlich zu untersagen oder mit Steuern zu
beschweren.

So tann ber Uferst at im Interesse solls fiems bie fremben Schiffe anweisen, nur an bestimmten Stellen zu landen und sich bes Berkehrs mit den Ruftenbewohnern zu enthalten, im Interesse ber Sicherheit die Annäherung von bewaffneten Schissen verhindern u. f. f. Selbst Berbote ber fremben Fischerei tommen hier noch vor und werben anerkannt. Die Regulirung der Fischerei in biesen Gewässern ift gang unbedenklich.

2. Eine sehr starke und im Grunde ungerechte Benuhung der Seeherrschaft geschah durch Danemark, indem es während Jahrhunderten im Besitz der beiden Erdzungen, welche den Sundpaß einengen, auf der einzigen Fahrstraße aus dem baltischen Meere in die Nordsee den sogenannten Sundzoll erhob. Den mittelalterlichen Rechtsansichten war diese Zollerhebung nicht ebenso austößig, wie dem modernen Rechtsbewußtsein. Die europäischen Staten ließen sich daher diese Belässtigung gesallen und suchten nur durch Berträge eine weitere Erschwerung zu vershüten. Erst der offene und entschiedene Widerspruch der Vereinigten Staten von Amerika nöthigte Dänemark über Ablösung des Sundzolls zu verhandeln. Seit dem Jahr 1857 ift nun diese Beschwerde der Schissart von den übrigen Staten vertragssmäßig sosgekaust und die sreie Schissart am 1. April 1857 hergestellt worden.

311.

Die Ströme und Flüsse gehören, wenn sie innerhalb eines Landes sließen, zu dem Statsgebiet des Landes, wenn sie zwischen zwei Staten die Grenze bilden, im Zweisel je zur Hälfte bis in die Mitte den beidersseitigen Uferstaten zu.

Bgl. oben zu Art. 298.

312.

Schiffbare Ströme und Flüsse, welche bas Gebiet mehrerer Staten durchsließen, begründen ein gemeinsames Recht und Interesse aller dieser Staten an der geordneten und freien Benutzung derselben zur Schiffahrt.

Jeder der betheiligten Staten ist verpflichtet, auf seinem Gebiet sowohl für die Offenhaltung des Fahrwegs für die Schiffe als für den Unterhalt der Leinpfade zu sorgen.

Es ist bas einer ber wenigen Fortschritte, welche bie Entwidsung bes Bölferrechts hauptsächlich auf Betrieb bes Preußischen Gesanten Wilh. v. Humbolbt ben Berhanblungen bes Wiener Congresses verbankt. Die Wiener Congresacte von 1815 Art. 108 sautet: "Les Puissances, dont les états sont séparés ou traversés par une même rivière navigable, s'engagent à regler d'un commun accord tout ce qui a rapport à la navigation de cette rivière. Art. 113. Chaque état riverain se chargera de l'entretien des chemins de halage qui passent par son territoire et des travaux nécessaires pour la même étendue dans le lit de la rivière, pour ne faire éprouver aucun obstacle à la navigation". Der Fluß bilbet ein natürliches Band, welches die Länder verbindet, die er burchsließt. Sein Gewässer ergibt sich nicht völlig der Sonderherrschaft eines States, es sließt weiter, unbekümmert um die statsiche Grenze. Es dient daher auch der gemeinsamen Schiffahrt, soweit der Kluß schiffbar ist. Es ist nur eine Ansenen

erkennung biefer natürlichen Berhältniffe, wenn bie Rechtsorbnung biefen Zusammens hang und biefe Gemeinschaft schütt, und nicht gestattet, baß einer ber Uferstaten einzseitige Hemmnisse bereite, sonbern vielmehr alle Uferstaten verpflichtet, zur Erhaltung ber Schiffahrt die nöthigen Maßregeln (z. B. Reinigung des Flußbetts, herstellung ber Rechwege und Leinpfabe) anzuordnen.

313.

Die Fluß- und Schiffahrtspolicei soll, soweit sie gemeinsame Interessen betrifft, auch gemeinsam nach benselben Rechtsgrundsäßen geordnet werden. Ausnahmen erfordern eine besondere Begründung.

"Règlement pour la libre navigation des rivières. Art. II. La navigation dans tout le cours des rivières indiquées —; du point où chacune d'elle devient navigable jusqu'à son embouchure, sera entièrement libre et ne pourra, sous le rapport du commerce, être interdite à personne, en se conforment toutefois aux règlements qui seront arrêtés pour sa police d'une manière uniforme pour tous, et aussi favorable que possible au commerce de toutes les nations. Art. III. Le système qui sera établi, tant pour la perception des droits que pour le manitien de la police, sera, autant que faire se pourra, le même pour tout le cours de la rivière, et s'étendra aussi, à moins que des circonstances particulières ne s'y opposent, sur ceux de ces embranchemens et confiuens qui dans leur cours navigable séparent ou traversent différens états."

314.

Wenn die schiffbaren Ströme oder Flüsse mit dem offenen Meer in Berbindung stehen, so sind dieselben den Schiffen aller Nationen im Frieden offen zu halten. Die freie Schiffahrt darf nicht zum Nachtheil einzelner Nationen gehemmt, noch ungebührlich belästigt werden.

Die Biener Congreßacte sprach diesen Grundsat junächst nur für bie europäischen Flusse und nur unter ber Voraussetzung aus, daß ein Fluß durch zwei ober mehrere Statsgebiete fliest. Art. 109. "La navigation dans tout le cours des rivières indiquées dans l'article précédent sera entièrement libre." Aber ganz dieselben Gründe, welche die freie Flußschiffahrt in Europa als völkerrechtliche Forderung rechtsetigen, sinden auch auf die a merikanischen Ströme und in allen Belttheilen Anwendung. Das neue völkerrechtliche Princip muß also allmählich überall zur Geltung gebracht werben. Sodann ist die Beschränkung des Grundsges auf die sogenannten Gemeinslüsse beschiffahrt auf diesen nicht bloß für die Schiffe der Userstaten, sondern für den Beltwerkehr frei ist und nicht einzusehen ist, weßhalb die zwei oder mehreren Userstaten verpslichtet sein sollen, fremde Schiffe zuzulassen, während ein einzelner

Mufflat biefelben an ber Ginfabrt verbinbern tonnte. Der Gine Stat, beffen Gebiet ber Rluk allein burchfliekt. tann nicht mehr Rechte und teine größere Gerrichaft baben, ale bie mehreren Uferftaten an einem Gemeinftuffe gufammen. Es gibt feinen innern Grund, weghalb für frembe Rationen bie Schiffabrt auf bem Rhein freier fein follte, ale auf ber Themfe, fonft mußte man zu ber unfinnigen Schlußfolgerung tommen, baf bie Ginigung eines gangen Rlufgebietes, bas fruber un= ter mehrere Staten getheilt war, in Ginem Stategebiete bie Aufbebung ber freien Schiffabrt für frembe nationen nach fich goge, bie gur Beit ber Bielftaterei als Bolferrecht gegolten batte. Co mar 3. B. ber Miffisippi fruber ein Gemeinstrom und ift jett gang in bem Gebiet ber Bereinigten Staten. Ebenso ift nun ber Bo ein italienischer Fluß, ber fruber ein Gemeinfluß gewesen war. Die Freiheit ber Beltichiffahrt auf biefen Fluffen grundet fich nicht auf bie Betheiligung mehrerer bestimmter Staten an bem Augufer und ber Alighoheit, sonbern auf ben Rusammenhang bes Rluffes mit bem freien Meer und auf die Berbindung ber Bewaffer, welche ben Berfehr ber Menfchen vermitteln. Die ins Meer munbenben Strome fammt ihren Nebenfluffen, welche fie mabrend ihres Laufes aufnehmen, geboren, soweit ber Beltverkehr sich barauf bewegt, jum Deer und es wirkt beffen Freiheit auf ihre Freiheit gurud.

315.

Es dürfen nur solche Gebühren der Benutzung der dem Weltverkehr offenen Gewässer auferlegt werden, welche als Gegenleistung für die Anstalten, Werke und Arbeiten zu rechtfertigen sind, für welche der Stat im Interesse der Schiffahrt und eines geordneten Zustandes sorgt. Ebenso dürfen die Borschriften über Stapel= und Landungsplätze nicht dazu mißbraucht werden, durch Nöthigung zum Anlanden und Umladen die Schiffsfahrt zu erschweren.

Nur allmählich gelingt es, dies Folge bes Princips ber freien Schissatt zut Geltung zu bringen und die zahlreichen Lasten, womit die mittelasterliche Landes-hoheit den Berkehr beschwert hat, abzuschütteln. Einzelne Bestimmungen bezüglich der Gemeinstüsse hat wieder die Wiener Congresacte. Art. III.: "Les droits sur la navigation seront fixés d'une manière uniforme, invariable et assez indépendante de la qualité différente des marchandises pour ne pas rendre nécessaire un examen détaillé de la cargaison autrement que pour cause de fraude et de contravention. — Le tarif une sois réglé, il ne pourra plus être augmenté que par un arrangement commun des états riverains ni la navigation grévée d'autres droits quelconques, outre ceux sixés, dans le règlement." Art. 114: "On n'établira nulle part des droits d'étappe, d'échelle ou de relache forcée." Selbstverstänblich ist die Erhebung von Waarenzöllen eine ganz andere Angelegenheit und hat grundsählich mit der sinanciellen Belastung der Schissatt zu schassen.

316.

Die Binnenseen gehören ebenso dem Statsgebiete zu, von dem sie umschlossen werden. Liegen dieselben zwischen mehreren Staten, so werden sie analog den Strömen behandelt. Abgesehen von besondern Berträgen und Berhältnissen breitet jeder Userstat seine Statshoheit vom User aus bis in die Mitte des Sees. Die Benutzung des Sees ist jedoch gemeinsam für die Schiffahrt aller Userbewohner und wenn der See mit dem Meere in schissdarer Berbindung steht, auch für die Schissahrt aller Rationen.

Die Binnenseen sind gewöhnlich nur ansgebreitete und in Folge ber Ansbereitung ruhig gewordene Flußbeden. Daber ift das Fluhrecht auf diese Seen analog auszubehnen, und ber Busammenhang mit Fluß und Meer wohl zu beachten. Gine Abgrenzung ber Mittellinie ist freilich hier noch schwieriger als auf Flussen und man ift aus practischen Gründen genöthigt, eine concurrirende Gewalt leichter zuzugestehen ober die Nationalität der Schiffe zu berücksichtigen. Bgl. oben zu § 300.

4. Shiffsrecht.

317.

Die Schiffe werden als schwimmende Gebietstheile des Landes bestrachtet, dem sie nach ihrer Nationalität angehören und dessen Flagge sie zu führen berechtigt sind.

Die völkerrechtliche Annahme, baß bie Schiffe, welche von bem Lanbe ber, welchem sie angehören, auf bie offene See hinaussahren, gleichsam wanbernbe ober fcwimmenbe Theile bes Territoriums seien, ift schon ziemlich alt, und hat einen natürlichen Grund in bem fortwirkenden na tionalen Busammen= hang bes Schiffs mit bem Land, ber in ber Flagge symbolisch dargestellt wird, in bem Schutbedürsniß bes Schiffs gegen seinbliche Angriffe und in ber Ausbehnung der nationalen Macht und bes nationalen Berkehrs durch die Kriegs- und handels- marine. Daber ift es auch sehr wichtig, die Nationalität der Schiffe klar zu stellen. Die englischen Juristen sträubten sich einige Zeit gegen die Anerkennung jenes Sates bezüglich der handels sich iff e. Für Kriegsschiffe war dieselbe unvermeiblich, weil in dem Kriegsschiff die bestimmt e Statsmacht handgreistich fühlbar war.

Aber die Angehörigkeit der Handelsschiffe an den Stat, dessen Flagge fie führen, ist ebenso unzweiselhaft.

318.

Wenn die Schiffe auf offener See fahren, so erstreckt sich die Gebiets= hoheit ihres States ungehemmt auf den Bereich der Schiffe und den Theil des Meeres, in welchem das Schiff sich gerade befindet.

Eine bloge Folge biefes Sates ift die Begründung ber ftatlichen Gericht 6barkeit in allen Bergehensfällen, welche fich mabrend ber Seefahrt ereignen, und bie Ausschließung einer fremben Gerichtsbarkeit. Das gilt aber nicht bloß von Bergehen, die innerhalb bes Schiffes, sonbern auch von solchen, welche etwa von schwimmenben Schiffsgenossen um basselbe ber verübt worben sind.

319.

Wenn aber die Schiffe in ein fremdes Statsgebiet einfahren, indem sie in einem fremden Seehafen Anker werfen oder einen Strom oder Fluß befahren u. dgl., so werden sie der fremden Statshoheit so lange untergeordnet, als sie sich in deren Bereich aufhalten.

Die fremben Schiffe können sich so wenig als frembe Reisenbe ber Statshoheit entziehen, in beren herrschaftsbereich sie gekommen sind. Es gibt keinen Grund, biese Statshohelt innerhalb ihres Gebiets zu hemmen, und fremben Schiffen Immunitätsrechte zuzugestehen. Die Policei bes haf enstats erstreckt sich baher über alle frembe Schiffe im hafen und die Gerichte besselben sind competent zur Berwaltung ber Rechtspstege, auch wenn die Schiffsleute Streit unter einanber haben ober ein Bergeben verüben, weil bieselben sich innerhalb bieses Statsgebiets befinden.

320.

Indessen wirkt die Unterordnung der Schiffe und ihrer Mannschaft unter ihre nationale Statsgewalt insoweit fort, als entweder das Bölkerrecht dieselbe verlangt oder die Statsgewalt des Ausenthaltsorts dieselbe gewähren läßt. Die Consuln vermitteln jene Unterordnung unter die nationale Statshoheit.

Bgl. oben § 260. Die frangösische Jurisprubenz erkennt bie frem be Gerichts barkeit in ben gallen an, wo lebiglich unter ben frem ben Schiffs= leuten Streit ift, ohne baß berfelbe bie gemeine Orbnung und ben Frieben gesfährbet, und ebenso in Disciplinarfällen ber Schiffsmannschaft. Sosgar als ein Matrose bes amerikanischen Schiffs The Sally im hafen von Marseille

von einem Schiffsofficier verwundet wurde, weil er ben Befehlen besfelben nicht fols gen wollte, überließ ber Staterath (1806) bie Beurtheilung bem ameri fani fchen Conful. Phillimore I. 349. Das Gutachten bes Staterathe vom 20. Novbr. 1806 spricht barüber folgende Grundsäte aus: Considérant qu'un vaisseau neutre ne peut être indéfiniment considéré comme lieu neutre et que la protection qui lui est accordée dans les ports français ne saurait dessaisir à la juridiction territoriale, pour tout ce qui touche aux intérêts de l'état. - Qu'ainsi, le vaisseau neutre admis dans un port de l'état est de plein droit soumis aux lois de police qui régissent le lieu où il est reçu. - Que les gens de son équipage sont également justiciables des tribunaux, du pays pour les délits qu'ils y commettraient, même à bord, envers des personnes étrangères à l'équipage, ainsi que pour les Conventions civiles qu'ils pourraient faire avec elles; - Mais, que si jusque-là, la juridiction territoriale est hors de doute, il n'eu est pas ainsi à l'égard des délits qui se commettent à bord du vaissau neutre de la part d'un homme de l'équipage; - Qu'en ce cas, les droits de la puissance neutre doivent être respectés, comme s'agissant de la discipline intérieure du vaissau, dans la quelle l'autorité locale ne doit pas s'ingérer, toutes les fois que son secours n'est pas réclamé ou que la tranquillité du port n'est pas compromise.

321.

Ausnahmsweise gelten als exterritorial und von der einheimischen Statsgewalt befreit

- a) fremde Schiffe, welche souverane Personen oder fremde Gesante an Bord haben und zu deren ausschließlicher Verfügung sind, (§ 150. 152),
- b) fremde Kriegsschiffe, insofern sie mit Erlaubniß des States in bessen Gigengewässer eingelaufen sind.
- 1. Die erste Ausnahme ist nur eine Anwendung der regelmäßigen Exterritorialität der Souverane und Gesanten und reicht eben deshalb nicht über die sonstigen Grenzen derselben hinaus. Wenn z. B. ein Souverain oder Gesante nur ein
 Postschiff benutzt neben andern Passairen, so beschränkt sich seine Immunität
 und Exterritorialität nur auf die Räume, die er mit seinem Gesolge und seinen
 Essekten in Beschlag genommen hat.
- 2. Die Exterritorialität ber Rriegsschiffe beruht noch weniger auf einer naturrechtlichen Röthigung als die Exterritorialität ber Souverane, sondern ift ein Zugeständniß, welches die Seeftaten einander wechselseitig und der Böllersitte gemäß gewähren, und hat seinen Grund nicht bloß in der gegenseitigen Freundlichkeit, sons bern vielmehr in der Schwierigkeit und Gefahr, die örtliche Policeis und Statsgewalt gegenüber der wohl bewassneten fremden Schiffsmannschaft thatsachlich gelten zu maschen. Die Grundbedingung dieses Augeständnisses ift aber immer die, daß bem fremsen.

ben Rriegefchiff ber Ginlauf in bas Gigengemaffer erlaubt worben ift, ebenso wie bie Brivilegien frember Souverane im Inland bie freiwillige Aufnahme berfelben vorausseten. Diese Befreiung von ber Ortsgerichtsbarfeit unb Ortspolizei bezieht fich aber nur auf bie Orbnung im Schiff und findet wieber ihre natürliche Grenze, wenn eine von bem Schiffe aus rechts- ober orbnungswibrige Sandlungen gegen bie übrigen Schiffe ober bie einheimische Bevollerung verntt würben. In biefem Kalle ift bie Ortebeborbe volltommen berechtigt, bie jum Schute bes Safens nothigen Dagregeln zu ergreifen, nothigenfalls auch bas frembe Rriegsfciff aus bem Safen wegzuweisen. Gbenfo wenn bie Mannichaft bes Rriegeschiffs auf bem Lanbe Bergeben verübt, fann biefelbe ber ein be imifchen Gerichtsgewalt unterworfen werben. Inbeffen ift in folden Fallen bem Commanbanten bes fremben Rriegsschiffs ohne Bergug Angeige ju machen und ein Ginverftanbnig über bie weitere Beriolgung und Bestrafung ber Schulbigen, fei es burch bie Ortegerichte, fei es burch bie Juftig bes fremben Rriegsfchiffe ju versuchen. Die ftrenge Confequeng bes Rechts fpricht für bie Unwendung ber Lanbesgerichtebarteit, aber bie Rudficht auf bie Bolterfitte und bie freundlichen Begiehungen zu ben auswärtigen Staten empfiehlt ofter eine Ausbehnung ber fremben Marinegerichtsbarteit.

322.

Schiffe, welche bloß durch den Küstensaum eines fremden States hindurch fahren, werden der Statshoheit des Küstenstates nur in so weit vorübergehend unterworfen, als sie die militärischen und policeilichen Ordnungen beachten müssen, welche derselbe zum Schutz seines Gebietes und der Küstenbewohner für nöthig erklärt hat.

Bgl. oben § 302. 310. Die Gerichtsbarteit bes Ruften fiats ersftreckt fich in ber Regel nicht anders auf diefen Ruftensaum, als soweit die Handshabung der Militär= und Policeihoheit das nöthig macht. In allen übrigen Beziehungen wird das Schiff betrachtet, als ware es auf offener See, b. h. als ein schwimmender Theil seines nationalen Stats.

323.

Die fremden Schiffe haben sich der Hafenordnung und insbesondere den seepoliceilichen Vorschriften über Lootsen, Remorqueurs, und den gesundbeitspoliceilichen Anordnungen der Hafenobrigkeit zu fügen.

Bei diesen Verordnungen sind jedoch die verschiedenen seefahrenden Nationen nach denselben Rechtsgrundsätzen zu behandeln.

Der erfte Sat ift eine Folge bes in § 319 ausgesprochenen Princips. Dabin geboren bie Borfchriften über bie Signale ber Annaberung, über bas Anlegen ber Schiffe, Festmachen berfelben, Feuer an Borb, bie Las

ternen, bie Benutung ber hafenanftalten, aber auch bie Berorbnungen ber Sanitatspolicei jur Abwehr von anstedenben Rraufheiten, je nach Umftanben bie Röthigung zu ben Contumaganstalten.

Der zweite Sat fcutt bas allgemeine Recht bes Weltverkehrs gegen ben Difbrauch ber Policeige walt zum Ausschluß einzelner Rationen.

324.

Zunächst ist es das Recht eines jeden States, die Bedingungen festzussen, unter denen er die Angehörigkeit (Nationalität) seiner Schiffe anzerkennt, dieselben ermächtigt, seine Flagge zu führen und sie unter seinen Schutz nimmt.

Bie es offenbar bie Sache bes Statsrechts ift, bie Bebingungen seftzussetzen, unter benen ein Stat einzelne Bersonen und Familien in seine Statsgenossenschaft ausnimmt, so fällt ebenso in ben Bereich bes Statsrechts auch die Festsehung ber Bebingungen, unter benen ein Stat die Schiffe als statsgen össig anerkennt. Die Flagge ift bas Symbol und Kennzeichen biefer Angehörigkeit zu einem bestimmten State. Inbessen so einleuchtend jener Rechtssat ist, so wird er boch noch nicht vollständig auerkannt.

Auch die Wahl ber Flagge ist zunächt Sache bes betreffenden Stats und nur insofern völkerrechtlich beschränkt, als nicht eine bereits vorhandene Flagge gewählt werden darf. Die Flagge soll die verschiedenen Nationen barstellen und unterscheiben. Lgl. oben § 82.

325.

Auch den Binnenstaten, nicht bloß den Küstenstaten sieht das Recht zu, nationale Schiffe zu haben und eine nationale Flagge zu führen. Dagegen wird das Recht der freien Schiffahrt und der nationalen Flagge nur denjenigen Völkern zugestanden, welche ihrerseits die völkerrechtlichen Pflichten anerkennen.

Die alle Nationen an bem Belthanbel Theil haben, so haben auch alle an ber freien Beltschiffahrt Theil. Es besteht kein Rechtsgrund, um irzend eine Nation zu nöthigen, sich sür ihren Hanbel frember Schiffe zu bedienen, statt eigene bazu zu verwenden. Benn in neuester Zeit in der Schweiz der Borschlag einer nationalen Flagge gemacht wurde, so können keinensalls Rechtsgründe der Annahme diesses Borschlags im Bege stehen. Nur die Zweckmäßigkeit einer derartigen Neuerung kann in Frage kommen, und je nach politischen Erwägungen kann sie verschieden beurtheilt werden.

Dagegen wird ben Schiffen barbarifcher Stamme, welche bie Sicherheit

bes Belthanbels und ber civilifirten Schiffahrt gefährben, tein Recht ber freien Schiffahrt zugeftanben und werben biefelben auch auf offener See nicht gebulbet.

Buweilen wird die Flagge nur von einzelnen Stabten gendt, sogar zum Unterschiede von ber Landesstagge, wie z. B. die Flagge von Roftod sich von der Medlenburgischen unterscheibet. Indessen ift das eher ein Ueberreft mittelalterlicher Zustände, als eine Erscheinung des modernen Lebens und jedensalls bedarf der bez sondere Gebrauch einer städtischen Flagge der Erlaubniß und Anerkennung des States, welchem die Stadt zugehört. Bölkerrechtlich stehen doch nur die Staten miteinander in unmittelbarer Berbindung.

326.

Zum Beweise der Nationalität dienen die öffentlich beurkundeten Schiffspapiere, welche bon dem Schiffscapitan nöthigenfalls borzuweisen sind.

Mle folde Schiffspapiere find in Uebung:

- a) ber Beilbrief, ein Zeugniß über ben Bau und bas Signalement bes Schiffs. Er gibt Ausschluß über die herkunft (Bauart), bas Baumaterial, die Größe und ben Namen bes Schiffs, und bient auch bazu, bie Ibentität bes Schiffs erkennbar zu machen.
- b) ber Seebrief ober Seepaß, eine Legitimation zur Seefahrt unter nationaler Flagge. Derfelbe ist meistens auf ben Ramen bes Schiffsführers (Capitans) ausgestellt;
- c) ein Gigenthumscertificat bes Rhebers;
- d) bie Mufterrolle (rolle d'équipage), Berzeichniß über bie Schiffes mannichaft und beren Nationalität.

Es können auch in Einer Urkunde die meisten ober alle vorgenannte Zwede zusammen berücksichtigt werben. Das Einzelne gehört nicht der völkerrechtlichen, sondern der ftatere chtlichen Bestimmung zu. Nur die Nothwendigkeit einer authentischen Beurkundung der Nationalität ist völkerrechtlich nothwendig.

327.

Nach bisheriger Uebung setzen auch die Seemächte ihrerseits die Bebingungen fest, unter welchen sie die Nationalität fremder Schiffe innerhalb ihres Gebietes (in Seehäfen und Flüssen) anerkennen. Es darf das aber nicht in so beschränkender Weise geschehen, daß dadurch der freie Schiffahrtsverkehr einer fremden Nation unmöglich gemacht oder ungebührlich erschwert sind.

Die gegenwärtigen Safenorbnungen gerabe ber großen Seemachte find noch nicht gang von bem engherzigen Geifte ber fruhern Ausschließung ber fremben Schiffe und ber Begunftigung ber eigenen Schiffe befreit. Dam wollte jenen bod noch ben Berfehr erichweren, wenn gleich man benfelben nicht mehr verbinbern wollte. Die englische gur Beit ber Republit unter Cromwell erlaffene Ravi= gationeacte, bamale für bie Entwidlung ber englifden Marine nühlich, mar ausfolieflich in bem Conberintereffe ber englischen Rheberei und Schiffahrt erlaffen. Andere Staten ahmten biefelbe nach und fo binberte jeber binwieber ben anbern in Die neuere englische navigation facte vom ber freien Thatigfeit. 29. Juni 1849 beseitigt einen Theil ber alten Schranken, aber forbert immer noch Rationalitat bes Schiffscapitans und von % ber Mannichaft, wofür es feine gurei= denben Rechtsgrunde gibt. Es ift nicht einzuseben, weghalb ein nationaler Rheber nicht auch einen Fremben als Capitan ober frembe Matrofen anftellen burfte, inbem bie Nationalität einer Sabrit ober einer Sanbelsfirma auch feinen Abbruch erleibet, wenn frembe Technifer, Commis und Arbeiter von berfelben beschäftigt werben. Diefelbe weitgebenbe Forberung bat bic frangofische Gesetgebung. Die Bereinigten Staten von Norbamerita forbern bie Nationalitat von % ber Mannichaft, Ruß= land bagegen nur %, und Breugen fieht gang ab von biefem Erforbernig. Schon biefe Bergleichung zeigt, wie willfürlich biefe Beschräntung ift. Um liberalften ift bas Preußifche Seerecht, welches nur Angehörigteit bes Capitans unb nationales Gigenthum bes Schiffs forbert.

328.

Es besteht kein völkerrechtliches Hinderniß für die einzelnen Staten, auch ursprünglich fremden Schiffen in Friedenszeiten Aufnahme in die eigene Nationalität zu gewähren oder dieselben vorübergehend unter den Schutz der eigenen Flagge zu stellen. Nur darf das nicht in betrügerischer Absicht geschehen, noch zur Schädigung bestehender Rechtsverhältnisse damit Nißbrauch getrieben werden.

Bie ber Uebergang ber Person aus einem Statsverband in einen ansbern möglich ift, so auch ber Uebergang eines Schisses in eine anbere Nationas lität. Dem State kommt bas Recht zu, die Bedingungen festzuseten, unter benen er die Aufnahme eines bisher fremben Schisses in seinen Berband gestattet. Aber auch hier, wie überhaupt im Statens und Bölkerverkehr ist die bona fides zu besachten. Würbe ein Stat fremben Schissen nur in der Absicht vorübergehend seine Flagge gestatten und bieselben als seine Schisse bezeichnen, um die Zollgesetze bes besahrenen States zu umgehen und diesen Schissen Rollbefreiungen zuzuwenden, an benen sie ihrer wahren Nationalität nach keinen Antheil haben, so würde sich ber letztere Stat das nicht gefallen lassen müssen.

In früherer Zeit wurben im Mittellanbischen Meer oft bie Schiffe ber nordebentichen Seeftabte unter ben Schut ber Danischen Flagge gestellt, um bieselben gegen bie Piratenschiffe ber muhammebanischen Ruftenftaten zu sichern, mit welchen Danemark, aber nicht bie Sausestäte Berträge hatten. Diese Leihe bes Schutes

hat num für Deutschland ihr Enbe gefunden. Aber für Staten mit hanbelsmarine ohne Rriegsmarine tonnen auch heute ahnliche Beburfnisse fich zeigen.

329.

Der Gebrauch einer fremden Flagge ohne Erlaubniß des betreffenden Stats ift untersagt und wird insofern als Vergehen bestraft, als darin sei es eine betrügerische, sei es eine die Ehre des States gefährdende Handlung zu erkennen ist.

Sowohl ber Stat, bessen Flagge mißbraucht wirb, als ber Stat, welchem gegenüber ber Mißbrauch genbt wirb, haben ein Recht und Interesse sei es Bestrafung zu sorbern sei es, soweit die Umstände es verstatten, selber die Strafgerichtsbarkeit anzuwenden. Zuweisen werden aber fremde Flaggen ohne strafbare Absicht ausgezogen, und bann ist auch kein Grund, eine Strafe zu verhängen.

330.

Auf offener See sollen sich die begegnenden Schiffe in der Regel rechts ausweichen. Jedoch sind die Dampsschiffe vorzugsweise verpslichtet, den Segelschiffen und vor dem Winde segelnde Schiffe den bei dem Winde liegenden auszuweichen.

Alle biese Regeln haben nur einen relativen Werth und wird natürlich vorausgesett, baß das Ausweichen möglich sei. Dann aber ist es billig, daß das Schiss, bessen Bewegung leichter zu leiten und größer ist, auch vorzugsweise ausweiche. Die englische Schissacte von 1854 (17. u. 18. Vict. c. 104) enthält darüber in § 296 die Regel: "the helms of both ships shall be put to port so as to pass on the portside of each other".

331.

In engem Fahrwasser sollen die Dampsichiffe, soweit es sicher und thunsich ist, die Seite des Fahrwassers oder diejenige Mitte des Fahrwegs halten, welche auf der Steuerbordseite liegt.

Engl. Schiffahreacte von 1854 § 296.

332.

Bei Nachtzeit, d. h. in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, sollen die Segelschiffe auf der Fahrt und wenn sie an Stellen ankern, wo eine Begegnung mit andern Schiffen stattfinden kann,

ein helles weißes Licht aufsteden, Dampfschiffe aber außer bem hellen weis ßen Licht auf dem Fodmast ein grünes Licht auf der Steuerbordseite und ein rothes Licht auf der Backbordseite haben.

Das weiße Licht an der Mastspitze soll in dunkler Nacht und bei klarer Luft wenigstens auf 5 Seemeilen hin sichtbar sein.

Auch hier hat eine Berordnung der Brittischen Abmiralität Grundsate ausgesprochen, welche im Bersolg von den andern Seestaten gutgeheißen und von der Nebung angenommen worden sind. Es dient die Beachtung derselben wieder zur Bermeidung eines gesährlichen Zusammenstoßes der Schisse. Nach englischen Recht kann der Eigenthümer eines durch den Zusammenstoß versetzten oder in den Grund gebohrten Schisse dann auf Schabloshaltung mit Ersolg gegen den Bertreter des andern Schisse kann auf Schabloshaltung mit Ersolg gegen den Bertreter des andern Schisse klagen, wenn das zweite Schiss jene Borschriften mißachtet und den Zusammenstoß verschuldet hat und zugleich die Mannschaft des ersten Schisse den nöthigen Fleiß vergeblich ausgewendet hat, um der Gesahr zu entgehn. Bgl. Abbott (Lord Tenterden.) Treatise of the law relative to Merchant Ships and Seamen. Ed. 10 bei W. Shee. London 1856. Ueber das beutsche Recht vgl. das beutsche Handelsgesetzbuch Art. 736 ff.

333.

Niemals darf einem in Seegefahr befindlichen Schiffe und bessen Mannschaft der Weg zur Rettung nach dem Lande verschlossen noch die Benutzung der zur Rettung vorhandenen öffentlichen Anstalten versagt werden.

Seffter, Bollerrecht § 79. 1. Es ift bas ein Gebot ber Menschlichkeit, welches die civilifirten Staten als verpflichtend in neuerer Zeit wechselseitig anertensnen und bessen Misachtung zu gegründeten Reclamationen berechtigt. Auch ben barbarischen Stämmen gegenüber, welche biese Menschenpslicht verletzen, sind die civis lisirten Staten berechtigt, diese Forderung mit Zwang durchzuseten. Aussührliche Bestimmungen über diese Pflicht enthält bas englische Schiffahrtsgeset von 1854 § 439 f.

334.

Niemand darf sich an den Personen oder an den Gütern der Schiffsbrüchigen vergreisen. Das sogenannte Strandrecht wird als ein barbarischer und völkerrechtswidriger Migbrauch nicht mehr geduldet.

Im Mittelalter noch waren die Schiffbruchigen und ihre Guter ber Gefahr ausgeset, von ben Ruftenbewohnern als Beute behandelt zu werben. Die Personen wurden oft zu Sclaven gemacht ober ihnen ein Lösegelb aufgezwungen, die Guter Bluntichli. Das Bollerrecht.

wurden weggenommen. Man suchte bieses Raubrecht bamit zu vertheibigen, daß bie hülflosen Fremden Feinde und als solche rechtlos und ihre Güter herrenlos geworden seien. Die humanere Rechtsbildung der neuen Zeit verwirft diese Barbarei und achtet auch in dem Fremden sowohl das Recht der Person als das Eigenthum.

335.

Die Schiffstrümmer (Wrack) und die gestrandeten Waaren sind kein Gegenstand der freien Occupation, außer wenn die Eigenthümer in unzweideutiger Weise auf ihr Eigenthum verzichtet haben. Sie können von den Eigenthümern jederzeit so lange angesprochen werden, als nicht die Eigenthumsklage verjährt ist.

Dasselbe Recht steht auch ben Personen zu, welche auf biese Güter versichert sind. Das englische Schiffahrtsgeset von 1854 § 477 verpflichtet bie ganze Uferge meinbe für ben Schaben einzustehn, welcher von ben Uferbewohenern an bem Brackgute verübt worden ift, und bebroht überbem alle, welche sich an bieser unerlaubten Begnahme betheiligt haben, auch wenn tein anderes Bergeben barin liegt, mit einer Gelbbufe.

336.

Dagegen ist ein mäßiger Anspruch auf Rettungs= und Bergelohn von Seite der rettenden und bergenden Uferbewohner wohl begründet.

Der eigentliche Bergelohn (Salvage) fest einen Schiffbruch ober boch bas Berlaffen bes Schiffs in Seenoth burch bie Schiffsmannichaft voraus. In anbern, beziehungsweise minbern gallen, in benen ber Schiffsmannschaft nur britte Bersonen ju Bulfe tommen, ift nur bon Bulfelobn bie Rebe. Bgl. über biefen Unterfcieb bas beutiche Sanbelegefetbuch Art. 742. Der Ausbrud Rettungelohn bezieht fich vorzüglich auf bie Rettung von Menschenleben. In allen biefen Fallen find die Personen, welche gewöhnlich mit eigener Gefahr und schwerer Arbeit hulf= reiche Dienste leiften, berechtigt, einen Lohn zu forbern. Aber es barf biese Forbe= rung nicht fo weit gespannt werben, bag bieselbe in ber Praxis wieber ju einem verbedten Raubrecht wirb. Es barf nicht auf bas Unglud und bie Roth ber Seefahrer speculirt, sonbern nur Erfat für nütliche Dienfte verlangt werben. Das beutsche Handelsgesethuch sett für Bergelohn als außerftes Daß ben britten Theil bes Werthes ber geborgenen Güter fest, welches nur in einzelnen Ausnahmen bis auf bie Salfte bes Werthes erhöht werben barf, Art. 748. 749. 3m Einzelnen entscheibet, wenn über bas richtige Dag Streit entsteht, bas richterliche Ermeffen mit billiger Erwägung aller Umstänbe. Gbenba 744. Bon einem Rettungslohn für Menfchen ift in bem Geset nicht bie Rebe. Inbessen, wenn auch bas Leben ein unschätbares Gut ift, so ift boch bie Arbeit für Erhaltung bes Lebens wohl zu fcaben und es ift zwedmäßig er, im Intereffe ber Lebensrettung, von Rechts wegen für diefen Lohn zu sorgen, ber aus bem geretteten Gut zu bezahlen ift, als Alles von bem guten Willen ber Betheiligten abhängig zu machen. Die Bestimmungen ber englischen Schiffahrtsacte von 1854 finden sich Art. 458 f. Bgl. v. Kaltenborn, Seerecht II. § 147. 148.

337.

Die Uferstaten sind völkerrechtlich verpflichtet, nicht bloß die zur Retetung in Seenoth befindlicher Schiffe vorhandenen öffentlichen Anstalten auch im Dienste der gefährdeten fremden Schiffe, ohne Unterschied der Nationalität oder Religion zu verwenden und die schiffbrüchigen Personen und Güter möglichst zu schien und zu bewahren.

In England werben bie Beamten, welche ben Auftrag haben, bie zur Rettung und zum Schute ber gefährbeten Schiffe und ihrer Bemannung nöthigen Maßzregeln anznordnen, roceivers genannt. Sie sind berechtigt, die allgemeine Beibulfe ber Küstenbewohner und der in der Nähe befindlichen Boote aufzurusen. Schiff ahrt sacte von 1854 § 439 f.

338.

Jeber Stat ist berechtigt, für die Ausgaben, welche er zur Rettung und zum Unterhalt des Lebens fremder Schiffbrüchiger gemacht hat, nöthisgenfalls von deren Heimatsstate Ersatz zu fordern, wenn dieselben nicht in der Lage sind, diese Kosten selber ohne Verzug zu ersetzen. Vorbehalten bleibt dem Heimatsstate der Regreß auf die betheiligten Privatpersonen. Die allgemeinen Anstalten dagegen für Rettung Schiffbrüchiger, welche der Stat getrossen hat, fallen auf seine Kosten, und es ist dafür der andere Stat nicht zum Ersatz verbunden.

Diese Ersahsorberung bes States an ben Stat hat ihren Grund in der subsibiär en Pflicht bes States, das Leben seiner Angehörigen im Nothsall zu
schützen, einer Pflicht, welche freilich noch immer nicht in dem Umsang anerkannt ift,
wie sie es verdiente. Indem der eine Stat für die Fremden in ihrer Noth sorgt,
leistet er daher auch dem Heimatsstate berselben einen Dienst und leistet das, was
dieser nach natürlichem Recht in der Noth seiner Angehörigen für dieselben zu leisten
hätte. Wird diese Recht anerkannt, so wird eher und besser für Hüsche gesorgt, und
zugleich das richtige Berhältniß der Küstenständer gegenüber den Binnenländern gewahrt. Natürlich ist der Küstenstat nicht genöthigt, jene Forderung geltend zu machen
und es sprechen auch manche Gründe der Zweckmäßigkeit, freisich nur unter der
Boraussehung einer hohen Civilisationsstuse denachten Verwendungen auf seine
Interesse der Humanität auch für Fremde gemachten Verwendungen auf seine

eigenen Roften übernimmt. Birb biese Sorge wechselseitig von ben Uferftaten geübt, so liegt barin im Großen auch wieber bie Ausgleichung ber Roften. Zebenfalls aber gehören bie Rettung sanftalten zu ben-policeilichen Ginrichtuns gen eines States, welche zunächst bem eigenen Statezweck bienen und find baber nicht in Anrechnung zu bringen.

339.

Reinem State kommt im Zustande des Friedens eine öffentliche Gewalt über fremde Schiffe auf offener See zu. Die Flagge beckt das Schiff.

Es ist das die Consequenz der beiden Sate a) daß das offene Meer von jeder besondern Stategewalt frei ist und b) daß die Schiffe schwim = mende Theile ihres nationalen Stategebiets sind. Auf jedem Schiss dauert also das einheimische Recht und die einheimische Stategewalt fort, wenn es auf offener See ist und von jedem Schiff ist also fremde Stategewalt ausgesschlossen.

340.

Dagegen ist jeder Stat verpflichtet, für Beschädigungen oder Beleibigungen, welche durch die Mannschaft seiner Schiffe gegen fremde Schiffe oder deren Mannschaft auf offener See verübt werden, den Klägern gutes Recht zu halten. Auch auf offener See ist die friedliche Rechtsordnung wechselseitig zu achten und die gewaltsame Selbsthülfe nur in Nothfällen gestattet.

Die Staten losigkeit bes Meeres bebeutet nicht Rechtlosigkeit, sonbern im Gegentheil friedliche Rechtsgemeinschaft aller Nationen. Als Nothsäule, welche die Selbsthülfe im Gegensate zu ber regelmäßigen Gerichtshülfe rechtsertigen, gelten a) alle Fälle ber Nothwehr (vgl. unten § 348) gegen böswilligen Angriff, b) die Fälle, in benen zur eigenen Rettung gegen die Gesährdung von Seite eines andern Schiffes, auch wenn dieselbe nicht beabsichtigt und nicht als Bergehen zu betrachten ist, durchgreisende Maßregeln nothwendig erscheinen, c) die Fälle ber vorherigen Rechtsverweigerung von Seite des fremden Stats.

341.

In Friedenszeiten ist kein Stat berechtigt, fremde Schiffe in ihrer Fahrt auf offener See aufzuhalten, noch sie durch seine Officiere zu besuchen und Borzeigung ihrer Papiere zu fordern oder gar ihre Schiffs=
räume durchsuchen zu lassen.

Da kein Stat eine Policeigewalt über frembe Schiffe auf offener See hat, so darf er auch keine Handlungen vornehmen, welche sich nur aus einem Rechte ber Policeiaufsicht erklären und begründen ließen. Die fremben Schiffe find durchaus nicht schulbig, anzuhalten, sondern berechtigt, ohne Rücksicht auf die Zumuthungen eines andern Schisse ihre Reise fortzuseten. Zuweilen haben wohl feemächtige Staten weiter gehende Ansprücke gemacht und gelegentlich eine Art von Seepolicei auch über fremde Schisse üben wollen. Aber es wird das heute nicht mehr zugestanden und diese Anmaßung ist wenigstens thatsächlich selbst von England aufgegeben.

342.

Wenn jedoch die Mannschaft eines fremden Schiffes in den Eigengewässern eines States oder auf dem Lande ein Vergehen verübt hat und beßhalb von der einheimischen Strafgerichtsbarkeit verfolgt wird, so darf die Verfolgung gegen das fliehende Schiff über die Eigengewässer hinaus in die offene See fortgesetzt werden.

Ist aber einmal das Schiff dieser Verfolgung entgangen, so darf es später nicht mehr auf offener See von den Schiffen des verletzten States angegriffen werden.

Die Berfolgung auf die offene See hinein gilt dann nur als Fortsetung ber in ben Eigengewässern begonnenen Berfolgung und die Rechtfertigung dieser wird auf jene ausgebehnt. Diese Ausbehnung ift aber nöthig, um die Birksamkeit bes Strafrechts zu sichern. Dieselbe findet ihre nothwendige Grenze, wenn die Berfolgung abgebrochen werden muß.

343.

Die Piratenschiffe werden wegen ihrer Gemeingefährlichkeit nicht gebuldet. Sie haben keinen Anspruch auf den Schutz der Flagge und können jeder Zeit auch auf offener See angegriffen und weggenommen werden.

Alls Piraten=, Räuber=, Seeräuberschiffe werden die Schiffe betrach= tet, welche ohne Ermächtigung eines friegführenden States auf Beute fah= ren, sei es auf Menschenraub, sei es auf Raub von Gütern (Schiffen oder Waaren) oder auch auf böswillige Zerstörung von fremden Gütern ausgeben.

Schon Cicero erklärt ben "pirata" einen "communis hostis omnium" (de offic. I. 3, 29). Die Seeräuber gelten als Feinbe bes Menichen = geschlechte und ihre Unterbrüdung wird als ein Recht und eine Pflicht aller

civilisirten Staten betrachtet. Defhalb wird auch gegen Seerauber bas Recht ber freien Schissahrt und der besondern Nationalität nicht gewahrt. Das Interesse der allgemeinen Berkehrssicherheit rechtsertigt die Beschränkung der allgemeinen Schissahrtsfreiheit. Die Seerauber, welche jene fortwährend als Feinde bedrohen, durfen sich nicht auf diese berufen.

In ben meiften Erklarungen bes Begriffe wirb bie gewinnfüchtige Abfict ber Seerauber, ber animus furandi, ale hauptmertmal hervorgeboben. Die meiften Kalle bes Seeraubes haben auch unzweifelhaft biefen Charafter. Aber wenn ein Schiff in ber Abficht ausfahrt, frembe Schiffe, vielleicht einer verhaften Ration au gerfioren und ihre Guter gu versenken ober an bem Ufer Berheerungen angurichten, bie Baufer in Brand ju fteden, und bas Alles nicht aus Gewinnsucht, fonbern ans Sag ober Rache, fo wirb auch ein foldes Schiff ale Biratenschiff gu betrachten fein, weil bie Gemeingefährlichfeit biefelbe und bas Berbrecherische folder Unternehmungen ebenfo offenbar ift. Der Richter Rentine ertlarte folgenbe 3 Mertmale für nothig jum Begriff bes Seeraubs: a) gewaltsamer Angriff, b) Begnahme fremben Gute, c) Erregung von Furcht bes Beraubten. Phillimore I. \$ 335. Dem zweiten Merkmal fugen Anbere mit Recht zu ober Morb ober Menfchenranb. Dag bas britte nothwendig fei, barf billig verneint werben, benn bie Seelenstimmung bes Berletten ift für bas Berbrechen ohne Bebeutung. Auch wenn bie Angegriffenen fich nicht fürchten und ben Rampf mit ben Seeraubern fiege reich burchfechten, find biefe bennoch ale Seerauber gu bestrafen.

344.

Wenn ein ernster Verdacht besteht, daß ein Schiff ein Räuberschiff sei, so ist jedes Kriegsschiff eines jeden Stats als ermächtigt zu betrachten, dasselbe anzuhalten und zu untersuchen, ob jener Verdacht begründet sei.

Benn einige Schriftsteller auch in biesem Falle ben Kriegsschiffen bas Recht absprechen, Seepolicei zu üben und ein verbächtiges Piratenschiss anzuhalten, so verstennen sie bas bringende Bedürsniß aller Nationen, von ber Seeräuberei befreit zu werden. Würde die sonstige Regel, baß tein Stat auf offener See über frembe Schiffe eine Macht üben bürfe, absolut festgehalten, so ware damit die Berfolgung der Seerauber in den meisten Fällen unmöglich gemacht. Jene Regel aber wird anerkannt im Interesse der Sicherheit und Freiheit der friedlichen Seefahrer. In bemselben Interesse wird berfelben die ergänzende Ausnahme hinzugefügt, daß alle Staten gleichmäßig berechtigt sind, die Raubschiffe als Feinde zu versolgen. Zu biesem Behuf müssen sie bieselben auch ihrerseits angreisen können, wenn sie sich zeigen.

345.

Ergibt sich bei ber Prüfung, daß ber Berbacht unbegründet sei, so

ist das angehaltene Schiff berechtigt, Genugthuung und je nach Umständen Schadensersatz zu fordern.

Es ift bas bie Garantie gegen Migbrauch jenes Berfolgungerechts jum Rach= theil ber rechtmäßigen Schiffahrt.

346.

Erscheint der Berdacht begründet, so wird das Räuberschiff als Prise genommen. Dasselbe kann in jeden Hafen eines civilisirten States, nicht nothwendig des Nehmestates, gebracht und daselbst die Mannschaft vor Gericht gestellt und bestraft werden. Das betreffende Prisengericht entscheis det auch über Schiff und Gut.

Dem Recht ber Verfolgung, woran alle civilifirten Staten gleichmäßig Theil haben, entspricht bas Recht ber Bestrafung, worin wieber alle Staten concurriren. Aber bas gilt nur von ber völferrechtlich anerkannten Seeräuberei und ist keineswegs auf die Fälle auszubehnen, welche nur nach besonberem Landesgesetz als Piraterie behandelt werben. Für solche Fälle gelten die gewöhnlichen Grundsätze der Gerichtsbarkeit. Bgl. Wheaton, Intern. Law. edit. 8. by H Dana. Boston 1866. § 124.

347.

Insoweit keine andern Eigenthumsrechte als der Räuber selbst in Betracht kommen, wird das genommene Räuberschiff sammt der Bewass=nung und Ladung als gute Seebeute dem State zugesprochen, dessen Schiff das Räuberschiff genommen hat. Es hängt von diesem State ab, die Mannschaft des Kriegsschiffes dafür zu belohnen.

Es ift bas eine analoge Anwenbung bes Kriegsrechts auf Seebeute, welche wieber bamit erklärt wirb, bag bie Seerauber Feinbe aller Staten finb.

348.

Wird ein Privatschiff von einem Seeräuberschiff angegriffen, aber dieses von jenem überwunden und ist der Sieger außer Stande, die gefangenen Räuber sicher zu verwahren und nach einem geeigneten Seehafen, der in seiner Richtung liegt, abzuliefern, so ist derselbe berechtigt, standrechtlich über die Räuber zu richten und ein Todesurtheil sofort zu vollziehen. Es ist jedoch in solchen Fällen ein sorgfältiges Protokoll über die Zusammensehung und

die Verhandlung des Gerichts, die Aussagen der Zeugen und die Vertheis digung der Angeklagten aufzunehmen.

Die Berthelbigung ber Handelsschiffe gegen die Seerauber ist, wenn irgend eine Aussicht auf Ersolg vorhanden ist, nicht bloß ein Recht, sondern eine Pflicht der Mannschaft. (Bgl. Kaltenborn, Seerecht I. S. 181.) Es ist das ein Fall ber rechtigter Selbsthülfe (oben § 243), in welchem die Gewalt des Capitans sich bis zur Gerichtsgewalt steigert. "Es geht den Räubern an die Raa", ist die alte Seemannsdrohung. Aber wenn hier der Selbsthülfe eine so eingreisende Wirksamkeit verstattet wird, so ist es auch eine Rechtspflicht derer, welche sie üben, den Aussnahmesall genau und sorgsältig zu constatiren, und zugleich eine Garantie gegen den möglichen Mißbrauch jenes Nothrechts zu ungerechter Gewaltthat.

349.

Da kein Stat im Frieden berechtigt ist, Seebeute zu machen, so barf auch kein Stat im Frieden Schiffe ermächtigen, auf Beute außzusahren. Geschieht es dennoch, so macht sich der Stat der Piraterie schulzdig. Alle civilisirten Staten sind in diesem Falle berechtigt, den Piratenstat als einen gemeinsamen Feind zu bekämpfen, und denselben zu zwinzen, daß er für den verübten Schaden Ersat leiste, Genugthuung und Garantien für künstige Beachtung des Völkerrechts gebe.

- 1. Während langer Zeit erniedrigten sich die europäischen Staten bazu, an die Piratenst aten der nord afrikanischen Seeküste Tribut zu bezahlen, um das burch für ihre Handelsichisse Sicherheit gegen den Seeraub zu erkaufen. Erst in unserer Zeit ist endlich das Mittelländische Weer von dieser Gesahr bestreit und hat die unwürdige Dulbung von Piratenstaten nun ausgehört.
- 2. Auch in biesen Fällen sind die Kriegsschiffe aller Staten veranlaßt und ermächtigt, solche Biratenschiffe auf offener See anzugreisen und wegzunehmen. Die Mannschaft berselben kann aber in biesem Falle, weil sie die Erlaubniß ihres States für sich hat, nicht wegen Piraterie gerichtet werben, sondern ist in der Regel als kriegsgefangen zu behandeln. So wurde von dem englischen Admiralitätszgerichtshof (Richter Sir Jenkins) im Jahr 1668 entschieden, als Algierische Piraten an der Irischen Küste gefangen wurden. Phillimore I. 355. Wildman I. S. 202.
- 3. In bem großen amerikanischen Bürgerkriege erklärte ber Prafibent. Lincoln (19. April 1861) alle substatliche Raperschiffe als Biratenschiffe und bebrohte bieselben mit ber Strafe ber Seerauber. Inbessen erklärte sich bas englische Oberhaus gegen biese Ausbehnung bes Begriffs als nicht im Bölkerrecht begrünbet; und thatsächlich wurden auch in ben Nordstaten gesangene Seeleute solcher Raperschiffe als Kriegsgesangene behandelt. Wheaton Intern. Law. § 125. Anm.

350.

Wenn von Schiffsleuten eines nationalen Schiffes, d. h. eines Schiffes, welches sich nicht dem Verbande mit einem geordneten State entzogen hat, auf offener See Raub oder Mord oder andere Verbrechen verübt werden, so ist die völkerrechtliche Gerichtsbarkeit über Seeräuber nicht begründet, sondern nur die statsrechtliche des States, welchem das Schiff zugehört.

Anbere ift es, wenn bie aufrührerische Schiffsmannschaft eines unter nationaler Flagge sahrenben Schiffs nun sich von ber Statsorbnung losgesagt, und eigenwillig Räuberei betreibt. Daburch wirb bas Schiff zum Piratenschiff. Ueber einen Fall ber Art aus ben Chilesischen Gewässern berichtet Phillimore I. 357. Wenn gleich die von einem englischen Kriegsschiff gesangene Mannschaft an die Gerichte von Chili zur Bestrafung überliesert wurde, so erachtete sich boch ber englische Abmiralitätshof ebensalls für zuständig. Dagegen gilt für alle anbern Berbrechen, bie nicht völkerrechtlich als Seerauberei betrachtet werben, die orbentliche Gerichtsbarkeit.

351.

Das freie Meer barf nicht zur Zufuhr von Sclaven über See miß= braucht werden.

Die Schiffe, welche gegen das völkerrechtliche Verbot Sclaven füh= ren, unterliegen aber zunächst der Gerichtsbarkeit des States, welchem sie angehören.

Das heutige Bolferrecht verwirft bie Institutionen ber Sclaverei ale einen Wiberfpruch bes natürlichen Menfchenrechts. Bgl. barüber Buch V. Abschnitt 1. Früher galt ber Sanbel insbesonbere mit farbigen Sclaven ale erlaubt, und noch in bem Frieden von Utrecht von 1713 ließ fich England von Spanien ausbrudlich bas Recht zusichern, eine bestimmte Angahl Negersclaven allfährlich in bie Spanifchen Colonien einzuführen. Seither bat bas moberne Rechtsgefühl biefen Sanbel als ein Berbrechen gegen bie Menschlichkeit gebranbmarkt. Auf bem Biener Congreß erflarten am 8. Febr. 1815 im Anschluß an ben Bufat bes Bariferfrieben & zwifchen England und Franfreich vom 30. Dai 1814 bie versammelten Machte ihr Berlangen "de mettre un terme au fleau qui avait si longtemps désolé l'Afrique, dégradé l'Europe et affligé l'humanité" unb versprachen einander beizustehen in der möglichst balbigen "abolition universelle de la traite des nègres" (Bheaton histoire I. 183). Auf ben Congreffen von Machen 1818 und Berona 1822 wurde bie Abichaffung bes Regerhan= bels neuerbings im Princip ausgesprochen. Bor allen anbern Staten mar Eng= land bemubt, biefen iconbliden Geebanbel gu unterbruden und ichloß mit einer großen Angahl von Staten barüber besonbere Bertrage ab. Das Bergeichniß biefer Bertrage gibt Phillimore I. S 307. Bon größter Bebeutung waren inebefonbere bie Bertrage mit Frankreich (Bertrage von 1831. 1833. 1845), mit Spas pien (1817. 1822. 1835), mit Bortugal (1826), mit ben europäischen Norbund Oftmächten Defterreich, Preußen und Ru flanb (1845), mit ben Berzeinigten Staten von Nordamerika (1842).

In vielen Berträgen und Geseten wird bieser verbotene hanbel ber Sees räuberei gleichgestellt und werden die Sclavenschiffe wie Piraten = schiffe bebroht. Indessen ist biese Gleichstellung durchans nicht selbstwerständlich und es läßt sich ber völkerrechtliche Begriff ber Piraterie nicht ohne weiters auf ganz andere handlungen übertragen. Die Piraterie gesährbet die Sicherheit des gesammeten Seeverkehrs, der Sclavenhandel bedroht den Seeverkehr gar nicht, sondern bedroht nur das Menschenrecht in seiner eigenen Ladung. Die Piratenschisse erkennen keine geordnete Statsgewalt über sich an, die Sclavenschisse auch nicht benselben nationalen Sie Unterdrückung des Sclavenhandels hat daher auch nicht denselben nationalen Charakter wie die Bersolgung der Seeräuber. Deshalb besteht auch keine allges meine Concurrenz aller Staten in der Gerichtsbarkeit über das weggenommene Sclavenschiff, sondern ist zunächst die nationale Gerichtsbarkeit begründet.

352.

Soweit durch Statenverträge ein Besuchs- oder Durchsuchungsrecht gegen die eigenen Schiffe fremden Kriegsschiffen zu dem Behuf gestattet worden ist, um verdächtige Sclavenschiffe anzuhalten und je nach Umstän- den zur Verantwortung zu ziehen, ist dieselbe auszuüben.

Aber es versteht sich ein solches Recht nicht von selbst, auch nicht gegen Schiffe eines Stats, welcher die Zufuhr von Negersclaven mit den Strafen gegen Seeraub bedroht.

Die Schwierigkeit, bas Berbot bes Sclavenhandels auf offener See burchzuführen, ohne zugleich die völkerrechtliche Selbständigkeit ber Flagge und die freie Schiffahrt zu gefährben, ist bei den diplomatischen Berhandlungen sehr entscheidend hervorgetreten. Als eine englische Parlamentsacte vom Jahr
1839 die englischen Kreuzer ermächtigte, auf verdächtige Portugiesische Sclavenschiffe zu sahnben, wurde diesebe vielseitig als eine völkerrechtswidrige Anmaßung Englands getabelt. Durch den Bertrag Englands mit Portugal von 1842 wurde ein wechselzeitiges Untersuchungsrecht (right of search) zugestanden. In dem Bertrag der fünf europäischen Großmächte von 1841 war erklärt, daß die Sclavenschissen Kreuzern das Recht wechselseitig zugestehn, sedes Schiss, das einer der bestressenn Kreuzern das Recht wechselseitig zugestehn, sedes Schiss, das einer der bestressenn Kreuzern das Recht wechselsteitig zugestehn, sedes Schiss, das einer der bestressenn foll dieses Recht, naro verständigen Berdachtsgründen zu untersuchen. Indessen füll dieses Recht, naroit de visites genannt, nicht im Mittelländischen Meer und nur die zum 32° nördlicher und zum 45. Grab süblicher Breite in dem atlantischen Weere geübt werden. Indessen dieser Bertrag von dem französ

fifchen Konige nicht ratificirt, eben weil gegen biefes Untersuchungerecht fich ernfte Bebenten erhoben. Die Diplomatie fing nun an, genquer amifchen einem Befuches recht, droit de visite, im engern Ginn und einem Durchsucherecht, droit de perquisition, ju unterscheiben. Enblich tam im Jahr 1845 ein Bertrag zwijchen England und Frantreich ju Stanbe, in welchem gwar bas alte Droit de visite (im weitern Ginu) aufgegeben, aber boch in Art. 7 bestimmt wurbe, bag bie beiberseitigen Rreuger an ber afrifanischen Rufte ermächtigt feien, bie wirkliche nationalität ber Schiffe gu prufen, welche unter englischer ober frangofifcher Rlagge fahren, und vielleicht nur unter biefer Rlagge ihren Sclavenhandel ober andere Berbrechen zu verbergen fuchen. Bu biefem Behuf muß aber natürlich bas frembe Schiff boch besucht und feine Bapiere muffen eingesehen werben. Ergibt fich babei, bag bas Schiff wirklich einer Nation jugebort, beren Regierung bas Untersuchungerecht nicht anerkennt, fo muß basselbe ohne Bergug verlaffen und jebenfalls über bas gange Berfahren genaues Protofoll geführt werben. Die Instructionen ber beiben Staten an ihre Kreuger find genau und werben wechselseitig mitgetheilt. Die lebhaftefte Ginfprache machten bie Bereinigten Staten von Nordamerita gegen bas Durchsuchungsrecht, indem fie bie Gefahr für bie freie Schiffahrt lebhaft betonten, welche eine berartige Seepolicei porguglich Englande gur Folge haben wurde. Der Prafibent Bebfter behauptete, bag bas Droit de visite und bas rhigt of search bisber immer ale basselbe Recht betrachtet und nur ale Rriegerecht, nicht im Frieben anerkannt worben fei. Die Bereinigten Staten erklarten baber, ein berartiges Recht feiner Seemacht gugugefteben. ftanben fich bie Bereinigten Staten bazu, an ber afrifanischen Rufte gemeinsam mit England Rreuger zu halten, um ben Sclavenhandel möglichft zu verhindern. Man fieht, ber Biberfpruch ber Bereinigten Staten war von Ginflug auch auf bas Berhalten von Frankreich. Auch mit Brafilien gerieth England über biefe Seepolicei im Jahr 1845 in Streit. Seither hat fich bie Wefahr einer ungebührlichen Geeberrichaft Englands erheblich vermindert, indem auch andere Staten eine ansebnliche Rriegemarine inzwischen geschaffen haben und England die Freiheit bes Meere im Brincip und in beffen Confequengen umfaffenber als fruber anerkennt. Dir icheint. baß ein wechselseitiges Besucherecht gegenüber von Schiffen, melde verbadtig find, eine faliche Rlagge ju führen und jugleich ale Sclavenschiffe benutt ju werben, wenn biefes Recht in wohlgeordneten Formen und mit ben nothigen Garantien gegen Migbrauch ausgeübt wirb, gefahrlos für ben reblichen Schiffahrteberfehr und bennoch ein nothwendiges Mittel fei, bas Berbot ber Negeraufuhr wirksam ju machen. Das andere Mittel, eigene Rreuger zu halten, welche fortwährend eine Rufte beaufsichtigen, ift gu toftbar und in ber Pragis ohne Anhalten ber verbächtigen Schiffe boch nicht burchzuführen. Der Befuch bes vermeintlichen Sclavenschiffs bat fich jeboch füre erfte auf bie Prufung ber Rationalitat bes Schiffe gu beschränken und barf nur, wenn weitere Berbachtegrunde fich ergeben, zu einer Durchsuchung führen.

4. Fon den Statsdienftbarkeiten.

353.

Wenn die Gebietshoheit eines States zu Gunsten eines andern States — oder ausnahmsweise auch zu Gunsten einer unter völkerrecht-lichem Schutze stehenden Körperschaft oder Familie — vertragsmäßig und dauernd beschränkt wird, so wird diese Beschränkung Statsdienstbarkeit genannt.

Bir nennen biejenigen Beschränkungen ber Gebietshoheit, welche aus bem völkerrechtlichen Zusammenhang ber Staten und aus ber allgemeinen Ratur ber Berhältnisse mit Rechtsnothwenbigkeit sich ergeben, wie bie Pflicht zum Gesantensverkehr und Frembenschut, die Gewährung ber freien Schissahrt auf ben großen Strömen und am Ruftensaum u. bgl. nicht Dienstbarkeiten, weil sie zu ber reg elemäßigen Rechtsorbnung gehören, weil hier die Statshoheit selbst als ein baburch nothwendig beschränktes Recht erscheint. Die eigentlichen Statsbienstbarkeiten verstehn sich nicht von selber, sondern bedürsen einer besondern Begründung im einzelnen Fall. Sie sind ein jus singulare, für welches keine Bermuthung spricht.

Die Analogie ber privatrechtlichen Grunbfate über bie sogenannten Prabia le servituten darf nur mit Borsicht angewendet werden, weil es sich hier nicht um Berhältnisse handelt, welche der Wilfür von Privatpersonen anheimfallen, sondern um Zustande, bei welchen das Bohl ber Bölker betheiligt ift. Die Sicherheit und Unabhängigkeit der Staten ift doch ein ganz anderes Ding als das Grundeigenthum und daher eine Beschränkung derselben von ganz anderer Wirkung als eine Privatservitut.

354.

Der Begründung einer Statsdienstbarkeit durch Bertrag steht die Berufung auf unvordenklichen Besitz gleich, insofern aus der fortdauernden Ausübung solcher Beschränkung ohne Widerspruch des beschränkten States auf die Anerkennung der Dienstbarkeit durch diesen geschlossen werden kann.

Es ist unmöglich, die herkomm lichen Statsbienstbarkeiten zu ignoriren, aber man barf boch nicht leichthin berartige Beschränkungen als ursprünglich gewillkurte annehmen. Bielmehr bebarf es eines strengen Beweises bafür, baß nicht etwa ber beschränkte Stat bloß gutwillig und aus Freundlichkeit für ben Nachsbarn, aber ohne Rechtsverbindlichkeit sich bie thatsächliche Beschränkung habe gefallen lassen, sobern bieselbe als nothwendig und bindend anerkannt habe.

355.

Die Statsdienstbarkeiten bestehen entweder darin, daß der dienende Stat um derselben willen verhindert wird, seine Statshoheit in einer bestimmten Richtung vollständig auszuüben oder darin, daß derselbe genöthigt wird, eine statliche Action des fremden berechtigten States innerhalb seines Gebietes zu dulden, die er ohne die Dienstbarkeit verwehren dürfte.

Die erstern Dienstbarkeiten bestehen im Nichtthun (in non faciendo) unb sind von negativer Wirkung, die lettern bagegen sind positiv und bestehn im Dulben eines Thuns (in patiendo) von Seite des berechtigten Stats.

356.

Regative Dienstbarkeiten sind:

- a) die Beschränkung eines States in der Größe seines Heeres oder in der Anlage und Zahl seiner Kriegsschiffe oder in der von Festungen u. s. f.,
- b) die Verpflichtung eines Stats, sich jeder an sich begründeten Gerichtsbarkeit über die Angehörigen des berechtigten States zu enthalten,
- c) die Schranken, welche der Ausübung der Kirchenhoheit aus Rücksicht auf den berechtigten Stat gesetzt werden,
- d) die theilweise Befreiung gewisser Körperschaften, Stiftungen oder Stände von der Steuerpflicht in dem dienenden State, wenn dieselbe mit Auchsicht auf einen berechtigten Nachbarstat zugestanden worden ist,
- e) die Verhinderung von Zollstationen zu Gunsten des freien Grenzverkehrs der Nachbarn.

Es find bas nur einzelne Beispiele, welche biter vorkommen und meiftens in Friedensvertragen naher bestimmt ober bei Gebietsabtretungen vorbehalten worben finb.

357.

Beifpiele bon positiven Dienstbarkeiten find :

- a) das Recht eines fremden Stats, die inländischen Straßen zu feinen Truppenmärschen zu benutzen (Ctappenstraßen),
- b) das Recht eines fremden Stats, einen inländischen Gebietstheil unter Umftänden mit seinen Truppen zu besetzen,

- c) das Recht eines fremden Stats, seine Gerichtsbarkeit oder Policeigewalt oder Steuerhoheit auf einen inländischen Gebietstheil auszudehnen,
- d) das Recht, Zollstationen daselbst anzulegen und zu unterhalten, Durchsuchungen dort vorzunehmen,
- e) das Recht, Postanstalten daselbst zu errichten und das Postregal auszuüben.

358.

Im Zweifel ist allezeit zu Gunsten der dienstfreien Statshoheit und die anerkannte Dienstbarkeit als ein Ausnahmerecht in beschränkendem Sinne zu interpretiren.

Je größer ber Werth ift, welchen bie moberne Statsentwidlung ber Einsheit und Freiheit des Stats zuschreibt, um so weniger gunftig werden biese Dienstbarkeiten betrachtet, welche immer jener Einheit Abbruch thun, indem sie die wenn auch beschränkte Herrschaft eines fremden States begründen, und immer diese Freiheit hemmen, indem sie den einheimischen Stat verhindern, seine Souveranetät vollftändig auszuüben. Sie sind daher weit hinfälliger als die privatrechtlichen Sersvituten, indem sie unter Umständen von einer neuen Statsentwicklung verdrängt und beseitigt werden. Bgl. § 359.

359.

Eine Statsdienstbarkeit geht unter

- a) durch einen Befreiungsvertrag des pflichtigen mit dem berechtigten Stat.
- b) durch Berzicht des berechtigten Stats. Als Berzicht ist auch ein über ein Menschenalter fortgesetzter Richtgebrauch anzusehen, wenn die Beranlassung zum Gebrauch wiederholt gegeben war,
- c) wenn dieselbe aufgehört hat, mit der Entwicklung des Bölkerrechts verträglich zu sein,
- d) wenn dieselbe mit der naturgemäßen Fortbildung der Statsberfassung oder mit den öffentlichen Zuständen und Bedürfnissen des
 pflichtigen Landes unverträglich und deßhalb unleidlich und un=
 ausführbar geworden ist.

Da bas Statsrecht und ebenso bas Bölferrecht nur um ber gemeinsamen öffentlichen Beburfnisse willen als nothwendige Ordnung ber öffentlichen Buftanbe besteht, so fann es auch im Einzelnen nicht aufrecht

erhalten werben, infofern es mit ber allgemeinen Entwidlung nicht jugleich fortbauern tann. Diefe Entwidlung fann und barf nicht burch Bertrage, welche einer anbern vergangenen Beit angehören und bamale einen Ginn hatten, ber inzwischen verloren gegangen ift, verhindert werben. Denn bas biege bie Staten und bie Menscheit an ber Erfüllung ihrer Bestimmung verhindern und bas Befen bes Rechts felber verberben. In biefer Beife find ungablige Statebienftbarkeiten, welche im Mittelalter entftanben maren und bamale ju ber berricenben Lebeneverfaffung pafiten, feit ber Ausbilbung bes mobernen States mit bem Lebensrechte untergegan= gen. Wenn ein Stat in feinem Innern Ginbeit und Gleichheit ber Rechtspflege einführte und in Rolge beffen bie patrimoniale Gerichtsbarkeit ber Grundberrn abfcaffte, fo ließ er fich auch nicht abhalten, aus benfelben Grunden und einfach burch feine Berfaffungs- und Gefetebreform bie patrimoniale Gerichtsbarfeit eines fremben Lanbesberrn in feinem Lanbe abzuschaffen, welche mit jener grundberrlichen Gerichtsbarfeit bes einheimischen Abels wesentlich ibentisch und gang eben so wenig mit ben mobernen Grundfaten ber Rechtepflege verträglich ift. In ahnlicher Beife ift befonbere feit ber frangofischen Revolution bie bom Mittelalter überlieferte Berflecht ung vericbiebener Lanbeshoheiten auf bemfelben Gebiete gelöst und ein einfacheres und gleichmäßigeres Rechteverhaltnig bergeftellt worben.

Fünftes Buch.

Die Statshoheit im Verhältniß zu den Personen.

1. Sout ber perfonlichen Greiheit.

360.

Es gibt kein Eigenthum des Menschen am Menschen. Jeder Mensch ist Person, d. h. ein rechtsfähiges und mit Recht begabtes Wesen.

Diefer natürliche Rechtsfat, ber icon von ben romifchen Jurifien erkannt wurde, ift mabrend Sahrtausenben von ben meiften Bolfern gegen ihr befferes Gewiffen migachtet und verbunkelt worben. Im Alterthum bat man fich, um bie uns naturliche Sclaverei zu rechtfertigen, auf bie gemeine Rechtsubung ber Bolfer, bas jus gentium berufen. Nur gang allmählich und langfam bat bie europäische Civis lisation jenen icanbliden Digbrauch ber Gewalt bes berricbenben über ben bienens ben Menichen, ben man Eigenthum nannte und mit bem Eigenthum an Sausthieren auf Gine Linie ftellte, gemilbert und endlich abgeschafft und bas natürliche Menschen= recht ber Person anerkannt. Als bereits in Stalien, in England und in Frankreich bie Gigenschaft aufgehoben war, bestand bieselbe noch in einigen beutschen Länbern fort, und spater ale in Deutschland, erft in unsern Tagen murbe fie in Rugland beseitigt. So bilbete sich nach und nach das europäische Recht aus, welches bie Sclaverei nicht mehr ale wirkliches Recht in Europa gelten ließ, fonbern bie perfonliche Freiheit ale Menschenrecht ehrte. Rachbem bie Bereinigten Staten von Norbamerita fich ebenfalls gegen bie Sclaverei ber Schwarzen erklart und innerhalb ihres Machtbereichs bie wiberftrebenben Staten genothigt haben, bie perfonliche Freibeit und bie burgerlichen Rechte auch ber bunteln Raffen anzuerkennen, ift jenes Menschenrecht auch in Amerita burchgebrungen und nunmehr ju allgemeiner

Bluntfoli, Das Bolferrecht.

Anerkennung in bem Rechtsbewußtsein ber christlichen Welt gelangt. Die chinesische Cultur in Oftasien hatte schon lange vorber benselben natürlichen Rechtssat
anerkannt. Man barf baher in Zukunft nicht mehr wie bisher bie Berusung auf
bie Souveränetät einzelner Staten gelten lassen, welcher es nicht verwehrt werben
bürse, bei sich bie Sclaverei sestzuhalten ober einzusühren. höchstens bürsen Uebergangsbestimmungen, welche aus ber herkömmlichen Sclaverei schrittweise zur persönlichen Freiheit hinüberleiten, geachtet werben. Die Souveränetät ber Staten barf
nicht mehr so ausgeübt werden, daß baburch das höhere und allgemeinere
Recht ber Menscheit vernichtet wird, benn die Staten sind menschliche Organismen und pflichtig, das allgemein erkannte Menschenrecht zu respectiren.

361.

Das Bölkerrecht erkennt kein Recht der Sclaverei an, weder wenn Einzelne noch wenn Staten sie behaupten.

Es ist bas nur ber negative Ausbruck bes obigen Princips ber personlichen Freiheit, welche bas Bollerrecht anerkennt.

362.

Wenn fremde Sclaven den Boden eines freien States betreten, so werden sie sosort von Rechts wegen als Freie betrachtet und ohne daß es einer Freilassung des Herrn bedarf, auch gegen diesen in ihrer Freiheit geschützt.

Die Luft bes freien Stats macht noch schneller und entschiebener frei, als im Mittelalter die Luft ber freien Stabt. Damals bedurften die eigenen Leute, welche in die Stabt gestüchtet waren, einer Ersitzung der Freiheit von Jahr und Tag und waren meistens vor Ablauf derselben der Bindication der nachjagenden Herrn ausgesetzt. Wenn heute ein fremder Herr mit seinen Sclaven als Dienern in ein freies Land kommt, wohin auch die Fahrt in freiem Schisse auf offener See gehört, so sind die letztern berechtigt, gegen jede Gewalt des Herrn den Schutz der Gerichte und je nach Umständen der Policei anzurusen. Dieser Schutz wird undes benklich gewährt, ohne daß der betressende Sclavenstat sich beshalb als über die Mißachtung seines nationalen Rechts beschweren kann, denn das Bölkerrecht halt die Sclaverei nirgends mehr für Recht.

363.

Es wird weder überseeischer Handel mit Sclaven, noch werden Sclavenmärkte geduldet.

Bielmehr ift es das Recht und die Pflicht der civilifirten Staten, wo solche Migbrauche noch geubt werden, deren Abstellung zu fördern.

England gebührt ber Ruhm, die Barbarestenstaten zuerst theils burch biplomatischen Ginfluß, theils burch friegerischen Zwang (Beschießung von Algier im August 1816) bahin gebracht zu haben, daß sie auf die Christensclaven Berzicht leissteten, für Gegenwart und Zukunst. Auch Frankreich wirkte in berselben Richtung. Die europäische Diplomatie erreichte auch in Constantinopel ähnliche Zugeständnisse. Aber noch ist die Sclaverei, und sind selbst die Sclavenmärkte abgesehen von Südsamerika, wo sie nun im Erlöschen begriffen sind, bet den rohen Nationen von Mittelasien und im Innern von Afrika, welche von der Bewegung der christlicharischen Civilisation bisher wenig berührt sind und der Ausbreitung der humanität noch viele hindernisse entgegensehen, noch in voller Uebung. Zuleht werden aber auch diese barbarischen Rassen wohrten Bölkerrechts sich nicht entziehen können.

2. Fon der Statsgenossenschaft.

364.

Jedem Stat steht das Recht zu, selbständig festzuseten, unter welschen Bedingungen seine Statsgenossenschaft (Statsangehörigkeit) erworben und verloren werde.

Es ist bas zunächst eine innere Angelegenheit bes States unb baber eine statesrechtliche, nicht eine völkerrechtliche Frage. Aber insosern als die Ansgehörigkeit eines Individuums zu einem bestimmten State auch von fremben Staten zu beachten ist, schließen sich internationale Wirkungen an den staterechtlichen Entsscheid an und hat sich das Bölkerrecht damit zu besassen.

Die Grunbfate, welche in ben verschiebenen Länbern beachtet werben, sind noch sehr verschieben. In ben einen Staten wird vorzugsweise auf ben perfon = lichen Familienzusammenhang (Abstammung und Ehe) gesehen, in ben anbern mehr auf die örtliche Beziehung zum Lande (Geburtsort, Wohnort) ber Rachbruck gelegt. Bgl. Bluntschli, Allgem. Statsrecht. Buch II. Cap. 20 (19).

365.

Im Zweifel wird angenommen, daß die Chefrau durch die Heirat in die Statsgenossenschaft ihres Chemannes eintrete, und daß die ehelichen Rinder mit der Geburt und so lange sie in dem väterlichen Hause leben, der Statsgenossenschaft ihres Baters folgen.

Der Shemann und ber Bater als haupt bes hauses verbindet auch die Glieber bes hauses, die Frau und die Kinder mit dem State, zu dem er gehört. Das bei wird jedoch vorausgesett, daß die She in diesem State als rechtsgültig auerkannt werbe, und daß nicht etwa besondere Borbehalte gemacht und zugestanden worden sind ober andere gesehliche Borschriften in einem Lande bestehen. So gibt es Länzber, welche wohl den ehelichen Kindern bei ihrer Geburt die Statsgenossensschaft zuerkennen, aber nicht ohne weiteres gestatten, daß dieselben ihrem Bater solgen, wenn berselbe später ein anderes Statsbürgerrecht erwirbt.

366.

Die unehelichen Kinder erhalten, wenn sie nicht von dem State des geständigen oder ermittelten Baters aufgenommen werden, das Heimatsrecht in dem State der Mutter, aber folgen dieser nicht in einen andern Statsverband nach, wenn sie später durch Heirath eine neue Statsgenossenschaft erwirbt.

Der erste Sat folgt aus ber fichern Abstammung bes Kindes von ber Mutter. Rur in der Ehe gilt die Abstammung vom Bater als ebenso sicher und entscheibet überbem die Rudficht auf die leitende Stellung des Baters im Hause und bie bebeutsam hervortretende Beziehung besselben zum State. Außer der She und außerhalb des Hause kann zunächst nur die Abstammung von der Mutter über die Angehörigkeit zunächst entscheien. Indessen nehmen manche Rechte der Einzelstaten auch die unehelichen Kinder in das heimatsrecht auf, das der Bater besitt, wenn er dieselben als seine Kinder anerkennt ober sogar, wenn er als Bater gerichtlich erwiessen und erklärt worden ift.

Der zweite Sat hat seinen Grund barin, bag bie Mutter nicht als haupt sonbern als Glieb ber Familie in die Ghe kommt und bamit in einen neuen Statsverband eintritt, baher auch ihre Kinber nicht selbständig nachziehen kann.

367.

Es ist möglich, daß Jemand einen festen Wohnort in einem Lande besitzt und daselbst niedergelassen ist, ohne in den Statsverband dieses Landes einzutreten und ebenso, daß Jemand Grundeigenthum in einem Lande erwirdt und bewirthschaftet, ohne Statsgenosse daselbst zu werden.

Benn heffter § 59 alle "in einem Lanbe Domicilirten" b. h. jeben, ber barin eine feste bausliche Einrichtung für sich getroffen hat (Lanbfaffen im weisteften Sinne bes Bortes) als Statsangehörige nach völkerrechtlichen Grunbfagen be-

zeichnet, so geht er meines Erachtens zu weit. Es gibt in vielen civilifirten Staten eine große Anzahl ansässiger frember Kausseute, Fabrikanten u. s. f., welche nicht in ben Statsverband ihres Bohnorts ausgenommen sind, sondern in dem nationalen Statsverband verbleiben, dem sie vor ihrer Riederlassung in fremdem Lande angehört haben. Die Niederlassung und der Gewerdsbetrieb geschieht zunächst aus prievatrechtlichen Motiven, und es ist keineswegs nothwendig, daß damit die statsrechtliche Absicht, aus einem Statsverband in einen andern überzugehen, verbunden wird. Der Code civil (§ 17) erklärt ausdrücklich, daß die kaufmännische Etablirung in einem fremden Lande im Zweisel nicht als Auswanderung anzusehen sei. Sie geschieht nicht "sans esprit de retour".

368.

Jeber Stat ift verpflichtet, seine Angehörigen wieder in seinem Lande aufzunehmen, wenn sie von andern Staten aus öffentlich-rechtlichen Grünben heimgewiesen oder zugeschoben werden.

Die Beimweisung und ber Ruschub findet hauptsächlich aus zwei Grunden Statt, a) wenn bie Individuen außer Stande find, fich felber ju ernahren und ber Sulfe bedurfen, b) wenn biefelben bie Rechtesicherheit in bem fremben Lanbe bebroben. Der Beimateftat tann fich in beiben und in abnlichen gallen überhaupt nicht meigern, seine Landeleute aufgunehmen, ba fie ju feinem Lande geboren. Gben barum ift auch bie Strafe ber Berbannung nur unter ber Borausfebung burdauführen. bag bie verbannten Personen fich in ber Frembe zu erhalten im Stanbe find und nicht überall gurndgewiesen werben. In neuerer Zeit beklagen fich bie Bereinigten Staten von Norbamerifa und wohl noch anbere außereuropäische Colonialftaten barüber, bag bie europäischen Staten ihre Gefängniffe baburch entleeren, bag fie Berbrecher und lieberliches Gefindel bortbin auswandern laffen und ihre Ueberfiedlung unterflüten. Diese Beidwerbe ift nicht ohne Grund und es entfteben aus einer folden Bragis für bie Colonien ernftliche Gefahren. Die überfeeischen Staten konnen fich gegen folden Digbrauch ihres Gebiets baburch mabren, bag fie ihren Entichlug anfundigen, fie werben folche Berbrechercoloniften wieber in ben abfenbenben Beimateftat gurudbringen laffen. Dagu find fie ohne Zweifel berechtigt, und ber Beimateffat, ber feine Angeborigen aufnehmen muß, wird in Bufunft nicht mehr bas frembe Land als einen bequemen Ort fur Berbrecher = Coloniften be= trachten.

369.

Bur Bermeidung der Heimatlosigkeit ist die Annahme begründet, daß aus dem Wohnort in einem bestimmten State oder selbst aus lange fortgesetem Aufenthalt in einem Lande, in Ermanglung anderer Gründe für einen andern Statsverband, auf Statsangehörigkeit geschlossen werde.

Heimatlose werben bie Personen genannt, beren Statsangehörigkeit unficher ift. In ber civilifirten Statenwelt besteht ein allgemeines Interesse, baß es keine heimatlosen gebe. Sie sind eine Ausnahme von der wichtigen Regel, daß die Individuen im Statsverbande leben und meistens auch eine Gesaht für die Sicherbeit der Gesellschaft. Daher die Bersuche, die Fälle der heimatlosigkeit möglicht zu beschränken. Die Convention der deutschen Staten vom 15. Juni 1851 bestimmt, daß jeder Stat Personen, welche keinem der Staten erweislich zugehören, dann als Angehörige bei sich ausnehmen müsse, wenn dieleben sun Jahre lang als Bolljährige sich in seinem Gebiete ausgehalten oder als Eheleute daselbst auch nut sechs Wochen lang gewohnt oder daselbst ihre Ehe geschlossen haben, eventuell, wenn sie in diesem Lande geboren sind. Der wechselscitige Zuschub von heimatlosen Personen von einem State zum andern ift nicht bloß inhuman, sondern auch mit Geschren sür die Sittlichkeit und die Sicherheit verbunden und eine Quelle von uns nühen Streitigkeiten zwischen ben Rachbarstaten.

370.

Wie der freie Mensch nicht an die Scholle gebunden ist, so ist auch der freie Statsbürger nicht an das Land seiner Heimat gebunden.

Die Berhaltniffe in beiben Sallen find allerbinge nicht gleich, benn im erften Rall wird nur bas Berhaltniß einer Berfon gu einer Sache, bem Grund= ftud gelost und es ift felbstverftanblich, bag ber Sache fein Recht gufommt, bie Berfon an fich zu feffeln. Im zweiten Fall bagegen wirb ber Berband zwischen bem einzelnen Stategenoffen und bem gangen Stat geloet, alfo ber Berbanb amifchen amei Berfonen, von benen überbem bie lettere ber erftern übergeorbnet ift. Indem die frühere Rechtsbilbung biefe Abhangigfeit betonte, fprach fie ben ents gegengesehten Grunbfat aus, bag fein Stategenoffe willfürlich auf feine Stateanges borigfeit verzichten, beziehungsweise aus feinem Unterthanenverband austreten burfe. Beute noch halt bas englische Staterecht biefen Grunbfat im Brincip feft, wenn gleich es in ber Praris ber Auswanderung feine ernften Sinberniffe bereitet. Biele Staterechte legen wenigstene noch auf bie Form ber "Entlassung" aus bem Stateverband einen Berth. Aber allmählich hat boch bie Anficht Geltung erlangt, baß es bes States unwürdig fei, feine Angehörigen wiber Willen feft gu halten, als waren fie Statehorige, und bag es für bie beutige Civilifation und ben reicheren Bechfelverkehr ber Rationen weit erfprieflicher fei, bie volle Auswanberungsfreibeit anzuerfennen.

371.

Durch die vollzogene Auswanderung wird das Band gelöst, durch welches der Auswanderer bisher mit seinem frühern Heimatlande verbunben war. Die Auswanderung wird dadurch vollzogen, daß der bisherige Statsgenoffe sein Heimatland in der Absicht verläßt, die Statsgenoffenschaft mit demselben aufzugeben und von einem andern State in dessen Statsverband aufgenommen wird.

Es fann Jemand fein Baterland in ber Abficht verlaffen, anderwarts ein Etablissement ju grunden ober irgend einen Beruf ju treiben, ohne bag er bie Abficht bat, fein Stateburgerrecht aufzugeben. Das ift nicht Auswanderung. Aber auch bie Abficht allein genügt nicht jur Lofung bes Banbes. Abgeseben von ber in manchen Staten geforberten Entlassung que bem Stateverbanb, ift ale entscheibenb bie Aufnahme in eine neue Stategenoffenschaft angufehn. Denn es besteht ein allgemeines volkerrechtliches Interesse, feine neue Seimatlosigkeit auffommen zu laffen. Daber bauert bie alte Stategenoffenschaft in vollferrechtlichem Sinne bennoch fort, bie bie neue an ihre Stelle getreten ift; aber auch nicht barüber binaus, gegen ben Willen bes Betheiligten, weil fonft leicht Conflicte zwifden ben beiben Staten entfteben, bie im Intereffe bes friedlichen Bertehre zu vermeiben finb. Der neue Stateverband verbient beghalb ben Borgug por bem altern, weil biefer nicht mehr, wohl aber jener mit bem Willen bes Auswanderers und mit ben thatfachlichen Berbaltniffen beefelben aufammen flimmt. Die frangofifche Gefetgebung (Cod. civ. § 17) spricht bas richtige Princip aus: "La qualité de Français se perdra par la naturalisation en pays étranger."

372.

Wenn der Auswanderer die Pflichten verletzt, welche er nach dem Gesetze seines Landes zu erfüllen hat, bevor er auswandern darf, so kann er von dem verlassenen State auch dann noch innerhalb dessen Gerichts-barkeit zur Rechenschaft und Strafe gezogen werden, wenn er eine neue Statsgenossenschaft erworden hat, aber er hat trozdem Anspruch auf den Schutz seines neuen Heimatstats dafür, daß nicht durch jene Bestrasung sein gegenwärtiger Rechtsberband mißachtet werde.

Nach Prensischem Rechte wurden so Prensische Auswanderer, welche sich ber gesehlichen Militärpsticht entzogen hatten, wenn sie später wieder nach Preußen zurüdkamen, vor Gericht gestellt und gestraft. Darüber kam es mit den Bereinigten Staten von Amerika wiederholt zu Erörterungen, indem sich diese ihrer Einwanderer und neuen Bürger annahmen. Der Conflict der beiden Staten läßt sich, abgesehen von besonderen Berträgen, nur dadurch lösen, daß jedem State sein Recht wird, dem vormaligen heimatstate sein Recht, die Fahnenslüchtigen wegen der unbestreitbaren Pslichtversehung zu strasen, aber auch dem neuen heimatsstate sein Recht, nunmehr seinerseits den Reubürger als solchen zu schützen und bessen militärische Dienste vorzugsweise in Anspruch zu nehmen.

373.

In der Regel ist jedes Individuum nur mit Einem State verbunden und ist die Statsgenossenschaft wie das Statsbürgerrecht auf Ein Land beschränkt.

Die Natur ber Statsgenossenschaft, welche hinwieber eine Borbebingung ift bes Statsbürgerrechts, ift so entscheidenb für bas ganze persönliche Rechtsverhältniß und ber Berband bes Einzelnen mit bem State ift ein so enger, baß eine Spaltung ber Einen Berson nach zwei Staten hin ober eine zwiesache Berbindung berselben erhebliche Schwierigkeiten und ernste Bebenken gegen sich hat. Man kann ohne Bebenken zugleich Mitglied verschiedener Actiengesellschaften, aber nicht ebenso leicht Bürger in zwei Staten sein. Daher ist in manchen Ländern die gesetliche Bestimmung vorgeschrieben, daß Niemand neu als Statsgenosse ausgenommen (naturalistit) werbe, wenn er nicht aus seinem bisherigen Statsverbande entlassen worden sei. Man will baburch ben möglichen Consticten einer zwiesachen Statsgenossen offensschaft entgehen. Aber es läßt sich in dieser Form nicht immer helsen, weil möglicher Beise der eine Stat die Entlassung verweigert, während der andere die Naturalisation für gerechtsertigt und zwechnäßig hält.

In jufammengefetten Staten (Bunbesftaten unb Statenreichen) tommt regelmäßig eine boppelte Beziehung ber Statsangehörigkeit unb bes Statsbürgerrechts vor, einmal gegenüber bem Gefammtstate unb sobann gegenüber bem Einzelstate. Diese beiben Berbänbe wiberstreiten sich nicht, weil ber zusammengesette Stat in sich selber benselben Gegensat zwischen Ginem Gesammtstat unb mehreren Einzelstaten friedlich zu einigen weiß.

374.

Ausnahmsweise können ein Einzelner und bessen Familie mit zwei ober mehreren einander fremden Staten als Statsgenossen verbunden sein.

Wenn aus dieser Doppelbeziehung sich ein Conslict der Statsrechte und der Bürgerpflichten ergeben sollte, so wird angenommen, daß der Statsverband vorzugsweise wirksam sei, in dessen Lande der Doppelbürger gegenwärtig wohnt und daß die Wirksamkeit des Statsverbands suspendirt sei, in dessen Lande der Doppelbürger zur Zeit nicht wohnt.

Bgl. bie ahnliche Entscheibung in § 371. Derartige Ausnahmen kommen unleugsbar vor. Die ftanbesherrlichen Familien in Deutschland gehören öfter gleichzeitig bem Statsverbande zweier ober mehrerer beutscher Staten an und ihre haupter haben bann Stimmrecht in ben Ersten Kammern verschiedener Staten. Ebenso finsben sich manche andere Beispiele, baß Angehörige eines Stats, ohne ben Berband mit ihrem alten Baterland abzulösen, in einen fremden Statsbienst eingetreten und in Folge bessen auch Statsgenossen sind. Ich

hatte früher angenommen, daß in bem Conflictfall bas altere Recht vorgehe. Aber ich habe mich seither überzeugt, daß ber Grunbsat ber Auswanderungsfreiheit und zugleich ber thatsachlich nähere Berband mit bem State bes Wohnorts als entscheibend anerkannt werden muß. Bgl. v. Bar, Internat. Privat- und Strafsrecht S. 88.

3. Soheitsrecht und Schukpflicht des States gegenüber seinen Statsgenosen im Ausland.

375.

Der Stat ist berechtigt, aus öffentlich=rechtlichen Gründen, insbeson= bere zur Erfüllung der Kriegspflicht, seine Angehörigen aus einem fremden Lande weg= und heimzurufen.

Der fremde Stat ist aber nicht verpflichtet, demselben bei dem Vollzug dieses Befehls beizustehen und solche Fremde aus seinem Gebiete wegzuweisen.

Man nennt biesen Recht jus avocandi. Es ift eine Folge ber herrschaft bes Stats über seine Angehörigen, aber biese herrschaft ift nicht eine absolute, sons bern eine verfassungsmäßig beschränkte. Es barf baber ber Rückruf nicht aus blober Laune geschehen. Aber auch ben wohl begründeten Rückruf braucht ber Aufenthaltsftat nicht zu unterstützen, ba das ganze Berhältniß nur ber Beziehung bes Statsgenossen zu seinem heimatstat angehört, ber Aufenthaltsstat aber kein Interesse baran und baber keinen Grund hat, die personliche Freiheit der fremden Reissenden ober berer, die sich in seinem Gebiete aushalten wollen, zu beschränken.

376.

Die Steuerpflicht gegen den Stat wird in der heutigen Rechtsbildung regelmäßig von dem Wohnort, und nicht von dem Statsverband abhängig gemacht.

Ausnahmsweise aber kann der Heimatstat von seinen im Ausland lebenden Bürgern oder Angehörigen gewisse Steuern (z. B. Armensteuern) fordern. Wenn aber das geschieht, so ist der Stat des Wohnorts oder Ausenthaltsorts in keiner Weise verbunden, bei der Steuererhebung mitzuwirken.

Der Wohnort ift ber Centralort bes perfonlichen Lebens, Birfens, Genießens ber Steuerpstichtigen und ihres Haushalts. Um beswillen halt fich ber Stat, wenn er Steuern forbert, vorzugsweise an diesen Ort. Die Beitreibung von Steuern im Auslande ist überdem thatsächlich schwer burchzuführen, weil der Stat bort keine Steuererheber hat und keine Zwangsmittel anwenden kann, und der sewale Stat seine Anstalten und seine Zwangsmittel ihm für solche Zwecke nicht zur Berfügung stellt.

377.

Grundstücke und Gewerbe werden in der Regel nur da versteuert, wo jene liegen und diese betrieben werden.

Der Stat, in bem bieselben sich befinben, hat gerabe ein Interesse, sich einer Besteuerung burch ben fremben Stat zu wibersetzen, auch bann, wenn ber Eigensthümer bes Grundstud's ober bes industriellen ober Handelsetablissements ein Stats genosse biefes letteren States ift. Denn boppelte Besteuerung von bemselben Steuerobject ift Ueberburbung besselben mit Steuern, und wirkt in nationalwirthsichaftlicher Hinsicht schallich.

378.

Der Stat kann über die Statsgenossen in fremdem Lande seine Gerichtsbarkeit nicht üben, wenn nicht ausnahmsweise der fremde Stat das zugesteht.

Beispiele folder Ausnahmen fiebe oben § 216. 220.

379.

Es hängt von der Landesgesetzgebung ab, zu bestimmen, inwiefern die Privatgesetze für die Statsgenossen auch im Auslande rechtsverbindlich seien.

In der Regel wirkt auch die Civilgesetzebung nur innerhalb des Landes; b. h. das sogenannte Territorialprincip ift entscheidenb. Das entgegengesetze Personalprincip wirkt am ehesten in den persönlichen und Familienverhaltnissen, wie z. B. den Bedingungen der Ehe, dem Bormundschaftsrecht, dem gesetlichen Erbverband u. bgl.

380.

Der Heimatsstat ist berechtigt und im Verhältniß zu seiner Macht

auch verpflichtet, seinen Angehörigen im Ausland den den Umständen ansgemessenen Schutz durch völkerrechtliche Mittel zu gewähren,

- a) wenn der fremde Stat selber in völkerrechtswidriger Weise wider sie verfahren hat,
- b) wenn die Mißhandlung oder Verletzung jener Personen zwar nicht unmittelbar dem fremden State zur Last fällt, aber dieser keinen Rechtsschutz dagegen gewährt.

Der Heimatsstat ist in solchen Fällen berechtigt, von dem fremden State Beseitigung des Unrechts, Genugthuung und Entschädigung, nach Umständen auch Garantien gegen ähnliche Berletzungen zu fordern.

Falle ber Art find g. B.: Der frembe Stat nimmt bie Reisenben ohne Grund gefangen, macht sie ju Sclaven, nothigt sie ju einem anbern Religionsbefenntniß, beraubt fie ihres Bermögens, behanbelt sie sonst in grausamer Beije, verlett an ihnen bie jum Schut bes hanbels- und Frembenverkehrs abgeschlossenn Berträge ober bie gute Sitte bes internationalen Berkehrs. Rur bie Staten, nicht bie Privatpersonen sind völkerrechtliche Bersonen im eigentlichen Sinne, aber auch biese haben burch Bermittlung jener einen Anspruch auf völkerrechtlichen Schut.

Wirb ber Inlander im Auslande gunachft nicht burch ben fremben Stat b. h. burch beffen Organe (Beamte, Diener) ober ber von der Stategewalt begun= ftigten Bevolferung in feiner Perfon ober feinem Bermogen verlett, fonbern burch Privatperfonen, benen allein bie Rechteverletung ale Schulb angerechnet merben fann, 3. B. burch Rauber, Diebe, Raufer u. f. f., fo tritt feineswege in erfter Linie ber heimatliche Statsschutz ein, sonbern es hat junachft ber Stat, in beffen Gebiet bie Rechteverletung geschehen ift, burch feine Rechtspflege fur Beseitigung bes Unrechts und je nach Umftanden Bestrafung ber Berbrecher ju forgen. Mit gutem Grunbe wurbe biefer Stat, bem allein bie Gerichtebarfeit in feinem Lanbe aufommt. eine unzeitige Ginmengung eines fremben State in bie Bermaltung feiner Rechte: pflege fich verbitten. Der beleibigte ober verlette Angehörige eines anbern States muß fich bemnach junachft an bie Beborben bes States um Rechtebulfe wenden, in bem er wohnt. Nur wenn ihm ber Rechteweg abgefcnitten und ber Rechtsichut verweigert wirb, vorber nicht, ift Grund ju einer Intervention feines Beimateftates vorhanden. Man hat fich bier vor zwei Ertremen zu biiten, bem einen, welches bie Statsangehörigen im Ausland ichu tlos ber Bebrangnig unb Dighanblung Preis gibt, - es war bas bis auf bie neuere Zeit bie wohl begrunbete Rlage ber Angehörigen beutscher Rlein= und Mittelftaten - und bem anbern, einer ungebührlichen Ginmischung in bie frembe Rechtspflege und Bermaltung ju Gunften von Statsangeborigen, welche bie biplomatifche Unterftugung ba anrufen, wo fie gleich anbern Privatpersonen nur berechtigt finb, orbentliche Rechtemittel anzuwenben - eine Ueberspannung bes Stateschutes, bie man nicht ohne Grund zuweilen England vorgeworfen bat. Im erstern gall wird bie Sich erheit

ber Privatpersonen im Ausland gefährbet, im zweiten die Rechtsgleichheit ber Staten und die Selbständigkeit der Rechtspflege bedroht.

In allen biesen Berhältnissen wird übrigens bona fides vorausgesetzt. Wenn unter bem Schein ber geordneten Rechtspstege bie fremben Landesgerichte unsern Statsangehörigen offenbar als rechtlos behandeln oder seiner Nationalität wegen bestücken, wenn sie ihm nur scheinbar Rechtsschutz gewähren, in Wahrheit aber ihn der Berfolgung Preis geben, so ist auch in solchen Fällen der heimatsstat berechtigt, sich seines Statsgenossen die dingannehmen. Nicht weil er einen Proces verzliert, den er gewinnen zu mussen meinte, auch nicht, weil vielleicht nach der Meinung der einheimischen Juriflen das fremde Urtheil unrichtig ist, hat er Anspruch auf Schutz bes heimatsstats, sondern nur, weil der fremde Stat in ihm das Bölsterrecht mißachtet.

4. Soheitsrecht und Rechtsschutz gegenüber den Ausländern im Quland.

381.

Rein Stat ist berechtigt, den Fremden überhaupt die Betretung seines Gebiets zu untersagen und sein Land von dem allgemeinen Berkehr abzusperren.

Der Schut bes friedlichen Berkehrs innerhalb ber Menscheit ift eine Pflicht bes civilisirten Bölkerrechts. Die ältere Lehre, von ber Souveränetät bes States ausgehend, solgerte baraus die Berechtigung der Statsgewalt, alle Fremben auszuschließen. Aber die Staten sind Glieber der Menscheit und beshalb verpflichtet, die Berbindung der Menschen zu achten, und ihre Souveränetät ist kein absolutes Recht, sondern ein durch das Bölkerrecht beschränktes Recht. Die allgemeine Abschließung von jedem Fremdenverkehr ist in den verschiedenen Zeitaltern von einzzelnen Staten versucht worden, und nicht bloß von barbarischen Stämmen, welche alle Fremde als Feinde hassen, sondern von Culturvölkern, wie im Alterthum von Negypten, und in neuerer Zeit von Paraguay und Japan. Das heutige Bölkerrecht bulbet aber diese Abschließung nicht mehr. Bgl. oben § 163.

382.

Jeder Stat ist berechtigt, einzelnen Fremden aus Gründen sowohl bes Rechts als der Politik den Eintritt in sein Land zu untersagen.

Die Ausschließung bebarf ber Motivirung mit Gründen ber ftatlichen Orbnung und Sicherheit ober bes öffentlichen Bohls. Sonft ware sie im Biberspruch mit bem völlerrechtlichen Grundsatz bes freien Berkehrs. Die Beurtheilung ber Gründe steht aber bei bem State, ber innerhalb seines Gebiets die Statshoheit auszuüben berusen ift.

383.

Ebenso ist der inländische Stat berechtigt, aus öffentlichen Gründen einzelne Fremde, welche sich nur vorübergehend in seinem Lande aufhalten, aus seinem Gebiete wegzuweisen. Haben sie aber -einen sesten Wohnsit daselbst erworben, so genießen sie auch den damit verbundenen erhöhten Rechtsschutz.

Das sogenannte Droit durenvoi barf wieber nicht als ein absolutes Recht bes States betrachtet werben, sonst ware bas Recht bes allgemeinen Weltverskehrs neuerbings bebroht. Der Stat ist kein absoluter herr weber über bas Land noch über bie Menschen im Lande. Auch in bieser hinsicht ist die altere Lehre zu sehr von ber mittelalterlichen Borstellung bes Eigenthums am Land und von ber absolutistischen Ibee einer undeschränkten Souveränetät misseitet wors ben. Meistens wird noch ber Statsgewalt die Macht zugestanden, nach eigenem Ermessen durch bloße Berwaltungs und Regierungsacte über die Wegweisung von Fremden zu entschen, ohne daß die bavon Betroffenen einen genügenden Rechtssschutz bei den Gerichten sinden.

384.

Wird ein gehörig legitimirter Fremder ohne Grund verhindert, das Land zu betreten oder grundlos oder in ungebührlicher Form weggewiesen, so ist sein Heimatsstat veranlaßt, wegen Verlegung des völkerrechtlichen Verkehrs Beschwerde zu führen und je nach Umständen Genugthuung zu fordern.

In seinen Angehörigen kann auch ber Stat verlett werben, ber berusen ift, fie zu ichüten. Die bloß willkurliche und gehässige Wegweisung kann baber zu bisplomatischen Erörterungen führen, und ber Frembe, ber bavon betroffen wirb, ift jebensalls veranlaßt, die Beihülse seines Consuls ober die Dazwischenkunft seines Gesanten anzurusen.

385.

Es ist Sache der Landesgesetzgebung, zu bestimmen, ob und unter

welchen Bedingungen Landesfremde Grundeigenthum erwerben und Handel oder Gewerbe in dem Lande selbständig betreiben dürfen.

Das Bolferrecht entscheibet barüber nicht, sonbern bas Staterecht, außer wenn burch Statenvertrage nabere auch bem anbern Stat gegenüber binbenbe Besfimmungen getroffen finb.

386.

Die Fremden haben einen rechtmäßigen Anspruch auf den gesetzlichen und landesüblichen Rechtsschut ihrer Persönlichkeit, ihrer Familien- und Bermögensrechte.

Im Alterthum und im Mittelalter verstand sich bieses Recht ber Fremben keineswegs. Bielmehr wurden sie als rechtlose Leute betrachtet, wenn sie nicht unter den besondern Schutz eines Gastfreundes oder Patrones oder eines Grundherrn oder angesehnen Bürgers gestellt waren. Die Fremden von heute dagegen stehen unter dem Schutz des humaner gewordenen Rechtes der civilisirten Bölfer. Auch der früher beliebte Borzug der Einheimischen vor den Ausländern in der Geltendmachung von Forderungen und insbesondere im Concurse wird immer mehr als ungerecht und der heutigen auf Gleichheit gegründeten Rechtsbildung zuwiderlaufend alle mählich überall beseitigt. Zunächst freilich entschebt die Landesgesetzgebung über die Bedingungen und die Ausbehnung des den Fremden zusommenden Rechtsschutzes. Aber offenbare Undill, welche der Stat gegen die Fremden üben wollte, würde Resclamationen der Staten rechtsertigen, welchen dieselben angehören.

387.

Kein Stat ist verpflichtet, fremden Personen Privilegien oder solche persönliche und Standesrechte zuzugestehn, welche mit der Berfassung und den Grundrechten desselben nicht vereindar sind. Borbehalten bleiben die Rechte souveräner Personen und ihrer Bertreter.

Ein Stat, bessen Bersassung keinen Abel bulbet, wie 3. B. die Bereinigten Staten von Nordamerika, kann daher auch fremden Ablichen keine besondern Abelserechte zugestehen. Strenge genommen braucht aber auch ein Stat, in dem es noch Abelsprivilegien gibt, dieselben fremden Ablichen deshalb nicht einzuräumen, weil die Institution des Abels von wesentlich öffentlicherechtlichem Ursprung und ein Theil der besondern Statsversassung ift, welche als solche nicht auf ein anderes Land übertragbar ist. Indessen werden die Ehrenvorzüge, welche dem eigenen Abel zuskommen, der Sitte gemäß gewöhnlich auch den Fremden von ähnlicher Rangstellung eingeräumt, und auch insofern eine möglichst gleichmäßige Behandlung der Einheis mischen und der Kremden angestrebt.

388.

Die Fremden sind verpflichtet, die Verfassung und Rechtsordnung des Landes zu beachten und dürfen dieselben nicht verlegen. Sie sind der einheimischen Statsgewalt zwar nicht in Folge des Statsverbands aber insofern unterworfen, als dieselbe allein in dem Lande Autorität und Macht hat.

Die Exterritorialität, von ber oben \$ 135 bie Rebe war, ist eine Ausnahme von ber Regel, daß sich die Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt über Einheimische und Frembe erstredt. Andere Ausnahmen gründen sich zuweilen auf besondere Berträge ober auf Hersommen. Immerhin aber wirkt die Rücksicht darauf, daß die Fremden nicht personlich dem State verb unden sind, wo sie gerade sich aufhalten, sondern einem andern State angehören, sehr bedeutend ein und vermindert und ermäßigt die Ausübung der einheimischen Stategewalt gegen Fremde. Selbst bei Berzwaltung der Strafrechtspflege und der Policeigerichtsbarkeit verdient das vielleicht mangelhafte Berständniß der einheimischen Borschriften und Sitten von Seite der Fremden eine billige und schonende Rücksicht.

389.

Die Fremden, welche nur vorübergehend ihren Aufenthalt im Lande nehmen, dürfen nicht zu den Landessteuern beigezogen werden. Wohl aber sind sie schuldig, die Gebühren für öffentliche Leistungen wie die Einheismischen zu bezahlen und es kann ihnen auch eine mäßige Gebühr für den Aufenthalt auferlegt werden.

Die regelmößige Steuerpflicht fest entweber Statsangehörigkeit ber Steuerpflichtigen ober Lanbesangehörigkeit ber besteuerten Güter (inslänbische Grundstüde und Etablissements) voraus. In diesen beiden Beziehungen sind die burchreisenden Fremden nicht steuerpflichtig. Inwiesern dagegen von der Berzehrung von Gütern mittelbar eine Steuer erhoben wird (Consumtionssieuer) ober von der Bewegung der Handelsgüter Zölle bezogen werden, so treffen natürlich biese Abgaben die Fremden, welche jene Güter consumiren und zollbare Baaren eins ober ausstühren, ganz ebenso wie die Einheimischen.

390.

Fremde, welche im Lande anfässig sind, oder Grundbesit im Lande haben, sind im Zweifel gleich Einheimischen den Landessteuern und der Grundsteuer unterworfen.

Bgl. oben § 280.

391.

Landesfremde sind im Inland nicht militärpslichtig. Vorbehalten bleiben Rothsälle zur Vertheidigung eines Ortes wider Räuber oder Wilde.

Die Militärpsicht ift wesentlich politische Pflicht und baber von ber Stategenossenschaft nicht zu trennen. Wie ben Fremben in ber Regel nicht politische Rechte eingeräumt werben, so bursen ihnen auch nicht so schwere politische Pflichten auferlegt werben. Burben bie Fremben genöthigt, Militarbienste in frembem Lanbe zu thun, so wurden sie unter Umständen genöthigt, für ihnen frembe Statesinteressen und gegen die politischen Interessen ihres Baterlandes ihr Leben einzusehen, was offenbar unnaturlich ware. Selbst wenn die Fremden aufässig im Lande sind, so bürsen sie höchstens zu solchen Militardiensten herbeigezogen werden, welche den Zwedhaben, Personen und Eigenthum durch locale Kraftentwicklung zu schühen, also zur Bertheibigung des Orts, aber nicht zu politischer Kriegsführung.

392.

Den Fremden muß der freie Wegzug jederzeit offen ftehn.

Im Mittelalter war biefes Recht auch in ben europäischen Staten keineswegs anerkannt. Heute wird es nur in barbarischen Ländern noch bestritten. Es folgt aus bem natürlichen Recht bes menschlich-freien Berkehrs.

393.

Auch der Wegzug des Vermögens oder der Verlassenschaft von Fremden darf in der Regel nicht verwehrt, noch mit besondern Steuern oder Abzügen belästigt werden.

Bis in unser Jahrhunbert hinein galten in ben meisten europäischen Länbern noch anbere Grundsate. Der Wegzug insbesonbere von Capital vermögen wurde noch vielfältig mit Abzugssteuern beschwert und noch mehr ber Wegzug von Berlassenschaften. Die mittelalterlichen Landesherrn behaupteten öster ein ausschließliches Recht auf die Berlassenschaft ber Fremben zu haben, welche sich in ihrem Territorium vorsand, selbst mit Ausschluß ber ausländischen Erben. Man nannte das jus albinagii, drott d'aubaine. War es nicht mehr möglich, ben Fremben selbst als ein rechtloses Wesen zu behandeln, so behandelte man doch seine Verlassenschaft als ein herrenloses Gut. Unsere heutige Rechtsbildung erkennt darin eine widerrechtliche Barbarei und gibt auch die ermäßigte Form der Abzugssteuern nicht mehr zu. In einer sehr großen Anzahl von Statenverträgen sind diese Mözugsgeseber vertragsmäßig während unsers Jahrhunderts abgeschafst worden. Alls mählich ist aber aus biesem Vertrags- und Gesessecht allgemeines interna-

tionales Recht geworben, fo bag beute bie Ginführung folder Abgaben als Bersletnung bes internationalen Berkehrs empfunben und zu völlerrechtlichen Beschwerben ber Staten Anlag geben murbe.

5. Plusführungspflicht und Plylrecht.

394.

Jeder Stat ift kraft seiner Selbständigkeit berechtigt, Fremden den Aufenthalt in seinem Lande ju gestatten.

Dieses Recht des States, Fremde aufzunehmen und zu schüßen, kann ausgeübt werden, ungeachtet der Heimatsstat derselben seine Statsangehörigen zurückruft oder deren Auslieferung begehrt.

Bgl. oben § 375. Freitich läuft ber Stat, welcher längere Zeit Fremben gegen ben Willen ihres Heimatstats in seinem Lande Ausenthalt gewährt, die Gesahr, daß ber Heimatsstat bieselben ihrer Statsgenössigfeit für verlustig erklärt und er genösthigt wird, dieselben nun zu behalten, beziehungsweise in seine Angehörigkeit aufzusnehmen.

395.

Eine Pflicht, flüchtige fremde Verbrecher ober eines Verbrechens angeklagte Flüchtlinge dem verfolgenden Gerichte auszuliefern, wird nur insofern anerkannt, als dieselbe entweder durch besondere Statenverträge (Auslieferungsverträge) begründet oder zur Sicherung eines allgemeinen Rechtszustandes als nothwendig erscheint.

Im lettern Fall ist die Auslieferungspflicht jedenfalls auf schwere und gemeine Verbrechen beschränkt, und setzt voraus, daß die Rechtspflege des verfolgenden Stats hinreichende Garantien gebe für eine civilisitete Berwaltung der Gerechtigkeit.

Die Meinungen über die Anslieferungspflicht und bas Afplrecht sind noch sehr getheilt sowohl in der Statenpraxis als in der Wissenschaft. Noch machen sich extreme Meinungen geltend. Zuweilen wird ein unbeschränktes Asplrecht der Staten behauptet, welches nur durch Auslieferungsverträge beschränkt werde. Die Vertheibiger dieser Ansicht — Puffendorf, Marteus, Story und andere — führen dassür an, daß diese Flüchtlinge nicht die Rechtsordnung des Bluntschlie Das Bollerrecht.

Asplstats verlett haben, und baber auch nicht von biesem zu versolgen seien, baß bie Strafgewalt ihrem Wesen nach territorial und nicht international sei, baß jedenfalls geringe Sicherheit für eine im Sinne bes Asplstates geübte Justiz vorshanden sei und daß baher ber Applstat keine Beranlassung habe, einer fremden Gerrichtsbarkeit zu bienen und keine Berpflichtung, seine Schuthoheit zu beschränken.

Aber auch für die entgegengesette Meinung haben sich jederzeit gewichtige Stimmen erhoben, wie die von Grotius, Battel, Kent u. s. f., welche auf das allgemeine Interesse an der Handhabung der Gerechtigkeit und die Nothwendigkeit der Bestrafung der Berbrecher hinweisen, auf die Gesahren ausmerksam machen, welche daraus für die Gesellschaft entsiehen, wenn Berbrecher leicht einen Zustuchtsort sinden, in dem sie sich sicher sühlen und von wo aus sie ihre Angriffe auf die Rechtspordnung erneuern, und daraus die Pflicht ber Staten ableiten, einander in der wirksamen Handhabung der Strafrechtspflege zu untersstützen.

Meines Erachtens würbe ein unbeschränftes Asyl bie allgemeine menschliche Rechtsorbnung und Rechtssicherheit bebrohen, zumal bei ber Beweglichkeit ber heutigen Berkehrsmittel. Es ist ein allgemeines Interesse, nicht ein bloßes Lanbesinteresse, daß Mörber, Räuber, grobe Betrüger und große Diebe bestraft werben. Bortresslich hat der französische Minister Rouher (Rebe vom 4. März 1866) die Gründe für die Auslieserungspflicht mit wenigen Worten ausgesprochen: "Der Grundsat der Auslieserung ist der Grundsat der Solidarität; der wechselseitigen Bersicherung unter Regierungen und Bössern gegen ein überall drohendes liebel (contre l'ubiquité du mal)".

Aber auch eine absolute Auslieferungspflicht würde in manchen Fällen die Interessen ber humanität und ber Freiheit ernstlich gefährben, und man barf nicht vergessen, baß manche Berbrechen ausschließlich den bavon betroffenen Stat und nicht die menschliche Gesellschaft verleten und baß auch die Bertheibiger bes Asple gute Gründe anführen, auf welche innerhalb der nöthigen Schranken billige Rücksicht zu nehmen ift.

Wo die Statenverträge die Auslieserung im Einzelnen näher ordnen, und bas ist in neuerer Zeit sehr oft geschehen, da kommen natürlich die vertrags mäßigen Bestimmungen zur Anwendung. Wenn keine Berträge binden, so muß man sich auf gemeinen Rechtsgrundsäte halten. Da aber diese heute noch nicht gleichmäßig und nicht allgemein anerkannt sind, so hängt es that sächlich noch von dem Ermessen des Applitates ab, zu bestimmen, in wie weit er sich durch die allgemeine Rechtsordnung für gebunden erachte. Es ist aber möglich und sogar wahrscheinlich, daß allmählich einige Hauptgrundsäte in der civislisten Welt sich allgemeine Billigung erringen und so weit das geschieht, wird dann die Willfür der einzelnen Staten beschränkt.

396.

Den politischen Flüchtlingen barf jeder Stat freies Aspl gewähren. Der Aspl gebende Stat ist nicht verpflichtet, auf Begehren bes verfolgenden Stats dieselben auszuliefern oder wegzuweisen. Aber der Asplstat ist verspslichtet, nicht zu gestatten, daß das Aspl dazu mißbraucht werde, um die die Rechtsordnung und den Frieden der andern Staten zu gefährden, und völkerrechtlich verbunden, diesenigen Maßregeln zu tressen, welche nöthig sind, um solchen Mißbräuchen zu wehren.

Der von vielen Criminaliften beftrittene Gegenfat ber politifden und ber gemeinen Berbrechen wird in ben neuern Statenvertragen und noch mehr in ber gegenwärtigen Statenpraris anerkannt, und fogar von folden Staten, welche eine allgemeine Auslieferungepflicht felbft von politischen Berbrechern im Princip für nothwendig erklaren, thatfachlich bann gemacht, wenn ihre politischen Sympathien ben fremben Alüchtling beden. Die politischen Berbrechen beziehen fich nothwenbig auf bie Berfaffung und bie politifden Buftanbe eines bestimmten State und find beghalb fur anbere Staten fein Begenftand ber Sorge. Gine Solibaritat ber politischen Interessen besteht nicht nothwendig und es ift ebenfo möglich, bag bie politischen Grunbfate und Richtungen bes verfolgenben und bes Afplitate einander widerstreiten. Der verfolgte politifche Berbrecher in einem gand wird in einem andern Lande vielleicht als ein Martyrer ber Freiheit verehrt; und bie im Ramen bes Rechts verfolgenben Gewalthaber bes einzelnen Stats werben vielleicht in bem anbern State ale Unterbruder bes Rechts gebakt. Selbft wo bie Gegenfage ber Beurtheilung nicht fo fchroff auftreten, erinnert man fich boch, bag bie Berwaltung ber Rechtsflege in politischen Strafprocessen nach bem Zeugniß ber Geschichte leichter von ben Leibenschaften balb ber Machthaber balb einflugreicher Barteien mifleitet wird ale bie Strafgerichtebarfeit über gemeine Bergeben und man nimmt Rudfict barauf, bag zuweilen ehrbare und eble Menichen aus Baterlanbsliebe bie politifche Rechtsordnung ihres Beimatftats verlett haben. Die Intereffen ber Politit, ber Gerechtigteit und ber Sumanität vereinigen fich baber, um über bie politifchen Rlüchtlinge ben Schut bes Afple auszubreiten.

Aber indem der Stat den fremden politischen Flüchtlingen ein A[pl gewährt, ift er nicht von der Pflicht entbunden, den Mißbrauch bes A[pls zu verhüten. Das A[pl schieft den Flüchtigen vor Bersolgung, aber es darf nicht zu einer sichern Stätte für die Fortsetzung des politischen Berbrechens werden. Der Flüchtling findet hier Ruhe und einen Ort der Zuslucht in seiner Gesahr, aber er darf nicht die Angrifse auf die Versassung und das Recht seines States von da aus ungestraft erneuern. Der A[plstat hat auch gegenüber dem Heimatsstat desselben Rücksichten des Friedens und der Freundschaft zu nehmen. Ein Stat, welcher den fremden Räubern Schlupswinkel erössnet, aus denen sie ihr verbrecherisches Sandwerk mit besserem Ersolg und mit geringerer eigener Gesahr betreiben, macht sich sicherlich einer schweren Berletzung der Nachbarpslichten schuldig; und nicht weniger wird eine Stat, welcher auf seinem Gebiete seinbliche Unternehmungen von fremden Flüchtlinzen gegen einen benachbarten Stat begünstigt, dasur verantwortlich gemacht von dem bebrohten State.

397.

Es steht jedem State zu, die Bedingungen festzusetzen, unter welchen er fremden Flüchtlingen ein Aspl gewährt. Die Flüchtlinge selber haben keinen Rechtsanspruch auf Gewährung des Aspls gegen den fremden Stat.

Der Flüchtling kann sich nicht wie ein anderer Reisenber auf bas Recht bes freien Berkehrs berufen, benn eine Grundbedingung dieses Rechts ift Un beschols tenheit der Reisenben. Rein Stat ist verpflichtet, Berbrecher ober eines Bersbrechens Angeklagte bei sich auszunehmen und zu bulben, weil solche Frembe auch die Sicherheit seiner Bewohner ober unter Umständen des Stats selbst gefährden. Es gilt das auch von politischen Berbrechern. Aber wohl hat der Stat die moralische Pflicht, dabei nicht inhuman zu versahren. Die Zurückweisung insbesondere von politischen Flüchtlingen oder gar ihre Auslieserung kann, selbst wenn sie keine Rechtssverletzung ist, doch eine tadelnswerthe Grausamkeit sein.

398.

Der Schutstat, welcher das Aspl gewährt hat, ist auch, wenn dasselbe mißbraucht wird, berechtigt, und bei fortbauernder Gefahr für den befreundeten Heimatsstat des Flüchtlings auch verpslichtet, das Aspl zu entziehen oder insoweit zu beschränken, daß jene Gesahr beseitigt wird.

In minbern Fallen wird eine schärfere Aufsicht über ben Flüchtling ober bie Internirung besselben von ber Grenze weg, ins Innere bes Lanbes genügen, in schweren Fällen bie Wegweisung in vorgeschriebener Richtung nöthig sein.

399.

Zur Auslieferung von Einheimischen an einen fremden Stat, in bessen Gebiet dieselben ein Berbrechen verübt haben, ist der Heimatsstat niemals verpstichtet.

Diese gegenwärtig auch von solden Staten anerkannte Regel, welche eine Auslieserungspflicht bei gemeinen Berbrechen annehmen, macht freilich bann eine bebenkliche Lude in bas Strafrecht, wenn bieselben im Inlanbe nicht für ein auswärts begangenes Berbrechen zur Berantwortung gezogen werben können. Sie bleiben in biesem Falle strassos, obwohl bie allgemeinen Rechtsgrunbsäte eine Bestrafung ihres Berbrechens ersorbern. Aber man zieht es vor, bem Inbivibuum biesen Glücksfall zuzugestehen, als bie Statsgenossen einer fremben Strafgerichtssbarkeit zu überliesern.

400.

Die Auslieferung geschieht in der Regel auf Kosten des States, welcher dieselbe begehrt. Die Gestattung des Aspls dagegen fällt dem Schutstate allein zur Last.

Selbstverständlich ift nur von ben nöthigen Koften hier die Rebe, welchen sich die Staten nicht entziehen können. Soweit die Flüchtlinge für sich selber zu sorgen im Stande sind, ist von keiner Statspflicht die Rebe.

401.

Die Auslieferung eines flüchtigen Verbrechers kann auch in bedingter Weise gewährt werden.

3. B. ber ausliefernbe Stat verlangt, bag ber Ausgelieferte nur wegen eines gemeinen, nicht auch wegen eines politischen Berbrechens gestraft werbe, ober er liefert nur aus, wenn ihm bie Zusicherung ertheilt wirb, baß keine To bes ftrafe verhängt werbe. Der Stat, welcher auf solche Bedingungen hin ben Ausgelieferten empfängt, ist bann bem Auslieferungsstat gegenüber verpflichtet, bemgemäß zu versahren.

In ber Regel wird die Auslieferung von bem verfolgenden State begehrt, von bem Zusluchtsstat gewährt. Es ist aber auch möglich, daß dieselbe von diesem angeboten wird, ja sogar, daß ber Stat, bem dieß Anerdieten gemacht wird, die Uebernahme bes Flüchtlings als eine Berlegenheit zu vermeiden munscht. In solchen Fällen kann sich der Heimatstat zwar nicht der Aufnahme seines Statsgenossen in seinem Lande entziehen (oben § 368), aber wenn er dieselben nicht weiter verfolgt, so geht das den ausliefernden Stat nichts an.

Sechstes Buch.

Völkerrechtliche Verträge.

1. Arforderniffe und Birkfamkeit der volkerrechtlichen Berträge.

402.

Die Staten können als selbständige Personen ihre besondern Rechtsverhältnisse auch durch Verträge unter einander ordnen, so daß daraus eigentliches Vertragsrecht entsteht.

Berfcieben von biefen Berträgen, welche besonberes Bertragerecht unter ben Bertrageparteien begründen, ist eine völkerrechtliche Uebereinkunst mehrer Staten, welche eine all gemeine Rechteregel ausspricht. Im lettern Fall ist bas pactum instarlegis, und es entsteht ein Geset, wenn auch in ber vielköpfigen Form der Bereinbarung. Sehr viele Bestimmungen der völkerrechtlichen Congresse haben diesen lettern und nicht den ersteren Charafter und begründen dasher nicht conventionelles, sondern nothwendiges Recht. Bgl. oben § 12. 13. In diesem Buch ist nur die Rede von dem eigentlichen Bertragsrecht.

403.

Jeder Stat kann als Person auch Bertragspartei werden, und jede unabhängige Macht gilt im Bölkerverkehr im Zweifel als vertragssähig. Wenn aber ein Stat in der Ausübung des Vertragsrechts versaffungs-mäßig beschränkt erscheint, so ist solche Beschränkung auch im Verkehr der Staten zu beachten.

Benn ein Stat ber Southobeit eines anbern Stats unterworfen ift, so kann ihm bas Recht, selbständig mit andern Staten Berträge abzuschließen, ganzlich ober theilweise entzogen sein. Ebenso sind in den zusammengesetten Staten regelmäßig die Einzelstaten sehr erheblich in der Bertragebesugniß beschränkt, sei es indem ihnen untersagt ist, gewisse Berträge abzuschließen, die ausschließlich dem Besammtstate vorbehalten sind, z. B. Allianzen, Handels und Zollverträge, sei es indem sie genöthigt sind, sich der diplomatischen Organe des Gesammtstates zu bebienen und der Zustimmung des Gesammtstates bedürsen. Berträge, welche im Widerspruch mit diesen Schranken abgeschlossen werden, sind nicht verbindlich.

404.

Damit der Vertrag den Stat verbinde, mussen die Personen, welche denselben im Namen des States abschließen, zur Vertretung des States ermächtigt sein.

Es gilt bas fowohl von ber Reprafentations befugnig bes jeweiligen Inhabers ber Statsgewalt (oben § 116), als von ber Bollmacht ber Gefanten, welche ben Bertrag unterhanbeln und unterzeichnen (oben § 159 f.).

405.

Wird für einen Stat ein Vertrag von einer Person unterhandelt und abgeschlossen, welche nicht dazu ermächtigt ist, so wird der Stat so lange nicht verpflichtet, als er nicht durch nachträgliche Gutheißung jenen Mangel der Vollmacht hebt. Bis dahin steht auch der andern Vertragspartei der Rücktritt frei, wenn sie nicht darauf verzichtet hat.

Man heißt Berträge, welche von nichtbevollmächtigten Bertretern, gewöhnlich in ber hoffnung auf spätere Ratihabition abgeschlossen werben, Sponsiones; in Erinnerung an die persöuliche sponsio ber alten Römer. Der Ausbruck, welcher in Rom eine ftrenge und sormelle Bertragspflicht bebeutete, ist freilich nicht geeignet, berartige in ihrer Wirtsamfeit höchst zweiselhafte Berträge zu bezeichenen, während wir im Gegensate zu ben Römern die rechtsverbindlichen Berträge ber Staten pacta beigen.

406.

Wird der von einem nicht ermächtigten Vertreter abgeschloffene Vertrag von dem State nicht genehmigt, so ist überall kein Vertrag zu Stande gekommen.

Der Stat wird nicht verpflichtet, weil er nicht wirklich vertreten war, und ber Geschäftsführer (sponsor) nicht, weil er tein Stat ift und als Privat=

person nicht über öfsentliche Rechte und Berbinblichkeiten verfügen kann. Wenn er ben anbern Stat betrogen hatte, indem er sich für ermächtigt angab, ohne ers mächtigt zu sein, so mag er dieses Betrugs wegen verantwortlich gemacht und besstraft werben. Das hat mit der Gültigkeit des Bertrags nichts zu thun. — Das altstömische Fecialrecht befolgte andere Grundsäte. Der Sponsor haftete mit seiner Person sür die Erfüllung des von ihm einzegangenen Bertrags und wurde daher von dem nicht genehmigenden State zur Sühne an den andern Stat ausgesliesert. Die moderne Rechtsbildung ist insofern consequenter, als sie die öffentslicherechtliche Ratur der Statenverträge vollfändiger beachtet. Würde ein britter Stat ohne Ermächtigung für einen andern Stat einen Bertrag abschließen, so würde er sich allerdings als Stat verpsichten können, sur die Gesnehmigung zu sorgen.

407.

Hat der Stat Vortheil von dem Vertragsgeschäft gezogen, das für ihn, aber ohne seine Vollmacht abgeschlossen worden ist, so ist er im Fall der Nichtgenehmigung des Vertrags verpflichtet, den ohne Grund empfanzenen Vortheil, so weit das nach der Lage der Dinge möglich ist, wieder aufzugeben, beziehungsweise eine empfangene Vereicherung zurück zu erstatten.

B. B. Der Unterhändler hat den Losfauf von Gefangenen vermittelt und vorläufig eine Summe bezahlt. Bird ber Bertrag nicht genehmigt, und werden die Gefangenen zurückbehalten, so muß auch diese Summe wieder herausgegeben werden. Ober ein Gouverneur einer Cosonie gestattet gegen zugesicherte handelsvortheile einem andern State die Gründung eines Marincetablissements innerhalb der Cosonie. Wird der Bertrag nicht genehmigt, so ist auch dieses Etablissement wieder zu räumen. Hat aber ein Stat im Bertrauen auf die nachfolgende Genehmigung durch den andern Stat einen momentanen Bortheil seiner Machtsellung aus der Hand gegeben, und wird der Bertrag nicht ratissiert, so ist er selten in der Lage, jenen Bortheil wieder zu gewinnen und muß die Folgen seiner unvorsichtigen handlungs-weise tragen. Das Beispiel der Samniter, welche das römische heer in den Candinischen Pässen gefangen hatten und nachdem Rom den Frieden nicht ratissierte, ihr Uebergewicht nicht mehr herstellen konnten, bleibt eine Warnung der Geschichte.

408.

Es wird angenommen, die Willensfreiheit des States sei nicht aufgehoben, wenn gleich der Stat in seiner Noth und Schwäche genöthigt ist, den Vertrag einzugehen, wie ihn ein übermächtiger anderer Stat ihm vorschreibt. Im Privatrecht hindert eine ernfte Drohung und die gewaltsame Röthis gung die Gültigkeit des Bertrags. Im Bölkerrecht aber wird angenommen, der Stat selbst sei glie geit frei und willensfähig, wenn nur seine Bertreter persönlich frei sind. Das Statsrecht erkennt auch sonft die Nothwen digkeit der Verhältnisse als entscheidend an; es ist seinem Wesen nach die als nothwendig erkannte Ordnung der öffentlichen Berhältnisse. Daher hindern zwingende Einwirkungen, in benen sich jene Nothwendigkeit ofsenbart, die Gültigkeit des Statswillens nicht, wenn er benfelben Rechnung trägt. Es gilt das insbesondere auch von Friedensschlüssen. Bgl. unten Buch VIII. Cap. 10. Würde man die Berträge der Staten aus dem Grunde als ungültig ausechten können, daß der eine Stat aus Furcht vor dem andern und durch bessen Drohungen geschreckt ohne freien Bertragswillen den Vertrag abgeschlossen habe, so gäbe es kein Ende des Völkerstreits und wäre niemals ein gesicherter Friedensstand zu erwarten.

409.

Wenn jedoch die individuelle Willensfreiheit berjenigen Personen, welche den Stat bei dem Bertragsschluß vertreten, durch Geistesstörung aufgehoben oder durch Besinnungslosigkeit verwirrt oder durch Gewalt oder ernste und nahe Bedrohung gebunden ist, dann sind dieselben nicht fähig, für den Stat verbindliche Erklärungen abzugeben.

Wenn 3. B. ber Gesante, ber zum Vertragsabschluß ermächtigt ift, wahnsinnig wird, ober wenn er so berauscht ist, baß er nicht mehr weiß, was er thut, so ist seine Unterschrift nicht bindend. Ebenso würde auch die Unterschrift eines Souveräns nicht ben Stat verpslichten, wenn bemselben gewaltsam die Hand zum Unterzeichnen geführt ober er mit Lebensbrohung zur Unterschrift genöthigt würde. Ober wenn, wie das dem Polnischen Reichstag widersahren ist, die nothwendige Zustimmung zu einem Vertrag damit erzwungen wird, daß die Rathsversammlung mit Truppen umstellt und die Stimmenden mit dem Tode ober dem Gefängnis bedroht werden, so ist auch ein solcher Vertrag ungültig, nicht weil der Stat keinen freien Willen hat, sondern weil es den Vertretern des Stats an der nöthigen Willensfreibeit sehlt.

410.

Die Rechtsverbindlichkeit der Statenverträge beruht auf dem Rechtsbewußtsein der Menschheit, und ist ein nothwendiger Bestandtheil der völterrechtlichen Weltordnung.

Berträge, deren Inhalt das allgemein anerkannte Menschenrecht oder die bindenden Gesetz des Völkerrechts verletzen, sind deßhalb ungültig.

Der alte Streit über ben Rechtsgrund ber Berbinblichkeit ber Berträge bauert noch fort. Das Bölkerrecht kann ber Frage nicht bamit entgehen,

bag es auf die Autorität eines Gesetes binweist, wie bas wohl im Privatrecht oft genugt. Deines Erachtens lagt fie fich nicht auf ben freien Billen ber Staten Der Sat, bag bie Billensfreiheit auch in ber Freiheit fich gu binden, zeigen und bewahren muffe, ift offenbar nicht richtig; benn die Willens: freiheit für fich allein binbet nur, weil fie will und baber nur auf fo lange fie mill. Gie erklart bie Birffamfeit bes Billensacts, wahrend ber wirtenbe Bille fortbauert, aber nicht mehr, wenn ber Bille wechselt. Der freie Denich tann und barf feine Willensfreiheit nicht aufgeben, fie begleitet ibn fort burch fein ganges Leben, fie ift ein Theil feiner Erifteng, feiner Berfon. Er tann und barf fich nicht burch freien Billen um ben freien Billen bringen, fich nicht felber jum Sclaven machen. Der inbivibuelle Bille ift überbem für fich alle in nicht Rechtebilbenb, nicht bie erfte Urfache bes Rechte. Bare er es, fo mußte alles Ge= wollte Recht fein. Es mußte g. B. im Privatrecht moglich fein, eine Che auf ein Jahr ju ichließen, Grunbeigenthum ohne bie Grunbbucher ju übertragen, Bechsels verbindlichkeiten ohne bie Wechselform einzugeben. Das ift aber fo wenig im Brivatrecht wie im Bolferrecht ber Fall. Die Rechtsverbinblichkeit ber Bertrage ift alfo nicht bie nothwendige Birtung ber Billenofreiheit, sonbern fest die Grifteng einer nothwenbigen, nicht von ber Billfur geschaffenen Rechtsorbnung ber Gemein= ichaft voraus. Der Willensact ber einzelnen Berfonen, felbft ber Staten im Bolterrecht, ift bemnach nicht bie primare, fonbern erft eine fecunbare Urfache ber Rechtebilbung. Der Ginzelwille bewirft Recht, nur gemäß und nur innerhalb ber gemeinsamen Rechtsorbnung. Die Berbinblichfeit ber Bertrage ift felber ein nothwenbiger Rechtsfat. Gie ift nothwendig, weil ohne fie fein geficherter Rechtsverkehr und tein friedlicher Rechtszustand ber Bolfer möglich mare. In ihr außert fich bie nachhaltige fortbauernbe Birfung ber Rechtsorbnung. Man nehme ben guten Glauben weg in bie Bahrhaftigfeit ber volferrechtlichen Erflarung und bie Birtfamteit ber ertheilten Busage und alle Rechteficherheit flurgt in bem Biberftreit ber wechselnben Meinungen und Interessen rettungelos jusammen. Die Willenserklarung noch ift eine Meußerung ber Freiheit, bas Salten bes Worts aber ift eine Forberung ber Treue, welche bewahrt, mas bie rechtmäßige Freiheit ichafft.

411.

Dem anerkannten Menschenrecht zuwider und daher ungültig sind insbesondere Berträge, welche

- a) die Sclaverei einführen ober verbreiten und schützen (§ 360 f.),
- b) die Fremden als rechtlos erklären (§ 381 f.),
- c) die freie Schiffahrt auf offener See verhindern (§ 307 f.),
- d) Berfolgungen bes Glaubens wegen anordnen.

Bon ben Fallen a-c war oben ichon bie Rebe. Der vierte gehort erft ber mobernen Rechtebilbung an. Die gereifte Menscheit legt mit Recht auf bie religiofe

Freiheit einen so hohen Werth, baß fie allgemeine Glaubeneversolgungen nicht mehr als rechtsverbindlich betrachtet, selbst wenn fie burch Statsverträge verabrebet waren. Die Zeit ber Kreuzzüge ift vorbei. Anders freilich ist's, wenn eine Sekte, wie z. B. bie Mormonen, die bürgerliche Rechtsordnung, wenn auch aus scheinbaren ober wirk-lichen religiösen Motiven ernftlich verlett.

412

Bölkerrechtswidrig und beßhalb ungültig sind z. B. Berträge

- a) welche die Universalherrschaft eines Einzelstats über die Welt oder
- b) die gewaltsame Unterdrückung eines friedlichen und lebensfähigen States bezwecken.

Bgl. oben § 98 f.

413.

Statenverträge, deren Inhalt das bestehende Versassungs- und Gessetzecht eines States außer Wirksamkeit setzt oder abändert, sind, wenn sie von der repräsentativen Statsautorität abgeschlossen worden sind, nicht von Ansang an als völkerrechtlich ungültig zu betrachten, aber sie sind nach Umständen nicht vollziehbar und insofern wird ihre Wirkung gehemmt.

Die Schwierigkeit ist in biesen Fällen nicht eine völkerrechtliche, benn bas Bölkerrecht behaftet ben Stat, bessen Bertreter ben Bertrag abschließt und nimmt an, es sei Aufgabe ber Statsgewalt, burch bie nöthigen Aenberungen bes Statsrechts bie völkerrechtlichen Zusagen zu verwirklichen. Aber es ist benkbar, baß innerhalb bes Landes eine solche Bestimmung Widerstand findet und ba gilt keines wegs ein absolutes Vorzugsrecht des Bölkerrechts vor dem Statsrecht in jedem Conflictsall. Sonst könnte in der Form völkerrechtlicher Verträge alles Bersassungsrecht des Landes entkrästet, und könnten alle gesellichen Freiheiten der Vürzger beseitigt werden. Der flatsrechtlich begründete Widerspruch gegen die Aussinkung solcher versassungswidriger Vertragsbestimmungen muß also als ein rechtliches Hinderniß ihrer Aussührung anerkannt und kann nicht durch bloße Gewalt durchbrochen, sondern muß in Rechtsform gelöst werden. Eine Ausnahme machen die Friedensverträge, mit Rücksicht auf die zwingende Rothwendigkeit, welche in ihnen zur Anserkennung gelangt. Byl. unten Buch VIII.

414.

Berträge, beren Inhalt älteren Berträgen mit andern Staten wider-

streitet, sind insofern unwirksam, als der früher berechtigte Stat ihrer Ausführung entgegen tritt.

Solde Berträge find nicht an sich ungultig. Wenn ber Stat, bessen ältere Bertragerechte berich Aussührung bes neuen Bertrags verlett werben, sich biese Aensberung gefallen tot so sind bieselben vollwirksam. Aber im Wiberstreit geht bas bestehenbe (all Bertragsrecht bem jungern vor.

415.

Auch ungünstige Bertragsbestimmungen und lästige Bersprechen sollen gehalten werden. Borbehalten bleibt das Recht eines States, sich von Berträgen loszusagen, welche mit seiner Existenz oder seiner nothwendigen Entwicklung unverträglich sind.

Die bloße Gefährlichteit ober Schäblichteit eines Bertrags hindert seine Berbindlichkeit nicht. Burbe man jedem Contrabenten gestatten, sich einer Berstragspflicht zu entledigen, sobald ihm dieselbe lästig erschiene, so wurde die Sicherheit bes Bertragsrechts gänzlich zersallen, und damit die Fortdauer der Beltordnung aufs höchste gefährdet. Aber die Berbindlichkeit des Bertrags hat doch ihre natürliche Grenze in den Grundrechten des States auf seine Existenz und seine nothwendige Entwicklung. Im Constitut mit diesen ursprünglichsten und uns veräußerlichen Rechten muß das secundare Bertragsrecht zurückstehn.

416.

Die Gultigkeit der Statenverträge ist von der Regierungsform der contrahirenden Staten sowie von der Religion der Staten oder ihrer Bertreter unabhängig.

Im Mittelalter nahm man an, Berträge mit Nichtchristen (Ungläubigen) binben nicht. Sogar im siebzehnten Jahrhundert noch wurde von der römischen Eurie und von katholischen Bischöfen behauptet, daß die katholischen Fürsten nicht verpstichtet seien, die den keherischen (protestantischen) Fürsten gegebenen Zusagen zu halten. Dem heutigen Bölkerrecht ist es nicht mehr zweiselhaft, daß die Bertragspsicht eine allgemein=menschliche Rechtspflicht sei, welche Christen und Muhammedaner, Juden und Buddhisten gleichmäßig verbinde. Ebenso ist der Untersschied der Stats- und Berkassungsformen zwar erheblich sür die Frage der Stellverstretung, aber nicht erheblich sür die Gültigkeit der Berträge. Monarchien und Repusbliken, absolute und constitutionelle Monarchien, Aristofratien und Demokratien könsnen ihre Verhältnisse vertragsmäßig ordnen.

2. Form der Verfrage.

417.

Die bloße einseitige Willenserklärung eines States, auch wenn sie einem andern State gegenüber geschieht, wirkt nur inses als Vertragserklärung, wenn

- a) die Absicht bes erklärenden States, sich durch die Erklärung zu binden, offenbar geworden und
- b) jener Erklärung die Annahme des Bersprechens von Seite des andern States gefolgt ist.

Wenn ein Stat in seinen biplomatischen Aeußerungen lediglich die freien Entschlüffe mittheilt, die er auszusühren die Absicht hat, so entsteht kein Bertragserecht, so wenig als durch die Mittheilung einer Privatperson über ihre freien Borsfage. Es muß die Absicht, sich zu binden, ausgesprochen sein.

418.

Die sogenannten Tractate, d. h. die Aufzeichnung dessen, worüber sich die unterhandelnden Staten vorläusig verständigt haben, werden nur als Entwurf zu einem Vertrage betrachtet und sind daher noch nicht verspslichtend.

Solche Punctationen und Tractate find nur ausnahmsweise verbindlich, wenn bie unterhandelnden Bertreter biese Berbindlichkeit ausbrudlich gewollt und zus gestanden haben.

419.

Die Unterzeichnung des bereinigten Vertragsprotocolls oder der fertigen Vertragsurkunde durch die bevollmächtigten Gesanten oder Agenten der contrahirenden Staten wirkt für die vertretenen Staten verbindlich, wenn dieselbe ohne Vorbehalt und ohne Vedingung geschehen ist. Der Vorbehalt der nachfolgenden Natification der Statsgewalt wird aber unter Umständen als selbstverständlich vorausgesetzt.

Wenn die Bertreter ber unterhandelnden Staten ermächtigt find, die befinitive verbindliche Willenserklärung berfelben abzugeben, fo muß auch ihre Erklärung binsben, und die Unterzeichnung des Bertragsprotokolls oder der Bertragsurkunde wird als eine solche Bertragserklärung angesehen. Das schlicht freilich die Möglichteit

münblicher Berträge nicht aus; aber man wirb, ber Sitte gemäß, nicht geneigt sein bürsen, münbliche Berabrebungen als bindende Berträge anzuerkennen und auszulegen. Die schriftliche Bertragsform ist gegenwärtig so allgemeine Uebung, daß eine Abweichung davon und die Ausnahme eines mündlich abgeschlossenn Berstrags nur schwer Glauben sindet und daher die vollständige Beweissührung schwiezig wird.

Der Borbehalt ber nachfolgenben Ratification wird oft ausbrücklich gemacht und bann ift es flar, baß die Unterzeichnung noch nicht befinitiv bindet. Aber berfelbe kann auch aus ben Umftänden als wirkliche Meinung der unterzeichenenden Bertreter geschoffen werden und wirkt bann ebenso. Die vorbehaltene Auswechslung ber Bertragsurkunden bedeutet gewöhnlich wieder den Borbehalt der Ratification, welche durch die Auswechslung der Urkunden erwiesen und vollzzogen wird.

420.

Die grundlose Verweigerung der Ratification kann zwar je nach Umständen als eine Verletzung der schicklichen Rücksichten betrachtet werden, das Vertrauen zu dem verweigernden State ernstlich erschüttern und die freundlichen Beziehungen gefährden, aber sie darf selbst dann nicht als ein Rechtsbruch erklärt werden, wenn der unterhandelnde Gesante innerhalb seiner Bollmacht gehandelt und gemäß seinen Instructionen unterzeichnet hat.

Einige altere Publicisten behaupteten, bie Ratification bür fe nicht versagt werben, wenn ber Gesante seine Vollmacht gezeigt und seine Anstructionen nicht überschritten habe. Sie beriesen sich babei auf die Analogie des Privatrechts. Aber bei der großen Wichtigkeit dieser Statenverhältnisse und bei der thatsächlichen Nöthisgung, ben Gesanten allgemeine Vollmachten mitzugeben, damit sie zwedmäßig untershandeln können, hat der Ratificationevorbehalt doch den Sinn einer nochmaligen Prüfung.

421.

Wird die vorbehaltene Ratification ertheilt, so wird, abgesehen von andern Berabredungen, die Gültigkeit des Bertrags auf den Zeitpunkt der vorherigen Unterzeichnung des Schlußprotokolls durch die Gesanten oder Agenten der contrahirenden Staten zurückgeführt.

Diese Regel entspricht ber Bolfersitte. Sie hat aber auch einen naturlichen Grund barin, bag burch bie erste Unterzeichnung alle Berhaltniffe gleichzeitig georbenet werben, und die spatere, an verschiebenen Tagen, nachfolgenbe Ratification nur

ben Mangel ber vollstänbigen Autorisation hebt, welcher ber sofortigen Wirkung noch im Wege war. Die Ratification wirb baber in ber Regel nach bem Willen ber Ratificanten auf ben Zeitpunkt bes früheren Abschlusses zurückbezogen.

Auch ohne förmliche Ratificationserklärung und ohne Auswechslung ber Bertragsurfunden ift aus bem Bollzug bes Bertrags ober aus andern conclubenten Sanblungen auf Ratification zu foliegen.

422.

Bölkerrechtliche Verträge können in jeder Form gültig abgeschlossen werden, welche den Vertragswillen der contrahirenden Staten offenbar macht.

Die fcriftliche Form entspricht ber heutigen Uebung am besten. Es tonnen aber unter Umftanben auch münbliche Berträge, ja sogar, wie insbesonbere im Rrieg burch Zeichen Berträge geschlossen werben. Bgl. oben zu 419.

423.

Die schriftliche Form kann durch gemeinsame Unterzeichnung eines Protokolls oder durch Eine Bertragsurkunde, welche in mehreren Orizinalexemplaren von den Bevollmächtigten oder den Häuptern der Staten gemeinsam unterzeichnet wird, oder durch einseitig unterzeichnete Erklärunzen der sich verpflichtenden Staten an den berechtigten Stat vollzogen werden.

Im lettern Falle muß die Absicht sich zu binden, klar gemacht sein, sonft ift zu vermuthen, daß nur ein Act ber freien Autorität zur Mittheilung geslangt sei.

424.

Die Beröffentlichung der Berträge ist keine Bedingung ihrer Gültigsteit und Wirksamkeit, wenn gleich die Beachtung öffentlicher Berträge beseiger gesichert ist.

Geheime Berträge find noch immer unter gewissen Umständen unversmeidlich, ebenso geheime Bestim mungen in Berträgen, die im übrigen veröffentlicht find. Für die Bevölkerung freilich ist ber geheime Bertrag nicht verbindlich, da sie ihn nicht kennt, so wenig als ein geheimes Gesch. Aber der Stat, welcher ben geheimen Bertrag kennt und sich verstichtet hat, dessen Inhalt zu vollziehen, ist dem andern State gegenüber ebenso gebunden, wie durch einen offenen Bertrag.

3. Verftarkung der Bertrage. Garantievertrage.

425.

Der Sid fügt dem beschworenen Vertrage nur eine religiöse nicht auch eine rechtliche Verstärkung bei. Ebenso hat die Bekräftigung mit dem Ehrenwort nur eine moralische keine rechtliche Bedeutung.

Der Eib war noch im siebzehnten Jahrhundert im Gebrauch, tommt aber heute saft nur noch gegen barbarische Bölfer vor, beren Rechtsversprechen man nicht vertraut, wenn es nicht burch die Furcht vor ben angerusenen Göttern verstärft wird. Da die Papste öfter bie contrahirenden Statshäupter ihrer eiblichen Berpflichtung entbanden, so wurde zuweilen in den europäischen beschwornen Berträgen die Clausel beigesügt, daß feine Cidesentbindung begehrt, oder daß dieselbe, wenn gewährt, ungültig fein solle. Ein Beispiel der Spanische Cessions wertrag vom Jahre 1703. Ein merkwürdiges Beispiel eines mit Königlichem Ehrenwort bekräftigten Bertrags zwischen Frankreich und Spanien von 1659, der nicht gehalten wurde, sindet sich bei Laurent "Etudes sur l'histoire de l'humanité. XI. 424, 434.

426.

Werden zur Verstärkung eines Vertrags Geiseln gegeben, so kann der berechtigte Stat die Geiseln zurückhalten, dis der Vertrag vollzogen oder der Vollzug hinreichend gesichert ist. Wenn aber dieß geschehen ist, so dürfen die Geiseln nicht um anderer Forderungen willen an der Hehr verhindert werden. Auch wenn der Vertrag nicht erfüllt wird, so darf den Geiseln kein anderes Uebel zugefügt werden, als daß ihnen die Freiheit der Heimkehr entzogen bleibt.

Wenn früher die Geiseln sogar am Leben bebroht wurden, insofern ber Bertrag nicht erfüllt warb, so wird bas schon lange nicht mehr als Rechtsübung, sondern als widerrechtliche Barbarei ansehen.

427.

Werden Geiseln genommen, nicht gegeben, so ist der Nehmer verpflichtet, auf seine Kosten für angemessenen Lebensunterhalt der Geiseln zu sorgen.

428.

Wird zur Verstärkung einer Vertragsverbindlichkeit ein öffentlich-rechtliches Unterpfand gegeben, indem dem berechtigten Stat die Besignahme eines Plages oder andern Gebietstheiles zur Sicherung eingeräumt wird, so dauert das Recht dieses Besiges so lange fort, bis der Vertrag vollzogen oder in anderer befriedigender Weise für den Vollzug gesorgt ist. Geht die Aussicht auf Vertragserfüllung gänzlich unter, so wird angenommen, die ursprünglich bloß pfandweise übertragene Gebietshoheit werde zu dauerndem und nun eigenem Rechte der Statsgewalt, welche das Gebiet thatsächlich besitzt.

Nur von ber ösfentlicherechtlichen Berpfänbung ber Gebietse hoheit ist hier bie Rebe. Auch sie kam früher öster vor, als heute; im Mittelalter freisich nach Analogie ber privatrechtlichen Berpfänbung bes Grundeigenthums, in Form ber Sahung und nicht selten zur Sicherung für Gelbschulden bes verpfänbenben Stats. Manche Gebietserweiterungen, besonders der Städtestaten des Mittelsalters sind so begründet und erreicht worden, daß benselben benachbarte Herrschaften verpfändet und nicht wieder gelöst wurden. Das heutige Recht unterscheibet schäfer zwischen der statlichen Berpfändung eines Gebiets und der privatrechtlichen Hypothes. Die Entstehungssorm — dort Staten vertrag, hier Fertigung im Grundbuch —, der Inhalt — dort Besit der Gebietshoheit, hier Sachenbesit — und die Wirkungen — bort im Rothsall Aneignung, hier gerichtliche Bersteigerung oder Zusprechung — sind verschieden.

429.

Die gewaltsame Pfandnahme fremden Statsgebietes, zur Sicherung für völkerrechtliche Forderungen an den Stat, dem dieses Gebiet zugehört, ist nur unter denselben Boraussetzungen gestattet, unter denen der Krieg gerechtsertigt ist, es wäre denn, daß dem Pfand nehmenden State die Oberhoheit zustände über den bepfändeten Stat.

Wenn sich ber bepfändete Stat widersett, so ift der Krieg offenbar; wenn nicht, so kann die Psandnahme immer noch als Selbsthülfe im Frieden betrachtet werden. Aber sie erscheint so sehr in Form der Gewalt über fremdes Gebiet, daß das Bölkerrecht dieselbe nicht als regelmäßiges Executionsmittel billigen kann, sondern nur bann, wenn es auch die gewaltsame Selbsthülse im Krieg zulassen müßte.

430.

Die Erfüllung eines Vertrags kann auch im Ganzen oder in ein-

zeinen Artikeln unter die Garantie (Gewährschaft) einer dritten Macht gestellt und dadurch gesichert werden.

Dieser Garantievertrag ift ein a ccefforischer Rebenvertrag, burch welchen ber hauptvertrag verstärkt wirb. Der Garant (Gewähre) erscheint als ein accessorischer Paciscent. Bur Entstehung bieses Garantievertrags genügt baber nicht nur die Willenserklärung bes Garanten, sondern es ist auch die Zustimmung der Staten ersorderlich, deren Vertrag gewährleistet werden soll. Diese Art der Garantie kann nicht aufgenöthigt werden, weil dadurch die Selbständigkeit des States gefährdet würde, über den die Garantie sich schwerden.

431.

Wenn die Garantie eines dritten States nur zur Verstärkung des Hauptvertrags dient, so darf und soll der Garant nur dann einschreiten und seinerseits auf Vertragserfüllung dringen, wenn

- a) der vorgesehene Fall des Bedürfnisses einer Hülfe eingetreten ist und
- b) der Garant von der berechtigten Bertragspartei um Hülfe angerufen worden ift.

Es sinb bas bie Folgen bes Grundcharakters bieses Garantievertrags als bloßen Rebenvertrags, verbunden mit bem allgemeinen völkerrechtlichen Intereffe, gegen die Einmischung britter Mächte und für die Selbsthülfe ber betheiligten hanpt parteien. Der Garant darf baber nicht willtürlich interveniren, wenn kein Bedürfnißfall vorliegt, also keine widerrechtliche Bögerung ober Weigerung ber Ersüllung vorhanden ist, aber er darf es auch noch nicht, wenn zwar ein äußerer Grund zum Einschreiten sich zeigt, aber die zunächst berechtigte hauptpartei der hülfe des Garanten nicht bedarf ober sie nicht will, sondern es vorzieht, sich selber zu helsen.

432.

Nur wenn der Garantievertrag als selbständiger Vertrag zum Souts einer allgemeinen völkerrechtlichen oder statsrechtlichen Anordnung abgeschlossen worden ist, sind die Garanten berechtigt, je nach Umständen auch von sich aus einzuschreiten, wenn ihr eigenes Interesse an jener Anordnung verletzt oder bedroht erscheint.

Es find offenbar zwei verschiebene Rechteverhaltniffe, welche unter bem einen Ramen ber Garantie zusammengefaßt werben: a) ber Rebenvertrag, burch wels

den ber britte Barant einer Bertragspartei Gulfe verfprict (Buraldafte. ag rantie), und b) ber Sauptvertrag, burd welchen eine Angahl Dachte einen völkerrechtlichen Rechtszuftanb unter ihren felbftanbigen Cout nehmen (Garantiebefcluß). Im erften Fall erscheint bie Pflicht und bas Recht abbangig von bem Recht bes States, ju beffen Bunften bie Garantie übernommen worben ift. Im zweiten Fall ift fie bavon unabhangig, weil fie überhaupt nicht blog ober nicht hauptfächlich für eine andere Sauptpartei, fondern wesentlich aus Grunben und Interessen ber Garanten felber und von biefen in felbständiger Beife verabrebet wirb. Benn g. B. ein Gesammtftat ben Bestand und bie Berfaffung ber Einzelftaten gewährleiftet (garantirt), fo ift unter Umftanben eine Intervention bes: felben gerechtfertigt, wenn gleich biefelbe nicht angerufen worben ift. bie europäischen Machte bie Reutralitat Belgiens aus Grunden bes allgemeinen europäischen Interesses (Bertrag von 1839) ober bie relative Selbständigkeit ber Donaufürftenthumer (1856) garantirt baben, fo maren bie Garantiemachte unzweiselhaft zum Ginichreiten gegen eine einzelne frembe Dacht berechtigt, welche jene Neutralitat ober biefe Gelbfianbigfeit ernftlich migachtete, auch wenn fie von biefen bebrohten Lanbern nicht um Sulfe angerufen wurben.

433.

Erstreckt sich die Garantie auf den Rechtsschutz der Unterthanen eines Stats, wie z. B. zur Erhaltung von besondern Stiftungen und Anstalten, oder im Interesse der ungehemmten Religionsübung oder bestimmter hergebrachter Freiheiten, so können auch diese betheiligten Privatpersonen die Hülfe der Garanten anrufen, aber nur, wenn zuvor ihre gerechten Beschwerden oder Begehren bei der eigenen Statsgewalt in dem ordentlichen Rechtsversahren angebracht, aber kein Rechtsschutz gewährt worden ist.

So weit die regelmäßigen statsrechtlichen Mittel ausreichen, um bie Rechtsansprüche ber Statsangehörigen zu sichern, barf nicht die völkerrecht = liche Intervention ber fremben Garantiemacht angerusen werben, theils weil handhabung bes Rechtschutzes zunächt Sache bes eigenen und nicht eines fremben States ist, theils weil jede Einmischung eines fremben States sir, theils weil jede Einmischung eines fremben States sir bie Selbstänbigkeit und Freiheit bes eigenen States gefährlich ist, theils weil bie Garantie bes fremben States ihrem Wesen nach nur eine subsidiare Rechtshülse ift. Aber im Nothsall barf auch biese hülse von benen angerusen werden, zu beren Gunsten bieses völkerrechtliche Hülssmittel verabrebet worden ift.

Der Garant ift nicht verpflichtet, Gulfe zu leiften, fo lange ber Gulfe Begehrenbe ber Gulfe nicht bebarf, und er bebarf ihrer nicht, so lange er im Stanbe ift, fich selber zu helfen.

434.

Bei der Leistung der Hülfe darf der Garant nur völkerrechtlich er- laubte und nur verhältnismäßige Mittel anwenden.

Die Baffengewalt ift nur ale außerftes Mittel und nur bann ju rechtfertigen, wenn bie friedlichen Mittel nicht ausreichen.

435...

Keinenfalls darf der Garant mehr fordern, als die Hauptpartei verslangt, deren Anspruch er nur unterstüht. Aber er darf und soll die Forderungen der Hauptpartei nur in dem beschränkten Maße unterstühen, in welchem er dieselben als berechtigt anerkennen muß.

Niemand ift verpflichtet, mehr zu leiften, als er versprochen hat. Wenn baber ber Gulfe begehrende Stat übertriebene Anspruche erhebt und unzeitgemäße Forberungen stellt, so kann bem Garanten nicht zugemuthet werben, bafur seine Kräfte anzustrengen. Die Auslegung freilich barf auch nicht in die Wilkur bes Garanten gegeben werben, sondern soll bona fide geschehen.

436.

Wird der Garant von beiden Hauptparteien angerufen, so hat er seine Hülfe jeder Partei in so weit zu leisten, als er sich von ihrem Rechte überzeugt.

437.

Wenn die garantirte Bestimmung widerrechtlich ift oder unausführs bar erscheint, so ist der Garant auch nicht verbunden, seine Beihülfe zu ihrer Durchführung zu gewähren.

Da die Bertragsverbindlichkeiten überhaupt nur innerhalb ber vollkerrecht= lich anerkannten und zu schützenben Rechtsorbnung gelten, so ermäßigt sich auch bie Sulfspflicht ber Garanten. Fälle ber Art finb:

- a) bie garantirte Bestimmung steht mit ben Rechten eines britten States, vielleicht aus einem alteren Bertrage, im Wiberspruch, und bieser Stat wiberspricht bie Aussiuhrung jener;
- b) fie verlett anerkannte Menichenrechte, g. B. ber perfonlichen Freiheit ober bes freien Berkebrs;
- c) fie läßt fich nicht mehr mit ben Fortschritten bes Bolferrechts vereinigen,

wie d. B. fie will ben Schiffahrteverkehr auf Strömen verhinbern, welche bem Weltverkehr neu eröffnet worben finb;

d) bie nothwendige Entwidlung und Wandlung ber öffentlichen Rechtes und Stateguftanbe läßt bas Festhalten an ber alteren Bertragebestimmung als unnaturlich und nicht mehr zeitgemäß erscheinen.

438.

Den Hauptparteien, in deren Interesse der Garantievertrag als bloßer Nebenvertrag abgeschlossen worden ist, steht es allezeit frei, die Garanten ihrer Währschaftspflicht zu entbinden und damit den Garantievertrag aufzulösen.

Das gilt natürlich nicht von folden Garantieverträgen, welche nicht als bloße untergeordnete Nebenverträge jur Berftärfung bes hauptvertrages eingegangen wors ben find, sondern eine selbständige Bedeutung auch im Interesse bes Garanten haben. Bgl. ju § 432.

439.

Haben zwei oder mehrere Garanten einen Vertrag gewährleistet, so kann zunächst jeder derselben von den Betheiligten um Hülfe angerufen werden. Aber der angerufene Garant ist seinerseits berechtigt, bevor er einseitige Hülfe leistet, ein Ginverständniß mit den übrigen Garanten zu versuchen.

Sobalb mehrere Garanten besselben Bertrags vorhanden find, so besteht minbestens eine objective Berbindung berselben, insofern sie ben selben statlichen Zwed burch ihre Beihülse erreichen sollen, also im Ziel zusammentressen und bemnach auch in ben Mitteln, mit benen das Ziel zu erreichen ist, einander erganzen und unterstüten. Deshalb ist alle Zeit ein vorheriges Ginverständniß zu versuchen, so weit die Umstände einen Ausschub erlauben. Die Berbindung kann aber
auch von Ansang als persönliche Gemeinschaft der Garanten gewollt sein und
bann barf nicht einseitige Hulfe gesorbert werben, so lange die Möglichkeit der Gemeins
hülse offen bleibt. Bgl. darüber § 440.

440.

Ist die Garantie zweier oder mehrerer Staten ausdrücklich als eine gemeinsame nicht als eine mehrsache Einzelgarantie verabredet worden (Collectivgarantie), so sind die garantirenden Staten zugleich um Beistand anzugehen oder zur Bertheidigung des garantirten Zustandes aufzurusen.

Der Garantiefall ist gemeinsam von denselben zu prüfen und so weit es nöthig und thunlich erscheint, gemeinsame Hüsse oder Abhülse zu gewähren. Können sich die Garanten nicht unter einander verständigen, so ist jeder Einzelne berechtigt und dona side verpflichtet, nach seinem Ermessen dem Bertrag Folge zu geben.

Die Collectivggrantie findet fich öfter, wenn ein vollerrechtlicher Que fand burch biefelbe gefdunt werben foll, s. B. jum Schut ber Reutralifirung eines Gebiete (Garantiebefchluß) ale jur Berftarfung einer anbern Sauptverpflichtung (Burgichaftegarantie), es wiberftreitet aber ber bona fides, berfelben nur eine moralifche Bebeutung beghalb beigulegen, weil es fcwierig fei, bie Ginstimmigfeit ju erzielen, und jeber einzelne Garant, jufolge feiner Souveranetat, bie Dacht babe, burch feinen Biberfpruch eine gemeinsame Action zu verhindern. Go unficher bie völkerrechtlichen Berpflichtungen finb, fo barf ihre rechtliche Berbinblichkeit boch nicht verfannt werben. Die Garanten, welche ben garantirten Buftanb, g. B. bie angefochtene Reutralität von Belgien nicht wiber ben Angreifer vertheibigen, obwohl fie bas follen und konnen, erfüllen ihr Berfpreden nicht und handeln infofern rechte wibrig. Infoweit ein gemeinfames Intereffe ber Collectiv= garantie ju Grunde liegt, haben auch alle Betheiligten ein Recht, bie anbern Theilnehmer jur Ausübung ihres Rechts und jur Erfüllung ihrer Pflicht ju mahnen. Bgl. die Erörterungen über ben Garantiebeschluß ber Londoner Confereng von 1867 über bie Neutralitat bes Großbergogthums Luremburg.

441.

Wenn ein Stat für die Berbindlichkeiten eines andern States als Bürge eintritt, so verpflichtet er sich, selber für den andern Stat die Leistung zu erfüllen, wenn dieser in der Erfüllung seiner Bertragspflicht sich fäumig erweist.

Der Garant ist von bem eigentlichen Bürgen zu unterscheiben. Jener verbindet sich, die verpflichtete Hauptpartei zur Erfüllung anzuhalten, beziehungsweise den Berechtigten in der Durchsührung seiner Forderung zu unterstüßen. Dieser dagegen ist verpflichtet, selber subsidie oder unter Umständen sogar gleichzeitig neben dem Hauptverpflichteten austatt desselben die Leistung zu erfüllen. Die Bürgschaft kann eine privatrechtliche sein, wenn sie sich auf Bezahlung einer Gelbschlich bezieht, sie kann aber auch öffentlich-rechtlich sein, in dem sie sich auf einen öffentlich-rechtslichen Indalt bezieht,

4. Arten der volkerrechtlichen Berfrage.

442.

Als völkerrechtliche Verträge im eigentlichen Sinne gelten

- a) voraus die sogenannten Statenverträge, d. h. die Berträge zwischen zwei oder mehreren Staten von öffentlich-rechtlichem Inhalt;
- b) sodann die zwischen untergeordneten Aemtern oder Gliebern verschiedener Staten innerhalb ihrer Amts- oder Rechtssphäre abgeschlossenen Berträge über öffentliche Berhältnisse.
- 1. In ber erften Claffe ericheinen bie Staten felber ale hanbelnbe Bertrageperfonen, in ber zweiten Claffe untergeorbnete Gewalten ober Rorpericaften im State, aber mit ftatlicher Ermächtigung. Beiberlei Bertrage haben einen offent: lich=rechtlichen Inhalt. Es ift bas felbft bann ber fall, wenn etwa ein Statenvertrag fur bie pripatrechtlichen Berbaltniffe ber eigenen Lanbesangeborigen in frembem Lanbe forgt, benn er orbnet und fcutt bier bas Privatrecht mit ftatlicher Autorität, ähnlich wie in ber Lanbesgesetzgebung ober burch die orbentliche Rechtspflege. Dagegen find Bertrage bon blog privatrechtlichem Inhalt, wenn gleich von zwei Staten abgeschloffen, nicht vollterrechtlich, weil infofern bie Staten nicht als Staten, sonbern gleich Brivatbersonen contrabiren. Bon ber Art find 3. B. Darlehne:, Rauf: und Miethvertrage, wobei es gang gleichgultig erscheint, ob Staten ober ob Brivaten biefelben contrabiren. - Aus folden privatrechtlichen Bertragen entfieht nur eine privatrechtliche Forberung ober Schulb, welche bem Riscus, ale bem personificirten Brivatbermogen bes States jugebort. Rur wenn ausnahmeweise folde Bertrage unter ben Schut bes Bolferrechts geftellt worben find, fo baß fie einen Bestanbtbeil mirklicher Statenvertrage bilben, ober eine ftatliche Garantie erhalten haben, bann fallen fie insofern in bas Gebiet bes Bölferrechte.
- 2. Bloß partielle völkerrechtliche Berträge ber zweiten Classe sind 3. B. Berträge über Grenzregulirung, welche ben Provinzialregierungen überlassen sind, gerichtliche Requisitionen, benen Folge gegeben wird, ohne bie Intervention ber höchzsten Statsautoritäten, provincielle Flußregulirung, Berträge mit einzelnen Truppenzcommanbo's über bie Einquartierung, ben Durchmarsch, die Ernährung ber Truppen, Berträge zwischen Nachbargemeinden verschiebener Staten über Gemeindeverzhältnisse u. bgl.

443.

Als uneigentliche völkerrechtliche Berträge, weil nicht beiderseits durch Staten geschützt, gelten:

- a) Berträge zwischen souveranen Personen oder Dynastien unter sich oder mit fremden Staten über personliche oder dynastische Ansprüche auf Landesregierung oder Thronfolge;
- b) Berträge des States mit fremden Privatpersonen über öffentliche Rechtsverhaltnisse, wenn dieselben ausnahmsweise unter den Schutz des Bolkerrechts gestellt sind;
- c) Verträge des States mit der Kirche über stats= und kirchenrecht= liche Verhältnisse, insbesondere die Concordate der Staten mit dem papstlichen Stuhl.
- 1. Bu a. Sieher gehören 3. B. Berträge eines States mit einem ent : thronten fremben Fürften über Wiedereinsehung besselben in die herrschaft, Berträge zum Schutz einer bestimmten Dynastie in dem Besitz bes Throns, oder mit einem auf herrschaft verzichtenben Fürsten, oder Erbverträge zwischen zwei Linien einer Dynastie oder zwei Dynastien, wenn dieselben verschies benen Staten angehören. Ein dynastisches hausgesetz oder eine dynastische Erbversbrüderung innerhalb besselben States hat nur eine stateschtliche, feine völlerzrechtliche Bedeutung.
- 2. Bu b. B. Die Bertrage ber beutschen Staten mit ber Jamilie Thurn und Taxis über bas Postregal, so lange bieselben unter ben Schut bes beutschen Bunbes gestellt waren. Abgesehen von solchem Schut, ber über bie Hoheit und Macht eines States hinaus wirkt, haben solche Bertrage nur einen privatrechtelichen, hochstens einen staterechtlichen Charakter.
- 3. c. Die firchlichen Concordate zwischen einzelnen Staten und bem römischen Papsthum als haupt und Repräsentanten ber römisch-katholischen Kirche sind feine völkerrechtlichen Berträge im eigentlichen Sinn, weil ber Papst nicht als Landessürft, sondern als Kirchenhaupt dieselben eingeht, also nur auf der einen Seite ein Stat Vertragsperson ist, auf der andern die Kirche. Aber die Anaslogie der völkerrechtlichen Berträge kommt insofern zur Anwendung, als zwei wesentslich selbst ändige Mächte als öffentliche Personen mit einander über öffentlicherchtliche Dinge sich vereindaren. Der völkerrechtliche Schut ist bei diesen Berträgen ein unvollständiger, weil wohl der contrahirende Stat die Macht hat, zum Schutz seines Rechts die völkerrechtlichen Mittel, nöthigensalls die Gewalt, zu gebrauchen, die Kirche dagegen diese Mittel nicht besitzt und statt derselben andere der resigiösen Autorität benutzen kann, welche nicht durch das Bölkerrecht geordnet werden. Sie bilden demnach eine eigenthümliche Gatung sur sich, auf welche die Grundsäte der völkerrechtlichen Berträge nur mit Borsicht überzutragen sind.

Bunachft find auch diefe Concordate als rechteverb indlich zu betrachten, sowohl für den Stat als für die Rirche. Aber diese Berbindlichkeit bleibt beschränft, mehr noch sogar als die Berbindlichkeit der eigentlichen Statenverträge, weil hier neben ben politischen auch die religibsen Rudfichten in Betracht kommen. Bon ben Bertheibigern bes kirchlichen Standpunktes wird hier ber Kirche das Recht vindicitt,

jeber Zeit aus religiöfen Gründen traft ihrer Gewissenspsicht von früheren Berträgen sich loszusagen. Benn bas als ein selbstverständliches Recht der religiössen Lebensgemeinschaft behauptet wird, weil die religiöse Gewissenspslicht sich nicht durch ängere Rechtsformen dauernd binden läßt, so entspricht dem in derselben Beise ein einseitiges Rücktritts= und Kündigungsrecht des Stats aus politischen Gründen und kraft seiner Pflicht, für das Bolkswohl zu sorgen. Muß der Stat der Kirche jene Freiheit gewähren, so kann die Kirche dem State nicht dieselbe Freisbeit versagen; und es ist nur auf beiden Seiten dona fidos zu verlangen. Insbesondere können Dinge wohl dauernd und sest rechtlich geordnet werden, welche der religiösen Betrachtung als indissernt, oder doch als nicht durch die religiösen Pflichten mit Nothwendigkeit bestimmt erscheinen, oder für die Existenz und Fortentwicks lung des Stats nicht verberblich sind. Aber immer erscheint um solcher Kücssichen willen die Rechtsverbindlichkeit solcher Concordate nur als eine einstweilig e gesmeinsame Regulirung, welche zu wirken und zu binden aushört, wenu eine der beiden Vertragspersonen kündigt.

444.

Weber die ungleiche Macht und Stellung der pacifcirenden Staten, noch die ungleiche Belastung eines States zum Vortheil des andern ist ein Hinderniß für die Gültigkeit der völkerrechtlichen Verträge.

- 1. Es können für's erste gultige Statenvertrage auch zwischen einer Schutsmacht und einem schutbeb ürftigen State, zwischen einem oberherrlichen und einem Basallen ftate, zwischen einem Gesammt= und einem Ginzels ftate geschlossen werben. Es wird zu völkerrechtlichem Bertragsrecht nicht Gleichheit noch auch nur gleiche Unabhängigfeit ber Staten vorausgesetzt.
- 2. Fürs zweite ist bas Gleichgewicht ber wechselseitigen Leiftungen kein nothwendiges Erforderniß ber Statenverträge. Es ist möglich, daß der mächtigere Stat schwerere Pflichten übernehme, als der schwächere, z. B. die militärische Schutzpflicht. Bedenklicher freilich ist es, wenn einem kleinen State von dem großen schwere Leistungen zugemuthet werden, denen keine vertragsmäßige Gegenleistung entspricht. Indessen auch das foedus iniquum ist ein rechtsgültiger Bertrag. Es kann darin die Nothwendigkeit der Lage sich richtig darstellen.

445.

Dem Gegenstande nach sind die völkerrechtlichen Verträge so mannigfaltig, als die Rechtsverhältnisse sind, in denen Staten mit Staten sich befinden können.

nur einzelne Anwenbungen find z. B. a) Grenzvertrage, b) Bertrage über Abtretung von Statsgebiet, c) Successionsvertrage über bie Regie-

rungsfolge, d) Berträge über Statsbienstbarteiten, a) hand elsverträge, f) Zollverträge, g) Berträge über Post; Gisenbahn: und Telegraphenwesen, h) Berträge über gemeinsame Statsinstitutionen, i) Berträge
über die Freizügigkeit und das Paswesen, über die Riederlassung,
k) Anslieserungsverträge, 1) Bündniß und Bundesverträge,
m) Berträge während des Kriegs über Truppenausnahme, Capitulatios
nen, Auswechslung von Gesangenen, Bassenruhe und Bassenstilsstand u. dgl., n) Friedensverträge.

5. Yon den Allianzen insbesondere.

446.

Als Allianz wird ein Statenvertrag bezeichnet, durch welchen ein Stat einem andern Stat für gemeinsame politische Zwecke seine Mitwirkung und seinen Beistand verspricht.

Oft sind die Allianzen auf den Kriegszustand berechnet und dann entweber Desensivallianzen, insofern ausschließlich die Bertheidigung des gezens wärtigen Rechtss oder Besitstandes beabsichtigt wird, oder Off en sivallianzen, wenn auch ein Angrisserieg vorgesehen wird, oder beides zugleich, Desensivs und Offensivallianzen, Bündnisse zu Schut und Trut. Eine Allianz kann sich aber auch auf politische Zwecke beziehn, die im Frieden zu erreichen sind, ohne Rücksicht auf einen Krieg. Bon der Art sind politische Allianzen zu gemeinsamer Haltung und Einwirkung auf einem bevorstehenden Congreß oder auch ohne solchen in der diplomatischen Berhandlung und Richtung überhaupt. Immer aber hat die Friedensallianz eine gemeinsame Politik und nicht etwa bloß einzelne gemeinsame Einrichtungen oder Unternehmungen zum Zweck. In den letztern Fällen spricht man wohl von Berbindungen zweier Staten, aber nicht von Allianzen im eigents lichen Sinne. Die sogenannte heilige Allianz von 1815 (oben § 101) ist ein Beispiel einer umfassenden Friedensallianz.

447.

Die nothwendige Voraussetzung der kriegerischen Allianzen ist ein gerechter Arieg. Berträge zu gemeinsamem Ariegsangriff, ohne rechtmäßige Ariegsursache, sind völkerrechtswidrig und daher nicht verbindlich. Es be-

steht teine Pflicht für den Alliirten in einem offenbar ungerechten Kriege Hulfe zu leiften.

- 1. Die Defensivallianz wird abgeschlossen zur Bertheibigung entweber bes bestehenben Rechts ober boch bes Besitzstandes wider seindliche Gewalt. Es ist nicht ersorberlich, daß dabei wenigstens einer der Alliern als künftige Kriegspartei gedacht wird. Es kann auch eine bewaffnete Allianz der neutralen Staten verzeinbart werden, zur Behauptung der Neutralität während eines Krieges zwischen britten Mächten und zum Schutz der Rechte der Neutralen. Bon der Art war die bewaffnete Neutralität der nordischen Seemächte von 1780.
- 2. Aber auch die Offensivallianz barf wie ber Krieg selbst nur völlerrechts lich erlaubte Ziese anstreben. Sie hat die Berfolgung gerechter Ansprüche entweber im Sinne ber bestehenden Rechtsorbnung ober im Sinne ber nothwens bigen Entwidlung zum Zweck. Würde sie abgeschlossen, lediglich um auf Ersoberung auszugehen ober um mit vereinter Gewalt andere Staten zu unterbrücken, so ware sie völlerrechtswidig. (Bgl. oben oben § 98, 412.)
- 3. Insofern ift bie ftillschweigende Boraussetung (clause tacite) einer jeben Allianz auf ben Kriegsfall, daß die friegerische Hulle völferrechtlich erlaubt fei, b. h. daß die Partei, welche die Hulfe des Alliirten begehrt, berechtigt erschine, entweder sich zu vertheidigen ober anzugreisen. Niemals ist der Alliirte schuldig, auch dann Hulfe zu leisten, wenn es ihm offenbar ist, daß der Hulfe fordernde Stat Unrecht verübt, sei es indem bieser rechtmäßige Forderungen zu erfüllen ohne Grund verweigert, sei es indem derselbe ohne Grund einen andern Stat mit Gewalt mit Krieg überzieht. In einem offenbar ungerechten Kriege die Hulfe verweigern, das heißt nicht die Allianz brechen, sondern die völkerrechtliche Pflicht üben.

448.

Die Pflicht der Allierten, Hulfe zu gewähren, wird ermäßigt und beschränkt durch die nähere Pflicht der nothwendigen Selbstvertheidigung. Der Allierte muß nur Hulfe leisten, soweit er im Stande ist, über Hulfsträfte zu verfügen.

Es ist bas eine stillschweigenbe Boraussetzung ber Milanzen. Ginem Stat, welcher alle seine Kräfte zusammenhalten muß, um sein eigenes Gebiet gegen seindlichen Angriss zu vertheibigen, kann man nicht zumuthen, daß er sich selber Preis
gebe, um einem andern Stat hülfe zu leisten. Die Existenz des eigenen
States zu bewahren ist die erste und höchste Pflicht jeder Statsgewalt.
Nur wenn es damit verträglich ist, dürsen die Statskräfte für einen befreundeten
Stat eingesetzt werben. Wenn das eigene Haus brennt, so gebietet die Pflicht der
Selbsterhaltung vorerst da und nicht bei dem Nachbar zu löschen. Es kann freilich
bieser Satz mistraucht und die Nothwendigkeit der Selbsthülfe als Borwand benutzt

werben, um sich ber Pflicht zur Bunbeshülse zu entziehn. Das ift oft schon geschehen und wird wieder geschen. Aber so tadelnewerth der Mistrauch ift, so unentbehrlich und unbestreitbar ist jener Rechtssatz selber, wenn er dona fide verstanden und angewendet wird. Wenn militärische Gründe einer wirksamen Kriegssührung verlangen, daß die Truppen aller Bundesgenossen zusammengezogen und einstweisen das Gebiet eines States Preis gegeben werden, so widerstreitet diese Forderung nicht ber obigen Regel, denn diese Maßregel gibt nicht der Bundeshülse den Borzug vor ber Selbsthülse, sondern schließt die Selbsthülse in sich. Wenn die Bundesgenossen in Folge der Concentrirung aller ihrer Kräfte siegen, so wird auch jedem verbündeten State am sichersten geholsen und das vorübergehende Leiden seindlicher Besitznahme am sichersten geheilt. Im lebrigen gilt das Ultra posse nem o tenetur ganz vorzüglich, wenn Berbindlichkeiten der Staten in Frage sind.

449.

Bei der Auslegung und Anwendung der Allianzverträge ist beiderseits mit ehrlicher Treue, in gutem Glauben und aufrichtiger Freundschaft zu verfahren.

- 1. Diese moralischen Rudfichten bursen überhaupt bei ber Interpretation ber Statenverträge nicht übersehen werben. Bei ben Allianzen, die ein Freundschaftsverhältniß unter ben Alliirten begründen, ist es im höchsten Grade nothig, daß diesselben sorgsältig beachtet werden. Wird ber Glaube und das Bertrauen der Alliirten auf aufrichtige Unterstützung zerstört, so ist die Allianz eine todte Form, aus der das Leben gewichen ist, und muß zersallen. Die Frage, ob wirklich der vorgesehene Fall eingetreten sei, in welchem die Hülfe des Alliirten begehrt werden darf und geslesset werden muß (ber sogenannte casus foederis), kann selten anders als nach Erwägung aller Umftände durch freies Ermessen entschieden werden und bafür ist die dona fides unentbehrlich. Ebenso sind der Art, die Größe und die Dauer der Hülfe in den Berträgen nicht leicht zum voraus genau zu sirieren und muß man wieder mit dona fides das Bedürsniß und die versügbaren Mittel bestimmen.
- 2. Auch die Frage, inwiefern es gegen ben guten Glauben und die Trene versstoße, wenn ein Allierter burch Unterhandlungen mit einem dritten State die Intersessen bes andern Allierten gesährdet oder verlett, läßt sich nicht durch eine formelle Rechtsregel ohne moralische Erwägungen richtig entscheiden. Die Treue der Alslierten ist jedenfalls nur als wechselseitiges Recht und gegenseitige Pflicht aufrecht zu erhalten.

ţ

6. Aufhören der Gerfragsverbindlichkeit.

450.

Die Bertragsverbindlichkeit hört von Rechts wegen auf

- a) wenn die verabredete Leistung abschließend erfüllt ift,
- b) insofern der Vertrag unter einer auflösenden Bedingung geschlof= fen worden ist, durch Eintritt der Bedingung,
- c) insofern der Bertrag auf eine bestimmte Zeitfrist eingegangen worden ist, mit Ablauf dieser Zeitfrist.

Diese Sate ensprechen bem gewohnten Bertragsrecht, wie es auch in Privat-

451.

Ist ein Bertragsverhältniß zunächst nur auf eine bestimmte Zeitzbauer abgeschlossen, so wird auch ohne ausdrückliche Erklärung die einsteweilige Fortsetzung dieses Berhältnisses über jene Zeitgrenze hinaus vermuthet, wenn thatsächlich demselben weitere Wirkung gegeben wird.

Es ift bas eine ftillichweigenbe Bertragserneuerung, welche als Fortsehung bes alten Rechtsverhältnisses gilt. Sie wirkt aber nur unter ber Borausssehung bes beiberseitigen Einverftanbnisses und ift immerhin ber freien Runbigung ausgeseht.

452.

Ueberdem wird das Vertragsverhältniß durch eine auflösende Willens= übereintunft beendigt.

Das Enbe entspricht bem Ansang. Wie burch Willensübereinkunft ein Bertragsverhältniß geknüpft wirb, so kann es burch eine solche auch wieder gelöst werben. Der mutuus dissensus ist die Regation des früheren mutuus consensus. Unter Umständen kann auch aus dem beiderseitigen thatsächlichen Berthalten auf den Willen der Bertragspersonen geschlossen werden, auseinander zu gehen und den Bertrag aufzulösen.

453.

Sbenso hört eine Vertragsverbindlichkeit auf, wenn der Berechtigte darauf Berzicht leistet.

454.

Durch einseitige Kündigung einer Vertragspartei wird der Vertrag nur dann beendigt, wenn entweder das Recht freier Kündigung vorbehalten worden ist, oder wenn sich aus den Umständen ein Recht zur Kündigung ergibt.

Die Natur bes öffentlichen Rechts nöthigt bazu, in manchen Fällen ein Recht zur Runbigung anzunehmen, wo ein solches nicht vorbehalten worben ift. Bei ben Statenverträgen ift die Bohlfahrt ber langlebigen Bölfer betheiligt, und es barf nicht ein Geschlecht die solgenden Geschlechter für alle Zukunft binden. Wenn gleich die jeweiligen Repräsentanten eines States biesen selbst und auf die Dauer durch ihre Erklärungen verpflichten können, so muß man sich boch baran erinnern, daß dieses Repräsentativrecht kein absolutes ift, und daß die Repräsentanten von heute weber die Einsicht noch die Macht haben, die öffentlichen Zustände für die Ewigkeit zu ordnen. Ein Beispiel eines solchen selbstwerständlichen Kündigungstrechts siehe oben § 443, andere in den folgenden Artikeln.

455.

Wenn eine Vertragspartei ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllt, oder die Vertragstreue bricht, so ist die verlette Partei zum Rücktritt von dem Bertrage berechtigt.

In bem gewohnten Bertragsrechte ber Privatvertrage findet fich biefe Regel nur ausnahmsweise. Die Nichtersullung begründet bort zunächft eine Rlage bes Bersletten auf Erfüllung, aber nur in wenigen Bertragsacten ben freien Rud tritt ober die Ründigung besselben. Aber im Bolferrecht muß jene Regel anserfannt werben, schon weil es da an einem Richter sehlt, welcher ben säumigen Theil zur Ersüllung nöthigt, und die Selbsichülfe burch Krieg in allen Fällen bebenklich, in vielen unthunlich und unwirksam ift.

456.

Wenn die thatsächlichen Zustände, welche die ausdrückliche oder stillsschweigende Voraussetzung und Grundlage der übernommenen Vertragsspssicht gewesen sind, sich im Laufe der Zeit in dem Maße ändern, daß die Erfüllung der Vertragsverbindlichkeit unnatürlich oder sinnlos geworden ist, so erlischt solche Verbindlichkeit.

Bu weit geben einzelne Bollerrechtslehrer, wenn fie behaupten, daß die Clausfel: "rebus sic stantibus" ftillschweigend allen Bertragen der Staten beigefügt

fei, und bag bemgemäß "rebus mutatis" die Gebundenheit aufhöre. Go weit gefaßt murbe ber Sat alles Bertragerecht gang unficher machen, ba alle öffentlichen Buftanbe fich fort und fort mit ber Beit anbern. Aber auch bas entgegengesette Extrem ift zu verwerfen, wornach bie Bertragepflicht unver anbert fortbauert. wie immer inzwischen bie Buftanbe fich anbern. Richt jebe Menberung ber Buftanbe wirkt auf die Fortwirkung bes Bertrage andernd ein, aber ge wiffe Menberungen muffen auch für biefe Folgen haben. Dabin ift boraus ber Kall zu rechnen, wenn ein bestimmter öffentlicher Buftanb bie Boraussetung unb Grunblage eines Bertrages war, und nun fo erhebliche Menberungen erfährt, bag er nicht mehr ale Grundlage bes fpatern Rechteverhaltniffes betrachtet werben fann, bann flurzt mit ber Bafie bee Bertrage auch beffen Birkfamkeit gufammen. 3. B. Gin Bertrag, welcher bie fatholifche ober protestantifche Confession ber Bevolferung poraussest, verliert feine Rraft, wenn bie Bevolferung zu einer anbern Confeffion fibergeht. Ober ein Bertrag, welcher bie republikanische ober monarchische Berfaffung eines Lanbes als Grunblage feiner Bestimmungen voransfest, wirb unwirffam, wenn bas Land biefe Berfassungeform mit einer anbern entgegengesetten vertaufcht.

457.

Ebenso verlieren die Vertragsverbindlichkeiten ihre bindende Kraft, wenn dieselben mit der Entwicklung des anerkannten Menschen= und Völskerrechts in Widerstreit gerathen sind.

Bertragsbestimmungen, welche jur Zeit bes Bertragsabschlusses als erlaubt und rechtmäßig galten, z. B. ber Ausbreitung ber Sclaverei ober ber Behinderung ber freien Schiffahrt, ober über Kaperschiffe können unrechtmäßig werden, wenn im Berlauf ber Zeit humanere und freiere Rechtsgrundsabe zu allgemeiner Anerkennung in ber civilisirten Welt gelangen.

458.

Ferner können Verträge, deren Bestimmungen mit der als nothwendig erkannten Fortbildung der Versassung eines States oder mit der nothwendigen Wandlung des Privatrechts unverträglich geworden sind, von diesem State gekündigt werden.

Das Bertragsrecht barf nicht zum bleiben ben hinberniß werben ber Entwicklung ber Stateversassung und Rechtsorbnung eines Bolkes. Um sein Leben zu bewahren und seine nothwendige Entwicklung zu sichern, muß ber Stat sich von Beziehungen zu andern Staten lösen können, welche er unter ganz andern Rechtssgrundlagen eingegangen ift. Das bestreiten, würbe heißen, das Wesen ber Form opfern und bie Vertragstreue bis zum Selbstmorb treiben, was ber Natur und ber

Bestimmung ber ganzen öffentlichen Rechtsorbnung wiberspricht. Go weit burfen sich bie folgenben Geschlechter von ben frühern nicht binben lassen, und so weit können biese auch nicht vernünstiger Weise jene binben wollen. Preußisches Manisest vom 9. October 1806: "Bor allen Tractaten haben bie Rationen ihre Rechte".

459.

Ist die Erfüllung einer Bertragsverbindlichkeit dauernd unmöglich oder unaussiuhrbar geworden, so wird der Berpflichtete von derselben frei.

Das "ultra posse nemo tenetur" fommt bem State hier zu Gute und zwar nicht bloß dann, wenn bie Erfüllung absolut unmöglich geworben ift, sondern auch dann, wenn ihre Erfüllung einen unverhältniß mäßigen Rraft= verbrauch ersorbern sollte, ober an rechtlichen hindernissen scheitern mußte. Bgl. oben § 411 f.

460.

Der verpflichtete Stat kann angehalten werden, auch eine ihm lästige und nachtheilige Berbindlichkeit zu erfüllen, aber niemals darf ihm zuge= muthet werden, daß er seine Existenz oder seine nothwendige Entwicklung der Bertragstreue zum Opfer bringe.

Burbe die bindende Kraft der Berträge nur für vortheilhafte, nicht auch für lästige und nachtheilige Bestimmungen anerkannt, so würde alles Bertragsrecht übershaupt schwankend und unsicher. Aber die Last muß erträglich sein und die Rachtsteile durfen nicht die zum Berderben des States selber gesteigert werden. Die Bersbindlickseit der Berträge hat ihre Grenzen. Das gewillkürte Recht ist immer nur secundär, es seht das nothwendige und ursprüngliche Recht des Lebens voraus und darf daher nicht das Leben des States selber zerstören. Es kann nur gelten, soweit es mit dem Leben sich vereindaren läht. Da alles Recht nur als Ordnung und Bedingung des Gesammtlebens Werth und Sinn hat, so gibt es kein Recht, das Gesammtleben zu verderben. Deshalb sind statsverzberbliche Berträge nicht verbindlich und es hört ihre Wirksamseit in dem Augenblick auf, in welchem diese Berderblichkeit offenbar geworden ist.

461.

Die Gültigkeit der Berträge ist nicht an die Fortdauer des Friedens= ftandes gebunden und hört nicht von Rechts wegen auf, wenn es unter ben Bertragsparteien zum Kriege kommt. Die früher oft vertheibigte Meinung, bag ber Krieg alle Berträge aushebe zwischen ben Kriegsparteien, beruhte auf ber willfürlichen und unrichtigen Borausssehung, daß die Rechtsordnung überhaupt nur im Frieden gelte, und im Krieg ber angebliche Naturzustand ber Rechtlosigkeit eintrete. Das Recht wirkt aber auch im Kriege fort und baher gibt es keinen Rechtsgrund, aus welchem die Kraft ber Berträge von selber mit bem Krieg erlösche. Die Ausführbarkeit ber Berträge wird durch den Krieg großentheils unterbrochen und gehemmt und einzelne Berträge gehen im Kriege unter, wenn ihre Grundlagen durch ben Krieg zerstört werden; aber nicht die Berträge überhaupt. Davon wird später in Buch VIII. die Rebe sein.

Siebentes Buch.

Verletzungen des Völkerrechts und Verfahren zur Berfiellung desselben.

1. Im Allgemeinen.

462.

Wenn ein Stat seine völkerrechtliche Verbindlichkeit gegen einen ansbern Stat lediglich nicht erfüllt; so hat der berechtigte Stat die Wahl, entweder die Erfüllung, beziehungsweise Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, oder von dem Vertragsverhältniß zurückzutreten, dessen Bestimmungen nicht erfüllt worden sind.

Auch im Bölferrechte bewährt sich die Macht ber Rechtsordnung badurch, daß aus ber Verletung berselben neues Recht entspricht. Das verübte Unrecht wird zum Recht bes Verletten, je nach Umständen von dem Berleter Biedersberstellung, Entschädigung, Genugthuung oder Strase zu verlangen. Wenn das Unrecht nur in der Richterfüllung einer übernommenen Verbindlichkeit besteht, ohne Beleidigung und ohne Friedensbruch, so ist das dem Civilunrecht vergleichbar, welches die verletzte Privatperson zur Civilstage berechtigt, womit sie Wiederherstellung bes Rechtszustandes (z. B. Herausgabe der Sache, Bezahlung der Schuld oder Schabenersat) begehrt. Auch das Völkerrecht begnügt sich in diesen Fällen nur mit der Beseitigung des Unrechts und der Herstellung des Rechts. Die Alternative zwischen der Erfüllungs oder Ersatsorberung auf der einen und dem Rücktritt von dem Vertragsverhältniß auf der andern Seite ist durch die Schwierigkeit erklärt, jene erste Forderung burchzuseten. Bgl. oben § 455.

463.

Wird die Chre eines andern Stats verlett oder seine Würde miß= achtet, so ist der beleidigte oder gekränkte Stat berechtigt, entsprechende Genugthuung zu fordern.

Es unterscheibet sich biese Art ber Rechtsverletung von ber vorhergehenden burch ben idealen Charakter bes gekränkten Rechts und burch bie tiesere Empsinatung bes beleibigten Statsbewußtseins. Die Genugthuung geht basher auch einen Schritt über die bloße Wieberherstellung hinaus. Sie kann nach Umständen in der Bestrasung berjenigen Personen bestehen, welche jene Beleibigung begangen und die Würde des verletzten States misachtet haben. Die Genugthuung kann nicht bloß gewährt, sie kann unter Umständen auch genommen werden. Die Art derselben wird oft durch die Sitte bestimmt. Unsittliches darf man nicht verlangen.

464.

Besteht die Verletzung in dem thatsächlichen Eingriff in das Rechtsegebiet (Rechtsbruch) oder in widerrechtlicher Besitsstörung eines andern States, so ist der verletzte Stat berechtigt, nicht bloß Aussbedung des Unerechts und Wiederherstellung des gestörten Rechtse oder Besitsstandes bezieshungsweise Schadensersatz zu begehren, sondern überdem Genugthuung und Sühne und je nach Umständen weitere Garantien gegen Erneuerung des Rechtsbruchs zu fordern.

Der Rechtsbruch ift eine schwerere Berletzung, als bie bloße Richterfüllung und baber eber bem ftrafbaren Unrecht ber Privatpersonen zu vergleichen. Da es aber im Bölferrechte teine eigentliche Strafgerichtsbarkeit gibt, sonbern bie Selbsthülse bes Bölferrechts noch auf berselben Stufe sich befindet, wie die alte Rache ber in ihrem Frieden verletzten Barbaren, so muß die Bestimmung der Sühne großenztheils dem Ermessen bes verletzten States und den Berhandlungen mit dem Berzletzt überlassen werben.

465.

Wird der Rechtsbruch bis zu gewaltsamem Friedensbruch gesteigert, so wird auch das Recht des verletzten States auf Züchtigung des Friedesbrechers erweitert.

Bwifden Rechtsbruch und Friedensbruch besteht ein ahnlicher Unterichieb, wie zwifden Bergeben und Berbrechen im Strafrecht, ber fcwer zu befiniren ist und boch überall hervortritt und sich bemerkbar macht, ein Unterschied eher bes Grabes, als ber Art. Der gewaltsame Friedensbruch ift um seiner Form willen gefährlicher als anderer Rechtsbruch und verlangt baber auch eine energischere Gegen-wirkung. Der Sat bes Strafrechts, daß ibeale Personen (Körperschaften, universitates) nicht gestraft werben können, sindet im Bölkerrecht keine Anerkennung. Ein Stat, der einen Friedensbruch verübt, kann badurch seine Existenz in Gesahr bringen und durch ben Krieg, den er hervorruft, verschlungen werden. Das aber ist die Strafe des Bölkergerichts, das in der Weltgeschichte seine Macht kund gibt.

466.

Wird die Berletzung ohne Ermächtigung ober Auftrag der Statsgewalt von Statsbeamten oder Privatpersonen verübt, so kann der verletzte Stat nur fordern, daß der Stat, dem diese Personen angehören, sie dafür zur Rechenschaft ziehe, und für Abstellung des Unrechts, beziehungsweise Bestrafung der Schuldigen sorge.

Es ware offenbar ungerecht, die Miffethat bes Einzelnen, welche ber Stat weber veranlaßt noch erlaubt, bem nichtschulbigen State als Schulb anzurechnen. Aber dieser Stat ift boch verpflichtet, insosern für seine Angehörigen einzustehen, als er zu sorgen hat, daß die völkerrechtlichen Beziehungen zu andern Staten nicht durch seine Angehörigen mißachtet und verletzt werden. Er darf das Unrecht auch nicht durch sein Nichtsthun schügen und begünstigen. Jede Connisvenz, welche er in bieser hinsicht übt, wird ihm selber zum Vorwurf und macht ihn verantwortlich.

Das Alterthum ging barin weiter als bas heutige Bolferrecht, baß jenes bie Forberung ber Auslieferung schulbiger Personen an ben verletten Stat gut hieß, bamit bieser bieselben bestrase, während bieses keine solche Pflicht ber Auslieferung mehr anerkennt. Bohl aber kann auch heute noch ein Stat sich von aller weiteren Berantwortlichkeit für die Vergeben seiner Angehörigen baburch entslasten, daß er die Schulbigen freiwillig dem verletten State zur Bestrasung übergibt.

467.

Wenn sich die Rechtspflege eines States unzureichend erweist, um andere Staten gegen Berletzungen des Völkerrechts wirksam zu schützen, so wird der Stat selber dem verletzten State verantwortlich.

Die Bestrafung eines Bergehens ober Berbrechens geschieht im einzelnen Fall nach Borschrift ber im Lande geltenben Strafgesetzung und Strafsprocegorbnung. Die repräsentative Statsgewalt barf sich in ber Regel in bie Berwaltung ber Strafrechtspsiege nicht einmischen. Daher wirb, wenn nicht für

völkerrechtliche Bergeben ein anderes Berfahren vorgeschrieben ift, der ordentlichen Strafjustig auch in solchen Fällen die Beurtheilung überlassen werden mußsen. Der verlette Stat ift zunächft nicht berechtigt, eine Abweichung von dem ordentlichen Gang der Rechtspsiege zu sordern und er muß sich's gesallen lassen, wenn der Angeklagte freigesprochen ober in eine geringere Strafe verurtheilt wird, als er für gerecht halt. Dabei werden aber zwei Dinge immer vorausgesett:

- 1) baß bas Lanbesrecht in harmonie fei mit bem Bölferrecht und auch ben völferrechtlichen Rechts- und Friebensbruch, wenn er von Privaten verübt wird, mit Strafe bebrohe. Würde bie Strafgesetzegebung bes Lanbes nicht bafür sorgen, b. h. bas Bölferrecht nicht anerkennen und nicht beachten, so ware bas unzweifelhaft bem State zum Vorwurf zu machen, für welchen bas Bölkerrecht verbindlich ist, und bie andern Staten wären in ihrem vollen Recht, wenn sie die Erganzung und Verbesserung ber Lanbesgesetzgebung forberten.
- 2) Der Stat ift auch bafür verantwortlich, bag bie Strafrechtspflege, soweit fie jum Sout bes Bolferrechts bient, bona fide gehanbhabt' merbe. Die blog formelle Berufung auf ein rechtefraftiges Urtheil fichert zwar immer ben freis gesprochenen ober milbe bestraften Angefculbigten vor weiterer Strafe, aber nicht immer auch ben Stat vor jeber weiteren Forberung. Sollte fich zeigen, bag bie Richter ober Geschwornen ihre Pflicht, bas Bolferrecht zu schüten, nicht geubt, fonbern vielleicht ihren Landsmann ober bie politische Bartei in ungehöriger Beise begunfligt haben, fo ift bas ftatliche Connivenz; benn bie Berwaltung ber Rechtspflege ift eine ftatliche Function, für welche ber Stat felber vollferrechtlich einaufteben bat. Reine Rechtspflege üben ober fie ichlecht üben, bas ift beibes Digachtung ber vollferrechtlichen Pflicht, welche bie Staten verbinbet. Dafur wird wieber ber Stat verantwortlich gemacht. Gben beghalb erforbert bie Rechtepflege bei volferrechtlichen Beschwerben eine gang besonbere Sorgfalt und Gemiffenhaftigkeit und ift es gang zwedmäßig, entweber burch bie Gerichtsorganifation felber bafur ju forgen, bag nur folde Beborben urtbeilen, fur beren Renntnig bes Bolferrechts und für beren reblichen Billen, basfelbe ju beachten, befonbere Garans tien vorhanden find, oder boch bie ordentlichen Gerichte auf biefe ichwere Bflichts übung und bie eigenthumliche Gefahr ber flatlichen Berantwortlichkeit besonbers aufmerkfam zu machen, beziehungeweife fie anzuweisen, fich mit ber Reprafentativgewalt bes States ins Ginvernehmen zu fegen.

468.

Eine völkerrechtliche Berletzung kann auch dadurch verübt werden, daß zwar nicht ein anderer Stat unmittelbar in seinem Rechte gekränkt, sondern bessen Angehörige oder Schutzbefohlene völkerrechtswidrig behandelt werden.

Bgl. oben \$ 380.

469.

Art und Maß der Entschädigung, der Genugthuung, der Sühne richten sich nach der Art und dem Umfang der Verletzung. Je größer die Schuld, um so schwerer ihre Folgen. Zwischen beiden ist der Grundsatz der Verhältnißmäßigkeit zu beachten. Uebertriebene Forderungen sind widerrechtlich.

Im Privat= und Strafrecht werben die Folgen bes Unrechts zum voraus gesehlich geregelt. Im Bölferrecht fehlt es baran. Bielmehr ist das Einzelne bem Einverständniß ober dem Kampf ber Parteien überlassen, die keinen Richter über sich haben. Man kann baher nur ben allgemeinen Grundsatz der Berhält= nißmäßigkeit aussprechen, welcher bem natürlichen Rechtsbewußtsein als nothzwendig erscheint. Bei Entschädigungsforderungen ist das selbstverständlich und boch haben auch da einzelne mächtige Staten zuweilen unverhältnismäßige Summen gezsorbert und die Forderung durchgesetzt. Schwieriger ist es, bei politischen Berlangen das richtige Maß zu bestimmen. Insbesondere steigern sich im Krieg die Ansprüche so sehr, daß der ursprüng liche Streitgegenstand nicht mehr als maßzgebend zu betrachten ist. Bgl. unten Buch VIII.

470.

Wenn für Chrenkränkungen und Verletzungen der Statswürde Genugthuung gefordert wird, so darf doch dem dafür verantwortlichen State keine mit der Fortdauer und Würde eines selbständigen States unverträgeliche Demüthigung zugemuthet werden.

Je feiner bas ausgebilbete Ehrgefühl ber civilisirten Belt ift, um so sorgfältiger ift biese Regel zu beachten. Im Berhältniß ber starten Staten wird bieselbe
schon aus Rlugbeit eher beachtet; schwachen Staten wird leichter Ungebührliches aufgenöthigt. Indessen fann ein Stat, der die perfonisicirte Rechtsorbnung
und Ehre eines Bolles ist, eine offenbare Schmach nicht ertragen, ohne in seiner Existenz gesährbet zu werden. Daher muß das Bölkerrecht, welches für den gesicherten Fortbestand der Staten sorgt, eine derartige Demüthigung eines Stats untersagen. Berdient ein Stat nicht mehr als eine ehrenhafte Person behandelt zu werben, so ist es besser, ihm überhaupt nicht mehr eine statliche Selbständigkeit zuzugestehn.

471.

Wenn die Verletzung des Bölkerrechts gemeingefährlich ist, so ist nicht allein der verletzte Stat, sondern es sind die übrigen Staten, welche das Völkerrecht zu schützen die Macht haben, veranlaßt, dagegen zu wirken und für Herstellung und Sicherung der Rechtsordnung einzustehn.

Gemeingefährliche Berletungen bebrohen bie allgemeine Weltorbnung und regen in Folge bessen alle Staten auf. Bie im Strafrecht bie Bopularklage bie Klage bes Berletten ergänzt und ersett hat, so hat aus einem ähnlichen Bedürfniß, ben Weltsteben und bie Weltordnung besser zu sichern, bas Bölkerrecht biese erweiterte Rechtshülse gebilligt. Zunächst sind alle Staten in gleicher Weise berechtigt, aber man kann boch eine wirksame hülse nur von ben Staten erwarten, beren Macht zu activer Politik ausreicht, in ber Regel also nur von ben Groß mächten. Benn in Europa eine Zeit lang die sogenannte Bentarchie ber sunfeuropäischen Großmächte sich vorzugsweise als Protectorat bes Bölkerrechts gerirt hat, so sinde bas in dieser Rücksicht eine relative Begründung.

472.

Von der Art sind insbesondere:

- a) die Seeräuberei (Piraterie) (§ 343 f.),
- b) die Beraubung und Rechtloserklärung der Fremden überhaupt (§ 381 f.),
- c) die Zerftörung der Weltverkehrswege (§ 307),
- d) die Anmagung einer ausschließlichen Meeresherrschaft (§ 100. 305),
- e) die drohende Universalherrschaft Eines States über die andern Staten und die Störung des allgemeinen Gleichgewichts (§ 98. 99. 412),
- f) der Bruch des Gesantenrechts (§ 191 f.),
- g) der gewaltsame Ueberfall fremder Statsgebiete ohne Kriegsursache (§ 481),
- h) die Unterdrückung fremder und selbständiger Bölker durch rohe Uebermacht (§ 81. 412),
- i) die Einführung der Sclaverei (§ 361 f.),
- k) die offenbare und graufame Thrannei wider Andersgläubige (§ 411).

Ueberhaupt kann jeder schwere und unzweifelhafte Bruch und offensbare Berhöhnung des Bölkerrechts das Einschreiten auch der übrigen nicht unmittelbar betroffenen Staten veranlassen und rechtfertigen.

473.

Die übrigen Staten können in solchen Fällen ihre diplomatische Ber-

wendung eintreten lassen und auf Beseitigung des Unrechts dringen und sie können nöthigenfalls sich verblinden und mit gemeinsamer Macht vorgeben, um dem anerkannten Bölker= und Menschenrecht Achtung und Gel= tung zu verschaffen.

In manchen Fällen schon hat die Verwendung bes biplomatischen Körpers ausgereicht, um eine Berletung bes Bölferrechts zu beseitigen. Zuweilen half die Intercession einer Macht. Aber zuweilen sind auch ernstere Maßregeln nöthig, wie die gemeinsamen Maßregeln, um die Sceräuberei zu bestrasen und zu verhindern, die Sclavenzusuhr zu hemmen, die Rechte der neutralen Staten zu beshaupten, ummenschliche Grausamkeiten zu zügeln. Wiederholt haben die europäischen Mächte in der Türkei interveniet zum Schut vorzüglich der christlichen Bevölferung.

2. Bruch der inneren Statsordnung. Intervention.

474.

Die fremden Staten werden durch das Bölkerrecht in der Regel nicht ermächtigt, in die Verfassungsstreitigkeiten eines unabhängigen States sich einzumischen und gegen Statsumwälzungen zu interveniren.

- 1. Der Schut ber Versassung eines States und seiner inneren Rechtsorbnung ist eine innere Angelegenheit bieses States und nicht Ausgabe bes Bölferrechts. Der Sturz einer Regierung, die Entithronung eines Fürsten, die Erhebung eines Usurpators, die Misachtung versassungsmäßiger Volkstechte ist ein Bruch des bestezhenden Staterechts, aber an sich nicht eine Berletung des Bölkerrechts, d. h. der Beziehungen eines States zu andern Staten. Deshalb ist auch in der Regel die Intervention fremder Staten in derartige Versassungskämpse und Umgesstaltungen ein ungerechtsertigter Eingriff in die statliche Selbständigkeit und eine Besührdung des allgemeinen Friedens und von dem Völkerrecht gemisbilligt. Die blose Verwandtschaft der Dynastien oder die Gleichartigkeit der Interessen und Stimmungen rechtsertigt diesen Eingriff in ein fremdes Rechtsgebiet ebensowenig, als die politische Antipathie gegen die Partei, welche durch die Umwälzung zur Herrschaft kommt. Die Solidarität der Interessen muß sich innerhalb des Völkerrechts bewegen, sie darf nicht die völkerrechtliche Selbständigkeit der Staten angreisen und verlehen. (Agl. oben § 39 s.)
- 2. Die Praxis ber europäischen Staten ift freilich noch nicht in voller leberein= fimmung mit biefen naturlichen Rechtsgrunbfaben. Man hat seit hundert Jahren

febr oft bagegen gefehlt. Inbeffen gerabe bie Gefcichte ber gablreichen Interventionen, welche im Biberfpruch mit bem von Beit zu Beit bennoch anerkannten Brincip voll= jogen worben find, ift geeignet, beffen Richtigfeit ine Licht ju ftellen. Die Folgen biefer Interventionen waren freilich febr verschieben. Wenn bie Intervention, wie im Jahr 1791 ber Allitren gegen bie Revolution in Frankreich auf einen Biberftanb fließ, ben fie nicht zu bewältigen vermochte, fo wurden bie Leibenschaften ber fiegreichen Partei burch biefelbe nicht gebanbigt, soubern nur heftiger gereigt. In ben meiften gallen aber fiegte bie überlegene Dacht ber intervenirenben Staten und richtete bie öffentlichen Buftanbe fo ein, wie bie Sieger es fur zwedmäßig erachteten. In ben Beiten ber frangofischen Republit wurden fo um Frankreich ber burch Interventionen Republifen geschaffen, in ber Periode bes erften Napoleonischen Raifer= thume Napoleonifche Bafallenftaten. Die Interventionen ber absoluten Machte Defterreiche in ben Italienischen Staten, Frankreiche in Spanien fiellten bie absolute Monarchie her und beseitigten bie conftitutionellen Schranken. Bas bat all biese gewaltsame Ginnifdung aber folieflich erreicht? War ber Stat ju fowach, um fich biefer fremben Einwirfung wieber zu entziehen, fo wurde er nach und nach bas Opfer ber Interventionen und verlor gulett feine gange Gelbstänbigfeit. Der Untergang Polens ift ein furchtbares Beispiel einer folchen Berreigung und Tobtung eines State. Bar bas Bolt, bas fich vorlibergebend vor ber Uebermacht beugen mußte, lebensfräftig, fo entzog es fich, fobalb jener Druck aufhörte, wieber biefer außern Beberrichung. Die Directorialrepublifen nach frangofifchem Mufter borten auf, folde Republiten zu fein, als bas frangofifche Directorium gefturzt warb, bie Ra= poleonischen Bafallenftaten erhielten fich nicht in biefer Geftalt, ale ber Raifer Napoleon ber europäischen Coalition erlag. Die absoluten Monarchien in Italien und Spanien murben burch eine erneuerte Conftitution beidrantt, ale bie abfoluten Oftmachte außer Stanbe maren, ihnen ju Bulfe ju fommen. Richt einmal bie europaifche Wiebereinsetzung ber Bourbonen in Frankreich und bie in volkerrechtlicher Form beschlossene Ausschließung ber Napoleoniben von bem frangonichen Throne hatte Beftand. Die Freiheit ber Bolter, fich felber bie Form ihrer Ber= faffung ju geben, fonnte burch biefe Interventionen eine Beit lang gebemmt, aber nicht auf bie Dauer gebunden werben. Die naturliche Entwicklung wurde vorübergebend gestört und verschoben, aber fie machte fich überall wieber gel= tend, sobald ber fünstliche Drud nachließ, und fo mußte es fein, weil bie natur= liche Entwidlung bas große Gefet bes Statenlebens wie bes Gingellebens ift.

3. Auf ben Congressen von Laibach 1821 und Berona 1822 wurde geradezu bas Princip der Intervention im Interesse der legitimen Fürstensgewalt als ein neues Princip der europäischen Bestordnung proclamirt. So in der Circularnote des Fürsten Metternich, Laibach 12. Mai 1821: "Les changemens utiles ou nécessaires dans ialégislation et dans l'administration des États ne doivent émaner que de la volonté libre, de l'impulsion réséchie et éclairée de ceux que Dieu a rendus responsables du pouvoir. Tout ce qui sort de cette ligne, conduit nécessairement au désordre, aux bouleversemens, à des maux bien plus insupportables que ceux quel'on prétend guérir. Pénétré de cette vérité éternelle les Souverains n'ont pas hérité

à la proclamer avec franchise et vigueur, ils ont déclaré qu'en respectant les droits et l'indépendance de tout pouvoir légitime, ils regardaient comme légalement nulle et désavouée par les principes qui constituent le droit public de l'Europe, toutes prétendue résorme opérée par la revolte et la sorce ouverte. Ils out agi, en conséquence de cette déclaration, dans les évènemens de Naples, dans ceux du Piémont." Nur England protestirte damals öffentsich gegen diese ungeheuersiche Theorie und Praxis, welche die Sicherheit aller Staten und die Freiheit aller Bösser bebrohe. Als die absolutissischen Mächte den Bersuch machten, dasselbe Princip auch nach Amerista überzupstanzen und die Spanischen Colonien mit Gewalt in dem Gehorsam gegen die europäischen Pynassien sessenischen, trat England durch seine Amertennung der südamerikanischen Republiken dieser Politik entschossen und schützte in Gemeinschaft mit der von den Bereinigten Staten proclamirten Monroedoctrin die Regel der Nicht interspention.

4. Aber auch bie europäischen Oftmächte murben balb inne, bag ber vermeintliche neue Grunbfat ber legitimen Intervention auch in Guropa nicht burchzuführen fei. Bergeblich brang Defterreich auf Intervention gegen bie aufftanbischen Bellenen gu Gunften ber legitimen herrichaft ber boben Bjorte. Rufland fand es nicht mehr in feinem politischen Interesse, ben Don Quirotte ber Legitimitat zu fpielen. Ale bann in Frankreich 1830 ber legitime Ronig Rarl X. burch eine Revolution vertrieben wurde, ba magten es die Oftmächte nicht mehr, ihr Interventionsprincip angumenben. Sie traten nicht einmal ber entgegengesetten Intervention Franfreiche ent= gegen, welches bie belgische Revolution gegen bie legitime Gewalt bes Konigs ber Nieberlande in Schut nahm. Bon ba an war bas Princip ale ein europäisches aufgegeben und bie fpatern Interventionen in Italien, balb von Defterreich balb von Franfreich vollzogen, wurden nicht mehr aus einem allgemeinen Intervention brecht abgeleitet, fonbern nur mit concreten Urfachen begrünbet. Die Richtintervention wurbe allmählich als bie Regel anerkannt. Die Thronrebe ber Ronigin von England vom 5. Febr. 1861 fpricht bezüglich Staliens bas richtige Princip aus: "Da ich glaube, bag man ben Italienern bie Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten überlaffen follte, fo habe ich es nicht fur Recht gehalten, in jene Dinge thatig einzugreifen". Wie Recht bie englische Regierung batte, bie frangofische vor ber Intervention in Mexico zu warnen (1861), hat ber tragische Ausgang bes importirten neuen Raiserthums in Mexico (1867) gezeigt.

475.

Wenn ein Stat freiwillig die Intervention einer befreundeten Macht anruft, oder mit der angebotenen Intervention derselben einverstanden ist, so ist dieselbe gerechtfertigt.

Benn ber Stat felber einwilligt, fo besteht tein Grund mehr, bie Intervention als unerlaubt gu betrachten, benn in biefen Fallen wird bie Selbständigkeit bes States nicht misachtet. In biefem Sinne hat England zuweilen in Portugal und haben bie Schutymächte Griechenlands in ben hellenischen Angelegenheiten instervenirt.

476.

Wird die Intervention einer fremden Macht von der bedrohten Statsregierung angerufen, so hängt die Rechtmäßigkeit dieses Begehrens davon ab, daß die Statsregierung noch als vollberechtigtes Organ des Statswillens und als wirklicher Repräsentant des States zu betrachten ist.

Ift bie Regierung bereits ohnmächtig geworben im Lanbe, und läßt fich ihre gelähmte Macht nicht burch bie eigenen Boltsfräfte wiederherstellen, so ist dieselbe auch nicht mehr sur ermächtigt zu halten, bie bewassnete Intervention eines andern States herbeizuziehn und badurch die Selbständigkeit des Stats und die Freiheit der Bürger der Heeresgewalt einer fremden Macht Preis zu geben. Bgl. darüber die Thronrede der König in von England vom 24. Jan. 1860 und oben § 116 f. Ein aus dem Besit vertriebener Fürst ist jedensalls nicht mehr zu solcher Statsrepräsentation legitimirt und baher sein Interventionsgesuch nicht als Statsact zu betrachten.

477.

Noch weniger ist eine Oppositions= oder eine aufständische Partei als ermächtigt anzusehen, die gewaltsame Intervention einer fremden Macht Namens ihres States anzurufen.

Sind die bei ben ftreitenden Parteien darin einig, die Intervention einer befreundeten Macht als Vermittler zu begehren oder gut zu heißen, dann freilich ist das als Meinung des ganzen States anzusehen, und die Intervention gerechtfertigt. Aber die Oppositionspartei für sich allein repräsentirt niemals den Stat und kann daher auch nicht einen so schweren Eingriff von außen in die innern Statsangelegenheiten rechtsertigen.

478.

Werben in Folge der Verfassungskämpse das allgemein als nothwendig anerkannte Menschenrecht oder das Völkerrecht verlet, dann wird auch eine Intervention zum Schutze desselben aus denselben Gründen gerechtsertigt, wie das Einschreiten des civilisirten Staten überhaupt bei gemeingefährlichen Rechtsverletzungen. Bgl. barüber oben § 471. In solchen Fällen mag auch eine unterbrückte Bartei bie Intervention anrusen, nicht im Namen bes States, sonbern nach Maßgabe bes Bölkerrechts. Die Christen in ber Türkei haben bas wieberholt mit Ersolg gethan.

479.

Wenn eine fremde Macht in unberechtigter Weise in einem Lande intervenirt, so sind die andern Staten berechtigt, dafür zu sorgen, daß diese Intervention wieder aufhöre und nicht zur Verletzung der Westordnung mißbraucht werde und darüber zu wachen, daß dieselbe nicht zu ihrem Schaden ausgebeutet werde.

- 1. Die von Spanien her brohenbe Intervention in Portugal hat 1826 bie Engländer zur Intervention bewogen, um die Portugiesische Constitution zu schüben. Die Intervention Desterreiche im Kirchen stat im Jahr 1831 hat Frankreich veranlaßt, durch Besetzung von Ancona eine Stellung dagegen zu nehmen. Gegen die Russische Intervention in der Türkei 1855 haben sich die Westmächte verbündet und den orientalischen Krieg unternommen. Der französischen Intervention in Meriko traten die Bereinigten Staten 1866 entgegen.
- 2. Es ist möglich, baß ein Stat seine Bertragsrechte ju wahren unternimmt, indem er gegen Bersassungenintervenirt, welche jene verleten. Dazu ist er berechtigt, aber das nur soweit, als er in den Schranken des Bölkerrechts seine Rechte zu vertheidigen das Recht hat. Insbesondere hat die Beseitigung von dynasstischen Ehronsolgerechten durch eine Statsumwälzung zunächst nur eine fatsrechtzliche und keine völkerrechtliche Bebeutung.

480.

In zusammengesesten Staten bestimmt die Unions= oder Bundes= verfassung, inwiefern die Intervention der Central= oder Bundesgewalt in die Verfassungsstreitigkeiten der Einzelstaten zulässig sei.

Beispiele bie zahlreichen Interventionen im beutschen Bunb, in ben Bereinigten Staten bon Amerita, in ber fcweizerischen Gibgenoffensichaft.

3. Minneverfahren.

481.

Wenn zwischen zwei Staten völkerrechtliche Conflicte ober Differenzen entstehn, die sich auf friedlichem Wege schlichten lassen, so ist von Anfang an nicht der Weg der Gewalt, sondern der Weg der Minne einzuschlagen.

Die Gewaltubung ift nur in Fallen ber Nothwenbigteit gerechtfertigt, weil fie für fich ein Uebel und eine Gefahr für die friedliche Rechtsorbnung felsber ift.

482.

Als Mittel des Minneberfahrens unter den Parteien sind hervorzuheben:

- a) diplomatische Verhandlungen,
- b) Berzicht auf die Durchführung eines behaupteten Rechts mit ober ohne Protest und Rechtsverwahrung für die Zukunft,
- c) die freiwillige, wenn auch nur thatsächliche Berücksichtigung der Forderungen der Gegenpartei,
- d) ber Bergleich unter den Parteien.
- 1. Bu a. Buweilen genügt icon bie Mittheilung von Acten gur Auftlarung, ober eine gründliche Rechtsausführung, ober eine einfache Bor= ftellung ober Beichwerbe, bie Aeußerung eines freundlichen Buniches u. bgl.
- 2. Bu b. und c. Der Berzicht ift ein einseitiger Act, aber mit Rudsicht auf bas Berhältniß jur Gegenpartei. Insosern gehören b) u. c) zusammen. Der Berzicht b) bebeutet Fallenlassen eines Rechts anspruchs, wenn auch viels leicht nur thatsächlich baburch, baß bemselben gegenwärtig keine Folge gegeben wird. Dem entspricht bie vielleicht ebensalls nur thatsächliche, nicht principielle Gewährung ber Forberungen c) auf Seite bes vermeintlich ober wirklich Berpflichteten. Die Rechts verwahrung und ber Protest haben ben Zweck, die Berzichtleistung ober Erfüllung gegen eine Auslegung sicher zu stellen, welche ber Handelne vermeiden will und seine burch seine Handlung zweiselhaft geworbenen Rechte möglichst vollständig zu bewahren.
- 3. Bu d. Der Vergleich ber Parteien sett an die Stelle bes ftreitisgen Rechts nunmehr ein sich eres Vertragsrecht. Bu der Vergleichsverhandslung können natürlich auch von beiben Seiten Commissäre ernannt und ermächtigt werben.

483.

Das Minneversahren kann auch durch die guten Dienste (bons offices) einer dritten befreundeten Macht unterstützt werden.

Die britte Macht kann entweber von ben beiben Parteien ober minbestens von einer Bartei um ihre guten Dienste angerufen worben sein, ober sie kann aus eigenem Antrieb bieselben anbieten. Immer verwendet sie nur ihren moralischen Ginstuß in ber Absicht, ben Zwist freundlich auszugleichen. Sie gibt gute Rathe, macht Vergleichsvorschläge, empsiehlt bestimmte Handlungen. Aber sie darf nicht broben, so lange die Grenze des eigentlichen Minneversahrens zu wahren ift.

484.

Selbst bei ernsten Streitigkeiten zwischen verschiedenen Staten, welche zum Kriege zu führen drohen, erkennt das heutige Völkerrecht es als wünsschenswerth, noch nicht als völkerrechtliche Pflicht dieser Staten an, bevor sie zu den Mitteln des Krieges greifen, vorerst die guten Dienste einer befreundeten Macht anzusprechen.

Die noch schwache, nur empsehlende nicht verpslichtende Borschrift hat auf dem Pariser Congreß eine sormelle Anertennung der europäischen Großmächte erlangt. Protokoll vom 14. April 1856: "Messieurs les Plénipotentiaires n'hésitent pas à exprimer au nom de leurs gouvernemens le voeu que les états entre lesquels s'éléverait un dissentiment sérieux, avant d'en appeler aux armes, eussent recours, tant que les circonstances l'admettraient, aux bons offices d'une puissance amicale".

485.

Die guten Dienste werden zur Vermittlung gesteigert, wenn eine britte unbetheiligte Macht im Einverständniß der Parteien die Minnevershandlung leitet und eine Verständigung herbeizuführen unternimmt. Der Vermittler soll eine urparteissche Stellung behaupten.

Es ist möglich, daß eine Partei die "guten Dienste" einer neutralen Macht annimmt, aber die "Bermittlung" berselben verwirft. Dem Vermittler kommt es zu, billige Ausgleichungsvorschläge zu machen. Er kann aber auch sich für die Vorschläge einer Partei erklären, insoweit er sie für billig erachtet. Aber es widerstreitet der unparteiischen Natur des Vermittleramts, daß der Vermittler vorzugsweise die Interessen einer Partei vertrete und gar Vortheile für sich selber ausbedinge, obwohl

auch bas zuweilen geschehen ist. Gin Beispiel bei Laurent Etudes sur l'hist. do l'humanité XI. 380.

486.

Daraus, daß die Parteien die Borschläge des Bermittlers annehmen, folgt nicht seine Gewährleiftung der Uebereintunft.

Die Gemährleiftung bes Bermittlers fett einen besondern Garantievertrag voraus. Bgl. § 430 f.

487.

Auch wenn eine Vermittlung angenommen worden ist, besteht kein rechtliches hinderniß für die Parteien, unmittelbar zu verhandeln und sich unter einander zu vereinbaren.

Die Bermittlung tritt nur hinzu, um bie Berftänbigung ber Parteien zu beförbern. Sie barf nicht zum hinberniß biefer werben. Der Bermittler kann fich nur bann über Mißachtung seiner Bermittlung beschweren, wenn er burch bie Parteien getäuscht wird ober ihm bie Erfolge ber unmittelbaren Berstänbigung verheimlicht werben. Denn als anerkannter Bermittler hat er einen berechtigten Anspruch auf bas Bertrauen ber Parteien, so lange er sein übernommenes Amt unparteiisch und mit Ums und Ginsicht verwaltet.

4. Schiedsrichterliches Verfahren.

488.

Die streitenden Parteien können auch die Erledigung ihres Streits einem Schiedsgericht übertragen.

- 1. Ift ber Rechtsgrunbsat nicht streitig, aber eine Thatfrage bestritten, auf welche jener Grunbsat Anwendung findet, so nennt man bas arbitratio. 3. B. Die Entichabigungssticht wird anerkannt, aber bas Maß bes wirklich eingetretenen Schabens und baber bas Maß ber Entschäbigung ift streitig. Bu berartigen Schiedsgerichten eignen sich bann gewöhnlich sachverständige Schäter. Das Versahren wird baber zum Schätzungsversahren.
 - 2. Wenn bagegen bas Recht felber ftreitig ift, alfo 3. B. bie Entschäbigungs.

pflicht, fo wird bas eigentliches arbitrium genannt. Es bebarf bann einer Rechtsentscheibung.

489.

In der Regel steht es den Parteien, welche ein Schiedsgericht berufen, frei, zu bestimmen, wem das Schiedsrichteramt übertragen werde.

- 1. Möglich ift's, baß icon jum voraus burch einen Statenvertrag bas ichiebsrichterliche Berfahren angeordnet und felbst die Personen der Schiebsrichter bezeichnet ober boch die Art der Wahl regulirt ift. Wenn das nicht geschen ift, bann muffen im einzelnen Bedurfniffall sich die Parteien auch barüber vertragen.
- 2. Es fonnen ju Schieberichtern, je nach bem Belieben ber Parteien, ernannt werben Statshaupter, ober bestehenbe Gerichtshofe, ober Privatpersonen (Rechtsgelehrte), Juriftenfacultaten, firchliche Autoritäten, Orbenscapitel u. f. f. Werben Statebaupter gewählt, fo nimmt man ale felbftverftanblich an, bag biefelben bie Berhandlungen burch belegirte Zwischenpersonen leiten und ben Schiebespruch ausarbeiten laffen fonnen, aber ber Schiebsfpruch wirb in ihrem namen und unter ihrer Antorität verfündet. In manchen Fallen wird es baber nicht zwedmäßig fein, souverane Bersonen ju Schieberichtern ju machen. Sat ber Streit eine politische Seite, ober find bie politifden Intereffen bes ichieberichterlichen States mit ber Stimmung und Saltung in einem ber beiben Barteiftaten verflochten, fo ift bie Befahr ju besorgen, bag ber souverane Schiederichter bie eigenen politischen Motive einwirfen lasse auf seine Amtoführung. Sind bagegen feine politischen Interessen mit in Frage, und ift baber fur bie Unparteilichfeit bes jum Schieberichter gewähl= ten Souverans nichts zu fürchten, fo haben bie Parteien hinwieber teine Garantie in ben vielleicht unbefannten Berfonen, welche als geheime Rathe bes Schiebrichters bie eigentlichen Geschäfte besorgen und ben Spruch vorarbeiten. Gehr beachtenswerth scheint mir ber im Jahr 1866 in Norbamerita gemachte Borichlag, bag vorzugeweise angesehene Bubliciften und Rechts gelehrte aus ben neutralen Staten ju Schieberichtern gewählt werben follten, welche ihre wiffenschaftliche Ehre für eine richtige und unparteiische Entscheidung einzuseten haben. Wenigstens wird eine berartige Auswahl vorzüglich ba paffen, wo ber Streit eine wesentlich vermögensrechtliche Seite bat, wie bei Entschädigungsfragen. Es ware ein großer Fort= fdritt, wenn jum voraus eine Lifte von angesehenen Bertretern ber volker= rechtlichen Biffenicaft und Rennern ber volkerrechtlichen Bragis gebilbet murbe, aus melder bann in fpateren Streitfallen bie Schieberichter ernannt wurben. Jebem anerkannten State mußte bas Recht zustehen, je nach sciner Bevölkerung eine Anzahl folder Danner auf bas allgemeine volkerrechtliche Berzeichniß au fegen.

490.

Bertragen sich die Parteien nicht über gemeinsam zu ernennende Bluntschli, Das Bollerrecht. Schiedsrichter, so ist anzunehmen, jede Partei wähle ihre Schiedsmänner frei, aber in gleicher Anzahl, wie die Gegenpartei. Ist nicht verabredet, wie der Obmann zu bezeichnen sei, so steht es den beiderseitigen Schieds-richtern zu, entweder den Obmann gemeinsam zu wählen, oder einem unparteiischen Dritten die Wahl desselben anheim zu geben.

Bunächft sind die Parteien berechtigt, wie ein schiedsgerichtliches Berfahren, so auch die einzelnen Schiederichter zu wählen. Das Bollerrecht kann nur einige Regeln aussprechen, die im Zweisel, wenn nicht von den Parteien anders bestimmt worden, als selbstwerständliche Meinung der Parteien betrachtet werden sollen, weil sie der Natur der Dinge und der Böllersitte entsprechen. Die Ernennung eines Obmanns wird mindestens dann noth wend ig, wenn die Schiederichter in gleischen hälften sich spalten, damit eine Mehrheit zu Stande komme. Sie ist aber von Ausang an zwed mäßig, um die Einheit des ganzen Bersahrens zu sichern und sur eine unparteissche Leitung zu sorgen. Wenn die Parteien nicht unter sich, oder wenn die Schiederichter nicht einig werden über die Bahl des Obmanns, so bleibt nur die Ernennung durch einen Oritten übrig, z. B. eine neutrale Regierung oder einen Gerichtshos. Da aber auch darüber, wer als Oritter zu erbitten sei, die Ersnennung des Obmanns vorzunehmen, die Parteien oder ihre Schiederichter sich versständigen müssen, so kann auch daran das ganze schiederichterliche Bersahren schietern, das es zu jenem vorbereitenden Einverständniß nicht kommt.

491.

Das aus mehreren Personen bestehende Schiedsgericht handelt gemeinsam als Ein Körper. Es vernimmt die Parteien und je nach Umsständen auch Zeugen und Sachverständige, prüft die erheblichen Thatsachen und erhebt die erforderlichen Beweise.

Die Thatigkeit bes Schiebsgerichts ift, obwohl es seine Bollmacht nur von ben Parteien ableitet, bennoch eine richterliche und insofern ben Parteien selbst übergeordnete beziehungsweise für die Parteien verpflichtende. Die Proscefleitung ift bei bem Schiebsgerichte.

492.

Das Schiedsgericht gilt im Zweifel als ermächtigt, den Parteien billige Bergleichsvorschläge zu machen.

Ob bas zwedmäßig sei ober nicht, muß bem Schiebsgerichte zu erwägen vorbehalten bleiben. Immerhin aber wirb bas Schiebsgericht fich bavor zu huten haben, baß es nicht burch ben Bergleichsvorschlag bas Bertrauen in seine rechtliche

Benrtheilung ober in seine Unparteilichkeit untergrabt. Der Bergleichevorschlag gebort bem Minneversahren an, nicht bem Rechteversahren, für welches hauptsächlich bas Schiedsgericht ernannt ift. Aber es kann bieses entbehrlich machen.

493.

Der Spruch der Mehrheit gilt als Spruch des ganzen Schieds= gerichts.

Bilbet sich keine Mehrheit, sei es weil es an einem Obmann fehlt, bessen Beitritt zu einer ber beiben Meinungen ber in gleicher Zahl gespaltenen Schiebsrichter ben Ausschlag gibt, ober ber für seine eigenthümliche Meinung bie Zustimmung ber einen hälfte ber Schiebsrichter gewinnt, sei es weil bie individuellen
Meinungen aus einander gehen und die Schiebsrichter jeder auf seiner Minderheitsmeinung verharrt, und wird nicht etwa baburch geholsen, daß die Meinung bes
Obmanns für sich allein entschiebe, so sehlt es an einem gültigen Rechtsspruch und
bas schiedsrichterliche Bersahren ist ersolglos geblieben.

494.

Der Spruch des Schiedsgerichts wirkt für die Parteien, wie ein Bergleich.

Es wird angenommen, daß die Parteien, welche die Entscheidung ihres Streits vertragsmäßig einem Schiedsgericht anvertraut haben, damit auch ihr eventue Iles Einverständniß mit dem Spruch des Schiedsgerichts erklärt haben. In vielen Fällen wird daher aus dem Spruch ein Vertragsrecht unter den Parteien entzstehn; in andern, wenn etwa einer Partei ein behauptetes Recht einsach abgesproschen worden ist, wird das wirken, wie ein Berzicht derselben.

495.

Der Spruch des Schiedsgerichts kann von einer Partei als ungültig angefochten werden:

- a) wenn und soweit das Schiedsgericht dabei seine Vollmachten überschritten hat,
- b) wegen unredlichen Verfahrens der Schiedsrichter,
- c) wenn das Schiedsgericht den Parteien das Gehör verweigert oder fonst die Fundamentalgrundsätze alles Rechtsversahrens offenbar verlett hat.
- d) wenn der Inhalt des Spruchs mit den Geboten des Bölkerund Menschenrechts unberträglich ist.

Aber der Schiedsspruch darf nicht aus dem Grunde angefochten werden, daß er unrichtig oder für eine Partei unbillig sei. Vorbehalten bleibt die Berichtigung bloßer Rechnungsfehler.

- 1. Bu a. Wenn bas Schiedsgericht über Rechtsverhaltnisse entscheibet, welche außerhalb ber ihm ertheilten Bollmacht liegen, so ift biefer Entscheib un= gültig.
- 2. Zu b. Burbe z. B. nachgewiesen werben fonnen, daß bie Schieberichter von einer Partei sich haben bestechen Tassen, bamit sie einen ihr gunstigen Spruch thun, so ware berselbe anfectbar.
- 3. Zu c. Das schieberichterliche Versahren ift Proce pver fahren und baher zwar nicht einer bestimmten Procesorbnung, aber ben selbstverständlichen Sauptgrundsfäßen aller Procesorbnungen unterworfen. Der Schiebespruch kann baher nicht wegen bloßer Formsehler angesochten und für ungültig erklärt werben, aber wenn in auffälliger und unzweiselhafter Weise jene Hauptgrundsäße verlett worben sind, wenn z. B. ben Parteien keine Gelegenheit gegeben worben ift, ihre Behauptungen zu vertreten und bie bes Gegners zu widerlegen, bann brauchen sie sich auch nicht einen so willkürlichen Machtspruch gefallen zu lassen.
- 4. Bu d. Was nicht vertragsmäßig vereinbart werben barf, bas barf auch nicht burch einen Schiebsspruch auferlegt werben.
- 5. Burbe man bagegen verstatten, einen Schiebsspruch beshalb anzusechten, weil er bie Interessen einer Partei schäbige ober unbillig sei, ober auf einer irrthumlichen Rechtsansicht beruhe, so kame es fast niemals zu einer enbzültigen Erlebigung bes Streits und ber ganze Zwed bes schiebsrichterlichen Versahrens ware vereitelt.

496.

In zusammengesetzen Staten (Statenbünden, Bundesstaten, Statenreichen) werden die Streitigkeiten der Einzelstaten unter sich oder mit der Bundes= oder Centralgewalt je nach Umständen an versassungsmäßige Schiedsgerichte oder an festgeordnete Bundes= oder Reichsgerichte zur Ber= handlung und Entscheidung verwiesen. Im erstern Fall übt das Schieds= gericht eine Gerichtsbarkeit aus, welche nicht bloß auf dem Compromiß der Parteien, sondern zugleich auf der Verfassung beruht.

In Deutschland pflegt man biese Schieberichter Austräge zu nennen und bas Austrägeversahren von bem gewohnten schieberichterlichen zu unterscheiben. In ber That besteht ber Gegensat ber Autorität. Die Austräge haben eine wahre Gerichtsgewalt, kraft bes Bersassungsrechts, die andern Schieberichter bagegen nur eine von dem Bertrage der Parteien abgeleitete Besugniß, für dieselben zu urstheilen. Auch bie Austräge können gewillkurt sein, b. h. burch freie Uebereins

tunft ber Parteien gemeinsam bezeichnet, ober von ben beiben Barteien je aur Salfte freigewählt fein. Aber ba bie Barteien burch bie Berfassung verpflichtet finb, ibren Streit an bas Schiebsgericht ju bringen, fo mablen fie biefe Austrage im Gebanken an jene Rechtenothwendigfeit und nicht aus völlig freier Billfur. Bur Bahl überhaupt find fie verpflichtet, nur bie Berfonen tonnen fie frei mablen. Es ift aber ebenso möglich, bag bie Verfassung auch bie Art ber Wahl naber begrenzt, 2. B. aus einem bestimmten Berichtshof, aus einer jum voraus festgestellten Lifte von geeigneten Berfonen, ober gerabezu einer bestimmten Beborbe ben Borichlag ber Schieberichter ober bie Ernennung bes Obmanns anheimgibt, g. B. einem bestimm= ten Gerichtshof ober ber Bunbes- ober Reichsregierung ober Reprafentation u. bgl. Es ift bas bann ein Bestanbtheil bes Bundes- ober Reichsstaterechts, aber von zwis ichen ftatlicher und insofern volferrechtlicher Bebeutung. Bgl. barüber Aegibi Artifel Austrage in Bluntichli und Brater Deutschem Statewörterbuch.

497.

Durch Statenverträge können ebenso für vorgesehene Streitigkeiten, welche unter ben bon einander unabhängigen Staten entstehen würden, sum voraus nähere Vorschriften über ein schiedsrichterliches Verfahren festgesetzt und das Schiedsgericht mit einer wirklichen Gerichtsbarkeit aus= gerüftet werden.

Beispiele ber Art waren ichon im Mittelalter fehr häufig. Sie kommen auch in neuerer Zeit vor, g. B. bei Sanbelevertragen. Durch folde Anordnung wirb paffenb für eine friedliche Erörterung und Bereinigung von Streitigfeiten geforat, für bie es feine orbentlichen Gerichte gibt.

498.

Der Fortbildung eines gesicherten Bölkerrechts bleibt es vorbehalten, auch durch völkerrechtliche Bereinbarungen überhaupt für ein geordnetes schiederichterliches Berfahren zu forgen, insbesondere bei Streitigkeiten über Entschädigungsforderungen, ceremonielle Ansprüche und andere Dinge, welche nicht die Eristens und Entwicklung des States selbst betreffen.

Die Bestimmung bes Barifer Congresses von 1856, bag vor Beginn bes Rriegs bie guten Dienste einer befreunbeten Macht angerufen werben möchten (oben § 484), fann ale ein erfter Berfuch betrachtet werben, bie friedliche Erlebigung ber völferrechtlichen Streitigkeiten gu begunftigen. Die Bufunft wirb in berfelben Rich= tung hoffentlich noch entschiedenere Fortschritte machen. Bei einer Menge von Streis tigfeiten ift es für Jebermann flar, bag ber Rrieg ein gang unverhältnigmäßi= ges Mittel ift, fich Recht zu verschaffen. Gin Stat, ber um eine bloge Gelbfor=

berung burchzuseten, zum Kriege greift, gleicht jenem Baren ber Fabel, welcher schwere Steine nach ber Fliege wirft, welche auf der Stirne bes schlasenden Freunbes spaziert und in ber Absicht die Fliege zu vertreiben, ben Freund damit töbtet. Es ware nicht mehr zu srüh für das humaner gewordene Rechtsbewußtsein der civisliften Welt, wenn endlich von einem Congreß der Staten für berartige Fälle der Krieg untersagt und ein schiedsrichterliches Versahren zum voraus angeordnet würde, burch welches solche kleine Händel billig geschlichtet werden sollen.

5. Zwangsmittel ohne Krieg: Selbsthülfe durch Represalien, Reforston, Sperre.

499.

Wenn das Minneversahren oder das schiedsrichterliche Verfahren den Streit zweier Staten nicht erledigt oder unthunlich erscheint, so ist der verletzte Stat zur Selbsthülfe berechtigt.

Wenn ein Stat, ber sich in seinem Recht verlett fühlt, keine Beseitigung bes Unrechts und keine Genugthuung erreichen kann burch Unterhandlungen ober in Folge eines geordneten Rechtsversahrens, so bleibt nur der Weg der Selbsthülfe übrig, wenn er es nicht vorzieht, sich das Unrecht gesallen zu lassen und auf Genugthuung zu verzichten. Die Mittel der Selbsthülse sind wieder sehr verschieden, wenn gleich sie nun alle den Zwang und insofern die Anwendung der fatlichen Gewalt in sich schließen.

500.

Als völkerrechtlich zuläffige Repressalien, ohne Krieg, gelten:

- a) die Beschlagnahme und nach Umständen Pfändung und Verfilberung von gegnerischem Statsvermögen innerhalb des eigenen Statsgebiets;
- b) die Beschlagnahme von Privatvermögen der Angehörigen des gegnerischen Stats innerhalb des eigenen Gebiets, insofern derselbe sich zuvor in widerrechtlicher Weise an dem Privatvermögen der eigenen Statsangehörigen vergriffen hat;
- c) die Hemmung des Handels= und Postverkehrs, der Eisenbahn= und Telegraphenverbindung, der Schiffahrt;

- d) die Zurudweisung ober Ausweisung der Angehörigen des verslegten Stats aus dem Gebiete des verlegten Stats;
- e) die Zurückaltung von Personen, welche den gegnerischen Stat repräsentiren oder doch demselben angehören, als Geiseln;
- f) die Gefangennahme von Personen, welche im Dienste des Unrecht übenden Stats sind oder selbst von Privatpersonen, welche demselben angehören, wenn die eigenen Angehörigen zudor von dem beleidigenden State widerrechtlich gefangen gehalten worden sind;
- g) die Weigerung, vertragsmäßige Leistungen ferner zu erfüllen und die Lossagung von bestehenden Berträgen;
- h) der Entzug der Privilegien oder felbst des privatrechtlichen Rechtsschuges gegenüber den Angehörigen des gegnerischen Stats.
- 1. Die Mittel ber Selbstülfe werben Repressalien (von reprehendere, nicht von reprimere abgeleitet) genannt, wenn bieselben bezweden, bem Recht versletzenben Stat bas Bewußtsein seines Unrechts baburch flar zu machen, baß auch ihm ein Uebel zugefügt wird, bas er ebenfalls als Unrecht empfindet, und benselben burch bieses Mittel zur Gerstellung bes Rechts und zur Genugthung zu bewegen. Naturgemäß haben baher die Repressalien den Charafter ber Wiebervergeltung zum Zwed ber Rechtshülfe und Rechtsnöthigung. Die Mittel im Einzelnen sind höchst mannigfaltig und nicht vollständig zum voraus auszuzählen. Sie ändern ihre Gestalt mit dem Wechsel bes Lebens und ber mannigfaltigen Erscheinung des vorauszgehenden Unrechts.
- 2. Zu a. Die Beschlagnahme von geg nerischem Statevermögen ift eber anwendbar und zu rechtfertigen, als die von gegnerischem Privatgut, weil nur die Staten, nicht die Privaten mit einander ftreiten, daher zunächst die Selbstülse nur gegen den Stat und nicht gegen die Privaten sich zu wenden hat. Das ältere Privatrecht der germanischen Böller gestattete in ähnlicher Weise, zur Zeit einer noch wenig ausgebildeten Gerichtsbulse, dem Privatgläubiger für eine geständige (gichtige) ober erwiesene Schuld die Psändung als Selbstülse gegen den Schuldner auzuwens den. Das heutige Bölkerrecht ist bezüglich der Gerichtsbulse noch ebenso wenig gessichert, als das halbbarbarische Privatrecht im Mittelalter; daher ist diese Art der Selbstülse, die in dem modernen Privatrechte in der Regel untersagt ist, im Bölkerrecht noch nicht zu entbebren.
- 3. Bu b. Die Beichlagnahme von Privatgut in ber Absicht baburch ben Stat zu nöthigen, baß er von seinem Unrecht ablasse, ift unter allen Umftänden ein höchst bebenkliches Mittel ber Selbsthülse, benn es trifft weber die schuldigen noch die verantwortlichen Personen, und übt auf den nicht betroffenen Stat, den man nöthigen will, eine höchst zweiselhafte, nur sehr mittelbare Einwirtung aus. Gerechts fertigt wird sie baher höchstens als Gegenrecht, wenn zuvor der gegnerische Stat ähnliches Unrecht gegen Private verübt hat, welche auf den Schut bes eigenen

Stats angewiesen find, und felbst ba erheben sich gewöhnlich laute Rlagen über ungerechte Gewaltthat.

Cromwell hatte, nachbem ein englisches hanbelsschiff an ber französischen Rufte von ben französischen Behörben seines Erachtens in völferrechtswibriger Weise weggenommen und confiscirt worben war, zur Repressalle sosort zwei französische hanbelsschiffe im Canal als Prise wegnehmen lassen. Die französische Regierung ließ sich biese trotige, die biplomatischen Berhanblungen rücksichs zur Seite schiebende Eigenmacht gesallen, welche an bas Sprichwort erinnert: Schlägst du meinen Juben, so schlage ich beinen Juben. Das Unrecht ber Staten wurde auf keiner Seite gut gemacht, aber auf beiben Seiten hatten es nichtschulbige Privaten zu busen.

Bu entschiebenen Reclamationen gab bas Berfahren bes Königs Friedrich II. von Prenßen Beranlassung, welcher bie Zahlungen ber Schlesischen Landes foulb an die englischen Gläubiger aus dem Grunde hemmte, weil England seines Erachtens mit Unrecht Prenßisches Handelsgut als Prise behandle. Die Denkschist ber englischen Kronjuristen gegen biese Repressalie ist berühmt geworden. Indessen standen sich auch da englisches und preußisches Unrecht gegen Privaten gegenüber; und wenn die Englischen Juristen sich für jenes auf hergebrachte Bölfersitte und überkommene Theorien berusen konnten, so konnte sich König Friedrich darauf stügen, daß trothem jenes vermeintliche Prisenrecht offenbares Unrecht sei und seine Maßeregel nur als Repressalie bemselben die Wage halte und insofern gerechtsertigt sei.

Auch die Repressallen Englands gegen Griechenland in der sogenannten Pacifico-Angelegenheit (1850), indem zu Gunsten einer underücksichtigt gebliebenen Entschädigungssorderung Pacifico's griechische Kausschiffe mit Wegnahme bebroht wurden, erregte damals in ganz Guropa großes Aussehen und vielfältige Mißbilligung, selbst im englischen Oberhaus.

- 4. Zu c. Die henmung bes han belsverkehrs als Repressalie geübt, hat wieber ihre großen Bebenken, indem regelmäßig die hemmung nach beiben Seiten hin nachtheilig wirkt, also den zur Selbsthülfe schreitenden Stat, oder seine Bevolskerung ebenso schähdigt, wie den gegnerischen Stat und seine Unterthanen. Bon der eigentlichen Sperre wird weiter unten (506) naher die Rede sein.
- 5. Bu d. Auch die Zurudweisung ber Angehörigen eines ververtebenben Stats und noch mehr die Ausweisung berselben ift eine äußerst harte, selten gerechtsertigte Maßregel ber Selbsthülfe. Mit gutem Grund wurde gegen die Anwendung berselben burch die Defterreichisch = Lombardische Regierung (1856), welche alle Tessier plötlich aus Mailand auswies, protestirt, zumal biese Repressale, welche eine Menge schuldloser Privaten in ihrem Erwerb und in ihrer Wirthschaft empfindlich schäbigte, durch fein Unrecht bes Cantons Tessien Mailandische Privaten, sondern nur durch politische Beschwerden motivirt war.
- 6. Buou. f. Auch ber Angriff auf bie Freiheit nicht schulbiger Personen fann nur zur Noth und nur unter ber Boraussetung ber Wiedervergeltung und bes Gegenrechts vertheibigt werben. Wenn ein frember Stat zuvor unsere Gesanten ober Statsgenossen wiberrechtlich gesangen halt, so mag bie einstweilige Gesangennahme seiner Gesanten und Unterthanen bazu bienen, ihm sein Unrecht zum Bewuste sein zu bringen und Abhülfe zu erreichen. Aber immer muffen wir uns baran ers

innern, daß unfere Gefangenen nicht an jenem Unrecht foulb und überhaupt teine Strafgefangenen finb. Eher tritt bie Analogie ber Rriegsgefangenfcaft ein.

Bu g. Bgl. oben § 455.

501.

Die civilisirte moderne Bölkersitte mißbilligt als barbarisch:

- a) jede Grausamteit gegen einzelne, zumal schuldlose Personen,
- b) die statliche Ermächtigung von Privatpersonen, Angehörige des gegnerischen Stats zu fangen oder zu tödten oder das Bermögen derselben zu zerstören oder wegzunehmen.
- 1. Zu a. Auch wenn wilbe Stämme unsere Statsgenossen grausam misstanbeln, verstümmeln, töbten, so ist es bennoch ber civilisirten Staten unwürdig, ebenso barbarisch gegen Angehörige jener Stämme zu versahren, welche in ihre Gewalt gerathen. Das Geset ber Talion barf nicht bis zur Barbarci genöt werzben. Als solche ist auch die Hinrichtung nichtschuldiger Personen angessehen. In dem Besteiungskriege der nordamerikanischen Colonien gegen England kam noch ein solcher Fall vor. Der englische Hauptmann Lippencott ließ einen gessangenen nordamerikanischen Ossicier hängen. Der englische General Clinton mißbilligte das Bersahren und stellte seinen Untergebenen vor ein Kriegsgericht. Der General Wassington verlangte aber Auslieserung des Schuldigen und ließ, als diese verweigert ward, zur Wiedervergeltung einen gesangenen englischen Ossicier, Ramens Argill, vor ein Kriegsgericht stellen und ebenfalls zum Tode verurtheilen. Inzbessen zu retten und eine Begnabigung des Congresses zu erwirken. Bgl. Phillismore III. 150 f.
- 2. Bu b. Im Mittelalter kamen solche Ermächtigungen öfter vor und wurben für erlaubt gehalten. Gine Form berselben, bie Caperschiffe in Kriegezeiten, wurbe sogar bis in bie neueste Zeit geübt. Siehe unten Buch VIII. Mit Recht aber verwirft bas heutige Bölkerrecht alle solchen Privatacte ber Gewalt. Es sehlt babei an jeber Garantie, bag bie Selbstbulfe mit Maß geübt werbe.

502.

Die Wahl und der Umfang der Repressalien richtet sich nach dem gerügten Unrecht. Unverhältnißmäßige Repressalien sind widerrechtlich.

Die Repressallen laffen fich nur als eine Art Nothwehr vertheibigen, in Ermanglung besserer Rechtshülfe. Gben befthalb finb fie nach bem Grundsfat einer gerechten Biebervergeltung zu bestimmen und zu bemessen. Der Natur ber Dinge nach ift freilich eine genaue Magbestimmung nicht wohl einzuhalten, aber bas Grundprincip ber Berhaltnifmäßigkeit barf boch niemals unbeachtet

bleiben. In bem obigen Pacificohandel (§ 500 Anm. 3.) wurde vornehmlich barüber Rlage gesubrt, daß die angebrohten Repressalien gang unverhältnismäßig seien.

503.

Bu Repreffalien ift nur der verlette Stat, nicht aber die von der Berletung betroffene Privatperson berechtigt.

Im Mittelalter nahm man an Privatrepreffalien geringen Anftoß, wie man ja bamals auch bie Privatsehbe für eine erlaubte Rechtshülse ansah. Das moberne Stats- und Bölkerrecht gestattet nur ber geordneten Statsmacht öffentliche Rechtsgewalt auszuüben. Nicht verletzte Staten burfen nur dann zu Repressalien greifen, wenn es eine gemeingefährliche Berletzung des Bölker- und Menschenrechts zu rügen gilt.

504.

Die Repressalien dürfen nicht länger dauern, als bis das Unrecht, welches dieselben veranlaßt hat, wieder gutgemacht und gefühnt ist.

Das folgt aus ber Natur ber Represfalien als einer ausnahmsweisen Selbstbulfe gegen Unrecht. Der befriebete Rechtszustanb erträgt baber bie Fortsbauer ber Repressalien nicht.

505.

Die Retorsion bezweckt nicht, Unrecht zu rügen, sondern ist ein politisches Mittel, einer nachtheiligen Rechtsübung eines andern Stats entgegen zu wirken.

1. Die Retorsion ift nicht gegen Unrecht, aber gegen eine unbillige Ausübung fremben Rechtes gewendet. 3. B. Der Stat A gibt in seiner Gesetzgebung ben einheimischen Gläubigern einen Borzug vor den Fremden. Der: In dem State A besteht eine strenge Zunstordnung, welche den Gewerbebetrieb der Ausländer erschwert. Ober das Zollspstem des States A erschwert den Angehörigen des States B den Handel mit den Angehörigen des States A. In allen diesen und ähnlichen Fällen ist der Stat A in seinem formellen Recht. Er kann diese Berhältnisse nach seinem Ermessen ordnen. Aber seine Gesetz wirken ungünstig auf den Nachbarstat B und bessen Angehörige und werden zugleich von diesem als unsbillig empsunden. Da hat die Retorsion des States B, welcher ähnliche für den Stat A und bessen Bürger ungünstig wirkende Einwirkungen trifft, den Zweck, den Stat A seine Undill empsinden zu lassen und ihn dadurch zu einer Besserung zu

bewegen. Der Stat A fann fich nicht beklagen, wenn gegen ihn basselbe Princip angewendet wird, nach welchem er den Stat B behandelt.

- 2. Eine bloße Rechtsverschiebenheit, auch wenn sie in einzelnen Fällen bem einen ober anbern Stat ober bessen Bewohnern nütt ober schabet, bes gründet keine Retorsion. Z. B. Im State A besteht als Güterrecht der Ehegatten bie Fahrhabegemeinschaft, und im State B bas Spstem der gesonderten Güter. Ober im State A haben die Söhne ein besserecht als die Töchter in der Erbschaft des Baters, im State B stehen sich die Kinder gleich u. dgl. Diese Bersschledenheit hat nicht den Charakter der Undill eines States gegen den andern Stat, sondern erklärt sich aus verschiedenen Rechtsansichten und Rechtsübungen und wirkt nur zusällig, nicht principiell, nur wechselnd, nicht dauernd sür den Nachbarstat bald ungünstig, bald günstig.
- 3. Die moberne Rechtsbilbung liebt übrigens bie Retorsion nicht. Als biplos matisches Mittel ber Berhanblung und Drohung läßt sie sich wohl gebrauchen, aber ihre Aussührung gereicht oft bem Retorsion übenden State ebenso zum Schaben wie dem Retorsion leibenden. Ueberdem entstellt ber erstere Stat seine Gesetzgebung durch Retorsionsbestimmungen, deren Unbilligkeit und Unzwedmäßigkeit an sich er vollständig einsieht und die er meist in der sehr unsichern Hossnung einführt, den Rachbarstat daburch zu bessert.

506.

In Folge schwerer Rechtsverletzungen kann auch ohne Arieg eine Berkehrssperre (blocus) von der Statsgewalt gegen den verletzenden Stat verhängt werden.

- 1. Die Verkehresperre untersagt ben Angehörigen bes betroffenen Stats ben Eintritt in bas Gebiet bes sperrenben Stats ober verhinbert ben Uebergang aus biesem Gebiet in jenes, ober sie hemmt ben Waarenverkehr von einem Gebiet zum anbern, ober bie Ein= und Anssahrt ber Schiffe. Das Uebel ist insofern geringer als bas bes Kriegs, als kein Blut vergossen wirb; aber es unterbindet ben freien Umlauf ber wirthschaftlichen Güter und hemmt die Berührung ber Menschen. Es wirkt in ber Regel ebenso scholich für ben sperrenben Stat wie für bas gesperrte Land, benn aller Berkehr ist zweiseitig und wechselnd.
- 2. Die Sperre kann zu Land und zur See angeordnet werden, Lanbsperre und Seeblocabe. Gewöhnlich werden beibe nur im Kriegszustande geübt. Bon ber Kriegsblocabe wird weiter unten die Rebe sein IX. Cap. 5. Beispiele von friedlichen Blocaben sind die Blocade von England, Frankreich und Rußland gegen die Türkisch-Griechische Küste 1827, die Blocade von Frankreich gegen Portugal 1831, die von dem Ministerium Thiers gegen die Schweiz angebrohte Landblocade (blocus hermétique) 1836, die französische Blocade in Mexiko 1838.

Die neutralen Staten erkennen kein Prisenrecht an, wenn die Seesblocade nicht zugleich Kriegsblocade ist, und sind berechtigt, für die neustralen Schiffe freie Eins und Auskahrt zu fordern.

Die Friedensblocabe zur See gefährbet bei allgemeiner Durchführung auch ben hanbel ber Neutralen mit ber blokirten Rufte, wofür kein Rechtsgrund vorliegt. Die neutralen Staten haben baher guten Grund, diese Friedensblocabe in die engsten Schranken zu bannen. Wenn dieselbe nur ein Zwangsmittel gegen ben Unrecht übenden Stat sein soll, so darf dieser Zwang nicht auch gegen die Neutralen geübt werden. Nur der Krieg als Nothstand rechtsertigt die strengeren Grundsste, welche in dem Völkerrecht über die Blocade und das Prisenversahren aufgeskommen sind, der Friedenszustand nicht. Im Jahre 1838 erhoben so die deutschen Hansestädte Einsprache gegen die französische Friedensblocade in Mexiko, und im Jahr 1848 (1. März) erklärte sich der französische Statsrath gegen die Consiscation der Schisse bie ber Friedensblocade.

419.

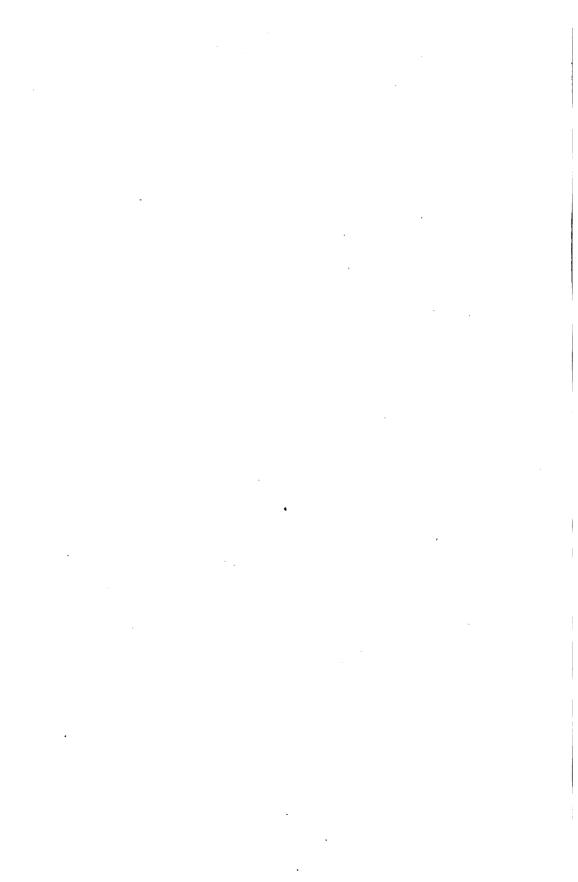
Die gesundheitspoliceiliche Berkehrssperre zur Abwendung von Spidemien wird durch das Bedürfniß und durch ihren Zweck sowohl näher bestimmt als beschränkt.

Sie kann als Borbeugungsmaßregel gegen bie Einschleppung unb Berbreitung menschlicher ober thierischer Krankheiten nöthig werden, und je nach Umftänden zur Einrichtung von Contumazanstalten führen. Soweit irgenb bie Interessen ber Gesundheitspsiege es erfordern, mussen alle biese Anstalten und Maßregeln von ben verschiedenen Nationen geachtet werden, welche biese Grenze berühren.

509.

Das gewaltsame Embargo, wodurch fremde Schiffe einstweilen in Boraussicht einer nahen Kriegseröffnung am Auslaufen verhindert werden, ist nur als Nothmaßregel und nur so weit gerechtsertigt, als das Kriegs=recht sie nachträglich aut heißt.

Man unterscheibet das civile Embargo als eine Maßregel ber hohen Statspolicei ohne völkerrechtliche Bedeutung von dem Embargo als völkerrechtliche Borbereitungsmaßregel für den erwarteten Krieg, welches daher als eventuelle Kriegsmaßregel zu betrachten ift. Der Zustand der zuruckgehaltenen Schiffe (von embargar, anhalten) ift einstweilen zweifelhaft. Rommt es nicht jum Rrieg, so muffen fie wieber frei gegeben werben und in biefem Sall wird auch Entschädigung ju gewähren fein. Bricht ber Rrieg aus, fo tritt bezüglich ber vorläufig in Beichlag genommenen Schiffe bas Rriegerecht ein. Dann bient bas Embargo inebefondere bagu, um für ben gall, bag ber Feind ein übermäßiges Brifenrecht in Anspruch nimmt, ein Mittel gur Repressalie in ber Sand gu haben. Das Embargo murbe übrigens vielfach ju Gewalthanblungen migbraucht, und ins: besondere wurde oft bas Privateigenthum in völlig ungerechter Beise baburch ver: lest. Buweilen ift burch Statenvertrage bas Embargo im Berhaltniß ber Bertrages ftaten ausgeschloffen worben. Sanbelevertrag von Breugen mit ben Bereinigten Staten von Norbamerifa vom 11. Juli 1799 Art. 16. Bgl. über eine Anwenbung bes feindlichen Embargo burch England gegen Holland in nicht englischem Bewäffer, am Cap ber guten Soffnung, bie Ausführung bes Lord Stowell bei Phillimore III. \$ 38.



Achtes Buch.

Das Kriegsrecht.

1. Begriff des Kriegs, Kriegsparleien, Kriegsursachen und Kriegserklärung.

510.

Rrieg ist bewaffnete Selbsthülfe einer statlichen Macht im Widerstreit mit einer andern statlichen Macht.

Bundchft erscheint ber Krieg nicht, wie ber gerichtliche Proces in ber Form eines Rechts mittels, sonbern in ber surchtbaren Gestalt eines physischen Kampses wiberstreitender Gewalten. Diese Erscheinung des Kriegs hat, ohne Rudssicht darauf, aus welchem Rechtsgrunde der Krieg unternommen und was für Kriegsziele verfolgt werben, eine Menge auch von rechtlichen Birkungen. Der Krieg ist immer eine gewaltsame Unterbrechung des friedlichen Zustands und des Friedenszrechts und nur nothbürftig gesingt es dem Bolferrecht, ihn in bestimmten Schranken zu halten. Auch der ungerechtsertigte Eroberungskrieg ober ein Krieg aus bloßem bynastischen Ehrgeiz oder aus nationaler Eisersucht hat diese tief in die öfsentliche Rechtsordnung eingreisenden Folgen.

Dennoch besteht ein großes humanes Interesse, ben Rrieg möglichst als Rechtshülfe aufzusassen und barzustellen, bamit seine Anwendung beschränkter und bie in ihm zu Tage tretende Gewaltthat geordneter werde. Bgl. SS 511. 516 ff.

511.

In der Regel ist der Arieg ein Rechtsstreit zwischen Staten als Ariegsparteien über öffentliches Recht.

Es wiberstreitet ben civilisirten Statszustänben, in benen für eine privatrechtsliche Gerichtsbarkeit gesorgt ift, daß über streitiges Privatrecht Krieg geführt werbe. Im Mittelalter noch war es anbers. Das Fehberecht war in ber That das Recht der bewassenen Selbsthülse auch bei Streitigkeiten zwischen Privatpersonen über ihr Eigenthum. Es ist durch die Durchsührung der statlichen Gerichtsbarkeit verdrängt worden. Aber heute noch stehen die Bölker, wenn sie mit einander über ihr össentliches Recht streiten, aus demselben barbarischen Standpunkt, wie im Mittelzalter die Ritter und die Stäbte. Sie greisen zu den Wassen und schlagen zu, um sich ihr Recht zu verschaffen. Das Bölkerrecht hat noch einen weiten Weg zu machen, bis es ihm gelingen wird, den Streit der Gewalt in einen wahren Rechtsesstreit umzubilben.

512.

Eine bewaffnete Partei, welche nicht von einer bestehenden Statsgewalt zur Gewaltübung ermächtigt worden ist, wird bennoch insofern als Kriegspartei betrachtet, als sie als selbständige Kriegsmacht organisirt ist und an States Statt in gutem Glauben für öffentliches Recht streitet.

- 1. Es ist bas zwar eine Ausnahme von ber Regel, baß nur Staten Krieg sihren, aber wenn die politische Partei statliche Zwecke versolgt und wie eine Statsmacht organisirt ist, so stellt sie gewissermaßen ben Stat bar. Das Interesse ber humanität sorbert, baß im Zweisel eine solche Partei eher als Kriegspartei, nicht als eine Masse von Berbrechern behandelt werde. Indem sie start genug ist, sich als öffentliche Macht, analog der Statsmacht zu behaupten, durch ihre friegsmäßige Organisation auch Garantien der Ordnung gewährt, und burch ihre politischen Ziele ihr statlichen Sereben kund gibt, hat sie auch einen natürlichen Anspruch darauf, einem statlichen Heere ähnlich behandelt zu werden. Die Gesahren der Gewaltübung werden dann nicht bloß für sie selber, sondern ebenso sür ihre Gegner ermäßigt. Wird sie dagegen nur strafrechtlich versolgt, so wird badurch der thatsächliche Kamps verwildert und es ist Gesahr, daß die beis ben streitenden Parteien in die Barbarei versinken und einander mit grausamen Repressallen zu überbieten suchen suchen su überbieten suchen.
- 2. Bon ber Art find manche Unternehmungen von Freischaren, um eine politische Umgestaltung zu erzwingen. Wenn bieselben wie ein wohlgeordnetes Rriegssheer operiren, wie z. B. bie beutschen Freischaren unter Major Schill ober bie italienischen Freischaren, bie mit Garibalbi nach Sicilien und Reapel zogen, so ist es angezeigt, sie als Rriegspartei zu behandeln.
- 3. Am nöthigsten ist es, ben obigen Grunbsat bei Burgerfriegen gur Anwendung zu bringen, obwohl gerade ba die Leibenschaften am liebsten unter ber ernsten Maske ber Gerechtigkeit ihren haß und ihre Rachsucht besser verbergen und ungehemmter wirksam zu machen suchen. Die Partei, welche bie obrigkeitliche Austorität für sich hat, erklärt dann gern die Partei, welche sich ber Stategewalt

widersett, als Hochverrather und Aufrührer. Aber auch die aufftänbische Partei sieht sich meistens nach Rechtstiteln um, in der Absicht, die Regierungspartei als des Landesverraths und des Verfassungsbruchs zu beschuldigen. Wenn einmal die Strafgerichtsbarkeit ihre Macht verloren hat und thatsächlicher Krieg um politische Ziele gesührt werden muß, dann ist es richtiger, auch das Strafrecht in Beurtheilung der Kriegsparteien ruhen zu lassen und diese politisch und militärisch als Feinde zu betrachten und zu behandeln. Es ist daher als ein Fortschritt des heutigen Völkerrechts zu betrachten, daß es geneigt ist, sowohl eine aufständische Partei wie geordnete Freischaren als Kriegspartei zu behandeln, obwohl es an statlicher Ermächtigung sehlt, wenn dieselben als Kriegsbeer wohl geordnet sind, b) selber die Rechte des eivilisiten Kriegsrechts beachten und c) in gutem Glauben sur politische Ziele kämpft.

4. Am unbebenklichsten wird die Behandlung eines Rriegsheers, ohne Stat, als Rriegspartei bann zugestanden, wenn ein Bolk seine Beimat verläßt und während es eine neue sich zu verschaffen sucht, in Rrieg verwickelt wird. Die Römer haben so alle Zeit die auf ber Wanderung begriffenen germa=nisch en Bolker als Rriegsparteien betrachtet.

513.

Bloße Piraten und Räuber sind niemals Kriegsparteien, wenn gleich sie als Kriegsmacht organisirt sind.

- 1. Gegen bieselben wird nicht Krieg geführt, sonbern Strafgerichtsbarkeit gezübt, wenn gleich mit kriegerischen Mitteln. Beil bieselben offenbar gemeine Bersbrechen begeben, und es ihnen augenscheinlich an gutem Glauben fehlt, so verlangt bas beleibigte allgemeine Rechtsgefühl die Bestrafung, und gibt sich nicht mit bem Siege zusrieben. Die Italienischen Briganti sind keine Kriegspartei, so wenig als die alten Flibustier.
- 2. Dagegen wird ein Stat, welcher seinen Einwohnern Seeräuberei versstattet, wie im Alterthum viele Seeftädte im Mittelmeer, und bis in unser Jahrshundert hinein noch die afrikanischen Raubstaten, trobbem zur Kriegspartei, wenn er Krieg sührt. Die einzelne völkerrechtswidrige Handlungsweise zerftört nicht den Rechtscharakter eines Stats, wenn sie gleich seine Ehre besteckt.

514.

In zusammengesetzten Staten ist der Krieg zwischen der bestehenden Statsgewalt des Gesammtstats (Reichs- oder Bundesgewalt) und der Truppenmacht der Einzelstaten, wenn er den Schutz des Reichs- oder Bundesrechts bezweckt, lediglich Executionskrieg, nicht ein völkerrechtlicher Krieg zwischen gleichgestellten Staten. Indessen betrachtet das moderne Bölkerrecht beide Parteien im Interesse der Humanität als Kriegsparteien.

- 1. Beispiele aus neuerer Zeit sind ber Schweizer Sonberbunbefrieg vom Jahr 1847 und ber nordamerikanische Burgerkrieg von 1861 bis 1865. Die Bundesgewalt bezeichnete zwar in beiben Kriegen die widerstreitenden Sonderbunde als strasbare Rebellen, und verzichtete auch nicht völlig auf die Bestrafung der Anstister und Führer der Rebellion. Aber trothem wurden die Truppen der Einzelstaten doch, und mit Recht, als wirkliche Kriegspartei behandelt und daburch der Schutz des civilisirten Kriegsrechts über das ganze Kriegsfeld ausgedehnt. Noch entschiedener sahen die auswärtigen Staten in beiden Mächten, die sich bekriegsten, wahre völkerrechtliche Kriegsparteien.
- 2. Auch in bem beutichen Krieg von 1866 versuchte es bie Dehrheit bes Bunbestags bem Krieg ben Charafter eines Executionsfriegs gegen Preußen beignslegen, aber ohne Glück. Preußen und Desterreich, bie sich um bie Führung ber beutschen Nation stritten, waren beibe keine bloße Bunbesstaten, sonbern europ aifche Machte und ihr Krieg baber ein völferrechtlicher Krieg im vollen Sinn bes Borts. Bon einer Anwendung einer bunbesmäßigen Strafgerichtsbarkeit konnte baber keine Rebe sein.

Der Krieg ist gerecht, wenn und soweit die bewaffnete Rechtshülse durch das Bölkerrecht begründet ist, ungerecht, wenn dieselbe im Widerspruch mit den Borschriften des Bölkerrechts ist.

Es ift bas nicht bloß ein moralischer, sonbern ein wirklicher Rechts fat, freilich vorerft noch von geringer practischer Bebeutung, weil jede Kriegspartei die Gerechtigkeit ihrer Sache behauptet und es an einem unparteilschen Richter sehlt, welcher über die Wahrheit bieser Behauptung entscheide. Indessen einige Wirkungen hat diese Unterscheidung boch, insbesondere bezüglich der Allianzpflicht und unter Umftänden auch der Intervention bisher unbetheiligter Mächte. Jene ist nur für den gerechten Krieg zu sorbern, diese gegen den ungerechten Krieg erlaubt.

516. ·

Als rechtmäßige Ursache zum Krieg gilt eine ernste Rechtsverletzung ober eine gewaltsame Besitzstörung, welche dem zum Krieg greifenden State widersahren ist oder womit er in gefährlicher Weise bedroht ist, oder eine schwere Berletzung der allgemeinen Weltordnung.

Die Gewalt von Mensch gegen Mensch geübt, ist nur burch bie Nothwens bigkeit zu rechtsertigen, die wir ihres sittlichen Charakters wegen Recht nennen. Der Krieg als Rechtshülse seht baber die Berletung eines Rechts voraus, bas nur mit Gewalt zur Anerkennung zu bringen ist, ganz ebenso wie der gerichtliche Proces eine Rechtsverletung voraussetzt, welche die Klage begründet.

Als rechtmäßige Ursache zum Krieg ist aber nicht bloß die Verletzung geschichtlich anerkannter und erworbener Rechte, sondern ebenso die ungerechtserigte Behinderung der nothwendigen neuen Rechtsbildung und der fortschreitenden Rechtsentwicklung zu betrachten.

Die Nothwenbigfeit ber zeitgemäßen Reugestaltung bes State muß ebenfo aner= fannt und burchgeführt werben, wie ber Bestand bes geschichtlich geworbenen Rechts, fo lange es lebensfähig und zeitgemäß ift, geschütt werben foll. Ber bie Berfechtung bes werbenben Rechts bestreitet, ber vertennt bie lebenbige Ratur bes Rechts und binbert beren Fortbilbung, welche mit ber Entwidlung ber Bolter Schritt balten muß, wenn bas Recht feine Bestimmung erfüllen foll. Es ift eine eber finbifche ale juriftifche Anficht, daß ein Bolf berechtigt fei, fur bas bynaftifche Erbrecht eines Fürsten Rrieg ju führen, aber nicht berechtigt fei, für feine nationale Ginigung ju ben Baffen ju greifen, weil jenes Erbrecht in einer mittelalterlichen Urfunbe vorbehalten worben, bie nationale Ginigung bagegen burch eine traurige Geschichte bisher verhindert und gehemmt worden ift. Dennoch hat diese wunderliche Meinung im Sabr 1866 in Deutschland manche Bertreter gefunden. Meines Erachtens ift bas Recht eines Bolles, fich die ftatliche Gestalt ju geben, beren es bebarf, um feine natürliche Unlage zu entwideln, feine Bestimmung zu erfüllen, für feine Sicherheit au forgen und feine Ebre au wahren, und baber fein Recht, bafür nöthigenfalls au ben Baffen ju greifen, ein febr viel beiligeres, natürlicheres und wichtigeres Recht als irgend ein urfunbliches Dynastenrecht.

518.

Das bloße Statsinteresse für sich allein rechtfertigt den Krieg nicht.

Eben weil in bem Krieg bie Gewalt zwingend auftritt, sind nur Rechts = gründe, nicht aber bloße Zweemäßigkeitsgründe geeignet, benselben zu rechtsertigen. Es gibt freilich viele Kriege, welche ohne Rechtsnothwendigkeit, aus bloß politischen Motiven unternommen worden sind, um das Ansehen einer Macht zu vergrößern, eine politische Richtung zu hindern ober zu unterstützen, günstige Bersbindungen zu erreichen u. del. Aber als bloßes Mittel ber Politik ist der Krieg burchaus verwerslich.

Böllig verschieben von bieser Frage ist bie andere, ob ber Krieg, wenn er als Rechtshülse unternommen worben, nicht auch als politisches Mittel benütt werben burse. Das ist meines Erachtens nicht zu tabeln. Im Gegentheil, die Benuthung bes Kriegs, um wenn er einmal ba ist, auch nütliche Zwecke zu erreichen, schafft ein Aequivalent für die unvermeiblichen Kriegsübel und bringt die Böller vorwärts.

Auch in einem ungerechten Krieg gelten bennoch die Vorschriften des Völkerrechts über die Art der Kriegsführung und die Rechte und Pflichten der Kriegsparteien.

Ueber ben Begriff bes ungerechten, b. h. bes nicht burch eine rechtmäßige Kriegsursache gerechtfertigten Kriegs vgl. oben zu § 516 bis 518. Die Borschriften bes Kriegsrechts sind aber auch für ben ungerechten Krieg bindend. Würbe man bas nicht zugeben, und etwa gegen die Kriegspartei, welcher man vorwirft, sie habe keinen Rechtsgrund für sich, strengere und grausamere Maßregeln ergreisen oder ihr nicht dieselben Rechte zugestehen, so würde der Krieg überhaupt wieder barbarischer werden; benn wie jede Partei gewöhnlich behauptet, nur ihr Recht zu versechten, so bestreitet sie gewöhnlich den Rechtsgrund der Gegenpartei. Das Kriegsrecht ein ili sirt den gerechten und ben ung erechten Krieg ganz gleichmäßig. Nur weil es diese Unterscheidung nicht wirken läßt, sichert es seine allgemeine Anwendung.

520.

Die rechtmäßige Kriegsursache rechtfertigt den Krieg nur dann, wenn die Herstellung des Rechts und die entsprechende Genugthuung und Sühne nicht auf friedlichem Wege sicher und ohne Zögerung zu erreichen sind.

Daß man die Serhandlung über das streitige Recht nicht mit dem Krieg beginnen barf, war schon ben antiken Bolfern klar. Der Krieg ift nicht das erste, sondern das lette Mittel, sich Recht zu verschaffen, im Grunde doch nur ein unssicheres, mit den schwersten Uebeln verbundenes Rothmittel.

521.

Wenn ein Stat einen Angriffskrieg beginnt, so ist er schuldig, vorerst ben Bersuch zu machen, ob nicht seine Forderungen ohne Krieg anerkannt und erfüllt werden und ebenso berbunden, vorher seinen Entschluß zum Krieg vor Eröffnung der Feindseligkeiten anzukundigen.

Wird ein Angrifsetrieg ohne Kriegsbrohung ober ohne vorherige Kriegserklärung lediglich burch thatsäckliche Ueberraschung mit Feinbseligkeiten begonnen, so
wird diese Handlung von dem civilisirten Bölkerrecht gemistbilligt, es wäre denn,
daß ausnahmsweise das Bölkerrecht die so fortige Anwendung der Kriegsgewalt,
wie z. B. gegen Seeräuber gestattet. In der Regel wird freilich die Berfolgung
der Seeräuber als Anwendung der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit,

nicht als eigentliche Rriegsführung zu betrachten fein. Aber fie tann fich unter Umftanben zum Rriege fleigern, wenn bie verfolgten Biraten Schut bei einer ftatlichen Macht finben.

522.

Die Ankündigung des bevorstehenden Kriegs kann durch Gesante oder Herolde dem Gegner gegenüber förmlich erkärt oder sie kann durch ein allgemeines Kriegsmanisest aller Welt gegenüber eröffnet werden.

- 1. Die antife Rechtsübung ber Römer betrachtete bie feierliche Kriegs anbrohung und sodann bie nachfolgen be Kriegserklärung als eine Bebingung bes gerechten Kriegs (bellum justum). Auch im Mittelalter mußte bie recht mäßige Fehbe brei Tage vor Beginn ber Gewalt feierlich angesagt werben. Mit Rücksicht barauf erklären manche Publiciften bie vorherige Kriegserkläsrung an ben Feinb für ein Ersorberniß eines civilisirten Kriegsrechts.
- 2. Es läßt sich nicht verkennen, baß ein solches formelles Bersahren, wenn es alleitig beachtet wirb, für bie Rechtssicherheit nühlich ift. Es wird baburch ber Zeitpunkt genau constatirt, in bem ber Friede aushört und ein ausnahms-weiser Nothstand bes Kriegs eintritt. Das genau zu ersahren und sicher zu wissen, ist aber für eine Menge von Rechtsverhältnissen und Rechtsfragen von größter Wickstigkeit. Aber man barf ebenso wenig übersehn, daß ber neuere Kriegsgebrauch seit mehr als einem Jahrhundert biese Form nicht mehr als nothwendige Bedingung einer rechtmäßigen Kriegssührung beachtet. In ber That kommt es benn auch nicht auf biese besondere Form der Kriegserklärung an, um den Entschluß zum Krieg zu verkünden und die Thatsache des Kriegs zu constatiren. Ganz dasselelbe kann durch ein Kriegs manifest erreicht werben, welches beides aller Welt und also auch dem Feind gegenüber verkündet.

Das heutige Bölferrecht legt baher einem solchen Kriegsmanisest ganz bieselbe Bebeutung bei, wie ber gegenseitigen Kriegserklärung. Ueberhaupt ist es geneigt, bie ganze Frage weniger sormell zu betrachten, als bie frühere Bölfersitte. Die Rechtstlarheit hat babei gelitten, aber bie Interessen ber Politik und ber Kriegssführung haben sich babei besser befunden. Bgl. besonders Phillimore III. Cap. 5.

523.

In der Androhung, daß eine besagte Handlung eines States als Kriegsfall betrachtet und sofortige kriegerische Maßregeln nach sich ziehen werde, liegt unter Umständen eine eventuelle Kriegserklärung.

Falle ber eventuellen Rriegserklarung find in ber neueren Rriege= geschichte nicht selten, fo bag bann eine nochmalige Rriegeerklarung ober selbst ein Rriegsmanifeft als entbehrlich betrachtet wirb. Wenn biebei in bona fide verfahren und nicht etwa ber Gegner absichtlich getäuscht wirb, um ihn unerwartet und plots lich zu überfallen, fo fann man biefe Pragis nicht ale volferrechtewibrig verurtheilen. Aber ba ber Migbrauch nabe liegt und jebe Unficherheit über Frieden ober Rrieg fcablich wirft, fo ift biefe Methobe, einer offenen Erflarung auszuweichen, nicht empfehlenswerth und ihre Unwendung moglichft auf folde Ralle ju beidranken, in benen raicheftes Sanbeln burchaus nothig und ju einer gehörigen Erflarung feine Beit mehr ift. Falle folder Art waren die Berhinderung ber Spanischen Expedition nach Sicilien im Jahr 1718 burch ben Angriff ber englischen Rlotte, bie Rampfe jur See zwischen englischen und frangofischen Schiffen im Jahr 1788, wahrend nur bie Rriegsspannung flar, eine eigentliche Rriegserflarung noch nicht geschehen und noch nicht bekannt mar. Beil man im Rrieg auf Ueberraichungen gefaßt fein muß, fo find bie Staten gur Beit ber Borbereitung und Spannung auf ben Rrieg gur Bachsamteit veranlaßt, und fängt die militarifche Rothwendigkeit, ben Drohungen bes Feinbes rechtzeitig zu begegnen, an mitzuwirfen. Es ift bann eine Aufgabe ber Politik, biefe militarifche Rudficht mit ber auf bas Bolkerrecht in harmonie gu bringen.

524.

Zum Vertheidigungskrieg bedarf es einer vorherigen Kriegserklärung durch den Vertheidiger nicht. Die kriegerische Abwehr des kriegerischen Angriffs macht die Kriegserklärung entbehrlich.

Der Bertheibiger ift nicht gehindert, aber er ift nicht verpflichtet, ben Krieg zu erklären. Auch er kann aber seinen Bertheibigungskrieg durch ein Manisest bez gründen und erklären, und er wird in ber Regel gut baran thun, ein solches Masnisest zu erlassen.

525.

Es ist nicht nothwendig, daß ein längerer Zeitraum zwischen der Kriegsandrohung und dem Beginn der Feindseligkeiten für Unterhandlungen verstattet werde. Aber der gute Glaube und die Rücksicht auf die Regel des Friedens erfordern, daß dem Gegner soviel Zeit gegeben werde, um noch den Ausbruch des Krieges durch rasche Nachgiebigkeit zu vermeiden.

Die gleichzeitige Rriegserflärung und Eröffnung bes Rriegs ohne vorsherige unzweibeutige Rriegsbrohung verflößt nicht allein gegen die Interessen der Humanität, sondern auch gegen die rechtliche Natur des Kriegs, als der gewaltsamen Rechtshülfe aus Noth. Siehe oben § 516 f. Aber es genügt unter Umftanden eine ganz kurze Frift vielleicht von wenigen Tagen, wenn die Gesahr brangt, sogar von

wenigen Stunden; inebesonbere ba, wo icon frühere ernfte Drohungen ober Krieges spannungen vorausgegangen waren und es wesentlich bavon abhängt, Gewißheit über die Friedens- oder Kriegsentichlusse bes Gegners zu erhalten.

526.

Das bloße Anerbieten, über den Frieden zu unterhandeln oder sogar Genugthuung zu gewähren, hindert den Bollzug der Kriegsbrohung nicht, wenn nicht zugleich verlässige Garantien für wirkliche und sofortige Befriedigung gegeben werden.

Gin solches Anerbieten kann auch gemacht werben, um Zeit zu gewinnen für vollständigere Kriegsrüftung. Würbe basselbe baber ein hinderniß sein für den Beginn des Kriegs, so könnte das leicht nicht den Krieg, aber ben Erfolg bes Kriegs vereiteln.

527.

Die Kriegserklärung bezeichnet zugleich den Zeitpunkt der Kriegs= eröffnung, wenn der Krieg nicht schon vorher thatsächlich durch Acte der militärischen Gewalt begonnen worden ist.

Die thatsachliche Rriegserössung beendigt unter allen Umftänden den bisherigen Friedenszustand, auch wenn noch keine Kriegserklärung erfolgt ift. Aber die Kriegsenten haben. Es entspricht das theils der thatsächlichen Katur des Kriegs, theils der ausdrücklichen Willensbestimmung der Kriegspartei. Die Frage ist besonders wichtig für die Beurtheilung einzelner Acte der Gewalt, die nur im Krieg, nicht im Frieden ersaubt sind. Die Wegnahme von Prisen setzt den Beginn des Kriegs voraus.

528.

Ist der Krieg auch nur von einer Partei thatsächlich oder durch Kriegserklärung begonnen worden, so ist von dann an auch die andere Bartei berechtigt, das Kriegsrecht anzurusen und anzuwenden.

Es folgt bas aus ber gegenseitigen Ratur bes Rriegs.

2. Wirkungen des Kriegszustandes im Allgemeinen. Kriegsziel.

529.

Die Ariegseröffnung hebt die Rechtsordnung nicht auf, auch nicht im Berhältniß der friegführenden Staten zu einander.

Aber sie übt die Rechtsordnung verändernde Wirkungen aus

- a) im Verhältniß der Staten, welche Krieg führen zu einander und zu ihren Bundesgenoffen,
- b) im Berhältniß zu den neutralen Staten,
- c) mit Rücksicht auf die Angehörigen der Kriegsparteien oder die Bewohner des Kriegsfeldes.
- 1. Die altere naturrechtliche Borftellung bilbete sich einen rechtlosen Raturzustand ein, welcher aller Statenbilbung vorausgehe, in welchem die Menschen wie die Thiere weber eigene Rechte haben, noch Rechte andern Menschen zugestehen, und Zeber so weit seinen Willen geltend mache, als er die physische Macht besitze. Die alten Raturrechtslehrer meinten, nur durch Friedens= und Gesellschafts- verträge werde dieser Zustand eines bellum omnium contra omnes, des allgemeinen Krieges Aller miteinander beschränft und ein vertragsmäßiger Rechtszustand eingeführt und sie behaupteten, wenn nun die Staten wider einander den Kriegsertsären, so bedeute das Rückfehr in jenen ursprünglichen völlig rechtlosen Kriegszustand. Sie nahmen in Folge bessen in Krieg werden keine Rechte mehr anerkannt, sondern herrsche nur die physische Gewalt. Diese ganze Ansicht wird von der heutigen Rechtswissenschaft als Irrthum verworsen.
- 2. Im Gegentheil, wir erfennen an, baß es natürliche Menschenrechte gibt, bie im Rrieg wie im Frieden zu beachten sind, und baß die Rechtsordnung der Welt und ber einzelnen Bölfer in einer steten geschichtlichen Entwicklung begriffen ist, welche nicht auf einmal durch einen Bölferstreit abgebrochen und gänzlich zerstört werden kann. So wenig die Sprache und die Civilisation einer Nation in Folge einer Kriegserklärung plöhlich verschwindet und in die ursprüngliche Roheit und Barbarei zurücksinkt, ebenso wenig kann die Rechtscultur, das Erzeugniß einer Arbeit von Jahrhunderten auf einmal wieder erlöschen und ein Zusstand völliger Rechtlosigkeit an seine Stelle treten. Da der Krieg wesentlich Rechtsehülfe ist, so darf er nicht die Rechtsordnung verneinen, welcher er bienen will.
- 3. Die Rechtsorbnung im Ganzen bleibt also unversehrt. Aber weil ber Krieg einen Nothstand theils voraussett, theils herbeisührt, übt er eine Reihe von Wirkunsen aus, welche bas bestehen be Recht theilweise suspen biren, theils weise abanbern. Es tritt nun ein eigenthümliches Kriegsrecht ein, welches als Ausnahmerecht bas regelmäßige Friedensrecht modisseit.

Der Krieg wird zwischen den Staten geführt und nicht unter und mit den Privatpersonen.

Die Erkenntniß bieses großen Gesetes, welches aus ber Natur bes völkerrechtlichen Rechtsstreites solgt, hat auf die Humanisirung bes Kriegs und auf die Sicherung ber Privatrechte die wohlthätigsten Wirkungen hervorgebracht. Bergleiche barüber die Einleitung zu diesem Werke. So lange freilich, wie im Alterthum, der Einzelmensch im State ausging, konnte diese Unterscheidung nicht vollwirksam werden. Aber seitbem der Gegensat des öffentlichen und des Privatrechts klarer geworden ift und die neuere Rechtsbildung begriffen hat, daß die Privatperson eine Existenz für sich habe, auch im Gegensat zum State, hat dieselbe das ganze aus dem Alterthum hergebrachte Kriegsrecht wohlthätig umgebildet.

531.

Die kriegführenden Staten sind Feinde im eigentlichen Sinn, die Privatpersonen dagegen sind als solche nicht Feinde, weder unter einander noch dem feindlichen State gegenüber.

Rur bie Stategewalt tritt mit Berresmacht ben feinblichen Staten entgegen und unternimmt es, biefelbe ju zwingen, baß fie bas von jener behauptete Recht anerkenne ober auf ihre bestrittenen Forberungen verzichte. Die Privaten als folche find bei biefem Streite nicht unmittelbar betheiligt, fie find nicht Rriege. und nicht Procefparteien, und eben beghalb nicht Feinde im eigentlichen und vollen Sinn bes Borte. Der von ben früheren Bubliciften, fogar noch von Rent (Comm. S 6, 7, 8) ale allgemein anerfannt behauptete Gat: "Benn ber Stat im Rriege fei, fo feien alte Burger bes State geinbe" ift offenbar falfc und barf baber nicht mehr gelten. Der Stat ift eine anbere Bers fon ale bie Privatpersonen im State. Der Stat hat eine ihm eigenthumliche Rechtssphäre, bas große Gebiet bes öffentlichen Rechts, und bie Brivatperfonen haben ebenfo ein ihnen eigenes Rechtsgebiet, ihre perfonlichen Familien: und Bermögenerechte, welches von bem Streit ber Staten nicht unmittelbar, fonbern nur mit telbar betroffen wird, über welches fein Streit zwijchen ben Staten ift. Daber find bie Privatrerjonen nicht im eigentlichen Ginne Reinbe. Sie fonnen trot bee Rriege in ben freundlichsten Beziehungen leben, ber Bermanbtichaft, ber Birthichaft, bes Bertebre. Gebr mabr erflarte ber berühmte frangofifche Minifter Portalis im Jahre VIII. bei ber Installation bes Prisengerichtshofs: "Entre deux ou plusieurs nations belligérantes, les particuliers dont ces nations se composent, ne sont ennemis que par accident: ils ne le sont point comme hommes, ils ne le sont même pas comme citoyens; ils le sont uniquement comme soldats". Bgl. Beffter § 119.

Inwiesern aber die Angehörigen eines States, der Krieg führt, als Statsbürger oder Unterthanen der Statsgewalt öffentlich=rechtlich verpflich=tet sind, werden sie auch von der Kriegsgewalt des Feindes betroffen und inwiesern sie persönlich an dem Kampse des States Theil nehmen, werden sie auch als mittelbare Feinde betrachtet und behandelt.

- 1. Der Stat gebietet, soweit bas öffentliche Recht es gut heißt, und bie öffentliche Wohlsahrt es erforbert, auch über bie Kräfte seiner Bürger. Er legt
 benselben Kriegesaften auf. Insoweit henunt natürlich bie feinbliche Kriegegewalt,
 soweit ihre Macht reicht, bie Unterftühung bes Stats burch bie Bürger und forbert
 im Gegentheil, soweit bas Bölferrecht es zuläßt, für sich biese Unterftühung.
- 2. Wenn ferner bem feinblichen State bie Truppen bes Stats gleichviel ob sie nur aus Bürgern bes Stats ober vielleicht auch aus fremben Solbnern bestehen mit ben Waffen entgegentreten, so erscheinen biese Truppen thatsählich als Feinbe, und obwohl auch sie nur im Auftrag und Dienste des States Feinbsschaft üben, so werben sie nun boch von ben friedlichen Unterthanen bes gegnerischen States unterschieden und als Feinbe im weitern Sinn bes Worts (mittelbare Feinbe) angesehen. Als solche sind sie im Kampse ber Todesgesahr und besiegt ber Kriegsgesangenschaft ausgeseht.

533.

Der antike Sat, daß der Feind rechtlos sei, wird von dem heutigen Bölkerrecht als unmenschlich verworfen.

Bgl. zu 529. Die Menschenrechte dauern auch im Kriege fort und ebenso bie Privatrechte, soweit nicht ber Nothstand bes Kriegs eine Beschränkung nothwens big macht.

534.

Ebenso wird der Sat, daß wider den Feind Alles ersaubt sei, was dem Krieg führenden State nüglich erscheint, von dem civilisirten Bölkerrecht als barbarisch mißbilligt.

Das Bölkerrecht verbindet auch die Kriegsparteien während des Kriegs als Glieder der Menschheit und beschränkt dieselben in der Anwendung der zulässigen Gewaltmittel.

Da ber Rrieg gewaltsame Rechtshülfe und sein Endziel herstellung ber Rechtsorbnung und bes Friedens ift, so muß auch bie Rriegsgewalt bie Schranken

ber regelmäßigen Rechtsnothwendigkeit beachten, und barf biefelben nur bann und nur insofern überschreiten, als die ausnahmsweise militärische Rothwendigkeit es forbert. Treulosigkeit und barbarische Grausamkeit sind auch bann nicht gegen ben Feind erlaubt, wenn biefelben für ben Gang des Krieges vortheilhaft zu sein schenen. Die ganze Existenz des Kriegerechts bedeutet Beschränkung ber Kriegeleibenschaft und ber Kriegewillkür.

535.

Ausrottungs= und Bernichtungsfriege gegen lebens= und culturfähige Bölker und Stämme find völkerrechtswidrig.

- 1. Der Bertilgungsfrieg gegen bie abgöttischen Bewohner von Palastina, welchen bie alten Juden noch für eine heilige Pflicht hielten, wird von dem humaneren Rechtsgefühl der heutigen Welt als Barbarei getadelt und barf nicht mehr wie ein nachahmungswürdiges Beispiel gepriesen werben.
- 2. Bur Zeit noch weniger empfinblich ist bas moberne Rechtsgefühl gegenüber von wilben Stämmen. Das Bölferrecht schitt bieselben nicht, weil man annimmt, sie gehören nicht zu ben großen Bölferfamilien, aus benen bie civilisirte Menscheit besteht, weil sie keinen activen Antheil an ber Handhabung bes Bölferrechts haben. Ich sehe barin noch einen Mangel in bem heutigen Bölferrecht. Weil bie Wilben Wenschen sind, so sind sie und menschlich zu behandeln und barf man ihnen nicht alle Menschenrechte absprechen. Sie sind vielleicht schwer an eine Rechtssordnung zu gewöhnen; ihre Erziehung zu gestiteten Menschen ist vielleicht ein unsbankbares Geschäft, das nur mit geringen Ersolgen die großen Mühen lohnt. Aber es ist bennoch die Ausgabe und die Psiicht der civilisirten Bölfer, sich auch dieser Heranbildung der rohesten Stämme anzunehmen und sie zu einem men schen würdiz geren Zustand heranzubilden. Nimmermehr darf es zugegeben werden, daß die Jagd auf wilbe Menschen bürse, wie die Jagd auf Füchse ober auch von der Statsgewalt ersaubt werden dürse, wie die Jagd auf Füchse und Wölse.

536.

Das Kriegsziel wird durch die Kriegsursache nur zum Theil bestimmt. Die Forderungen wachsen im Berhältniß der Opfer, welche für den Krieg geleistet, und der Gefahren, welche mit dem Kriege übernommen worden sind. Der Sieg übt durch seine Bethätigung der wirklichen Macht auch eine Recht bildende Kraft aus.

1. Das ist der große Unterschied zwischen andern Processen und dem furcht= baren Rechtsstreit des Kriegs. Das gerichtliche Urtheil geht niemals über das Klage= recht hinaus, es begnügt sich, das Rechtsverhältniß, welches verletzt worden war, wieder herzustellen. Die Proceptosten erscheinen im Civisproces als eine meist nur unwichtige Rebensache. Im Civilproces werben aber auch die Procesmittel, die Streitschriften und die Streitreben der Parteien in den bemessen Schranken seste gehalten, welche der Natur der Streitsache entsprechen. Sie greisen nicht über das Alagbegehren und nicht über den Umsang der Einreden hinaus. Im Krieg der Bölker ist das Alles anders. Der Krieg ist ein so surchten hinaus. Im Krieg der Bölker ist das Alles anders. Der Krieg ist ein so surchten hinaus. Im Krieg der Bölker ist das Ules anders. Der Krieg ist ein so suchht, welche mit dem ursprüngslichen Streitobject nichts zu schassen. Er macht Opfer an Gut und Blut nöthig, die nicht selten viel größer sind, als der Werth des streitigen Rechts. Er regt mit den Bolkskäften auch die Bolksseidenschaften aus der Tiese auf und stellt das ganze künstige Verhältniß der streitenden Staten in Frage. Nicht bloß über das Recht, auch um die Interessen der Politif wird nun gestritten. Es ossenderen sich im Krieg die lange gebundenen und verborgenen Kräfte, und verlangen nun ebenfalls Beachtung. So wird der Krieg zu einem Entwicksung ben dern ber Völker gestalt geben aus ihm die Staten hervor.

- 2. Deshalb ift bas Kriegsziel nicht fo enge begrenzt, wie die Kriegs urfache. Es erweitert sich burch andere Momente, welche ber Krieg selbst bem ursprünglichem Streitgegenstand hinzusust. Es hanbelt sich meistens nicht mehr allein um die Gewährung des anfangs streitigen Anspruchs ober die Anerkennung bes bestrittenen Rechts, selbst nicht bloß um die Entschädigung für die erlittene Unsbill und um die Genugthuung für die ersahrene Beseibigung. Man will auch Sicherheit für die Zukunft und sogar einen neuen Friedenszustand gewinnen, welcher dem im Krieg bewährten Machtverhältniß entspricht und ber neuen Rechtsbildung bes Statenlebens zu zeitgemäßem Ausbruck bient.
- 3. Jusofern erscheint ber Krieg nicht als bloge Abwehr ber Rechtsverlehung und als ein Mittel ber Wieberherstellung bes verletten Rechts, sondern zugleich als eine treibende Kraft zu neuer Rechtsgestaltung. Die Neugestaltung bes Statslebens geht nun einmal nach bem Zengniß der Gesichichte meistens unter Donner und Blit, im Gewittersturm vor sich.

3. Kriegsrecht gegen den feindlichen Stat und in dem feindlichen Statsgebiete.

537.

Der ständige diplomatische Berkehr zwischen den feindlichen Staten wird, wenn er nicht schon vor der Kriegseröffnung abgebrochen worden ist, nun in Folge derselben regelmäßig aufgehoben und die Gesanten wers den wechselseitig zurückgerufen oder zurückgeschickt.

Indessen kam der Gesantenverkehr ausnahmsweise auch während des Kriegs fortgesetzt oder neu angeknüpft werden.

- 1. Der Abbruch bes Gesantenverkehrs geht oft ber Kriegserklärung voraus und wird bann als Einleitung zu bem brohenben Bruch bes Friedenszustands angesehn. Derselbe kann aber auch mit ber Kriegserklärung verbunden werben. Muf einer Rechtsnothwenbigkeit beruht er nicht; benn es ist kein innerer Wiberspruch barin zu finden, daß zwei Staten über ein einzelnes Streitobject mit einander kämpsen und zugleich in andern Beziehungen mit einander durch Gesante friedliche Berhandlungen psiegen. Der Krieg kann ja durch Uebereinkunst localisite und badurch auf ein engeres Gebiet begränzt werden, als die beiderseitige Statsberrschaft reicht. Die wechselseitige Abberufung der Gesanten erscheint daher durchweg als ein freier, durch politische Erwägungen bestimmter Act der Politik, nicht als Rechtspslicht. Eben deßhalb ist die Fortdauer der Gesantschaft nicht unmögelich, trot des Kriegs, und der Erneuerung des Gesantenversehrs sieht auch während des Kriegs kein rechtliches hinderniß im Weg. Dieselbe kann ebenso den Frieden vorbereiten, wie früher die Abberufung den Krieg.
- 2. Als politischer Grund kommt neben der Abneigung, einen freundlichen Geschäftsverkehr fortzusetzen, während man einander mit töbtlichen Waffen bekampft, hauptsächlich die Rücksicht in Betracht, daß man nicht in dem Centrum der eigenen Stats: und Kriegsleitung eine Repräsentation des feinblichen Stats haben will, welche diese Stellung gegen die dießseitigen Statsinteressen benuten kann und allen feinblichen Bestrebungen zu einem Stütpunkte bient.

Richt bieselben Gründe sprechen für die einstweilige Aushebung ber con = sularen Bertretung, welche weniger im Statsinteresse als zu Gunften des internationalen Privatverkehrs thätig ift. Es kommt baher eher vor, daß die Ehätigkeit der Consuln sogar des seinblichen Stats auch während des Kriegs ungeshemmt fortgesetzt wird, selbstverständlich aber nur so lange, als der Stat sein Erequatur nicht zurudzieht. Ueber die Consuln der neutralen Staten vgl. § 555.

538.

Auch die Vertragsverhältnisse zwischen den Staten, welche Arieg führen, werden nicht nothwendig durch die Ariegseröffnung aufgelöst oder suspendirt.

Die Wirksamkeit ber Verträge wird während des Arieges nur insoweit gehemmt, als die Kriegsführung mit derselben unvereinbar ist.

Die eigens für ben Kriegszustand geschlossenen Statenberträge gelangen erst im Kriege zu ihrer Wirksamkeit.

1. Bon vielen Bublickfien warb fruger behauptet, bag ber Krieg ipso facto bie Bertrage zwischen ben friegfuhrenben Staten aufhebe.

Auch in biplomatischen Actenstüden findet sich biese Behauptung oft, wie ein selbste verständliches Recht ausgesprochen. Offenbar ist dieselbe eine Folge jener falschen Grundansicht, welche eine Zeit lang bas Kriegsrecht verdorben hat, daß durch den Krieg ein rechtloser Naturzustand herbeigesührt werde. (Bgl. zu § 529). Sobald man einmal erkannt hatte, daß der Krieg als Rechtshülse nicht die Rechtsordmung aushebt, so überzeugte man sich von der Verwerslichkeit jener älteren Lehre. Die Thatsache des Kriegs kann so wenig alles Vertragsrecht zerstören, als sie die Rechtsordnung überhaupt aushebt. Der Krieg kann sogar als Mittel dienen, um einen Stat zur Erfüllung seiner Vertragspflicht zu zwingen.

- 2. Sehr oft werben auch Berträge eigens für ben Kriegs fall geschlossen, wie 3. B. über bie Beschräufung ber Contrebanbe, über bie Gestattung bes freien Handels während bes Kriegs, über Rentralistrung eines Gebietstheils, jum Schutz gewisser Anstalten gegen die Kriegsgesahr, über die Prisengerichtsbarkeit. Da hat man auch früher schon anerkannt, baß berartige Berträge trotz bes Kriegs Gelztung haben, freilich im Widerspruch mit jenem Grundirrthum. Es ist aber eben so wenig Grund, um die sortbauernde Rechtsgültigkeit anderer Berträge, die keinen Bezu g auf ben Krieg haben, im Princip zu verneinen, lediglich weil zwischen ben Staten über eine andere Rechtsfrage Streit ist. Weßhalb sollen z. B. vertragsmäßige Feststellung ber Frenze, oder die Berträge über Unterhaltung ber Flußuser, oder über die Freizügigfeit der Einwohner, über das Erbrecht und bas Vormundsschaftsrecht krastlos werden, ungeachtet der Inhalt berselben nicht streitig geworden ist und bieselben trotz bes Kriegs ausgesührt werden können?
- 3. Berichieden von der rechtlichen Ungultigfeit ift die thatfactiche Birt= fam feit ber Bertrage. Diese fann leicht burch ben Rrieg thatfachlich behinbert werben, unter Umftanben icon beghalb, weil ber friedliche Berkehr amifchen ben Staten abgebrochen wirb, ober weil bie Rricgführung bie Rrafte absorbirt, welche im Frieden für vertragemäßige Leiftungen verwendet wurden. Benn 3. B. ber Stat A fich burch Bertrag mit bem State B verpflichtet hat, eine Gifenbahn bis zu einem bestimmten Termin auszubauen, ober eine Flußcorrection auszuführen, fo macht wohl, wenn es vorher zwischen biefen Staten zum Rriege fommt, in ben meiften Fällen bas Beburfniß ber Rriegsführung, welche alle financiellen Rrafte an fich zieht, ben Bollzug jenes Bertrage unmöglich. Infofern fuspenbirt ber Rrieg bie Birtfamteit vieler Bertrage; und es bedarf bann oft im Frieden einer erneuer= ten Regulirung biefer Berhältniffe. (Bgl. oben § 459.) Beil man bas in man= den Fällen erfahren hatte, so meinte man bie allgemeine Rechtsregel aussprechen zu burfen, bag ber Krieg bie Wirksamkeit ber Vertrage überhaupt verhindere. Inbeffen geht auch biefe Regel zu weit .- Bielmehr ift im einzelnen gall zu prufen, ob bie Ratur bes Rriegs ju einem Sinderniß für bie Bertrageerfullung merbe ober nicht. Da bie privatrechtliche Gerichtsbarfeit mahrend bes Rriegs auch ben Ungeborigen bes feinblichen Stats gegenüber fortbauert, fo tann leicht bei Entscheibung eines Brivatproceffes bas bestebenbe Bertragerecht für bas richterliche Urtheil maggebend und baber wirkfam fein.

Wenn ein Theil bes feindlichen Statsgebiets — ein Plat, eine Stadt, ein Bezirk, ein Land — von der gegnerischen Kriegsgewalt besetzt wird, so verfällt dieser besetzte Theil sosort dem Kriegsrecht des Hecres, welches Besitz ergriffen hat. Die Gegenwart der kriegsührenden Truppen in Feindesland wirkt auch ohne vorherige Erklärung.

Bgl. bie Amerikanischen Kriegsartikel. 1. Die militärische Besitnahme von Feinbesland im Krieg schließt die militärische Autorität in sich. Man kann es baber den Bewohnern des besetten Gebietes nicht als Schuld anrechnen, wenn sie sich nun den Besehlen dieser Gewalt fügen. Im Gegentheil, ber Widerstand gilt nicht mehr als berechtigt, wenn gleich er durch sittliche Motive ber Baterlandsliebe oder Treue gegen den heimatlichen Fürsten veranlast wird, sondern wird je nach Umständen schwer bestraft. Es ist das eine noth wend ige Birkung bes Kriegs, in welchem sich eine geordnete Statsmacht geltend macht, die zugleich genöthigt ift, für ihre Sicherheit zu sorgen, damit sie ihre Zwecke weiter versolgen und schließlich erreichen könne.

540.

Das Kriegsrecht suspendirt die Autorität der feindlichen Statsgewalt in dem besetzten Gebietstheil und setzt die militärische Autorität der besetzenden Macht an ihre Stelle.

Amerif. Kriegsartikel 2. Es gilt bas sowohl von ber Gest; gebenden Gewalt als besonders von der obern, im einzelnen Fall anordnenden und besehlenden Regierungsgewalt. Wenn sie weiter besehlen wollte, so würde sie nicht mehr auf Gehorsam rechnen dürsen und die Bewohner nur in einen un= natürlichen Conslict der Reigung und der Pflicht und in eine höchst gefährliche Lage versetzen; denn unmöglich kann die besetzende Kriegsautorität es dulden, daß ihr eine seinbliche Gewalt in dem Bereich ihrer errungenen Herrschaft entgegentrete. Die militärische Autorität im Feindesland ist zu gleich Statsautorität und zwei entgegen gesetzte Statsautoritäten können nicht in demselben Gebiete bestehen. Mit Rothwendigkeit wird die eine durch die andere aus der Ausübung verdrängt. Bgl. unten § 544. Aber man geht zu weit, wenn man diese Suspenzsion auch auf das ganze bestehende Landesrecht, sowohl das öffentliche als das Privatrecht ausbehnt. Vielmehr dauert die Rechtsordnung so weit sort, als sie mit den Kriegszuständen verträglich ist und nicht von der Kriegszewalt außer Wirksamsteit gesetzt wird.

541.

Der Befehlshaber über die besetzenden Kriegstruppen fann die bur-

gerliche Berwaltung und Rechtspflege ganz ober theilweise in dem bessetzten Gebiet fortbauern lassen, wie in Friedenszeiten und wie vor der Besitznahme.

Aber diese Verwaltung muß hinwieder sich den Anordnungen unterwerfen, welche die militärische Nothwendigkeit und das Bedürfniß einer wirksamen Kriegführung fordern.

Amerik. Rriegsartikel 3. Die Intereffen ber allgemeinen Siderheit und Boblfahrt, fur welche bie ftatlichen Bolicei- und Berwaltungsbehörben und bie Berichte ju forgen haben, bauern auch im Rriege fort und bedurfen einer Befriedigung. Ge ift baber burchaus verfehrt, wenn bie gange Beamtung und fogar bie Policeimannichaft (Genebarmeric) bei bem Bormarichiren bes feind= lichen Sceres aus bem Gebiete, bas es zu besethen im Begriffe ift, weggezogen werben, wie es noch 1866 in bem letten Rriege von Defterreich in Bohnen gefcheben ift. Der Feind leibet babei viel weniger, ale bie eigenen Landeleute, für welche ja bie Berwaltung eingeführt ift. Diefen gegenüber begeht bie Lanbeeregierung, welche alle Anstalten jum Gout ber öffentlichen Orbnung beseitigt, ein foweres Unrecht. Muerbinge ift aus politischen Motiven ein Unterschied zu machen zwischen ben Beamten und Angestellten, welche wefentlich verwaltenbe und benen, welche vornehmlich politische Functionen hatten. Die erftern haben feinen Grund, gu flüchten, aber viele Grunbe, in ihrem Amte auszuharren und ihre Bermaltung im Orts = und Landesintereffe fortzuüben, wenn bie feinbliche Rriegs= gewalt fie nicht baran behindert. Die lettern bagegen mogen eher vor ber Feindes= gewalt weichen, welcher zu bienen fie nicht verpflichtet find, und welche ihnen schwerlich bie fortgefeste politische Leitung anvertrauen murbe. Diese Unterscheibung wirkt aber eber politifc ale rechtlich und ift ebenbeghalb eine fliegenbe. Einzelne Berwaltungebeamte, welche politisch vorzüglich compromittirt find, mogen gureichenbe Motive haben, die befette Gegend und ihr Amt zu verlaffen, wenn der Feind ein= gieht, und umgekehrt auch politische Beamte nach Umftanben es zwedmäßig finden, jurud ju bleiben und bie weiteren Entichluffe ber befegenden Rriegegewalt abguwarten. Rur bie Rechteregel fieht fest: Bis jur Befetung haben bie Beamten ben verfassungemäßigen Anordnungen und Befehlen ibrer Regierung Geborfam ju leiften. Dach vollzogener Befetung bagegen bort bie Wirkfamkeit ber frubern Autoritat auch für die Beamten auf und muffen sie sich der Autorität der besehenben Kriegegewalt fo weit fügen, ale biefelbe volferrechtlich begrundet ift.

Am wenigsten werben von ber Aenberung bie Gemeinbe= und überhaupt alle Localam ter betroffen. Da bieselben eine rein-örtliche Aufgabe und Beziehung haben, so lassen sie nicht von bem Orte trennen und gerathen mit biesem unter bie Autorität bes Keinbes.

542.

Die Träger der militärischen Autorität find nicht entbunden bon

ben Gesegen ber Menschlichkeit, der Gerechtigkeit, der Chre und des civilisirten Kriegsgebrauchs.

Militärische Tyrannei und Unterbrückung ist nicht Ausübung, sonbern Mißsbrauch bes Kriegsrechts. Je größer bie Ueberlegenheit der bewassneten Macht ist über die unbewassuchen Bürger, besto nöthiger ist es, daß bieselbe durch jene menschlichen Tugenden und Borzsige veredelt und ermäßigt werde. Es ist nicht ein Beichen militärischer Tapserkeit oder Ehre, wenn der Soldat seine Gewalt zur Unsgebühr mißbraucht, sondern nur ein Zeichen von unwürdiger Roheit, und es ist der Stolz einer civilisirten Armee, Recht und gute Sitte zu achten. Eben dadurch unsterscheibet sie sich von barbarischen Kriegern. Amerik. Kriegsart. 4.

543.

Das Ariegsrecht ist weniger streng zu handhaben in Plätzen und Bezirken, beren Besitznahme gesichert erscheint und strenger ba, wo die Gefahr des Kampses um den Besitz fortdauert und nahe ist, am strengsten im Angesicht des wirklichen Kampses selbst.

Am. Kr. 5. Diese Regel wirkt sowohl auf die Bestimmung friegsrechtlicher Anordnungen, als auf die Anwendung und Auslegung des Kriegsrechts. Die Steisgerung der Strenge ist wie das ganze Kriegsrecht durch die militärische Rothwenzbigkeit und das Bedürfniß der Sicherheit bedingt. Wenn es sich z. B. rechtsertigt, im Angesicht des gegenwärtigen Kamps häuser von Privaten ganz in Besitz nehmen, mit Wegweisung der Bewohner und vielleicht dieselben niederzureißen, so würde eine solche Maßregel, wenn ein localer Kamps an der Stelle noch völlig ungewiß ift, als barbarisch erscheinen. Ebenso wird die hemmung alles Berkehrs, unter Umständen durch militärische Borsichtsmaßregeln geboten, ohne solches Bedürfzniß ungerechtsertigt sein.

544.

So weit die Besitznahme der feindlichen Kriegsmacht reicht und so lange sie dauert, erscheint die Regierungsgewalt des gegnerischen States verdrängt.

Inzwischen sind die Bewohner der besetzten Gebiete zu keinem Geshorsam gegen die verdrängte Regierung verbunden, aber genöthigt, der thatsäcklich berrschenden Kriegsgewalt statlichen Gehorsam zu leisten.

Bgl. oben zu § 539. Die Besitnahme eines Gebietstheils hört aber nicht schon baburch auf, baß bie besetzenden Truppen wegziehen. Wenn die Armee vorswärts marschitt in Feindesland, so bleibt zunächst das hinter ihr liegende Bluntschli, Das Bollerrecht.

Gebiet in ihrem Besit, auch wenn sie keinen Soldaten mehr bort steben hat, und zwar so lange, bis sie entweber ben Besit absichtlich aufgibt, ober bis sie wieber mit Gewalt aus bem Besitz verbrangt wirb. Bgl. unten § 551.

545.

Die Kriegsgewalt kann allgemeine Berordnungen erlassen, Einrichstungen treffen, Policeigewalt und Steuerhoheit ausüben, soweit solches durch das Bedürfniß der Kriegsführung geboten ist, oder durch die Bedürfnisse des beseigten Gebietes und seiner Bewohner erfordert wird.

Sie hat sich aber bis zu befinitiver Regelung der Statsverhältnisse solcher gesetzeberischer Acte möglichst zu enthalten, durch welche die Verfassung geändert wird und darf die hergebrachte Rechtsordnung nur aus dringenden Gründen außer Wirksamkeit seken.

- 1. Die Kriegsgewalt ift wesentlich Nothgewalt und provisorische Geswalt. Daher sind ihre Anordnungen burch die Nothwendigkeit bedingt und besichränkt, und nicht berusen, die dauernden Grundlagen des öffentlichen Rechts zu verändern. Schon beshalb soll sie bestehende Bersassung und Gesetzgebung mögslicht wenig antasten und ihre Wirksamkeit nur hindern, wo das militärische Bedürssisses es ersordert. Diese Beschränkung kann freilich durch die Umstände geboten werden. Wenn z. B. das Bereinse und Bersammlung ber die Erwohner durch die Bersassung gewährleistet ist, so wird bennoch die seinbliche Kriegsgewalt die freie Ausübung besselben nicht dulden können, ohne ihren Besit und ihre Sicherheit zu gesährben. Auch die Preßfreiheit erleibet im Krieg nothwendige Beschränkung. Ist durch die Bersassung eine jährliche Bersammlung der Bolksvert retung angeordnet, so werden auch diese Wahlen und wird die Bersammlung in dem besetzten Gebiete gewöhnlich gehemmt werden müssen.
- 2. Wenn Befreiung skriege geführt werben, bann freilich liegt es oft im Interesse ber Kriegsührung, so weit die Macht ber Kriegsgewalt reicht, auch neue Ordnungen vorläufig einzusühren, durch welche ben bieher gedrückten Bewohnern bes besetzen Landes besser Rechte verliehen und die Sympathien berselben gewonnen werben. Derartige Beränderungen haben die französischen Revolutionskriege zu Ansfang dieses Jahrhunderts mit sich gebracht, aber auch der neueste Bürgerkrieg in den Bereinigten Staten von Amerika.

546.

Da der Kriegszustand ein Nothstand und das Kriegsrecht ein Nothsrecht ist, so können die militärisch gerechtsertigten Anordnungen der Kriegssewalt nicht aus dem Grunde als ungültig angesochten werden, daß sie der Verfassung oder dem Landesrecht widersprechen.

Beispiele ber Art sind in der Erläuterung zu § 545 gegeben. Das muß aber sogar von der Kriegsgewalt bes eigenen Landes ebenso gelten, denn "Noth kennt kein Gebot".

547.

Soweit nicht die Kriegsgewalt besondere abweichende Vorschriften erläßt, hat die bürgerliche und die Strafgerichtsbarkeit des Landes ihren regelmäßigen Fortgang.

Die Einführung einer außerorbentlichen kriegsgerichtlichen Rechtspflege — bes sogenannten Standrechts — ist nur aus dem Grunde einer ernsten und dringenden Gesahr zulässig und ist vorher öffentlich zu verstünden.

- Am. Ar. 6. 1. Die Rriegsgewalt kann 3. B. die Wirksamkeit ber gesetzlichen Schukmittel gegen Berhaftungen (habeas-Corpusacte) suspendiren ober auch in Folge ber Verkehrssperre die Durchführung bes Wechselrechts hemmen' u. bgl. Bgl. 3u § 545.
- 2. Die Einsetzung von Kriegsgerichten zur Ausübung bes ftan brechte lichen Bersahrens ift einer ber schwersten Eingriffe in die bürgerliche Freiheit und Rechtssicherheit, weil sie eine Menge von Garantien aushebt, welche bas regelmäßige Procestrecht ben Parteien gibt. Es kann baher nur burch die Noth gerechtfertigt werben. Die friedlichen Bewohner aber bürsen ben Gesahren besselben nicht ausgessetzt werben ohne vorherige öffentliche Barnung.

548.

Auch die standrechtlichen Kriegsgerichte dürfen nicht nach Willfür und nicht leidenschaftlich verfahren, sondern sind verpflichtet, die Fundamentalgesetze der Gerechtigkeit zu beachten. Insbesondere sollen sie den Angeschuldigten freie Vertheidigung gestatten, keine Tortur anwenden, den Thatbestand wenn auch summarisch doch unparteiisch prüsen und nur eine verhältnißmäßige Strafe über den Schuldigen erkennen. Aber sie sind nicht gebunden an die strengeren Vorschriften der gewöhnlichen Proceßzgesetze.

Am. Ar. 12. Die Bestellung bieser Kriegsgerichte geschieht nach ben Borsschriften ber Lanbesverfassung ober ber militärischen Borschriften ber einzelsnen Länber. Die obigen Grundsätze bagegen haben eine allgemein menschstliche Bebeutung. Würben sie verlett, so würde bas Stanbrecht aushören eine Rechtspflege zu sein und würde zu einer Bethätigung zügelloser Leibenschaft

werben. In ben Amerikanischen Kriegsartikeln ift auch ber Sat enthalten, ber sich einer allgemeinen Anerkennung empsiehlt: "Die Tobes fir af e barf ohne Erlaubniß bes Statshauptes nicht vollzogen werben, außer wo ber Drang ber Umftände einen schnelleren Bollzug sorbert und bann nur mit Erlaubniß bes obersten Besehlshabers ber betreffenden Truppen". Ueberdem machen biese Artikel barauf ausmerksam, daß bie militärische Gerichtsbarkeit eine zwiesache Begründung habe, einmal in bem Statsrecht bes Landes sur Ausrechthaltung ber militärischen Ordnung und sobann im Bölkerrecht für Fälle, die nicht schon nach Landesgesetz strafbar sind, für welche es daher einer besondern Ermächtigung bedarf, das Kriegsrecht in dieser Form zu handen. Das gilt vorzüglich in feinblichem Land.

549.

Die Kriegsgewalt darf alles das thun, was die militärische Nothswendigkeit erfordert, d. h. soweit ihre Maßregeln als nöthig erscheinen, um den Kriegszweck mit Kriegsmitteln zu erreichen und in Uebereinstimsmung sind mit dem allgemeinen Recht und dem Kriegsgebrauch der civislisiteten Bölker.

Am. Kr. 14. Im Grunde ift bas die entscheibende Hauptregel für bas Recht ber Kriegsgewalt. Was nothwendig sei, ergibt sich nur aus den Umständen. So weit die Nothwendigkeit reicht, so weit reicht die Kriegsgewalt. Darüber hinaus wird sie rohe Willfür. Freilich ist es nicht immer leicht, die Grenzen in der Praxis zu bestimmen und es ist unmöglich, hier nach sormellen Merkmalen zu versahren. Wenn eine Armee keinen Mangel hat an Lebensmitteln, Kleibungsstücken, Fuhrwerken u. s. s., so ist sie nicht in der Nothwendigkeit, weitere Forderungen der Art an die Gemeinden oder die Privatpersonen zu stellen. Wenn sie dagegen Mangel leidet, so sind je nach Umständen sogar starke Eingrisse in das Privateigenthum ganz unvermeidlich. Niemals aber hört die Wirksamkeit der Moral auf, gesetzt auch, die regelmäßige Rechtsordnung würde momentanen Schaben leiden. Schön sagen die Amerikanischen Kriegsartikel (15): "Wenn die Männer einander in ossen krieg mit den Wassen, so hören sie doch nicht auf moralische Wesen zu sein und bleiben den andern Menschen und Gott verantwortlich für ihre Thaten".

550.

Dagegen berwirft das Kriegsrecht allen Wort- und Treubruch auch gegen den Feind, alle unnöthige Grausamkeit, alle Ausübung der Privatrache und alle die Handlungen der Gewinnsucht oder der Wollust, welche überall als gemeine Berbrechen verboten und bestraft werden, alle barbarische Zerstörung, alles was mit der Ehre der Truppen nicht vereinbar ist.

Am. Kr. 11. Bgl. unten 574. 575. Die Regel, baß auch bem Feinbe Treue zu halten sei — Fides otiam hosti servanda — (§ 566) ist uralt, und es kann von dieser natürlichen Menschenpslicht keine priesterliche Autorität dispensiren. Die Schranke ber Ehre hat sich von jeher als besonders mächztig erwiesen in civilisirten heeren, oft sogar noch stärker als die Schranke bes natürlichen Rechts.

551.

Die Kriegsgewalt darf von den Beamten in Feindesland den Eid eines zeitlichen Gehorsams fordern und sie entlassen und fortweisen, wenn sie denselben verweigern. Der Gehorsam, den sie der Kriegsgewalt schulzben, ist durch die Dauer der Besitznahme beschränkt.

Bgl. oben 540 und 544. Einen Unterthaneneib barf die Kriegsgewalt nicht forbern, bevor die Eroberung bauernd geworben und durch den Fricben gesichert ift. Die Autorität der Kriegsgewalt in Feindesland ist nur eine provisorische, burch ben Kriegszustand bedingte. Aber es kann unter Umfländen nöthig oder zwecksmäßig sein, daß die Beamten, welche ihre öffentlichen Functionen fortsetzen, eiblich verpflichtet werden, in der Zwischenzeit nichts gegen die Kriegsgewalt zu thun und beren Anordnungen zu befolgen. Wenn dieselben einen solchen, nur provisorisch wirkenden Eid verweigern, so weist das auf die seindliche Gesinnung dieser Beamten hin und die Kriegsgewalt hat Ursache, benselben mindestens jede öffentliche Autorität zu entziehn.

Ueber bie Dauer bes provisorischen Gehorsams vgl. ju § 544.

552.

Der Vertheidiger eines bedrohten Plates soll die friedlichen Bewohner rechtzeitig auf die Gefahren aufmerksam machen, denen sie ausgesetzt wersen und darf ihrem Wegzug keine anderen Hindernisse in den Weg legen, als welche die Sorge für die Kriegsführung nöthig macht.

553.

Wenn der Commandant eines festen Plates die unkriegerischen Bewohner in der Absicht fortweist, um den Plate gegen den Feind länger behaupten zu können, so kann diese Maßregel durch die militärische Nothwendigkeit gerechtfertigt sein.

Aber auch der Belagerer kann sich auf dieselbe Nothwendigkeit berufen, wenn er in der Absicht, die Uebergabe des Plates zu beschleunigen, jene Bewohner nicht wegziehen läßt. Greift ber Belagerer zu dieser zwar extremen aber nicht völkerrechtswidrigen Maßregel, so ist der Belagerte genöthigt, den Ausenthalt der Bewohner wieder im Plaze zu gestatten.

Am. Kr. 18. Die Ausweisung wird vorzüglich burch ben Mangel an Lebensmitteln in bem besessigten Plat motivirt und die Zurückweisung ebenso burch die Hossinung begründet sein, den Plat durch Aushungerung zur Uebersgabe zu nöthigen. Beide Maßregeln sind gegenüber den friedlichen Bewohnern sehr hart, aber die setztere ist noch härter, weil sie dieselben auch den größten persönlichen Gesahren aussett. Nur die strengste militärische Nothwendigkeit vermag dieselbe zu rechtsertigen. Ohne diese muß es den Bewohnern frei stehen nach ihrer eigenen Wahl, sei es in dem Platze sort zu wohnen, sei es denselben zu verlassen. Es liegt aber in der Natur der Dinge, daß die Ausweisung unter Umständen von den Belagerungstruppen verhindert werden kann. Wenn sie verhindert wird, so bleibt für den Commandanten des sessen Platzes nichts anderes übrig, als die Bewohner, die nicht wegkommen können, wieder auszunehmen. Keine militärische Nothwendigkeit könnte es jemals rechtsertigen, daß dieselben zwischen den beiden streitenden Kriegsgewalten wie zwischen zwei harten Wühlsteinen zerrieden werden.

554.

Die gute Kriegssitte verlangt, daß der Belagerer, wenn es thunlich erscheint, vor dem Bombardement eines Playes die Absicht dazu ankündige, damit die Nichtstreiter, insbesondere Weiber und Kinder entfernt oder sonst in Sicherheit gebracht werden. Indessen kann Ueberraschung mit einem Bombardement nöthig sein, um den Play bald zu gewinnen und dann ist die Unterlassung jener Anzeige gerechtsertigt.

Am. Ar. 19. Es entspricht biese Sitte bem Wesen bes Kriegs als eines Streites zwischen Stat und Stat, und nicht mit ben Privaten. Möglichste Schonung bieser ift das Kennzeichen ber civilisirten Kriegssührung. Um die Bewohner großer Städte möglichst vor den Gesahren bes Kriegs zu bewahren, werden daher diese Städte meistens als offene Plate dem Sieger überlassen und nicht als feste Plate gegen eine Belagerung vertheibigt. Aber auch im lettern Fall ersorbert es die Menschlichkeit, daß die friedlichen Bewohner gewarnt werden, bevor die Stadt beschossen wird, wenn irgend der Gang des Krieges es gestattet. Nur in den dringenbsten Fällen wird ein plöglicher Uebersall, verbunden mit einer raschen Beschießung sich als militärische Nothwendigkeit vertheibigen lassen.

555.

Die Thätigkeit der fremden Gefanten und diplomatischen Personen,

welche bei der feindlichen Regierung beglaubigt sind, hört von Rechtswegen für das besetzte Gebiet auf.

Indessen pflegt die besetzende Kriegsgewalt im Interesse des völkerrechtlichen Berkehrs die neutralen Gefanten in diesem Gebiete ebenso zu schützen und ihnen thatsächliche Wirksamkeit zu gestatten, wie wenn dieselben vorübergehend bei ihr beglaubigt wären.

Birb bie Resibengstabt vom Jeinbe eingenommen, fo verlaffen oft bie Gefanten auch ber neutralen Staten ben Ort ihrer bieberigen Birtfamfeit und folgen zuweilen bem hofe nach, ber fich gurudzieht. Da fie bei bem weichenben Souveran accreditirt find, fo fteben fie gunachft nur mit ihm in einem vollterrecht= lichen Berhaltniß. Es ift aber möglich, baß fie ben Befehl erhalten, an ihrem bis: berigen Bohnfit auszuharren, wenn gleich berfelbe in feinbliche Gewalt gerathen ift. Da fie bei ber befetenben Rriegegewalt nicht beglaubigt finb. fo fonnen fie auch nicht ferner bier ben biplomatischen Berkehr fortseten. Inbessen liegt es gewöhnlich im Interesse ber feinblichen Rriegsgewalt, welche erobernd vorgeht, möglichft freundliche Beziehungen auch zu ben anwesenben Gesanten ber neutralen Staten zu erhalten; baber wird biefelbe felten gegen bie Fortsetzung ihres Aufenthalts und felbft ihrer Thatigfeit Schwierigfeit machen und auch bie Privilegien ber Gesanten einft= weilen unbeftritten fortwirfen laffen. Burbe aber ber Berbacht entfteben, baf bas Bleiben eines Gefanten bagu migbraucht wurbe, um ber besetzenben Rriegegewalt Berlegenheiten zu bereiten, fo mare biefe nicht gehindert, ben bei ihr nicht beglaubigten Befanten ohne Bergug wegzuweisen.

556.

Auch die fremden Consuln, welche von der feindlichen Regierung ermächtigt worden sind, im Lande thätig zu sein, werden von der erobernsben Kriegsgewalt in ihrer Wirksamkeit möglichst wenig belästigt, und so behandelt, als ob sie von der letztern inzwischen ermächtigt wären.

Bgl. zu § 537. Man nimmt an, bas Exequatur wirke fort, ganz ebenso wie die Ernennung der Memter, bis die seinbliche Kriegsgewalt diese ruhige Fortbauer der ursprünglichen Bollmacht durch eine entgegengesette Erklärung abbricht. Beil die Consuln wesentlich für den internationalen Privatverkehr und nicht für den völkerrechtlichen Berkehr der Staten ermächtigt sind, so läßt sich diese Fortbauer der Consularthätigkeit noch unbedenklicher gewähren, als die des Gesantens verkehrs.

4. Unerlaubte Kriegsmiffel.

557.

Der Gebrauch vergifteter Waffen oder die Verbreitung von Gift-ftoffen und Contagien in Feindesland ift völkerrechtswidrig.

Schon bas uralte indische Gesethuch Manus (VII. 96) enthält bieses Berbot. Die Beachtung besselben ist ein Kennzeichen ber civilisirten Kriegstührung im Gegensate zu ber Kriegsühung mancher wilben Stämme, welche sich ber vergisteten Pseile bedienen. Die Berbreitung von ansteckenden Stoffen in Feindess Iand, um eine Epidemie dahin zu verpstanzen, ist noch abscheulicher, als der Gesbrauch von vergisteten Wassen und ein absolut unzulässiges Mittel, den Feind zu schädigen.

558.

Ebenso sind untersagt, Waffen, welche zwecklose Schmerzen verurssachen, wie Pfeile mit Widerhacken, gehacktes Blei oder Glassplitter statt der Flintenkugeln.

Da ber Krieg nur von Stat gegen Stat geführt wirb, fo find bie Krieges mittel beschränkt auf die Mittel, ben Widerstand bes feinblichen Stats zu brechen und benfelben zum Nachgeben zu nöthigen. Jebe unnöthige Graufamkeit ift Barbarei.

559.

Die Benutzung von Wilden, welche das Völkerrecht nicht achten, zur Kriegshülfe, wird den civilisirten Staten durch das Völkerrecht verwehrt.

Die civilifirte Kriegsführung bulbet überhaupt die Barbarei nicht und barf baher auch barbarische Stämme nicht zu Kriegsgenossen machen. Dagegen ist es ihr nicht verwehrt, solche barbarische Individuen ober Stämme, welche sich ben Schranken des Bölkerrechts fügen und ben Anordnungen ber civilisirten Ofsicere gehorchen, zu verwenden. Bgl. Wheaton (Dana) Elem. of intern. law. § 343. n. II.

560.

Der guten Kriegssitte widerspricht das Schießen von Rettenkugeln im Land= und von glübenden Rugeln und Pechkränzen im Seekrieg.

Im Mittelalter versuchte es ber Bapft Innoceng III., bie Anwenbung von Burfgeichoffen überhaupt gegen Chriften ju unterfagen. cap. un X. de sagittariis (B. 15). Aber vergeblich. Die moberne Rriegsführung beruht gerabe auf Auch geht man zu weit, wenn man alle tobtlichen Baffen, ben Schufimaffen. welche maffenhaft wirten, für volferrechtewibrig erflart. Wekbalb follten bie Waffen erlaubt fein, burch welche einzelne Inbivibuen getöbtet werben, aber bie verboten, welche Reihen von Inbividuen bebroben, ba ja boch nicht gegen bie Inbivibuen ber Rrieg geführt wirb, fonbern gegen bie Macht bes feinblichen Stats? Rebe Ranonenkugel bebrobt mehr als Gin Menichenleben, Die Rartatichen werfen gange Scharen nieber und bie ichmeren Ranonen ber Stranbbatterien und ber Rriege= fciffe können gange Schiffe in ben Grund bohren; eine explodirende Mine kann eine Menge Menschen verschütten, burch ein Branberschiff auch ein feinbliches Schiff angegundet werben. Dennoch halt bie Rriegefitte biefe Mittel fur erlaubt, aber fie verwirft bie Rettenfugeln (boulets à chaîne) und bie Stangenfugeln (boulets à bras) ale barbarifd, und nimmt an bem Befchiegen ber Schiffe mit glübenben Rugeln und bem Berfen von brennenben Bechfrangen in bas feinbliche Schiff Anftoß. Offenbar ift bie Rriegefitte noch ju lar und ju graufam, und nicht etwa zu empfindfam und zu angftlich in ihrem Urtheil über Erlaubtes und Unerlaubtes.

561.

Das Völkerrecht verwirft den Meuchelmord eines feindlichen Individuums als unerlaubtes Kriegsmittel.

Am. Rr. 148. Nicht bloß ber Menchelmorb burch verrätherisches Beibringen von Gift, sonbern auch burch heimliches Nachschleichen und Erbolchen ober Erschießen wird burch bas Kriegsrecht nicht legitimirt, wenn gleich ber Mörber oft strassos bleibt. Die Töbtung im Kampf ist erlaubt, ber Morb außerhalb bes Kampfes ist unehrlich und verboten, auch wenn er, wie z. B. die Ermordung bes seinblichen Felbherrn ober Fürsten für die eigene Kriegsführung nüglich ist. Der Unterschied war schon ben eintilisten Bölfern bes Alterthums klar, bedurste aber von Zeit zu Zeit erneuerter Aussprache, um nicht von ben wilben Leibenschaften verkannt zu werben. Selbst im Kampf ist alles unnöthige Töbten ber Feinde verwerstich.

562.

Auch die Achterklärung gegen einen Einzelnen, durch welche er als rechtlos und vogelfrei der strastosen Mißhandlung und Tödtung von Jedermann Preis gegeben wird, und die Ausschreibung von Preisen auf den Kopf eines Menschen werden von den civilisirten Völkern als eine barbarische Uedung mißbilligt.

Im Mittelalter war bie Acht noch ein Hauptmittel bes Strafrechts und man ließ sie daher im Kriege ohne Bebenken ebenfalls zu. Das heutige Kriegswie das Friedensrecht erkennt die große Rechtsregel an: "Der Mensch ift niesmals rechtlos", und kann daher jene Ucht nicht mehr zugestehen. In anderem Sinne freilich kann man heute noch von der Achtung einer seinblichen Person reden, insosern als sie entweder aus dem Lande gewiesen, oder der Versoszung in der Abslicht ausgesetzt wird damit man sich ihrer bemächtige und sie gesangen zur Stelle bringe. Das kann aus politischen und militärischen Gründen als nothwendig ersichenen und insosern gerechtsertigt werden. In den Napoleonischen Kriegen zu Ansang des Jahrhunderts ist wiederholt gegen politisch bedeutende Männer, die als Feinde erklärt und geächtet wurden, so versahren worden. Eine solche Nechtung erinnert an den athenischen Ostracismus. Von der Art war auch die berühmte Nechtung des Preußischen Ministers Stein durch Kaiser Napoleon I., aber auch die spätere Nechtung Rapoleons schliebt durch die allierten Mächte.

563.

Das Bölkerrecht verwirft überhaupt alle Anstiftung zu Berbrechen, auch wenn dieselben der Kriegsführung nützlich wären. Aber es hindert nicht, die Bortheile zu benutzen, welche durch die Berbrechen dritter Personen der Kriegsführung zufällig dargeboten werden.

So wenig ber Felbherr Mörber bingen barf, ebenso wenig barf er zu Branbstiftung, Raub, Diebstahl u. s. f. anstiften. Das Bölkerrecht achtet auch im Kriege bie gemeine Rechtsordnung und verabscheut bas Berbrechen. Aber wenn burch ben Mord eines seinblichen heerstührers bas seinbliche heer in Berwirrung gebracht, ober wenn burch eine Brandstiftung ein Bertheibigungswerk bes Feindes zerstört worden ift, so sind bas für den Gegner vielleicht glückliche Erzeignisse, die zum Siege zu benutzen ihm nicht verwehrt ist. Die Ricksichten der Ritterlichkeit, der Großmuth und der Ehre können auch in solchen Fällen eine hastige und schonungslose Ausbeutung solcher Bortheile als unanständig oder unedel darsstellen, aber das weniger empfinbliche Recht läßt bieselbe gewähren.

564.

Dagegen gilt die Aufforderung zu Handlungen, welche zwar in dem feindlichen State als politische Verbrechen strafbar, aber von dem Standpunkte seines politischen Gegners ehrenhaft sind, und die Unterstützung solcher politischer Verbrecher im Feindeslande, als ein erlaubtes Mittel der Ariegsführung.

1. Die Natur ber eigentlichen politifden Berbrechen unterscheibet fich barin von bem gemeinen Berbrechen febr wefentlich, bag biefe bas allgemeine

Rechtsgefühl aller civilifirten Bolter tief verlegen und beleibigen, mabrent jene nur einem bestimmten State gegenüber verübt werben und nur beffen Statsorbnung betreffen. Diefelbe Sanblung fann baber in einem State fcmere Strafe verbienen, und von ben benachbarten Bolfern als eine ruhmliche That gepriefen werben. Auch in ber mobernen Rriegeführung tommt es oft vor, bag bie fpm= pathifch gefinnte Bartei in Feinbesland ober eine unterbrudte Bevolfcrung, welche man burd ben Rrieg befreien will, jum Aufftand angeregt, bag Auguger aus bem Reinbestand unter bie Truppen aufgenommen werben, welche basfelbe einnehmen follen, bag mit einem Bratenbenten, ber Anfpruche auf bie Regierung im Reinbesland erhebt, Berbindungen angefnupft und in ber Abficht unterhalten werben, bie feinbliche Regierung im Innern ihres Lanbes in Gefahr ju bringen. Reine einzige europäische ober amerikanische Rriegemacht bat fich folder Mittel enthalten, wenn fie fich ihr barboten und für bie Rriegeführung nütlich erschienen. Sowohl bic Revolutions = ale die Restaurationepolitif hat sich berselben bebient; aber auch bie neuefte Befreiunge = und Nationalitätepolitif in Italien und Deutsch = land hat biefelben nicht verfcmaht. Die politifchen Rudfichten find in biefer Begiebung fo entscheibend, bag bie ftrafrechtlichen in ben Sinter= grund treten.

2. Dagegen wird bie Aufreizung ber feinblichen Officiere und Solbaten zur Desertion ober zum Berrath — wenigstens in ber Regel — für ein unerlaubtes Kriegsmittel angeschen, weil hier auch bas allgemeine Interesse aller Staten an ber Aufrechthaltung ber militärischen Orbnung und Disciplin so überwiegenb erscheint, baß bie politischen Rücksichten eine berartige Störung nur selten zu entsschuldigen vermögen.

565.

Die Lift ift im Kriege erlaubt und daher auch die Täuschung des Feindes nicht völkerrechtswidrig, sogar nicht die Täuschung durch Unisformen, Fahnen und Flaggen. Bor dem wirklichen Zusammenstoß aber muß jeder Heereskörper unter seiner wahren Fahne und Flagge erscheinen und darf nur als offenbarer Keind sechten.

Im Rriege fampfen Gewalt und Lift balb gemeinsam, balb wiber eins anber. Es ift erlaubt, ben Feinb über bie Stärke und bie Bewegungen bes heeres zu täuschen, z. B. indem man durch Anzunden zahlreicher Wachsener die Anwesenheit eines starken Truppenkörpers glaublich macht, während die Truppen bereits abgezogen sind, ober indem ein geringes Streiscorps balb ba, balb bort erscheint und die Meinung verbreitet, es seine zahlreiche Truppen in der Nähe. Ebenso kann der Feind durch eine scheinder Flucht in einen hinterhalt gelockt und da überfallen werden. Die Lift dient dazu, die physische Ueberlegenheit des Feindes durch ein geistiges Gegengewicht zu vermindern oder zu überwinden. Bedenklich ist allerdings die Benutzung der Kennzeichen des seindlichen heeres — Uniformen, Fahnen,

Flaggen — jur Tauschung besselben, um basselbe sorglos zu machen und leichter in Berwirrung zu bringen. Diese Art ber Tauschung barf nicht über bie Borbereistungen zum Kampf hinausgetrieben werden. In ber Schlacht sollen bie Feinbe einander offen entgegenstehn und nicht hinterruds in ber Maste bes Freunsbes und Waffenbrubers ber Feinb den Feinb ansallen.

566.

Auch dem Feinde muß man Treue halten. Der Bruch eines dem Feinde im Kriege gegebenen Bersprechens ist völkerrechtswidrig.

"Etiam hosti fides servanda" ift ein uralter Rechtsfatz felbst bes antiken Bölkerrechts (§ 550). Ohne Bertrauen auf bie gegebene Zusage und ohne Treue ist überhaupt kein gesicherter Rechtszustand unter ben Bölkern benkbar. Bon jeher hat ber natürliche Rechtssinn ber Menschen z. B. ben Bruch bes ertheilten freien Geleites, ober ber zugesicherten Schonung bei Uebergabe eines festen Plates ober bes versprochenen freien Abzugs als ein schweres Berbrechen an ber menschlichen Rechtsorbnung gebranbmarkt.

567.

Wenn der Feind die Schranken der guten Kriegssitte misachtet oder völkerrechtswidrige Kriegsmittel anwendet, so sind Repressalien gestattet. Indessen dürfen dei der Anwendung von Repressalien nicht die Grundsgebote der Menschlichkeit verlett werden.

Bgl. oben § 499 f. Am. Kr. 27. 28. Die Barbarei bes Feinbes rechtfertigt nicht bie eigene Barbarei. Wenn Wilbe bie gefangenen Feinbe zu Tobe martern, so bürsen bie civilisirten Truppen bie gefangenen Wilben höchstens aus Repressalie töbten, aber nicht martern. Die seinbliche Leibenschaft bes Hasse und ber Rache such ihre Wissethaten zu beschönigen, indem sie sich auf bas Recht ber Repressalien beruft. Die Ausbildung eines humaneren Bölkerrechts sorbert baher die Beschränkung dieses Rothrechts auf das wirklich Rothwendige. Würdiger ist es, von bemselben möglichst wenig Gebrauch zu machen.

5. Recht und Pflicht der Kriegsgewalt gegenüber den feindlichen Bersonen und den friedlichen Bewohnern in Feindesland. Quartiergeben. Perwundete in der Schlacht. Kriegsgefangene. Geiseln. Buswechslung der Gefangenen. Intlassung auf Shrenwort.

568.

Das moderne Völkerrecht der civilisirten Völker erkennt kein absolutes Recht der Kriegsgewalt an weder über die friedlichen Bewohner in dem feindlichen Lande, noch selbst über die kriegerischen Angehörigen des feindlichen Stats.

Bgl. bie Ginleitung S. 30 f. Am. Kr. 23. Gine große Zahl von altern Bolferrechtelehrern ftellte noch ben barbarifden Grundfat an die Spite, bag bem Feind wiber ben Feind Alles erlaubt fei. Bynterehoet fpricht noch von einem Recht bes Siegers über Leben und Tob ber Feinde und verfteht unter Reinben alle Statsangeborigen bes feinblichen State. Sogar Beffter behauptet noch bas überlieserte "Kriegsrecht auf Leben und Tob" (§ 126) als eine vermeint= liche Regel und fucht nur die Unwendung beofelben zu beschränken. Diefes angebliche Recht bes Siegere fteht aber in offenbarem Biberfpruch mit bem natürlichen Menfchenrecht, welches im Rrieg nicht aufbort, und mit ber natürlichen Befdrankung aller Stategewalt auf bie Beburfniffe bes Gemeinlebens ber Menfchen, folglich auch mit ber Befchränkung ber Rriegegewalt, welche nur Ausübung ber Stategewalt ift. Dasfelbe bat auch feinen Grund in bem Rechtsgrund bes Rriegs, noch wird es burch ben Zwed bes Rriegs, Berftellung ber Rechtsorbnung und bes Friebens geforbert. Es ift eine gange baltlofe Erfindung ber Juriften, welche ber Wilbheit ber Rriegegewaltigen mit einer ungeheuerlichen Rechtsfiction ju Gulfe tommen wollten.

569.

Als feindliche Personen im eigentlichen activen Sinne gelten die, welche an dem Kampfe der Staten persönlich und in geordneter Weise Theil nehmen, indem sie zu dem Heere gehören und unter den Besehlen der feindlichen Macht stehen.

1. In weiterem paffiven Sinn find alle Angehörigen bes feinds lichen States ben Folgen ber Feinbschaft ber Staten ausgesetzt und insofern pafive Feinde. Da aber nur die Staten die eigentlichen Kriegsparteien find, so find im strengsten Sinne des Wortes nur die Staten Feinde. Die Trups pen ber Staten, welche bie Feinbschaft im Auftrag bes Stats thatsachlich ausüben, werben aber besthalb ebenfalls als active Fein be betrachtet und behanbelt.

2. Unerheblich ist es, ob die Personen, welche zum heere gehören, zugleich Lanbesangehörige bes seindlichen States ober Lanbesfrembe sind. Sobalb sie ins heer aufgenommen sind, haben sie Antheil an seinen Rechten und Pflichten und an seiner seindlichen Stellung und handlung. Es steht bem State frei, frembe Truppen in seinen Sold zu nehmen, und biese sind völkerrechtlich ben nationalen Truppen gleich.

570.

Die Parteigänger und die Freischaren werden insofern als Feinde betrachtet, als sie zu ihrem Unternehmen von einer Statsmacht beauftragt oder ermächtigt sind oder wenigstens in gutem Glauben an ihr politisches Recht eine Kriegsunternehmung wagen und als militärisch geordnete Truppen erscheinen und handeln.

- Am. Kr. 81. 1. Die autorisirten Freicorps sind, wenn gleich sie getrennt von bem eigentlichen Hecreskörper einzelne Unternehmungen wagen, eben weil sie von der Statsgewalt autorisirt und ben Befehlen der Kriegsmacht unterworsen sind, unzweischaft nach Bölkewecht ben regelmäßigen Truppen gleich zu acheten. Bon der Art waren die Freicorps Garibalbi's in den beiden Kriegen Italiens mit Desterreich 1859 u. 1866.
- 2. Zweifelhafter ift bie Gleichstellung ber nicht autorifirten Freis fcaren. Die ftrengere Meinung betrachtet biefelben burchweg ale außerhalb bes Rriegsrechts ftebenb. Inbessen überwiegt in neuerer Zeit bie humanere Deinung, bag folde Freifcharen bann wie feinbliche Truppen behandelt werben, wenn fie in militarifcher Orbnung tampfen und für politifche 3wede, nicht wie Rauber aus Gewinnsucht ober aus Rache. Das Rriegsrecht auch gegen Feinbe ift ftreng genug; und wo bie politischen Ibeen und Interessen so maffenhaft jum Rampfe treiben, baß sich geordnete Truppen bilben, ba erscheint es gerechter, bas politische Rriegerecht und nicht bas gemeine Strafrecht anzuwenden. Ueberbem fpricht bafur bie 3 medmägigfeit; benn bie Gefahren und Leiben bes Rriege werben vermindert burch bie friegemäßige Behandlung ber bewaffneten Truppenkörper, und verschärft und erhöht burch bie criminaliftische Bebrobung ber Rreiwilligen. Gin berühmtes neueres Beifpiel einer folden militarifd geordneten Freischar, die ohne - wenigstens ohne offene und anerkannte - Autorisation eines States Rrieg führte, ift ber Feldzug Garibalbi's gegen Sicilien und Neapel im Jahr 1860.

571.

Personen, welche ohne statliche Ermächtigung auf eigene Faust trie-

gerische Streifzüge machen und dann wieder willkürlich als Bürger sich gebaren und ihren Beruf als Kriegsleute verbergen, werden nicht als öffentliche Feinde betrachtet und können nach Umständen als Räuber zur Berantwortung und Strafe gezogen werden.

Am. Kr. 82. Bei solchen Unternehmungen ift ber militärische Charafter nicht mehr offenbar und baher auch nicht entscheibend. Möglich, baß auch hier patriotische und politische Gebanken einwirken, aber die Gesahr der gemein-verbrecherischen Hanblungen — Mord, Mißhandlung, Raub, Diebstahl — ift hier so groß, baß der Schut der Strafgerichtsbarkeit nicht entbehrt werden kann. In einzelnen Fällen mag durch die Gnade die Härte der Strafzustiz billig gemilbert werden, in ben mehreren wird gerade die ernste Strenge der Justiz die Rechtssicherheit und ben Frieden am besten herstellen und besestieden.

572.

Ebenso werden Freischaren, welche ohne statliche Ermächtigung in selbststüger Absicht kriegerische Gewalt üben und die Unternehmer von Kaperschiffen nicht als Feinde, sondern als Berbrecher behandelt.

Im Alterthum wurden solche Abenteuersahrten zur See und zu Land als rühmlich betrachtet; und heute noch werden zuweilen im Orient unter Turkmannen und Serben solche Raubzüge gegen die Ungläubigen und die Ketzer als preiswürdige Helbenthaten gefeiert. Die civilisirte Welt misbilligt dieselben auss entschiedenste, und erkennt darin durchaus straswürdige Verbrechen.

573.

Die friedlichen Bewohner in Feindesland, welche an dem Kampfe keinen thätigen Antheil nehmen, unterliegen zwar den nothwendigen Wirskungen des Kriegs und müssen der siegreichen Kriegsgewalt Gehorsam leisten, aber sie sind nicht als öffentliche Feinde zu betrachten und zu behandeln.

Bgl. Einleitung S. 31. Bon größter practischer Bebeutung ift die Untersseibung ber friedlichen Bewohner bes seinblichen States von dem Heere besselben. Erst seitbem die friedliche Eigenschaft derselben erkannt und auch von der seinblichen Kriegsgewalt besser als früher gewürdigt wird, ist die Barbarei des Kriegs einigermaßen gezähmt worden. So lange man noch alle Angehörigen des kriegsührenden States gleichmäßig als Feinde ansah, schien jede Gewaltihat und Bedrückung erlaubt. Die große Masse der Einwohner ist aber in den meisten Fällen ganz unsschuldig an dem Streit der Staten, und fügt sich dem Kriege nur, wie einer furchts

baren Nothwendigkeit, die über fie tommt, ohne an bem Rampf thatigen Antheil au nehmen. Gelbft in ben Fallen, in welchen bas gange Bolt für bie bochften natio= nalen Guter und Interessen begeiftert ift, welche im Rriege errungen ober vertheibigt werben, enthalt fich boch bie Menge ber Privaten jeder friegerischen Sandlung und betreibt im Rrieg wie vor bem Rrieg ibre friedlichen Geschäfte: Birten unb Bauern, Sandwerker und Rramer, Raufleute und Fabrifanten, Mergte und lehrer fuchen, fo gut es geht, ihren Beruf fortgufeten und biefer Beruf hat feine feinblichen Eigenschaften an fich. Beghalb benn follten fie als Reinde behandelt werben, ba fie wie friedliche Leute leben? Der bloge Stateverband, bie Stateangehörigfeit rechtfertigt bas nicht, benn ber Rrieg wird von Stat gegen Stat geführt, nicht gegen bie Privaten; und biefelben Brivaten, welche beute bem State A angehören, werben, wenn bie Kriegemacht bes States B fiegreich fortichreitet, auch ber öffentlichen Rriegsgewalt bes Siegers gehorchen. Sie konnen fich biefem Gehorfam nicht entziehen, wenn es ihnen auch fchwer wirb, fich zu unterwerfen, fo lange fie in bem Lanbe wohnen, über welches ber Sieger feine Macht erftredt hat. Der Sieger ergreift bie Stategewalt im Lanbe, und biefer muffen fich bie einzelnen Bewohner fügen. Auch ber Sieger giebt jest von ihren friedlichen Arbeiten Bortheil für feine Berrichaft. Ge wird auch bem Beere leichter, fich in Reinbestand zu ernähren und feine Bedurfniffe gu befriedigen, wenn bie friedlichen Bewohner besfelben ungefrankt bleiben, wenn bie Aeder bebaut werben und bas Bieh gezüchtet wirb, wenn die Induftrie brauchbare Guter hervorbringt und ber Sanbel fie herbeifchafft. Wirb bagegen bas Land barbarifch verwuftet, fo finbet auch ber Sieger barin ftatt ber Nahrung und Unterflützung nur unbeimliche Bergweiflung und gefährliche Rache.

In ber Rriegeführung ber civiligirten Bolfer ift bie friedliche Natur ber Brivaten früher - freilich nur theilmeife - refpectirt, ale von ben Bublis ciften begriffen worben. Auch Battel noch betont bie alte Borftellung, bag nicht bloß bie beiben Bolfer, sonbern auch alle Angehörigen ber beiben Staten Reinbe feien. Selbst bie Frauen und Rinber nimmt er nicht aus (III. § 70. 72). Freilich verlangt er eine größere Schonung berfelben, ale ber fampfenben Feinde (III. § 145). Aber bie gange Grundlage bes Rechtsverhaltniffes wird verborben, wenn basselbe von bem Beifte ber Feinbicaft durchwühlt und verbittert wirb. Die humane Rechtebilbung brangt bie Feinbschaft in bie engfien Schranken gurud und verftattet bem Beifte bee Friebene und ber wechselseitigen Lebeneforberung möglichft viel Raum. Defhalb bebt fie mehr bie friedlichen Gigenschaften ber Brivaten hervor, und legt barauf und nicht auf ihren ftaterechtlichen Berband mit bem feinblichen State ben Rachbrud. Ale Brivatpersonen finb fie überall feine Feinde, als Stategenoffen aber nur fo lange und nur infofern, ale noch bie feinbliche Stategewalt über fie öffentliche Dacht übt, von bem Augenblide an nicht mehr, wo biefe Stategewalt burch ben siegreichen Gegner gurudgeworfen und verbrangt ift. Aber nicht blog ber vordringende Sieger, auch ber gurudweichende Feind bat fein Recht, fie nun ale Feinde gu behandeln, benn nicht fie zwingen ihn jum Rudzug, indem fie fich bes Rampfe enthalten, für ibn find fie nach wie vor friedliche Privatpersonen, über welche er eine Zeit lang öffentliche Macht gewonnen und bann wieber verloren bat.

574.

Weder die Kriegsgewalt noch die einzelnen siegreichen Krieger sind berechtigt, einzelne Personen willfürlich und zweckloß zu tödten, zu verwunden, zu mißhandeln, zu qualen, zu Sclaven zu machen oder zu verkausen, die Frauen zu migbrauchen oder ihre Keuschheit zu verletzen.

Am. 16. 23. 42. Diese Bestimmung gilt ganz allgemein, nicht bloß bezügslich ber friedlich en Privatpersonen, sonbern selbst zum Schutz ber fein belichen Personen, obwohl biese während bes Kampst auch ber Todesgesahr auszgesetzt sind. Töbten des Feindes im Ramps, um den Widerstand besselben zu brechen, ist friegsrechtlich erlaubt, weil nothwendig, aber Töbten ohne Ramps, ledigelich aus Blutdurst oder Has ist auch den Soldaten gegen seindliche Soldaten nicht erlaubt. Es gibt kein jus vitae ac necis gegen den Feind. Bgl. zu § 573 und § 579.

575.

Die Kriegsgewalt ist verpflichtet, das Menschenrecht auch in den feindlichen Personen zu beachten und durch ihre Autorität zu schützen und wenn solche Missehaten von Soldaten verübt werden, die Thäter zu bestrafen.

Die Rriegsführung im breißigjährigen Kriege und felbst in ben Zeiten Lubwigs XIV. war in Europa noch entsehlich roh. Die scheußlichsten Mißhandsungen und Folterqualen, wie die Rothzucht an ben Weibern kamen bamals noch häufig vor. Alle solche wiberrechtliche und verwerstliche Grausamkeit wird von ber heutigen Kriegssitte und bem civilisirten Kriegsrecht als barbarisch untersagt.

576.

Es ist wider das Völkerrecht, die Unterthanen der feindlichen Staten zu nöthigen, daß sie in den Kriegsdienst der siegenden Macht eintreten, so lange nicht die Eroberung vollzogen und die Besitznahme des eroberten Landes als dauerhaft und festbegründet erscheint.

1. Wenn auch die feindliche Kriegsgewalt, indem sie sich eines Landes bemächtigt, die bisherige Statsautorität verdrängt und sich an ihre Stelle setzt (vgl. oben § 540 f.), so ist doch während des Kriegs der provisorische Charafter diesfer Besitnahme zu beachten und es gilt als unrechtmäßig, die Bewohner des nur vorläusig besetzt Landes zum Kriegsbienst gegen ihr bisheriges Baterland zu zwins gen. Die sittliche Wirkung des bisherigen und statsrechtlich nicht zerstörten Bluntschlit, Das Bollerrecht. Statsverbandes dauert im Rriege einstweilen noch fort, wenn gleich die rechtliche Autorität ber bisherigen Statsgewalt durch die feinbliche Besetung unterbrochen und gehemmt ift. Es ist baher unnatürlich, unsittlich und widerrechtlich, den Statsangehörigen zuzumuthen, daß sie nun auch activ gegen den Stat seinblich austreten, den sie noch als ihr rechtmäßiges Baterland betrachten durfen. Es war daher völkerzrechtswiderig, als die englische Marine nach der Lostrennung der Vereinigten Staten noch amerikanische Matrosen weggenommener amerikanischer Schiffe zwingen wollte, auf englischen Kriegsschiffen zu dienen. (Bgl. Laboulape hist. des États-Unis II. p. 307.) Wenn sich Freiwillige aus dem eingenommenen Lande an das heer bes Siegers anschließen, so ist das eine ganz andere Sache.

2. Ift aber bie Eroberung vollzogen und bie Souveranetät auf ben Sieger übergegangen, bann tritt bas regelmäßige Unterordnungsverhältniß unter bie neue Statsgewalt auch in militärischer hinsicht ein; und bie gesetliche Krieg 8-pflicht wird auf bie Bewohner bes neu erworbenen Gebietes ausgedehnt, ohne Rudficht auf bie frühere Statsgenoffenschaft berselben.

577.

Die Religion und die Sprache, die Bildung und die Ehre der besiegten Feinde und der unterworfenen Privatpersonen sind, so weit es die Umstände ersauben, zu schonen und wider Vergewaltigung zu schützen.

Am. 37. Auch barin besteht ein großer Fortschritt bes modernen Bölferrechts gegenüber ben Anschauungen bes Mittelalters und ben rohen Sitten, bie noch im vorigen Jahrhundert in Europa geübt wurden. Die Unterbrückung bes Cultus mit seindlicher Gewalt ist Barbarei, es wäre benn, daß bieser Cultus selbst die Menschenrechte und die Gesehe der Sittlichkeit verlette. Wie zähe die bittern Erinnerungen an die Gräuel des dreißigjährigen Kriegs sich in Deutschland erhalten haben, und wie schäblich die neuen Lehren ultramontaner Berketerungssucht sortwirken, hat der deutsche Krieg des Jahres 1866 gezeigt. In vielen süddeutschen Landzemeinden sürchteten die Protestanten eine neue Bersolgung ihrer Religion durch sandzemeinden sürchteten die Protestanten eine neue Bersolgung ihrer Religion durch sandzisitet Katholisen und umgekehrt waren manche katholische Gemeinden ganz erstaunt, als die siegreichen Preußen ihren Gottesbienst mit Achtung behandelten. Erst bei den gebildeten Elassen und bei den Regierungen hat der humane Grundsatz eine sichere Stätte gesunden, bedarf aber auch da noch einer weitern Ausbildung, insbesondere mit Rücksicht auf die Culturinteressen der unterworsenen Bevölserunge.

578.

Die bewaffneten Feinde find den unvermeidlichen Gefahren des Kampfes überhaupt ausgesetzt und können auch im Einzelnkampf mit Recht verwundet, verstümmelt, getödtet werden. Die sogenannten Nichtkämpfer im Heere (Justig= und Verpflegungsbeamte, Feldgeistliche, Aerzte, Marke-

tender) können sich dem Schickfal, das ihren Truppenkörper betrifft, nicht entziehen und sind auch den allgemeinen Gefahren des Kampses der Heere ausgesest, aber sie werden nur ausnahmsweise, vorzüglich aus Mißverskändniß und Nothwehr, in den Einzelkampf verwickelt.

Die Schlacht richtet fich junachft nicht gegen einzelne Inbivibuen. fonbern gegen einen Beerestorper, beffen Biberftanb übermunben werben foll. Infofern ericeint es nicht Abficht, fonbern Bufall, bag einer von ben feinblichen Rugeln getroffen werbe; und es baber auch nicht möglich, bie fogenannten Richt = fampfer (non combattans) vor biefer allgemeinen Gefahr ju bewahren, insofern fie fich innerhalb bes Schugbereiche und unter ben Ramp fern (combattans) befinden. Die Gefahren bes Gingeltampfes bagegen von Mann gegen Mann finb möglichft auf bie lettere Claffe einzuschränken, welche ben Wiberftand allein gewaltsam aufrecht halten und baber übermunden werben muß. Die erftere Claffe von Berfonen übt auch im Gelb einen frieblichen Beruf aus und nimmt an bem perfonlichen Rampf teinen Theil. Es ift baber gegen bie gute Rriegefitte, biefe Berfonen einzeln anzugreifen und zu verwunden ober zu töbten. Inbeffen nicht immer wird im Gebrange ber Schlacht und bei Berfolgungen richtig unterschieben unb Dag gehalten. Dann ift es felbftverftanblich auch bem Richtfampfer erlaubt, fich au vertbeibigen. Daburch fann auch er ausnahmeweife in ben Gingelfambf bineingezogen und vielleicht fogar getobtet werben, vielleicht ben Begner tobten.

579.

Der civilisirte Arieg darf nicht mehr auf wechselseitige Schädigung und Tödtung gerichtet sein, sondern nur auf ein gerechtes Friedensziel. Jede unnöthige Tödtung selbst der bewassneten Feinde ist Unrecht.

Bgl. oben § 533. 568. 585. Am. 68. Früher faste man ben Krieg noch so auf, als gelte es nun, bem Feinbe möglich ft viel Schaben zuzufügen. Die Schäbigung bes Feinbes kann aber nicht Zwed bes Krieges sein, wenn gleich sie oft eine Folge bes Krieges ift, benn ber Krieg ift ein Rechtsmittel und sein Ziel muß baher ein neuer Friedens= und Rechtszustand sein. Die Schäbigung anderer Menschen ist aber niemals eine Ausgabe ber Rechtsordnung. Jene ältere Borstellung war also noch barbarisch. Das Christenthum, welches die Feinde als Brüder lieben lehrt, und das Menschenrecht, welches die Existen der Menschen neben einander und ihre Wohlsahrt sichern will, verwersen dieselbe gleichmäßig. Die Töbtung auch bewassenter Feinde aus bloßem Muthwillen ober aus haß und Rache ist widerrechtlich. Auch die seinblichen Soldaten dürsen nicht wie wilde Thiere dem Schusse ber Jäger preisgegeben werden. Das Menschenleben darf nur aus höherer Rothwendigkeit, nicht aus Leibenschaft und zur Lust angegriffen werden.

580.

Der militärische Befehl, dem Feinde kein Quartier (keinen Pardon) zu geben, darf nur aus Gründen der Wiedervergeltung (Repressalie) oder in äußersten Nothfällen insbesondere dann gegeben werden, wenn es der eigenen Sicherheit wegen unmöglich ist, sich mit Kriegsgefangenen zu beslasten, niemals aber aus Haß und Rache.

Am. 60. Rein Truppenkörper ift berechtigt, zu erklären, baß er überhaupt Quartier weber gebe noch annehme. Das wäre nicht mehr Kriegsführung, sonbern mörberische Barbarei.

581.

Feindliche Truppen, welche ihrerseits kein Quartier geben, haben auch ben Anspruch verwirkt, daß ihnen Quartier gewährt werde.

Mm. 62.

582.

Auch wenn das Quartier mit Recht verweigert wird, so dürfen doch Feinde, welche unfähig geworden sind, Widerstand zu leisten oder bereits in der Kriegsgefangenschaft sich befinden, nicht getödtet werden.

Mm. 61. Bgl. oben § 501.

583.

Truppen, welche in der Uniform oder mit den Fahnen oder Flaggen ihrer Feinde fechten ohne ehrliche und offenbare Kennzeichen ihrer Parteiftellung dürfen kein Quartier erwarten.

Am. 63. 65. Zuweilen werben erbeutete Uniformen und Wassen vom Feinbe zur eigenen Bekleibung und Ausrustung benutt. Darin liegt kein Unrecht. Es kann bas sogar zur Rothwenbigkeit werben. Aber es bürsen biese Unisormen boch nicht zur Täuschung im Rampfe selbst migbraucht werben; baber find in sols hem Falle die eigenen Feldzeichen (3. B. besondere Armbinden) anzulegen, damit die Feinde sich wechselseitig erkennen. (Bgl. oben § 565.)

584.

Die eigene noch so lebhafte Ueberzeugung, daß der Feind für eine

offenbar ungerechte Sache kämpfe, begründet niemals das Recht, den feindlichen Truppen das Quartier zu verweigern.

Die Kriegsparteien sind fast immer und sogar leibenschaftlich ber Meinung, baß sie selber sur eine gerechte Sache und ihre Feinde für eine ungerechte Sache streiten. Sogar wenn sie von Ansang an noch Zweisel haben, werden durch bie Steigerung der Parteileibenschaft während des Kriegs diese Zweisel meistens versdragt, und der Glaube an das eigene Recht und das Unrecht des Feindes oft bis zum Fanatismus erhist. Das Bölkerrecht vermuthet auf beiden Seiten guten Glauben und kann der Ueberzeugung der einzelnen Parteien durchaus nicht den Sinssus verstatten, daß die humanen und das Menschenesen schonenden Grundsähe des Bölkerrechts zur Seite geschoben, und ein Vernichtungskampf gegen die seindelichen Truppen geübt werde.

585.

Feindliche Personen, welche die Waffen streden und sich dem Sieger ergeben, sind zu schonen und durfen weder verwundet noch getödtet, wohl aber entwaffnet und zu Kriegsgefangenen gemacht werben.

Bgl. oben § 533. 568. 579. Schon in bem uralten Inbifchen Gefetbuch Manus (VII. 91 f.) ift bie Bflicht anerkannt worben, ben Reinb, ber fich ergibt, au iconen. Aber biefe milbe Gefetgebung fteht im Alterthum noch febr vereinzelt als ein Zeugniß bes fruh in Inbien erwachten humanen Rechtsbewußtseins. Die Römer erklärten ihre Benennung ber Sclaven "Bervi" bavon, bag ben befiegten Reinben bas verwirkte Leben gefchenkt worben fei, und meinten, bie Sclaverei aus solcher Schonung zu rechtfertigen. (Florentinus Instit. IX. L. 4. de statu hom.: "Servi ex eo appellati sunt, quod imperatores captivos vendere ac per hoc servare nec occidere solent".) Im Mittelalter noch murben bie gefangenen Reinbe wie eine gute Beute betrachtet und ihnen, wie bas beute noch bie Stalienischen Briganten thun, ein möglichft bobes Lofegelb ausgepreßt. Erft bie moberne Rriegeführung ift gesitteter geworben und bat ben alten humanen Grundfat ber Feinbesichonung wieber zu Ehren gebracht. Man braucht nur bie Meußerung von Sugo Grotius (Buch III. Cap. 4) mit benen von Battel (III, § 139 u. 140) ju vergleichen, um ben großen Fortidrift in ber humanität wahrzunehmen, welcher vom fiebzehnten bis zum achtzehnten Sahrhunbert gemacht worben ift; und boch fpricht Battel noch von einem Recht über Leben und Tob bes Reinbes, bas wir heute als Barbarei verneinen.

586.

Die Krankenwagen (Ambulancen) und Militärspitäler werden als

neutral anerkannt und bemgemäß von den Ariegführenden geschützt und geachtet werden, so lange sich Kranke oder Verwundete darin befinden.

Die Neutralität würde aufhören, wenn solche Ambulancen oder Spitäler mit militärischer Macht besetzt wären.

Erfter Artifel bes am 22. Aug. 1864 ju Genf abgefchloffenen Bertrage, um bas Schidfal ber Bermunbeten im Rrieg ju verbeffern. Den Unftog zu biefem Bertrag, einer ber ebelften Errungenschaften ber fortichreitenben humanitat, gab eine Schrift bes Genfer Argtes Dunant, unter bem Titel : "Souvenir de Solferino", worin er bie entsetlichen Ginbrude ichilberte, welche ber Befuch bee Schlachtfelbes von Solferino und ber Militarspitaler auf ibn gemacht batte. Der Brafibent ber Genfer Gemeinnütigen Gefellicaft, Monnier, nahm ben Bebanten, bag bie Rrantenwagen ju neutralifiren feien, auf und beibe Menichenfreunde wenbeten fich nun an mehrere Regierungen, um beren Aufmerkfamkeit auf bie wichtige Frage gu lenken. Ueberall bilbeten fich Bereine gu freiwilliger Rrantenpflege für bie verwunbeten Rrieger und zur Unterftugung ber Bermunbeten. Ein Jahrhunbert früher ichon, am 7. Sept. 1759, war zwifchen Frankreich und Brengen ein Bertrag zu Stanbe gefommen, nach welchem bie verwundeten Rrieger geschont und verpflegt werben follen. Damals icon wurben bie Spitaler als Afple bezeichnet, welche auch im Rricge beilig zu achten feien. Gine internationale Berfammlung von Commiffaren vieler Staten bilbete nun, unter bem Borfit bes Generals Dufour, ben Bebanten ber Reutralisirung weiter aus auf bie gange Pflege ber Bermunbeten und umgab ibn mit ichutenben Garantien. Go fam jener Bertrag ju Stanbe, welcher fofort im Namen ber Staten Baben, Belgien, Danemart, Frant: reid. Großbrittanien, Beffen=Darmftadt, Stalien, Rieberlande, Portugal, Preußen, Sachfen, Schweben und Norwegen, Schwerin, Spanien, Bereinigte Staten von Amerika und Bürtemberg gugeftimmt wurbe. Erft nach bem beutschen Rriege von 1866 trat Defterreich bei. Auch Rugland hat nun 1867 feine Buftimmung erklart. Man barf baber mohl biefen Bertrag ale ben all gemeinen Ausbrud bes heutigen Bolferrechte bezeichnen.

587.

Das Personal der Spitäler und Ambulancen für die Aufsicht und den Gesundheits=; Verwaltungs= und Krankentransportdienst, sowie die Feldprediger haben, so lange sie ihren Verrichtungen obliegen und Verwundete aufzuheben oder zu verpstegen sind, Theil an der Wohlthat der Reutralität.

Genfer Bertrag Art. 2.

588.

Die im vorgehenden Artikel bezeichneten Personen können auch nach ber Besitznahme durch den Feind in den von ihnen besorgten Spitälern oder Ambulancen ihrem Amte obliegen oder sich zu dem Corps zurückziehen, dem sie angehören.

Wenn diese Personen unter solchen Umständen ihre Berrichtungen einstellen, so sind sie den feindlichen Vorposten von Seite des den Plat inne habenden (besitzenden) Heeres zuzuführen.

Ebenba Art. 3.

589.

Das Material der Militärspitäler unterliegt den Kriegsgesetzen und die denselben zugetheilten Personen dürfen daher bei ihrem Rückzug nur die ihr Privateigenthum bilbenden Sachen mitnehmen.

Dagegen verbleibt den Ambulancen unter gleichen Umständen ihr Material.

Gbenda Art. 4.

590.

Die Landesbewohner, welche den Verwundeten zu Hülfe kommen, sollen geschont werden und frei bleiben. Die Generale der kriegführenden Mächte sind verpflichtet, die Einwohner von dem an ihre Menschlichkeit ergehenden Rufe und der daraus folgenden Reutralität in Kenntniß zu setzen.

Jeber in einem Hause aufgenommene und verpstegte Verwundete soll diesem als Schutz dienen. Wer Verwundete bei sich aufnimmt, soll mit Truppeneinquartierungen und theilweise mit allfälligen Kriegscontrisbutionen verschont werden.

Ebenba Art. 5.

591.

Die verwundeten oder tranken Krieger sollen, gleichviel welchem Bolke fie angehören, aufgehoben und verpflegt werden.

Den Feldherren soll gestattet sein, die während des Kampfes Berwundeten sofort den seindlichen Borposten zu übergeben, wenn die Umstände es erlauben und beide Theile zustimmen.

Diejenigen, welche nach ihrer Genesung dienstuntuchtig befunden werden, sind heimzuschiden.

Die andern können ebenfalls nach Hause entlassen werden unter der Bedingung, daß sie für die Dauer des Krieges die Waffen nicht mehr tragen.

Die Evacuationen und das sie leitende (besorgende) Personal wers den durch unbedingte Neutralität geschützt.

Cbenba Urt. 6.

592.

Eine auszeichnende und überall gleiche Fahne wird für die Spitäler, Ambulancen und Evacuationen angenommen. Ihr soll unter allen Um= ständen die Landesfahne zur Seite stehen.

Deßgleichen wird für das neutralisirte Personal ein Armband zu= gelassen, dessen Berabsolgung jedoch der Militärbehörde überlassen bleibt.

Fahne und Armband tragen das rothe Kreuz auf weißem Grund.

Cbenba Art. 7.

593.

Die stegende Kriegsgewalt ist berechtigt, Kriegsgefangene zu machen.

Die moberne Kriegsgefangenschaft hat einen burchaus anbern Charafter als bie antike und selbst bie mittelalterliche. Der Grundgebanke ber antiken Kriegsgefangenschaft war die Sclaverei, wenn nicht gar die Absicht des Siegers, mit ben Gefangenen im Triumphzuge zu prunken und ihre Führer schließlich aus Rache bem Tobe zu weihen; das Mittelalter betrachtete die Gefangenen entweder als ein Mittel, Lösegelber zu erpressen, oder geradezu als Gegenstand der personlichen Rache. Das moderne Kriegsrecht sieht in der Kriegsgesangenschaft vorzüglich ein Mittel, die feindliche Kriegsmacht zu schwächen und ben Sieg zu sichern.

594.

In der Regel find alle feindlichen Personen der Rriegsgefangenschaft

ausgesetzt, friedliche Bewohner in Feindesland aber nur ausnahmsweise, insofern solches die Sicherheit des triegführenden Heeres oder des triegführenden States erfordert.

- 1. Am. 49. Beil nur biejenigen Berfonen, welche am Rriege thatigen An= t beil nehmen, verhindert werben follen, bie feinbliche Macht zu verftarten, find gunachft nur bie Glieber bes feinblichen Beeresforpers und voraus bie Rampfer ber Rriegsgefangenicaft ausgesett, nicht aber bie friedlichen Berfonen. Der obige Unterschied zwischen feinblichen und friedlichen Berfonen fommt bier wieber gur Birfung. Früher war man fich beffen weniger bewußt. Roch Battel (III. § 148) erklärt es zwar für eine lobliche Sitte ber neueren Rriegeführer, bag fie minbeftens Beiber und Rinber nicht mehr zu Rriegsgefangenen machen. Aber er meint, & bas Recht ber Generale, bie Rriegsgefangenschaft auf alle Angehörige bes Beinbes, auch auf bie friedlichften Claffen, zu erftreden, fei nicht zu bezweifeln. Dan wurde einen General, ber ohne Grund, aus Laune bie gange Bevolkerung friegegefangen machte, wohl für einen harten und roben Dann halten, aber er wurde bas Bolferrecht nicht verlegen. Seither ift aber bie Sitte fester und bas Recht felbft humaner geworben. Jeber unnöthige und launenhafte Angriff auf bie perfonliche Freiheit, jebe unbegründete Rnechtung friedlicher Menichen ift eine Berlepung bes natürlichen Menfchen: und bes humanen Bolferrechts.
- 2. Allerdings sind auch solche Bersonen, welche nicht zum heere geboren, und im übrigen einem friedlichen Beruse leben, bann ber Kriegsgesangenschaft ausgesetzt, wenn ihre Freiheit zu einer Gesahr wird für die Kriegspartei, welche an bem Orte die Macht hat. Diese ist berechtigt, z. B. feinblich gesinnte Journas liften und Parteiführer ebenso zu Kriegsgesangenen zu machen, wie seinbliche Officiere, weil sie wie diese die Macht des Feindes stärken und vergrößern, oder der herrschenden Kriegsmacht Schwierigkeiten und Verlegenheiten bereiten. Die offenbar activefeinbliche Gesinnung gibt Anlaß und Grund, sich dieser Feinde zu bemächtigen. Bgl. zu § 596.

595.

Die Nichtkampfer im Heere und selbst solche Personen, welche sich bem Heere anschließen, ohne dazu zu gehören, Berichterstatter, Corresponsenten von Zeitungen, Lieferanten, können zu Kriegsgesangenen werden, wenn sich der Truppenkörper ergibt, an den sie sich angeschlossen haben, oder sie auf der Verfolgung ergriffen werden.

Am. 50. Indem fich biese Personen bem heerestörper anschließen, werben fie in bie Gesahren besselben verwidelt, und konnen fich nicht beschweren, wenn fie — wenig ftens vorläusig — als feinbliche Personen betrachtet und kriegsgesangen gemacht werben. Ein Grund aber, sie als Kriegsgesangene zu be-

halten — (ber Amerikanische Art. 50 gesteht ber Kriegemacht auch bieses Recht zu) — ist boch nur bann vorhanden, wenn ihre Gefangenschaft die Macht bes Feindes verstärtt, oder mit ihrer Freigebung eine Gefahr für die Kriegemacht versbunden ist. Zenes wird durchweg der Fall sein, wenn Verpflegungsbeamte der seindlichen Armee gefangen werden, dieses zuweilen auch, wenn fremde Bezrichterstatter gefangen werden.

596.

Die Eigenschaft einer souveränen oder diplomatischen Person befreit nicht von der Gesahr der Kriegsgefangenschaft, wenn dieselben zu der seindlichen Macht gehören oder Bundesgenossen derselben sind, oder wenn dieselben an der Kriegsführung sich persönlich betheiligt haben.

Am. 50. Die Kriegsgefangenschaft bes feinblichen Souverans ober bes feinblichen Ministers bes Neußern ift meistens ein sehr förberliches Mittel, um eher einen gunftigen Frieden au schließen. Ein Grund, diese Bersonen von den Gesahren des Krieges zu befreien, ist nicht vorhanden. Im Gegentheil, da sie gewöhnlich den Krieg verschliebet oder doch entschieden haben, so ziemt es sich, daß die Berantwortlichkeit des Krieges vorzugsweise auf ihnen laste und sie die Gesahren desselben mit bestehen. In ähnlicher Beise find auch die politischen Regenten und Führer der einzelnen Provinzen und Kreise eher der Gesahr ausgesetzt, zu Kriegsgesangenen gemacht zu werden, als die friedlichen Berwalt ungsbeamten, Richter, Gemeinderathe.

597.

Wenn die Bevölkerung sich in Masse zur Bertheidigung ihres Landes erhebt, so wird dieselbe als feindlich behandelt und kann kriegs= gefangen werden.

Am. 51. Es gilt bas überhaupt von jeber geordneten activen Theilnahme burch bie Bürger an ber Kriegsführung. Die bethätigte Parteinahme zersstört bie Eigenschaft ber Friedlichkeit und verwandelt die friedlichen Bürger in feindsliche Personen.

598.

Kein Beschlähaber ist zu der Drohung berechtigt, daß er die nicht uniformirten Landstürmer als Räuber behandeln werde.

Wenn aber eine feindliche Gegend von der Ariegsgewalt eingenommen und besetzt ist, so gilt während dieses Besitzes ein Aufstand als Verlezung des Ariegsrechts und kann strafrechtlich behandelt werden.

- 1. Am. 52. Der Lanbsturm ift in seinem Recht, wenn er sich zur Berstheibigung bes Lanbes erhebt. Er steht bann unter ben Besehlen seiner Regierung und ihrer Rriegsgewalt. Lanbstürmer find bann, wie bie Solbaten bes stehenben heers und ber Landwehr, als feinbliche Personen zu behandeln und können kriegsgesangen werben. Das Rriegsrecht, nicht bas Strafrecht, finbet' auf sie Answendung.
- 2. Aber anbers ist es, wenn innerhalb bes vom Feinde eingenommenen Gebietes die Lanbstürmer sich gegen die Kriegsgewalt erheben, benn biese ift, so lange sie im Besit des Gebietes ist, als ermächtigt anzulehn, die öffentliche Gewalt in bemselben auszuüben. Sie kann baber einen Aufftand nicht bloß wie einen seind-lichen Widerständ kriegerisch bewättigen, sondern die Schuldigen strafrechtlich versolzgen. Das gilt auch von Aufständen im Rücken eines fortschrechtlich versolzgen. Das gilt auch von Aufständen im Rücken eines fortschrechtlich versolzgen. Allerdings kann die Bolkserhebung so groß werden, daß sie die Grenzen des Strafrechts überschreitet, und eine neue kriegerische Macht schafft. Dann kommen die obigen Grundsähe von. § 512 zur Anwendung. Freilich sind die Kriegsmächte nicht immer geneigt, diese Misberung zuzugestehn. Indessen bie öffentzliche Meinung hat doch mit gutem Grund schon zur Zeit eines weniger humanen Kriegsrechts es gemißbilligt, daß die französsischen Kevolutionsheere gesangene Auständische in der Bendse und Rapoleon I. den Eprolersührer Andreas hof er strafrechtlich haben erschießen lassen.

599.

Geistliche, Aerzte, Apotheter, Heilgehülfen durfen, wenn sie nicht am activen Kampfe Theil nehmen, nicht zu Kriegsgefangenen gemacht werden, es wäre denn, daß sie verlangten, die Kriegsgefangenschaft mit ihren Truppen zu theilen, oder die Unterstützung dieser durch jene als nothwendig erscheint. Indessen sind sie auch in diesen Ausnahmsfällen um ihres friedlichen Beruses willen im Dienste der Menschheit mit möglichster Schonung und Rücksicht zu behandeln.

Am. 53. Bgl. oben § 587. 588. Die Reutralifirung biefer Bers sonen bilbet bie Regel, aber sie findet boch in ben Bedürsnissen ber Berwundeten und Kranken selbst eine Grenze. Wenn die seindlichen Aerzte nach einer Niederlage bas Schlachtselb verlassen wollten, wo vielleicht hunderte von Berwundeten in Noth sind und bringend nach Gulfe schreien, so darf der heerführer, in bessen Gewalt sie gerathen, ihnen wohl zumuthen und sie nöthigensalls mit Gewalt bazu anhalten, daß sie sich ihrer Pflicht nicht während ber höchsten Noth entziehn. Immer aber ift ihnen möglichst balb wieder volle Freiheit zu gewähren.

600.

Die Geiseln, welche von bem feindlichen State ober ber feindlichen

Bevölkerung gestellt oder von der Kriegsgewalt aus dringenden Gründen der Sicherheit genommen werden, sind den Kriegsgefangenen ähnlich in ihrer freien Bewegung gehemmt. Indessen wird der Entzug oder die Besschränkung ihrer Bewegungsfreiheit durch die Rücksicht auf den Zwecknäher bestimmt und begrenzt, um dessen willen die Geiseln gegeben oder genommen sind.

Am. 54. Geifeln (vgl. oben § 426) werben zuweilen währenb bes Kriegs gegeben in ber Absicht, für eine übernommene Leiftung, 3. B. für Bezahlung einer Kriegscontribution, für Ueberlieferung eines festen Blates Sicherheit zu gewähren. Sie werben aber auch zuweilen genommen, um Sicherheit zu gewinnen vielleicht für die Ruhe einer eingenommenen Stadt ober Gegend. Borzugsweise werben bann angesehene Personen als Geiseln verwendet, weil nur diese theils durch ihren Einsluß auf die Bevölferung, theise um der Rücksicht willen, welche diesselbe auf jene Personen zu nehmen psiegt, eine persönliche Gewähr zu geben im Stande sind. Solche Geiseln sind im wesentlichen nicht anders zu behandeln, als die Friedensgeiseln, nur wird eine größere Sorgsalt darauf zu nehmen sein, daß sie sich nicht der seinblichen Gewalt durch die Flucht entziehen.

601.

Kriegsgefangene sind nicht Strafgefangene, sondern Sicherheits= gefangene. Sie dürfen nicht mißhandelt, noch gequält, noch zu unwürdigen Handlungen gezwungen werden.

- 1. Am. 56. 75. Die feinblichen Personen haben rechtmäßig gehansbelt, als sie am Rriege Theil genommen hatten, indem sie dazu von Seite ihrer Statsgewalt beaustragt oder ermächtigt waren. Sie dursen daher von dem Sieger nicht strafrechtlich versolgt werden. Rriegsgesangene werden sie nur aus potitischen und militärischen, nicht aus strafrechtlichen Gründen. Eben deßhalb ist es nicht bloß barbarisch und grausam, eines civilisirten States nicht würdig, die Rriegsgesangenen zu mißhandeln, sondern auch widerrechtlich, denn jede ungerechtsfertigte Gewalt, die gegen Andere geübt wird, ist wider das Recht.
- 2. Schon auf bem Transport find baher bie Kriegsgefangenen vor ber Beleibigung bes vielleicht feindlich aufgeregten Pöbels zu schüten. Dann sind fie wo möglich in festen Pläten, aber nicht in eigentlichen Gefängnissen, unterzusbringen. Als die französischen Gefangenen noch in den Jahren 1812 u. 1813 von Rußland wie Berbrecher nach Sibirien transportirt wurden, war das eine Maßzregel, welche der ältern Kriegspraxis wohl erlaubt scheinen mochte, aber dem heutigen Rechtsbewußtsein nicht mehr entspricht. Genso war das Bersahren, welches während des nordamerikanischen Bürgerkriegs in einem sübstatlichen Gefängniß gegen Kriegsgefangene der Union gehandhabt wurde, indem die Leute an Lust und Rah-

rung heftigen Mangel litten und überbem noch roh behandelt wurden, wiber bas Bolterrecht.

602.

Personen, welche wegen eines vor ihrer Kriegsgefangenschaft versübten Bergehens der Strafgerichtsbarkeit des Nehmestats unterworfen sind, können auch nachher von dem Gerichte verfolgt und bestraft werben.

Am. 59. Die Kriegsgesangenschaft macht natürlich nicht frei von ber ohnehin begründeten Berantwortlichkeit für Bergeben und Berbrechen, welche vor ber Kriegszgesangenschaft verübt worden sind. Benn 3. B. Jemand, der zuvor in dem Nehmerstat Berthpapiere unterschlagen oder gesichlen hatte, später Kriegsgesangener wird, so wird er ebenso der Berfolgung des Strafgerichts überliefert, wie wenn er in dem eingenommenen State vorher einen gemeinen Mord begangen hatte.

603.

Die Ariegsgefangenen sind nicht Gefangene bes Individuums, dem fie sich ergeben haben, sondern des States. Sie können daher auch nicht von jenem losgekauft und freigelassen werden, sondern nur vom State.

Am. 74. Die Kriegsgesangenschaft ift Kriegsmittel bes Stats, und nicht Machtübung ber Einzelnen. Sie besteht nur zu Statszweden, und nicht zur Befriedigung von Privatinteressen und Privatleibenschaften. Daher kann nur ber Stat barüber verfügen. Die Kriegsgesangenen sind abzuliesern an bas Commando, welches ordnungsmäßig und kraft seines Amts über bas weitere Schicksal berselben entscheibet.

604.

Kriegsgefangene sind ber Eingrenzung in eine Festung ober eine Stadt ober einen anderen Ortsumfang und sogar, wenn nöthig, dem Gefängnisse unterworsen, soweit die Interessen ihrer Sicherung es erfordern.

Am. 75. Das leitenbe Motiv ber Eingrengung barf nie bas fein, ben Rriegsgefangenen ein Leiben zuzufügen, sonbern immer nur bas politisch=milistärische, bieselben einstweilen von ber Theilnahme am Kampf fern zu halten und burch ben Gewahrsam, in bem sie gehalten werben, ben eigenen Sieg und einen gunftigen Frieben zu forbern. Officieren, welche sich auf Ehrenwort erklären, keinen Fluchtversuch zu machen, wird baher oft bie Freiheit verstattet, beliebig in einer Stabt zu wohnen und sich sogar in ber Umgegend frei zu bewegen. Die Festhaltung

in einem Gefangniß ift eine extreme Magregel, zu welcher man inebefonbere gegen folde Kriegsgefangene berechtigt ift, welche fich berfelben burch bie Flucht hatten entziehen wollen. Bgl. zu § 601.

605.

Der Nehmestat ist verpflichtet, für die Ernährung und für die Gesundheit der Kriegsgefangenen soweit nöthig zu sorgen.

Bgl. oben gu 601. Die Art ber Ernährung wird burch bie Lanbesund Bolfesitte bestimmt.

606.

Soweit die Kriegsgefangenen aus eigenen Mitteln für ihren Lebens= unterhalt zu sorgen im Stande sind, ist der Stat nicht dazu verpflichtet.

Sie konnen ihr mitgebrachtes Gelb bazu verwenben ober ihren Crebit benupen. Die Berpflichtung bes Stats, fie zu ernähren, beruht nicht auf einer Unterftupungspflicht an fich, sonbern barauf, baß er bas vermeintliche Recht über Leben und Tob
nicht hat, sonbern verpflichtet ift, ihr Leben zu erhalten, für bessen Unterhalt
sie wegen ber Gefangenschaft außer Stanbe sinb, selber zu sorgen.

607.

Die Kriegsgefangenen müssen sich allen den Anordnungen fügen, welche der Nehmestat im Interesse ihrer sichern Verwahrung für nöthig erklärt.

Sie durfen wohl gegen lästige und unpassende Anordnungen ber nabern Anfpicht je an die übergeordnete Stelle Befchwerbe führen und auch ihre Bunfche außern. Aber Bibersehlichfeit fann nicht gedulbet, sondern muß sofort unterprudt werben, wenn nicht für ben Stat und seine Rriegssührung baraus ernste Gesahren und Nachtheile entstehen sollen.

608.

Dieselben können auch inzwischen zu Arbeiten angehalten werben, welche ihren bürgerlichen Berhältnissen und ihrem Range angemessen ersicheinen. Aber niemals dürfen sie zur Theilnahme an dem Wassenkampf zu Gunsten des Nehmestates angehalten werden. Auch dürfen sie nicht gezwungen werden, irgend welche Ausschlässe zu geben oder Wittheilungen

zu machen, welche die Interessen bes States gefährden, welchem sie gedient haben.

Am. 76. 80. Die Berwenbung zu angemessenen und verhältniße mäßigen Arbeiten bient als Ersat für die Kosien, welche ber Stat auf ben Unterhalt ber Kriegsgefangenen auszulegen genöthigt ift. Es ift bas bem Wesen nach nicht Strafarbeit, sonbern Ersaharbeit. Die bona fides, welche die Staten einander schulben, ersorbert, baß man auch ben Kriegsgesangenen nichts Unswürdiges zumuthe; und moralisch unwürdig wäre es, sie zum Kamps wider ihr Baterland und ihre Stats und Kriegsgenossen zu zwingen. Dagegen hat die Arbeit an Festungsbauten, während ber Kamps noch fern ist, nicht biesen Charakter unmittelbarer Feindseligkeit. Dazu können baher Kriegsgesangene wohl angehalten werden. Bgl. oben § 576.

609.

Ein Kriegsgefangener, welcher entspringt, kann bei der Berfolgung auf der Flucht getödtet, aber er darf nicht, wenn er wieder eingefangen wird, wegen des Fluchtversuchs gestraft werden.

- 1. Am. 77. Die Kriegsgefangenschaft wird burch einen Act ber seinblichen Kriegsgewalt begründet, welche ihre Ueberlegenheit bewährt. Es ift ein Unglück, friegsgefangen zu werden, aber es ift fein Unrecht, sich ber Gesangenschaft wieber zu entziehn, benn bas heißt nur, die natürliche Freiheit wieder erwerben und einer Demüthigung entgehn.
- 2. Flüchtige Kriegsgefangene können freilich wieber mit Gewalt versfolgt werben. Wenn die Flucht vereitelt und fie wieber eingebracht werben, bann ift eine ftrengere Bewachung, nach Umftänden eine engere Einschließung wohl gerechtfertigt, aber nicht die Bestrasung berer, welche kein Bergehen begangen, sondern nur einen menschlich untabelhaften und kriegerechtlich erlaubten Bersuch gemacht haben, die verlorene Freiheit wieder zu gewinnen.

610.

Eine Verschwörung unter den Ariegsgefangenen zu allgemeiner Befreiung kann wegen ihrer Gefährlichkeit kriegsgerichtlich bestraft werden. Ebenso ein Complot unter den Ariegsgefangenen zum Aufruhr gegen die bestehenden Autoritäten. Sogar die Todesstrafe ist in schwereren Fällen der Art gerechtfertigt.

Am. 77. Die Rriegegefangenen find feinbliche Berfonen, welche nur ber Uebergewalt fich fügen. Jebe gemeinfame Auflehnung berfelben ift baber

von äußerster Gefährlichkeit. Sowohl kriegerische als strafrechtliche Mittel können hier angewendet werden, um die Gesahr zu bewältigen. Werden die empörten Kriegsgefangenen von Bewaffneten umstellt und für den Fall, daß sie nicht sosort zum Gehorsam zurudkehren, mit Erschießen bedroht, so ist das Erneuerung des Kamps, eine kriegerische oder, wenn man will, eine policeiliche Maßeregel, nicht Justiz. Aber die Gesährlichkeit solcher Berschwörungen und Ausstände rechtsertigt auch ein strafgerichtliches Einschreiten der Kriegsgerichte.

611.

Wenn es einzelnen Ariegsgefangenen oder auch den Ariegsgefangenen insgesammt gelingt, zu entkommen und dieselben Personen später wieder kriegsgefangen werden, so können sie wegen der frühern Flucht nicht gestraft werden.

Am. 78. Gie fonnen wohl forgfältiger verwahrt werben. Bgl. oben gu 604.

612.

Die Auswechslung der Kriegsgefangenen während des Krieges ist Sache der freien Convenienz der friegführenden Staten. Ohne vorherigen Bertrag ist kein Stat verpflichtet, dieselbe zu gewähren. Auch eine vorherige Beradredung verliert ihre Berbindlichkeit, wenn der andere Paciscent dieselbe verletzt hat.

Am. 109. Das wechselseitige Interesse ber beiben kriegsührenben Parteien bestimmt bieselben, zumal bei lange bauernben Kriegen, wohl, die beiberseitigen Kriegsgesangenen gegen einander auszuwechseln. Sie vermindern daburch die Lasten der Unterhaltung und Bewachung, und verlieren nichts babei, denn die Vortheile, welche eine Kriegspartei der andern gegenüber von dem Besitze von Kriegsgesangenen erwartet, können erst beginnen, wenn die eine Partei mehr Kriegsgesangene besitzt, als die andere. Soweit sich beide gleichstehen, werden die Vortheile des Besitzes ausgewogen und nur die Nachtheile bleiben beiderseits. Aber eine Pstickt, die Gesangenen umzutauschen, besteht nicht. Vielmehr bedarf es einer besondern Verständigung beider Parteien, um die Auswechslung vorzunehmen.

613.

Im Zweifel ist anzunehmen, daß die Auswechslung Mann für Mann, Rang für Rang, Berwundete für Berwundete gemeint sei und daß die Entlassenen wechselseitig für die Dauer des gegenwärtigen Krieges nicht mehr zu Kriegsdiensten verwendet werden.

Am. 105. Der Grunbsat ber Gleichwerthung (Parität) entspricht bem natürlichen Rechtssinn, welcher die seineren und bestreitbaren Unterschiede nicht bezachtet wissen will. Es sind daher auch Linienofficiere ben Landwehroffiscieren, und die Soldaten ber verschiedenen Wassengattungen einander gleich zu stellen. Die Zeitfrift, während welcher die Entlassenn nicht mehr am Kampse Theil nehmen dursen, kann durch Bertrag näher bestimmt werden. Gewöhnlich wird diesselbe auf die Dauer des gegenwärtigen Kriegs beschränkt und beshalb darf das im Zweisel als die Meinung der Partei vermuthet werden.

614.

Für Gefangene von höherem Kang werden in Ermanglung von gegnerischen Gefangenen desselben Ranges je nach der Berabredung eine Anzahl Gefangener von geringerem Range ausgewechselt.

Am. 106. Die Schähung ift freilich fehr willfürlich, fie ift aber nicht zu entbehren, wenn ber Zwed bes gleich maßigen Austausches von Gesangenen erreicht werben soll. Das Rähere wirb gewöhnlich burch Cartelverträge bestimmt,
welche von ben feinblichen Regierungen ober Befehlshabern abgeschlossen werben.

615.

Die Kriegsgefangenen haben die Shrenpflicht, ihren wirklichen Kang anzumelden und weder einen niedrigeren Kang in der Absicht anzugeben, ihrem State bei der Auswechslung einen Bortheil zuzuwenden, noch einen höheren Kang zu behaupten, um eine bessere Verpslegung zu erhalten. Verlezungen dieser Pflicht können bestraft und eine gerechte Ursache werden, die Entlassung solcher Gefangenen zu verweigern.

Am. 107. Der Nehmestat ist jebenfalls berechtigt, eine berartige Täuschung bisciplinarisch ober strafrechtlich zu ahnben. Aber auch ber heimische Commandant kann ben Untergebenen nach ber Entlassung zur Berantwortung ziehen und bestrasen. Freilich wird ber lettere weniger dazu veranlaßt sein, wenn die Täuschung in ber Angabe eines geringern Ranges, als wenn sie in der Anmaßung eines höhern Ranges bestanden hatte.

616.

Die Ueberzahl von entlassen Gefangenen mag durch ein entsprechendes Lösegeld oder andere Gegenleistungen ausgeglichen werden. Solche Berabredungen bedürfen aber im Zweifel der Genehmigung der obersten Autoritäten. Am. 108. Bu Gegenleiftungen bient unter Umftanben bie Lieferung von Rahrungsmitteln ober Rleibungsstuden besser noch ale Gelb. Unter ber oberften Autorität ift aber nicht nothwendig bie Stateregierung, sonbern auch ber Söchsteommanbirende der betreffenden Armee zu verstehen.

617.

Kriegsgefangene können nach Umständen auch auf Chrenwort ent-

Mn. 119.

618.

Ehrenwort (Parole) bedeutet die Einsetzung der persönlichen Ehre und der ehrlichen Treue, die versprochene Zusage zu erfüllen, mit Rücksicht auf welche die Entlassung gewährt ist.

21 m. 120.

619.

Die Abgabe des Ehrenworts ist zwar ein individueller aber kein bloßer Privatact, sondern gehört dem öffentlichen Rechte an.

Am. 121. Der Gesangene kann nur sein individuelles Wort geben und nur seine persönliche Ehre verpfänden. Insosern ist das eine individuelle That; aber doch nicht ein Privatgeschäft, benn er kann es wieder nur als Rriegszgesangener thun, b. h. aus einem völkerz und kriegsrechtlichen Zustande heraus und in der Absicht diesen zu lösen. Insosern hat schon die Erklärung eine öffentlichzrechtliche Bedeutung. Noch entschiedener tritt diese Bedeutung hervor in der Annahme der Erklärung von Seite der Statsmacht und in der Entlassung aus der Gesangenschaft.

620.

Rein Kriegsgefangener kann zur Ertheilung des Ehrenworts gezwungen werden und keine Regierung ist verpflichtet, Kriegsgefangene auf Ehrenwort hin frei zu geben. Die Kriegspartei kann aber durch eine allgemeine Berordnung erklären, ob und unter welchen Bedingungen sie Gefangene auf Ehrenwort entlassen werde.

Am. 132. 133. Aehnlich verhalt es sich mit der Ertheilung einer beschränkten Freiheit an die Kriegsgefangenen, mit Bezug auf ihr Shrenwort,
baß sie dieselbe nicht zur Flucht mißbrauchen werben. Ginem gefangenen Officier
kann so verstattet werden, in einer Stadt frei zu leben auf sein Ghrenwort hin,
baß er den Umkreis derselben nicht verlassen werde. Weigert er sich, das Ehrenwort
zu geben, so ist der Nehmestat veranlaßt und berechtigt, ihn in sichern Gewahrsam
zu bringen.

621.

Soldaten können das Ehrenwort nur durch Bermittlung ihrer Officiere und auch diese nur mit Genehmigung ihres obersten Officiers geben, der zur Stelle ist.

Am. 126. 127. Beil bas ganze Berhältniß eine politische und vorzüglich militärische Bebeutung hat, so bebarf es ber Ermächtigung eines Officiers, bem ein Commando übertragen ist und barf nur, wenn ein solcher nicht ba ist, von einem andern Officier eingegangen werden. Benn kein Officier ba ist, bann freilich können die Soldaten auch auf ihr persönliches Ehrenwort hin entlassen werden. Die Solda tenehre ist nicht auf die Officiere beschränkt. Wie man dem Eide der Soldaten vertraut, so kann man auch ihrem Ehrenwort vertrauen. Aber die Sitte bes Ehrenworts beschränkt sich gewöhnlich auf die höher gebildeten Elassen, und inssofern kann es Bedenken haben, dasselbe bei gemeinen Soldaten, ohne Ofsicier, zuzulassen.

622.

Während der Schlacht ift die Entlassung auf Ehrenwort nicht zu= lässig und unwirksam.

Am. 128. Wohl können sich während ber Schlacht Truppentheile als Rriegsgesangene ergeben, aber die Lösung des Berhältnisses auf Ehrenwort hin wird als
ber Kriegssitte zuwider betrachtet. Das amerikanische Statut geht weiter. Es erklärt auch die Entlassung ganzer Truppenkörper nach der Schlacht auf Ehrenwort
für unzulässig und unverdindlich, und ebenso die allgemeine Entlassung einer Menge
Gesangener mit der bloßen Erklärung, daß sie auf Ehrenwort entlassen seien. Es
bedarf vielmehr eines besondern perfönlichen Acts.

623.

Die gewöhnliche Einsetzung des Ehrenworts hat den Sinn, daß der auf Ehrenwort Entlassene während des Kriegs nicht mehr gegen den entlassenden Stat kämpfen werde, außer es wäre für ihn später ein anderer Kriegsgefangener ausgewechselt worden und in Folge dessen das Recht der Auswechslung maßgebend geworden.

Am. 130. Auch bei ber Auswechslung kann bieselbe Bestimmung bes Nichtbienens verabrebet ober auch ohne Berabrebung gemeint sein. Bgl. § 612. Es sind aber auch entgegengesete Berabrebungen möglich, in Folge beren bie aussgewechselten Gefangenen wieber in bie Reihen ber Armee eintreten burfen.

624

Das Bersprechen bezieht sich nur auf den activen Feldbienst gegen die entlassende Kriegspartei und ihre Bundesgenossen, nicht auf den innern Militärdienst und nicht auf civile oder diplomatische Dienstleistungen, auch nicht auf das Fechten wider andere Feinde.

Am. 130. Rur bas Fechten wiber bie Kriegspartei gilt als Treusbruch und als ftrafbarer Migbrauch ber zurudgegebenen Freiheit. Die auf Chrenswort entlassenen Officiere können aber zum Einexercieren von Rekruten, ober zu Befestigungs = ober Bureauarbeiten verwendet werden, ohne daß barin ein Treubruch eikannt wird.

625.

Ein Officier, welcher dem Chrenwort zuwider gegen die entlassende Kriegspartei sicht, kann um dieses Treubruches willen, wenn er neuerdings in die Gewalt derselben geräth, kriegsgerichtlich gestraft und sogar zum Tode verurtheilt werden.

Am. 130. Es ist bas ein schweres Bergehen gegen ben Stat, ber ihn freisgelassen hat, aber auch vor bem Ehrgefühl ber eigenen Truppen nicht zu rechtsertigen. Werben solche wortbrüchige Officiere wieber ergriffen, so können sie vor ein Kriegsgericht gestellt und von biesem verurtheilt werben. Freilich wenn ber Krieg zu Ende kommt, dann hört auch bas Recht zur Bersolgung und Bestrafung solcher Berlehungen des Kriegsrechts auf. Man darf im Frieden nicht wieder auf solche Straffälle zurückgreisen.

626.

Wenn die Regierung, welcher der auf Ehrenwort entlassene Officier angehört, das Versprechen nicht billigt, so ist derselbe verpflichtet, sich wiesder zur Kriegsgefangenschaft zu stellen. Nimmt ihn der Feind nicht mehr

als Gefangenen an, so ift er von seiner Zusage befreit und des Ehrenwortes entbunden.

Am. 131. Er barf nicht etwa, geftütt auf bie Nichtgenehmigung, fich als thatsachlich frei betrachten und in seinen Truppentörper wieber eintreten, sonbern er muß sich, ba bie Entlassung unwirksam geworben ift, nun wieber als Rriegs = gefangenen betrachten und sich bem Feinb wieber stellen. Rur biefer kann ihm bie Freiheit wieber geben; sie zu nehmen ist Treubruch am Ehrenwort.

6. Verfahren gegen Deserteure und Aleberlaufer, Spione, Kriegsverräther, Begeführer, Räuber, Aarodeurs, Kriegsrebellen.

627.

Deserteure, die wieder eingebracht werden, oder Ueberläuser zum Feinde, welche wieder gefangen werden, sind der strafgerichtlichen Behandlung des Ariegsrechts unterworfen und können mit dem Tode bestraft werden.

Am. 1. Es ift bas, genau genommen, eher ein Sat bes ein heim ischen Strafrechtes als bes Bölferrechts. Inbessen mag bie Rücksicht barauf, baß bie Deserteure, indem sie ihrer Fahnenpslicht untreu werden, sich gewöhnlich in ein frem bes Land begeben und baß die Ueberläufer geradezu zum Feinde übergehen, es rechtsertigen, daß biese Fälle auch in einer Darstellung des Bölferrechts erwähnt werden.

628.

Spione können, wenn sie bei Erfüllung ihrer Absicht ergriffen werben, kriegsrechtlich mit dem Tode bestraft werden, ohne Rücksicht darauf, daß sie aus Auftrag handelten und ob ihre Späherei von Erfolg war oder nicht.

Am. 88. Der Grund ber firengen Bestrafung ber Spione liegt vorzüglich in ihrer Gefährlichkeit für die Rriegssührung, verbunden mit der als nicht ehren haft betrachteten Hanblungsweise ber Spione, nicht barin, daß bieselben eine verbrecherische Gesinnung bethätigen. Wenn sie im Auftrag ihres States handeln, so konne sie in gutem Glauben seine Pflicht zu erfüllen; und

sogar wenn sie aus freiem Antrieb handeln, so tann auch hier ber Patriotismus sie bazu treiben. Die Tobesftrase soll zur Abschreckung bienen. Der Ariegsgebrauch hat sie sogar in ber entehrenben Form bes hangens eingeführt. Aber sie barf boch nur als äußerste Strase in ben gefährlichsten Fällen zur Anwendung kommen. In sehr vielen Fällen ware sie unverhältnismäßig hart. Die neuere Praxis ist auch hier milber geworben und begnügt sich oft mit geringen Strasen, inbesonsbere mit Berhaft. Ein bekanntes Beispiel ber härtesten Strase, die an einem höhern Officier ber seinblichen Armee vollzogen wurde, ist die hinrichtung bes englischen Majors Anbre, des Generalabjutanten ber Königlichen Armee, welcher in dem nordamerikanischen Befreiungskriege von einem amerikanischen Kriegsgericht zum Tobe verurtheilt und trot ber Berwendungen ber englischen Generale gehängt wurde. Er hatte vergeblich darum gebeten, als Kriegsmann erschossen zu werden. Bgl. Phillimore III. 183 f.

629.

Als Spion wird betrachtet, wer heimlicher Weise ober unter trügerischen Vorwänden sich in die Linien des Heeres in der Absicht einschleicht oder begibt, um Erkundigungen einzuziehn, die für die Kriegsführung des Feindes erheblich sind, und dieselben an den Feind mitzutheilen.

Am. 88. Die offen gentte Erkundigung kann jum Berrath mißbraucht werben (vgl. § 631), aber sie ift nicht Spionerie. Der Makel bes Anstößigen und Unehrenhaften, welcher ber Spionerie anklebt, beruht auf ber heimlich keit bes Berfahrens und ben trügerischen Borwänden. Das — wenn auch heim- liche — Erspähen der seinblichen Ruftungen und Waffenpläte vor dem Ausbruch bes Kriegs kann je nach Umständen policeilich geahndet, darf aber nicht als Spionnerie triegsgerichtlich bestraft werden. Rur im Riege und nach Kriegsrecht gibt es Spione. Auch dann aber muß man sich hüten, allzuleicht auf Spionerie zu schließen. In dem beutschen Kriege von 1866 war die Spionenriecherei besonders in den süddeutschen Heeren zu einer Manie geworden, welche eine Menge höchft unsschuldiger Personen momentan arg belästigte, aber schließlich doch nirgends ernste Folgen hatte.

630.

Militärpersonen, welche als erkennbare Feinde in die feindliche Linie eindringen, wenn auch in der Absicht, die Stellung und die Verhältnisse des Feindes zu erkundigen und Truppentheile, welche recognosciren, dürfen wohl kriegsgefangen gemacht, nicht aber als Spione behandelt werden.

Die Entfenbung von Recognitionspatrouillen gehört zu ben erlaubten und wechselseitig geübten Rriegsmitteln. Es können auch einzelne ortekundige Sol-

baten bazu verwendet werden, und sogar die Führer selbst auf Recognoscirung ausreiten. Die Absicht ift auch hier die Erkundung der Schwächen oder Stärken der seinblichen Stellung und aller Bedingungen der militärischen Action. Diese erlaubte Art der Beobachtung ist nicht minder gefährlich als die Spionerie, aber weil sie ein Bestandtheil der Kriegssührung selber gilt, darf sie auch vom Feinde nicht strafrechtlich behandelt werden.

631.

Auch wer solche Erkundigungen über die Ariegsführung, die ihm auf gesetzlichem Wege ober in erlaubter Weise zugekommen sind, zum Nachtheil des Heeres, in dessen Bereich er sich befindet, an den Feind mittheilt, wird als Ariegsverräther kriegsrechtlich und in schweren Fällen mit dem Tode bestraft.

Um. 89. 90. Diefe Sanblung fann zugleich ein gemeines Berbrechen bes Lanbesverrathes fein, wenn ein Officier bes Beeres, ober ein Civilbeamter bie ihm anvertrauten Rriegsplane bem feinde verrath ober wenn ber Bewohner einer Stadt ober Reftung ben feindlichen Beerführern Mittheilungen in ber Abficht aufommen laft, bie Eroberung ber Stabt ober Reftung zu erleichtern. Aber fie fann auch unter Umftanben vortommen, in benen bas burgerliche Strafgefet fein Berbrechen findet, und bennoch ber großen Gefährlichfeit wegen frieg & gericht= lich gestraft werben. Bielleicht gebort ber Berrather perfonlich bem State an, beffen Beer fich ale Feind nahert und macht feine Mittheilungen aus patriotischer Gefinnung. Tropbem läuft er Gefahr, von bem am Ort berrichenben Feind ale Berrather por ein Rriegegericht geftellt und vielleicht erschoffen zu werben. Ge hilft ihm nicht einmal bie Einwendung, daß bie Kriegegewalt, ohne wirkliche Lanbeshoheit ju befiten, nur vorübergebenb ben Ort befett babe. Dagegen befchrantt fich biefe Strafbefugnig ber Rriegegerichte auf bie Salle, in benen ein berfelben Rriegegewalt, wenn auch nur vorübergebend unterworfener Bewohner ihr jum Rachtheil bem Feinde Mittheilungen gemacht bat, und barf nicht auf folche galle ausgebehnt werben, in benen bie Rriegsgewalt erft nachber in ben Befit bes Ortes fommt, von bem aus bie Mittheilung gemacht worben ift.

632.

Bon der Strafe des Kriegsberraths wird auch der bedroht, welcher aus einem von der feindlichen Kriegsmacht besetzten Orte an sein heimatliches Heer oder seine heimatliche Regierung Mittheilungen in der Absicht macht, die jene Orte besetzende Kriegsmacht zu gefährden.

Mm. 92. Bgl. ju § 631. Inbeffen wird in folden Gallen bie Strafe nur

aus bem kriegerischen Rothrecht zu rechtfertigen sein. Die That selbst kann nicht als ehrlos gebranbmarkt werben.

633.

Wenn ein Spion ober Ariegsverräther glücklich zu seinem Heere zurücktehrt, dem er zugehört, oder das seinem Baterlande dient und später wieder von dem Feinde gefangen wird, so wird er wegen seiner früheren kriegsgefährlichen Handlung nicht mehr bestraft, aber ist als besonders gefährlicher Gefangener schärferer Ueberwachung ausgesetzt.

Am. 104. Das Kriegsrecht ift Nothrecht. Indem sich ber Spion ober ber Kriegsverräther ber feinblichen Kriegsgewalt entzieht, hat er sich auch ber Stats= gewalt bes Jeinbes entzogen; und biese einmal erloschen, lebt nicht wieber auf, ohne eine neue wegen ihrer Gefährlichkeit für die Kriegsführung kriegsrechtlich straf= bare That.

634.

Wer freiwillig dem feindlichen Heere als Wegeführer sich anbietet und die Wege zeigt, wird als Kriegsverräther betrachtet und bestraft.

Am. 95. 96. Auch hier ift zu unterscheiben zwischen bem gemeinen Berbrechen bes Lanbesverraths, welches ber gewohnten Strafjustiz bann anheimfällt, wenn bie Kriegsgewalt entweber nicht besugt ober nicht geneigt ift, einzuschreiten und ber bloß kriegsgerichtlich strafbaren That, die an sich kein Berbrechen ist, aber wegen ihrer besondern Gefährlichkeit für die Kriegssührung gesstraft wird. Benn z. B. der Bürger eines von dem Feinde besetzten Ortes sich als Begeführer einem vaterländischen Truppenkörper andietet, damit berselbe den Feind übersalle und wieder verdränge, und wenn er bei dem Bersuch ergriffen wird, so kann er von dem seinblichen Kriegsgerichte als Kriegsverräther verurtheilt und erschossen, obwohl er eine patriotische That zu vollziehen in guter Meinung war und nicht zur Treue, sondern nur zum Gehorsam vorübergehend der seinblichen Kriegsgewalt verpstichtet war.

635.

Wer dagegen von den feindlichen Truppen genöthigt wird, als Wegeführer die Wege zu zeigen, ist auch vor dem Kriegsrecht gerechtfertigt.

Am. 93. 94. Der Gingelne tann ber Kriegegewalt nicht Biberftanb leiften und muß fclieglich ber Bebrohung fich fugen ; bem man barf nach menfche

lichem Recht Niemanbem zumuthen, bag er eher zum Martyrer werbe und sich eber mißhandeln ober tödten lasse, als ber thatsächlichen Statsgewalt Folge leifte. Alle Armeen bedürfen ber Wegeführer und alle wenden im Nothsall Drohung und Zwang an, um bieselben zu bekommen. Daher barf auch Niemand gestraft werben, weil er bieser Nothwendigkeit sich unterwarf.

636.

Wegeführer, welche die Truppen absichtlich mißleiten, verfallen dem Kriegsrecht dieser Truppen und können mit dem Tode bestraft werden.

Am. 97. Die große Gefahr, in welche bie Truppen burch absichtliche Irreleitung gebracht werben können, rechtfertigt auch hier bie militärische Strenge. Die Kriegsgerichte muffen sich aber bavor hüten, leichthin eine verrätherische Absicht bes Wegeführers zu vermuthen, benn es ist sehr möglich, baß bieser sich selber gestäuscht und sich verirrt hat, während er die Absicht hatte, ben richtigen Weg zu sinden und zu suchen. In diesem Falle darf er nicht gestraft werden. Es bedarf baber zur Bestrafung des Irreführers eines Beweises ber bosen Absicht, welche freilich nur aus ben Umftänden zu erschließen ist.

637.

Auch den diplomatischen Agenten ist nicht gestattet, während des Kriegs aus dem von Truppen besetzten Lande über die militärischen Zustände und Vorgänge Mittheilungen nach außen zu machen, welche der kriegführende Gegner zum Schaden der erstern Kriegspartei benutzen kann. Zuwiderhandelnde können sosort weggewiesen und bei großer Gesahr sogar verhaftet und einstweisen sicher berwahrt werden.

Am. 98. Die privilegirte Stellung ber biplomatifchen Berfonen barf nicht mißbraucht werben, um bie Rriegsführung ju schäbigen. Die Sich erheit bieser ift eine so überaus wichtige Angelegenheit, baß selbst ein Eingriff in bas Privilegium ber Unverletlichkeit ber Gesanten und in ihre Exterritorialität gerechtsertigt erscheint, sobalb und in so weit berselbe nöthig ift, um die Rriegsführung gegen solche Gesfährbung zu schüben.

638.

Auch den fremden Besuchern und Berichterstattern ist in dieser Hinsicht große Vorsicht zur Pflicht gemacht. Die Befehlshaber können ihnen bestimmte Mittheilungen untersagen und nach Umständen eine Controle ihrer Correspondenzen anordnen, sie in Folge der Mißachtung der nöthigen Borsicht wegweisen oder wenn Gefahr vorhanden ist, sie in schweren Fällen ungehöriger Mittheisung sogar der kriegsgerichtlichen Bestrafung überantsworten.

- 1. Am. 98. Zuweilen werden Officiere neutraler Staten in der Abficht bem Heere beigegeben, damit sie den Gang des Krieges beobachten und die Kriegsführung studien. Es hängt natürlich von den Kriegsführern ab, ob sie diefelben zulassen wollen oder nicht. Diese Officiere haben den Auftrag, an ihre Regierungen zu berichten. Dabei ist die Grenze nicht immer leicht zu finden zwischen der unverfänglichen und daher erlandten, und der gefährlichen und baher verbotenen Mittheilung. Der nächste Entscheid darüber muß der Kriegsgewalt selber vorbehalten bleiben.
- 2. Aehnlich verhält es fich mit ben Berichterstattern ber Zeitungen, sei es aus neutralen Staten ober aus ben friegführenben Staten selber. Auch ba ift große Borsicht nöthig, bamit nicht gefährliche Mittheilungen gemacht und bafür bie Correspondenten gur Berantwortung gezogen werben.

639.

Couriere mit Depeschen oder Boten mit mündlichen Aufträgen werben, wenn sie offen in solcher Eigenschaft reisen oder als Soldaten in Unisorm den Dienst erfüllen und in die Gewalt des Feindes gerathen, als Kriegsgefangene behandelt. Wenn sie aber heimlich und nicht als Soldaten erkennbar sich durchzuschleichen suchen, so sind sie zwar nicht als Spione oder Kriegsverräther anzusehen, aber sie verfallen doch einer den Umständen entsprechenden kriegsrechtlichen Bestrafung.

Am. 99. Es gilt als ein burchaus ehrenvoller militärischer Auftrag, in einen vom Feinde belagerten Plat von den Entsatruppen her einen Boten zu schieden oder umgekehrt. Trot der Gefährlichkeit solcher Berbindung darf der Soldat, welcher bei der Erfüllung seines Dienstes von den feindlichen Wachen ergriffen wird, doch nicht als Spion oder Berräther betrachtet und bestraft, sondern nur zum Kriegszgefangenen gemacht werden. Wenn aber Nichtsolden in heimlicher Weise den Botendienst übernehmen und heimlich ausführen, dann laufen sie Gesahr, vor ein Kriegsgericht gestellt zu werden.

640.

Bösartige Bersuche, ben Feind zu schädigen, welche nicht zu ber militärisch geordneten Kriegsführung gehören, können wegen ihrer Gefähr=

lichfeit triegsrechtlich, in besonders schweren Fällen sogar mit dem Tode bestraft werden.

Am. 101. Sieher tonnen 3. B. bas Absangen ber Rriegspoften burch unberrufene Bersonen und bas Berbreiten falscher Nachrichten gerechtet werben. Die Rriegsführung muß sich solcher feinblichen und nicht gerechtfertigten Schäbigung erwehren und barf beshalb im Rothfall eine abschredenbe Strenge eintreten laffen.

641.

Bewaffnete Käuber oder andere Missethäter, welche auf eigene Faust morden, verwunden, rauben, plündern, brennen, Brücken und Canäle zerstören, Eisenbahnschienen aufreißen, Telegraphendrähte abschneiden, um den Truppen Schaden zuzufügen oder unter dem Schein der Kriegsführung ihren Leidenschaften zu fröhnen, können, wenn sie in die Gewalt der Truppen fallen, kriegsrechtlich, in schweren Fällen mit dem Tode bestraft werden.

Am. 84. hier concurrirt wieder sehr oft, aber nicht immer, ein gemeines Berbrechen mit einer friegsrechtlich strafbaren That. Werben die Einswohner eines Ortes zu gemeinsamer Abwehr bes Feindes von der militärischen Geswalt ausgesordert und verüben sie in Folge dessen Thaten der Gewalt, so ist das friegerische Action. Aber nicht als solche gilt es, wenn eiwa die Einwohner die bei ihnen einquartierten Soldaten im Schlase übersallen und binden oder tödten, oder wenn Parteigänger unter dem Scheine der autorisiten Truppen Erpressungen üben oder wenn sanatisite Weiber auf die einrückenden Feinde heißes Wasser ausgießen. Auch wenn solche Thaten vielleicht nicht aus einer verbrecherischen, sondern einer patriotischen Gesinnung verübt werden, so sind sie ihrer Verberblichkeit wegen bennoch und weil sie außerhalb der geordneten Kriegssechtlich zu bestrasch.

642.

Ebenso unterliegen der kriegsrechtlichen Bestrafung bis zur Todesstrafe die Marodeurs, welche den Truppen nachschleichen und auf unerlaubte Beute ausgehen.

Den Truppen folgt im Kriege ein Schwarm frechen und biebifchen Gesinbels nach, welches sich auf die Schlachtfelber fturzt, wie die Raben und unleiblichen Unfug treibt. Diese Marobeurs bestehlen die Leichen, morben auch wohl Berswundete, um sie zu berauben. Um sie zu verscheuchen und zu bandigen, hilft nur

eine gute Felbpolicei (Genebarmerie) und bie außerfte Strenge einer rafchen militär rifchen Juftig.

643.

Auch die Kriegsrebellen, d. h. die, welche in einem von den Truppen besetzten Gebiete die Wassen gegen dieselben oder gegen die von der Kriegsgewalt niedergesetzten Autoritäten ergreisen, können vor ein Kriegsgericht gestellt und mit dem Tode bestraft werden.

Am. 85. Derartige Ausstände werben nicht bloß mit Waffengewalt unterbrückt, sondern auch, weil sie nicht zur ordentlichen Kriegsführung gehören und um ihrer Gefährlichkeit willen friegsrechtlich bestraft. Es gilt das auch dann, wenn etwa die ganze Bevölkerung einer besetzen Stadt oder Gegend ausstehen sollte, während die seindlichen Truppen noch diese Orte besetzt oder in ihrer Macht haben. Die Ausständischen können sich auch nicht damit gegen die herrschende Kriegsgewalt rechtsertigen, daß sie sich auf Besehle berusen, welche sie von ihrer rechtmäßigen — aber zur Zeit außer Besitz gesehten — Regierung erhalten haben.

7. Recht der Kriegsgewalt über das feindliche Vermögen und das Vermögen der friedlichen Versonen in Reindesland.

A. 3m Landfrieg.

644.

Die siegende Ariegsgewalt eignet sich nach Ariegsrecht alle öffentliche Habe des Feindes an, so weit sich ihre Macht erstreckt. Borbehalten bleibt das Recht des Heimfalls an den Stat, dem diese Habe nach Friedens=recht zugehört hat bis zur endlichen neuen Friedensordnung.

Am. 31. Als Feinb im eigentlichen und vollen Sinne ift nur ber Stat zu betrachten, gegen welchen ber Krieg geführt wirb (vgl. Einleitung S. 30 f.). Dem Stat gegenüber wirb heute noch eine Art Beuterecht insofern anerkannt, als die öffentliche Habe besselben von dem feinblichen Sieger weggenommen und angeeignet werden darf. Aber die rechtliche Grundlage besselben ist nicht mehr, wie im Alterthum, die Ansicht, daß Feindesgut herrenlos (res nullius) und besthalb

ber Occupation preisgegeben sei, sondern es wird im Gegentheil vorausgesetzt, gerade weil es dem feindlichen Stat zu gehöre, durse es demselben
im Krieg weg genommen werden. Man sieht darin ein friegerisch gerechtsertigtes Zwangsmittel gegen den seinblichen Stat. Indessen sogar innerhalb der habe des seindlichen Stats werden weitere Unterscheidungen zur Beschränkung der
feindlichen Begnahme gemacht. Bgl. unten § 648 f.

645.

Insbesondere sind die Ariegscassen, Wassen und Wassenvorräthe, Magazine mit Lebensmitteln, Transportmittel für das Heer und überhaupt alles das Bermögen, welches der Ariegssührung unmittelbar dient, als Ariegsbeute zu betrachten und fallen zur Berfügung und Benutzung dem siegenden Heere zu, vorbehalten die besondern Anordnungen der siegenden Statsgewalt.

Am entschiebenften macht fich nach ber Ratur und ben Beburfniffen ber Rriegsführung bas Recht ber Wegnahme geltenb mit Bezug auf bie gefammte Rriegsausruft ung bes Reinbes. Da greift bie Rriegsgewalt zu, soweit fie fich berfelben bemächtigen tann, felbst ohne ju untersuchen, ob biefelbe nicht vielleicht jum Theil Brivatgut fei. Wenn bie Beziehung gur feinblichen Rriege: ausruftung offenbar ift, fo verfallen alle berartigen Gegenftanbe ber Wegnahme bes fiegenben Beeres, inbem es eine ber wichtigften Aufgaben ber Rriegeführung ift, ben Reind zu entwaffnen. Es gilt bas in neuerer Zeit auch von bem Material ber Gifenbahnen (Locomotiven, Berfonen- und Guterwagen), obwohl basfelbe vielleicht nicht Gigenthum bes State, sonbern einer Privatgesellschaft ift. Die Gifen= bahnen bienen boch bem öffentlichen Bertehr in eminenter Beife und ihre Bermenbung für bie Rriegeführung ju Truppenmarichen und Lieferungen von Lebensmitteln u. f. f. ift fo außerft wichtig, bag bie Rriegsgewalt biefelben wenigstens provisorisch ale öffentliches But behandelt und es ben Gesellschaften überläßt, fich bege halb im Frieden mit bem State, in beffen Gebiet bie Gifenbahnen verbleiben, aus einander ju feben. Aehnlich verhalt es fich mit Baffen magaginen, welche gur Rriegeführung bienen, aber vielleicht einer Brivatperfon geboren. Die Beftim= mung biefer Sachen für Rriegezwede bringt fie in bie Gefahr, von ber Rriegeführung weggenommen zu werben. Dagagine von Leben smitteln verfallen aber nur bann biefer Wegnahme, wenn fie fur Rriegszwede, nicht aber, wenn fie jur Ernahrung ber friedlichen Bevolferung beftimmt maren. bleibt immer bas Recht ber Rriegsgewalt vorbehalten, für bie nöthige Ernährung bes Beeres burchgreifenbe Gorge ju üben.

646.

Cbenso ift die siegende Ariegsgewalt berechtigt, sich ber öffentlichen

Gebäude und Grundstücke in Feindesland zu den Zwecken der Ariegsführung und zur Verwaltung der Statsgewalt einstweilen zu bemächtigen und die Einkünfte derselben zu benutzen. Ob das Eigenthum an diesen liegenden Gütern auf den siegenden Stat übergehe, hängt von dem Friedensschusse und insbesondere davon ab, ob der siegende Stat dauernde Hoheit über den Gebietstheil erwerbe, in welchem diese Güter gelegen sind.

Es gilt das nicht bloß von Festungen, Casernen und ähnlichen unmit telbar ber Kriegsmacht bienenben Gebäuben, sondern ebenso von Residenzen, Ministerialgebäuben, Amts und Rathhäusern jeder Art. Auch über die Einkunste der Domänen kann die siegende Kriegsgewalt versügen, soweit dieselben in ihren Bereich sallen. Aber das Eigenthum an dem liegenden Gute geht mit der Besitnahme noch nicht auf dieselbe über, sondern erst dann und nur dann, wenn sie auch die Statshoheit endlich im Frieden erwirdt. Inwiesern der die herige Stat Eigenthümer ist, tritt der neue Stat, der die Gebietshoheit erwirdt, an seine Stelle. Bgl. oben § 54.

647.

Die siegende Ariegsgewalt verfügt auch über die öffentlichen Einstünfte und Steuern, welche in dem eingenommenen Gebiete erhoben wersden, in dem Sinne jedoch, daß die regelmäßigen und unvermeidlichen Ausgaben für die Verwaltung des Rechts und der öffentlichen Interessen daraus fortbestritten werden.

Bgl. oben § 541. 547. Auch anbere Cassen, als bie Kriegscassen, welche bem State zugehören, können von bem Feinde weggenommen werben (§ 644). Aber bie civilisite Kriegsführung barf biese Gelber boch nicht ohne weitere als gute Prise behandeln. Es soll auch während bes Kriegs für die Handhabung bes Rechts und eine geordnete Verwaltung gesorgt werden. Das ist eine Forderung bes allgemeinen Rechts und zugleich ein Interesse ber Kriegsführung selbst. Die Austösung aller Ordnung ist ebenso Barbarei, wie die Verwüstung der Pflanzungen. Soweit baber jene Gelber für diese öffentlichen Interessen bestimmt und nöthig sind, soweit sind sie auch bafür zu verwenden. Ueberhaupt greift die civilisirte Kriegssührung möglichst wenig in die bestehende Landes und Gemeindes verwaltung ein und nur dann, wenn ihre militärische politischen Aufgaben es verlangen.

648.

Das Eigenthum der Kirchen, Spitäler, wohlthätigen Anstalten, der

Schulen, Universitäten, Atademien, Observatorien, Museen und anderer Culturanstalten ist möglichst zu schonen und das dazu gehörige bewegliche Bermögen ist nicht als öffentliche Habe des Feindes im Sinne des § 644 zu betrachten. Indessen übt der siegende Stat auch in dieser hinsicht einste weilen die Rechte der verdrängten Statsgewalt aus.

Am. 34. Diese Anstalten haben burchweg einen öffentlicherechtlichen Charafter und gehören großentheils auch bem State zu Eigenthum. Aber ihre Bestimmung ift so entschieben friedlich und sie dienen so sehr ben örtlichen und ben allgemeinen Culturbedürfnissen, daß es der civilisirten Kriegsführung nicht würdig und dem humaneren Rechtsbewußtsein der Gegenwart nicht zulässig erscheint, dieselben seinblich zu behandeln. Bielmehr ist ihre Schonung und Achtung hier die Regel; und nur ausnahmsweise, soweit die Noth, z. B. das Bedürsniß Verwundete unterzubringen, einen Eingriff ersordert, ist derselbe gerechtsertigt. Das Bösserecht kann nur den humanen Grundsak aussprechen, im Gegensak zu brutaler Gewaltzübung. Im Einzelnen muß natürlich Bieles der Einsicht und dem Rechtsgesühl der Commandirenden überlassen werden.

649.

Die muthwillige Zerstörung oder Schädigung wissenschaftlicher Instrumente oder Sammlungen, der Denkmäler und Kunstwerke in dem einsgenommenen Gebiete wird durch das civilisirte Kriegsrecht nicht entschuldigt, sondern ist offenbare Barbarei.

Am. 35. Es ift die Pflicht ber Führer, welche nicht als Barbaren, sondern als civilisirte Männer ben Krieg leiten, daß sie berartige Brutalität, welche die ebeln Güter der Menscheit schäbigt, ohne dem Kriegszweck irgend zu nüten, verhindern. Niemals ist zwecklose Zerftörung und Schäbigung zu entschuldigen. Wenn sogar noch in unsern Jahrhundert Soldaten im Dienste von europäischen Eulturvölkern durch gemalte Fresken Nägel in die Wand geschlagen, Delgemälde zerschnitten, Statuen verstümmelt, Denkmäser zerstört haben u. dgl., so hat unsere Zeit Ursache, sich bessen zu schämen. Den Barbaren mag man das verzeihen, weil sie nicht wissen, was sie thun, eine civilisirte Armee darf ihre Ehre nicht damit bessecken. Bielleicht erscheint die Aufnahme solcher Sähe in das Bölkerrecht manchen zu wenig juristisch, und zu sehr moralisch. Ueber diese Bedenken kunste werks durch den Gedanken hinweg, daß die Rettung auch nur eines wahren Kunste werks durch Berbeitung solcher humaner Grundsähe einen größern Werth hat, als die juristische Enthaltsamkeit, welche bieselben rubig verstümmeln und zerstören läßt.

650.

Das heutige Bölkerrecht verwehrt dem Sieger noch nicht, Runftwerke,

wenn es ohne Beschädigung derselben geschehen kann, wegzunehmen und anderwärts aufzustellen. Ueber das Eigenthum daran entscheidet dann der Friede. Aber es wird von der heutigen Bölkersitte nicht mehr gestattet, daß solche Kunstwerke von dem Sieger während des Krieges verkauft, verschenkt oder in anderer Weise zu Privateigenthum gemacht werden. Heute schon gilt die Wegnahme von wissenschaftlichen Sammlungen, Bibliotheken, Instrumenten zum Schaden der wissenschaftlichen Cultur des betressenden Landes als eine Maßregel, welche wider die civilisite Völkerslitte verstößt.

- 1. Am. 36. Unter bem Ramen von Rriegstrophäen wurden früher wohl Runftwerte und Runftichate von bem Sieger weggenommen und nach feiner Sauptstadt geschleppt, um biefe ju fcmuden. Wie in alten Zeiten bie Romer Griechenland und bie Banbalen Rom geplündert hatten, fo haben in neuerer Zeit noch bie Frangofen aus Italien eine Menge von Runftichaten nach Paris gebracht und bamit bie Gale bee Louvre und öffentliche Plate geschmudt. Dbwohl biefes Berfahren ben früheren Rechtsansichten wenig anflößig erichienen und immerhin bie Aenberung im Gigenthum burch bie Friedensschluffe legitimirt war, fo ift es boch als ein Fortschritt in ber humanisirung bes Bolferrechts zu betrachten, bag bie allirten Machte im Jahr 1815 bie frangofifche Regierung nothigten, diese Runft= erzeugniffe wieber an bie Lander gurudguerftatten, benen fie vor ber Wegnahme gu= gebort hatten. Das fünftige Bolferrecht wird wohl bie Regel aussprechen, bag Runftwerte überhaupt fein Gegenstand friegerischer Erbeutung feien, benn fie bienen in feiner Beije ber Rriegeführung, indem fie in militarifcher Beziehung gang unbrauchbar und ale Zwangemittel, um eber Frieden ju erhalten, ebenfalle ungeeignet find. Sie ju vertaufen und bas Gelb für ben Rrieg ju benuten, bas ift ebenfalls gegen alle gute Sitte und eine offenbare Berletung ber Rudnicht auf die bauernben Gultur= intereffen bes Lanbes, welche ber Rrieg, ale ein vorübergebenbes Zwange= mittel, möglichft ichonen foll. Es ift aber noch ju fruh, biefe Regel auszulprechen, ba bieselbe auch von ben beutigen Staten ber civilifirten Belt noch nicht allgemein anerfannt wirb. Bal, übrigens B beaton, Intern, Law, \$ 352-354.
- 2. Man könnte baran benken, jener Regel bie Ausnahme beizufügen, baß fie auf solche Kunstwerke, bie eine wesentlich politische Bedeutung haben, wie vorzüglich bie Siegesbenkmäler, keine Anwendung leibe. Indessen sogar in bem Fall ift es würdiger, bie geschichtliche Errichtung solcher Denkmäler zu respectiren, und wenn in der Folge der Sieg sich dem früher Besiegten zuwendet, die ersorderliche Ergänzung und Correctur anzubringen, als das ältere Kunstwerk wegzunehmen.
- 3. Soweit barf man in ber Aussprache bes heutigen Bölferrechts schon geben, baß bie friegsmäßige Begnahme von wissenschaftlichen Sammlungen und Instrumenten nicht mehr als zulässig gilt. Diese Dinge können offenbar nicht als "Trophäen" benutt werben, und sie gehören als Culturschätze ben bauernben

und friedlichen Culturinteressen bes Landes an. Unsere Universitätsfladt heibelberg beklagt es heute noch als ein schweres, nicht hinreichend gesubntes Unrecht, daß ihre handschriftlichen Schäke als "Palatina" von dem Baperischen Eroberer der Stadt weggenommen und dem römischen Papst zur Bereicherung des Balicans geschenkt worden sind. Die Stadt Cöln freut sich dagegen darüber, daß die Preußische Regierung nach dem deutschen Kriege von 1866 die Großberzoglich hessische im Frieden vom 3. Sept. 1866 angehalten hat, die zur Zeit der Revolutionstriege von 1794 weggenommenen Werke der Colner Dombibliothet zurückzuerstatten.

651.

Die muthwillige Zerftörung ober Schäbigung der dem Verkehr gewidmeten Anstalten ohne militärische Nothwendigkeit, wie insbesondere der Straßen, Brücken, Eisenbahnen, Seehäfen, Leuchtthürme u. d. ist widerrechtliche Barbarei.

In manchen Fallen wird die militärische Rothwendigkeit die Zersstörung solcher Berke rechtfertigen, 3. B. um den Rudjug der Truppen gegen die Berfolgung bes zeindes ju beden oder den seindlichen Angriff ernstlich zu erschweren. Aber bloß aus Uebermuth oder aus übertriebener Furcht darf das nicht geschehn; benn die Interessen des Berkehrs sind auch nach dem Kriege von höchster Bedeutung für die Wohlsahrt der Bölker, und der Krieg darf nur soweit Schaben anrichten, als die Noth des Krieges und die Kriegeswede es ersordern.

$6\bar{5}2.$

Das Privateigenthum ist auch im Ariege von Seite der siegenden Ariegsgewalt zu respectiren und darf nur in Folge der militärischen Nothwendigkeit angegriffen werden.

Am. 38. Da ber Krieg nicht gegen bie Privaten, sonbern gegen ben Stat gesührt wird und die Rechtsordnung auch im Kriege insoweit sorts besteht, als nicht die militärische Nothwendigkeit ausnahmsweise eine Berletzung ersfordert, so versteht sich die Schonung und Achtung des Privateigenthums als Hauptgeset des civilisirten Kriegsrecht. Es gilt das nach allen Seiten und Richtungen hin. Damit wird der moderne Grundgebanke des natürlichen Rechts ausgesprochen, im entschiedensten Gegensat sowohl zu dem antiken römischen Recht, welches im Kriege kein Privateigenthum der Feinde, wie die Angehörigen des seinblichen States genannt wurden, anerkannte als zu dem mittelalterlichen Recht, welches möglich se Schäugung auch der seinblichen Unterthanen für erlaubte Kriegssührung hielt. Nur die Rücksicht auf die militärische Noth wendigkeit entschieden kentschieden ken

auch bie Privathäuser. Birb eine anbere Stellung vertheibigt, so muffen vielleicht bie Baume eines Privatgartens umgehauen ober gar ein Privathaus niebergerissen werben. Die Bewegung bes Marsches und ber Schlacht geht oft burch bie Saatsselber verheerend hindurch. Alle diese Schäbigungen bes Privateigenthums sind Folsgen bes triegerischen Nothrechts. Inwiesern ber einheimische Stat bafür ben Privateigenthümern Entschäbigung leisten solle, ift teine Frage bes Böllerrechts, sondern eher des besondern Statssund Landesrechts, meistens auch der besonderen Landespolitik und der Finanzwirthschaft. Der feindliche Stat leistet keine Entschäbigung.

653.

Die herrschende Kriegsgewalt ist berechtigt, die durch die Kriegsführung nothwendig gewordenen Leistungen der Bevölkerung für die Berpflegung und Transportirung der Truppen und des Kriegszeugs soweit ohne Entschädigung zu fordern, als diese Leistungen der Kriegssitte und Uebung gemäß als öffentliche Pflichten anzusehen sind.

- 1. Die Armee bedarf ber Quartiere, der Lebensmittel, der Betleis bung, der Transportmittel. Die neuere Sitte ber civilifirten Rriegsführung ift die, daß möglichst durch vertragsmäßig bezahlte Lieferungen für die Rahrung und Rleidung der Armee gesorgt wird. Indessen nicht immer langen die bestellten Transporte rechtzeitig an, oder sie sind überall nicht zu erwarten, oder ungenügend. Unter Umständen kann es auch ungefährlich und zwedmäßig sein, die Steuerkräfte des besetzen Landes für diese Zwede anzuspannen. Da die Rriegszewalt auch die Kriegszund bie Kriegszund bie Kriegszund bie Kriegszund bie Kriegszund biese Gebietes die ersorzberliche Beihülfe für die Berpstegung der Truppen sordern.
- 2. Sie übt vorerst bas Recht ber Einquartierung aus, wenn gleich zus nächst burch Bermittlung ber einheimischen Behörben und möglichst ben Lanbeseins richtungen und Lanbessitten gemäß. Besondere Immunitäten und Privilegien einzelner Personen ober Classen braucht sie freilich nicht anzuerkennen. Ebenso kann sie die Hauswirthe anhalten, ben einquartierten Officieren und Soldaten ihren Krästen gemäß und nach Bedürsniß die ersorderliche Speise zu geben und den Gemeinden, soweit nöthig und aussührbar, Beiträge von Fleisch, Brod, Hasen, heu u. s. f. sir die Ernährung von Mannschaft und Pferden auferlegen. Auch hier bildet das: "Ultra posse nemo tenetur" eine natürliche Schranke für die zugemutheten Leistungen, und übermäßige Ansprüche brauchen auch dann nicht befriedigt zu werden, wenn es möglich wäre, sie zu gewähren.
- 3. Ueberbem bebarf bie Rriegsgewalt unter Umftanben auch Rleibunge: ftude, besonbere Schube, für bie Mannichaft.
- 4. Sie tann enblich Bagen und Aferbe requiriren gum Transport gu ber nachften Station, auf welcher neue taugliche Transportmittel gu haben finb.

- 5. Alle biefe Leiftungen begrunden je nach Umftanben einen Anspruch auf Entschäbigung. Man muß hier unterscheiben:
 - a) Leiftungen, welche einsach aus Kriegs = und Steuerpflicht ohne Entschäbigung von ber Bevölkerung gesorbert werben können. Der Umsang berselben wirb entweber burch bie Lanbesgesetung ober burch bie Uebung bestimmt. Im Ginzelnen freilich wirb immerhin Bieles ber Discretion bes Commando's überlassen werben;
 - b) Leiftungen, welche biefes Daß überichreiten und baber nach natürlichem Recht nur gegen Entichabigung ju forbern finb.
- 6. Freilich ift biefe Entschädigungspflicht in ber Brazis ichwer gu normiren und noch ichwerer burchzuseben. Die feinbliche Rriegsgewalt, welche jene Leiftungen für ihre Rriegezwede bebarf und empfängt, ware gunachft veranlakt. ben Gemeinden und ben Privaten, gegen welche fie nicht Rrieg führt, ben Berth gu vergüten. Aber bagu fehlen ihr im Rriege oft bie Gelbmittel, und boch fann fie bie Leiftung nicht entbehren. Gie wird baber in manchen Sallen blog ben Em = pfang befcheinigen und bie Begablung in ber Bufunft in Ausficht ftellen. Ueberbem fann fie fich auf ihr vermeintliches Recht berufen, bag ber gegnerifche Stat mit ben Rriegefoften auch biefe Leiftungen ju übernehmen und baber feinen Gemeinden und Landesangeborigen gegenüber bie Entschädigung ju leiften babe. Aus biefem Grunde wird fie oft ihre Zahlungspflicht überhaupt bestreiten, und bie Bläubiger an ben gegnerischen Stat verweisen, bem bieselben angeboren. Dicfer Stat aber erfennt feine Entschädigungepflicht gewöhnlich wieber nicht an, weil er bie Beitrage nicht begehrt, noch empfangen habe und weil er feinerfeits bie Meinung vertritt, bag ber Krieg mit Unrecht gegen ibn geführt worben sei. Er betrachtet baber jene Belaftung ale ein Unglud, bas mit bem Rriege verbunben und von bem gu tragen fei, ben es betroffen habe. Rur aus Billig teiterud = fichten und meift nur, wenn feine financiellen Berhaltniffe gunftig beschaffen find, läßt er fich jur Entschäbigung, je nach feinem Ermeffen, berbei. Der Friebensichluß orbnet bas felten naber, und wenn er barüber fcmeigt, fo werben bamit alle Un= forberungen ber Gemeinden und Privaten an ben feindlichen Stat, welcher bie Beitrage eingeforbert hatte, bochft unficher und ihre Befriedigung fehr unwahrscheinlich. Es bleibt benfelben bann taum ein anberer Beg offen, ale ber, bie billige Berud= fichtigung ihres Lanbes anzurufen.

Das Bölkerrecht erkennt kein Recht der Kriegsgewalt an, in feindslichem Lande von Gemeinden und Privaten andere als die für die Existenz und Thätigkeit des Heeres unentbehrlichen Leistungen zu verlangen. Insebesondere hat die Auslage von reinen Geldcontributionen keine kriegsrechtliche Begründung.

- 1. Die Forberung von Gelb contributionen wurde in frühern Kriegen oft bamit gerechtsertigt, baß sich mit ber Bezahlung ber Contribution bie Stäbte ober Gemeinden von der Gesahr ber Plünderung oder Zerstörung loskausen. Allein das civilisirte Kriegsrecht erkennt kein Recht mehr an zur Plünderung und ebenso wenig ein Recht zu unnöthiger Zerstörung. Es kann also auch nicht mehr von einem Loskauf dieses Rechts die Rede sein. Bu andern Geldcontributionen, etwa zur Füllung der Kriegscasse ober des Statsschapes oder gar zur Befriedigung der Genußund Gewinnsucht der Führer ist die Kriegsgewalt auch nicht berechtigt, denn sie hat keine willkürliche Gewalt über das Vermögen der Gemein den und Privaten, gegen die sie nicht Krieg führt. So wenig sie die Bewohner des seinde liches Landes zwingen dars, die Lüden ihres heeres zu ergänzen und persönliche Kriegsbienste zu leisten, ebenso wenig bart sie Bevölkerung zwingen, die ersorberlichen Gelder für ihre Kriegsführung zu bezahlen. Bgl. oben § 545. 576.
- 2. In manchen, sogar noch neueren Kriegen, selbst in ber Preußischen Kriegsführung von 1866, sind die richtigen Grundsche nicht hinreichend beachtet und zuweilen ohne zureichenben Rechtsgrund Contributionen in Gelb von eingenommenen Städten erhoben worben. Das heutige europäische Rechtsgesuhl kann sich aber mit solchen Resten einer früheren barbarischen Kriegssuhrung nicht mehr versöhnen; es wird durch jede unnöthige und ungerechte Härte gegen die friedliche Bevölkerung in Feindesland gekrankt.

Wenn die Ariegsgewalt in Ermanglung der geordneten Lieferung von Lebensmitteln, Aleidern, Waffen und Geräthschaften, deren das Heer dringend bedarf, auf dem Wege des Zwangs Abtretung von Privateigensthum verlangt, so ist der betreffende Statssiscus zu angemessener Entschädigung verpflichtet und die Ariegsgewalt hat daher dem Eigenthümer eine Bescheinigung über die abgelieferte oder abgenommene Habe zu ertheilen.

Am. 38. Das Nothrecht bes Kriegs rechtfertigt, soweit bas unmittelbare Bedürfniß bes heeres reicht, wenn sich bie Besiber ber erforderlichen habe nicht freiwillig zur Beräußerung herbeilassen, sogar ben gewaltsamen Eingriff auch in das Privateigenthum, z. B. großer Grundbesitzer oder Kornhändler, beren Speicher mit Getreide oder mit hafer und heu gesüllt sind, der Lederhändler und Schuhmacher, die Borräthe von Leder oder Schuhen haben u. s. f. Aber nur gegen Entschädigung, für welche nach natürlichen Rechtsgrundsten zun ach fie ber Fis aus bes States hastet, welcher diese habe wegnimmt und für seine Interessen verwendet. Nur wenn diese Entschädigungssorberung nicht durchzusehen ist, bestimmen Billigkeitsrücksichten den Stat, in dessen Gebiet die seindliche Gewalt die Abtretung erzwungen hat, dafür subsidiär einzustehen. Bgl. zu S 652.

Den Ariegsleuten ist nicht erlaubt, Privateigenthum wegzunehmen oder muthwillig ober aus Rachsucht zu schäbigen. Handlungen der Art werden strenge nach Ariegsrecht bestraft. Nur die unmittelbare Nothburft rechtsertigt ausnahmsweise die Aneignung der ersorderlichen Nahrungsmittel und Kleidungsstücke, wenn nicht durch die Anordnung des Militärcommando's für die Befriedigung gesorgt ist. Auch in solchen Fällen ist in der Regel der Werth zu erstatten, soweit nicht die Quartierpslicht zu unentgeldlicher Leistung nöthigt.

Die militärische Disciplin hat hier manche Mißbrauche, welche bie altere Kriegsführung bestedt hatten, abgeschafft ober boch ermäßigt. Mit Recht wird jeber Diebstahl ober Raub, von Soldaten im Quartier ober auf dem Marsch verübt, strenge bestraft. Riemals darf die Wegnahme von Kostbarkeiten, Uhren u. dgl., wohl aber aus Nothdurft die Wegnahme von Lebensmitteln, Brod und Fleisch, Hausthieren jum Schlachten u. dgl. gestattet werden. Auch die Bier- und Beinzhäuser dürsen so wenig, wie die Bäder- und Metgerläben der Riünderung oder freier Besiterzreisung preisgegeben werden, sondern was da, über die Quartierlast hinaus verabreicht oder nöttigenfalls genommen wird, das soll bezahlt werden. Aber es ift, insbesondere auf ermübenden Märschen oder nach der Schlacht nicht zu verhindern, daß nicht Hunger und Durst zuweilen zu raschem Zugreisen dränzen, welches freilich von der kalten Berechnung und Beurtheilung der privatrechts lichen oder strafrechtlichen Logis als rechtswidtig erklärt werden müßte, und bennoch von der Kriegsgewalt als unverweidlich gedulbet und geschützt wird.

657.

Das heutige Bölkerrecht verwirft das sogenannte Beuterecht im Ariege als rechtswidrige Barbarei.

1. Bgl. oben § 652. Sugo Grotius (lib. III. cap. 6) sett noch bie römische Ansicht, baß die Beute wider einen fremben Feind, b. h. wider alle Statsangehörige des feinblichen Stats erlaubt, und nur im Bürgerfrieg untersagt sei, als gemeines Bölkerrecht voraus. Es war nur eine thatschliche Ermäßigung bes Beuterechts, wenn das römische Recht den Truppen zur Pflicht machte, die Beute jederzeit an den Stat abzuliefern, damit er darüber verfüge, deßhalb eine Ermäßigung, weil die Soldaten ein geringeres Interesse hatten, Beute für den Stat zu machen. Aber der Eigenthümer sah keinen Rechtsschut, indem er als Feind rechtlos war und seine Sachen als herrenlos betrachtet wurden. Zu vollem Durchbruch gelangt erst in unserm Jahrhundert und nicht ohne Widerspruch vieler

und angesehener Schriftfieller über bas Bollerrecht, welche fich fcwer von bem überlieferten Grunblat ber Beute ober ber ftatlichen Confiscation losmachen konnen (val. Phillimore III. § 75), ber entgegengesette Grundfat, bag bas Privateigenthum junachft ber friedlichen Berfonen, bann aber felbft ber feindlichen Berfonen, auch im Rriege regelmäßig zu achten und beghalb bas vermeintliche Beuterecht ein offenbares Unrecht fei. Gin merkwürdiges Erkenntnift hat ber oberfte Gerichtshof ber Bereinigten Staten im Jahr 1812 erlaffen, in bem ber Uebergang aus bem alten Beuterccht in bas neue Recht bes Gigenthumsfcutes beutlich erfennbar wirb. Es wurbe nämlich noch bas Recht bes State, bas in seinem Gebiet gur Beit ber Rriegseröffnung vorhandene Bermogen ber feinblichen Statsangehörigen zu confisciren, ale bergebrachte Regel anerfannt, aber für bie Ausübung biefes Rechts ein vorberiger Act ber Gefetgebung geforbert. Offenbar wollte man auf einem Umweg bas Privateigenthum fichern, benn ein befonberes Gelet mar nicht ba und murbe auch nicht erlaffen. (Rent Comm. \$ 59. 60). Gin Reim gur Beseitigung bes Beuterechts ift fcon in ber englischen Magna Charta von 1215 gu finden, indem fie bas Bermögen frember Rauf. leute in England auch im Kriege Schütt, wenn Gegenrecht gehalten wirb. Bgl. unten gu § 669. Bgl. oben bie Ginleitung G. 38 und Berner Art. Beute im beutschen Statewörterbuch von Bluntichli und Brater.

- 2. Die Beute ift bemgemäß nicht mehr als Regel erlaubt, sonbern nur aus = nahmsweise aus besonbern Gründen und in engster Beschränkung. Die wichtige ften Fälle einer noch erlaubten Beute sinb:
 - a) bie Sabe bes feinblichen States felbft, § 645,
 - b) bie Baffen und friegerifche Ruftung ber befiegten feinblichen Berfonen, \$ 659. 660,
 - c) bie Contrebande (Buch IX. Absch. 4). Daneben noch, obwohl bereits angegweiselt
 - d) bie Beftattung, einen erfturmten Plat gu plunbern, § 661,
 - e) bie Seebeute, § 664 f.

658.

Wenn der eine Stat an den andern feindlichen Stat eine Geldsumme aus Darlehen oder einem andern Rechtsgrunde schuldet, so darf er wohl während des Kriegs die Verzinsung und Bezahlung dieser Schuld verweigern, nicht aber, wenn er die Statsschuld an Privatgläubiger schulzdet, welche dem feindlichen State angehören.

In bem bekannten Streit zwischen Prenfen und England vom Jahr 1753 vertheibigte Friebrich II. die Beschlagnahme ber Schlesischen Statsschuld zum Nachtheile ber englischen Gläubiger, worüber sich bie englischen Publiciften als über eine fchreienbe Berletung bes Bolferrechts beschwerten, nur aus bem Gesichtspunkte ber Represe

fallien gegen bas Unrecht, welches bie englischen Raper jur See gegen bie Breupifchen Rauffahrer begehen. Bgl. oben ju § 500.

659.

Ausnahmsweise ist es den Ariegsseuten erlaubt, den von ihnen bessiegten feindlichen Personen ihre Wassen und Pfekde und andere zur kriegerischen Ausrüstung gehörige Sachen wegzunehmen und sich selber als Ariegsbeute anzueignen, aber nicht erlaubt, Geld oder Aleinodien des Feindes zu erbeuten. Nur wenn der getödtete Feind solche Kostbarkeiten auf dem Schlachtselde zurückläßt, so ist es bei der völligen Ungewißheit, wer der Erbe sei und ob solche Habe für denselben zu retten sei, eher dem Sieger gestattet, diese Sachen sich anzueignen, als sie vergraben oder versderben zu lassen.

Das Einzelne bestimmt in jebem heer bas Commanbo. Das Bolferrecht fpricht nur ben allgemeinen Grundsatz aus, ber bei biesen Berordnungen nicht verlett werben barf, ohne gerechte Migbilligung zu ersahren.

660.

Die erbeuteten Fahnen, Kanonen, Munitionswagen, Kriegscaffen und überhaupt alles öffentliche Kriegszeug bürfen niemals von einzelnen Nehmern angeeignet werden, sondern sind an den Befehlshaber abzuliefern.

Am. 45. Das ift feiner Bestimmung nach öffentliches Rriegegut und tommt baber bem State, nicht bem Nehmer zu. Es ift bas ber alte Grunbfat ber romisichen praeda, ber in biefer Beichränfung noch fortwirft.

661.

Es gilt unter civilifirten Bölkern nicht mehr als gute Ariegssitte, um die Soldaten zur Erstürmung eines Plates oder Lagers aufzureizen, ihnen die freie Plünderung des eroberten Ortes zu erlauben.

Man vertheibigt zuweilen biese verwerstliche Magregel bamit, bag unter Uniftanben nur burch solche Anreizung ber Gewinnsucht bie Solbaten bazu gebracht werben können, bas Bagniß eines Sturmes zu unternehmen und ben hartnäckigen Biberstand zu brechen und mit ber Berufung auf die eigenen Berlufte an Gut und Blut, die damit einigermaßen ausgeglichen werben. Aber diese Lappen verhüllen

nicht bie nachte Barbarei ber Maßregel. Es ift auch misitarisch unehrenhaft, bie Solbaten baburch zu ihrer friegerischen Pflichterfüllung anzureizen, baß man fie zu Räubern macht und bas offenbare Unrecht solcher Plünberung ist in keiner Beziehung ein Ersat für bas in ehrlichem Kriege vergossene Blut und aufgebrauchte Gut. Die Privaten führen nicht Krieg und bürfen baher auch nicht ber brutalen Raubsucht preisgegeben werben.

662.

Insoweit die Zerstörung von Privateigenthum als bloße nothwendige Folge der Ariegsführung selbst erscheint, ist dieselbe kein Unrecht, sondern als Unglück für die Privatpersonen zu betrachten.

Bgl. 3n § 652. Möglicherweise werben einzelne Privateigenthumer sehr hart von ben zerstörenben Wirkungen bes Ariegs betroffen, indem ihre Felber verwüstet, ihre Gebäude niedergerissen, ihre Wohnungen abgebrannt werben. Soweit biese Uebel unvermeiblich erschienen, soweit muß der Eigenthümer dieselben ertragen, wie ben Haal, der Wigklich oder wie bie Ueberschwemmung des ausgetretenen Stromes, wie ben Brand, ben der Blit entzündet hat. Es ift das für sie ein Unglück, nicht ein erlitztenes Unrecht. Daher haben sie auch keine Rechts forderung auf Entschäbigung weber gegen ben seinblichen Stat, dessen Truppen die Zerstörung gemacht haben, noch gegen ben eigenen Stat, auf bessen Schutz sie angewiesen sind. Aber die Rücksichten der Billigkeit sprechen dasur, daß der letztere Stat, wenn seine Finanzsträste dazu ausreichen, hinterher den Schaben, den Einzelne um seines Krieges willen erlitten haben, wenigstens in der Hauptsache vergüte.

663.

Muthwillige oder rachsüchtige Zerstörung oder Schädigung von Privateigenthum ist ein Nechtsbruch und als solcher strafbar.

Insbesondere sind die Brandstiftung oder die Ausrodung von Culturpslanzen, die Zerstörung von Dämmen u. s. f., wenn sie nicht durch die militärische Nothwendigkeit gerechtfertigt werden, eine völkerrechtswidrige Barbarei.

Schon Megafthenes rühmt es ben alten Inbiern nach, baß fie im Kriege die Pflanzungen ber Bauern verschonen, mahrend selbst die civilifitten Sels Ienen zuweilen die Delbaume in feinblichem Gebiete umhauen (Laurent, hist. de l'hum. I. S. 132). Das classische Alterthum stedt noch tief in bieser Barbarei und bas Mittelalter verstand unter Kriegsführung vorzugsweise die möglichste Schäbigung auch des Privateigenthums in Feindesland. Erst die spätere Kriegsführung wird allmählich milber. Laurent (K. S. 387) hebt es rühmlich heraus, daß

querst im Jahr 1552 ber französische Marical Brisac einen Bertrag mit bem Spanischen General burchgesett habe, welcher die Baumpstanzungen gegen bie unnütze Berwüstung sicherte. Aber viel später noch trieben die Truppen Lub wig XIV. in bem Pfälzertriege alle Gräuel barbarischer Berwüstung. Die heutige Rriegsstührung misbilligt bas entschieden. Freilich ift auch jetzt noch ber Rechtsschut ber Privateigenthümer gering gegen solche Missetzunen der Truppen. Es bleibt ihnen zunächst kein anderes Mittel, als die Hülfe ber Commandanten anzurusen, und nicht immer sind bieselben geneigt, einzuschreiten. Offenbar ist in solchen Fällen der Stat verpslichtet, sich seiner Angehörigen anzunehmen und wo möglich bei dem Friedenseschluß Entschäbigung zu sordern oder vorzubehalten.

B. 3m Seefrieg.

664.

Feindliche Kriegsschiffe können sowohl auf offener See als innerhalb ber Eigengewässer ber kriegführenden Staten jeder Zeit genommen und ihre Mannschaft kriegsgefangen gemacht werden.

Die Kriegsschiffe find Kriegsmacht und Kriegsrüftung und verfallen baber Begnahme bes Feinbes. Insofern fieht bas Seekriegsrecht bem Kriegsrecht zu Lanbe (vgl. § 644. 645) völlig gleich.

665.

Obwohl auch der Seekrieg wider den Stat und nicht die Privatpersonen geführt wird und nach dem natürlichen und humanen Bölkerrecht das
Privateigenthum im Seekrieg ebenso geachtet werden sollte wie im Landkrieg, so ist die gegenwärtige Statenprazis auch mancher civilisirten Seemächte noch nicht in Uebereinstimmung mit diesen Grundsähen und wird
von denselben heute noch der Kriegsmarine ein sogenanntes Recht der
Seebeute zugesprochen gegen Schiffe, welche ein Privateigenthum von Angehörigen des seindlichen States sind und gegen die darin besindlichen
Waaren solcher Personen.

Bgl. bie Ginleitung S. 40. Gegenwartig noch hat bie englische Regiezung fich nicht entschließen können, bas Bolkerrecht von biefem bolen Fleden reinigen zu helfen, wenngleich auch in England vorzüglich unter bem zunächft betheiligten Sanbeloftanbe ber Grundsat ber Gleichftellung bes Rechts im Seezwie im Landkrieg eine wachsenbe Bustimmung erhalt. Die Resolutionen bes Bremer Hanbeloftanbes vom 2. Dec. 1859 (abgebrudt bei heffter Anl. IX.) geben

bem richtigen mobernen Princip folgenden berebten Ausbrud: "In Erwägung, daß bie Unverletlichkeit der Person und des Eigenthums die einzige Grundlage bildet, auf welcher ber geiftige und materielle Austausch der Boller sicher gebeiben, auf welcher Gesittung und Wohlstand sich frei entwickeln und ungefährdet in die entlegen= sten Gebiete der Erbe dringen können, daß beshalb von allen Nationen, die eine Spre darein seben, als Borkampfer der Civilisation zu gelten, dieser Grundsat auch im Kriege heilig gehalten werden sollte;

"in Erwägung, bag bem zuwider völkerrechtlich im Seekrieg noch gestattet wird, was am Lande selbst als robe Gewalt gebrandmarkt ist, in friedlicher Aussübung ihres Berufes begriffene Privatpersonen ihrer Freiheit und ihres Gigensthums zu berauben, handelsfahrzeuge nebst ihrer Ladung wegzunehmen und zu zersstören, ihre Mannschaft gesangen zu halten;

"in fernerer Erwägung, daß das Unrecht bieses Berfahrens bereits allseitig in das Bewußtsein getreten, daß die von sast sammtlichen Staten anerkannte Desclaration des Pariser Congresses vom 16. April 1856 einer richtigen Anschauung Bahn zu brechen begonnen hat, daß sie nicht nur die Interessen der Angehörigen neutraler Staten, daß sie das Eigenthum selbst der Angehörigen kriegführender Staten in dem Falle, wenn es sich an Bord neutraler Schisse bestingten kriegführender Staten in hem Falle, wenn es sich an Bord neutraler Schisse bestinkt, in Schut nimmt; daß in Folge theils diese Borganges, theils des offenkundigen Wunsches mancher Regierungen, z. B. der Vereinigten Staten von Nordamerika, nach vollständiger Beseitigung des eingewurzelten Unrechts die allseitige Anerkennung des Anspruchs von Handel und Schissabstrateiten aus Sicherheit für sich und ihr Eigenthum, soweit sie den Bedingungen des Krieges nicht entgegenhandeln, wesentlich erleichtert ist:

"in Erwägung sobann, baß bem gegenwärtig wieber jusammentretenben Congresse ber Europäischen Großmächte bie Aufgabe nahe liegt, bas begonnene Bert seiner Borganger zu vollenben und sich burch völlige Berbannung ber Wilfur roherer Zeiten aus ben Normen bes Seerechts ein segensreiches und ewiges Anbenten in ben Annalen ber Civilisation zu fliften;

"in Erwägung enblich, baß zu bem Zwede Alle, welche bas eigene Intereffe ober eine warme Theilnahme am Fortschritte bes Rechts zunächst bazu antrieb, laut ihre Stimme erheben, und ber eigenen Regierung, wie bem versammelten Rathe ber Nationen, bas einstimmige Urtheil ber gebilbeten Welt verkunden sollten;

"befchließt bie Berfammlung:

- 1. Die Unverletlichteit ber Berfon und bes Gigenthums in Rriegszeiten gur See, unter Ausbehnung auf bie Angehörigen friegführenber Staten, soweit bie Zwede bes Rrieges fie nicht nothwendig beschränken, ift eine unabweisliche Forberung bes Rechtsbewußtseins unserer Zeit.
- 2. Ein hoher Senat ber freien hansestabt Bremen ift angelegentlich zu erssuchen, biesen Grundsat vertreten und seine Durchführung, sei es bei ben verbundeten beutschen Regierungen, sei es bei ben Mächten bes Congresses, in Anregung bringen zu wollen.
- 3. Der gleichstimmige Ausspruch und die gleichstimmige Einwirfung auf ihre Regierung von Seiten Aller, welchen die Durchführung jenes Grundsages im eigenen,

wie im Intereffe bes Rechts und ber Sivilfation am herzen liegt, ift möglichst zu erstreben.

4. In Aussührung biefer Beschliffe wird ein Comité niebergesetzt, welches namentlich die Mittheilung berselben an Einen hohen Senat, an die handelekammer, an die hier residirenden Consuln anderer Staten und in ausgebehntem Maße an solche Kreise und Bersonen Deutschlands und des Auslandes, die an der Bohlsfahrt des Seeverkehrs eng betheiligt sind, mit der Aussorberung übernehmen wird, in gleichem Sinne thätig sein zu wollen".

In bem beutschen Kriege von 1866 verzichteten Breugen und Ocsterreich auf Brifen von Hanbelsschiffen. Aber zu einer völkerrechtlichen Abschaffung ber Secheute ift es bis jett leiber noch nicht gekommen, wenn gleich die Hoffnung wächft, baß bieselbe nicht mehr lange aufgehalten werben könne.

666.

Dieses sogenannte Seebeuterecht erstreckt sich nicht auf seindliches Privatgut im Lande, sondern ist beschränkt auf die feindlichen Schiffe und das feindliche Gut in den Schiffen.

Gerabe biefer Gegensat ber Behandlung zeigt, wie inconsequent bas gange Berfahren ift. Die bem Angeborigen bes feinblichen States jugeborige Rauf = manne mare ift Gegenstand ber Seebeute, fo lange fie auf bem feinblichen Schiffe fich befinbet, aber noch nicht, bevor fie auf bas Schiff gelaben ift, und nicht mehr, wenn fie aus bem Schiff ausgelaben ift. Die Docks und Magazine ber Seeftabte fichern bie Baare por ber Beute, mur-bas Schiff nicht. Beghalb nicht, bas ift burch bie gewöhnlich angeführten Bormanbe nicht zu erklaren. Das Schiff ift ja nur ein manbernber Theil bes Laubes; und insofern es bie Baaren auf: nimmt und birat, gleichsam ein ich wimmenbes Daggain. Geift baber unlogifch. bas Privateigenthum an ber Baare ju fconen, wenn es auf feftem Lanbe, und es ale gute Beute ju behanbeln, wenn es in einem Schiffe maga= ginirt ift. Cher laffen fich Grunbe bafur anführen, bag bie Schiffe weggenom= men werben, weil biefe ihrer Ratur nach auch ber Rriegeführung bienen tonnen, fei es jum Transport ber Truppen, fei es gerabezu jum Geefrieg felber. Die genommenen Schiffe find übrigens von bem Nehmer einem Brifengerichte gur Beurtheilung zu übermitteln. Bgl. unten Buch IX. Cap. 6.

667.

Die Fischerboote der Angehörigen des feindlichen States durfen nicht als Prife weggenommen werden.

In biefer Ausnahme, welche bie Rriegssitte macht, und inebesondere von ben frangofischen Gerichtshöfen in weiteftem Umfang gefcubt wurde (vgl. Deffter

§ 137), bricht bas natürliche Recht burch, welches zur allgemeinen Regel zu werben geeignet ift. Wenn die Fischerboote zu kriegerischen Zweden dienen, dann find fie ber Wegnahme ausgesetzt, aber nicht, so lange fie von dem friedlichen Berufe der Fischer benutt werden.

668.

Auch auf gestrandete Schiffe und geborgene Güter erstreckt sich das Prisenrecht nicht.

Freilich wenn bas ber Wegnahme ausgesehte Schiff auf ber Flucht icheitert, fo tann ber Rehmer fich noch besselben bemächtigen.

669.

Die gute Ariegssitte erfordert, daß die seindlichen Handelsschiffe nicht mehr sofort nach dem Ausbruch des Krieges durch unerwartete Wegnahme überrascht, sondern denselben eine Frist gewährt werde, innerhalb welcher sie aus den seindlichen Häfen auslaufen und einen sicheren Zusluchtsort aussuchen können.

Bor bem Krieg ist die Begnahme nicht erlaubt, sondern höchstens die Beschlagnahme (Embargo). Bgl. S 509. Aber es ist offenbar sehr hart, friedlich gesinnte Kauffahrer, ohne vorherige Barnung, am Lage der Kriegserössnung, zu überfallen und ihre Schiffe und Ladung als Prise wegzunehmen. Da sträubt sich bas heutige Rechtsgefühl stärker gegen die Anwendung des alten Sahes, daß die Schiffe und Baaren der "Feinde" der Consideration versallen. Ein völkerrechtlicher Fortschritt der Art ist vornehmlich in dem Russischen Kriege von 1854 gemacht worden, indem die beiden Westmächte Frankreich und England den Russischen Schissen in ihrem Bereich eine Frist von 6 Wochen gaben, um sich und ihre Ladung in Sicherheit zu bringen. Man nennt diese Verstattung Indult.

670.

Nach dem in Europa anerkannten Bölkerrecht durfen keine Raper-

1. Die Kriegssitte ber Seestaten hatte sich nicht bamit begnugt, burch ihre Kriegsschiffe ben Hanbel ber seinblichen Nation jur See möglichst zu schäbigen, zu berauben und zu unterbruden. Sie suchte biese Gefährbung bes Hanbels noch bas burch zu vergrößern, daß sie Raubsucht und ben Haß ber Privaten benutte unb

Privatschiffe ermächtigte, ebensalls auf Seebeute auszusahren. Die Ermächtigung wurde durch sogenannte Kaperbriefe (Lettres of Marque) gegeben, und biese legitimirten Raubschiffe wurden Kaper genannt. Das Kaperschiff erkannte zwar bie Autorität bes Abmirals an, welcher die Kriegsflotte commandirte, aber es bilbete boch nicht einen eigentlichen Bestandtheil der Kriegsflotte, sondern blieb eine Unternehmung der Freibeuter. Es war das ein Privatkrieg, welcher neben dem militärischen Ordnung abstreifte. Zu der mittelalterlichen Kriegsführung paste das noch, mit den humaneren Grundsthen der modernen Welt sam es in schrosssschieden Widerspruch.

- 2. Seit bem vorigen Jahrhundert wurden baber verschiedene Berluche gemacht. bie Raperei zu unterfagen. Buerft wurde in einem Bertrag, ben Franklin als Befanbter ber Bereinigten Staten von Norbamerita mit Breugen unter Friedrich bem Großen im Jahr 1785 abichloß, bestimmt, bag feine ber beiben Machte im Sall eines Rrieges Rapericiffe ausruften burfe gur Schabigung bes feinblichen Sandels. Aber auch biefer Artitel murbe bei ber Revifion bes Bertrags von 1795 nicht wieder aufgenommen (Bheaton, Elem. § 358). Die in ben 3mangigerjahren unfere Sahrhunberte erneuerten Unterhandlungen unter ben Seemachten jur Abichaffung ber Raperei waren erfolglos. Erft auf bem Barifer Congreß von 1856 fam am 16. April eine gemeinsame Erflärung ber europäischen Mächte über bas Seerecht in Kriegszeiten zu Stanbe, beren erfter Artikel lautet: "La course est et demeure abolie". Die Erklärung wurde ursprünglich von ben fünf europaifchen Grogmachten England, Frantreich, Defterreich, Preugen und Rugland, fobann bem Konigreich Sarbinien (Italien) und ber Türkei unterzeichnet, erhielt aber fpater auch bie ausbrudliche Buftimmung ber übrigen europaischen Staten und von manchen ameritanischen Staten. Offenbar enthalt bie Erflärung nicht eigentliches (conventionelles) Bertragerecht, fonbern burch gemeinfame Anerkennung ausgesprochenes nothwendiges (Gefetes) Red t. Ale europäisches Bollerrecht ift nun ber Grunbfat anerfannt und fein europäischer Stat barf mehr bavon gurudtreten und bie alte Barbarei erneuern.
- 3. Der allgemeinen Anerkennung aber bes Grunbsates steht hauptsächlich noch im Weg, daß die Bereinigten Staten von Nordamerita ihre Zustimsmung versagten, und zwar nicht beshalb, weil sie die Kaperei guthießen, sondern beshalb, weil ihnen die Raperei so lange als Nothwehr unentbehrlich schien, als nicht die Kriegsmarine sie selbst auf die Seebeute gegen Kausschießer, eie sanden, daß die Seestaten mit ausgedehnter Handelsmarine und geringer Kriegsmarine durch die bloße Beseitigung der Kaperei in eine höchst ungunstige Lage versetzt werden gegen die Seestaten mit starker Kriegsmarine, indem diese ihren Seeshandel vernichten können, aber sie ohne Husse von Privatschiffen als Kapern nicht ebenso den seinblichen Handel. Frankreich, Preußen, Italien und Rußeland waren bereit, auf den Amerikanischen Berbesserungsvorschlag einzugehen und die (widerrechtliche) Seedeute mit der Kaperei abzuschaffen. Allein England ließ sich noch nicht dazu herbei. In dem nordamerikanischen Bürgerkrieg 1861 gaben

الله الإيلان المواركة

bie Substaten Kaperbriefe aus; aber fremde Schisseigner ließen sich, abgemahnt und gewarnt von ihren Regierungen, nicht barauf ein. Auch der Präsident der Union wurde vom Congreß dazu ermächtigt, aber er machte von seiner Bollmacht keinen Gebrauch (Wheaton, Elem. of int. law. § 359. Anm.).

671.

Auch inwiesern es noch durch die hergebrachte Uebung der Seemächte als gestattet erscheint, Seebeute zu machen, ist das doch nach europäischem Bölkerrecht nur wirklichen Kriegsschissen, die einen Bestandtheil der Kriegssslotte bilden, erlaubt.

In ber militärischen Unterordnung und Disciplin liegt eine gewisse Garantie gegen Excesse, welche bei Raperschiffen ganglich fehlt. Bgl. im übrigen zu § 665. 670.

672.

Das genommene Schiff muß in der Regel dem Prisengericht des Nehmestats überliefert und von diesem über die Rechtmäßigkeit der Prise entschieden werden.

Die Brifengerichte bienen gur Controle über bie Ausübung bes Seerechts in Rriegszeiten. Die Prisengerichtsbarkeit wird als Rriegsgerichts= barteit zur See betrachtet. Reutrale Staten haben feine Prisengerichte. Bgl. barüber unten Buch IX. Cap. 6. Die Befeting ber Prifengerichte und bas Berfabren por benfelben ift noch immer flaterechtlich geordnet. Aber bas Recht, welches fie handhaben, ift in erfter Linie volferrechtlich. In ber Regel follen bie genommenen feinblichen Schiffe in einen Safen bes Rehmeftats aufgebracht unb ba ber Beurtheilung bes Brifengerichtshofs unterworfen werben. Aber nicht immer ift bas möglich, besonbers nicht, wenn ber Rrieg in entlegenen Gewässern geführt wirb. Dann muffen biefelben vorerft in neutralen Safen untergebracht merben, infofern foldes von neutralen Staten gestattet wirb. Ungulaffig ift es, bie Berftorung bes genommenen Schiffs bamit ju entschulbigen, bag bie Safen bes Nehmeftate blofirt feien und baber bie Aufbringung beefelben babin unmöglich geworben fei. Der Mangel an Safen behnt nicht bas Recht ber Wegnahme aus. Rur bie außerfte Roth konnte bie Berftorung rechtfertigen. Ale Maxime ift biefelbe völferrechtewidrig. Der norbameritanische Burgerfrieg von 1861-65 gab gur Erörterung biefer Frage ben Anlag, inbem fübstatliche Rreuzer einen folden Bernichtungezug gegen Rauffahrer bes Rorbens unternahmen. Bgl. Clart in bem Papers read before the Juridical society. London 1864.

Alle Seebeute gehört dem State, nicht der Mannschaft des Nehmesschiffs zu. Der Stat hat freies Verfügungsrecht darüber und kann den Rehmern einen beliebigen Antheil daran einräumen oder auch ganz auf die Annahme verzichten und Schiff und Waare wieder den Privatpersonen zustellen, welche — abgesehen von dem Beuterecht — als die rechtmäßigen Sigenthümer derselben anzusehen sind.

"Bello parta cedunt reipublicae" (Bynterehoet). Auch in England gilt es vorzugsweise als ein Recht ber Krone, frei über die Beute zu verfügen. Es ift die Beute eine Folge des Kriegs und bas Beuterecht eine Anwensbung des Kriegsrechts. Der Kriegsberr entscheibet hier, wie in andern Fallen der Kriegsleitung. Es ist daher in seiner Macht, bas erbeutete Schiff, wenn er solches aus humanen oder aus politischen Gründen für zwedmäßig erachtet, wieder frei und bem ursprünglichen Eigenthümer zurüczzgeben, ohne daß der Schiffsmannschaft, welche ihr Leben und ihre Arbeit daran geseht hat, dasselbe zu erbeuten, ein Recht der Einsprache zusteht. Bgl. die Urtheile der Lords Stowell und Broug ham bei Phillimore III. § 128. Ebenso kann er einen beliebigen Antheil an der Beute zur Belohnung der Mannschaft des Nehmeschiffs verwenden.

8. Ferkehr und Berhandlungen unter den Kriegsparfeien. Baffenrufe. Baffenftillftand. Gapitulation.

674.

Jeder Berkehr zwischen den von den feindlichen Kriegsheeren besetzten Gegenden ist in der Regel untersagt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Besehlshaber. Uebertretungen des Berbots werden je nach Umständen strenge bestraft.

1. Am. 86. Die altere, von Byntershoet (Quaft. I. 3) vertretene, heute noch von Bilbman, Bheaton, Phillimore vertheibigte Meinung geht viel weiter. Sie nimmt an, burch bie Kriegseröffnung werbe aller Berkehr zwischen ben Lanbern, bie im Kriege sind, grundsahlich untersagt. Diese Meinung wird bamit erklart, bag bie eigenen Unterthanen burch bie Kriegserklarung aufgesorbert

werben, bem Feinbe möglichft viel Uebel jugufügen und bag bie patriotifche Pflicht gebiete, mit bem Reinbe feines Lanbes feine Gemeinichaft zu pflegen. Inbeffen bat Bunterehoet felber jugleich barauf aufmertfam gemacht, bag bie Sanbeleintereffen bem widerstreben und bag beghalb ber Sanbel mit gewissen Baaren gewöhnlich erlaubt und nur bezüglich anberer Waaren verboten werbe. Da ber Berkehr meistens zweiseitig ift, fo fcabigt überbem ber Abbruch alles internationalen Bertehrs nothwendig beibe Rationen, und icon biefe Erwagung ber Rolgen bee Berbote lagt bie Erlaffung besfelben meiftene ale unzwedmäßig ericheinen. Bare jene Begrunbung an fich richtig, bag man ben Reind möglichft icabigen foll, was fie offenbar nicht ift, fo murbe fie boch in unferm Kalle nicht gutreffen, weil ber fich felber ine Rleifc fcneibet, ber ben Keinb mit biefer Baffe verwunden will. Der gange Grundgebante aber ift falid. Die Semmung bes Berkebrs verftebt fich nur infofern von felbft als fie eine Bebingung ober Rolge ber Rriegeführung, nicht ber Rrieges erklarung ift. Rur bie militarifden Motive ober ausnahmeweise besonbere politifche Motive fonnen fie rechtfertigen. Die erftern werben in ber Ausnahme volltommen gewürdigt, die lettern bedurfen einer ftatlichen Anordnung. Da bie Brivatpersonen einander nicht befriegen, sondern als Brivaten mit einanber im Frieden leben, fo ift nicht einzusehn, weghalb fie nicht mabrend bes Rriegs mit einanber ben frieblichen Bertebr fortfeten tonnen, ber fur beibe Nationen nütlich ift und bie Rriegeführung nicht gefährbet. Benn ber Bauer gewohnt war, über bie Grenge jur nachften Duble ju fahren, ober Beinberge und Aeder jenseits ber Grenze besitt, weghalb follte er nicht auch bann sein Korn in jene Duble fahren, ober bier Beinlese und Ernte halten burjen, solange ihm bas nicht untersagt wirb. Auch biefe Interessen ber Wirthschaft spielen bin und ber in ben Grenggegenben. Die Intereffen ber Fabrication und bes Sanbele mirten weiter und tiefer ins Land hinein, werben aber wieber burch einen Abbruch bes Berkehrs gewöhnlich nach zwei Seiten bin geschäbigt. Die natürliche Rechtsregel ift also nicht bas Berbot, fonbern bie Fortbauer bes friedlichen Bertebre.

- 2. Offenbar fieht bie Ausbreitung ber entgegengesetten Regel bei ben englischs amerikanischen Schriftstellern noch mit bem Princip in Berbindung, daß die Raufs fahrteischiffe sammt ihrer (feinblichen) Ladung der Seebeute ausgesett sind. Wird biese Seebeute enblich aufgegeben, dann wird die Unhaltbarkeit eines allgemeinen Handelsverbots auch zur See Jebermann einseuchten. Man wird dann auch zugeben, daß die Gestattung des Seehandels, außer nach den blokirten seinblichen Häfen in dem Aussichen Rriege von 1854 (Wheaton Int. L. § 315 Anm.) nicht ein jus singulare ift, sondern den Ausgang eines humaneren Rechtssates bedeutet. Bgl. Heffter § 132. 133.
- 3. Aber bie Regel bes Berfehrs ersorbert eine Beschränfung. Go weit bie Truppen wiber einander im Felbe stehn, muß ber Berkehr zwischen ben besetent en Gebi eten aufhören, benn seine Fortsetzung wird leicht zur Gesahr ober zum hemmniß für die Truppen. Weber Reisenbe noch Briefe, noch Baaren dursen daber ohne Erlaubniß ber Commandanten aus einem Gebiet in das andere hinüber. Diese hemmenbe Folge der Kriegssührung gilt als selbstverstänblich, weßhalb es gefährlich ift, ohne militärischen Sicherheitspaß ben Uebergang zu wagen. Ins.

besondere läuft der so Reisende, wenn er offen verfährt, Gefahr, zuruckgewiesen zu werden, und wenn er sich beimlich durchzuschleichen sucht, Gesahr, verhaftet zu werden. Der handelsmann ift in Gesahr, daß seine Waaren mit Beschlag belegt, oder gar zur Strase confiscirt werden. Wenn damit überdem eine Verrätherei verbunden ift, so kann eine schwerere Strase, sogar unter Umftanden die Todesstrase verhängt werden.

4. Außerbem tann ber friegführende Stat auch in weiterem Um fange und überhaupt ben Berkehr mahrend bes Kriegs verbieten, wenn er bas für nothwendig erachtet, um ben Krieg mit Nachbrud zu raschem Ende zu führen. Nur versteht sich solche Augemeinheit bes Berbots nicht von selbst. Ift basselbe erlassen, bann können noch in Form von sogenannten Licenzen (Erlaubnißschen) für einzelne Bersonen und für gewisse handelse oder Berkehrsbeziehungen Ausnahmen verstattet werden.

675.

Militärische Sicherheitspässe für Personen und Geleitscheine für Waaren werden von dem Besehlshaber der Truppen ausgestellt und sichern das Recht der betreffenden Personen, die militärischen Linien ungehindert und ungefährdet zu passiren und der Frachtführer, die betreffenden Güter ebenso durchzusühren. Sie beruhen nicht auf persönlicher Ermächtigung, sondern auf der Erlaubniß des Amts.

Diese Baffe und Geleitscheine beruhen im letten Grund auf ber Antorität ber Krieges beziehungsweise Statsgewalt. Sie bedürfen aber ben Berhältnissen gemäß im Einzelnen ber militärischen Controle. Es ist je nach Umständen aus militärischen Gründen nothwendig, der Erlaubniß im einzelnen Falle keine weistere Folge zu geben, wenn Gesahr bamit verbunden ist. Auch die untern Besehlsbaber find oft ermächtigt, solche Scheine auszustellen, so jedoch, daß der obere Bessehlshaber beren Wirksmehreit hemmen kann. Aber es wäre gegen die bona fides, wenn ein Schein nicht weiter geachtet würde, weil er von einem Besehlshaber ausgestellt worden ist, der vielleicht nicht mehr am Leben oder doch durch eine andere Person inzwischen im Commando erseht worden ist. Die Erlaubniß ist nicht von der Person, sondern von der amtlichen Stellung und Vollmacht bessen abhängig, welcher sie gegeben hat.

676.

Der Sicherheitspaß gilt lediglich für die Person, welche darin genannt ist, und ist nicht übertragbar.

Der Geleitschein für den Güterverkehr ist übertragbar, insofern nicht gegen die Person des Frachtsuhrmanns besondere Bedenken vorhanden sind.

Sicher heitspässe burfen baber nicht an anbere Personen zum Gebrauche übersaffen werben. Wenn eine politisch ober militärisch gefährliche Person als Frachtsuhrmann verwendet wird, um mit hulfe bes Geleitscheins in dieser Berksteidung ins feindliche Lager sich hinüber zu retten und er wird entdeckt und trot bes Geleitscheins arretirt, so kann er sich nicht über einen Treubruch beklagen, sonzbern liegt im Gegentheil ein je nach Umftänden, insbesondere wenn Spionerei oder Berrätherei beabsichtigt ist (vgl. § 683), kriegsgerichtlich zu bestrasender Mißbrauch jener Erlaubnis vor. Wohl kann aber der Paß außer der benannten Person auch ihre Familie, Dienerschaft, Gesolge, Gesellschaft, wenn das angedeutet ist, schrmen. Nur darf auch hier nicht damit so Mißbrauch getrieben werden, daß Personen, welche sur gesährlicher betrachtet werden, als der genannte Paßinhaber, unter die allgemeine Formel verstedt werden.

677.

Die Wirksamkeit des Sicherheitspasses und des Geleitscheins reicht soweit als die militärische Gewalt des Heeres reicht, also je nach Umständen in feindliches Gebiet hinein, aber nicht über jenen Bereich hinaus.

Diese Urkunden beruhen auf militarifcher Autorität und konnen baber nur innerhalb der Grenzen wirken, in denen biefelbe Gehorsam findet, nicht aber in Gegenden Beachtung erwarten, in benen die feindliche Rriegsgewalt herrscht.

678.

Ist der Paß nur auf eine bestimmte Zeitfrist ertheilt, so erlischt seine Wirksamkeit mit dem Ablauf der Zeitfrist. Wenn jedoch der Träger des Passes ohne seine Schuld durch höhere Gewalt verhindert war, durch das besetzte Gebiet hindurch zu kommen, so wird er zwar nicht durch den Buchstaden der Erlaubniß, aber durch ihren Geist soweit geschützt, als es die Umstände gestatten.

In allen Fallen ist bie bona fides zu berücksichtigen. Gerabe in Rriegszeiten können sich bem Bollzug einer vielleicht auf wenige Tage ober sogar auf eine Anzahl Stunden beschränkten Durchreise durch die Linien bes Heeres so viele unerswartete hindernisse entgegensehen, daß es burchaus unbillig wäre, die Zeitbeschränkung ohne Rücksicht auf solche Zufälle nach dem Wortlaute der Urkunde auszuslegen.

679.

Auch während bes Kriegs und auch dem Feinde gegenüber sind Bersprechen und Berträge in gutem Glauben zu halten, und das von

dem Feinde erhaltene Bertrauen nicht zu mißbrauchen. Insbesondere gilt das von den Cartelverträgen, welche zwischen den Befehlshabern feindlicher Truppen über Pässe und Couriere, über den Post= und Telegraphen= vertehr, über das Begräbniß der Todten, über die Bezeichnung und Be= handlung der Parlamentärs, über die Behandlung oder Auswechselung oder den Lossauf von Kriegsgefangenen verabredet werden.

Die Rechtsgültigkeit und völkerrechtliche Berbinblichkeit ber im Kriege abgesschlossen Berträge ist eine ber wichtigsten Beschränkungen ber verderblichen Wildheit bes Kriegs. Ohne dieselbe würden die kriegerischen Leidenschaften zügellos walten und der Krieg sich nicht in einen gesicherten Friedenszustand verwandeln können. Das Princip: "Etiam hosti fides servanda" ist schon im Alterthum anerkannt worden. Bgl. oben zu § 550. Das Kanonische Recht hat dasselbe ebensals der Christenheit im Mittelalter eingeschärft. Dec. Grat. II. Causa 23. Qu. 1. c. 3 (Angustinus): "Fides enim quando promittitur, etiam hosti servanda est, contra quem bellum geritur, quanto magis amico, pro quo pregnatur? Pacem habere debet voluntas, bellum necessitas, ut liberet Deus a necessitate et conservet in pace. Non enim pax quaeritur, ut bellum excitetur, sed bellum geritur, ut pax acquiratur".

Der Juhalt folder Cartelvertrage ift fo mannigfaltig, ale bie Beburfs niffe ber friegführenben Parteien Befriedigung verlangen und Anerkennung bes Gegners erwarten.

680.

Die Cartelschiffe genießen auf bem Hin= und Ruchweg ben Schut bes Bölkerrechts. Indessen ist ihre Mannschaft verpflichtet, sich inzwischen aller Handlungen ber Feindseligkeit zu enthalten und auch keinen burch bas Kriegsrecht untersagten Berkehr zu treiben.

Die Cartelfciffe machen sich felber zunächst als solche kenntlich, können aber nur insofern auf Achtung rechnen, als fie bona fide bie vertragemäßige Unterhanblung einleiten ober bie Uebereinkunft aussuhren. Bgl. Phillimore III. § 112.

681.

Die Parlamentäre d. h. die Personen, welche im Auftrag einer Ariegspartei bei den Truppen der andern erscheinen zum Behuf der Untershandlung mit dem Besehlshaber derselben über Ariegsverträge, werden

durch die Parlamentärflagge oder Fahne bezeichnet und genießen den Schutz des Bölkerrechts.

Die Parlamentare sind keine Gesante, weil sie nicht von ber Statsgewalt und nicht zu Stellvertretern berselben ernannt sind, aber sie bienen als Boten ber Kriegsparteien boch bazu, ben Berkehr zwischen beiben in einzelnen Fällen und zu bestimmten Zweden neu anzuknüpsen und eine Uebereinkunft ber Gegner einzuleiten ober abzuschließen. Insofern haben sie eine ähnlich privilegirte Stellung. Sie burfen nicht zu Kriegsgesangenen gemacht, sondern es muß ihnen freie und möglichst sicher Rückehr gestattet werben.

682.

Der Befehlshaber ber besendeten Truppen ist jedoch nicht verpslichtet, unter allen Umständen und jederzeit einen seindlichen Parlamentär zuzuzulassen und anzuhören und er ist berechtigt, Vorsicht zu gebrauchen und Maßregeln zu tressen, damit der seindliche Parlamentär nicht seine Answesenheit zum Nachtheil der Kriegsführung benutze.

683.

Wenn es entdeckt und unzweifelhaft erwiesen wird, daß der Parlamentär seine privilegirte Stellung mißbraucht hat, um militärische Spionerei zu betreiben oder gefährliche Verschwörungen und Verrath anzustiften, so verliert er den Anspruch auf völkerrechtlichen Schutz und kann kriegsrechtlich bestraft werden. Aber es bedarf eines völlig sicheren, jedermann erkennbaren Beweises der Schuld, damit nicht die Verurtheilung als Verletzung des Völkerrechts betrachtet werde.

Am. 114. Der Parlamentar barf wohl, ohne Berletung bes Bölferrechts, firenge überwacht und von jedem weitern Berkehr, als mit dem besendeten Besfehlshaber abgesperrt werden. In manchen Fällen werden ihm die Augen verbunden, damit er nicht Dinge wahrnehme, welche man vor dem Feinde verbergen will. Denn ist er einmal wieder zurückgekehrt, so ist er durch Nichts verhindert, über Alles zu berichten, was er wahrgenommen hat.

684.

Wird der Träger einer Parlamentärflagge unversehens während eines Gefechtes verwundet oder getöbtet, so gibt das keinen Grund zur

völkerrechtlichen Beschwerbe. Das bloße Erscheinen der Parlamentärslagge bedingt für sich allein nicht nothwendig das Einstellen des Feuers.

Am. 113. 116. Absichtliche Berwundung ober Töbtung bes sichtbaren Parlamentars ist eine schwere Berletung bes Bösserrechts (681). Die Truppen müssen es baber vermeiben, auf ihn zu schießen. Aber während bes Kampses gibt es keine völlige Sicherheit. Wenn keinerlei mala fides mitwirkt, sondern nur ein unglücklicher Zufall ihn trifft, so darf man diesen dem Feind nicht als Rechtsbruch zur Last legen. In vielen und sogar den meisten Fällen wird das Reuer überhaupt eines Parlamentärs auf die Neigung schließen läst, zu verhandeln, öfter sogar auf die Absicht des Feindes, sich zu ergeben. Aber würde man genöthigt, in allen Fällen, sobald ein Parlamentär sich zeigt, den Kamps abzubrechen, so würde vielleicht der entscheidende Moment des Sieges unbenutt vorübergehen und der Sieg selbst wieder verloren oder die Bersolgung gelähmt werden. In solchen Fällen darf die Annahme des Parlamentärs verweigert oder trot der Unterhandlung mit demsselben der Kamps durchgesührt werden.

685.

Es ist gute Ariegssitte, die Spitäler und je nach Umständen auch andere besonders geheiligte Orte mit Schutzsahnen von besonderer Farbe zu bezeichnen, damit sie eher von dem feindlichen Feuer geschont werden.

Am. 115. Rur für die Spitäler ift bas als völlerrechtliche Pflicht burch bie Genser Convention vorgeschrieben. Bgl. oben § 592. Aber ähnliche Rücksichten ber Humanität können anch eine besondere Rücksicht empsehlen. Immer aber gilt es für eine schlechte und entehrende Handlung, wenn der Feind durch Ausslecken einer Schutziahne, ohne innern Grund, zu täuschen und etwa gar seine Angrisse stellung vorläufig besser zu sichern sucht. Solche Täuschung berechtigt den Gegner, ber seinblichen Schutzsahnen nicht weiter zu achten und Nepressalien zu nehmen. Am. 117.

686.

Es kann auch von der feindlichen Kriegsgewalt ein besonderer Schutz bewilligt und je nach Umständen können von ihr Schutzwachen oder Schutz-briefe gewährt werden, damit Personen und Sachen, z. B. wissenschaftliche Sammlungen und Kunstwerke vor der kriegerischen Beschädigung oder Cefährdung gewahrt bleiben. Auch solche Schutzgebote sind in guter Treue zu beachten.

Am. 118. Es ift bas befonbers wichtig bei ber Erfturmung einer Stabt ober eines befestigten Plates, und tann je nach Umständen auch einzelnen angeseshenen Bersonen zu Gute kommen. Schon im Alterthum kommen manche Beispiele ber Art vor. Damals hatten solche Privilegien noch mehr als gegenwärtig zu besebeuten, weil die heutige Kriegsführung überhaupt friedliche Personen und ihr Vermögen weit weniger gefährbet, als die antike.

687.

Wenn die beiderseitigen Befehlshaber über eine zeitweise und örtliche Wassenruhe übereingekommen sind, so haben die beiderseitigen Truppen inzwischen in guter Treue sich jeder Feindseligkeit zu enthalten.

Solche Wassenuhe wird gewöhnlich burch Parlamentäre begehrt und zugestanden, oder gemeinsam veradredet. Es geschieht das z. B. zum Behuf der ung est örten Beerdigung der auf dem Schlachtselb gebliebenen Krieger, oder im Interesse der Feier eines Gottesdienstes, oder auch um weitere Untershandlungen über einen Wafsenstillsand oder Frieden zu pflegen u. s. f. Die bloß stillschweigend eintretende Wassenuhe ist zwar möglich, aber wenig gesichert, weil sie nicht den Charakter eines Bertrags hat. An und für sich berechtigt eine religiöse Feier keineswegs, auf Wassenuhe zu schließen. Die Kriegsgeschichte ist voll von Beispielen, daß an solchen Festagen der Kampf begonnen wurde, und das Völkerrecht hindert das nicht. Im Mittesalter hemmte der Gottesfriede (treuga Dei) die Fortsetzung des Kampses unter den christlichen Völkern. Das ganze Institut aber, welches ausgekommen war, um die wilden, nie rastenden Fehden einigermaßen zu beschänten, ist im Mittesalter selber wieder außer Uedung gekommen, als die Fehden verschwanden und nur der große Krieg noch als Ausnahmszustand den regelmäßigen Frieden unterbrach.

688.

Ein eigentlicher und allgemeiner Waffenstillstand (trève), welcher auf längere Zeit zur Einleitung des Friedens abgeschlossen wird, bedarf in der Regel der Genehmigung der obersten Statsgewalt. Die Ermächtigung zum Abschluß kann indessen auch einem diplomatischen Bertreter oder dem Feldherrn übertragen werden.

1. Der Baffen fill ft and im eigentlichen Sinne ift ein Act ber Sous veranetat im eigentlichen und vollen Sinn, analog bem Friedensichluß, und kann baber nicht von untergeordneten Befehlshabern unternommen werden. Allerbings gelten auch biefe, inwiefern ihnen ein relativ felbständiges Commando überstragen ift, burch ihre Stellung für ermächtigt, im Nothfall und besonders in ents

legenen Gegenden selbst eine langere Baffenruhe abzuschließen, beren Wirtung bann aber auf die betreffende Gegend beschränkt ift. Zuweilen werden auch solche Baffenruhen befondere Baffen ftillstände genannt, im Gegensate zu ben allgemeinen. Indeffen ift es zwedmäßiger, jenen Ausbruck auf die Acte zu beschränken, welche die Fortsehung der kriegerischen Action überhaupt von Stat zu Stat hemmen und nicht bloß an beschränkten Stellen und zwischen Eruppenskorten.

2. Die Zeit, auf welche ber Waffenstillstand abgeschloffen wirb, ift entweber eine bestimmte — bis zu einem Termin, auf eine Anzahl Wochen ober Monate ober Jahre — ober eine unbestimmte bis zur Künbigung.

689.

Die bloß vorübergehende und örtliche Waffenruhe und ebenso der uneigentliche und besondere Waffenstillstand wirken nur in dem bezeichneten oder als maßgebend vorausgesetzten Gebietsumfang, und für die daselbst befindlichen oder da erscheinenden Truppen, nicht aber für andere Kriegsfelder und die dortigen Truppen.

Der eigentliche und allgemeine Waffenstillstand dagegen wirkt übershaupt und überall verbindlich für die beiden Kriegsparteien und ihre Angehörigen.

Jene Waffenruhe und ber besondere Waffenstillstand sind wesentlich militärische Maßregeln, der allgemeine Waffenstillstand ift wesentlich ein Statsact. Die Wirfung der erstern ist daher begrenzt durch die besondere Dertlichkeit, z. B. die Beschießung einer Festung wird eingestellt, die Fortsehung einer Schlacht oder die seinbliche Versolgung wird abgebrochen, der seinbliche Einmarsch macht an einer bestimmten Linie Halt u. dgl. Die Wirkung des lehtern erstreckt sich auf das ganze Land und die offene See. Soweit die Statsmacht reicht, werden die Feinbseligkeiten eingestellt. Der allgemeine Wassenstillstand ist noch nicht der Friede, aber er hemmt die Gewalt des Krieges vollständig und bereitet den Frieden ernstlich vor.

690.

Die Besehlshaber sind verpflichtet, so schnell als möglich von dem Abschluß des Waffenstillstands allen Truppen Kenntniß zu geben, und dadurch das Aushören der Feindseligkeiten zu bewirken. Wenn in gutem Glauben, daß der Krieg ungehemmt fortdauere, von einzelnen entlegenen Truppenkörpern der Kampf nach dem Abschluß fortgesetzt wird, so kann das nicht als Verlezung des Waffenstillstands betrachtet werden.

Es ift möglich, baß die Truppen ber einen Partei früher unterrichtet werben, als die ber andern Partei, welche vielleicht von ihrem Sauptquartier abgeschnitten ift. In solchen Fällen sind jene veranlaßt, diesen davon Anzeige zu machen, aber auch diese veranlaßt, die Wahrheit der Anzeige sorgfältig zu prüsen, bevor sie bersselben Glauben schenken. Es gilt in allen diesen Beziehungen nur die Eine durchzgreisende Regel der bona fides.

691.

Während der Waffenruhe und des Waffenstillstands ist jede Partei berechtigt innerhalb des von ihr besetzten Gebietes Alles das zu thun, was sie im Frieden thun dürfte, ausgenommen solche auf die Kriegsführung bezügliche Handlungen, welche der Feind, wenn der Kampf fortdauerte, zu verhindern veranlaßt wäre. Sie darf daher außerhalb des eigentlichen Kampffeldes neue Rüftungen vornehmen, und Plätze besestigen, aber sie darf nicht innerhalb desselben neue militärische Stellungen beziehen, oder einen Rüczug der Truppen ausführen, noch in dem Bereich der seindlichen Geschütze neue Werke anlegen oder die zerstörten Werke wiederherstellen, sei es zum Angriff, sei es zur Vertheidigung. Sie darf auch nicht einen Aufstand erregen in dem von den seindlichen Truppen besetzen Gebiet, noch die Einwohner zur Uebergabe einladen.

Die Wirkungen ber Baffenruhe und bes Baffenflillftanbes find wefentlich negativ. Sie hemmen bie friegerische Action. Es barf alfo voraus nicht mehr gefampft werben, bas Feuer wird eingestellt. Es muß überhaupt jeber Angriff unterlaffen werben; auch bie Bormartemariche auf feinblichem Gebiet werben eingeftellt. Schwieriger aber ift es, ju bestimmen, ob und welche Bertheibigungsmagregeln ebenfalls zu unterlaffen finb, benn auch bas ift friegerifche Action, welche ber Gegner zu hinbern bas größte Intereffe hat, und welche er je nach feiner Macht verhin bern fon nte, wenigstens zu verhindern verfuchen murbe, wenn ber Rampf fortgefest wurde. Der Baffenstillstand allein halt ihn gurud, entgegen= auwirten. Gben beghalb barf auch ber Begner folche Sanblungen inzwischen nicht vornehmen; benn burfte biefer fie unter bem Schute bes Baffenftillftanbe ungefahrbet vollzieben, fo wurde ber Waffenstillftand nicht gleichmäßig beibe Barteien jur Rube verweisen, sondern die eine begunftigen und die andere benach = theiligen. Wenn alfo g. B. bas eine Beer eine neue gunftigere Stellung vor bem Feind beziehen und vielleicht befestigen wollte, was ber Feind, wenn ber Kampf fortgefett wurbe, verhindern konnte, fo mare bas nicht Baffenrube, fonbern eine militarifde Action, welche vielleicht für ben erneuerten Rampf enticheibenb wurbe. Wenn ferner bei ber Belagerung einer Reftung bereits eine Breiche geichoffen und ber vorbereitete Sturm burch eine Baffenrube verfchoben wirb, fo barf ber Belagerte nicht mabrenb berfelben zum nachtheil ber Belagerer bie Breiche wieber schließen und neue Berke erbauen, benn wäre die Waffenruhe nicht eingetresten, so könnte ber Belagerte biese Ausbesserung burch seine Geschütze verhindern. Ebenso wenig darf der Belagerte inzwischen neue Truppen in die Festung werssen, beren Anmarsch ohne die Wassenruhe der Feind zu verhindern versuchte. Dagegen wirkt die Rube immerhin stärkend für beibe Theile, insosern sie sich dabei von der Anstrengung des Kampss erholen. Auch ist keine Partei gehindert, sern von dem eigentlichen Kriegsschauplat, wo daher eine Behinderung durch Feindesgewalt zunächst nicht möglich wäre, Truppen auszuheben, zu sammeln, zum Kriege vorzubereiten. Ausssührliche Frörterungen darüber hat Battel III. § 245 ff.

692.

In der Zwischenzeit darf die Kriegspartei wohl Pläte in Besitz nehmen, welche von dem Feinde aufgegeben sind, aber nicht, was nur zufällig von demselben nicht besetzt oder verwahrt ist.

 $\mathfrak B$ att cf § 252: "C'est une hostilité que d'enlever à l'ennemi ce qu'il prétend retenir".

693.

Ob es während des Waffenstillstandes den Bewohnern gestattet sei, unbelästigt hin und her zu gehen zwischen den beiderseits besetzen Gebieten und den Berkehr zu erneuern, hängt theils von den Umständen ab, unter denen derselbe geschlossen worden ist, theils von der Erlaubniß oder dem Berbot der Kricgsgewalt. Bei dauernden und allgemeinen Waffenstillsständen wird die Freiheit des Berkehrs vermuthet.

Nur ber allgemeine auf eine langere Zeit abgeschlossene Wassenstillftanb ift ein Bilb bes Friedens, und baber im Zweisel ber friedliche Berkehr während beseselben überall gestattet. Bei einer kurzen, zu bestimmten Zweden abgeschlossenen Wassenstrube sieben oft bie militärischen Rücksichten auf die mögliche und oft sogar wahrscheinzliche Erneuerung bes Kampse bieser Freigebung bes Berkehrs zwischen den beiben von Eruppen besetzen Gebieten im Wege.

694.

Geht die. Frist zu Ende ohne Stundung der Waffenruhe, oder ohne Erneuerung des Waffenstillstandes oder ohne Friedensschluß, so bedarf esteiner Kündigung, sondern können die Feindseligkeiten sofort wieder aufsenommen und fortgesetzt werden.

Die Frift be ftimmung beschränkt bie Dauer ber Baffenruhe und bes Baffenfillftanbe. Ift bie Frift abgelaufen, fo bort bamit bie Birkfamkeit ber Ber-

abrebung auf. Benn bagegen ein Baffenftitftanb auf unbeftimmte Beit abgefchloffen worben ift, fo überwiegt bier bie friedliche Stimmung fo fehr und ahnelt
berfelbe bem Frieden fo fehr, baß hier eine brudte Erneuerung bes Rampfes unftatthaft ift.

695.

Wenn eine Partei die selbstverständlichen oder die ausdrücklichen Bedingungen der Wassenuhe oder des Wassenstillstandes mißachtet und benselben zuwiderhandelt, so ist auch die Gegenpartei nicht weiter an die Uebereinkunft gebunden und kann den Arieg auch ohne vorherige Künzbigung erneuern und fortsetzen, es wäre denn, daß der Vertrag anders bestimmte.

Diese Regel solgt aus ber Ratur bes Bassenftillftands, welcher nur hemmung bes Kriegs ist. Wenn eine Partei während besselben handlungen ber Feinbseligsteit begeht, so bricht sie ben Waffenstillstand, und hat baber tein Recht mehr zu erwarten, daß der Gegner seinerseits den Fortbestand desselben achte. Freilich tann diese Regel leicht misbraucht werden. Die Frage nämlich, ob eine Partei durch irgend eine Maßregel den Wassenstillstand gebrochen habe, kann zweisels haft sein; und da es keinen unparteisschen Richter gibt, welcher dieselbe rechtskräftig entscheidet, so kann eine Partei, welche den Krieg zu erneuern wünscht, die Klage, daß die andere Partei zuvor den Wassenstillstand gebrochen habe, zum Borwande nehmen, um ihren Vertragsbruch zu verdecken. Die öffentliche Meinung, welche bisser allein in solchen Fällen zu Gericht sitzt, hält sich an das Erforderniß der donn afides.

696.

Die Verletzung der Waffenruhe oder des Waffenstillstandes durch eine Privatperson, welche ohne Statsauftrag handelt und deren Handlung auch nicht von der Ariegsgewalt gutgeheißen oder begünstigt wird, rechtfertigt nur die Forderung ihrer Bestrafung und der Entschädigung, aber nicht die sofortige Erneuerung der Feindseliakeiten.

Auch wenn bie Staten, beziehungsweise ihre heere ben Waffenstilltand ernste lich und treu halten wollen, so tonnen boch Private, vielleicht in der Absicht ben Rrieg wieder zu entzünden, handlungen ber Feindseligkeit begehn, z. B. einen Raubzug unternehmen, Gefangene machen und wegschleppen, einzelne Feinde töbten u. s. f. hur berlei handlungen wird der Stat nur insofern verante wortlich, als er sie entweder hervorrust oder schitt und obwohl er es sollte, nicht verhinbert. Bgl. oben § 466. Mit Rudficht auf bie Gefahr bes Kriegs wirb in folden Fällen aber ein ernstes Einschreiten bes Stats gegen solche böswillige Bersleger ber Baffenruhe ober bes Baffenstillstanbes geforbert. Wirb basselbe verzögert ober vernachlässigt, so wirb bas schon als Begunftigung ber That gebeutet unb biese ift in ihren Wirkungen bem Bertragsbruch bes States selber gleich zu achten.

697.

Capitulation bedeutet die Ergebung eines Truppenkörpers oder Kriegsschiffs oder die Uebergabe eines bedrohten Plates an die seindliche Kriegsmacht. Die Capitulation kann unter Bedingungen und mit besondern Borbehalten geschehen, z. B. wenn nicht binnen einer Frist Entsatruppen erscheinen, oder mit Borbehalt freien Abzugs der Besatzung. Bölkerrecht und Kriegsehre fordern, daß diese Berabredungen in guter Treue gehalten werden.

- 1. Die Capitulation wird meift in ber Absicht geschossen, burch Aufsgeben eines erfolglosen Kampses unnühres Blutvergießen zu verhindern. Diese Absicht wird dusch Aushissen wie ben Flagge ober Aussteden einer weißen Fahne bem Gegner angezeigt, und bann gewöhnlich burch Parlamentare über die Capituslationsbebingungen unterhandelt.
- 2. Die Kriegsgeschichte kennt leiber manche Beispiele, baß bie Capitus lationsbebingungen von bem Sieger nicht beachtet wurden. Aber in allen Beiten hat ber Rechtssinn ber öffentlichen Meinung solchen Treubruch verurtheilt. Schlimm ift es freilich, baß Beschwerben barüber, bie ihrer Natur nach völkerrechtlich sind, nur auf den mangelhasten und in Kriegszeiten überdem höchst unsichern Schut bes Bolkerrechts angewiesen sind. Bgl. Phillimore III. § 122.

698.

Die Uebergabe auf Gnade und Ungnade berechtigt ben Sieger nicht mehr, die Uebergebenen zu tödten, wohl aber die Truppen, welche sich ergeben haben, friegsgefangen zu machen.

Die bebingungelose Capitulation wird von Altere her fo benannt. Das altere barbarische Recht sicherte ben Uebergebenen nicht einmal bas nacte Leben. Das heutige humanere Bolferrecht erkennt bem Sieger kein solches vermeintliches jus vitae ac necis mehr zu. Bgl. oben zu 568. 579. 584.

699.

Der Befehlshaber der feindlichen Truppen, welche einen Plat be-

brohen oder belagern, gilt als ermächtigt, die Capitulationsbedingungen zu bewilligen, soweit dabei die persönliche Freiheit und das Eigenthum der Truppen und der Bewohner des capitulirenden Playes betheiligt erscheinen, oder es sich um militärische Maßregeln handelt. Er darf aber nicht eigen=mächtig Zugeständnisse machen, welche sich auf die politische Verfassung und Verwaltung des Ortes beziehen.

Der Grund biefer Unterscheidung liegt einerseits in ben militärischen Befugnissen bes Besehlshabers, Alles bas zu thun, was zum Behuf ber eigentlichen Kriegssührung nöthig und zweckmäßig erscheint, andrerseits in ber politischen Stategewalt, welche nicht an bas Militärcommanbo übertragen ift. Es ist freilich sür die Ehre und ben Credit eines State sehr bebenklich, wenn ein Obergeneral politische Zusicherungen macht, welche nachher ber Stat nicht zu erfüllen geneigt ist. Ein bekannter Fall ber Art ans unserm Jahrhundert ist das unerfüllt gebliebene Bersprechen des Lord Bentind im Jahr 1814, die Unabhängigkeit und Freiheit Genua's anzuersennen, während schließlich die englische Regierung die Stadt dem Königreich Piemont zuerkannte. Bgl. darüber Phillimore III. § 123 (Rebe von Sir James Madintosh gegen solchen Treubruch). Battel III. § 262.

9. Beendigung des Kriegs. Friedensschluß.

700.

Der Krieg kann thatsächlich aufhören und ohne Friedensvertrag dadurch in den Friedenszustand übergehen, daß die Feindseligkeiten nicht fortgesetzt werden und der friedliche Verkehr wieder beginnt.

Der thatsächliche Besitsstand zur Zeit wenn der Krieg aufhört, wird sodann als Grundlage des Friedenszustandes betrachtet.

In biesem Falle ift immerhin ber Zeitpunkt, in welchem ber Krieg aufgehört hat und ber Friede wieder beginnt, unsicher. Nur allmählich stellt sich das Gefühl ber Sicherheit wieder ein, wie z. B. nach dem Kriege zwischen Schweden und Polen 1716. Ebenso ist auch die Streitfrage, die zum Kriege geführt hat, gewöhnlich nicht klar entschieden, sondern es behält jede Partei ihre ursprüngliche Rechtsbehauptung sich vor, soweit nicht durch die im Krieg herbeigeführten Thatsachen der Streit eine sactische Erledigung gefunden hat und nun durch das Ausgeben des Kampfs und

ben erneuerten Frieden anerkannt wird. Soweit asso eine thatsächliche Umgesstaltung der Dinge unangesochten sortbauert, soweit gist der status quo post dellum res sunt. Abgesehen davon aber ist der status quo ante dellum res kuerunt als maßgebend zu betrachten.

701.

Der Krieg kann durch Unterwerfung des besiegten Feindes unter den Sieger beendigt werden. Bleibt die besiegte Partei auch nachher noch als Stat fortbestehen, so werden die auferlegten Friedensbedingungen wie ein Friedensvertrag betrachtet. Hört dieselbe auf, ein Stat für sich zu sein, so kommen die Grundsätze der Erweiterung des Statsgebiets beziehungsweise der Bereinigung verschiedener Statsgebiete zur Anwendung. Die Eroberung begründet erst in Folge der Ergebung oder des Friedensevertrages einen neuen friedlichen Rechtszustand.

23gl. oben au \$ 287. 289.

702.

Der Sieger kann in Folge ber Unterwerfung bes Besiegten keine andere Rechte über Land und Leute erwerben, als welche in der Natur der Statsgewalt und der öffentlichen Rechtsordnung ihre Begründung und Schranke sinden. Die Statsgewalt geht auf ihn über, aber nicht mehr als die Statsgewalt.

Es folgt bas aus bem hentigen Begriffe bes Stats, welcher nicht absolute Gewalt über Personen und Eigenthum bebeutet, sonbern nur öffentlicherechtliche und insofern verfassungsmäßige Gewalt. Die Privatpersonen und ihre Familien haben eine Eristenz für sich, über welche ber Stat nicht willfürlich verssügen bars. Ebenso ist die Kirche nicht Statssache. Das Alterthum bachte barüber anders, wie auch bie alterömische Debitionsformel zeigt: Livius I. 37. "Rex interrogavit: Estisne vos legati oratoresqus missi a populo Collatino, ut vos populumque Collatinum dederitis? Sumus. Estne populus Collatinus in sua potestate? Est. Deditisne nos, populum Collatinum, urbem, agros, aquam, terminos, delubra, utensilia, divina, humanaque omnia in meam populique Romani deditionem? Dedimus. At ego recipio". Der antike Statsbegriff bagegen ist allumfassenb und absolut. Der moberne Statsbegriff bagegen ist im Gegensatz zu ber Kirche auf bie politische Bolksgemeinschaft und mit Beachtung bes Privatrechts und ber Privatsreiheit auf bas öffentliche Recht beschut, also relativ. Bgl. Bluntschli Allg. Statsrecht S. 51. 64.

Der Krieg wird regelmäßig beendigt durch den Friedensschluß, b. h. durch einen Vertrag zwischen den kriegführenden Staten, welcher die Bedingungen und Bestimmungen des erneuerten Friedenszustandes festfest.

Der Friedens vert rag ift eine völkerrechtliche Rechtshandlung, welche ben Krieg szuft and abschließt und ben Friedenszuft and erneuert. Er verztündet ber Welt, woran sie ift. Die feinbliche Gesinnung freilich kann er nicht sofort heilen, noch ben Glauben an besestigte Zustände schaffen, aber das Rechtsvershältniß bringt er zur Klarheit und bezeichnet genau den Unterschied ber beiden Rechtszustände.

704.

Die Uebermacht des Siegers hindert nicht die Gültigkeit des Friedens= schlusses, wohl aber der äußere Zwang gegen den bevollmächtigten Bertreter der Kriegspartei, welche über den Frieden unterhandelt.

Bgl. oben § 408.

705.

Das Verfaffungsrecht der einzelnen Staten entscheidet über die Frage, wer und unter welchen Bedingungen er berechtigt sei, Frieden gultig abzuschließen. Das Bölkerrecht vermuthet, daß der jeweilige Träger der oberften Statsgewalt traft seiner Repräsentativbefugniß dazu berechtigt sei. berfelbe aber nach bem in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Statsrecht seines Landes der Zustimmung der Bolksvertretung oder eines andern politischen Rörbers bedarf, um wirksamen Frieden zu schließen, so ist diese Beschränkung auch völkerrechtlich zu beachten und die Rechtsgültigkeit und die Ausführbarkeit des Friedenschlusses so lange in Frage gestellt, als nicht die nothwendige Zustimmung hinzutritt, oder in Folge der Verfassungsänderung als entbehrlich hinwegfällt. Indeffen erfordert der gute Glaube und die Rudficht des Völkerrechts auf die mögliche Beschränkung des Rriegszustandes, daß auch inzwischen von Seite der Träger der Statsgewalt nichts gethan, angeordnet oder zugelassen werde, was geeignet ist, die hinterberige Gutheißung des bon ihnen vorläufig verabredeten Friedensvertrags zu erschweren oder zu verhindern.

- 1. Die Eröffnung ber Friedensunterhanblung tann burch eine ber beiben Rriegsparteien selber geschehen, ober burch eine neutrale Macht, welche entweber ihre guten Dienste ober ihre Bermittlung anbietet. Bgl. oben § 483 f. Auch im letten Fall tann ber Friedesabschluß unmittelbar von ben Kriegsparteien vollzogen werben, bamit ber Bermittler nicht einen Borwand zu späterer Einmischung erhalte.
- 2. Ein Fürst, welcher durch ben Krieg aus bem Lande verdrängt worden ift und keine thatsächliche Gewalt mehr im Lande hat, ift nicht mehr berechtigt, das Land zu repräsentiren, sondern kann nur über seine dynastischen Rechte oder seine Ansprücke auf Wiedereinsehung in die Gewalt, an dem Friedensschlußsich betheiligen (§ 118). Es mag unter Umständen für den Sieger erwünscht und nühlich sein, sich mit ihm friedlich zu verständigen, um spätern Verwicklungen vorzubeugen, aber der Friede kann auch ohne diesen Verzicht vollständig hergestellt sein. Aehnlich verhält es sich mit den Ansprüchen einer aus dem Lande vertriebenen republiskanischen Regierung.
- 3. In ben meisten Monarchien wird bas Recht, Frieden zu schließen, als ein Recht ber Krone betrachtet, so jedoch, daß biejenigen Bestimmungen des Friedens, welche dem Lande Lasten auferlegen ober das bestehende Bersassungs- oder Gesetes recht andern, der Zustimmung der Kammern bedürfen, damit sie im Lande anerkannt und aussührbar werden. In vielen Fällen wird sich diese Zustimmung aber als bloße Ratihabition des bereits Bollzogenen darstellen, indem die Noth und das Bebürsniß, von den Gesahren und Leiden des Kriegs befreit zu werden, vorher schon zum Bollzug der im Frieden gemachten Zugeständnisse treibt. Rach dem Bundesrecht der Bereinigten Staten bedarf der Friedensvertrag, um gültig zu werden, der Genehmigung des Präsidenten und der Zustimmung des Senats (nicht beider Säuser des Congresses), nach dem der schweizerischen Eidgenossenssselse eines Beschlusses der Bund es versammlung.

Wird in dem Friedensschluß ein Theil des Statsgebietes abgetreten, so gilt die Abtretung nach Bölkerrecht als rechtsgültig, wenn gleich die Berfassung des abtretenden Landes die Abtretung untersagt, insofern der Stat seinen Widerstand nicht fortsetzt, sondern thatsächlich den Frieden vollzieht und die feindliche Besitznahme gewähren läßt.

In vielen Stateversaffungen wird bas ganze Stategebiet als einheitlich und unveräußerlich erklärt und so jede Abtretung eines Stücks besselben unterssagt. Würbe biese Beschränkung ber Regierung und ber Kammern als absolute Regel auch bei ben Friedensschlüssen sestgehalten, so ware in manchen Fallen überhaupt tein Friede möglich, weil ber Sieger auf die Abtretung nicht verzichtet und der Bessiegte sie nicht gewähren könnte. Es müßte also ber Krieg bis zur Bernichtung des Stats selber durchgeführt werden. Dadurch aber würde nicht bloß jene Berfassungs-

beftimmung, sondern mit der Eriftenz des besiegten State felbst auch bessen ganze Berfassung zerflört. Die Noth zwingt baber, unter Umständen trot jenes staterechte lichen Sindernisses die Abtretung zu vollziehen, und bas Bolferrecht erfennt biesen Bollzug als nothwendig und bemgemäß als rechtmäßig an, im Interesse ber Beendigung des Kriege und ber herftellung bes Kriedens.

707.

Die Abtretung gibt der erwerbenden Statsgewalt alle Rechte, welche die abtretende Statsgewalt gehabt hat, aber nicht mehr Rechte.

Das öffentliche Recht der Bevölkerung und des Landes wird durch die Abtretung nicht aufgehoben, sondern nur insofern und insoweit geändert, als der neue Berband mit einem andern Stat eine Aenderung nöthig macht. Im Uebrigen dauert es fort.

Bgl. oben § 701. 702. Die Berfetung ber Centralgewalt an eine anbere Stelle und bie Berbinbung bes abgetretenen Gebiets mit einem anbern State sind freilich so entscheiben Umgestaltungen, baß sie gewöhnlich eine gründliche und weit wirfende Beränderung ber Bersassung in jenem Gebiete nach sich ziehen. Immer ift hier ber Uebergang aus bem einen Recht in bas andere schwierig und kaum anders, als durch eine vorübergehende Ausnahmsgewalt (Dictatur) ber erwerbenden Statsgewalt auszugleichen. Das Bölkerrecht spricht nur die Regel aus, daß nicht das bisherige öffentliche Recht (in Gemeinden, Körperschaften, Nemtern, Gerichten, politischen Freiheiten u. s. f.) durch den bloßen Act der Abtretung erlösche, sondern daß dasselbe im Gegentheil, soweit die Einheit des neuen Statenverbands und die Nothwendigkeit der öffentlichen Berhältnisse es verstatten, erhalten bleibe. Die Bermuthung spricht für die Fortbauer, die Umänderung bedarf einer Anordnung ber neuen Statsgewalt.

708.

Der Friedensschluß beendigt mit dem Ariege auch den bisherigen Rechtsstreit unter den kriegführenden Staten. Es dürfen nach demselben keine weitern Feindseligkeiten geübt werden. Die Wirksamkeit des Ariegsrechts hört auf und das Friedensrecht tritt wieder ein.

- 1. Der Friede beenbigt auch bann ben Rechts ftreit, welcher zum Kriege geführt hat, wenn er über benfelben teine ausbrudliche Entscheibung trifft. Die anfängliche Beschwerbe barf nicht nochmals zur Ursache eines zweiten Kriegs gemacht werben. Bgl. unten 709. 713. Bheaton Int. Law. § 544.
- 2. Die Beenbigung bes Rriegsrechts muß fofort eintreten, infoweit basfelbe ju feinblichen Sanblungen ermächtigt. Aber es konnen nicht ebenfo auf ben

Tag alle Wirkungen ber erschienenen Kriegsgewalt abgebrochen werben. Wenn bas heer zur Zeit bes Friedensschlusses sich in Feindesland befindet, so bedarf es zum Begzug einiger Zeit und kann inzwischen die Maßregeln seiner Sichers beit nicht aufgeben. Es gibt also auch hier Uebergänge, welche bas ganzliche Erlöschen des Ausnahmszustandes möglich machen. In allen diesen Beziehungen verlangt bas Bölkerrecht bona kides in der Aussührung des Friedens.

709.

Wenn nach Abschluß des Friedens durch einzelne Heeresabtheilungen, wenn auch in gutem Glauben, weil sie noch nicht von dem Friedensschluß Kenntniß hatten, feindliche Handlungen verübt worden sind, so ist der Zustand, wie er vor denselben gewesen ist, soweit möglich wieder herzustellen, beziehungsweise Entschädigung zu leisten.

Der Friede ist verbindlich für die kriegsührenden Staten und baber auch für ihre heere, und ihre Statsangehörigen. hugo Grotius III. 20. § 32: "Est enim pax actus civitatis pro toto et pro partibus". Wenn daher einzelne Truppenförper, ohne den Frieden zu kennen, noch eine Stadt oder eine Festung einnehmen, so müssen sie bieselbe wieder räumen. Ebenso wenn nachher noch seinbliche Schisse als Prise genommen werden, so sind dieselben wieder frei zu lassen.

710.

Mit dem Friedensschluß ist die Regel der Amnestie verbunden, soweit nicht besondere Vorbehalte eine Ausnahme begründen, d. h. es wird in der Regel keine weitere Klage gestattet wegen Schädigungen und Un= bilden, welche von den Angehörigen einer Kriegspartei wider die Angehörigen der andern Partei während des Kriegs verübt worden sind.

1. Die Amnestie ist nothwendig, damit das Gefühl des Friedens sich bessestige. Burbe es gestattet, den Streit fortzuseten, so wäre immer wieder die Gesahr da, daß die Parteien neuerdings zu den Wassen, so wäre immer wieder die Gesahr dass die Parteien neuerdings zu den Wassen griffen und der Schädigung zusnächst gegen einzelne seinbliche Personen gerichtet würden, so ist doch hinter diesen der Stat, für den sie kaupsten. Je weniger die Ariegessührung den normalen Rechtszussänden entspricht, und je gewaltsamer sie vorgeht, um so leichter ist hier Streit und um so öster sind Alagen veranlaßt. Diesen Streit und diese Klagen will die Amnestie mit Bergessenheit zur Ruhe bringen. In vielen Friedensverträgen wird sie ausbrücklich vorbehalten, in andern stillschweigend als selbsverständlich vorausgesetzt.

3. B. Wiener Congreßakte von 1815 Art. XI.: "Amnistie genérale en Bluntschlie, Das Wölferrecht.

Pologne. Il y aura amnistie pleine, générale et particulière en faveur de tous les individus de quelque rang, sexe, ou condition qu'ils puissent être" unb quéjührlicher Art. XXII.: Amnistie générale en Saxe. Aucun individu domicilié dans les Provinces qui se trouvent sous la domination de Sa Majesté le Roi de Saxe ne pourra, non plus qu'aucun individu domicilié dans celles qui passent par le présent Traité sous la domination de Sa Majesté le Roi de Prusse, être frappé dans sa personne, dans ses biens, rentes, pensions et revenus de tout genre, dans son rang et ses dignités, ni poursuivi ni recherché en aucune façon quelconque pour aucune part qu'il ait pu politiquement ou militairement prendre aux évènements qui ont eu lieu depuis le commencement de la guerre terminèe par la paix conclue à Paris le 30 Mai 1814".

2. Die Grunde ber Annestie, welche immerhin die regelmäßigen Rechtsgrundsfäße in ber Anwendung erheblich beschränkt, liegt nur in der Rudficht auf die exceptionelle Ratur bes Kriegs und in dem allgemeinen Friedens bedürfniß. Dieselbe darf baher nicht barüber hinaus auch auf Zerstörung solcher Rlagen wirken, welche mit dem Kriege nichts zu schaffen haben und deren Durchsführung ben Frieden nicht gesährbet.

Dabin geboren:

- a) privatrechtliche Rlagen aus Rechtsgeschäften, 3. B. Lieferunges verträgen ober Gelbbarleben, Losfauf von Gefangenen, welche mahrenb bes Rriege abgeschloffen worben finb,
- b) privatrechtliche Rlagen, welche aus einem altern, vor bem Rriege abgeschloffenen Rechtegeschäft fich ergeben,
- c) privatrechtliche Rlagen, welche aus einem Rechtsgrunde abgeleitet find, welche keinen Bezug auf die Kriegeführung hat und nicht zu ben handlungen feindlicher Parteileidenschaft gehört.

Bgl. Wheaton Int. Law. \$ 544. Seffter \$ 180.

711.

Die Amnestie begreift in der Regel auch die Missethaten — Berswundungen, Tödtungen, Mißhandlungen, Schädigungen des Eigenthums, Plünderung —, die von Kriegsleuten verübt worden, aber während des Kriegs nicht triegsrechtlich zur Rechenschaft gezogen worden sind.

Die Aussicht auf die kunftige Amnestie ist freilich für die Rechtssicherheit sehr bebenklich. Die Privaten haben beshalb gegen militärische Ercesse fast keinen andern Rechtsschut, als den die militärische Disciplin und die Kriegsgerichte gewähren. Die Strafe, welche die Kriegsgerichte verhängen, wird aber durch die Amnestie nicht beseitigt. Gewöhnlich schützt die Amnestie auch die andern Personen, außer den Kriegsleuten, welche sich einer Rechtsverletzung aus Parteileidenschaft schuldig gemacht haben.

712.

Soweit jedoch der Stat wegen im Krieg und selbst von Kriegsleuten verübter Berletzungen, die weder durch das Kriegsrecht noch durch den eivilissirten Kriegsgebrauch gerechtfertigt oder entschuldigt werden, sondern als gemeine Berbrechen strafbar sind, die Rechtsverfolgung gegen seine Angehörigen gestattet, sindet jene Annestie keine Anwendung.

In ber Pragis wird die Amnestie oft in weiterem Umsange gewährt, als sich burch die Rudficht auf ihre Gründe rechtfertigen läßt. Es besteht tein Rechts grund, weßhalb gemeiner Diebstahl, eine Brandstiftung aus bloßer Privatrache ober Bosheit ungestraft bleiben sollten, wenn der Stat, dem die Berbrecher angehören, anerkennt, daß diese Berbrechen sich auch durch die Parteileidenschaften im Krieg gar nicht entschlichen Iassen liche werfolgung und Bestrafung in teiner Beise den Frieden gefährde. Die übermäßige Ausbehnung der Amnestie erklärt sich theilweise aus der älteren, nun als irrthümlich erkannten Ansicht, daß der Krieg alles Recht der seinblichen Nation verneine, und eine Rücksehr in den sogenannten Urzustand der Rechtlosigkeit begründe. Seitdem das Bölkerrecht anerskennt, daß auch im Kriege das Recht fortbauere, sollte es wirksamer als bisher sür Bestrafung gemeiner Verbrechen sorgen, damit die Privatpersonen bessern Schutz sirre persönlichen und Bermögensrechte erhalten.

713.

Die Amnestie bezieht sich nicht auf Rechtsverletzungen, die vor dem Kriege verübt worden sind und mit der Kriegsursache in keiner Beziehung stehen, ebenso wenig auf Rechtsverletzungen, welche während des Kriegs auf neutralem Gebiete von Angehörigen der kriegführenden Staten wider einander verübt worden sind.

- 1. In ben erstern Fallen gereicht weber bie feinbliche Erregtheit ben Thatern zu einiger Entschulbigung, noch tommt bie Rudficht auf ben Frieden benfelben zu Statten. Benn g. B. bie Berfolgung eines Diebes ober Betrügers ober Mörbers wegen bes Rrieges eingestellt werben mußte, so tann bieselbe nach bem Friedensschluß wieder erneuert werben.
- 2. In ben zweiten Fallen kommt zwar ben Thatern ber milbernbe Umstand zu Statten, baß sie vielleicht aus Parteieifer gehandelt haben; aber ber neutrale Stat, welcher keine Gewaltthat auf seinem Gebiete bulbet, wird bieselben bennoch mit Recht, trot ber Amnestie verfolgen, weil sie seine Friedensordnung misachtet haben.

714.

Aller frühere Streit wird durch den Frieden geschlichtet und alle frühern Verletzungen und Beleidigungen werden der Vergessenheit überliefert. Ein neuer Krieg darf nur durch neue Kriegsursachen begründet werden.

2gl. oben § 708.

715.

Der öffentliche Besitzstand zur Zeit des Friedensschlusses wird, soweit nicht darin abweichende Bestimmungen getroffen sind, als Grundlage der erneuerten Friedensordnung betrachtet. Jeder Theil behält das Gebiet nunmehr zu Necht, das er besitzt.

1. Der Friedenspertrag fann auch eine andere Grundlage bes neuen Friedens: ftanbes festjegen. Gehr oft greift man auf ben Rechtszustanb vor bem Ausbruch bes Rrieges jurud und ftellt benfelben wieber ber. Es ift bas ber fogenannte Status quo ante bellum sc. res fuerunt. Wenn bas aber nicht geschehen ift, fo wird ber gegenwärtige Befit ftanb, b. b. ber Status, quo bellum res reliquit als Grundlage angenommen. Man bezeichnet biefen Grundfat auch in Erinnerung an bas Interbict bes romifden Pratore jum Schut bes Befites eines Grunbstude gegen gewaltsame ober fonft rechtewibrige Störung als Uti possidetis. Diefe Bezeichnung ift freilich ungenau, theils weil es fich hier nicht um privatrechtlichen Grundbefit, fondern um ftaterechtliche Gebietet obeit handelt, theils weil bas romifche Interdict nur ben Befit fcutt (als interdictum retinendae possessionis), ber volferrechtliche Friedensichluß bagegen nicht bloß Besityverhaltniffe regulirt, fondern auf beren Grundlage bie Rechte verhaltniffe von neuem ordnet ober befestigt. Erft burch ben Frieben mird bie Eroberung und bie gewaltsame Ginverleibung aus einem Befitftanb in einen Rechtsftanb umgewandelt. Bgl. oben \$ 50 u. 545.

716.

Die Ariegsgefangenschaft erlischt von Rechtswegen mit dem Friedensschluß, indem dieselbe nur aus Ariegsrecht und nur als Ariegsmittel geübt wird.

Borbehalten bleiben die Maßregeln sowohl einer geordneten Uebersgabe und Entlassung der vormaligen Gefangenen als der Sorge für Bezahlung der Schulden, welche dieselben contrahirt haben.

Bgl. oben § 593 ff. Unter Umftanben mare es gefährlich, bie Rriegsgefans genen ohne weitere Disciplin und Aufsicht frei zu geben, es wird baber nothig, fie unter militarischer Bucht ber heimat zuzuführen.

717.

Bon dem Zeitpunkte des Friedensschlusses an dürfen in fremdem Gebiete keine Kriegssteuern und Requisitionen mehr auferlegt, noch die rückständigen eingefordert werden.

Es ift bas eine nothwenbige Rechtsfolge bes Friedens, welcher bie weitere Bethätigung bes Rriegsrechts hemmt. Wäre noch eine Contribution ober Requisition erhoben worben, bevor bas Commando ben Friedensschluß gekannt hat, so find bie Gelber gurudzuerstatten und bie bezogenen Naturalgegenstände zu verguten.

718.

Diejenigen Vertragsverhältnisse unter den Staten, deren Wirksamkeit während des Kriegs suspendirt war, treten wiederum von Rechtswegen in Wirksamkeit, insofern sie nicht entweder durch den Friedensschluß abgeändert werden oder Dinge betreffen, welche durch den Krieg aufgelöst oder um=gewandelt worden sind.

- 1. Bgl. oben § 538. Einzelne Bubliciften nehmen an, bie frühern Berträge werben überhaupt nur insofern wieber wirksam, als sie ausbrücklich neu besträftigt worben seien. Es ift bas bie entgegengesette Bermuthung. Diese Meinung ift enge mit bem Irthum verwachsen, baß ber Krieg alle alteren Rechtsvershältnisse unter ben Staten ganzlich auftöse. Der Friede ist aber nicht ber Ansang eines ganz neuen Rechtszustands, sondern nur ein Knotenpunkt in ber Geschichte, nicht eine ursprüngliche neue Rechtsschaft bepfung, sondern eine Entwicklungsphase ber Fortbilbung bes Rechts. Daher stellt ber Friede bie Bersbindung wieder her mit dem vorübergehend burch ben Krieg gestörten Rechtszussand.
- 2. Wenn ber Friedensvertrag fich über die Erneuerung ber früheren Berträge ausspricht, ober Abanderungen berselben festset, so ift natürlich biese Bestimmung entscheibenb. Die Zweisel, was Rechtens sei, erheben sich nur, wenn ber Friedensvertrag barüber Stillschweigen beobachtet. Darüber kann leicht Streit entstehen, weil ber eine Stat bas Stillschweigen anders auslegt als ber anbere. Gin befannter Rechtsstreit ber Art fand zwischen England und ben Bereinigten Staten von Nordamerika Statt über die Fischere an ben englische amerikanischen Küstengewässern. Durch ben Bertrag von 1783 hatte England ben Fischern aus ben Bereinigten Staten die "Freiheit" zugestanden, gleich ben englischen

Fischern an ben englischen Ruften in Amerita bie Fischere auszuüben, und auch bie unbesetzten Buchten und hafen zu benuten. In bem Frieden von Gent von 1814 war bieser Bertrag mit Stillschweigen übergangen worden. Die englische Regierung behauptete nun, baß burch ben Krieg jenes Zugeständniß, bas die Natur eines Privilegiums habe, erloschen und im Frieden nicht wieder erneuert worden seine Regierung der Bereinigten Staten bagegen behauptete, baß jener Bertrag nur einen ältern bestehenden Rechtszustand anerkannt und nicht singuläres Recht geschaffen habe und baher auch nicht im Krieg untergegangen, vielmehr im Frieden zu ungehemmter Wirksamseit gelangt sei. Schließlich wurde in dem Bertrag von 1818 der Streit dadurch ausgeglichen, daß innerhalb bestimmter geographischer Grenzen die Fischerei an der englischen Küste in Amerika den Fischern aus den Bereinigten Staten gestattet wurde. Bgl. die aussührliche Darstellung bei W heaton, Intern. Law. § 269 – 274.

3. Sollen bie fruheren Bertrage befinitiv außer Wirksamkeit bleiben, fo musfen bafur befonbere Grunbe angeführt werben.

Solche Grunbe finb:

- a) daß ihr Inhalt mit ben Friedensbestimmungen nicht vereinbar fei. 3. B. Aeltere Grenzverträge gelten fort, insosern die Grenze burch ben Frieden nicht verandert worden ist und find erloschen, soweit die Grenze eine andere geworden ist;
- b) baß ber frühere Bertrag ber Natur ber Sache burch ben Krieg nicht bloß in feiner Wirksamkeit gehemmt, sonbern aufgelöst worben fet. 3. B. Ein Allianzvertrag zwischen ben beiben Staten, welche sich bekriegt und burch ben Krieg bie Allianz gelöst haben. Es bebarf eines neuen Bertrags, wenn ber alte Bertrag zerftört ift, und es genügt nicht bie Beseitigung bes hindernisses seiner Wirksamkeit.

Seffter § 181 fügt bei: " Bertragsverpstichtungen, beren Erfüllung erft noch in Zufunft geschehen sollte, wo also noch eine Willensänderung in Betreff ber übernommenen Berpflichtung möglich war". Ich sehe ben Grund bafür nicht ein; benn ber abgeschlossenc Bertrag gilt fort, auch wenn ber Wille eines Contrabenten sich ändern sollte. Wenn 3. B. der Stat A mit dem Stat B einen Bertrag schloß über gemeinsame Herstlung einer Eisenbahn oder Brück, upb bevor der Bau vollz zogen ist, ein Krieg zwischen ihnen ausbricht, so wird die Ausführung wohl während bes Kriegs gehemmt, aber es steht ber Erfüllung im wieder gewonnenen Frieden Richts mehr im Wege. Nur die Zeitfrist wird mit Rücksicht auf die in Abrechznung sallende Zeit bes Kriegs erstreckt werden müssen.

719.

Wird in dem Friedensbertrage die Rückgabe des im Ariege eingenommenen Gebietes versprochen, so wird als Meinung der Vertragsparteien angenommen, daß das Rechtsverhältniß der Gebietshoheit wieder anerkannt sei, wie es vor der seindlichen Besignahme gewesen war, und daß das Land in dem thatsächlichen Zustande zurückgegeben werde, wie er zur Zeit des Friedensschlusses beschaften ist.

Die Befitnahme im Rrieg hatte bie ursprüngliche Gebietshoheit nicht zerftört, sonbern nur unwirksam gemacht und in Frage geftellt. Der Friebe ftell ihre Wirksamkeit wieber her. Natürlich nicht als eine neue, sonbern als bie alte Statsgewalt und baber mit Beachtung ber verfassungsmäßigen Rechte und Zustänbe. Aber eine vollftänbige Wieberherstellung auch bes thatsächlichen Zustanbs ift nicht möglich und nicht gerechtfertigt, benn bie thatsächlichen Nenberungen bes Kriegs mussen als eine Folge bes Kriegs hingenommen werben.

720.

Für allfällige Beschädigung während des Kriegs und während der feindlichen Besitznahme ist keine Entschädigung zu leisten, aber es darf nun auch keine weitere Beschädigung vorgenommen werden. Für die inzwischen von der Kriegsgewalt erhobenen Einkünfte und Leistungen ist kein Ersatz zu leisten, aber es dürfen nun auch die öffentlichen Cassen nicht weiter von dem Zwischenbesitzer ausgebeutet werden, sondern sind zur Berstügung der berechtigten Statzgewalt zu stellen.

Bgl. zu \$ 644 ff.

721.

Auch für Berwendungen, welche der Besitzer inzwischen gemacht hat, ist kein Ersatz zu leisten, wenn solcher nicht in dem Friedensvertrage vor= behalten wird.

Wohl aber kann derselbe wegnehmen, was er auf seine Kosten hinzugefügt hat, z. B. neue befestigte Werke und den Zustand wieder herzftellen, wie er vor seiner Verwendung gewesen ist.

Benn ber Besitzer Bauten gemacht hat — z. B. er hat einen Spital gebaut ober neue Festungswerte angelegt, die bisherigen Berke reparirt u. s. f. — so barf er basur keine Entschädigung forbern. Er hat inzwischen krast ber Kriegs-hoheit gehandelt und Ersatsklagen sind für die Kriegszeit im Frieden nicht zulässig, es ware benn, baß im Friedensschluß Entschädigung versprochen worden wäre.

722.

Wird einfach Rudgabe eines Gebietes verabredet, so sind auch bie

bazu gehörigen Archive, Documente, Acten u. f. f. zurückzugeben, auch wenn bieselben inzwischen von dem Sieger weggeführt worden sind.

Das Archiv gehört zum Land, gleichsam als Bubehorbe, wie bie hansschriften zum haus. Die natürliche Beziehung berselben, sowie ber einzelnen Urkunden und Actenstilde zu ben Rechtsverhältnissen bes Landes und ber Berwaltung ber Statshoheit ift bier so einge und so ftark, daß bas hoheitsrecht jene Gegenstände anzieht und bas Recht auf biese aus jenem Rechte folgt.

723.

Die Rückgabe anderer feinblicher Ariegsbeute, selbst ber wissenschaftlichen und künftlerischen Sammlungen und der Denkmäler, die vor dem Friedensschluß weggebracht worden sind, versteht sich nicht von selber, sonbern ist vertragsmäßig zu bestimmen.

2gl. oben § 650.

724.

Der Bollzug der Friedensbestimmungen soll sofort, d. h. sobald es nach den Umständen möglich ist, und in guten Treuen geschehn.

- 1. Erft die Ratification macht ben Bertrag per fect. Erft von biefem Tage an kann baher ber Bollzug rechtlich geforbert werben. Gewöhnlich haben aber bie Feinbscligkeiten schon vorher aufgehört, während ber Friedensverhandlung, die burch einen Waffenstillstand eingeleitet worben ift.
- 2. Oft enthalt ber Friedenevertrag auch genaue Termine fur ben Bolls jug ber Friedenebestimmungen, g. B. fur bie Raumung eines besetzten Gebietes.
- 3. In allen Fallen aber gilt bie Regel eines möglich fi ra ichen Bollzugs, bamit ber Nothstand bes Kriegs sobalb als möglich bem normalen Zuftand bes Friebens weiche.

725.

Wird der Friedensschluß, bevor er vollzogen ist, wieder gebrochen, sei es durch thatsäckliche Erneuerung der Feindseligkeiten, sei es indem der Bollzug verweigert oder verhindert wird, oder dem Vertrag offenbar entgegengehandelt wird, so ist die andere Partei berechtigt, sofort den Krieg fortzusetzen und zu handeln, wie wenn kein Friedensvertrag abgeschlossen

worden ware. Die unmögliche Erfüllung gilt nicht als Bruch des Friedensschlusses.

- 1. Das Bölferrecht unterscheibet zwischen bem Friedensbruch und ber Berlet ung ber im Friedensvertrag anerkannten ober burch ben selben begründeten Rechte. Der Friedensbruch kann nur in ber erften Zeit nach bem Friedenschlich und bevor ber Friede zu beiberseitiger Geltung gelangt ift, geschehen. In diesem Stadium bes Ueberg angs aus dem Kriegszustand in den Friedenszustand gefährdet der Friedensbruch die ganze Eristenz des Friedens und berechtigt die verlette Partei, den Friedensbruch die ganze Eristenz des Friedens und bemagemäß den Krieg fortzusehen, die es zu einem neuen und danu durchzgessührten Friedenssschlichen micht ausgeführt werden, nicht erneuert, kommt es trotzedem zu thatsächlicher Erneuerung des Friedenszustandes, wie z. B. nach dem Züricher Frieden zwischen Desterreich und Italien von 1859, so spricht man nicht mehr von Friedensbruch, wenn gleich die Beschwerden über den Nichtvollzug des Friedensvertrags fortdauern und unter Umständen zu neuen ernsten Berwicklungen führen können.
- 2. Die Berletung bee Friebensvertrags bagegen, jum Unterschieb bes Friebensbruchs fleht rechtlich jeber anbern Bertragsverletung gleich, und tann, wenn fie fcwer genug ift und anbere nicht geheilt wirb, unter Umftanben zu einem neuen Rriege führen.
- 3. Das Ultra posse nemo tenetur gilt auch von ber Richtausführung einzelner Friebensartikel. Wenn z. B. ber Pragerfriebe zwischen Desterreich
 und Preußen vom 23. August 1866 bem "Berein ber subbeutschen Staten" eine
 "internationale unabhängige Existenz" zuschrieb, so konnten boch biese Staten nicht
 gezwungen werben, einen Berein zu bilben. Soweit bieser Zwang völkerrechtlich unmöglich und baher bie Bestimmung nicht aussührbar ift, kann baher auch
 nicht von Berletzung bes Friedensvertrags bie Rebe sein.

726.

Der Friedensbertrag bildet ein Ganzes. Der Bruch einer Friedens= bestimmung zieht den Bruch des Friedens nach sich, wenn nicht in dem Frieden anders bestimmt ist.

Bgl. Bheaton Int. Law. § 550. Der Friebensichluß tann bestimmen, bag bie übrigen Artitel fortgelten follen, wenn auch einer berfelben nicht zur Aussführung tomme.

10. Postliminium.

727.

Ohne Friedensschluß können ein Land und eine Bevölkerung, einzelne Personen und Güter, welche während des Kriegs in seindliche Gewalt gerathen waren, wieder von derselben befreit werden und es kann in Folge dessen das frühere Rechts- und Besitzesverhältniß wieder in ungehemmte Wirksamkeit treten, wie wenn eine Störung nicht vorgekommen wäre. Diese Wiederbelebung des durch die Kriegsgewalt gestörten Zusstandes heißt Postliminium.

- 1. Der Ausbruck postliminium ist bem römischen Recht entnommen, hatte aber bort eine anbere Grundlage und einen anbern Sinn. Die Römer nahmen an, daß durch die seinbliche Gesangenschaft ber römische Bürger, so lange bieselbe bauere, seine Freiheits- und seine bürgerlichen Rechte verlicre, daß er aber sofort sein vorheriges Recht wieder erlange, wenn es ihm gelinge, sich jener Gesangenschaft zu entziehn. Sie sin girten dann, er sei niemals gesangen worden, sondern habe sein Recht sortwährend erhalten, und nannten diese Fiction postliminium. § 5. J. Quid. mod. jus pot. solv. (I. 12): "Dictum autem postliminium a limine et post, ut cum qui ad hostidus captus in sines nostros postea pervenit postliminio reversum recte dicimus; nam limina sicut in domibus sinem quemdam faciunt, sic et imperii sinem limen esse veteres voluerunt". Dieses antise und privatrechtliche postliminium hat nun ausgehört, weil die Kriegsgesangenschaft nicht mehr die persönlichen Rechte der Gesangenen zerstört, sondern nur vorübergehend ihre Ausübung hindert. Es bedarf daher keiner Wiederschrssellung des Rechts in diesen Fällen mehr.
- 2. Das moberne völkerrechtliche Postliminium ber heutigen Zeit hat vorzugsweise einen öffentlich=rechtlichen Charakter und wenn es auch privatrechtliche Wirkungen äußert, so sett es nicht grundsählich eine vorherige Berneinung
 bes wieder herzustellenden Rechts durch die Kriegsgewalt, sondern nur eine Behinberung seiner Ausübung voraus.

728.

Wird ein von dem Feinde besetzter Gebietstheil von demselben freiwillig wieder geräumt oder wird derselbe durch die befreundete Kriegsgewalt wieder daraus verdrängt, so hört das feindliche Kriegsrecht sofort auf und es wird das frühere Rechtsverhältniß erneuert. Die vormalige Statsgewalt tritt wieder in ihre Rechte und Pflichten ein. Die Autorität ber feindlichen Rriegsgewalt beruht nur auf bem that fach slichen Besit und bem Nothrecht bes Rriegs (vgl. oben § 540 f.). Wenn baber jene ben Besit wieder verliert, so bort bamit auch die Fortwirkung ihrer Kriegshoheit auf. Burbe inzwischen die Landesversassung suspendirt, so tritt sie nun wieder in volle Kraft. Das hemmniß, welches ber ursprünglichen Statsgewalt entsgegenstand, ist damit wieder entsernt.

729.

Geschicht die Verdrängung des Feindes durch eine dritte Ariegsmacht, welche weder die rechtmäßige Statsgewalt des befreiten Landes noch ein Bundesgenosse desselben, wohl aber im Ariege mit dem Landesseinde ist, so versteht sich die Wiederbelebung der frühern Regierung und Verfassung des Landes nicht von selber. Vielmehr ist die befreiende Macht, welche inzwischen die Ariegsgewalt handhabt, berechtigt, bei der neuen Regulirung der öffentlichen Zustände mitzuwirken. Der Befreier darf aber nicht ohne Rücksicht auf den Willen der Bevölkerung dauernd und willkürlich über das fremde Gebiet einseitig verfügen.

Burbe man lediglich bie Analogie bes Privatrechts amvenben, fo mußte einfach bas von einer britten Racht befreite Gebiet an ben Erager ber legitimen Statsgewalt überlaffen werben, wie ber Dritte, welcher einem Rauber meine geraubte Sache abjagt, biefelbe mir berauszugeben bat. Aber bie Analogie pagt nicht, weil es fich bier um öffentliche (politifche) Berhaltniffe banbelt. Die Stategemalt, welche bie Dacht nicht mehr befitt, ihr Gebiet zu ichniten ober zu befreien, bat auch fein ficheres Recht mehr über bas Gebiet; benn ein Bolf und Land regieren fann man nur mit Dacht und Autorität, nicht obne biefelben. Ferner bie frembe Stategewalt, welche burch ihre Anstrengungen und Opfer bie Befreiung volls jogen und jugleich ihre Macht bewährt bat, ben Reind aus bem Lande ju verbrangen, bat ein natürliches Unrecht barauf, bag bie neuen öffentlichen Berhaltniffe in bem befreiten Lanbe mit Berudfichtigung auch ihrer politischen Intereffen neu geordnet werben. Auch wenn fie bas Land nicht für fich erobern wollte, fo ware ce boch völlig unnaturlich, ihr angufinnen, bag fie lebiglich für frembe Intereffen ibre Bolfefrafte verwende. Es bebarf alfo bier einer billigen Ausglei: dung ber verschiebenen Rechte und Interessen, sowohl bes Befreiers ale bes befreiten Landes. Gin Beispiel ber Art bieten bie Berhandlungen Breugens mit bem Bergog Friedrich von Augustenburg über bie Bergogthumer Schleswig und Bolftein (1865 und 1866) nach bet Befreiung berfelben von der Danifchen Berrichaft. Bgl. Seffter § 188.

730.

Hat ein Bolt, ohne Zuthun der vom Feinde vertriebenen Regierung

und ihrer Bundesgenossen sich durch eigene Kraft von der feindlichen Herrsschaft befreit, so kann die frühere Regierung nur mit seiner Zustimmung nicht gegen seinen Willen in den Besitz eintreten.

Durch biese Selbstbefreiung bewährt sich die statliche Kraft des Bolts im Gegensate zu der Ohnmacht der Träger der Statsgewalt. Da das öffentliche Recht wesentlich der Ausdruck der lebendig-politischen Kräfte im Bolt ist und sein soll, so ist das Bolt durchaus berechtigt, die Statsversassung nach der Befreiung neu zu ordnen, entsprechend den offendar gewordenen Berhältnissen, und sich nicht lediglich durch die hinweisung auf eine zweifelhaft, weil eine Zeit lang unwirtsam, gewordene Legitimität des ältern Rechts daran verhindern zu lassen. Freilich üben die ausgeregten Bölter in ihrem Gifer für die herstellung der angestammten Dynastie in diesem kritischen Moment zuweisen nicht die nöthige Borsicht aus für ihre Zusunst. Die Spanische, Italienische und die Deutsche Geschichte der Befreiung von der Napoleonischen Oberherrschaft 1813 bis 1815 liefern manche Belege für die Wahrheit dieser Bemerkung.

731.

Hat der Feind in der Zwischenzeit nicht bloß Kriegsrecht geübt, sondern sich eine wirkliche Landesherrschaft angemaßt, und inzwischen behauptet, aber ohne daß dieselbe durch einen Friedensschluß bestätigt und zu anerkanntem Rechtszustand geworden ist, so wird zwar nach der Berbrängung des seindlichen Usurpators der vorherige Rechtszustand erneuert, aber es können nicht alle einzelnen Regierungsacte des Zwischenherrschers als ungeschen betrachtet werden.

Bielmehr bleiben dieselben, soweit sie bloße Berwaltungs= und Gerichtsacte sind oder eine privatrechtliche Bedeutung haben, in der Negel in Kraft. Soweit sie dagegen den Verfassustand des Landes ändern oder einen wesentlich politischen Charakter haben, können sie von der erneuerten Statsgewalt für unwirksam erklärt werden.

- 1. Der Unterschieb zwischen politischer Regierung und Verwaltung im engern Sinn (Abministration) muß hier beachtet werben. Auch die politische Regierung wird inzwischen von der Kriegsgewalt und der Statsgewalt geübt, welche im Kriege bas Land eingenommen hat. Aber die restaurirte recht mäßige Landesregierung, welche andere oft geradezu seinbliche politische Principien und Richtungen vertritt, ist in keiner Weise an die politischen Anordnungen ihres Gegners gebunden. Die Politik ändert sich mit der Aenderung des entscheden Centrums.
 - 2. Dagegen bie Bermaltungsacte ohne politifche Bebeutung -

wirken in ber Regel fort, und zwar sowohl bie Acte ber Berwaltung im engern Sinne — bie Fin anzverwaltung, bie Bolkswirthschaftspflege und bie Culturpflege inbegriffen — als bie Acte ber Rechtspflege — Urtheile im Civils und im Strafproceß —. Da bie Zwischenregierung burch das Rriegsrecht bazu ermächtigt war, die Berwaltung zu ordnen und zu leiten, da ferner bie Fortsührung der Detailgeschäfte nothwendig ist im allgemeinen öffentlichen Zutersesse und da endlich hier keine politische Bedenken im Bege stehen, so ist die Anerkennung des Geschenen eine natürliche Folge der Fortdauer des Rechts und der nicht unterbrochenen statlichen Functionen. Die Cassation aller in der Zwischenzeit erlassenen Urtheile der vielleicht in ihrem Personal veränderten Gerichtsbehörden oder aller Berfügungen der neu besetzten Policeis oder Finanzämter wäre eine Berkennung des natürlichen Zusammenhangs und der Schaden stiften.

732.

Die restaurirte Regierung ist nicht verpflichtet, die Beräußerung von Statsdomänen oder Renten, welche die seindliche Zwischenregierung vorgenommen hat, oder Statsschulden, welche dieselbe für das besetzte Land contrahirt hat, als rechtsverbindlich anzuerkennen, sondern berechtigt, jene Statsgüter wieder an sich zu ziehen und die Bezahlung dieser Schulden zu verweigern.

Durch die Besignahme im Kriege geht nicht die Statshoheit selber auf ben Sieger über, sondern nur die Ausübung derselben wird, soweit es die militärischen Rücksichten ersordern, von ihm in die hand genommen. Die bloß provisorische Zwischenregierung ist daher auch nicht zu bauernder Vertretung des Landes berechtigt. Demgemäß wird sie nicht besugt sein, die Domänen zu verzäußern, noch Landesschulden einzugehn. Die wiederherzestellte Regierung wird seine Güter daher wieder vindiciren und die Anerkennung und Bezahlung bieser Schulden, soweit dieselben nicht sur das Land und seine Bohlsahrt verwendet worden sind, verweigern können. Obwohl diese Acte der Zwischenregierung zur Fin anzwirthschaft gehören, so haben sie doch meistens einen eminent politischen Eharakter und soweit dieß der Fall ist, braucht sich die mit Gewalt aus dem Besitze verdrängte und dann wieder hergestellte Regierung jene Acte nicht gefallen zu lassen.

733.

Wird aber die Eroberung durch die Anerkennung im Frieden vollzogen, so wird dadurch die Veräußerung der Domänen und die Uebernahme von Landesschulden bekräftigt, und wenn später durch neuen Krieg die frühere Regierung restaurirt wird, so ist sie nicht mehr berechtigt, die in der Zwischenzeit vollzogenen Rechtsgeschäfte hinterdrein als ungültig zu erklären und demgemäß zu behandeln.

Rur in ben Fallen bee § 732 fann von Postliminium gesprochen werben, nicht in benen bes § 733. Denn nur in jenen wird ber urfprüngliche Recht 8= ju fand von ben hemmniffen und Zweifeln ber friegerifchen Zwifchenzeit wieber befreit, in bielen ift ein neuer Rechtszustanberwachsen, ber hater nicht mehr als nicht vorhanden fingirt werben barf. Wenn einmal ber Friebe bie Eroberung beflatigt, fo ift ber Eroberer berechtigt, bie Statebobeit zu üben und auch britten Berfonen gegenüber für bas Land ju handeln. Der Unterschied ber beiben Falle tritt in bem bekannten Rurheffifchen Rechtsftreit beutlich hervor. Der Rurfürst von Beffen bestritt nach seiner Restauration (2. Dec. 1813) bie Gultigfeit ber Beräußerung von Domanengutern, welche bie Beftphalifche Regierung nach feis ner Berbrangung aus bem Befit (1806) vollzogen batte und fette fich mit Gewalt wieder in den Besit ber veräußerten Guter. Innerhalb bes Rurhessischen Landes freilich konnten bie Brivatkäufer nicht zu ihrem Rechte gelangen. Dagegen erkannte bie Breußische Regierung bie Rochtsgültigfeit ber geschebenen Beraußerungen in ihrem Gebiete an, weil bas Ronigreich Beftphalen im Frieden von Tilfit (9. Juli 1807) anerkannt und baber die Beräußerung von einer wirklichen Stateregierung rechtefräftig gemacht worben fei. Bgl. Phillimore III. § 573. In ähnlichem Sinne wurbe ein zweiter Broceg von bem Spruchcollegium ber Juriftenfacultät in Riel (24. Marg 1831) enticieben. Auch biefes Urtheil führte aus, bag ber reftaurirte Rurfürft nicht feine bor bem Rrieg beseffene Lanbeshoheit fortsete, ale mare nicht in ber Zwischenzeit eine anbere im Frieben anerkannte Regierung in Cassel gewesen. Ebenba III. § 572.

734.

Der restaurirte Fürst ist nicht verpflichtet, Beräußerungen oder andere Berfügungen anzuerkennen, welche der seindliche Zwischenherrscher bezüglich der Privatgüter des erstern vorgenommen hat. Wenn aber diese Rechtszeschäfte in Folge des Friedens consolidirt worden sind, so kann der restauzrirte Fürst dieselben nachher nicht wieder ansechten.

Das fürftliche Privatgut ift in höherm Grabe als bas Brivatgut ansberer Personen im Rriege ber Rriegsgewalt ausgesetht, weil ber Fürst als solcher eine feinbliche Berson in besonderem Sinne ift (§ 569), und eine erhöhte Gefahr besteht, baß jene Güter zur Förberung ber Kriegszwede benutt werben. Der Fürst ist baber in Gesahr, baß nicht bloß bie Domänen weggenommen, sondern auch seine Privatgüter von dem Feinde mit Beschlag belegt werden. Gelangt er aber während bes Kriegs wieder in den Besith seines Gebiets, so kann er auch eine allfällige Berzäußerung burch ben Feind als ungültig betrachten, weil ber Feind zu keiner besinis

tiven Berfügung berechtigt war. Der Friebe aber legitimirt auch bie im Kriege geschehenen unrechtmäßigen handlungen ber Kriegsgewalt, wenn er nicht barüber ausbrudlich anbers bestimmt. Bgl. oben § 710.

735.

Die restaurirte Regierung ist nicht berechtigt, für die Zwischenzeit Berfügungen zu treffen mit rückwirkender Kraft, sondern genöthigt, die Folgen einer thatsächlichen Zwischenregierung, welche sie nicht zu verhindern vermochte, auch ihrerseits zu tragen.

Bgl. oben zu § 733. Das Berfahren bes 1813 restaurirten Kursursten Wilhelm I. von hessen und bes 1814 restaurirten Königs Bictor I. Emanuel von Sarbinien : Piemont, welche bie ganze lange Zwischenzeit, in welcher sie ihrer Stammlanbe entsett waren, als nicht vorhanden fingirten, und alle Zustände (auch die Beamtenstellungen) wieder auf den Zeitpunkt zurudschaubten, in dem sie bie herrschaft verloren hatten, macht den Eindrud einer karikirten Legitis mität, die an Wahnsinn gränzt. Die großen Ereignisse der Geschicke, welche die Welt verändern, können nicht durch unnatürliche Fictionen als nicht geschehen bestrachtet werden.

736.

Das Postliminium tritt in öffentlichen Rechtsverhältnissen nur während des Kriegs in Wirksamkeit und wird durch den Friedensschluß ausgeschlossen.

Der Friedensschluß verwandelt die thatsächlichen Beränderungen, die mahrend bes Rriegs entftanden find und im Frieden bestätigt werden, in einen anerkannten Rechtszustand, ber daher nur durch neue Rechtsbilbung, nicht durch bloße Wiederberstellung wieder geandert wird. Bgl. oben § 715.

737.

Kriegsgefangene können thatsäcklich ihre Freiheit wieder gewinnen, wenn sie von der Kriegsgewalt befreit werden oder sich selber befreien. Diese Anwendung des Postliminium sindet auch nach dem Friedensschluß Statt, wenn die Gesangenschaft thatsächlich über denselben hinaus forts dauerte.

Gefangene, welche ihre Freiheit durch Bruch ihres Chrenworts wieder gewonnen haben, können aber dem Feinde wieder ausgeliefert werden.

Bgl. oben § 609. Der Bruch bes Ehrenworts ift freilich junachft eine Berletzung bes Stats, bem bas Ehrenwort gegeben worben ift, aber fo anftößig, baß
auch ber Stat, bem ber Gefangene angehört, berechtigt ift, einen so Befreiten jurud's
zuweisen und bem Feind wieber zu überliefern.

738.

Das Postliminium der Privatpersonen hat die Bedeutung, daß ihre persönlichen Rechte, an deren Ausübung sie durch die Kriegsgefangenschaft gehindert waren, nun wieder von ihnen ausgeübt werden können. Die Vormundschaft, die inzwischen für sie bestellt worden ist, hört auf und sie treten in den persönlichen durch keine Feindesgewalt gehinderten Genuß ihres Vermögens wieder ein. Ihr Recht war aber auch während der Gesangenschaft nicht aufgehoben. Nach modernem Recht dauert die She des Kriegsgefangenen fort und kann er auch über sein Vermögen gültig unter Lebenden oder durch letzten Willen verfügen.

Da bie heutige Kriegsgefangenschaft bie Bermögensrechte ber Kriegsgefangenen keineswegs aushebt, sondern nur sie in der Berwaltung ihres Bermögens thatsächlich hemmt, so bedeutet das moderne Postliminium nicht wie das antike Bieder= her stellung des Rechts, sondern nur Beseitigung jener hemmisseder= her stellung des Rechts, sondern nur Beseitigung jener hemmisse. Rechtlich ist der Kriegsgefangene nicht gehindert, über sein Bermögen zu versügen. Er kann z. B. einen Berwalter bestellen und ermächtigen, der in seiner Abwesenheit die Wirthschaft besorge, einzelne Sachen veräußern, Berträge abschließen, ein Testament machen u. s. s. Nur thatsächlich werden manche Anordnungen wegen der Berz-hinderung der Communication nicht aussüschen sentgegengesehten Rechtsgrundlage. Der Kriegsgesangene hatte als solcher alle Rechte auch über sein Bermögen verloren und nur das Postliminium stellte dieselben durch die Fiction wieder her, daß er inzwischen nicht gesangen gewesen sei.

739.

Das Postliminium wirkt ferner zu Gunsten des wieder wirksam gewordenen Grundeigenthums, wenn dasselbe während des Kriegs dem Eigenthümer durch die feindliche Kriegsgewalt entzogen und wieder unter die Autorität des befreundeten States zurückgelangt ist.

Benn bie feinbliche Kriegsgewalt 3. B. einzelne Privaten aus bem Besit ihrer Sauser und Guter verbrängt, und bieselben für militarische Zwede in ihren Besit genommen hat, aber vor bem Krieg wicher aus bieser Gegenb zurudgeworsen wird, so können bie Privaten sich unbebenklich wieber in ben Besit ihres Eigenthums seten. Waren gar jene Guter inzwischen von ber feinblichen Kriegsgewalt veraußert

worben, fo ift bie - nicht im Frieben ausbrudlich ober flillichweigenb bestätigte - Beraußerung ungultig und bie Eigenthumer fonnen vinbiciren.

740.

Auch die beweglichen Sachen, welche von dem Feinde weggenommen worden sind, können dis zum Friedensschluß von dem verletzen Eigensthümer zurückgenommen werden, wenn die seindliche Gewalt wieder versträngt ist. Vorbehalten bleiben die privatrechtlichen Beschränkungen, welche der dinglichen Versolgung beweglicher Sachen im Wege stehen und die Bestimmungen zu Gunsten des redlichen Verkehrs, welche den Erwerberschützen.

Wenn 3. B. ber Felnb Bieh wegnimmt und wegtreibt, und im Berfolg ber Marsche ober bes Ramps ben Besit besselben wieber verliert, so hindert Nichts ben Eigenthümer, sich seiner Hausthiere wieber zu bemächtigen, wenn er berselben wieber habhaft werben kann, auch bann nicht, wenn jene Begnahme burch bas Kriegsrecht legitimirt war. Noch weniger Bebenken hat es natürlich, baß ber Eigenthümer bie unrechtmäßiger Beise ihm entzogenen Sachen, wenn er bazu Gelegenheit findet, wieber in seinen Besit nehme.

741.

Die Wiedernahme der als Prise von dem Feinde weggenommenen Schiffe ist vor der Verurtheilung oder Zusprechung des Prisengerichts jederzeit gestattet.

Bgl. barüber unten Buch IX. Cap. 6.

Renutes Buch.

Recht der Nentralität.

1. Wegriff und Alrien der Meutralitat.

742.

Neutralität heißt Nichtbetheiligung an dem Kriege Dritter und daher Behauptung der Friedensordnung für den eigenen Bereich.

Neutral heißen die Staten, welche weder Kriegspartei sind noch zu Gunsten oder zum Nachtheil einer Kriegspartei an der Kriegsführung Theil nehmen.

Das Wort und ber Begriff ber Neutralität gehören vorzüglich ber neuern Rechtsbildung an. hugo Grotius nennt noch die Reutralen medii; Bynsterehoet "non hostes, quineutrarum partium sunt". Die Ausbildung bes Rechts ber Neutralität ist eine ber stuchtbarsten und nühlichsten Errungenschaften bes neueren Bölkerrechts; benn die neutralen Staten beschränken bie Uebel bes Kriegs und schüten während bes Kriegs, so weit es möglich ist, das Recht und die Interessen bes Friedens. In der Reutralität liegt die Ablehnung und Bermeidung jeder Theilnahme am Krieg. Klüber: "Ein neutraler Stat ist weder Richter noch Partei". Der neutrale Stat bleibt also im Frieden, während die Kriegsparteien einander bekämpsen.

743. ·

Die neutralen Staten verzichten nicht auf ihr Kriegsrecht. Aber sie enthalten sich, so lange sie neutral bleiben, der Betheiligung am Kriege. 26* Das gilt auch von ben Staten, welchen eine sogenannte ewige Reutra = lität zugesichert ift. Berzicht auf bas Recht bes Kriegs ware Selbstentmannung, wäre Berzicht bes States barauf, seine Rechte mit ben Waffen zu schützen und zu vertreten, b. h. im Grunde Berzicht auf bie selbständige Existenz.

744.

Die thatsächliche Neutralität ist die Grundbedingung des Rechts der Neutralität.

Ein Stat, welcher sich am Kriege betheiligt, ift nicht neutral, sonbern er wird selber Rriegspartei ober Bundesgenosse einer Kriegspartei ober Jutervenient im Krieg. Wenn er sich nicht neutral verhält, so kann er auch nicht bie Rechte eines Neutralen ansprechen. Der Krieg selber hat zunächst eine that- sachliche Bebeutung. Wer Krieg führt, ift, weil er bas thut, Kriegspartei und wird von bem Gegner mit Recht als Feind betrachtet und behandelt.

745.

Es gibt eine nothwendige durch völkerrechtliche Acte und Verträge garantirte sogenannte ewige Neutralität einzelner Staten und eine freiwillige auf friedlichem Entschluß beruhende Neutralität der Staten.

Die Neutralität kann in bem Charakter eines States und in allgemeinen Berhältnissen eine fortwirkenbe Begründung haben und bann als ewige Neutralität erscheinen. Bon ber Art sind in Europa:

- a) bie Reutralitat ber Schweig. Seit ben ungludlichen italienischen Rriegen zu Anfang bes fechzehnten Sahrhunderts hat bie ichweizerische Gibgenoffenfcaft fich ber Politif einer bleibenben Neutralität zugewendet, welche nur vorüber: gebend in ben Revolutionefriegen 1798-1803 und bann wieber gur Beit ber Reftauration 1814 verlett worben ift. Die Biener Congrefacte Art. 84. 92. und eine besondere Beurfundung ber Machte vom 20. Nov. 1815 erfennen es an, bag bie fortmahrenbe Reutralität ber Schweig in ben politifchen Intereffen pon gang Guropa begründet fei. Wenn man ermägt, bag bie Schweis mitten gwis ichen großen nationalen Staten gelegen und felber aus Bruchtheilen ber beutschen, frangösischen und italienischen Nationalität zusammengefügt ift, baß fie allein eine republifanische Berfaffung mitten unter ben großen Monarchien behauptet, baß fie im Befit ber Gebirgepaffe und Uebergange ift aus einem großen Lanbergebiet in bas andere, bag in ihr die großen Strome und Thaloffnungen bes Rheins, ber Donau (Inn), ber Rhone und bes Bo (Teffin) ihren Urfprung nehmen, fo begreift man sowohl bas ichweizerische ale bas europäische Interesse, bag biefes Centrallanb Europa's ein Friedensland und baber neutral bleibe. Bgl. Bheaton Int. L. § 416-420.
- b) Die immermahrenbe Neutralität bes Königreichs Belgien, gemäß bem Lonboner Bertrag vom 15. Nov. 1831, woburch ein Land, bas mahrenb Jahr-

hunderten vorzugsweise zum Kriegsschauplat zwischen Frankreich und Deutschland bienen mußte, vor diesen Gesahren gesichert und das europäische Kriegsfelb eingeengt werben soll. Wheaton Int. L. § 421.

- c) Die Reutralität bes Fürftenthums Serbien gufolge bes Parifer Bertrags vom 30. Marg 1866.
- d) Die Neutralität bes Großherzogthums Luxemburg nach bem Londoner Bertrag von 1867.

746.

Es gibt eine vollständige und eine theilweise oder beschränkte Reutralität, indem ein Stat einer Kriegspartei vertragsmäßig zu einer beschränkten Hulfe verpflichtet sein und diese Pflicht erfüllen kann, ohne sich im übrigen an dem Kriege zu betheiligen.

Ein Beispiel ist bas Recht ber Schweiz, einige Savopische Gebietstheile in einem französisch-italienischen Kriege zu besehen und baburch zu schüthen, ein Recht, welches freilich einen ganz andern Sinn hatte, so lange Savopen zu Piemont geshörte, als seitem es eine französische Provinz geworben ist.

747.

Es kann sogar zum Behuf der engeren Eingrenzung des Kriegsfeldes ein Theil des Statsgebiets der Kriegspartei selbst neutralisirt d. h. für neutral erklärt und dadurch von der Gefahr des Kriegs befreit werden.

Die Localisirung bes Kriegs beschränkt bie Leiben bes Kriegs und ift baber sehr zu empfehlen. Es fann bas freilich nur that fachlich geschen, wie z. B. in bem Deutsch-Dänischen Kriege von 1863/64 ber Krieg auf das Herzogthum Schleswig und Jütland beschränkt war. Dann ift das noch nicht wirkliche Reutrasliftrung ber übrigen Gebiete ber Kriegsparteien und hängt es von dem Ermessen ber Heersührer ab, den Kriegsschauplat auch borthin zu verlegen. Es kann bas aber durch Ueber einkunft auch rechtlich sestgesellelt werden, z. B. daß ber Krieg nur in den überseeischen Solonien, nicht in Europa geführt werde, oder umgekehrt. Während bes Kriegs von Desterreich wider Frankreich und Italien wurde so der theils weise von den Franzosen und theilweise von den Desterreichern besetze Kirchenstat neutralisit (1859). Die von den Parteien verabredete Eingrenzung des Kriegs selbes schließt also eine beschränkte Neutralisirung der übrigen Statsgebiete in sich.

748.

Die Neutralität heißt eine bewaffnete, wenn der neutrale Stat in der Absicht zu den Waffen greift, seine Neutralität und damit seine Friedens=rechte gegen jede Berletzung einer der Kriegsparteien zu schützen.

Die bloge Ruftung und selbst die Truppenauftellung bes neutralen Stats bebeutet noch nicht Theilnahme am Rrieg, sonbern nur Schut bes Friedens- zustands gegen Uebergriffe einer ber Kriegsparteien. Eine Neutralität, die nicht im Nothsall mit den Wassen vertheibigt wird, ift ein höchst unsicheres Gut, und wird leicht von der einmal losgebundenen Kriegsgewalt misachtet, wenn sie das in ihrem Interesse findet.

2. Bedingungen der Meufralifat und Pflichten der Meutralen.

749.

Es hängt in der Regel von dem freien Willen eines jeden States ab, ob er in dem Kriege anderer Staten neutral bleiben oder sich an dem Kriege betheiligen wolle.

- 1. Benn ein Krieg ausbricht, fo können bie junächst unbetheiligten Staten entweber einer ber Kriegsparteien, beren Sache sie unterflüten wollen, beistehn und so ebenfalls in ben Krieg eintreten, ober sie können sich solcher Theilnahme enthalten. Im lettern Falle sind sie neutral. Die Neutralität bedarf nicht eines besonbern Acts, sonbern versteht sich als Regel von selber, wenn nicht die Hanblungen eines Stats auf friegerische Betheiligung hinweisen.
- 2. Für die Staten mit fortwährender Neutralität gilt die obige Bermuthung in erhöhter Stärfe. Wenn diese Staten sich, ohne zuvor selber verlett zu sein', bei einem Kriege anderer Staten betheiligen wollten, so wäre das Berzicht nicht wie bei den andern Staten nur auf die gegenwärtige Reutralität, sondern zugleich auf die Bortheile der ewigen Reutralität. Die übrigen Staten würden sich nicht mehr durch die srüheren allgemeinen Anordnungen bestimmen lassen, einen Stat, der wie die andern je nach seinen worzugsweise und dauernd neutralen Stat zu betrachten und zu behandeln. Ein solcher Stat würde dann eine abwechselnde, bald friegerische hald friedliche Politist treiben, nicht mehr eine dauernd und specifisch neutrale. Bgl. unten § 752.

750.

Die Bundesgenossenschaft mit einer Ariegspartei verpstäcktet nicht immer zur Theilnahme am Arieg. Die Bundesgenossenschaft kann begrenzt und die Behauptung der Neutralität mit derselben vereindar sein.

Die beutschen Staten, obwohl für Sicherung bes beutschen Bunbesgebiets bie Bunbesgenossen Desterreichs, verhielten sich bennoch in bem Kriege Desterreichs gegen Frankreich und Italien 1859 neutral und blieben sogar in bem von Preußen und Desterreich gegen Danemark 1863/64 geführten Kriege in neutraler Haltung.

751.

Sogar wenn ein Bundesgenosse zur Unterstützung einer Kriegspartei verpflichtet ist, aber sich trotzem jeder Theilnahme an dem Kriege enthält und diesen Willen der Gegenpartei ankündigt, so hat er einen Rechts=anspruch darauf, von derselben als neutraler Stat geachtet zu werden.

Die blofe vertrags maßige Allianz mit einem friegführenben State macht ben Allirten noch nicht nothwendig zum Feinde ber andern Kriegspartei. Benn ber Bundesgenosse seiner Allianz keine Folge gibt und seine neutrale Gesinnung und Haltung offenbar macht, so darf ber Feind seines Allirten ihn nicht als Kriegspartei betrachten. Er beobachtet bemselben gegenüber das Recht bes Friedens und hat daher auch ein Recht auf Frieden. Die Frage, ob er dadurch seine Bundespflichten gegen ben Allirten verlete, ift nur zwischen ihm und biesem Allirten zu lösen, sie geht bessen Gegner Richts an.

752.

Auch wenn ein Stat durch Verträge oder allgemeine völkerrechtliche Anordnungen zu ewiger Neutralität wie berechtigt so verpflichtet ist, hört er dennoch auf, neutral zu sein, wenn er thatsächlich als Kriegspartei oder für oder gegen eine Kriegspartei sich am Kriege betheiligt.

Bgl. ju § 744 und 749. Wenn ber fortwährend neutrale Stat zur Bertheibigung seines Rechts und baher auch seiner Neutralität Rrieg führen muß, so verzichtet er bamit nur vorübergebend, nicht bauernd auf seine immerwährende Neutralität. Wenn er bagegen ohne solche eigene Rriegsursache sich an bem Rriege britter Staten betheiligt, so ist bas ein Aufgeben seiner immer währenden Reutralität.

753.

Neutralität bedeutet nicht Gleichgültigkeit und Unparteilichkeit gegen= über den Kriegsparteien und dem Fortgang des Krieges.

Gin Stat kann ein Tebhaftes Mitgefühl mit ber einen Kriegspartei haben und seinem Unwillen wiber bie andere Kriegspartei einen offenen Ausbruck

geben und tropbem neutral bleiben. Blofe Meinungen und Meinungsäußerungen über Recht und Unrecht und über die Gegensate ber Politik sind keine kriegerischen Acte und keine Theilnahme am Krieg. Sie heben bas Friedensvershältniß der Staten nicht auf, so wenig als derartige Urtheile und Aeußerungen von Privatpersonen über Andere schon einen Proces bedeuten. Wenn aus der Art und Form der Meinungsäußerung eine Beleidigung erkennbar wird, so kann das zum Streite und selbst zum Kriege führen. Aber erst muß diese Folge eintreten. Bis dahin bleibt der Friedenszustand und mit ihm die Reutralität.

754.

Wenn ein Stat nur vorübergehend durch die Person des gemeinssamen Herrschers mit einem andern State verbunden ist, so ist es möglich, daß der eine Stat zur Kriegspartei wird und der andere Stat neutral bleibt.

Da jeber von biesen Staten eine Person für sich ift (§ 74), so kann auch ber eine Stat im Kriege sein, ber anbere im Frieden leben. Es war nicht nothe wendig, daß das Kursürstenthum Hannover in die englischen Kriege verwickelt werbe, als die Rurfürsten von Hannover zugleich Könige von England waren, so wenig als früher die Niederlande genöthigt waren, sich an den englischen Kriegen zu betheipligen, als ihr Erbstatthalter König von England geworden war. Jeder selbständige Stat entscheibet sich selbständig, ob er den Frieden behalten oder in den Krieg einstreten wolle.

755.

Es kann auch der Fürst eines States persönlich als Officier im Dienste eines andern kriegführenden States an dem Kriege Theil nehmen und trothem die Neutralität des States gewahrt bleiben, dessen ber Fürst er ist.

Indem er als Officier eines fremden feinblichen States an bem Kriege Theil nimmt, gehört er, wie jeder andere Officier zu dem feinblichen Heere, und erscheint er nicht als Statshaupt, noch handelt er für seinen Stat. Persönlich ist er nun der Kriegsgesangenschaft, aber nicht sein Stat dem Kriege ansgesetzt.

756.

Da die thatsachliche Nichtbetheiligung am Kriege die natürliche Boraussetzung der Neutralität ist, so ist der neutrale Stat, wenn er die

Rechte der Neutralität behaupten will, verpflichtet, sich jeder thatsächlichen Unterslützung einer Kriegspartei zu Kriegszwecken zu enthalten.

- 1. Die Pflichten ber Neutralen sind nicht Dienstbarkeiten, welche ihnen von andern Staten insbesondere ben friegführenden Staten auferlegt werden; bafür gabe es keinen Rechtsgrund; diese Pflichten sind nur naturgemäße Bestingungen der Neutralität. Man kann nicht neutral b. h. im Frieden bleiben, wenn man am Kriege Theil nimmt. Das Recht der Neutralität ist durch die neutrale Haltung bedingt. Ueber diesen Grundgebaufen kann fein Zweisel sein. Nur die Anwendung und Ausbehnung besselben kann in Frage kommen.
- 2. Die berühmte Proclamation ber Amerikanischen Neutralität burch ben Präsibenten Washington vom 22. April 1793 in bem französisch-englischen Krieg erklärt es als die Pflicht und das Interesse ber Vereinigten Staten, sich "freundlich und unparteisch zu ben beiden kriegsührenden Mächten zu verhalten" und ermahnt alle Bürger, "sich aller seinblichen Handlungen wider eine der beiden gänzlich zu enthalten". Die Art, wie er beiden Mächten gegenüber diese Neutralität troth großer Schwierigkeiten handhabte, trug vieles dazu bei, das Recht der Reutralität zu besestigen und auszubilden. Bgl. Wheaton Int. L. § 439 Anm. v. Dana und die Schrift von Bemis: American Neutrality. Boston 1866.

757.

Insbesondere darf der neutrale Stat nicht einer Ariegspartei Truppen liefern, noch Ariegsschiffe zur Berfügung stellen, noch Subsidien für die Kriegsführung bezahlen.

Die bewaffnete unmit telbare Beihülfe zur Kriegsführung ift Theile nahme an ber Kriegsführung, aber auch bie mittelbare Unterftütung ber Kriegsführung burch Zahlung von Kriegsfubsibien ist Betheiligung am Krieg unb mit der neutralen Haltung nicht verträglich.

758.

Wenn einzelne Angehörige des neutralen States ohne Statsauftrag und ohne Statsermächtigung von sich aus als Reisläufer und Parteigänger einer Kriegspartei zulaufen und an der Kriegsführung Theil nehmen, so ist das nicht eine Verlezung der Neutralität, welche dem State zur Last fällt, aber diese Personen haben nun auch nicht die Rechte von friedlichen Personen anzusprechen, sondern sind als Feinde zu betrachten.

Die einzelnen Privaten repräsentiren nicht ben Stat; baher kann auch ihre persönliche Theilnahme an einem fremben Kriege nicht als Betheiligung bes States angesehen werben, bem sie angehören. Der neutrale Stat barf nur nicht bulben, baß auf seinem Gebiete sich Freiwillige sammeln und als militärische Truppe organisiren, um von ba aus bann einer ber Kriegsparteien zuzuziehn. Das wäre nicht mehr That von Einzelnen, sondern bekäme, weil die Truppensbildung immer eine statliche Machtentsaltung ist, einen öffentlicherechtslichen Charakter. Würbe der Stat die Bildung von solchen Freischaren geswähren lassen, so würde er ofsenbar die Kriegsführung der einen Partei durch seine Connivenz unterstüßen und die Gegenpartei hätte Ursache, das als eine seinbliche Haltung zu betrachten. Die neutrale Stellung wäre ausgegeben. Wenn aber solche Unternehmen heimlich vorbereitet werden, und der Stat, der es nicht hindert, das bei in dona side ist, kann man ihm dieselben so wenig als das Reislaufen Einzelner zum Borwurf machen.

759.

Wenn ein Stat durch frühere Verträge, welche nicht in der Vorausssicht des eingetretenen Krieges zum Behuf der Unterstützung einer Kriegspartei abgeschlossen worden sind, verpslichtet war, dem State, der nun Kriegspartei geworden ist, Truppen zu stellen, so wird die Anwesen=heit dieser Truppen in Feindesland und selbst die Theilnahme derselben am Krieg nicht als Verletzung der Neutralität jenes States betrachtet, wenn im Uedrigen die friedliche Gesinnung des letztern unzweiselhaft ist und er sich strenge innerhalb der Schranken seiner vertragsmäßigen Verspslichtung hält.

Die gelieferten Truppen sind feindliche Personen, aber der Stat, der sie nicht für diesen Krieg geliefert hat, ist nicht zum Feind geworden durch Ausbruch des Krieges.

Die neutrale Schweiz war, so lange sie burch sogenannte Militärcapistulationen gebunden war, oft in dieser Lage, indem die im Dienste und Solde einer fremden Macht stehenden Schweizertruppen an den Kriegen dieser Macht Theil nahmen, während die Schweiz selber sich an dem Kriege gar nicht betheiligte. Es kam sogar nicht selten vor, daß solche schweizerische Werbetruppen in den beiden seindlichen Herrlagern zu sinden waren und genöthigt wurden, wider einander zu kämpsen. Indessen je ist das immerhin ein Misverhältnis, das zu aufrichtiger Neutralität nicht paßt. Indem die schweizerische Bundesversassung von 1848 nun alle Militärcapitulationen untersagt hat, schützt sie die Neutralität der Schweiz besser gegen berartige Zweisel. Ein anderes Beispiel einer Lieserung von Hülfstruppen bei einer im übrigen sortbauernden neutralen Haltung hat Dänemark in dem

Schwebisch:Russischen Kriege von 1788 gegeben. Die Correspondenz darüber zwischen Danemark, welches an Rußland Schiffe und Truppen geliesert hatte und tropbem seine Reutralität behauptete, und Schweden, welches zwar diese Behauptung bestritt, aber thatsächlich bennoch Danemark als neutralen Stat behandelte, siehe bei Phil: Iimore III. § 140.

760.

Rein Stat und daher auch kein kriegführender Stat ist berechtigt, in einem fremden, insbesondere einem neutralen Stat wider den Willen der Statsgewalt Truppen zu werben.

Die Truppenwerbung wie alle Truppenaushebung und Truppensammlung ift voraus eine Acuferung ber Kriegshoheit, welche ausschließlich der einheis mischen Statsgewalt zusteht. Die frem de Werbung, die nicht von dieser gestattet worden, ist daher eine Berletzung jener Statshoheit.

761.

Erlaubt der neutrale Stat ausschließlich oder vorzugsweise einer Kriegspartei die Truppenwerbung in seinem Gebiet, so erscheint diese Handlung als Beihülse zur Kriegssührung und demgemäß als Berletzung der Neutralitätspslicht.

- 1. Inbem ber nentrale Stat bie Berbung gestattet, stellt er bem fremben Stat einen Theil seiner militarischen Bolksfrafte zur Berfügung. Geschieht bas nur zu Gunften einer Partei und baber wiber bie anbere, so ergreift ber bisher neutrale Stat baburch selber Partei für jene wiber biese, und gibt bamit seine neutrale Haltung auf. Bielleicht läßt sich bas ber Gegner gesallen, ohne beshalb jenen Stat als Feind zu behandeln. Dann bauert tropbem bas Friedensverhältniß fort. Aber ber beseinbete Stat braucht sich bas nicht gesallen zu lassen, und kann in Folge bessen sich weigern, länger jenen Stat als neutral anzusehn.
- 2. Die Anwerbung von Truppen in frembem Lande, ohne Erlaubniß ber Lanbesregierung gilt baher als ein strafbares Bergehen. Bgl. darüber das nordamerikanische Reutralitätsgeset vom 5. Juni 1794, bestätigt und ergänzt ben 20. April 1818 Art. 2, bas englische Geset British
 koreign-enlistment Act v. 3. Juli 1819 (59 Georg III. c. 69) § 2 und bie
 Rede Cannings im englischen Parlament bei Phillimore III. § 146 u. 147.
 Bheaton Int. L. § 439 und besonders bie Anmerkung bazu von Dana.

762.

Wenn der neutrale Stat beiden Ariegsparteien die Truppenwerbung

in seinem Gebiete gestattet, ohne eine derselben vorzugsweise zu begünstigen, so ist das zwar kein offenbarer Bruch der Neutralitätspslicht, aber die völlige Untersagung jeder fremden Werbung entspricht besser und unzweis deutiger der neutralen Haltung.

Reutralität bebeutet nicht gleich mäßige Begünstigung ber beiben Kriegsparteien, sonbern Enthaltung von jeder Kriegstheilnahme. Die Unparteilichkeit, welche sich in jener äußert, hat einen zweibentigen und verdäctigen Charakter, einmal weil es unnatürlich ift, baß ber Stat seine jungen Männer in zwei seindliche Lager verloden und bann wiber einander kämpsen läßt, und son bann weil sie nicht Enthaltung von jeder Parteinahme, sondern eher gleichzeitige Theilnahme auf beiben Seiten ist. Die frühere Prazis der schweizerrischen Eid genossen schweizerrischen Mächten Militärcapitulationen abzuschlichen und zuweilen den entgegengeseten Kriegsparteien Schweizertruppen zu liesern, (zu § 759), hat zwar damals ihre Reutralität nicht ausgehoben, war aber ein sehr bedenklicher Borgang, Battel III. § 110. Dagegen Phillimore III. § 150. "Ein Bolk, welches beiben Kriegsparteien in Mannschaft oder Gelb Hülse leistet, mag unparteilsch sein, aber es ist nicht neutral".

763.

Der neutrale Stat darf nicht bloß selber keine Kriegsschiffe einer Kriegspartei liefern; er ist auch verpflichtet, in guter Treue darüber zu wachen und es zu verhindern, daß nicht auf seinem Gebiete durch Privatpersonen Kriegsschiffe für eine Kriegspartei ausgerüstet und derselben übersliefert werden.

- 1. Im Friedenszustand ift ber Berkauf von Kriegsschiffen von Stat zu Stat unbebenklich, und ebenso die Lieferung solcher von Seite der Privatindustrie. Dann sind das friedliche Rechtsgeschäfte. Aber während bes Kriegs liegt in der Austüstung und Zuwendung von Kriegsschiffen eine offenbare Unterstützung und Verstärkung ber Kriegsgewalt. Insofern diese Absicht aus den Umftänden sichtbar wird, ist das kriegerische Beihülse, die mit der neuetralen Haltung nicht verträglich ift.
- 2. Schon bas Neutralitätsgeset ber Bereinigten Staten von Norbamerika von 1794 (revidirt 1819) enthält in Art. 3 eine Strafbestimmung gegen alle Personen, welche "Schiffe ausrusten und bewaffnen, oder bafür sorgen, daß Schiffe ausgerüstet und bewaffnet werden in der Absicht für einen fremden Stat zu seinblichen Handlungen gegen einen andern Stat verwendet zu werden, der im Friesben ist mit den Bereinigten Staten". Dieses Geset wurde unter der Präsibentschaft bes Generals Washington erlassen, nachdem sur Frankreich im Kriege mit Engsland in den amerikanischen Häsen Kreuzerschiffe ausgerüstet worden waren und bie

englische Regierung barüber Beschwerbe geführt hatte, als über eine Berletung ber Neutralität. Die Regierung ber Bereinigten Staten erklärte bie Beschwerbe sur gegründet, und das Geset schus bessere Garantien für die Bewahrung der Neutralität. Bgl. die Schrift Dr. G. Bemis American Neutrality. Boston 1866 (wo sich die amerikanischen und englischen Gesetze abgedruckt finden). Der englische Minister Canning berief sich später auf das amerikanische Vorbild, um seinen Landsleuten eine ebenso sorgsältige Beachtung der Neutralitätspsiicht zu empsehlen. Das englische Gesetz von 1819 enthält ein ähnliches Verbot.

3. Bährend ber Unabhängigleitskriege ber amerikanischen Substaten gegen Spanien und Portugal hatten die Bunbesgewalten ber Bereinigten Staten vielfälztigen Anlah, ben Bersuchen entgegenzutreten, welche in dem Gebiete der Union gezmacht wurden, ben ausstichen Colonien durch Ausrustung von Kreuzerschiffen zu hülfe zu kommen; und es war um so schwieriger für jene Behörden, die Psiichten der Neutralität zu erfüllen, als die Sympathien der Nordamerikanischen Bevölkerung naturgemäß sehr entschieden und sehr lebhaft auf Seite der Ausständischen waren. Bgl. Dana Anm. zu Wheaton Int. Law. § 439 8. Ausg. S. 557 f.

764.

Sobald die Absicht der Kriegshülfe offenbar wird, wenn auch vorerst nur Vorbereitungen zur Ausrüstung eines Kriegsschiffs oder Caperschiffs getroffen werden, so ist der neutrale Stat zum Einschreiten verpflichtet.

Es ift nicht nöthig, daß das Schiff schon bewaffnet sei. Wenn der Unternehmer schein bar ein Handelsschiff ausrustet, aber die Absicht, basselese, wenn es als solches ausgelaufen sei, kriegerisch zu bemannen und zu be waffnen, nachgewiesen werden kann oder wenigstens wahrscheinlich ift, so ist das eine nicht zu duldende Umgehung der Neutralitätsgesete. Ift aber jene Absicht nicht vorhanden, so bewirft auch die that sächliche Berwendung eines Handelsschiffs, das auf neutraler Werste gebaut worden, aber von einem Kausmann in einem kriegsührenden State gekauft worden ist, zu einem Kriegsschiffs nicht eine Missachung der Neutralitätspslicht. Bgl. Wheaton a. a. D. S. 562. Anders ist es, wenn ein Kriegsschiffs lediglich als Artikel der industriellen Unternehmung und des Handels, wenn auch an einen kriegsührenden Stat, veräußert wird. Das ist wohl Kriegscontrebande, aber nicht Berletung der Neutralitätspslicht. Bgl. barüber den § 765.

765.

Ebenso ift es eine Verletzung ber Neutralitätspflichten, wenn ber

neutrale Stat eine Kriegspartei mit Waffen ober anderem Kriegsmaterial ausrüftet ober ausruften hilft.

Wenn aber Privatpersonen ohne die Absicht der Kriegshülfe, lediglich in Form des Handelsgeschäfts, Wassen oder Kriegsmaterial an einen kriegführenden Stat veräußern, so laufen sie zwar Gefahr, daß diese Gegenstände als Kriegscontrebande von der Gegenpartei weggenommen werden, aber durch die Duldung des Handelsverkehrs mit Kriegscontrebande wird die neutrale Haltung des States, von dem aus jener Verkehr betrieben wird, nicht verletzt.

- 1. Soweit bie Ausruftung mit Baffen ober die Zusenbung von Baffen als beabfichtigte Rriegebulfe fich barftellt, foweit ift bas ein feinblicher Act, welcher mit neutraler Stellung fich nicht vertragt. Dagegen ber offene Sanbel mit Baffen von Seite ber Baffenfabriten und Baffenbanbler ift feiner Natur nach ein friedliches Privatgefcaft, welches sowohl im Frieden als im Rrieg in gleicher Beise geubt wirb. Dem Effette nach freilich wirkt ber Ankauf von Baffen gang ebenso wie bie Ausruftung mit Waffen. In beiben Fallen werben bie Intereffen ber friegführenben Partei baburch geforbert. Daber fann fich auch bie Absicht ber friegerischen Beibulfe, bie ben Reutralen burch bas Bolferrecht unterfagt wird, in bie Form bes friedlichen Sanbelsgeschäfte, welches völkerrechtlich ben Neutralen nicht verwehrt wirb, verfteden. In ben einzelnen gallen also fann man Zweisel haben, ob jene ober ob bieses gemeint sei, und biese Zweisel muffen aus ben Umftanben gelöst werben. Wird ber Sanbel beimlich gemacht und vollzogen, wird er nur einseitig einer Bartei gewährt, fo barf wohl baraus geschlossen werben, bag Rriegehülfe beabsichtigt und bie Form bes frieblichen Gefcafts nur gur Berbergung jener Abficht gewählt worben fei.
- 2. Wer Kriegscontrebande einer Kriegspartei zuführt, ber sett sich ber Gefahr ber Prise aus (vgl. unten Cap. 4). Aber er verlett nur die Kriegsinteressen ber einen Partei und verfällt insofern ihrem Kriegsrecht. Der neutrale Stat hat keinen Grund, die Lieferung von Kriegscontrebande auch seinerseits zu hindern. Bei den Berhandlungen vom Jahr 1793 über die nordamerikanische Reustralität in dem französisch-englischen Krieg erklärte Jefferson, das Recht der Bürger, Bassen zu bearbeiten, zu verkausen, auszuführen könne nicht durch einen fremden Krieg ausgehoben werden. Aber die amerikanischen Bürger üben dasselbe auf ihre Rechnung und Gesahr aus. Wheaton a. a. D. S. 538.

766.

Der neutrale Stat ist verpslichtet, Waffensendungen im Großen, welche nach den Umständen als Kriegshülfe erscheinen, auf seinem Gebiete möglichst zu verhindern.

- 1. Wan barf bem neutralen State nicht zumuthen, baß er bie Berschidung von Baffen im Ginzelnen und Kleinen verhindere. Das hat auf die Bezies hung von Stat zu Stat keinen Einfluß und die Durchführung einer solchen Obsorge würbe eine unverhältnißmäßige Anstrengung der Behörden erfordern und unerträgeliche Qualereien für die Bürger nach sich ziehen.
- 2. Anbers verhält es sich mit ber Zusenbung im Großen. Darin liegt burchsweg eine thatsächliche Förberung einer Kriegspartei und meistens auch eine friegerische Beihülfe. Insofern hat ber neutrale Stat, um seine Nichtbetheiligung am Kriege außer Zweifel zu stellen, ein Interesse, und soweit die Absicht ber Kriegshülfe minbestens wahrscheinlich ist, die Pflicht, der Aussührung solcher Sendung entgegenzutreten.

767.

Die Gestattung des freien Ankaufs von Lebensmitteln, wenn auch für die Verproviantirung der kriegführenden Armee, ist nicht als Begünstigung derfelben zu betrachten, wenn sie allgemein ist und gleichmäßig für beide Parteien gilt.

Die Ernährung ber Menschen ift unter allen Umftänben ein friebliches Geschäft, keine feinbliche That. Der hanbel mit Lebensmitteln, Schlachtvieh, Getreibe, Brod u. s. f. kann baber in ber Regel nicht als kriegerische Beihülse ans gesehen werben. Nur wenn er ber einen Partei gewährt aber ber anbern vers sagt, ober wenn die Lieserung von Lebensmitteln an die eine Armee als Kriegssubsibie fich barftellen würde, bann würde die ofsenbare Parteinahme sür die eine Kriegspartei wiber die andere die neutrale Haltung verlegen.

768.

Der neutrale Stat darf auch nicht einer Ariegspartei ein Geldbarlehen machen, um ihr für den Arieg die erforderlichen Mittel zu versichaffen und es widerstreitet der Neutralitätspflicht, wenn er gestattet, daß im Lande eine Anleihe für eine Ariegspartei ausgeschrieben oder sonst Gelder zur Unterstützung derselben öffentlich gesammelt werden. Die Geldbeischüsse aber, welche Privatpersonen von sich aus einer Ariegspartei leisten, gefährdet die Neutralität des States nicht.

1. Wenngleich Gelbarleben in ber Regel ebenfalls Frie bensgeschäfte find, so ift boch bie Gelbanleihe für Rriegszwede ebenso wie bie Rriegs= su bfibie (oben 756) eine offenbare Rriegshülfe, beren sich bie Reutralen ent= halten muffen. Das gilt aber auch von Brivaten, welche bie Rriegsanleihe machen.

Es wird bemnach keine Rlage auf Erfüllung zugelassen. Bgl. die Erkenntnisse in ber hellenischen Anleihe von 1826 bei Phillimore III. § 151. Oberrichter Best: "Es ist wider das Bölkerrecht, daß Personen, welche in diesem Lande wohnen, sich auf Unterhandlungen einlassen, um Darlehnsgelder zu erheben, welche bestimmt sind, die ausständischen Unterthanen im Kriege gegen eine Regierung zu unterstüpen, mit welcher wir bestreundet sind; und beshalb ist keine auf Erfüllung gerichtete Klage zuzulassen".

- 2. Meines Erachtens ist jedoch nur die offen bare Kriegsanleihe nicht su bulben. Dagegen ift eine Gelbsammlung aus Gründen der Humanität, 3. B. zu Gunften der Berwundeten, der vom Kriegsunglud betroffenen Familien, der Bertriebenen, der Kriegsgefangenen u. f. f. durchaus nicht eine feindliche Handelung, auch nicht wenn sie ausschließlich sich auf die Angehörigen der einen Kriegsspariei bezieht, und gefährdet die Reutralität nicht.
 - 3. Das Ansschreiben einer Rriegsanleihe hat, weil es öffentlich und in ber Absicht geschieht, die Parteinahme möglicht auszubreiten, einen ähnlichen Charafter, wie die Werbung von hülfstruppen. Deßhalb darf ber neutrale Stat das nicht bulben. Wenn aber einzelne Privatpersonen die friegführende Macht mit Gelb unterstützen, so ist das dem Beitritt einzelner Freiwilliger zu einer fremben Kriegsarmee zu vergleichen. Das sind individuelle handlungen, die der neutrale Stat nicht verhindern kann, und für die er nicht verantwortzlich ist. Es kann auch das durch die Strafgesetze eines Landes verboten sein. Aber das Bölkerrecht kümmert sich nicht weiter darum.

769.

Der neutrale Stat darf nicht gestatten, daß sein Gediet von einer Kriegspartei zu Kriegszwecken benutzt werde.

Go ift das der allgemeinste Ausbruck eines Grundsages, bessen nabere Ausführung sich in den SS 770 ff. findet. Der neutrale Stat muß fein Gebiet neutral erhalten, was nicht geschieht, wenn eine frembe Rriegspartei in demselben Rrieg führt ober sich besselben für die Rriegsführung bemächtigt.

770.

Es darf daher keiner Kriegspartei der Durchmarsch durch das neutrale Gebiet gestattet werden.

Auch wenn ber regelmäßige Weg, auf welchem bie Staten, bie nun zum Kriege kommen, mit einanber ober in sich verbunden sind, über das neutrale Gebiet hinsührt, so erfordert es bennoch die Pflicht der Neutralität, daß nun den feinblichen Heeren der Durchmarsch verweigert werbe. Der Durchmarsch der französischen Truppen über das neutrale Preußische Gebiet im October 1805 war eine Mißachtung der

preußischen Reutralität, und ebenfo ber bewilligte Durchmarsch ber Allirten über schweizerisches Gebiet nach Frankreich im Jahr 1814 ein Ausgeben ber schweizerischen Reutralität.

771.

Wenn jedoch eine Verfassungspflicht oder eine Statsdienstbarkeit oder eine ohne Rücksicht auf einen bevorstehenden Arieg begründete Vertragspflicht des neutralen States besteht, den Durchzug von Truppen einem andern State zu gestatten, der nun Ariegspartei ist, so ist die gemessene Erfüllung dieser Pslicht nicht als Unterstützung dieser Ariegspartei zu bestrachten und es liegt darin keine Verletzung der Neutralitätspslicht.

Die Berfasungspflicht kann vorzüglich in zusammengeseten Staten bie Einzelstaten nöthigen, baß sie die Truppen ihrer Bundesgenossen über ihr Gebiet marschiren lassen, wie bas z. B. ben Rheinbundsstaten im Jahr 1806 zur Pflicht gemacht war. Ebenso können einem State Etappenstraßen im Frieden und im Kriez geöffnet sein. Ein Beispiel einer vertragsmäßig en Gestattung bes Truppenburchzugs bestand früher zu Gunsten bes Großherzogthums Baben gegenüber ber Schweiz auf ber Eisenbahn von Constanz über Basel. Da manche Straßen und Eisenbahnen die Grenzen verschiedener Statsgebiete abwechselnd burchschneiben, so ist in manchen Fällen ein wechselseitiges Zugeständniß der Benutung berselben auch sur Truppentransporte durch bie örtlichen Berhältnisse motivirt, ohne daß man baraus irgendwie auf Kriegshülfe zu schließen berechtigt ist.

772.

Die Durchfahrt der Kriegsschiffe durch das neutrale Küstengewässer gilt nur insofern als Verletzung der Neutralität, als der neutrale Stat dieselbe den kriegführenden Mächten untersagt hat.

Der Grund liegt barin, daß ber flüssige Küstensaum nur in beschränktem Sinne ber Statshoheit bes Userstats unterworsen, als Bestandtheil bes Meeres aber ber freien Schiffahrt aller Bölker offen ift. Daher ist es auch nicht eine absolute Pflicht bes neutralen States, diese Durchsahrt zu verhindern; aber er kann sie verhindern, weil er vom User aus den Küstensaum beherrscht. Die fremden Schissahrer sind verpstichtet, sich seinen policeilichen und militärischen Vorsichtsmaßregeln auf diesem Gebiete zu fügen. Bgl. oben § 309. 310. Wheaton Int. Law. § 432.

773.

In die Eigengewässer (Seehäfen) aber barf ber neutrale Stat bie Biuntigli, Das Bollerrecht. 27

Kriegsschiffe der feindlichen Parteien nicht einlaufen, noch über seine Ströme, Flüsse, Canäle hindurchfahren lassen, außer zu offenbar friedlichen Zwecken (Aufnahme von Lebensmitteln, Wasser, Rohlen) oder im Nothstand zur Ausbesserung, nicht aber zum Behuf erneuerter oder verstärkter Kriegs= rüstung.

- 1. Bgl. oben § 309 und 311. Amerikanisches Reutralitätegeset von 1818 Art. 5. Bürbe ber neutrale Stat ben seinblichen Kriegsschiffen seine Hafen bifinen, so würbe er bamit die Kriegsführung berselben unterftüßen, und würbe er benselben seine Wasserstraßen zur Benutzung überlassen, so wäre das der Einräumung der Lanbstraßen für seinbliche Truppenmärsche gleichzustellen. Das ift Kriegshülfe und als solche dem Reutralen nicht erlaubt.
- 2. Dagegen bie Aufnahme ber Kriegsschiffe zu friedlichen Zweden ist erlaubt, ba ber neutrale Stat im Frieden mit ben friegsührenben Staten lebt, wenn gleich mittelbar baraus auch Vortheil für eine Kriegspartei erwachsen kann. Es ist bas ber Gestattung bes Ankauss von Lebensmitteln gleichzustellen. Bgl. oben § 767. Gewöhnlich wird ben Kriegsschissen, wenn sie Wasser Gehattung bes Ankauss von Lebensmitteln gleichzustellen. Bgl. oben § 767. Gewöhnlich wird ben Kriegsschissen, wenn sie Wasser Vohlen einsnehmen ober Reparaturen vornehmen wollen und zu diesem Behuf in ben neutralen häsen zugelassen werben, nur eine ganz kurze Frist (meistens nur von 24 Stunben) verstattet. Dana zu Wheaton Int. L. § 429. Die Englische Geh.=Raths-Berorbnung vom 31. Jan. 1862 bestimmt, daß die seinblichen Kreuzer, welche in die neutralen englischen Häsen einlausen, binnen 24 Stunben dieselben wieder verlassen müssen der wenn die Seenoth ober das Bedürsniß für die Nahrung der Mannschaft ober die Seesähigkeit des Schisse zu sorgen, einen längeren Ausenthalt ersordert. Auch die Erlaubniß, Kohlen auszunehmen, wird darin beschränkt durch die Rücksicht auf die Wöslichkeit, zu einem andern Hasen zu gelangen.

774.

Verfolgte Truppentheile, die sich auf neutrales Gebiet slüchten, darf der neutrale Stat jederzeit aufnehmen, ihnen Nahrung verschaffen und jede menschliche Hülfe gewähren, ohne dadurch seine Neutralität zu gesfährden.

Man nennt auch bieses Recht bes neutralen States Afhlrecht. Bgl. oben § 396. Die feinbliche Berfolgung muß an der Grenze bes neutralen States Halt machen, benn bas Gebiet besselben ist Friedensgebiet. Daher finden auch die versfolgten und versprengten Krieger hier vorerst Sicherheit und Ruhe. Indem der neutrale Stat sie ausnimmt und schützt, übt er sein Friedensrecht und keineswegs eine Kriegshülse aus.

775.

Ebenso darf der neutrale Stat den nothleidenden Ariegsschiffen in seinen Häfen Aufnahme und Schutz gewähren.

Auch bas ift Afpl und Ausübung menfchlicher (nicht friegerischer) Beis bulfe, bie immer erlaubt, weil Menschenpsticht ift.

776.

Der neutrale Stat hat aber dafür zu sorgen, daß diese Handlung der Menschlichkeit nicht von den seindlichen Truppen mißbraucht werde, um den Krieg von dem neutralen Gebiet aus zu erneuern oder fortzussen. Die flüchtigen Truppen und Kriegsschiffe sind daher in der Regel zu entwassen und erstere je nach Umständen von der Grenze zu entsernen und zu interniren.

Bürben sich bie flüchtigen Truppen auf bem neutralen Boben wieber sammeln, und bann neuerdings vielleicht an einer günstigeren Stelle auf das Kriegsfeld ziehen und ben Kampf da wieber aufnehmen, so würben sie das neutrale Gebiet für ihre Kriegsführung aus beuten, was der neutrale Stat nicht dulben darf. Er gewährt den Bersolgten Schutz, aber er begünstigt nicht die Kriegsführung einer Partei. Deßhalb die Regel der Entwaffnung und in manchen Fällen, besonders wo die Anwesenheit der Truppen in der Nähe der Kriegsgrenze gesährlich ist, die Internirung der Truppen in das Innere des Landes. Es ist das nicht Kriegsgesangenschaft, welche Friedensstaten nicht üben, sondern nur eine Mahregel der politischen Policei.

777.

Der neutrale Stat darf sein Gebiet nicht hergeben zum Stütpunkt für kriegerische Unternehmen eines der Feinde, nicht für Wassenplätze, Schisskationen, Magazine für Ariegsvorräthe u. dgl., auch nicht zur Aussübung der Prisengerichtsbarkeit, er darf nicht dulden, daß auf seinem Gebiete der Kampf fortgesetzt, noch daß da Beute gemacht werde. Die Berfolgung geschlagener Truppen hört auf, wo das neutrale Gebiet beginnt.

Die Gewährung bes Gebiets jum Behuf friegerifcher Operationen ware offenbar Kriegshülfe. Am meiften bestritten ift es, ob ber neutrale Stat nicht gestatten 27*

burfe, Brifen vorläufig in ben neutralen Safen ju fichern; wie bas bie Bereinigten Staten vor ihren Reutralitätsgeseben Franfreich vertragsmäßig geftattet hatten. Soweit bas als eine Sandlung ber Sicherung bes genommenen Schiffs gegen bie Gefahr bes Untergange ju betrachten ift, fo hat biefes Bergen beefelben eine burchaus fried liche Bebeutung. Infofern aber bie Ginbringung bes Schiffs in ben neutralen Safen nur in ber Abficht gefchieht, bie gemachte Beute gu beponiren und möglichst balb und bequem wieber auf neue Beute auszufahren, ift bas Benutung bes neutralen Gebiets ju Rriegszweden, und bann nicht zu bulben. Der neutrale Stat wird baber wohl thun, um alle Zweifel gegen feine neutrale Saltung zu befeitigen, bie Aufnahme folder Prifen überhaupt zu verweigern, außer soweit bie Seenoth und baber bie Interessen ber humanitat bie Gemahrung eines Bufluchtsorts rechtfertigen. Ueberhaupt lagt fich in ber Entwidlung bee Bolferrechts ein Bug ju ftrengerer und forgfältigerer Bahrung ber Neutralität nicht verkennen. Die beutige Welt nimmt leichter Anftog an irgend einer Begunfligung ber Kriegeführung, ale bie Bergangenheit, welche geneigter war, bie Souveranetat bes neutralen State in ausgebehntem Sinne anzuwenden. Manche frühere Bertrage geftatteten baber bie Ginbringung ber Prifen jum Berfauf in bie neutralen Safen, mabrent bie neuere Braris bas eber verfagt. Bgl. Seffter \$ 147.

778.

Der neutrale Stat ist verpflichtet, zur Wahrung seiner Neutralität gegen Verletzungen durch Andere die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen und nöthigenfalls seine Statsmacht dafür einzusetzen.

Die Staten find gegenüber andern Staten verantwortlich nicht bloß für die Rechtsverletzungen, welche in ihrem Auftrag vernöt worden sind, sondern auch bafür, daß sie Privatpersonen nicht hindern, in ihrem Gebiet oder von ihrem Gebiete aus andere Staten zu verletzen. Der Stat muß bafür sorgen, daß das friedliche und freundliche Berhältniß zu andern Staten auch von seinen Angehörigen und Einwohnern geachtet werde. Bgl. oben § 467.

779.

Man darf dem neutralen Stat nicht jede durch seine Angehörigen oder Bewohner verübte Berletzung der Neutralitätspflichten zur Schuld anrechnen, wohl aber eine offenbare Bernachlässigung der Sorge für seine Neutralität oder eine jede absichtliche Begünstigung des Neutralitätsbruchs.

So wenig ein Stat im Innern alle Berbrechen verhindern kann, so wenig kann er jeden Friedensbruch nach Außen verhindern. Die völkerrechtliche Berantwortlichkeit des States reicht nicht weiter als seine Berichulbung, und

biese ist nur dann vorhanden, wenn der Stat entweder den Neutralitätsbruch hers vorruft oder boch in feinblicher Absicht begünstigt oder wenn ihm eine grobe Fahrlässige keit vorgeworsen werden kann, indem er es versäumt, denselben zu verhindern. Wenn ihm z. B. angezeigt wird, oder er sonst es ersährt, daß sich Truppen oder Freischaren an der Grenze sammeln, um einen seinblichen Einfall in das benachdarte Kriegsland zu machen oder dem seinblichen heere zuzuziehn, so wird er diese Schaaren zerstreuen und den Einfall verhindern müssen, damit ihm nicht Connivenz mit dem Neutras litätsbruch vorgeworsen werde.

780.

Fällt der Neutralitätsbruch lediglich dritten Personen, nicht dem neutralen State selbst zur Last, so ist der dadurch verletzte und geschädigte kriegführende Stat berechtigt, von dem neutralen State Abstellung des Unrechts, so weit es in dessen Macht, steht und je nach Umständen Bestrafung der Schuldigen, nicht aber deren Auslieserung zu fordern.

Die britten Berfonen fonnen fein:

- a) eine ber Rriegsparteien felber,
- b) Unterthanen ober Bürger bes neutralen Stats,
- c) Frembe Individuen in dem neutralen Gebiete. bstellung des Unrechts ist in allen Källen Aufgabe des neu

Die Abstellung bes Unrechts ift in allen Fällen Aufgabe bes neutralen Stats. Die Bestrafung ber Schulbigen wird in ber Regel nur gegen bie Individuen burchzusühren sein, welche in bem Bereich ber neutralen Strafgewalt sind. Die Auslieserung ber Einheimischen an eine fremde Strafgewalt wird von bem heutigen internationalen Strafrecht nicht gebilligt; die Auslieserung der Fremben ist zwar zulässig, aber ber Stat, der sie — ohne die dringendsten Motive — gegen politische Flüchtlinge vollzieht, wurde sich dem Borwurf der Grausamkeit und der Inhumanität aussehen, weßhalb sie von dem neutralen State nicht erwartet werden kann. Bgl. § 398. 399.

781.

Hat der neutrale Stat den Bruch der Neutralität selbst verschuldet, so ist die dadurch verletzte Kriegspartei berechtigt, von demselben Genugsthuung und Entschädigung zu fordern und in schweren Fällen die Neustralität als erloschen zu erklären und auch seinerseits nicht weiter zu beachten.

Die Berletung ber Neutralitätspflichten berechtigt keineswegs bie verlette Kriegspartei, nun auch ben neutralen Stat als Feinb zu behandeln. In sehr vielen Fällen ware eine solche Wirkung unverhältnismäßig. Sie fällt lediglich

in die Classe ber Rechtsbrüche und Friebensstörungen überhaupt. Bgl. barüber \$ 464 f. Oft genügt, um die Berletung gut zu machen, die bloße Busicherung bes neutralen State, in Butunft die Rentralitätspslicht vollftanbiger zu erfüllen; in andern ift die bloße Beseitigung bes Unrechts auszeichend. Rur in den schwerften Fällen wird barin eine Kriegsursache gegen ben neutralen Stat zu erkennen sein.

782.

Auch wenn der neutrale Stat zwar Willens ist, seine Neutralität zu bewahren und sich selber aller neutralitätswidrigen Handlungen enthält, aber offenbar die Macht nicht hat, den fortgesetzen Angriffen einer überzlegenen Kriegspartei gegenüber seine Neutralität dauernd zu behaupten oder wieder herzustellen, so ist auch die andere Kriegspartei nicht mehr versslichtet, die Neutralität seines Gebiets in ihrer Kriegsführung zu beachten, sondern berechtigt, ohne Rücksicht darauf diesenigen Waßregeln zu ergreisen, welche zur Kriegsführung nöthig sind.

Die neutrale Gefinnung reicht nicht aus zur Neutralität. Diese muß vielmehr thatsächlich bestehn. Benn baber eine Kriegspartei ben Durchmarsch burch bas neutrale Gebiet erzwingt, ohne sich um bessen Reutralität zu kummern, ober sich eines neutralen Plates ober Hasen zu ihren Kriegsperationen bemächtigt, so ist bas einerseits eine Berletung ber Rechte bes Reutralen, aber andrersseits auch, wenn ber Reutrale zu schwach ist, um Biberstand zu leisten ober die Berletung wieder auszuheben, sur die andere Kriegspartei eine Beransassung, das bisher neutrale Gebiet als nicht mehr neutral, sondern dem Feinde dienste bar zu betrachten und demgemäß innerhalb dieses Gebiets dem Feinde ebensfalls mit Gewalt entgegenzutreten.

3. Rechte der Aeutralen.

783.

Für den neutralen Stat dauert das Friedensrecht fort, auch im Berhältniß zu den kriegführenden Staten.

Bgl. 3u 224. Es ift bas freilich nur bie hauptregel, welche allerbings burch bie Rudfichten auf ben Krieg einige Mobificationen erleibet, wie 3. B. bezüglich ber Enthaltung von jeber Kriegshülfe, bes Blocaberechts, bes Durchsuchungsrechts u. f. f.

784.

Die feindlichen Staten sind verpflichtet, die Gebietshoheit der neutralen Staten auch während ihres Krieges vollständig zu achten und sich jeden Eingriffs in dieselbe zu enthalten, auch wenn das Bedürfniß der Kriegssührung denselben verlangen sollte.

Das Nothrecht ber Kriegsgewalt ift auf bas Kriegsfelb be= fchrankt. Es barf fich nicht in bas neutrale Gebiet hinein erftreden, benn biefes Gebiet ift Friedensgebiet, in welchem bie frembe Kriegsgewalt Nichts zu befehlen hat.

785.

Wenn feindliche Truppen auf der Flucht das neutrale Gebiet erreischen, so ist der neutrale Stat berechtigt, sie vor der Verfolgung zu schützen (774) und die Verfolger zurückzuweisen. Er darf innerhalb seines Gebietes die Kriegsgefangenen des Feindes und die gemachte Beute wiesder frei geben.

786.

Wenn innerhalb ber neutralen Eigengewässer von einem feindlichen Schiff ein feindliches Schiff weggenommen worden ist, so ist der neutrale Stat berechtigt, die Herausgabe der Prise zu fordern und dieselbe frei zu geben.

- 1. Alle Wegnahmen innerhalb ber neutralen Eigengewässer sinb rechtswiderig, benn es sind bas feindliche Acte innerhalb bes fremden Friedensgebiets. Darin liegt immer eine Berletung ber neutralen Rechte. Der neutrale Stat ift baber berechtigt, die Begnahme als ungültig zu behandeln und die Prise frei zu geben und ebenso berechtigt, die Personen, welche seine Neutralitätsrechte verlett haben, wenn sie sich in dem Bereiche seiner Gerichtsgewalt finden, zur Berantwortung und Strafe zu ziehen.
- 2. Ginen merkwürdigen Fall, in welchem bie obige Regel zur Anwendung tam, berichtet Dana in ber Anmerkung zu Wheat on Int. L. § 428. Die Mannschaft eines amerikanischen Handelsschiffs Chesapeate emporte sich währenb

bes Bürgertriegs gegen ben Capitan und trat als Caperschiff in ben Dieust ber conföberirten Substaten. Ein Kriegsschiff ber Bereinigten Staten versolgte basselbe
und nahm es innerhalb ber Brittischen Eigengewässer weg. Darüber beschwerte sich
bie englische Regierung als über eine Bersehung ihrer neutralen Gebietshoheit. Der
amerikanische Minister Sewarb erkannte in einer Depesch vom 9. Jan. 1864 an,
baß bas Bersahren bes amerikanischen Kriegsschiffs nicht gerechtertigt sei nach ber
Strenge bes Rechts, wenn auch einigermaßen zu entschulbigen burch ben rühmlichen
Eiser, "ofsenbare Seeräuber zu strafen", unb baß er baher biese Bersehung bes
Bölkerrechts und ber freundlichen Beziehungen ber beiben Staten bedaure und gegen
ben Ossileri jenes Kriegsschischen Beziehungen ber beiben Staten bedaure und gegen
ben Ossiler jenes Kriegsschischen Beziehungen. Das genommene Schiff aber wurde ben
Englischen Behörben zur Bersügung gestellt, und schließlich ben ursprünglichen Eigenthümern zurückgegeben.

3. Nur ber neutrale Stat ist zunächst berechtigt, von bem friegführenben Stat die herausgabe ber Prise, beziehungsweise die Wieberherstellung
bes frühern Zustands zu fordern, benn nur sein Recht ist durch die seinbliche
Wegnahme verlett worden, nicht aber ber feindliche Eigner des genommenen
Schiffs. Allerdings kommt diese Befreiung dem Eigenthümer des genom=
menen Schiffs zu Gute, da natürlich der neutrale Stat keine Ansprücke auf
basselbe erheben kann. Aber diese Wirkung ist für ihn nur ein glückliches Ereignis.
Wenn das genommene Schiff dem Prisengericht des Rehmers zugeführt worden ist,
so hängt es daher von dem neutralen State ab, die Vertheidigung des Eigen=
thümers durch seine Beschwerde zu unterstützen. In diesem Falle erkennt auch das
feinbliche Prisengericht die Wegnahme als ungültig. Aber wenn der neutrale Stat
stüllschweigt und sich die Verletung seiner Gebietshoheit gesallen läßt, dann nimmt
man an, habe das Prisengericht keine Veranlassung, gegenüber einem feindlichen
genommenen Schisse die Beschwerde des Neutralitätsbruchs zu beachten, welche nur
bem neutralen State zusteht. Bgl. Whea ton Int. L. § 430.

787.

Die Verfolgung eines feindlichen Schiffes, das sich in die Eigensgewässer eines neutralen States flüchtet, darf innerhalb dieser Gewässer nicht fortgesetzt werden.

Die Praxis ber Seemachte hat zwar biefe Regel oft misachtet und bie neutralen Staten haben biefen Eingriff in ihre friedliche Gebietshoheit oft ungerügt ertragen. Dennoch zwingt bie Logif zur Berwerfung biefer Praxis und finbet biefelbe in ber hipe bes friegerischen Eisers zwar eine psychologische Erflärung, aber keine Rechtfertigung. Bgl. Bheaton Int. L. 429 und Anm. von Dana.

788.

Der neutrale Stat ift berechtigt, feindliche Truppen, welche in sein

Gebiet gewaltsam einbrechen, zu entwassen und gefangen zu nehmen. Haben dieselben im Auftrag des Besehlshabers gehandelt, so ist der Stat, dem sie dienen, zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet, haben sie eigenmächtig den Frieden gebrochen, so ist der neutrale Stat berechtigt, die einzelnen Schuldigen strasrechtlich zu versolgen.

Inwiesern bie Führer ber seinblichen Truppen im Auftrag ihres States hans belten, muß ber fira frechtliche Standpunkt hinter bem entschiedenben völker rechtliche n zurücktreten. Dann liegt ein Friedensbruch von Stat gegen Stat vor. Wenn bagegen die Soldaten auf eigene Faust die Grenze gewaltsam überschreiten und ben Frieden brechen, dann kann die gewohnte Strafgerichts barkeit des neutralen Stats begründet sein, indem jeder Stat berechtigt ift, alle in seinem Gebiete verübten Berbrechen und Bergehen zu bestrafen. Zuweilen freilich wird es ber neutrale Stat auch in solchen Fällen vorziehn, die Schulbigen dem kriegsührenden State zur Bestrafung zu überliesern, als selber die Strafgerichtsbarkeit zu üben, besonders bann, wenn die Schulbigen einem geordneten heerestörper ans gehören. Wenn sie aber Räuber oder vereinzelte Abenteurer sind, dann ist die Answendung der Strafgerichtsbarkeit am Plas.

789.

Ist die Verletzung des neutralen States lediglich aus Unkenntniß der Grenze, nicht aus böswilliger Absicht geschehen, so ist derselbe nur versanlaßt, die sofortige Beseitigung des Unrechts, Entschädigung und die ersforderlichen Maßregeln von dem verletzenden State dafür zu verlangen, daß in Zukunft sich nicht eine ähnliche Mißachtung der Neutralität wiedershole.

In manchen Grenzgebieten, jumal in Gebirgsgegenben und Wälbern, ift bie Grenze ichwer zu erkennen und baber ein Ueberschreiten berselben aus Irrthum leicht möglich und zu entschulbigen. Die Berletung ber Neutralität ift bann nicht beabsichtigt, vielleicht nicht einmal fahrlässig, sondern zufällig; und es bebarf nur ber einsachen Wieberherstellung und Sicherung für die Zukunft.

790.

Ist die Verletzung des neutralen Gebiets oder des neutralen Rechts als ein verschuldeter Rechts= oder Friedensbruch anzusehen, so treten dieselben Folgen ein, wie bei andern Rechts= und Friedensbrüchen (§ 464 f.). Nur in den schwersten Fällen ist der neutrale Stat berechtigt, sofort aus

seiner Reutralität herauszutreten und sei es selbständig, sei es in Verbindung mit der Gegenpartei des verlegenden Stats diesen zu bekriegen. Die bloße bewassnete Vertheidigung des neutralen Gebiets und die Zurückweisung eines kriegerischen Angriffs hebt den neutralen Charakter nicht auf, sondern bekräftigt ihn.

- 1. Bgl. oben Buch VII. Cap. 1. Aus ber Berlegung ber Reutralitats: rechte burch eine Rriegspartei folgt noch nicht bas fofortige Recht bes Reutralen am Rriege Theil ju nehmen. Diefe Folge mare ebenfo unverhaltnigmäßig, wie bie umgefehrte aus ber Berletung ber Rentralitatepflichten (oben \$ 781). In ben meiften gallen wirb ein auf Genugthuung gerichtetes Berfahren ben Beburfniffen entsprechen. 3m October 1864 fand ein ben nordameritanischen Subftaten bienenbes Rreugerschiff Moriba Aufnahme in bem Brafilifden Safen zu Babig auf 48 Stunben, um bie nothigen Reparaturen borgunehmen. Diefes Schiff murbe von einem Rriegsschiff ber Bereinigten Staten, Bachusett, in ber Racht angegriffen und genommen. Die Regierung von Brafilien forberte nun Benugthuung für biefen Bruch ber neutralen Gebietehoheit. Die Unioneregierung erkannte bas Recht jener an, und erbot fich, ben Commanbanten bes Bachufett vor ein Rriegegericht zu ftellen, ben norbamerifanischen Consul in Babia, ber zu biefem Rechtsbruch geholfen hatte, ju entlaffen und bie gefangene Mannichaft ber Floriba, obwohl fie biefelbe als Seerauber betrachte, frei ju geben. Da bas Schiff felbft in Folge eines fpatern Unglude gefunten war, wofür bie Bereinigten Staten feine Berantwortlichfeit hatten, fo mar in biefer Sinfict bie Berausgabe unmöglich geworben. Mit biefer Genugthuung ertfarte fich bie Brafilifche Regierung gufrieben. Bgl. Dana zu Wheaton Int. L. zu § 430.
- 2. Wenn aber ber Friedensbruch, welchen ber neutrale Stat burch eine Rriegspartei erleibet, so groß und schwer ift, bag berselbe als unmittelbare Rriegsursache gilt, so kann ber neutrale Stat entweber felbständig einen neuen und zweiten Rrieg führen gegen ben Friedensbrecher ober er kann, was in ben meisten Fällen zweckmäßiger sein wird, sich mit ben Feinben bes Friedensbrechers zum Rriege verbünden und ben bisherigen Rrieg burch seine Theilnahme erweitern.
- 3. In manchen Fällen wird die militärische Abwehr einer Neutralitätsverletung die Wirksamkeit der Neutralität bewahren. Diese ist noch nicht Krieg, wenn sie auch mit Kriegsmitteln wirkt. Zum Kriege sehlt die seindliche Absicht. Die Friedens absicht ist hier entscheidend und die Kriegsmittel werden nur vorübergehend angewendet, um die friedliche Haltung des neutralen States zu sichern.

791.

hat ein hülfscorps des neutralen Stats (§ 736) an dem Kriege

sich betheiligen mussen und wird dasselbe von dem Feinde in das neutrale Gebiet hinein verfolgt, so begeht auch der Feind keine Berletzung der Reutralität, wenn er die Bersolgung nicht an der Grenze stille stellt, sons dern über die Grenze fortsetzt.

Die unvollständig neutrale Haltung rechtfertigt die entsprechende unvollständige Achtung ber Neutralität. Golche unreine Zwitterverhältniffe zwischen Neutralität und Theilnahme am Krieg iruben die Reinheit der Friedensordnung und des Kriegerechts und sind baher möglichft zu vermeiben.

792.

Der neutrale Stat ist berechtigt, Päffe und andere Urkunden auszustellen, welche auch bei den beiden Kriegsparteien auf öffentlichen Glauben Anspruch haben.

Der neutrale Stat lebt in Frieden und Freundschaft mit beiben Parteien. Daher werben auch seine Passe und andere Urkunden von denselben respectivt.

793.

Der neutrale Stat hat ein Recht, seinen Statsschutz auch auf seine Angehörigen und ihre Güter außerhalb des Statsgebiets so weit zu erstrecken, als das friedliche Bölkerrecht diesen Schutz rechtsertigt.

Die kriegkührenden Mächte durfen auch innerhalb des Kriegsfeldes die neutralen Personen und die neutralen Güter nicht feindlich behandeln, sondern nur denjenigen gemeinsamen Anordnungen unterwerfen, welche durch die Noth der Kriegsführung geboten sind.

Benn schon die Personen und das Eigenthum ber friedlichen Angehörigen bes feindlichen States zu schonen sind, soweit nicht das Bedürsniß der Kriegsführung einen Eingriff ersordert und rechtserigt, so gilt das in höherem Grade von den neutralen Personen und Gütern. Denn hier tritt zu den allgemeinen Rücksichten der Menschlichkeit die besondere Rücksicht auf die freundlichen Bezziehung en zu dem neutralen State sörberlich hinzu. Insbesondere ist die Wegnahme neutraler Schiffe zum Behuf des Transports von Kriegsleuten und Kriegsmaterial oder der Pressung neutraler Personen zum Kriegsbienst zur See oder zu Land durch einen kriegssührenden Stat eine schwere Berlehung der Rechte bes neutralen Stats.

794.

Die neutrale Flagge schützt nicht bloß das neutrale Schiff, sondern ebenso die feindliche Ladung desselben, mit Ausnahme der Kriegscontrebande. Frei Schiff, frei Gut.

Der Sat, bag bie neutrale Alagge, b. b. bie Reutralität und Nationalität bes Schiffs jugleich bie Labung bede, obwohl biefe Rauffeuten ber fein blichen Ration angehört, murbe gum erften Dal in einem Sollanbifden Bertrage mit Spanien im Jahr 1650 ausgesprochen und erhielt zuerft eine allgemeinere Bertretung in ben Grunbfaten, welche bie bewaffnete Reutralitat vom Sabre 1780 mabrent bes englischefrangofischen Rriegs, auf bie Anregung bes Ruffifchen Cabinettes proclamirte. Die frubere Pragis ber Seemachte (besonbers Englande) batte bas feinbliche Gut auf neutralem Schiffe mit Begnahme bebrobt. ober gar (wie zuweilen Frankreich) bas neutrale Schiff felber in bie Gefahr ber Wegnahme gebracht, wenn und weil basfelbe feinbliche Baare führe. Inbeffen gelangte jener Sat bamale noch nicht ju allgemeiner Anerkennung. Besonbere Eng= land hielt die frühere Praxis fest, und felbft bie Gerichte ber Bereinigten Staten betrachteten biefe ale unanfechtbar, folange nicht burch Bertrage ein anberes unb allerbings befferes Recht hergestellt fei. Die Statenvertrage barüber maren febr verichiebenartig, woburch naturlich bie Rechtsverwirrung vermehrt warb. Go 3. B. hatten England und bie Bereinigten Staten in einem Bertrag von 1794 ben Grund: fat anerkannt, bag bas neutrale Schiff frei, aber bie feinbliche Baare barauf Gegen= ftanb ber Confiscation fei; mabrend biefelben Bereinigten Staten in einem Bertrag mit Franfreich von 1778, und einem folden mit Breugen von 1785 bie Regel: Frei Schiff, frei But befraftigt hatten. 3m Jahr 1799 fanben barüber wieber ausführliche Berhandlungen zwischen ben Bereinigten Staten und Preugen Statt und nur bem gaben Festhalten Preugens gelang es folieflich, bas freiere Princip neuer= binge in bem Bertrag von 1799 ju beftätigen. (Bgl. barüber Bheaton Int. L. § 456-469). Erft ber Parifer Congreg von 1856 hat enblich biefes Princip ju einem allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grunbfat erhoben, am 12. Juni: "Le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie à l'exception de la contrebande de guerre". Das neutrale Schiff ift neutrales Gebiet. Go wenig feinbliches Gut in neutralem Land vom Reinbe als Beute betrachtet werben barf, fo wenig nun auch auf neutralem Schiffe. Die Anerkennung biefes Grunbfates ift unzweifelhaft ein Fortidritt ber Civilifation und eine wichtige Befdrantung bes an fich barbarifchen Rechts ber Seebeute.

795.

Die neutralen Güter sind auch auf seindlichen Schiffen vor der Wegnahme geschützt, außer wenn sie in Kriegscontrebande bestehn. Unfrei Schiff, frei Gut.

Much biefer Gat ift erft burch ben Barifer Congreg von 1856. 12. Juli allgemein anerkannt worben: "La marchandise neutre à l'exception de la contrebande de guerre n'est pas saisissable sous pavillon de guerre". Staten, welche fruber burch bie neutrale Flagge bie feinbliche Baare hatten beden laffen, waren zugleich ber Meinung, baß folgerichtig bie feinbliche Flagge bie neutrale Baare in bie Gefahr ber Wegnahme verwidle, und wenbeten ben Grunbfat an: Unfrei Schiff, unfrei Gut, Enemy's ships, enemy's goods. Mebrere Staten, wie vorzüglich Franfreich, waren überhaupt geneigt, bie Berbinbung von nentralen mit feinblichen Beftanbtheilen als feinblich zu betrachten und vertbeibigten ebenfalls ben Grunbfat: Feinbliches Schiff, feinbliches Gut. Andere Staten freilich unterschieben burchgreifend amifchen ber feinblichen und ber neutralen Gigenschaft von Schiff und But, und iconten bas neutrale Gut auf feinblichem Schiff, wie fie bas feinbliche Gut auf neutralem Schiff ber Prife aussehten. Der fpanische Consolato del Marc hatte für biefen Fall bie neutralen Raufleute angewiefen, fich mit bem Nehmer bes Schiffe über bie Fracht zu verftanbigen, aber bie neutrale Baare felber für frei erklart. Die englischen, bollanbifden und italienischen Gerichte fprachen fic für benselben Grundsat aus, bag bie neutrale Baare frei bleibe, mabrend bas feind: liche Schiff ber Wegnahme verfalle. In ber Litteratur waren bie Meinungen ebenfo verschieben.

Der Gebanke, daß in beiben Fallen bie rechtliche Lage bes Schiffs auch bas Schidsal ber Labung bestimmen musse, ist beshalb nicht richtig, weil bie Freiheit von Schiff und Waare immer die natürliche Regel, die Wegnahme nur als Noth = und Ausnahme recht zu erklären und zu vertheibigen ist, man aber diese Ausnahme nicht über ihre natürlichen Grenzen, also nicht auf neutrales Friesbens gut ausdehnen darf. Die neutralen Handelsleute leben wie der neutrale Stat mit den kriegsührenden Staten in voller Freundschaft mit den Schisseigenthümern dieser Staten, und wenn sie deren Schisse mit ihrer Waare befrachten, so beeinträchtigen sie damit die Rechte der kriegsührenden Gegenpartei in keiner Weise. Ihre Waare darf daher auch nicht Gegenstand der Wegnahme werden.

796.

Die neutralen Staten können ihren biplomatischen Friedensverkehr mit den kriegführenden Staten fortsetzen, soweit nicht die militärischen Maßregeln vorübergehende Hemmnisse bereiten.

Die neutralen Staten haben keinen Grund, ihre Gesanten abzuberufen, ba fie mit ben kriegführenben Staten in Freunbschaft bleiben. Aber ber Krieg kann that fach lich die Berbindung theils ber Personen, theils ber Correspondenz ftoren; und bieses Uebel mussen fich, soweit es unvermeidlich ift, auch die neutralen Staten gefallen lassen.

797.

Die neutralen Staten können auch den Ariegsparteien zur Bermittlung von Unterhandlungen während des Arieges dienen und die diplomatische Bertretung für die Angehörigen einer Ariegspartei bei dem andern feindlichen State übernehmen.

Bgl. oben § 485. Die neutrale Stellung erleichtert sowohl die Bermittlung als die Stellvertretung, weil ber neutrale Stat mit beiben Kriegsparteien in Freundsschaft ift, aber selbstverständlich bedarf dieselbe bazu ber Ermächtigung ber Kriegssparteien.

4. Aenfraler Bandelsverkehr. Kriegsconfrebande. Durchsungsrecht.

798.

. Die Angehörigen der neutralen Staten sind berechtigt, mit den Angehörigen der Ariegsstaten während des Ariegs, wie im Frieden Handel zu treiben. Der Ariegszustand unterbricht den Handelsverkehr nur insoweit, als das Bedürfniß der Ariegssührung eine militärische Hemmung erfordert.

Rur allmählich und mit fleigenber Macht tam biefer Grunbsatz zur Geltung. Früher wurbe oft ber entgegengesette Satz behauptet, baß ber Kriegsstat allen hans bel, auch ber Neutralen, mit bem Feinbesland verbieten tönne. Man wollte baburch bem Feinbe möglichst viel Schaben zusügen und ließ sich von biesem Eiser zu schäsbigen nicht einmal burch bie Rücksicht abhalten, baß man bamit zugleich bie Reustralen, mit benen man boch in Friede und Freunbschaft lebte, ebenso empsindlich schälbige. Der handel aber ist ein Friedensse und nicht ein Kriegsgeschäft, und es ist weder Grund noch Recht vorhanden, dieses Friedensgeschäft ber Reutralen mehr zu hemmen, als die militärische Nothwendigkeit es ersorbert.

799.

Die Anwendung dieser Regel des friedlichen Handelsverkehrs der Reutralen wird nicht durch die Rücksicht ausgeschlossen, daß ein Kriegsstat

einen bestimmten Handelsberkehr erlaubt, den er vor dem Ariege nicht gestattet hat und vielleicht nach dem Ariege wieder beschränken wird.

- 1. Diefer Sat fpricht fich gegen bie fogenannte Regel von 1756 aus. welche früher vorzüglich von ben englischen Richtern und Juriften gehanbhabt und vertbeibigt worben ift. Lettere Regel wurde querft in bem englisch-frangofischen Rriege ausgesprochen, als bie Frangofen, welche burch bie englische Marine verhinbert wurden, mit ihren überseeischen Colonien ben Sanbeleverfehr fortzuseten, ben neus tralen Sollanbifden Schiffen erlaubten, biefen Sanbel nun ju beforgen, von bem vor bem Rriege bie Neutralen überhaupt ausgeschlossen worben maren. Manche Sollanbifden Schiffe wurden nun von ben englischen Rreugern als Prife aufgebracht und fammt ihrer Labung verurtheilt. Damale freilich tonnte man fur biefen Gingriff in bie Rreiheit bes neutralen Sandels noch ben Grund anführen, baf berfelbe nicht überhaubt ben Reutralen gestattet worben fei, fonbern ausichlieflich ben Sollanbern und bag die Sollanbifden Schiffe gewiffermagen nur die Lude ber frangofilden Schiffahrt ausfüllen und bas abgeschloffene Spftem bes frangofischen Sanbele im frangofischen Interesse fur bie Rriegezeit bewahren. Die Regel murbe aber fpater allgemeiner verftanden und angewendet. Man führte bafur bauptfachlich folgenbe Grunbe an:
 - a) Die Reutralen fonnen höchftens verlangen, baß ihre her fommliche hanbels verbindung (customary trade) mit ben Landern ber Rriegsparteien nicht über die Rothburft des Rriegs hinaus gehemmt, nicht aber, daß ihnen nun während bes Rrieges neue handelswege in jene Länder eröffnet werden; fie sollen geschont werden in ihren in der Friedenszeit angeknüpften handelsbeziehungen, aber sie sollen nicht den Rriegszustand zu einer Erweiterung ihres handels in Feindesland ausbeuten bürsen.
 - b) Würbe man bas gestatten, so wurbe bie Bertheibigungsfähigkeit bes Feinbes jum Schaben bes Gegners vergrößert, was biefer nicht zu bulben brauche.
- 2. Allein biese Gründe halten boch ber Prüfung nicht Stand, und vermögen bie unbestreitbare Grundwahrheit, baß ber Hanbel ein Friedensgeschäft und baher ben Neutralen nicht zu verwehren, nicht zu entkräften. Die friedliche Natur bes Handels wird durch ben Krieg nicht aufgehoben und nicht geändert. Daher ist
 - a) kein Grund zwischen bem herkommlichen Sanbel vor bem Krieg und bem neuen Sanbel während bes Kriegs zu unterscheiben und einersseits die Fortsetzung bes ersten zu gestatten, aber andererseits diesen zu verbieten. Der Handel ist nicht Bewahrung bes hergebrachten, sondern sucht fortwährend neue Wege und knüpft unablässig erweiterte Berbindungen an.
 - b) Wenn auch ausnahmsweise fich im Rriege neue günftige Chancen für bie Reutralen ergeben, fo barf man ihnen biefe Bortheile um fo

weniger mißgönnen ober versagen, als nothwendig für ben neutralen handel aus jedem Kriege auch zahlreiche Nachtheile entspringen, bie sie ebenfalls tragen muffen, obwohl sie weber ben Krieg verschulbet haben, noch daran Theil nehmen, und welche ihnen durch die kriegerischen Entschlüsse und Thaten ber Kriegsparteien zugefügt werden.

c) Das civilisirte Kriegsrecht gestattet überhaupt nicht mehr bie friedlichen Privaten nur beshalb beliebig zu schäbigen, um bie Hulfsquellen bes Feindes zu zerfibren, sondern erlaubt nur folde Schäbigungen, welche burch bas militärische Bedürfnis ber Kriegssührung gerechtsertigt sind. Das Blocaberecht und bas Recht, die Contrebande zu verhindern, sind Ausnahmen, die eher zu beschränken, als analog auszubehnen sind.

800.

Auch wenn der Küstenhandel in Friedenszeiten ausschließlich den nationalen Schiffen vorbehalten und erst während des Kriegs von einer Kriegspartei den Neutralen eröffnet wird, so machen sich die neutralen Handelsschiffe, welche diese Erlaubniß benuzen, keiner Verletzung der Kriegserechte schuldig und dürfen von dem andern Kriegsstate nicht deßhalb weggenommen werden, weil sie einen verbotenen Handelsverkehr betreiben.

Bgl. ju § 798. 799. Der fogenannte Ruftenhanbel (Cabotage, coasting rade) - b. b. ber Sanbel aus einem Safen in ben anbern besfelben States mit inlanbifder Labung - war in fruberen Zeiten oft ausschlie glich ben nationalen und feinen fremben Schiffen gestattet. Das galt auch meistens als Gefet für ben Sanbel aus bem Mutterftat nach ben überfeeischen Colonien und umgefehrt. Der Rrieg fonnte nun biefes Spftem burchbrechen, und ba ber nationale Berfehr an manchen Stellen gehemmt war, bas Beburfnig nach neutralem Sanbel hervorrufen; mahrend ber feinbliche, jur See machtige Rriegestat bas nicht bulben wollte. Die englischen Juriften - noch Phillimore (III. § 214 f.) - vertheibigten biefe Befchranfung vorzüglich, mabrent bie amerifanifchen und allgemeiner noch bie frangofischen Rechtsgelehrten fie bestritten. Dieselben Grunbe, welche gegen bie Regel von 1756 fprechen, nothigen auch bier, biefen Binnenhanbel ber neutralen Schiffe als völkerrechtlich erlaubt und nur unter Umftanben faterechtlich beichrantt anzufebn. Da überbem beute biefe engen Schiffahrtebeschränfungen großen Theile bem Princip bes freien Sanbeleverkehre, ohne Rudficht auf Rationalität, haben weichen muffen, fo bat bie gange Frage viel von ihrem practifdem Intereffe verloren.

801.

Die Zufuhr von Ariegscontrebande aber ift tein Friedensgeschäft.

Jebe Ariegspartei ist berechtigt, die Lieferung und die Zufuhr von Kriegscontrebande zu verhindern, auch wenn dieselbe von Neutralen und auf neutralen Schiffen besorgt wird.

- 1. Die Freiheit bes neutralen Hanbels barf nicht zu wirklicher Kriegs abulfe mißbraucht werben, benn biese ift im Wiberspruch mit wahrhaft neu atraler Haltung. Der Ausbruck Contrebande (urspr. contra bannum, wiber bas Berbot) stammt aus bem Mittelalter, als bie Bäpste unter ber Strase bes Banns (ber Ercommunication) ben Christen verboten, ben Ungläubigen, welche bekriegt wurden, Wassen zuguführen. Die Rücksichten auf die offenbare Unteraftühung einer Kriegspartei in ihrer Kriegsführung überwiegt hier über die Rücksicht auf die Hanbelssreiheit ber Reutralen. Der Kriegsstat kann bas nicht bulben, ohne Gesahr für seine Kriegssührung, und ist berechtigt, die Contrebande wegzunehmen, weil in ihrer Zusuhr die beabsichtigte Kriegshülse offensbar wirb.
- 2. Im Allgemeinen wird biefer Grundsat von allen civilisirten, auch von ben neutralen Staten anerkannt, z. B. von ber bewaffneten Reutralität von 1780 und von bem Pariser Congreß von 1856. Aber über die Ausbehnung bes Begriffs ber Contrebande und über die Mittel, sie zu verhindern, war von jeher viel Streit. England, als die größte Seemacht, war lange Zeit geneigt, jenen Bezgriff und diese Mittel möglichst weit auszudehnen; und hinwieder die neutralen Staten, welche vorzugsweise ihren Handel schüten wollten, suchten im Gegentheil den Begriff möglichst zu beschränken und das Bersahren gegen neutrale Schisse und Güter, welchen Contredande vorgeworsen wurde, zu ermäßigen. Allmählich haben sich Mnsichten genähert, obwohl sie noch hin und her schwanken. Heute sind alle Seemächte zugleich stark interessirt, daß nicht im Seekrieg der neutrale Seehandel zu sehr belästigt und gesährbet werde, und keine ist mehr davor sicher, daß nicht eine schriffe und übertriebene Anwendung der Mittel gegen die Contrebande auch ihre Handelsinteressen schwerbete.

802.

Als Kriegscontrebande sind zu betrachten diejenigen Sachen, welche einer Kriegspartei zum Behuf und zur Unterstützung der Kriegsführung als Kriegsmittel und Kriegsausrüstung zugeführt werden.

Daß bie Zufuhr solcher Sachen als Contrebanbe zu beurtheilen sei, ergibt sich aus bem Grundgebanken mit logischer Nothwendigkeit; und es kann nur in Frage kommen, einmal ob wirklich im besondern Fall gewisse Sachen der Kriegs- sübrung als Mittel zudienen (§ 803) und ob die Absicht der Kriegshülse vorhanden oder auch ersorberlich sei (§ 806), um die Wegnahme der Contrebande zu begrüns ben. Im Einzelnen kann die Thatfrage oder die Rechtsfrage streitig sein.

803.

Allgemein und abgesehen von besonderen Verträgen, welche andere für die Vertragsparteien bindende Vorschriften treffen, gehören hieher:

- a) die Kriegswaffen, Kanonen, Flinten, Säbel, Kugeln, Pulver und ähnliche Kriegswerkzeuge;
- b) aber auch Salpeter und Schwefel, die zur Pulverfabrication dienen;
- c) Kriegsfahrzeuge;
- d) feindliche Kriegsbepeschen, die im Interse einer Kriegspartei transportirt werden.
- 1. Oft werben in Statenvertragen bie Gegenstänbe naber bezeichnet, welche ausschließlich als Contrebanbe behanbelt werben burfen. Aber biefes Bertrags recht gilt nur im Berhaltniß ber Bertragsparteien zu einanber, nicht als allgemeines Recht.
- 2. Bu a) Gewisse Sachen bienen ihrer Ratur nach immer und nur ober boch gewöhnlich ber Kriegsführung, wie besonders Waffen aller Art und Kriegsinstrumente. Diese sind unzweiselhaft Contrebande. Indessen sogar da ift die Aufzählung aller einzelnen Gegenstände beshalb nicht möglich, weil von Zeit zu Zeit neue Kriegswaffen ersunden werden, welche weder in den Berträgen noch in den Geschen vorher benannt werden konnten. Dem Pulver z. B. sieht die Schießbaumwolle gleich, obwohl sie nicht genannt ist, und ebenso den Feuerssteinen und dem Zunder der alten Flinten die neueren metallenen Zündstüchen, die Patronenhülsen und bie Einheitspatronen.

Wenn aber Berbandzeug und ärztliche Inftrumente für biemilitärische Krankenpstege zugeführt werben, so ift bas keine Contrebande, sonbern friedlicher Berkehr, obwohl er auch bem heere zu Gute kommt.

- 3. Zu b) Salpeter und Schwesel sind freilich keine Wassen, aber ihre Beziehung zur Pulverfabrication ist eine so nahe, daß sie dehhalb von allen Bölkern wie Kriegsmaterial betrachtet werden, wenn nicht ausnahmsweise ein and berer friedlicher Gebrauch dieser Stoffe klar vorliegt. Auch die zweite bewass nete Reutralität von 1800 erwähnt dieser Gegenstände ausdrücklich als Contredande.
- 4. Bu c) Die kriegerische Ratur ber Kriegsfahrzeuge ift zweisellos; aber ba auch Schiffe, welche bisher bem hanbel bienten, in Rriegsfahrzeuge umgewandelt werden können, so kann es im einzelnen Fall zweiselhaft werden, ob ein Schiff noch als handelschiff frei, ober bereits als Kriegsschiff Contrebande sei. Die lettern Zweisel können nur im einzelnen Fall nach Erwägung aller Umsftände und Anzeichen entschieden werden.
- 5. Bu d) Die fogenannten Rriegs bepefchen find unzweifelhaft wieber Contrebanbe, g. B. Befehle bee Gelbherrn an einen betachirten Corpscommanbanten

ober eine Flottenstation zu kriegerischen Zweden. Dagegen Friedens bepeschen, wohin auch die diplomatische Correspondenz durchweg zu rechnen ist, dürsen unbedenklich auf neutralen Schissen sicher versendet werden. So z. B. wurde bas Bremer Schissen Atalante von dem englischen Richter Scott im Jahr 1808 versurtheilt, weil es Kriegsbepeschen von dem französischen Gouverneur von Isle de France an den französischen Marineminister zu befördern übernommen hatte; das gegen die nordamerikanische Carolina in demselben Jahr freigesprochen, weil sie nur diplomatische Depeschen des französischen Gesanten in den Vereinigten Staten an die französische Regierung an Bord hatte. Siehe die Fälle dei Wheaton Int. Law. § 504. Anm. von Dana. Auch in dem Krimmkriege von 1854 wurden von England und Frankreich die Neutralen davor gewarnt, daß sie nicht Kriegsbepeschen besördern, indem derartige Versuche von den Kriegsmächten nicht gebuldet würden.

804.

Was das neutrale Schiff zu eigenem Bedarf an Waffen und Munition mit sich führt, ist nicht Contrebande.

Auch friedliche handelsschiffe führen gewöhnlich Schiffstanonen mit, und bebursen, wenn sie burch Seerauber gesährbete Meere besahren, je nach Umftanden einer ausgiebigeren Selbstbewaffnung. Das ist unbestreitbares Recht ber Neutralen und barf baher nicht als verbotene Contrebande behandelt werben.

805.

Die Zufuhr von Gegenständen, welche auch dem friedlichen Gebrauche zudienen, wie insbesondere von Kleidungsstücken, Geldsummen, Pferden, Schissbauholz, Segelküchern, Sisenplatten, Dampfmaschinen, Brenntohlen, Privatschissen u. s. f. ist in der Regel als erlaubt zu betrachten, und darf nur ausnahmsweise als Kriegscontrebande behandelt werden, wenn entweder die besonderen Berträge sie als solche bezeichnen oder wenn im einzelnen Fall erweisdar ist, daß die Zusuhr einen unmittelbaren Bezug auf die Kriegsführung hatte und zugleich die Unterstützung derselben beabsichtigt war, wie z. B. zur Uniformirung der feindlichen Truppen, zur Lieferung von Kriegssubsidien, zur Ausrüstung der feindlichen Cavallerie mit Pferden, zur Erbauung von Panzerschissen und Kriegssahrzeugen, zum Transport seindlicher Truppen. Die Bermuthung ist jederzeit für den friedlichen Gebrauch und gegen die Annahme von Kriegsscontrebande.

Diefes Gebiet ber fogenannten relativen Rriegscontrebanbe ift vorzüglich

bem Zweifel und Streit ausgesett. Soweit bie Bertrage Raberes bestimmen, find biefelben anzuwenden. Abgefeben aber von Bertragebestimmungen bleibt nur übrig, bie Frage aus ber Natur ber Sache zu entscheiben. Da geben nun meines Ers achtens bie beiben ertremen Meinungen ju weit. Die eine betrachtet folche fur bie Rriegeführung je nach Umftanben brauchbare Gegenftanbe in ber Regel ale Contrebande, fobalb fie bem Reinbe jugeführt werben. Die Reutralen konnen folche Gegenftanbe, welche fowohl im Frieden ale im Rrieg brauchbar find (res anticipis usus) ju Friedens- ober ju Rriegezweden bem feinblichen Lande guführen. Erfteres ift ein reines Frie bensgefcaft, letteres ift Rriegshülfe. Jenes muß erlaubt fein, biefes wird von ber Rriegspartei mit Recht unterfagt. Es ift aber fein Grund für bie lettere Auslegung ju vermuthen. Im Gegentheil, ber friedliche Sanbel ber Neutralen ift bie Regel, bie Rriegebulfe bie Ausnahme. Defter wird bie entgegengesette Meinung verfochten, bag biefe Gegenstände nie male ale Rriegecontrebande behandelt werben burfen, fonbern immer ale erlaubter Sanbel gelten. Diefe Meinung wirb von manchen Bubliciften insbesonbere auch bamit vertheibigt, bag bie Unterscheibung im einzelnen Rall allau ichwierig und bag es gefährlich fei, bas Urtheil barüber ber Rriegspartei ju überlaffen. Diefer Einwand ift richtig, aber er bezieht fich nur auf bie Organis fation ber Rechtspflege und bas Rechtsverfahren und fann nicht bie fachliche Rechts= frage entscheiben, ob bas Contrebanbe fei ober nicht.

2. Wenn bie Beftimmung biefer Baaren für bie Rriegezwede aus ben Umftanben flar wirb, und jugleich bie Abficht ber Rriegehülfe, bann fann man ber Rriegsmacht unmöglich zumuthen, bag fie ruhig zusehe, wie bie militärifchen Rrafte bee Reinbee verftartt werben, und ber Neutrale barf fich nicht beklagen, wenn nun feine beabfichtigte Unterftugung ber feinblichen Rriegemacht nicht als ein Friebensgeschäft, fonbern als unerlaubte Rriegshülfe behanbelt wirb, mas fie ift. Benn 3. B. bem Feinb Bangerplatten zugeführt werben, fo wirft bas gang abnlich, wie wenn ihm Bangerschiffe geliefert werben. Es ift wesentlich einerlei, ob bemfelben Gabel, ober ob ihm Rlingen und Sandgriffe besondere jugeführt merben. Rriegesubsidien mirten in vielen gallen ftarfenber für bas Beer, bas fie empfängt, als Bulver und Blei. Es tommt alfo nur auf ben Beweis an, einerseits ber Rriegsbestimmung, anbererseits ber Abficht ber Rriegehülfe. Beibes muß aus ber Ermagung aller Umftanbe bona fide gefchloffen werben. Der neutrale und freie Sanbel wird binreichend geachtet, wenn man eher fur ale gegen benfelben bermuthet und gur Berurtheilung ben Schulbbeweis forbert.

806.

Es genügt keineswegs, daß derartige Gegenstände nach den Umständen für die Kriegsführung nüglich verwendet werden könnten und vermuthlich, wenn sie an ihre Adresse gelangten, auch verwendet würden, um dieselben als Kriegscontrebande wegzunehmen. Es darf höchstens in diesem Fall die Zufuhr dann thatsächlich gehemmt werden, wenn aus den Umständen die Berwendung zur Kriegsführung als eine nahe und ernste Gefahr erscheint.

- 1. Die Wegnahme ber Rriegscontrebanbe rechtfertigt fich als Rriegerecht nur bann gegen Rentrale, wenn biefe Rriegehülfe gemabren, b. b. eine feinbliche Sandlung begeben, nicht aber, wenn biefe nur ein friebliches San= belegefcaft vollziehn. Aber bie Gefahr ber Berwendung für bie feinbliche Rrieges führung und baber für bie Berftartung bee Reinbes tann fo groß und bringenb fein, bag bie friegführenbe Macht veranlagt ift, folden Bertehr in Rrieges geiten zu verhindern. Die Waare erscheint bann zwar ohne Schulb ihres Eigenthumere und ohne Schulb bee Schiffere gleichsam ale "aufallige" Contrebanbe. Gie barf nicht confiscirt werben, weil feine Schulb bagu berechtigt. aber ibre Bermenbung ju Bunften bes Reinbes barf gebinbert werben, weil bas Beburfnig ber Rriegeführung es erforbert. Das gilt 3. B. auch von ber Bus fuhr von Brenntoblen in einen Seehafen, wo bie feinbliche Rriegeflotte por Unter liegt. Ift biefelbe beabsichtigt jur Ausruftung ber Rlotte, fo wird fie mit Recht weggenommen, ift fie nicht beabsichtigt, aber wurde berfelbe Effett erreicht, wenn man fie ungehindert ihre Bestimmung erreichen ließe, fo ift eine wir tfame Be= folagnahme, gegen Entschäbigung ber Eigenthumer, wohl gerecht= fertigt.
- 2. Die Berechtigfeit erforbert, bag bier bas friedliche Sanbelerecht unb bas unvermeibliche Rriegerecht mit einander ausgeglichen werben. Der Sanbel hat nur ben Gewinn, nicht ben Sieg einer Rriegspartei vor Augen. Den Raufleuten ift ce gleichgültig, wogn ihre Baaren verwendet werben; ihnen liegt nur baran, bag fie ju möglichft gunftigen Breifen je nach Umftanben vertauft ober gefauft werben. Infofern werben viele Bertrage ber Art nicht gur Rriegebulfe gemacht, und nur wenn bie Baare ihrer Ratur nach ausschlieflich fur ben Rrieg bestimmt ift (\$ 804) wird biefe Ginrebe ber Raufleute nicht weiter ju beachten, fonbern unbebenklich auf ungweifelhafte Contrebande ju ichließen fein. Bei ben Baaren ancipitis usus bat jene Ginrebe ber friedlichen Absicht einen guten Sinn. Die Rriegemacht aber muß umgekehrt bafür forgen, bag nicht bie feinbliche Macht eine Berftarfung erhalte, gleichviel ob die Absicht berer, welche die Ber= farfung auführen, friedlich ober feindlich fei. Bgl. Dana Unm. zu Bheaton Int. L. & 501 und bie englische Geheimeratheverorbnung vom 18. Febr. 1854 bei Phillimore III. § 266.

807.

Es ist wider die gute Sitte, die Zufuhr von Lebensmitteln als Kriegscontrebande zu behandeln, wenn gleich dieselbe zur Ernährung des feindlichen Heeres dient. Aber die Kriegsgewalt ist berechtigt, einen bela= gerten Plat abzusperren und durch thatsächliche Hemmung der Zusuhr auch von Lebensmitteln die Uebergabe zu erzwingen.

Auch in bieser hinsicht stimmen die Meinungen ber Schriftsteller und bie Bestimmungen ber Berträge nicht überein. In bem französisch-englischen Revolutionsetriege suchte England ben Kornhandel mit Frankreich, wenigstens mit der französischen Regierung, zu verhindern. Indessen traf dieser Bersuch auf den Widerstand ber neutralen Staten, welche mit Recht entgegneten, daß die Ernährung der Menschen ein wesentlich friedliches Geschäft und baher und abgesehen von der Ausnahme der Blocade — nicht zu verhindern, und nicht als Contredande zu behandeln sei. Auch das eigene Bedürsniß, Lebensmittel zu erwerben, rechtsertigt nicht die Wegnahme neutraler Zusuhr von Seite der bedürstigen Kriegspartei. Bgl. die Note des Grasen Bernstorff vom Jahre 1793 bei Phillimore III. § 247.

808.

Der Handel mit Kriegsgeräthschaften ober die fabrikmäßige Bearbeitung berselben ist den neutralen Personen auf neutralem Boden nicht durch das Bölkerrecht verboten, auch nicht, wenn dieselben von einer Kriegspartei gekauft oder bestellt werden.

Aber es ist Pflicht bes neutralen Stats, zu verhindern, daß nicht von neutralem Boden aus einer Kriegspartei Kriegshülfe geleistet werde (766) und Recht der Kriegspartei, die Kriegscontrebande wegzunehmen und die Berstärfung der feindlichen Kriegsmacht zu verhindern.

Waffensabriken, Pulversabriken, Anstalten für ben Bau von Kriegsschiffen u. f. f. sind wie der Handel mit solchen Gegenständen an sich friedliche Geschäfte und sie verändern ihre Natur auch im Kriege dritter Staten nicht. Das Bölkerrecht kummert sich erst darum, wenn entweder die Absicht der Kriegshülfe offenbar wird, oder boch die Gesahr der thatsächlichen Förderung der seinblichen Kriegsführung nahe erschient. Der neutrale Stat hat daher erst von da an ein Juteresse einzuschreiten, damit er sich nicht dem gerechten Vorwurf aussetze, daß er sein Gebiet zu seinblichen Handlungen misbrauchen lasse. Zu diesem Behuf kann und soll er je nach Umständen Sicherheit gegen den Mißbrauch sordern und wenn es nöthig ist, auch Beschlag auf die Kriegsrüftung legen.

809.

Die feindliche Kriegsmacht darf sich ber Contrebande während der

Zufuhr bemächtigen und dieselbe als gute Prise behandeln, aber sie hat kein anderes Strafrecht gegenüber den Reutralen auszuüben.

Da ber Kriegsstat außerhalb seines Gebiets — und bas Meer gehört nicht zu seinem Gebiet — teine Strafgerichtsbarkeit besitzt, so barf er auch in biesem Falle die Rausteute ober Schiffer, welche Contrebande führen, nicht strafen. Die Begnahme ber Contrebande ift nur eine völferrechtlich anerkannte Ausübung bes Kriegsrechts, nicht bes Strafrechts. Aber ber neutrale Stat barf wohl seine Angehörigen, welche seine Reutralität burch seinbliche Handlungen in Gesahr bringen, beshalb zur Berantwortung und Strase ziehn. Das ift aber Answendung bes einheimischen Strafrechts, bessen Ratur auch bann statserechtlich bleibt, wenn es völferrechtliche Rücksichten nimmt.

810.

Die Beschlagnahme bezieht sich auf das Frachtschiff, welches die Contrebande führt, nur insofern, als es zum Bollzug der Wegnahme der Contrebande erforderlich ist, also nicht, wenn dieselbe nur einen untergeordneten Theil der Ladung ausmacht und daher ausgeschieden und für sich allein weggenommen werden kann. Das Schiff darf nur dann als Prise dem Nehmestat zugesprochen werden, wenn der Schiffsherr gewußt und gestattet hat, daß das Schiff Contrebande zusühre.

Die Wegnahme und Confiscation bes Schiffs wird nur burch Ber fculbung gerechtfertigt. Bgl. oben zu § 806.

811.

Wenn die Verschuldung des Eigenthümers der Contredande nicht aus den Umständen klar und dennoch die Beschlagnahme derselben wegen der offenbaren Bestimmung für die seindliche Kriegsführung gerechtsertigt erscheint, so hat der Nehmestat dem Eigenthümer den vollen Werth der weggenommenen Gegenstände zu ersehen. In diesem Falle ist der wegenehmende Kriegsstat als Zwangskäuser zu behandeln.

Obwohl hier kein mit Confiscation bebrohter hanbel vorhanden, sondern nur die Behinderung ber thatsachlichen — wenn auch nicht beabsichtigten — Kriegshülse gerechtsertigt ift, so macht ber Eingriff in die Interessen ber Eigensthumer ihre Entschädigung nöthig. Aus diesem Grunde ist die Analogie bes Zwangsverkaufs in dem völkerrechtlichen Gebrauch angewendet worden. Die altere Praxis unterschied weniger sorgsältig und war sogar in solchen Fällen geneigt

zur Confiscation. Die neuere Praxis bagegen ist mäßiger geworben. Die englischen Brisengerichte erkennen bem geschäbigten Sigenthümer über ben realen Werth bes entbogenen Gutes noch 10% Gewinn zu und es ist diese Bestimmung auch in mehrere Statenverträge aufgenommen worden, so in dem Bertrag zwischen England und ben Bereinigten Staten vom 19. Nov. 1794. Bgl. Phillimore III. § 267 f. und besonders das Erkenntniß des Lord Stowell, ebenda § 270.

812.

Der Kriegsstat darf sich keineswegs solcher Schiffe und Waaren bemächtigen, welche zwar für die Kriegssührung brauchbar sind, aber nicht dem Feinde, sondern einem neutralen Lande oder einem dritten Kriegslande, mit welchem er aber im Frieden ist, zugeführt werden.

In biesen Fallen ift auch nicht bie Gefahr einer zufälligen Kriegs= hülfe und baber auch keine zufällige Contrebande vorhanden (806). In ben Berkehr ber Neutralen mit andern Ländern als ber Gegenpartei hat sich ber Kriegsstat in keiner Weise einzumischen.

813.

Wird aber die Fahrt nach einem neutralen Hafen nur in der Absicht unternommen, um auf diesem Umwege sicherer die Kriegsführung des Feindes zu unterstüßen, so ist das Contrebande und die Wegnahme gerechtsfertigt.

3. B. eine Schiffslabung mit Waffen und Munition aus Amerika fahrt nach bem neutralen hamburg, während Petersburg ber eigentliche Bestimmungsort ist und die Absicht, Ruhland im Kriege mit England zu unterstützen aus den Umftanzben erhellt. Ober in einem Kriege zwischen Deutschland und Frankreich wird ein Panzerschiff aus England nach dem neutralen holland geführt, zur Unterstützung einer der beiden Kriegsparteien.

814.

Die Beschlagnahme kann auf dem Kriegsfelde, aber nicht in den neutralen Eigengewässern von der Kriegsmacht vollzogen werden. Zu dem Kriegsfelde wird auch die offene See insofern gerechnet, als sie zur Bermittlung der Kriegshülfe dient.

Die neutralen Eigengewässer find fo wenig als bas neutrale Land

ber Kriegspolicei ber Kriegstaten unterworfen. Es ist bebenklich genug, baß man biesen gestattet, auf offener See, bie in Niemandes Herrschaft ist und allen Rationen bient, neutrale Schiffe anzugreisen, wenn bieselben Contrebande führen. Aber auch bas bedarf ber Ermäßigung. In entlegenen Meeren, welche bem Kriegssichauplatz fern liegen und füglich nicht zur Kriegsbulle benutt ober mißbraucht wers ben können, barf ber Kriegsflat nicht neutrale Schiffe wegen Verbachts ber Kriegsscontrebande anhalten, ohne sich ben gerechten Beschwerben ber neutralen Staten auszusehen. Bgl. unten § 819.

815.

Die Zufuhr von Kriegstruppen oder von militärischen Führern auf neutralen Schiffen wird ebenso als Kriegscontrebande behandelt, wie die Zufuhr von Kriegsartikeln. Diese Truppen und Militärpersonen können kriegsgefangen gemacht werden.

- 1. Die Zusuhr von Gulfstruppen ift selbstverftänblich eine seinbliche That und Rriegshülfe, nicht minder als die Zusuhr von Waffen und Munition. Als Truppen sind auch bloße militärische Unterabtheilungen 3. B. ein Trupp Soldaten mit einem Unterofficier gemeint, nicht bloß größere Truppenstörper, ebenso Freischarenzüge.
- 2. Ganz dasselbe gilt auch von Heerführern ohne Truppen. Es können unter Umftänden einzelne Generale ober Officiere für den Erfolg militärischer Operationen eine ebenso große und noch größere Bedeutung haben, als größere Massen von Soldaten.

816.

Wenn jedoch friedliche Auswanderer, obwohl sie vielleicht die Absicht haben, sich in dem kriegführenden Lande anwerben zu lassen, demselben zugeführt werden, so ist dieser Transport doch nicht als durch das Kriegs=recht untersagt zu betrachten.

In biesen Fällen liegt keine birecte Beziehung zur Kriegsführung vor und die indirecte ist zu entsernt und unsicher, um als Kriegscontrebande angesehen werden zu können. Die Auswanderung ist wesentlich eine friedliche That. In einer Reihe von neueren Berträgen ist das so bestimmt. Die französischen Berträge z. B. haben noch 1858 solgende Formel: "Il est egalement convenu, que la liberté du pavillon s'étend aux individus, qui seraient trouvés à bord des bâtiments neutres, a moins qu'ils ne soient militaires, et alors engagés au service de l'ennemi". Die nordamerikanischen brücken

bas so aus: "unless they are officers or soldiers and in the actual service of the enemy". Bgs. Marquarbsen. Der Trentsall. Erlangen 1862. S. 61.

817.

Ebenso wenig ist es Contrebande, wenn ein neutrales Schiff friedliche Angehörige des feindlichen Landes, oder Gesante desselben hin- oder wegführt.

Die neutralen Staten sind berechtigt, ben Gesantenverkehr mit beiben Rriegssstaten zu unterhalten (796). Die Kriegspartei kann wohl verhinbern, daß ein seinde licher Gesanter über ihr Gebiet reise und ihn, wenn er es ohne ihre Erlaubniß thut, als eine politisch wichtige seinbliche Person gesangen nehmen, ober als Geisel behandeln, aber sie ift nicht bazu berechtigt, gegen ein neutrales Schiss auf ofsener See ober in neutralen Gewässern beshalb Gewalt zu brauchen, weil es solche Perssonen an Borb hat. Die Berhastung ber Gesanten bes amerikanischen Sübbundes Mason und Slibell auf einem englischen Posischiss burch ein nordamerikanisches Kriegsschiff im Febr. 1861 war baher nicht gerechtsertigt, und wäre auch dann nicht zu entschlichen gewesen, wenn das neutrale Schiss aus einem seinblichen und nicht aus einem neutralen hasen gesahren wäre. Die Bereinigten Staten gaben benn auch die Gesangenen frei, als sich England über biese Berletzung des Bölferrechts beschwerte. Bgl. die zu § 816 eitirte Schrist von Marquarbsen und bie Anm. v. Dana zu Wheaton Int. L. § 504.

818.

Neutrale Schiffe, welche ben Transport von feindlichen Truppen besorgen, verlieren dadurch jeden Anspruch auf den Schutz ihrer Neutralität und werden mit Recht als gute Prise behandelt, aber nur während sie diese feindliche Handlung vornehmen, nicht wenn dieselbe vollzogen ist, also nicht auf dem Kückwege ohne Kriegsladung.

Der Eransport von Truppen ber feinblichen Macht, 3. B. im Krimmfriege ber franzöfischen und englischen Truppen nach der Krimm ift unzweiselhaft eine Unterstützung ber Kriegsführung, und setzt baber die neutralen Schiffe, die sich bazu hergeben, der Wegnahme aus. Aber diese ist wieder nur zulässig, wenn diesselben auf der That ergriffen werden, nicht später, wenn sie wieder auf friedlicher Fahrt begriffen sind.

819.

Zum Schutz gegen den Migbrauch des freien neutralen Berkehrs

zur Unterstützung einer Kriegspartei ist jeder Kriegsstat berechtigt, innerhalb bes Kriegsseldes, wozu außer den eigenen und den seindlichen Eigenzgewässern auch die offene See insoweit gehört, als sie für die Fahrt dahin benutzt wird, auch die neutralen Schisse während des Kriegs anzuhalten und zu untersuchen, ob sie nicht Contrebande führen.

Die Durchsuchung ist nicht gestattet in den Eigengewässern neutraler Staten und nicht in entlegenen Meeren.

Bgl. oben § 304 f. und ju § 814. Das Durchsuchungsrecht auf offener See in Rriegszeiten ift freilich eine erhebliche Beschränkung bes sonft allgemein anserkannten Grunbsages, baß bas Meer frei und keiner besondern Statshoheit unterworfen sei. Dasselbe ift aber burch bas bringende Bedürsniß ber kriegiührenden Staten, sich gegen alle feinblichen handlungen auch ber Neutralen zu schützen, in ben Gebrauch bes Seekriegs aufgenommen und auch von ben Neutralen als Notherecht bes Kriegs zugeftanden worben.

820.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Statsangehörigkeit des Schiffes, und auf die Beschaffenheit, die Herkunft und die Bestimmung der Ladung.

Nur nach Maggabe ernster Verbachtegründe barf bie Prüfung zu einer Durch such ung gesteigert werben, inebesonbere wenn sich zeigen sollte, baß bie Schiffspapiere falsch ober mit ber gebrauchten Flagge im Wiberspruch sind ober aus ben Umständen auf Verheimlichung und Täuschung geschlossen werben kann. Bgl. oben § 344 f. und unten § 822 ff.

821.

Berechtigt zu ber Prüfung ift ber Kriegsstat, beziehungsweise bie zum Bollzug ermächtigten Kriegsschiffe.

822.

Zunächst besteht die Prüfung nur in der Einsicht der Schiffspapiere. Nur wenn ernste Berdachtsgründe sich zeigen, darf eine Durchsuchung der Schiffsräume selber vorgenommen werden; und nur wenn Contrebande vorgefunden wird, darf das Prisenrecht geübt werden.

Bgl. au \$ 820.

823.

Der Stat, bessen Kriegsschiffe die Durchsuchung vornehmen, ist dem neutralen State dafür verantwortlich, daß bei der Prüfung und Durchsschung nicht mit ungebührlicher Gewalt und Härte versahren werde.

Darin liegt bas nöthige Correctiv gegen ben Mißbrauch jenes Nothrechts. Indem ber Kriegsflat auf offener See bas neutrale Schiff anhält, greift er immershin ein in die Freiheit und Selbständigkeit auch des neutralen Statsgebiets, zu welchem ber auf der See schwimmende Gebietstheil gehört. Damit ist die Versantwortlichkeit desselben gegenüber dem neutralen State begründet, der sich diesen Eingriff nur mit Rücksicht auf das Nothrecht des Kriegs, nicht darüber hinaus gefallen lätt. Die prüsende und durchsuchende Mannschaft des Kriegsschiss muß sich erinnern, daß sie, genau genommen, auf fremdem, neutralem Gebiete und gegenüber von Personen ihre Controle übt, welche an sich ihrer Statsherrschaft nicht unterworfen und als Freunde keinen seinbseligen Maßregeln ausgesetzt sind. Sie hat daher auch die Rücksichten der Freundlichkeit (com ity) zu beobachten, welche Staten, die im Frieden leben, einander schuldung des neutralen Schissossen bar ist.

824.

Wenn der neutrale Stat durch Statsschiffe die neutralen Handelsschiffe begleiten läßt, und dem Kriegsstate die Versicherung gibt, daß die begleiteten Schiffe keine Contrebande enthalten, so darf keine weitere Durchsuchung vorgenommen werden, sondern es hat sich das seindliche Kriegsschiff zu begnügen, die Vollmacht des neutralen Geleitschiffs und durch dessen Vermittlung die erforderlichen Ausschlüsse über die geleiteten Schiffe zu empfangen.

Wenn ber neutrale Stat selber bie Aussicht und Controle über bie neutralen Schiffe besorgt und burch Mitsendung eines Statsschiffs als Geleitsschiffs die Garantie basur übernimmt, so hat er ein Recht barauf, daß nicht der Kriegsstat die Freiheit seiner Flagge und die Achtung seiner Selbständigkeit durch eine Untersuchung verletze, die nur aus Noth und nur um des Berbachtes der Kriegshülse willen von dem Bölkerrecht gestattet wird. Zwar ist jenes Recht zuweilen, besonders von England, bestritten worden. Aber es hat doch guten Grund in dem friedlichen Berhältniß der neutralen zu den Kriegsstaten. Jene dürsen von diesen sorbeisch Recht zuweisen sorbeischen Berkaltniß der neutralen zu vergleichen. Die bewassneten vor biesen fordern, daß sie ihrem statlich bekräftigten Worte vertrauen. Die bewassneten vor bische Reutralität von 1800 (womit zu vergleichen ist der Bertrag zwischen

England und Rugland von 1801) hat ben Grundfat in folgenben Gaten ausgesprochen:

Que la déclaration de l'officier commandant le vaisseau ou les vais- seaux de la marine royale ou impériale, qui accompagneront le convoi d'un ou de plusieurs bâtiments marchands, que son convoi n'a à bord aucune marchandise de contrebande, doit suffire pour qu'il n'y ait lieu à aucune visite sur son bord ni à celui des bâtiments de son convoi.

Pour assurer d'autant mieux à ces principes le respect dû à des stipulations dictées par le désir des intéressés, de maintenir les droits imprescriptibles des nations neutres, et donner une nouvelle preuve de leur loyanté
et de leur amour pour la justice, les hautes parties contractantes preunent
ici l'engagement le plus formel, de renouveler les défenses les plus sévères
à leurs capitaines, soit de hautbord, soit de la marine marchande, de charger,
tenir ou recéler à leurs bords aucun des objets, qui, aux termes de la
présente convention, pourraient être réputés de contrebande et de tenir
respectivement la main à l'exécution des ordres qu'elles feront publier dans
leurs amirautés et partout où besoin sera, à l'éffet de quoi l'ordonnance,
qui renouvellera cette défense sous les peines les plus graves, sera imprimée
à la suite du présent acte pour qu'il n'en puisse être prétendu cause
d'ignorance.

Les hautes parties contractantes voulant encore prévenir tout sujet de dissension à l'avenir limitant le droit de visite des vaisseaux marchands aliaut sous convoi, aux seuls cas où la puissance belligérante pourrait essuyer un préjudice réel par l'abus du pavillion neutre, sont convenus:

- 1. Que le droit de visiter les navires marchands appartenant aux sujets de l'une des puissances contractantes et naviguant sous le convoi d'un vaisseau de guerre de ladite puissance ne sera exercé que par les vaisseaux de guerre de la partie belligérante, et ne s'étendra jamais aux armateurs, corsaires ou autres bâtiments, qui n'appartiennent pas à la flotte impériale ou royale de leurs Majestés, mais que leurs sujets auraient armés en guerre.
- 2. Que les propriétaires de tous les navires marchands appartenant aux sujets de l'un des Souverains contractants, qui seront destinés à aller sous convoi d'un vaisseau de guerre, seront tenus, avant qu'ils ne reçoivent leurs instructions de navigation, de produire au commandant du vaisseau de convoi leurs passeports et certificats ou lettres de mer, dans la forme annexée au présent traité.
- 3. Que, l'orsqu'un tel vaisseau de guerre, ayant sous convoi des navires marchands, sera rencontré par un vaisseau ou des vaisseaux de guerre de l'autre partie contractante qui se trouvera alors en état de guerre, pour éviter tout désordre, ou se tiendra hors de la portée du canon, à moins que l'état de la mer ou le lieu de la rencontre ne nécessite un plus grand rapprochement; et le commandant du vaisseau de la puissance belligérante

enverra une chaloupe à bord du vaisseau de convoi, où il sera procédé réciproquement à la vérification des papiers et certificats, qui doivent constater, d'une part que le vaisseau de guerre neutre et autorisé à prendre sous son escorte tels ou tels vaisseaux marchands de sa nation, chargés de telle cargaison et pour tel port; de l'autre part, que le vaisseau de guerre de la partie belligérante appartient à la flotte impériale ou royale de leurs Maiestés.

- 4. Cette vérification faite, il n'y aura lieu à aucune visite, si les papiers sont reconnus en règle, et s'il n'existe aucun motif valable de suspicion. Dans le cas contraire le commandant du vaisseau de guerre neutre (y étant dûment requis par le commandant du vaisseau ou des vaisseaux de la puissance belligérante) doit amener et détenir son convoi pendant le temps nécessaire pour la visite des bâtiments, qui le composent; et il aura la faculté de nommer et de déléguer un ou plusieurs officiers pour assister à la visite desdits bâtiments, la quelle se fera en sa présence sur chaque bâtiment marchand, conjointement avec un ou plusieurs officier préposés par le commandant du vaisseau de la partie belligérante.
- 5. S'il arrive que le commandant du vaisseau ou des vaisseaux de la puissance en guerre, ayant examiné les papiers trouvés à bord, et ayaut interrogé le maître et l'equipage du vaisseau, apercevra des raisons justes et suffisantes pour détenir le navire marchand, afin de procéder à une recherche ultérieure, il notifiera cette intention au commandant du vaisseau de convoi, qui aura le pouvoir d'ordonner à un officier de rester à bord du navire aussi détenu, et assister à l'examen de la cause de sa détention. Le navire marchand sera amené tout de suite au port le plus proche et le plus convenable appartenant à la puissance belligérante, et la recherche ultérieure sera conduite avec toute la diligence possible.

825.

Ergibt sich bei der Prüfung dieser Papiere ein ernster Berdacht von Contrebande, so wird zwar ausnahmsweise die Durchsuchung des verdächtigen Schiffes vorgenommen, aber es ist dem geleitenden Statsschiffe Gelegenheit zu geben, bei der Bornahme derselben repräsentirt zu sein. Wird dann nach der Meinung des Kriegsschiffs Contrebande entdeckt, so ist dem Commandanten des Geleitschiffes davon Anzeige zu machen, und dieser kann einen Officier beauftragen, der Stellung des vermeintlichen Contrebandeschiffes vor das nächste Prisengericht und der Berhandlung vor demselben im Interesse des neutralen Berkehrs beizuwohnen.

Der Kriegeftat hat immerhin fein felb ftanbiges Recht und Intereffe zu mahren. Daber tann ibm nicht zugemuthet werben, bag bie Berufung auf bas

Reugniß bes neutralen Stats jebe weitere Prufung auch verbachtiger Schiffe abfolut verhindere. Es ift möglich, bag ber neutrale Stat felber getäuscht worben war und feinerseits nicht forgfältig genug gepruft batte. Es ift überbem noch eber möglich, bag ber Rriegeftat und ber neutrale Stat eine verschiebene Meinung über bie Ausbehnung bee Begriffe Contrebanbe haben, und jener eine Labung für Contrebanbe balt, welche biefer nicht als Contrebande anfieht. Da fommt es wieber barauf an, ben Conflict ber Meinungen unb Interessen auszugleichen. Damit stimmen auch bie Satungen ber bewaffneten Reutralität von 1800 (vgl. au § 824) überein. Bgl. Beffter § 170. Gang paffend ift bie Bestimmung bes englischerussischen Bertrage von 1801: "It is in like manner agreed, that if any merchant ships thus conveyed should be detained without just and sufficient cause, the commander of the ships or ships of war of the belligerant power shall not only be bound to make to the owners of the ships and of the cargo a full and perfect compensation for all the losses, expenses, damages and costs occasioned by such a detention, but shall, moreover, undergo an ulterior punishment for every act of violence or other fault which he may have committed, according as the nature of the case may require".

826.

Dieser Schut des neutralen Geleitschiffes erstreckt sich nur auf die früher schon ausdrücklich und nach vorheriger Prüfung in den Geleitschutz aufgenommenen Handelsschiffe und kann nicht erst unterwegs angerufen werden, wenn ein neutrales Schiff ohne diese Borsicht die Fahrt unternommen hat und nun befürchtet, durchsucht zu werden.

Schiffe, welche fich erft unterwegs an bie geleiteten Schiffe (convol) anschlies Ben, find bemnach als nicht burch bas Geleite legitimirt ber gewöhnlichen Prüfung ausgeseht. Aber es bleibt auch in biesem Falle bem Commandanten bes Geleites unverwehrt, einen Officier mitzuschiden, bamit er ber Untersuchung beis wohne.

5. Blocade.

827.

Die Kriegsstaten sind berechtigt, im Interesse wirksamer Kriegs= führung feindliche Häsen. Festungen, unter Umständen eine bestimmte seind= liche Küstenstrecke gegen jede Handelsverbindung auch mit den Neutralen abzusperren.

- 1. Das Recht ber Rriegestaten, einen Safen ober eine Rufte bes feinblichen Bebiets für ben Sanbel abzusperren, ju blotiren, wirb in Rriegezeiten von Altere ber geubt und vollferrechtlich anerfannt. Aber über ben Grund biefes Rechts geben bie Meinungen aus einanber. Die Uebung bezeugt nur bie verbreitete Rechtsubergengung, aber erffart biefelbe nicht. Manche Bubliciften, wie Bub ner, Ortolan und Santefenille erklaren fie aus ber fonveranen Gewalt, welche bie Rriegs= macht über bie feinblichen Ruftengewässer ergreife und ausübe. Aber einmal ift biefe Gewalt (bie Besitnahme) nicht unbestritten, benn bie blofirte Rufte selbft ift meistens noch im Besite bes Reinbes, ber feine Gewalt, soweit bie Stranbbatterien ichießen, auch über ben Safen und ben Ruftensaum behauptet und ausübt. Sobann wird bas Blocaberecht in bas offene Meer hinein geubt, wo bie Bachschiffe flationirt find und auf offenem Meere gibt es feine besonbere Souveranetat eines Stats gegen: über andern Staten. Endlich erklart die Gebietehoheit - jumal eine bloß provis forifche - nicht bas allgemeine Berbot bes an fich berechtigten, vielleicht vertrags= magig gefdütten Sanbeleverfebre.
- 2. Der Grund kann nicht in ber Souveränetät, sondern wieber nur in bem Nothrecht bes Kriegs gefunden werden. Die energische, auf raschen Ersolg hinarbeitende Kriegsführung kann ber Blocabe nicht entbehren. Gewiß ist jede Blocade
 auch eine schwere Schäbigung ber neutralen Interessen, aber man nimmt
 an, die Neutralen mussen sich bieselbe als eine unvermeibliche Folge des Kriegs, wie
 diesen selber, gefallen lassen, welcher die neutralen Interessen auch sonst vielfältig
 verlett. Schon Grotius und Bynkershoek, neuerlich auch Gehner (Droit
 des Neutres. Berlin 1865) erklären das Blocaderecht mit guten Gründen aus der
 Kriegsnothwendigkeit. Gerade weil es Nothrecht ist, muß es auf die
 Fälle und das Maß ber Noth eingeschränkt werden.

828.

Die Neutralen sind verpflichtet, eine wirksame Blocade während des Kriegs zu beachten.

Als wirksam gilt dieselbe, wenn der blokirende Kriegsstat die Zu=

fahrt zu der blokirten Kuste durch eine ausreichende Macht fortwährend und thatsächlich verhindert. Die bloße Erklärung der Blocade genügt nicht.

- 1. In frühern Zeiten wurde das Blocaberecht von den Seemächten in viel weiterem Umfange ausgeübt. Die allmähliche Einschränkung des Bloscaderechts ist ein Fortschritt des neueren Bölkerrechts, weil sie die Gewaltthaten des Kriegs ermäßigt und den friedlichen Berkehr schütt. Insbesondere behaupteten die Seemächte früher, daß die bloße Erklärung der Blokade genüge, um den Handel auch den Neutralen nach der als blokirt erklärten Küste zu untersagen. So hatte z. B. England 1780 die ganze französische Küste und im Jahr 1806 der Kaiser Napoleon alle englischen Küsten in Blocadezustand erklärt. Auf dem Pariser Congreß von 1856 wurde endlich (16. April) der früher schon von der ersten bewassneten Neutralität vertretene, aber auch von England und Frankreich 1854 im Russischen Krieg angenommene Grundsah anerkannt: "Les blocus pour être obligatoires, doivent être effectifs, c'est à dire maintenus par une force sussisante pour interdire reellement l'accès du littoral de l'ennemi". Es wird also nur die "effective" (wirksame), nicht die sictive (Papier blocus) Seessserte anerkannt.
- 2. Ein Antrag, bie bloße Sanbelsblocabe, b. h. bie hemmung bes reinen militärisch unverfänglichen Hanbelsverkehrs, überhaupt nicht mehr zuzulassen, sonbern nur noch bie militärische Blocabe, b. h. welche ben Berkehr mit einer Festung ober einer militärisch-wichtigen Seestation abschniebet, ist bisher noch nicht zu weiterer Anerkennung gelangt. Man begreift es, baß bie Sees mächte, beren Macht und Zwang wesentlich auf die Rüsten beschränkt sind, sich bagegen sträuben, eine solche Beschränkung anzunehmen, durch welche ihre Röthigungsmittel sehr erheblich vermindert würden. Bgl. Dana zu Bheaton Int. L. § 510. und oben zu § 673.

829.

Für wirksam gesperrt ist ein Hafen dann zu erachten, wenn die Ein= und Ausfahrt entweder durch Kriegsschiffe, welche vor dem Hafen liegen, oder durch Landbatterien des blokirenden Stats verhindert werden. Sine bestimmte Anzahl von Kriegsschiffen wird nicht erfordert, ebenso wenig als eine bestimmte Anzahl von Kanonen der Landbatterie. Aber es muß die vorhandene Kriegsmacht nahe und stark genug sein, um nicht bloß in einzelnen Fällen, aber auch nicht nothwendig in allen Fällen, sondern regelmäßig den Verkehr der Handelsschiffe verhindern zu können.

Man muß sich hier vor zwei extremen Auslegungen bes Wortes "effective Blocabe" hüten. Die eine überspannt bie Ansorberung an bieselbe, indem sie Bluntschli, Das Bollerrecht.

nur bie Sperre ale wirtfam betrachten will, bie allen Bertehr abfolut ju binbern vermag, und jebe Blocabe ale unwirtfam erflart, wenn es auch nur Ginem Schiffe gelingt, unbemerkt und unaufgehalten hindurchaufommen. Das beißt von ber fperrenben Rriegegewalt Unmögliches verlangen. Gine anbere ebenfalls er= treme Meinung begeht ben entgegensetten Fehler, indem fie bie Wirksamkeit bes Blocus zu leicht nimmt und icon eine gelegentliche Bebinberung einzelner Schiffe burch ein Rreugerschiff ber Rriegemacht für genügenb erachtet. Das anerfannte Bolferrecht halt fich in ber Mitte zwischen biefen Ertremen. Die Ausnahme einer glüdlichen Gin= ober Ausfahrt trot ber Blocabe macht biefelbe nicht unwirffam und die Ausnahme einer ungludlichen Begnahme eines neutralen Schiffs burch einen Rreuger macht biefelbe nicht wirksam. Es muß vielmehr nach bem Ausbruck bes Grafen Granville (16. Mai 1861) in Folge ber Blocabe wirklich schwierig fein, ungehemmt in ben blofirten Safen ein= ober aus bemfelben auszulaufen. Es muß eine ernfte und nabe Befahr fein, burch bie Wachschiffe binburch ju tommen. In bem norbameritanischen Burgerfrieg 1861-65 murbe bie effective Blocabe in biefem Sinne von ben Bereinigten Staten gebanbhabt und von ben Reutralen anerfannt.

830.

Weder ist eine fingirte Blocade durch ein bloges Decret, ohne die thatsächliche Geltendmachung zulässig noch eine Blocade der Seehäfen durch hin und her sahrende Kreuzer ohne dauernde Kriegsstation.

Allerbings ist auch heute noch die Blocabe einer Rüste, nicht bloß eins zelner Seehäfen möglich; und insosern wird jene noch durch Kreuzer gehandshabt, aber boch nur in Berbindung mit einer sesten Schiffsstation, welche regelmäßige Wache hält. Die bewassnete Neutralität von 1780 hatte den Grundsas so ausgedrückt: "on accorde cette determination (d'un port bloqué) qu' à celui où il y a, par la disposition de la puissance qui l'attaque avec des vaisseaux arrêtés et suffizamment proches un danger évident d'entrer. In dem Neutralitätsvertrag zwischen Rußland und England vom Jahr 1801 wurde dann diese Bestimmung durch die nur scheindar unerhebliche Wandlung bes Wörtchens et in das bedenkliche ou sehr abgeschwächt, und dem Mißbrauch einer Blocade durch bloße Kreuzer wieder eine Thüre erössnet. Bgl. Geßner a. a. D. S. 167.

831.

Der Kriegsstat ist verpslichtet, die Blocade öffentlich und allgemein zu erklären und davon auch soweit sein regelmäßiger diplomatischer Verkehr reicht, den neutralen Staten sofort davon Anzeige zu machen, damit die= selben ihre Handelsschiffe rechtzeitig vor der drohenden Gefahr warnen können. Die vorherige Kenntnißgabe ist eine Bedingung der rechtmäßigen Blocade. Wenn dieselbe aber wegen der großen Entsernung des blokirten Hasens unthunlich erscheint, so daß die Anordnung der Blocade antecipirt werden muß, so ist jene Anzeige doch auch in diesem Falle möglichst zu beschleunigen.

- 1. Nur die Statsgewalt kann eine Blocabe anordnen. Es ist das ein Act der Souveranetät. Da berselbe aber auch für die Neutralen wichtige und gestährliche Folgen hat, so ist diese eingreisende Maßregel möglichst bald den neutralen Staten zur Kenntniß zu bringen. Diese würden mit vollem Recht sich beschweren können, wenn ihre Schiffe, ohne vorherige Anzeige und Warnung von den blokkrenden Kriegsschiffen des Kriegsstats wegen Berletzung der Blocade weggenommen würden. Zuweilen haben darüber Statsverträge nähere Bestimmungen getroffen, z. B. der englisch amerikanische von 1794.
- 2. Die antecipirte Blocabe wirb insofern sofort wirksam, als ben neutralen Schiffen die Fahrt zu ober aus bem blokirten hafen je nach Umständen verwehrt ober boch erschwert wird. Aber sie barf nicht zur Wegnahme von neutralen Schiffen führen, die in gutem Glauben sind.

832.

Die Kenntnißgabe ist aber auch direct in einzelnen Fällen an die zur See befindlichen und sich in gutem Glauben nähernden neutralen Schiffe zu richten, damit dieselben dadurch veranlaßt werden, nach einem nicht blokirten Hafen zu steuern und so den Folgen der Blocade auseweichen.

- 1. Die Proclamation bes Prafibenten Lincoln vom 19. April 1861 schreibt ben Commandanten ber Wachschiffe vor: "Benn ein neutrales Schiff sich nahere, basselbe ohne Berzug zu warnen, und die Barnung in die Schiffspapiere eintragen zu lassen. Bürbe bas gewarnte Schiff später wieder versuchen, trot ber Blocade in den blokirten Hafen ein- oder aus demselben auszulausen, dann soll es weggenommen werden". Bei den gerichtlichen Berhandlungen darüber wurde indessen anerkannt, daß die individuelle Warnung nur da eine Bedingung der Begnahme bes Schisse sein, wo dasselbe nicht ohnehin Kenntniß von der Blocade gehabt habe, nur insosern es in gutem, nicht wenn es in bösem Glauben sei. Bgl. Dana zu Wheaton § 518.
- 2. Gine Rechtsvermuthung; bag ben neutralen Schiffen bie Blocabe bekannt geworben fei, besteht nur insofern, als dieselben aus einem hafen kommen, in welchem bie Blocabe notorisch bekannt war. Diese Rotorietät verfleht sich für ben blokirten hafen, aber nicht ohne weiters für bie neutralen hafen.

3. Die Anzeige für sich allein wirkt nicht, sonbern nur in Berbinbung mit ber thatsächlichen Sperre. Bürbe also z. B. angezeigt, es seien sämmtliche häsen einer Rufte blokirt, aber in Wahrheit nur die einen wirklich burch Blocabesschiffe gesperrt, die andern nicht, so ware bas neutrale Schiff nicht gehindert, in einen ber letztern häsen zu sahren.

833.

Die Blocade dauert nicht länger, als sie wirksam ist.

Benn die Kriegsschiffe ihre Station verlassen und wegsahren, ober wenn dies selben durch einen seindlichen Angriss vertrieben ober durch Stürme zerstreut werden, so ift die Blocade nicht mehr wirksam und damit hört auch die Berbinds lichkeit der Neutralen auf, die Blocade zu beachten. Die von englischen Publicisten öfter vertheibigte Meinung, daß die Neutralen es abwarten mussen, bis sie eine Erklärung über die Aushebung der Blocade erhalten, ist im Bidersspruch mit dem von dem Pariser Congress von 1856 anerkannten Grundprincip und würde wieder zu einem bloß siet iven Blocus führen.

834.

Nur wenn die Störung der Blocade eine bloß momentane und vorübergehende war und ohne Berzug durch Wiederherstellung wieder beseitigt wird, so wird angenommen, die alte Blocade daure fort.

Die bloge vorübergehenbe Störung ber Blocabe ift nicht Aufshebung derselben. Während ber Störung, die nur einen thatsächlichen Charafter hat, haben wohl die neutralen Schiffe eine glückliche Anssicht, ungehemmt durchzustommen. Aber die sofortige Beseitigung der Störung und Biederherstellung des frühern Blocadezustands wird als Fortsehung desselben und nicht als eine neue Blocade betrachtet. Es bedarf also keiner neuen Notification. Anders ist's, wenn die Blocade thatsächlich aufgegeben oder dauernd aufgelöst worden ist. Wird bieselbe später wieder erneuert, so ist das nicht mehr die sortgesetzte alte, sons bern eine neue Blocade.

835.

Die Bedingungen, unter welchen der Kriegsstat ein neutrales Schiff wegen Berletzung wegnehmen darf, sind:

- a) die Kenntniß des Neutralen von dem wirklichen Bestand der Blocade,
- b) das Schiff muß während des Versuchs, die Blocade zu brechen, ergriffen worden sein.

- 1. Zu a) Bgl. zu 829 u. 832. Das neutrale Schiff kann sich aber nicht allezeit bamit ausreben, baß es zwar von ber Blocabe Kenntniß gehabt, aber vorerst habe nachsehen wollen, ob bieselbe auch wirklich gehandhabt werbe. Der Kriegsstat kann nicht zugeben, baß ber Bersuch, bie Blocabe zu brechen, sich hinter ben Borwand bieser Prüfung verstede, um ohne Gesahr ber Begnahme unternommen zu werben. Nur wenn aus den Umständen, z. B. wegen der großen Entsernung, klar wird, daß bas kein bloßer Borwand und Deckmantel sei sur die Durchsahrt troß ber Blocade, ist das neutrale Schiff frei zu erklaren.
- 2. Zu b) So lange sich bas neutrale Schiff nur vorbereitet, vielleicht noch im hafen, um je nach Umständen die Fahrt zu wagen, darf es nicht genommen werden, weil es die Blocade noch nicht verlett hat. Es kann noch immer seinen Borsat ändern, und nicht schon der Wille, sondern erst die That wird das Bölkerrecht bedroht. Aus diesem Grunde darf das Schiff auch, so lange es in großer Entfernung von dem blokirten hafen ift, noch nicht weggenommen werden, denn noch kann es seinen Lauf ändern und die Blocade beachten. Erst wenn es sich so weit annähert, daß darin der Bersuch offenbar wird, trot der Blocade durchzusahren, wird es der Wegnahme ausgesetzt.
- 3. Bei ber Beurtheilung biefer Bebingungen bes Blocaberechts und ber Blocabepflicht ift voraus auf ben guten Glauben (bona fides) zu achten, ber aus ben Umftanben erschlossen wirb. Man barf nicht übeln Billen ver=muthen, aber sich auch nicht burch bie blofe Behauptung bes guten Glaubens irreführen lassen.
- 4. Die bewaffnete Reutralität von 1800 versuchte es, noch strengere Bebins gungen sestzusehen, insbesondere außer der vorherigen individuellen Warnung auch ben offenbaren Bersuch, "mit Gewalt oder List" en emploiant la force ou la ruse burchzubringen. Diese Bestimmung wurde aber in den englischerussischen Bertrag von 1801 nicht aufgenommen und ein Beweis der versuchten Gewalt oder List wird auch von der neueren Praxis nicht gesorbert.

836.

Die blokirende Kriegsmacht ist nicht berechtigt, ein neutrales Schiff außerhalb der blokirten Gewässer zu nehmen, selbst dann nicht, wenn dasselbe der Blocade glücklich entkommen ist.

Die Berfolgung freilich tann fich über bie blokirten Gewässer hinaus erftreden, nicht aber barf ber Angriff außerhalb bieses Gebiets unternommen wereben. Die Blocabe ift nach ihrer Natur an eine bestimmte Dertlichkeit gebunden. Dort wirb sie gehandhabt und bort allein, nicht auf bem, weiten Meer überhaupt macht sie sich geltenb. Das entkommene Schiff wird sich baher bavor hüten muffen, baß es nicht wieber auf bem Rückweg bem Blocabegeschwader in die hande fällt. Aber wenn es nach ber glücklichen Durchsahrt in einen nicht blokirten hafen eingelausen ift, so kann es ungehindert von ba die neutrale Reise fortseten. Bgl.

oben § 299. Inbessen versahren einige Seemächte auch in bieser Sinsicht noch strenger und gewaltsamer. Auch die amerikanischen Gerichte erkannten noch in bem letten Bürgerkrieg bas Recht ber Wegnahme auf ber Rücksahrt an; aber nicht mehr, nachbem die Reise beenbigt war. Dana zu Wheaton § 523.

837.

Die neutralen Schiffe, welche vor der Blocade in dem blokirten Hafen lagen, haben ein Recht zu fordern, daß ihnen die ungehinderte Ausfahrt gestattet werde, wenn sie nach einem unverfänglichen Bestimmungsorte fahren, ohne Kriegscontrebande, mit Ballast oder mit einer Ladung, welche sie schon vor der Blocadeerklärung ausgenommen haben.

Die neuere Praxis ist zuweilen noch milber und gestattet ben neutralen Schiffen, während einer bestimmten Frist, mit beliebiger Ladung, ausgenommen Contrebande, auszulausen, ohne Rücksicht barauf, daß dieselbe erst nach der Erklärung der Blocade aufgenommen worden. Die strengere Praxis, welche eine neue Ladung von seindlichem Gut untersagt, ist aber noch die Regel. Bgl. Hauteseuille Droit des neutres II. S. 214.

838.

Den neutralen Schiffen darf nicht zugemuthet werden, in der Noth vor dringender Seegefahr in dem blokirten Hafen eine Zufluchtsstätte zu suchen.

Es ift bas ein Gebot ber Menschlichkeit, welche auch bas Kriegenothrecht achten nuß. Bgl. oben § 774.

839.

Ein neutrales Schiff, welches die Blocade verletzt, kann während ber versuchten Verletzung weggenommen und confiscirt werden. Aber die Mannschaft verfällt keiner weiteren Strafe.

Eine eigentliche Strafgerichtsbarkeit sieht bem Rriegsftat wiber bie Reutralen auf offener See nicht zu (oben § 827). Aber bie Anbrohung ber Begnahme bes neutralen Schiffs, wenn basselbe bei Berletung ber Blocabe ergriffen ift, sichert bie Birksamkeit bieser und wird insoweit von bem Bolkerrecht gesstattet. Der Blocabebrecher ist bieser Gefahr ausgesetzt, nicht aber einem eigentlichen Strafversahren. Die Mannschaft bes neutralen Schiffs ift baber auch nicht ber

Rriegsgefangenschaft unterworfen. Im Grunde war ihr Bertehr doch nur Friedensvertehr, nicht Rriegshülfe.

840.

Ebenso unterliegt die Ladung solcher Schiffe der Beschlagnahme und der Confiscation, außer wenn der Sigenthümer der Waare es glaubhaft machen kann, daß die Verletzung der Blocade gegen seinen Willen versucht worden sei.

Benn Schiff und Waare benselben Eigenthumer haben, so ist die Confidscation ber Waare unbebenklich. Wenn aber dieselben verschieben sind, so versieht sich die lettere nicht mehr von selbst, wie eine Folge der Begnahme des Schiffs. Aber man wird auch in den lettern Fällen nicht leicht annehmen dursen, daß der Eigenthumer der Waare unbetheiligt sei dei der Verletung der Blocade, welche meistens in seinem Handelsinteresse versucht wird. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß derselbe von der Existenz der Blocade nichts habe wissen können, als er den blokirten Hasen zum Bestimmungsort der Waare machte, oder daß er den Schiffer bestimmt und nicht etwa nur zum Scheine anwies, die Blocade zu beachten und trothem dieser auf eigene Gesahr hin gegen seinen Auftrag die Blocade brechen wollte, ware es ungerecht, die schweren Nachtheile der Confiscation dem Eigenthumer auszurlegen. Bgl. Phillimore III. § 318.

6. Prifengerichte.

841.

Die Beschlag= und die Wegnahme sowohl seindlicher Schiffe als ber neutralen Schiffe und ihrer Ladung ist der Beurtheilung der Prisen= gerichte unterworsen.

Das Prisengericht entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Prise und über die Folgen der Beschlag= oder Wegnahme.

Die Einrichtung ber Prisengerichte gibt einige, wenn auch eine unvollfommene Gewähr bafür, bag auch im Seefrieg nicht blog die Gewalt — sonbern bas Recht herrsche. Die Prisengerichte bienen jur Controle ber gewaltsamen Beschlag= und Begnahme, welche im Kriege gegen frembe (feinbliche ober neutrale) Schiffe und

Waaren gentt wirb. Dieselbe soll nach Rechtsgrund faten und burch Richte'r geprüft und je nach Umständen entweder bestätigt ober verbessert werden. Die Rücksicht auf die Neutralen hat hauptsächlich zur Ausbildung der Prisengerichts-barkeit geführt, aber auch den Eigenthümern der seinblichen Nation kommt die Einsrichtung gelegentlich zu Gute.

842.

Als zuständig wird in der Regel das Prisengericht des Rehmestates betrachtet, auch wenn das aufgebrachte Schiff ein neutrales ist, und sogar dann, wenn das neutrale Schiff wegen Führung von Kriegscontrebande oder Verletzung der Blocade auf offener See genommen worden ist.

Wenn bas neutrale Schiff in ben befetten Gigengemaffern genommen wirb, fo ift bie Auftanbigfeit ber besebenben Stategewalt und ihrer Gerichtsbarfeit icon aus allgemeinen Rechtsgrunbfagen erflart. Cher erheben fich Zweifel, wenn bie Wegnahme auf offener See geschehen ift, benn biefe ift nicht einer besonbern Gebietshoheit unterworfen (§ 304), alfo auch nicht bes Rriegsftate. Man fann überbem mit Grund bas Bebenten erheben, bag bie neutralen Schiffe in ben Ge= richten bes Rehmeftate nicht genügende Barantien für eine unparteiifche Rechtepflege zu finden vermögen, indem ber Rehmeftat felber Bartei und bei ber Berurtheilung ber aufgebrachten Schiffe intereffirt ift. Es bleibt eine Aufgabe ber gufünftigen Berbefferung bes Bolferrechte, biefen Mangel gu beben und beffere Garantien ber Unparteilichkeit zu gemähren. Friedrich ber Große hatte im Jahr 1753 eine preußische Commission niedergesett, welche die Urtheile ber englischen Brifengerichte gegen Preußische, bamale neutrale, Schiffe nochmale prufen und barüber erkennen follte, mogegen freilich England als gegen eine unerhörte Neuerung Proteft erbob. Man versuchte es auch einige Male mit Bestellung gemischter Gerichte. Gegenwärtig aber wird bie ausschließliche Buffanbigfeit ber Gerichte bes Rehmeftats allgemein anerkannt. Man betrachtet fie theils als eine Folge bes Rriegs= rechts, welches bie Rricgspartei ju gewaltsamem Gingreifen ermächtigt, theile als eine Ermäßigung biefes Rechts, indem es in ber Bollgiehung einer gerichtlichen Controle unterworfen wirb.

843.

Die Besetzung und Ermächtigung des Prisengerichts ist ein Act der Souveränetät des Kriegsstates, welcher die Prisengerichtsbarkeit übt.

1. Die Prisengerichte find außerorbentliche Gerichtshofe, welche in Rriegszeiten ad hoc errichtet werben. Obwohl ihre Aufgabe eine völkerrechtliche ift, so ift ihre Begrundung und Besehung bennoch ftaterechtlich normirt. Deshalb ift die Organisation der Prisengerichte in den verschiedenen Staten verschieden; und bie Richter, welche biefelben bilben, erhalten ihre Ernennung und Instruction jeberzeit von ber obersten Statsgewalt ihres Stats.

2. Die Einsetung bes Prisengerichts ift eine hanblung bes Rrieg 6 = rechts. Die neutralen Staten setzen bemgemäß keine Prisengerichte ein und gestatten auch nicht, baß ein Kriegestat auf ihrem Gebiete Prisengerichtsbarkeit übe. Auch wenn etwa ber Kriegestat seine Gesanten ober Consuln in bem neutralen State ermächtigen wollte, Prisengerichtsbarkeit zu üben, so ift ber neutrale Stat berechtigt, bas zu hinbern. Er bulbet in seinem friedlichen Gebiete keine Kriegesanordnungen ber Kriegeparteien.

844.

Das Prisengericht ist auch dann zuständig, wenn der Nehmer das genommene Schiff in Folge von Seenoth nicht in einen Hafen des eigenen Stats hat bringen können, sondern dasselbe in einem neutralen Hafen gesichert hat.

Die Aufbringung bes genommenen Schiffs in ben Seehasen, wo bas Prisengericht sitt, ift nicht eine unerläßliche Vorbedingung bes prisengerichtlichen Verssahrens, wenn gleich sie in ber Regel als Einleitung bazu bient. In manchen Fällen ist bieselbe nicht möglich, weil bas genommene Schiff nicht mehr seetlichtig ist und man genöthigt ist, für basselbe in einem neutralen Hafen Schutzuchen.

845.

Aus dem Aspl, welches der neutrale Stat dem feindlichen Rehmer sammt seiner Prise gewährt, folgt nicht eine selbständige Gerichtsbarkeit des neutralen Stats über die Rechtmäßigkeit der Prise. Aber der neutrale Stat ist nunmehr in der Lage, gegenüber von völkerrechtswidrigen Wegnahmen den neutralen Eigenthümer besser schützen zu können.

- 1. Beil bie Brifengerichtsbarkeit als eine Wirtung bes Rriegsrechts betrachtet wirb, so kann nur ein Rriegsstat, und nie ein neutraler Stat sie üben (vgl. zu 842. 843), also auch bann nicht, wenn sich bas genommene Schiff innerhalb ber neutralen Eigengewässer befindet, also ber orbentlichen Gerichtsbarkeit bes neutralen Stats unterworfen ist.
- 2. Aber eben aus bem letten Grunbe ift ber neutrale Stat auch in ber Lage, bem aufgebrachten Schiffe feinen orbentlichen Rechtsichut guzuwenden, insofern gegen basselbe völkerrechtswibrig versahren worben ift. Er ift nicht verbunden, seine Beihülfe bem fremben Brisengerichte zu gemähren. Burbe z. B. ein Kriegsflat noch bie Raperei gestatten, und ein von einem Raper auf-

gebrachtes neutrales Schiff wurbe in einen neutralen hafen gebracht, fo ware ber neutrale Stat in seinem Rechte, wenn er bie Auslieserung und Wegführung bes Schiffs verhinberte, ungeachtet vielleicht bas Prisengericht bie Wegnahme gutgebeis gen hat.

846.

Hat aber der Nehmer der Prise in einen ihm seindlichen Hasen stückten mussen, so setzt er dieselbe der Reprise aus, welche die Wirksamkeit der ersten Prise aushebt.

Ift ber seinbliche Hafen im Besit bes Ariegsstats, ber bie Prise gemacht hat, so ist freilich ber Nehmer so lange gesichert, als bieser Besit fortbauert, und wenn inzwischen bie Berurtheilung ersolgt, so wirkt bieselbe ohne Hemmniß. Wenn aber ber Hasen im Besit bes Feinbes ist ober vor ber Verurtheilung wieber in ben Besit besselben kommt, so hat ber Feind bas entgegengesetzte Interesse, dem Nehmer bie Beute wieber wegzunehmen, und burch bie Reprise die Wirksamkeit ber Prise zu zerstören.

847.

Die Prisengerichte haben bei ihren Entscheidungen die Grundsäße bes Bölkerrechts und die Gesetze und Verordnungen ihres Landes, so weit diese mit jenen in Harmonie zu bringen sind, zu beachten. Wenn beide einander widersprechen, so kann zwar das Prisengericht statsrechtlich genöthigt werden, dem Landesgesetze zu gehorchen. Aber es sind die besondern Landesordnungen möglichst so auszulegen und zu handhaben, daß sie in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Grundsäßen des Bölkerrechts verbleiben und immer wird der Kriegsstat dem neutralen State gegenüber verantwortlich, wenn die Borschriften des Bölkerrechts zum Schaden des neutralen Rechts mißachtet werden.

Der Biberspruch zwischen ber völler rechtlichen Bestimmung und ber statsrechtlichen Organisation und Besetung ber Prisengerichte zeigt sich hier wieber. Die Prisengerichte sollen bas Bölferrecht handhaben und wesentlich nach Bölferrecht urtheilen, und tropbem können sie sich nicht frei machen von ber Unterordnung unter die souverane Statsautorität, welche sie ins Leben gerusen hat und von der sie abhängig bleiben. Bürden sie ohne Rücksicht auf die Prisenreglemente ihres Stats lediglich nach ihrem Verständniß bes Bölferrechts dieses anwenden, so wären sie in Gefahr, von ihrer Statsregierung zur Verantwortung gezogen zu werden. Bürden sie einsach die besondern Vorschriften ihrer Statsautorität anwen-

ben ohne alle Rüdsicht auf bas Bölferrecht, so würden sie sich gegen ihren völkerrechtlichen Beruf versehlen. Es bleibt daher nur übrig, jeden Constict möglichst zu vermeiden. Das geschieht, wenn das Landesrecht im Geiste des Bölferre rechts ausgelegt wird. Ist tropbem ein Widerspruch zwischen den beiden Rechten vorhanden, der nicht zu versöhnen ist, so ist das Gericht zwar verpslichtet, die bestimmte Borschrist seines Landesgesetzes zu besolgen. Dann aber wird auch der State verantwortlich, welcher durch dasselbe in seinen Schutzangehörigen verletzt wird; denn der neutrale Stat ist nicht schuldig, sich ein Bersahren gefallen zu lassen, welches im Widerspruch ist mit den anerfannten Grundsätzen des Bölferrechts. Derzselbe fann von dem Nehmestat verlangen, daß er trot des Spruchs seines Prisengerichts das neutrale Schiff ober die neutrale Waare frei gebe, wenn solches nach Bölferrecht geschen muß. Da das Bölferrecht für alle Staten verbindlich ist (§ 3), so darf das statliche Gesetz nicht demselben widersprechen. Bgl. Dana zu Wheaton, Intern. Law. § 388.

848.

Das Verfahren vor dem Prisengerichte richtet sich in Ermanglung völkerrechtlicher Vorschriften nach der Procehordnung des Nehmestats. Die Neutralen haben aber ein Recht auf Vertheidigung und auf unparteiische Rechtspslege.

- 1. Die Prisengesete und Prisenverordnungen der einzelnen Staten bestimmen bas Nähere. Das Bersahren hat durchweg den Charakter einer Untersuchung von Amts wegen. Der Prisenführer ift verpstichtet, die Gründe, aus benen und die Umstände, unter welchen er das Schiff genommen hat, darzulegen und das Prisengericht prüft sodann die Schiffsurkunden, vernimmt den Schisskührer und soweit nöthig die Mannschaft des aufgebrachten Schiss und stellt die Thatsachen sest, welche die Grundlage des Processes bilden. Dieses Vorversahren geschieht meistens summarisch, nicht in Form einer gegenseitigen Parteiverhandlung, sondern durch gerichtliche Commissionen.
- 2. Zuweilen wirb, wie in Preußen, ein Statsanwalt bestellt, ber bie Antrage stellt, ber nicht etwa bie Interessen bes Rehmers vertritt, sonbern eine unsparteiische Haltung im Interesse ber gerechten Erlebigung ber Prüsung behauptet. Er ift nicht advocatus fisci, sonbern patronus juris.
- 3. Ergibt sich die Sache als unzweifelhaft, so kann sofort gesprochen werben. Insbesondere ift, wenn eine Freisprechung ersolgen muß, diese ohne Berzug auszusprechen. Früher nahm man es mit den Berurtheilungen ziemlich leicht. Die neuere Ausbildung des Rechts fordert hier ein sorgfältigeres Bersahren, welches dem bedrohten Eigenthümer des Schiffs oder der Ladung Gelezgenheit gibt, sich gehörig zu vertheibigen. Sie können ihre Reclamationen schriftlich einreichen und werden dazu von dem Gerichte ausgesordert. Ein contra-

bictorifches Berfahren ift burchweg begründet, wenn irgend welche Zweifel über bie Schulb fich zeigen und nicht bie Schulb eingeftanben wirb.

849.

Der Nehmer ist verpflichtet, sofort nach seiner Ankunft in dem Hafen, die Papiere des aufgebrachten Schiffs sammt dem Protokoll über die Nehmung dem Gericht zu übergeben und diesem die Verfügung über das Schiff, sowie die Untersuchung seines Verfahrens anheim zu geben.

Indem die Thatigfeit bes Gerichts beginnt, hort bie Gewalt bes Nehmers über bas Schiff auf. Boraus foll nun die That des Nehmers und die Schulb bes Schiffers geprüft und bemgemäß weiter entschieden werden.

850.

Der Spruch bes Prisengerichts ist für die Parteien verbindlich und begründet formelles Recht.

Es ist bas eine Folge ber anerkannten Zuständigkeit (§ 842). Daß ber Nehmer sich bem Urtheil unterwersen muß, ist freilich selbstverständlich, ba bas Prisengericht von bemselben State autorisirt ist, bem er augehört. Aber daß auch ber frembe Neutrale bas Urtheil als sormelles Recht gelten lassen muß, welches vielleicht im Wiberspruch ist mit seinem heimatlichen Landesrecht, das ist eine Anomalie, benn die Souveränetät des Rehmestats erstreckt sich nicht über ihn. Nur das Nothrecht des Kriegs erklärt die Ausnahme.

851.

Indessen ist der Ariegsstat, welcher das Prisengericht bestellt hat, dem neutralen State verantwortlich für offenbares Unrecht, welches das Prisengericht im Widerspruch mit dem Völkerrecht den neutralen Eigenthümern zugefügt hat. Die Berufung auf die Landesgesetze, welche das Prisengericht angewendet hat, befreit nicht von dieser Berantwortlichkeit, wenn durch das Landesgesetz die natürlichen Rechte der Neutralen miß-achtet worden sind.

Entsteht darüber Streit zwischen dem Kriegsstat und dem neutralen Stat, so ist dieser Streit nach völkerrechtlichen Grundsäßen und zunächst durch Unterhandlung und friedliche Mittel zu schlichten.

- 1. Der neutrale Stat wird nicht als befugt erachtet, eine eigentliche Revision bes Processes vorzunehmen. Seine Gerichte sind keine Revision &= noch Appellation &= noch Cassation &instanzen gegenüber den Prisengerichten. Rur diese sind competent, über den einzelnen Fall zu urtheilen, die erheblichen Thatsachen zu coustatiren und zu würdigen, und über Freisprechung oder Berurtheilung zu entscheiden. Dieses Urtheil wirkt rechtskräftig sowohl für den Rehmer als sin den Eigenthümer des genommenen Schiffs oder der genommenen Ladung (§ 850). Aber der neutrale Stat hat ein Recht, zu fordern, daß diese ausnahmsweise durch das Bölkerrecht erlaubte Justiz dem Bölkerrecht gemäß gehandhabt und nicht zu völkerrechtswidriger Benachtheiligung seiner Angehösrigen mißbraucht werde. Bgl. zu § 847. Diese Grundsäte sind auch in den Berhandlungen zwischen den Bereinigten Staten von Amerika und der Dänischen Regierung im Jahr 1830 bestätigt worden. Bgl. Bheaton Int. Law. § 397.
- 2. Wenn zwischen bem neutralen und bem Kriegestat ein völkerrechtlicher Streit entsteht, so ift berselbe wie andere völkerrechtliche Streitigkeiten zu erlebigen. Bgl. Buch VII. Unter Umftanben wird trot ber Berurtheilung burch bas Prisensgericht ber neutrale Stat die Beschwerben bes neutralen Stats baburch berücksigen, baß er die Prise freigibt, ober baburch, baß er an benselben eine Entschädigung zahlt zu Gunfien der verletzten Eigenthümer.

Wird die Nehmung als nicht rechtmäßig erfunden, so ist Schiff und Ladung sofort den Eigenthümern frei zu geben.

Dabei wird natürlich ein rechtsfraftiges Urtheil vorausgesett. Durch bie Berufung an ben Oberprifenrath (Obergericht) fann bie Birkfamkeit bes angesochtenen erstinstanglichen Urtheils gebemmt werben.

853.

Auch wenn die Nehmung nicht gutgeheißen wird, kann doch dem Eigenthümer des genommenen Schiffs jede Entschädigungsforderung dann abgesprochen und es können ihm sogar die Kosten des Berkahrens auferlegt werden, wenn das Schiff durch sein Berhalten sich verdächtig gemacht hat.

Auch in solchem Berhalten liegt eine Berfculbung — zwar feine so große, baß sie bie Begnahme rechtsertigt, aber eine so genügende Ursache, um bie Aufbringung und Untersuchung bes verbächtigen Schiffs zu begründen.

854.

Wenn dagegen der Nehmer keinerlei Grund hatte zur Beschlagnahme,

so ist er verpflichtet, die Procestosten zu tragen und den Eigenthümer des genommenen Schiffs und der Ladung zu entschädigen. Ueber diese Entschädigungsforderung entscheidet das Prisengericht.

Unter biefer Borausfetung bewirft bie Bericulbung bes Rehmers feine Entichäbigungspflicht.

855.

Bloße Vermuthungen zu Gunsten des Nehmers und zum Nachtheil der Neutralen sind mit den Grundsäßen einer unparteiischen Rechtspflege unbereindar.

Die altere Praxis mancher Seemächte war zu solchen Bermuthungen zu Gunften bes Nehmers und wiber bas aufgebrachte Schiff geneigt. Das wiberspricht aber ben Grundprincipien aller Rechtspslege, welche ihrer beschränkten Einsicht einzgebenk und nur mit außern Mitteln wirkend nur bie offenbare Schulb bebroht, nicht die verborgene Sünde, und darf baher nicht von dem Bölkerrecht gebilligt werben, auch wenn die Bölkersitte solche Mißgriffe noch dulbet. Die Schuld muß also, wenn sie bestritten wird, erwiesen, ebenso wie jede andere strassbare Schuld.

856.

Wird die Nehmung gutgeheißen, so wird das Eigenthum an Schiff und Ladung, in so weit als beide mit Recht genommen sind, sei es dem Nehmestat mit Besohnung des Nehmers, sei es diesem selber je nach Um= ständen mit gewissen Auflagen an den Nehmestat zugesprochen. Nur die genommenen Kriegsschiffe und die Kriegscontrebande sallen jederzeit dem Nehmestat, nicht dem Nehmer zu.

Der ganze Gebanke und die Erklärung des Prisenrechts weist auf das Notherecht des Krieges und baher die Kriegegewalt hin. Niemand kann ein persönliches Benterecht aussprechen. Sehn besthalb hat auch die Statsautorität allein darüber zu versügen, wem die Prise zusallen soll. Wenn der Nehmer dieselbe zu Eigenthum bekommt, so kann er dieses Eigenthum nur von der Statsautorität, nicht von seiner eigenen Arbeit ableiten. Der Stat kann es ihm ganz oder theilweise oder gar nicht geben. Lord Stowell vgl. Phillimore III. § 128: "Prize is altogether a creature of the Crown. No man has, or can have any interest, but what he takes as the mere gift of the Crown; beyond the extent of that gift he has nothing". Aber es können in einem Lande besondere Maximen sessen

werben über bie Bebingungen und bas Daß ber Belohnung bes Nehmers, und bas Prisengericht bes Lanbes richtet sich in seinen Entscheibungen barnach.

857.

Das Bölkerrecht hindert nicht die Versilberung der in neutralem Hafen geborgenen Prise zum Vollzug des Urtheils. Aber wenn der neustrale Stat gegen das Versahren des Prisengerichts völkerrechtliche Beschwerzben zu führen hat, so ist er, um sein Beschwerderecht zu sichern, berechtigt, auch diese Versilberung zu untersagen.

Val. zu \$ 845. 847.

858.

Die neutralen Eigenthümer haben das Urtheil des Prisengerichts auch ihrerseits in so weit anzuerkennen, als nicht der neutrale Stat, dem sie angehören, wegen völkerrechtswidrigen Versahrens sie zum Widerspruch ermächtigt.

Vgl. zu § 842. 845. 847. 848.

859.

Die in geordnetem Verfahren dem Nehmestat oder dem Nehmer zugesprochene Prise kann nicht mehr durch Reprise demselben entzogen werden, sondern nur durch eine neue berechtigte Prise des seindlichen Nehmers.

Die Reprise (Wiebernahme, recapture) ist nur so lange möglich, als bie Brise gleichsam in ber Schwebe ist. Wenn erst biese burch ben Spruch bes Prisengerichts in ihren Wirkungen vollenbet worben ist, bann hat bie Prise selber aufgehört. Das Schiff ist nun in bem unzweiselhaften Eigenthum bessen, bem es zugesprochen ist. Wenn ihm basselbe von bem Feinbe wieder weggenommen wird, so ist bas ganz ebenso, wie wenn ihm ein anderes Schiff, bas er ursprünzlich burch Kauf erworben hatte, weggenommen wird. Das ist eine neue Prise, und nicht mehr eine Reprise. Es solgt bas aus bem gewohnheitsrechtlichen Sate, baß bas Urtheil bes Prisengerichts Recht schaffe, auch für die betheiligten Parteien. Wenn bas aus irgend einem Grunde nicht ber Fall ist, dann liegt auch kein Grund vor, die Anwendung ber Reprise auszuschließen.

Bor der gerichtlichen Verurtheilung der Prise kann dem Nehmer die Prise durch Reprise wieder abgenommen werden. In diesem Falle ist jedoch das neutrale Eigenthum von dem Wiedernehmer zu respectiren.

- 1. Bis das Prisengericht über die Prise erkannt und bieselbe verurtheilt hat, ift das Schicksal berselben immer noch ungewiß, und noch kein sormelles Recht bes Nehmestals ober des Nehmers an dem genommenen Schiffe ober der Baare vorshanden. Bis dahin kann die Birksamkeit der Prise, die zunächst auf die Gewalt der Kriegsmacht gegründet ist, wieder ebensalls durch Gewalt unwirksam gemacht werden. Es ist das eine besondere Anwendung des postliminium, eine in integrum restitutio. Die Beute wird dem Erbeuter wieder abgejagt.
- 2. Beil die Reprise zunächst nur negativ wirkt, als Berneinung ber Prise, und nicht selber eine neue Prise ist noch sein will, so muß der Biederenehmer (recaptor) auch das Eigenthum seinekseits respectiven, das er aus der seindlichen Begnahme gerettet hat, und er kann nur, je nach Umständen, für die Arbeiten und Opfer, welche er auf die Reprise verwendet hat, eine angemessene Entsich äbigung (servaticium) verlangen, die zuweilen zur Bermeibung von Streit und Beweis auf einen Achttheil (amerikanisches Geset von 1800. Cap. 14. und englisches 17 Bictor. c. 18) oder gar auf einen Drittheil des Berths der Reprise angesetzt ist. Schon der Consolato del Marse c. 287 hat diese Regel anerkannt.
- 3. Manche Rechtsgelehrte und Lanbesorbnungen beschränken die Reprise noch mehr, z. B.: bis das genommene Schiff in einen sichern hafen gebracht worden ift, ober: in ben ersten 24 Stunden nach ber Wegnahme. Wo besondere Gesete bas so bestimmen, mussen bieselben wohl geachtet werden. Die Natur der Dinge und die gerechten Bedenken gegen jede Ausbehnung des Prisenrechts rechtsertigen meines Erzachtens die Regel des Texts.

861.

Sobald der Friede geschlossen ist, so hört auch alles Recht, Prisen zu machen, auf. Die nach dem Friedensschluß — wenn auch in gutem Glauben — vollzogenen Nehmungen sind sofort wieder zurückzugeben.

2gl. oben § 709.

862.

Die Prisengerichte sind, wenn nicht der Friedensschluß anders be-

stimmt, berechtigt, die bor demselben anhängig gemachten Prisenprocesse auch nach demselben fortzuführen und durch Urtheil zu erledigen.

Oft wird burch ben Frieden bestimmt, daß alle genommenen, aber noch nicht verurtheilten Schiffe frei gegeben werben sollen. Ift bas nicht geschen, so bulbet bas hertomm liche Böllerrecht bie Fortsetung und Bollendung ber Prisenprocesse auch nach bem Abschluß bes Friedens, obwohl gegen bieselben bas ernste Bebenten erhoben werben tann, bag bie Prisengerichtsbarkeit nur Kriegs- und nicht Friedenssgerichtsbarkeit ift.

Anhang.

Amerikanische Kriegsartikel der Vereinigten Staten von 1863.

Instructions for the Government of Armies of the United States in the field.

Section L

Martial law - Military jurisdiction - Military necessity - Retaliation.

1.

A place, district, or country occupied by an enemy stands in consequence of the occupation, under the Martial Law of the invading or occupying army, whether any proclamation declaring Martial Law, or any public warning to the inhabitants, has been issued or not. Martial Law is the immediate and direct effect and consequence of occupation or conquest.

The presence of a hostile army proclaims its Martial Law.

2.

Martial Law does not cease during the hostile occupation, except by special proclamation, ordered by the commander-in-chief; or by special mention in the treaty of peace concluding the war, when the occupation of a place or territory continues beyond the conclusion of peace as one of the conditions of the same.

Martial Law in a hostile country consists in the suspension, by the occupying military authority, of the criminal and civil law, and of the domestic administration and government in the occupied place or territory, and in the substitution of military rule and force for the same, as well as in the dictation of general laws, as far as military necessity requires this suspension, substitution, or dictation.

The commander of the forces may proclaim that the administration of all civil and penal law shall continue, either wholly or in part, as in times of peace, unless otherwise ordered by the military authority.

4.

Martial Law is simply military authority exercised in accordance with the laws and usages of war. Military oppresion is not Martial Law; it is the abuse of the power which that law confers. As Martial Law is executed by military force, it is incumbent upon those who administer it to be strictly guided by the principles of justice, honor, and humanity — virtues adorning a soldier even more than other men, for the very reason that he possesses the power of his arms against the unarmed.

5.

Martial Law should be less stringent in places and countries fully occupied and fairly conquered. Much greater severity may be exercised in places or regions where actual hostilities exist, or are expected and must be prepared for. Its most complete sway is allowed — even in the commander's own country — when face to face with the enemy, because of the absolute necessities of the case, and of the paramount duty to defend the country against invasion.

To save the country is paramount to all other considerations.

6.

6. All civil and penal law shall continue to take its usual course in the enemy's places and territories under Martial Law,

unless interrupted or stopped by order of the occupying military power; but all the functions of the hostile government — legislative, executive, or administrative — whether of a general, provincial, or local character, cease under Martial Law, or continue only with the sanction, or if deemed necessary, the participation of the occupier or invader.

7.

Martial Law extends to property, and to persons, whether they are subjects of the enemy or aliens to that government.

8.

Consuls, among American and European nations, are not diplomatic agents. Nevertheless, their offices and persons will be subjected to Martial Law in cases of urgent necessity only: their property and business are not exempted. Any delinquency they commit against the established military rule may be punished as in the case of any other inhabitant, and such punishment furnishes no reasonable ground for international complaint.

9.

The functions of Ambassadors, Ministers, or other diplomatic agents, accredited by neutral powers to the hostile government, cease, so far as regards the displaced government; but the conquering or occupying power usually recognizes them as temporarily accredited to itself.

10.

Martial Law affects chiefly the police and collection of public revenue and taxes, whether imposed by the expelled government or by the invader, and refers mainly to the support and efficiency of the army, its safety, and the safety of its operations.

11.

The law of war does not only disclaim all cruelty and bad

faith concerning engagements concluded with the enemy during the war, but also the breaking of stipulations solemnly contracted by the belligerents in time of peace, and avowedly intended to remain in force in case of war between the contracting powers.

It disclaims all extortions and other transactions for individual gain; all acts of private revenge, or connivance at such acts.

Offences to the contrary shall be severely punished, and especially so if committed by officers.

12.

Whenever feasible, Martial Law is carried out in cases of individual offenders by Military Courts; but sentences of death shall be executed only with the approval of the chief executive, provided the urgency of the case does not require a speedier execution, and then only with the approval of the chief commander.

13.

Military jurisdiction is of two kinds: first, that which is conferred and defined by statute; second, that which is derived from the common law of war. Military offences under the statute law must be tried in the manner therein directed; but military offences which do not come within the statute must be tried and punished under the common law of war. The character of the courts which exercise these jurisdictions depends upon the local laws of each particular country.

In the armies of the United States the first is exercised by courtsmartial; while cases which do not come within the "Rules and Articles of War", or the jurisdiction conferred by statute on courts-martial, are tried by military commissions.

14.

Military necessity, as understood by modern civilized nations, consists in the necessity of those measures which are indispensable for securing the ends of the war, and which are lawful according to the modern law and usages of war.

Military necessity admits of all direct destruction of life or limb of armed enemies, and of other persons whose destruction is incidentally unavoidable in the armed contests of the war; it allows of the capturing of every armed enemy, and every enemy of importance to the hostile government, or of peculiar danger to the captor; it allows of all destruction of property, and obstruction of the ways and channels of traffic, travel, or communication, and of all withholding of sustenance or means of life from the enemy; of the appropriation of whatever an enemy's country affords necessary for the subsistence and safety of the army, and of such deception as does not involve the breaking of good faith either positively pledged, regarding agreements entered into during the war, or supposed by the modern law of war to exist. Men who take up arms against one another in public war do not cease on this account to be moral beings, responsible to one another, and to God.

16.

Military necessity does not admit of cruelty, that is, the infliction of suffering for the sake of suffering or for revenge, nor of maiming or wounding except in fight, nor of torture to extort confessions. It does not admit of the use of poison in any way, nor of the wanton devastation of a district. It admits of deception, but disclaims acts of perfidy; and, in general, military necessity does not include any act of hostility which makes the return to peace unnecessarily difficult.

17.

War is not carried on by arms alone. It is lawful to starve the hostile belligerent, armed or unarmed, so that it leads to the speedier subjection of the enemy.

18.

When the commander of a besieged place expels the non-combatants, in order to lessen the number of those who consume

his stock of provisions, it is lawful, though an extreme measure, to drive them back, so as to hasten on the surrender.

19.

Commanders, whenever admissible, inform the enemy of their intention to bombard a place, so that the non-combatants, and especially the women and children, may be removed before the bombardment commences. But it is no infraction of the common law of war to omit thus to inform the enemy. Surprise may be a necessity.

20.

Public war is a state of armed hostility between sovereign nations or governments. It is a law and requisite of civilized existence that men live in political, continuous societies, forming organized units, called states or nations, whose constituents bear, enjoy, and suffer, advance and retrograde together, in peace and in war.

21.

The citizen or native of a hostile country is thus an enemy, as one of the constituents of the hostile state or nation, and as such is subjected to the hardships of the war.

22.

Nevertheless, as civilization has advanced during the last centuries, so has likewise steadily advanced, especially in war on land, the distinction between the private individual belonging to a hostile country and the hostile country itself, with its men in arms. The principle bas been more and more acknowledged that the unarmed citizen is to be spared in person, property, and honor as much as the exigencies of war will admit.

23.

Private citizens are no longer murdered, enslaved, or carried off to distant parts, and the inoffensive individual is as little disturbed

in his private relations as the commander of the hostile troops can afford to grant in the overruling demands of a vigorous war.

24.

The almost universal rule in remote times was, and continues to be with barbarous armies, that the private individual of the hostile country is destined to suffer every privation of liberty and protection, and every disruption of family ties. Protection was, and still is with uncivilized people, the exception.

25.

In modern regular wars of the Europeans, and their descendants in other portions of the globe, protection of the inoffensive citizen of the hostile country is the rule; privation and disturbance of private relations are the exceptions.

26.

Commanding generals may cause the magistrates and civil officers of the hostile country to take the oath of temporary allegiance or an oath of fidelity to their own victorious government or rulers, and they may expel every one who declines to do so. But whether they do so or not, the people and their civil officers owe strict obedience to them as long as they hold sway over the district or country, at the peril of their lives.

27.

The law of war can no more wholly dispense with retaliation than can the law of nations, of which it is a branch. Yet civilized nations acknowledge retaliation as the sternest feature of war. A reckless enemy often leaves to his opponent no other means of securing himself against the repetition of barbarous outrage.

28.

Retaliation will, therefore, never be resorted to as a measure of mere revenge, but only as a means of protective retribution, and,

moreover, cautiously and unavoidably; that is to say, retaliation shall only be resorted to after careful inquiry into the real occurrence, and the character of the misdeeds that may demand retribution.

Unjust or inconsiderate retaliation removes the belligerents farther and farther from the mitigating rules of a regular war, and by rapid steps leads them nearer to the internecine wars of savages.

29.

Modern times are distinguished from earlier ages by the existence, at one and the same time, of many nations and great governments related to one another in close intercourse.

Peace is their normal condition; war is the exception. The ultimate object of all modern war is a renewed state of peace.

The more vigorously wars are pursued, the better it is for humanity. Sharp wars are brief.

30.

Ever since the formation and coexistence of modern nations, and ever since wars have become great national wars, war has come to be acknowledged not to be its own end, but the means to obtain great ends of state, or to consist in defence against wrong; and no conventional restriction of the modes adopted to injure the enemy is any longer admitted; but the law of war imposes many limitations and restrictions on principles of justice, faith, and honor.

Section II.

Public and private property of the enemy — Protection of persons, and especially women; of religion, the arts and sciences — Punishment of crimes against the inhabitants of hostile countries.

31.

A victorious army appropriates all public money, seizes all public movable property until further direction by its government,

and sequesters for its own benefit or that of its government all the revenues of real property belonging to the hostile government or nation. The title to such real property remains in abeyance during military occupation, and until the conquest is made complete.

32.

A victorious army, by the martial power inherent in the same, may suspend, change, or abolish, as far as the martial power extends, the relations which arise from the service, due, according to the existing laws of the invaded country, from one citizen, subject, or native of the same to another.

The commander of the army must leave it to the ultimate treaty of peace to settle the permanency of this change.

33.

It is no longer considered lawful—on the contrary, it is held to be a serious breach of the law of war—to force the subjects of the enemy into the service of the victorious government, except the latter should proclaim, after a fair and complete conquest of the hostile country or district, that it is resolved to keep the country, district, or place permanently as its own and make it a portion of its own country.

34.

As a general rule, the property belonging to churches, to hospitals, or other establishments of an exclusively charitable character, to establishments of education, or foundations for the promotion of knowledge, whether public schools, universities, academies of learning or observatories, museums of the fine arts, or of a scientific character—such property is not to be considered public property in the sense of paragraph 31; but it may be taxed or used when the public service may require it.

35.

Classical works of art, libraries, scientific collections, or precious

instruments, such as astronomical telescopes, as well as hospitals, must be secured against all avoidable injury, even when they are contained in fortified places whilst besieged or bombarded.

36.

If such works of art, libraries, collections, or instruments belonging to a hostile nation or government, can be removed without injury, the ruler of the conquering state or nation may order them to be seized and removed for the benefit of the said nation. The ultimate owner-ship is to be settled by the ensuing treaty of peace.

In no case shall they be sold or given away, if captured by the armies of the United States, nor shall they ever be privately appropriated, or wantonly destroyed or injured.

37.

The United States acknowledge and protect, in hostile countries occupied by them, religion and morality; strictly private property; the persons of the inhabitants, especially those of women; and the sacredness of domestic relations. Offences to the contrary shall be rigorously punished.

This rule does not interfere with the right of the victorious invader to tax the people or their property, to levy forced loans, to billet soldiers, or to appropriate property, especially houses, land, boats or ships, and churches, for temporary and military uses.

38.

Private property, unless forfeited by crimes or by offences of the owner, can be seized only by way of military necessity, for the support or other benefit of the army or of the United States.

If the owner has not fled, the commanding officer will cause receipts to be given, which may serve the spoliated owner to obtain indemnity.

39.

The salaries of civil officers of the hostile government who

remain in the invaded territory, and continue the work of their office, and can continue it according to the circumstances arising out of the war—such as judges, administrative or police officers, officers of city or communal governments—are paid from the public revenue of the invaded territory, until the military government has reason wholly or partially to discontinue it. Salaries or incomes connected with purely honorary titles are always stopped.

40.

There exists no law or body of authoritative rules of action between hostile armies, except that branch of the law of nature and nations which is called the law and usages of war on land.

41.

All municipal law of the ground on which the armies stand, or of the countries to which they belong, is silent and of no effect between armies in the field.

42.

Slavery, complicating and confounding the ideas of property, (that is of a thing,) and of personalty, (that is of humanity,) exists according to municipal or local law only. The law of nature and nations has never acknowledged it. The digest of the Roman law enacts the early dictum of the pagan jurist, that "so far as the law of nature is concerned, all men are equal." Fugitives escaping from a country in which they were slaves, villains, or serfs, into another country, have, for centuries past, been held free and acknowledged free by judicial decisions of European countries, even though the municipal law of the country in which the slave had taken refuge acknowledged slavery within its own dominions.

43.

Therefore, in a war between the United States and a belligerent which admits of slavery, if a person held in bondage by that belligerent be captured by or come as a fugitive under the protection of the military forces of the United States, such person is immediately entitled to the rights and privileges of a freeman. To return such person into slavery would amount to enslaving a free person, and neither the United States nor any officer under their authority can enslave any human being. Moreover, a person so made free by the law of war is under the shield of the law of nations, and the former owner or State can have, by the law of post-liminy, no belligerent lien or claim of service.

44.

All wanton violence committed against persons in the invaded country, all destruction of property not commanded by the authorized officer, all robbery, all pillage or sacking, even after taking a place by main force, all rape, wounding, maining, or killing of such inhabitants, are prohibited under the penalty of death, or such other severe punishment as may seem adequate for the gravity of the offence.

A soldier, officer or private, in the act of committing such violence, and disobeying a superior ordering him to abstain from it, may be lawfully killed on the spot by such superior.

45.

All captures and booty belong, according to the modern law of war, primarily to the government of the captor.

Prize money, whether on sea or land, can now only be claimed under local law.

46.

Neither officers nor soldiers are allowed to make use of their position or power in the hostile country for private gain, not even for commercial transactions otherwise legitimate. Offences to the contrary committed by commissioned officers will be punished with cashiering or such other punishment as the nature of the offence may require; if by soldiers, they shall be punished according to the nature of the offence.

Crimes punishable by all penal codes, such as arson, murder, maining, assaults, highway robbery, theft, burglary, fraud, forgery, and rape, if committed by an American soldier in a hostile country against its inhabitants, are not only punishable as at home, but in all cases in which death is not inflicted, the severer punishment shall be preferred.

Section III.

Deserters - Prisoners of War - Hostages - Booty on the battle-field.

48.

Deserters from the American army, having entered the service of the enemy, suffer death if they fall again into the hands of the United States, whether by capture, or being delivered up to the American army; and if a deserter from the enemy, having taken service in the army of the United States, is captured by the enemy, and punished by them with death or otherwise, it is not a breach against the law and usages of war, requiring redress or retaliation.

49.

A prisoner of war is a public enemy armed or attached to the hostile army for active aid, who has fallen into the hands of the captor, either fighting or wounded, on the field or in the hospital, by individual surrender or by capitulation.

All soldiers, of whatever species of arms; all men who belong to the rising en masse of the hostile country; all those who are attached to the army for its efficiency and promote directly the object of the war, except such as are hereinafter provided for; all disabled men or officers on the field or elsewhere, if captured; all enemies who have thrown away their arms and ask for quarter, are prisoners of war, and as such exposed to the inconveniences as well as entitled to the privileges of a prisoner of war.

Moreover, citizens who accompany an army for whatever purpose, such as sutlers, editors, or reporters of journals, or contractors, if captured, may be made prisoners of war, and be detained as such.

The monarch and members of the hostile reigning family, male or female, the chief, and chief officers of the hostile government, its diplomatic agents, and all persons who are of particular and singular use and benefit to the hostile army or its government, are, if captured on belligerent ground, and if unprovided with a safe-conduct granted by the captor's government, prisoners of war.

51.

If the people of that portion of an invaded country which is not yet occupied by the enemy, or of the whole country, at the approach of a hostile army, rise, under a duly authorized levy, en masse to resist the invader, they are now treated as public enemies, and if captured, are prisoners of war.

52.

No belligerent has the right to declare that he will treat every captured man in arms of a levy en masse as a brigand or bandit.

If, however, the people of a country, or any portion of the same, already occupied by an army, rise against it, they are violaters of the laws of war, and are not entitled to their protection.

53.

The enemy's chaplains, officers of the medical staff, apothecaries, hospital nurses and servants, if they fall into the hands of the American army, are not prisoners of war, unless the commander has reasons to retain them. In this latter case, or if, at their own desire, they are allowed to remain with their captured companions, they are treated as prisoners of war, and may be exchanged if the commander sees fit.

A hostage is a person accepted as a pledge for the fulfilment of an agreement concluded between belligerents during the war, or in consequence of a war. Hostages are rare in the present age.

55.

If a hostage is accepted, he is treated like a prisoner of war, according to rank and condition, as circumstances may admit.

56.

A prisoner of war is subject to no punishment for being a public enemy, nor is any revenge wreaked upon him by the intentional infliction of any suffering, or disgrace, by cruel imprisonment, want of food, by mutilation, death, or any other barbarity.

57.

So soon as a man is armed by a sovereign government, and takes the soldiers oath of fidelity, he is a belligerent; his killing, wounding, or other warlike acts, are no individual crimes or offences. No belligerent has a right to declare that enemies of a certain class, color, or condition, when properly organized as soldiers, will not be treated by him as public enemies.

58.

The law of nations knows of no distinction of color, and if an enemy of the United States should enslave and sell any captured persons of their army, it would be a case for the severest retaliation, if not redressed upon complaint.

The United States cannot retaliate by enslavement; therefore death must be the retaliation for this crime against the law of nations.

59.

A prisoner of war remains answerable for his crimes committed 31*

against the captor's army or people, committed before he was captured, and for which he has not been punished by his own authorities.

All prisoners of war are liable to the infliction of retaliatory measures.

60.

It is against the usage of modern war to resolve, in hatred and revenge, to give no quarter. No body of troops has the right to declare that it will not give, and therefore will not expect, quarter; but a commander is permitted to direct his troops to give no quarter, in great straits, when his own salvation makes it impossible to cumber himself with prisoners.

61.

Troops that give no quarter have no right to kill enemies already disabled on the ground, or prisoners captured by other troops.

62.

All troops of the enemy known or discovered to give no quarter in general, or to any portion of the army, receive none.

63.

Troops we fight in the uniform of their enemies, without any plain, striking, and uniform mark of distinction of their own, can except no quarter.

64.

If American troops capture a train containing uniforms of the enemy, and the commander considers it advisable to distribute them for use among his men, some striking mark or sign must be adopted to distinguish the American soldier from the enemy.

65.

The use of the enemy's national standard, flag, or other emblem

of nationality, for the purpose of deceiving the enemy in battle, is an act of perfidy by which they lose all claim to the protection of the laws of war.

66.

Quarter having been given to an enemy by American troops, under a misapprehension of his true character, he may, nevertheless, be ordered to suffer death if, within three days after the battle, it be discovered that he belongs to a corps which gives no quarter.

67.

The law of nations allows every sovereign government to make war upon another sovereign state, and, therefore, admits of no rules or laws different from those of regular warfare, regarding the treatment of prisoners of war, although they may belong to the army of a government which the captor may consider as a wanton and unjust assailant.

68.

Modern wars are not internecine wars, in which the killing of the enemy is the object. The destruction of the enemy in modern war, and, indeed, modern war itself, are means to obtain that object of the belligerent which lies beyond the war.

Unnecessary or revengeful destruction of life is not lawful.

69.

Outposts, sentinels, or pickets are not to be fired upon, except to drive them in, or when a positive order, special or general, has been issued to that effect.

70.

The use of poison in any manner, be it to poison wells, or food, or arms, is wholly excluded from modern warfare. He that uses it puts himself out of the pale of the law and usages of war.

Whoever intentionally inflicts additional wounds on an enemy already wholly disabled, or kills such an enemy, or who orders or encourages soldiers to do so, shall suffer death, if duly convicted, whether he belongs to the army of the United States, or is an enemy captured after having committed his misdeed.

72.

Money and other valuables on the person of a prisoner, such as watches or jewelry, as well as extra clothing, are regarded by the American army as the private property of the prisoner, and the appropriation of such valuables or money is considered dishonorable, and is prohibited.

Nevertheless, if large sums are found upon the persons of prisoners, or in their possession, they shall be taken from them, and the surplus, after providing for their own support, appropriated for the use of the army, under the direction of the commander, unless otherwise ordered by the government. Nor can prisoners claim, as private property, large sums found and captured in their train, although they had been placed in the private luggage of the prisoners.

73.

All officers, when captured, must surrender their side-arms to the captor. They may be restored to the prisoner in marked cases, by the commander, to signalize admiration of his distinguished bravery, or approbation of his humane treatment of prisoners before his capture. The captured officer to whom they may be restored cannot wear them during captivity.

74.

A prisoner of war, being a public enemy, is the prisoner of the government, and not of the captor. No ransom can be paid by a prisoner of war to his individual captor, or to any officer in command. The government alone releases captives, according to rules prescribed by itself.

75.

Prisoners of war are subject to confinement or imprisonment such as may be deemed necessary on account of safety, but they are to be subjected to no other intentional suffering or indignity. The confinement and mode of treating a prisoner may be varied during his captivity according to the demands of safety.

76.

Prisoners of war shall be fed upon plain and wholesome food, whenever practicable, and treated with humanity.

They may be required to work for the benefit of the captor's government, according to their rank and condition.

77.

A prisoner of war who escapes may be shot, or otherwise killed in his flight; but neither death nor any other punishment shall be inflicted upon him simply for his attempt to escape, which the law of war does not consider a crime. Stricter means of security shall be used after an unsuccessful attempt at escape.

If, however, a conspiracy is discovered, the purpose of which is a united or general escape, the conspirators may be rigorously punished, even with death; and capital punishment may also be inflicted upon prisoners of war discovered to have plotted rebellion against the authorities of the captors, whether in union with fellow-prisoners or other persons.

78.

If prisoners of war, having given no pledge nor made any promise on their honor, forcibly or otherwise escape, and are captured again in battle, after having rejoined their own army, they shall not be punished for their escape, but shall be treated as simple prisoners of war, although they will be subjected to stricter confinement.

79.

Every captured wounded enemy shall be medically treated, according to the ability of the medical staff.

80.

Honorable men, when captured, will abstain from giving to the enemy information concerning their own army, and the modern law of war permits no longer the use of any violence against prisoners, in order to extort the desired information, or to punish them for having given false information.

Section IV.

Partisans — Armed enemies not belonging to the hostile army — Scouts — Armed provolers—War-rebels.

81.

Partisans are soldiers armed and wearing the uniform of their army, but belonging to a corps which acts detached from the main body for the purpose of making inroads into the territory occupied by the enemy. If captured, they are entitled to all the privileges of the prisoner of war.

82.

Men, or squads of men, who commit hostilities, whether by fighting, or inroads for destruction or plunder, or by raids of any kind, without commission, without being part and portion of the organized hostile army, and without sharing continuously in the war, but who do so with intermitting returns to their homes and avecations, or with the occasional assumption of the semblance of peaceful pursuits, divesting themselves of the chrracter or appearance

of soldiers—such men, or squads of men, are not public enemies, and therefore, if captured, are not entitled to the privileges of prisoners of war, but shall be treated summarily as highway robbers or pirates.

83.

Scouts or single soldiers, if disguised in the dress of the country, or in the uniform of the army hostile to their own, employed in obtaining information, if found within or lurking about the lines of the captor, are treated as spies, and suffer death.

84.

Armed prowlers, by whatever names they may be called, or persons of the enemy's territory, who steal within the lines of the hostile army, for the purpose of robbing, killing, or of destroying bridges, roads, or canals, or of robbing or destroying the mail, or of cutting the telegraph wires, are not entitled to the privileges of the prisoner of war.

85.

War-rebels are persons within an occupied territory who rise in arms against the occupying or conquering army, or against the authorities established by the same. If captured, they may suffer death, whether they rise singly, in small or large bands, and whether called upon to do so by their own, but expelled, government or not. They are not prisoners of war; nor are they, if discovered and secured before their conspiracy has matured to an actual rising, or to armed violence.

Section V.

Safe-conduct — Spies — War-traitors — Captured messengers — Abuse of the flag of truce.

86:

All intercourse between the territories occupied by belligerent

armies, whether by traffic, by letter, by travel, or in any other way, ceases. This is the general rule, to be observed without special proclamation.

Exceptions to this rule, whether by safe-conduct, or permission to trade on a small or large scale, or by exchanging mails, or by travel from one territory into the other, can take place only according to agreement approved by the government, or by the highest military authority.

Contraventions of this rule are highly punishable.

87.

Ambassadors, and all other diplomatic agents of neutral powers, accredited to the enemy, may receive safe conducts trough the territories occupied by the belligerents, unless there are military reasons to the contrary, and unless they may reach the place of their destination conveniently by another route. It implies no international affront if the safe conduct is declined. Such passes are usually given by the supreme authority of the state, and not by subordinate officers.

88.

A spy is a person who secretly, in disguise or under false pretence, seeks information with the intention of communicating it to the enemy.

The spy is punishable with death by hanging by the neck, whether or not he succeed in obtaining the information or in conveying it to the enemy.

89.

If a citizen of the United States obtains information in a legitimate manner, and betrays it to the enemy, be he a military or civil officer, or a private citizen, he shall suffer death.

90.

A traitor under the law of war, or a war-traitor, is a person

in a place or district under martial law who, unauthorized by the military commander, gives information of any kind to the enemy, or holds intercourse with him.

91.

The war-traitor is always severely punished. If his offence consists in betraying to the enemy anything concerning the condition, safety, operations or plans of the troops holding or occupying the place or district, his punishment is death.

92.

If the citizen or subject of a country or place invaded or conquered gives information to his own government, from which he is separated by the hostile army, or to the army of his government, he is a war-traitor, and death is the penalty of his offence.

93.

All armies in the field stand in need of guides, and impress them if they cannot obtain them otherwise.

94.

No person having been forced by the enemy to serve as guide is punishable for having done so.

95.

If a citizen of a hostile and invaded district voluntarily serves as a guide to the enemy, or offers to do so, he is deemed a wartraitor, and shall suffer death.

96.

A citizen serving voluntarily as a guide against his own country commits treason, and will be dealt with according to the law of his country.

Guides, when it is clearly proved that they have misled intentionally, may be put to death.

98.

All unauthorized or secret communication with the enemy is considered treasonable by the law of war.

Foreign residents in an invaded or occupied territory, or foreign visitors in the same, can claim no immunity from this law. They may communicate with foreign parts, or with the inhabitants of the hostile country, so far as the military authority permits, but no further. Instant expulsion from the occupied territory would be the very least punishment for the infraction of this rule.

99.

A messenger carrying written despatches or verbal messages from one portion of the army, or from a besieged place, to another portion of the same army, or its government, if armed, and in the uniform of his army, and if captured while doing so, in the territory occupied by the enemy, is treated by the captor as a prisoner of war. If not in uniform, nor a soldier, the circumstances connected with his capture must determine the disposition that shall be made of him.

100.

A messenger or agent who attempts to steal trough the territory occupied by the enemy, to further, in any manner, the interests of the enemy, if captured, is not entitled to the privileges of the prisoner of war, and may be dealt with according to the circumstances of the case.

101.

While deception in war is admited as a just and necessary means of hostility, and is consistent with honorable warfare, the

common law of war allows even capital punishment for clandestine or treacherous attempts to injure an enemy, because they are so dangerous, and it is so difficult to guard against them.

102

The law of war, like the criminal law regarding other offences, makes no difference on account of the difference of sexes, concerning the spy, the war-traitor, or the war-rebel.

103.

Spies, war-traitors, and war-rebels are not exchanged according to the common law of war. The exchange of such persons would require a special cartel, authorized by the government, or, at a great distance from it, by the chief commander of the army in the field.

104.

A successful spy or war-traitor, safely returned to his own army, and afterwards captured as an enemy, is not subject to punishment for his acts as a spy or war-traitor, but he may be held in closer custody as a person individually dangerous.

Section VI.

Exchange of prisoners - Flags of truce - Flags of protection.

105.

Exchanges of prisoners take place—number for number—rank for rank—wounded for wounded—with added condition for added condition—such, for instance as not to serve for a certain period:

106.

In exchanging prisoners of war, such numbers of persons of inferior rank may be substituted as an equivalent for one of superior

rank as may be agreed upon by eartel, which requires the sanction of the government, or of the commander of the army in the field.

107.

A prisoner of war is in honor bound truly to state to the captor his rank: and he is not to assume a lower rank than belongs to him, in order to cause a more advantageous exchange; nor a higher rank, for the purpose of obtaining better treatment.

Offences to the contrary have been justly punished by the commanders of released prisoners, and may be good cause for refusing to release such prisoners.

108.

The surplus number of prisoners of war remaining after an exchange has taken place is sometimes released either for the payment of a stipulated sum of money, or, in urgent cases, of provision, clothing, or other necessaries.

Such arrangement, however, requires the sanction of the highest authority.

109.

The exchange of prisoners of war is an act of convenience to both belligerents. If no general cartel has been concluded, it cannot be demanded by either of them. No belligerent is obliged to exchange prisoners of war.

A cartel is voidable so soon as either party has violated it.

110.

No exchange of prisoners shall be made except after complete capture, and after an accurate account of them, and a list of the captured officers, has been taken.

111.

The bearer of a flag of truce cannot insist upon being admit-

ted. He must always be admitted with great caution. Unnecessary frequency is carefully to be avoided.

112.

If the bearer of a flag of truce offer himself during an engagement, he can be admitted as a very rare exception only. It is no breach of good faith to retain such a flag of truce, if admitted during the engagement. Firing is not required to cease on the appearance of a flag of truce in battle.

113.

If the bearer of a flag of truce, presenting himself during an engagement, is killed or wounded, it furnishes no ground of complaint whatever.

114.

If it be discovered, and fairly proved, that a flag of truce has been abused for surreptitiously obtaining military knowledge, the bearer of the flag thus abusing his sacred character is deemed a spy.

So sacred is the character of a flag of truce, and so necessary is its sacredness, that while its abuse is an especially heinous offence, great caution is requisite, on the other hand, in convicting the bearer of a flag of truce as a spy.

115.

It is customary to designate by certain flags, (usually yellow,) the hospitals in places which are shelled, so that the besieging enemy may avoid firing on them. The same has been done in battles, when hospitals are situated within the field of the engagement.

116.

Honorable belligerents often request that the hospitals within the territory of the enemy may be designated, so that they may be spared. An honorable belligerent allows himself to be guided by flags or signals of protection as much as the contingencies and the necessities of the fight will permit.

117.

It is justly considered an act of bad faith, of infamy or fiendishness, to deceive the enemy by flags of protection. Such act of bad faith may be good cause for refusing to respect such flags.

118.

The besieging belligerant has sometimes requested the besieged to designate the buildings containing collections of works of art, scientific museums, astronomical observatories, or precious libraries, so that their destruction may be avoided as much as possible.

Section VII.

The Parole.

119.

Prisoners of war may be released from captivity by exchange and, under certain circumstances, also by parole.

120.

The term Parole designates the pledge of individual good faith and honor to do, or to omit doing, certain acts after he who gives his parole shall have been dismissed, wholly or partially, from the power of the captor.

121.

The pledge of the parole is always an individual, but not a private, act.

122.

The parole applies chiefly to prisoners of war whom the captor

allows to return to their country, or to live in greater freedom within the captor's country or territory, on conditions stated in the parole.

123.

Release of prisoners of war by exchange is the general rule; release by parole is the exception.

124

Breaking the parole is punished with death when the person breaking the parole is captured again.

Accurate lists, therefore, of the paroled persons must be kept by the belligerents.

125.

When paroles are given and received there must be an exchange of two written documents, in which the name and rank of the paroled individuals are accurately and truthfully stated.

126.

Commissioned officers only are allowed to give their parole, and they can give it only with the permission of their superior, as long as a superior in rank is within reach.

127.

No non-commissioned officer or private can give his parole except through an officer. Individual paroles not given through an officer are not only void, but subject the individual giving them to the punishment of death as deserters. The only admissible exception is where individuals, properly separated from their commands, have suffered long confinement without the possibility of being paroled through an officer.

Bluntidli, Das Bollerrecht.

128.

No paroling on the battle-field; no paroling of entire bodies of troops after a battle; and no dismissal of large numbers of prisoners, with a general declaration that they are paroled, is permitted, or of any value.

129.

In capitulations for the surrender of strong places or fortified camps the commanding officer, in cases of urgent necessity, may agree that the troops under his command shall not fight again during the war, unless exchanged.

130.

The usual pledge given in the parole is not to serve during the existing war, unless exchanged.

This pledge refers only to the active service in the field, against the paroling belligerent or his allies actively engaged in the same war. These cases of breaking the parole are patent acts, and can be visited with the punishment of death; but the pledge does not refer to internal service, such as recruiting or drilling the recruits, fortifying places not besieged, quelling civil commotions, figthing against belligerents unconnected with the paroling belligerents, or to civil or diplomatic service for which the paroled officer may be employed.

131.

If the government does not approve of the parole, the paroled officer must return into captivity, and should the enemy refuse to receive him, he is free of his parole.

132.

A belligerent government may declare, by a general order, whether it will allow paroling, and on what conditions it will allow it. Such order is communicated to the enemy.

133.

No prisoner of war can be forced by the hostile government to parole himself, and no government is obliged to parole prisoners of war, or to parole all captured officers, if it paroles any. As the pledging of the parole is an individual act, so is paroling, on the other hand, an act of choice on the part of the belligerent.

134.

The commander of an occupying army may require of the civil officers of the enemy, and of its citizens, any pledge he may consider necessary for the safety or security of his army, and upon their failure to give it he may arrest, confine, or detain them.

Section VIII.

Armistice - Capitulation.

135.

An armistice is the cessation of active hostilities for a period agreed upon between belligerents. It must be agreed upon in writing, and duly ratified by the highest authorities of the contending parties.

136.

If an armistice be declared, without conditions, it extends no further than to require a total cessation of hostilities, along the front of both belligerents.

If conditions be agreed upon, they should be clearly expressed, and must be rigidly adhered to by both parties. If either party violates any express condition, the armistice may be declared null and void by the other.

137.

An armistice may be general, and valid for all points and 32*

lines of the belligerents; or special, that is, referring to certain troops or certain localities only.

An armistice may be concluded for a definite time; or for an indefinite time, during which either belligerent may resume hostilities on giving the notice agreed upon to the other.

138

1 : 1 .

The motives which induce the one or the other belligerent to conclude an armistice, whether it be expected to be preliminary to a treaty of peace, or to prepare during the armistice for a more vigorous prosecution of the war, does in no way affect the character of the armistice itself.

139.

An armistice is binding upon the belligerents from the day of the agreed commencement; but the officers of the armies are responsible from the day only when they receive official information of its existence.

140.

Commanding officers have the right to conclude armistices binding on the district over which their command extends, but such armistice is subject to the ratification of the superior authority, and ceases so soon as it is made known to the enemy that the armistice is not ratified, even if a certain time for the elapsing between giving notice of cessation and the resumption of hostilities should have been stipulated for.

141.

It is incumbent upon the contracting parties of an armistice to stipulate what intercourse of persons or traffic between the inhabitants of the territories occupied by the hostile armies shall be allowed, if any. If nothing is stipulated the intercourse remains suspended, as during actual hostilities.

142.

An armistice is not a partial or a temporary peace; it is only the suspension of military operations to the extent agreed upon by the parties.

143.

When an armistice is concluded between a fortified place and the army besieging it, it is agreed by all the authorities on this subject that the besieger must cease all extension, perfection, or advance of his attacking works as much so as from attacks by main force.

But as there is a difference of opinion among martial jurists, whether the besieged have the right to repair breaches or to erect new works of defence within the place during an armistice, this point should be determined by express agreement between the parties.

144.

So soon as a capitulation is signed, the capitulator has no right to demolish, destroy, or injure the works, arms, stores, or ammunition, in his possession, during the time which elapses between the signing and the execution of the capitulation, unless otherwise stipulated in the same.

145.

When an armistice is clearly broken by one of the parties, the other party is released from all obligation to observe it.

146.

Prisoners, taken in the act of breaking an armistice, must be treated as prisoners of war, the officer alone being responsible who gives the order for such a violation of an armistice. The highest authority of the belligerent aggrieved may demand redress for the infraction of an armistice.

147.

Belligerents sometimes conclude an armistice while their plenipotentiaries are met to discuss the conditions of a treaty of peace; but plenipotentiaries may meet without a preliminary armistice; in the latter case, the war is carried on without any abatement.

Section IX.

Assassination.

148.

The law of war does not allow proclaiming either an individual belonging to the hostile army, or a citizen, or a subject of the hostile government, an outlaw, who may be slain without trial by any captor, anymore than the modern law of peace allows such international outlawry; on the contrary, it abhors such outrage. The sternest retaliation should follow the murder committed in consequence of such proclamation, made by whatever authority. Civilized nations look with horror upon offers of rewards for the assassination of enemies as relapses into barbarism.

Section X.

Insurrection-Civil War-Rebellion.

149.

Insurrection is the rising of people in arms against their government, or a portion of it, or against one or more of its laws, or

against an officer or officers of the government. It may be confined to mere armee resistance, or it may have greater ends in view.

150.

Civil war is war between two or more portions of a country or State, each contending for the mastery of the whole, and each claiming to be the legitimate government. The term is also sometimes applied to war af rebellion, when the rebellious provinces or portions of the State are contiguous to those containing the seat of government.

151.

The term rebellion is applied to an insurrection of large extent, and is usually a war between the legitimate government of a country and portions or provinces of the same who seek to throw off their allegiance to it, and set up a government of their own.

152.

When humanity induces the adoption of the rules of regular war toward rebels, whether the adoption is partial or entire, it does in no way whatever imply a partial or complete acknowledgment of their government, if they have set up one, or of them, as an independent or sovereign power. Neutrals have no right to make the adoption of the rules of war by the assailed government toward rebels the ground of their own acknowledgment of the revolted people as an independent power.

153.

Treating captured rebels as prisoners of war, exchanging them, concluding of cartels, capitulations, or other warlike agreements with them; addressing officers of a rebel army by the rank they may have in the same; accepting flags of truce; or, on the other hand, proclaiming martial law in their territory, or levying war-taxes or forced loans, or doing any other act sanctioned or demanded by the

law and usages of public war between sovereign belligerents, neither proves nor establishes an acknowledgment of the rebellious people, or of the government which they may have erected, as a public or sovereign power. Nor does the adoption of the rules of war toward rebels imply an engagement with them extending beyond the limits of these rules. It is victory in the field that ends the strife and settles the future relations between the contending parties.

154.

Treating, in the field, the rebellious enemy according to the law and usages of war has never prevented the legitimate government from trying the leaders of the rebellion or chief rebels for high treason, and from treating them accordingly, unless they are included in a general amnesty.

155.

All enemies in regular war are divided into two general classes; that is to say, into combatants and non-combatants, or unarmed citizens of the hostile government.

The military commander of the legitimate government, in a war of rebellion, distinguishes between the loyal citizen in the revolted portion of the country and the disloyal citizen. The disloyal citizens may further be classified into those citizens known to sympathize with the rebellion, without positively aiding it, and those who, without taking up arms, give positive aid and comfort to the rebellious enemy, without being bodily forced thereto.

156.

Common justice and plain expediency require that the military commander protect the manifestly loyal citizens, in revolted territories, against the hardships of the war as much as the common misfortune of all war admits.

The commander will throw the burden of the war, as much as lies within his power, on the disloyal citizens of the revolted portion or province, subjecting them to a stricter police than the non-combatant enemies have to suffer in regular war; and if he deems it appropriate, or if his government demands of him that every citizen shall, by an oath of allegiance, or by some other manifest act, declare his fidelity to the legitimate government, he may expel, transfer, imprison, or fine the revolted citizens who refuse to pledge themselves anew as citizens obedient to the law and loyal to the government.

Whether it is expedient to do so, and whether reliance can be placed upon such oaths, the commander or his government have the right to decide.

157.

Armed or unarmed resistance by sitizens of the United States against the lawful movements of their troops is levying war against the United States, and is therefore treason.

÷

Register.

(S. = Seitenzahl in ber Einleitung. Die übrigen Zahlen verweisen auf die Paragraphen. n. = Anmerkung.)

M.

Machener Congreß 103.

" Protofoll 105 n., 155 n., 171 n. Abberufung von Gefanbten 210, 228, 238, 537.

Abbrechung bes biplomat. Berkehrs 234, 235, 237 n., 537.

Abschließung, eines States gegen jeben Frembenverkehr S. 25; eines Meeres vom Weltverkehr 305.

Absolutiemus 65.

Abtretung von Statsgebiet 46 ff., 706, 707.

Abzugerecht S. 24.

Abzugssteuern 393 n. Aerzte, Apothefer u. s. w. S. 34; 578, 599. Agenten: 159 ff.; völferrechtliche 243.

nicht völlerrechtliche 241, gebeime 170 n., 242, 637.

Alexander II., Raifer, S. 20.

Mlexander VI., Pabst, S. 26; 278 n. Mliand, heilige, S. 17. — 6 n. 1, 68 n. 101, 102, 114 n., 446 n.

Milianz, bewaffnete, ber neutralen Staten 447 n. 1.

Mlianzen: Begriff und Arten 446, 447, 448, 98 n.

Allianzvertrage, Auslegung unb Anwendung ber, 449. Allianzpflicht 515 n.

Alternat 178.

Altererang, biplomatifcher 187.

Ambassadeur f. Botschafter.

Ambulancen f. Rrantenwagen.

Amneftie 710-714.

Anbre, englischer Major 628 n.

Anerkennung, eines neuen States 28 ff.

gierung 122, 169. Anerkennung, einer neuen Stategewalt

Anerfennung, einer neuen Stategewal

Anfange, bes Bolferrechts, im Alterthum S. 10 u. 11, im Mittelalter S. 12-15.

Annahme, eines Gefanten 169.

Unnexionen 50.

Anfcluß ber Bevölferung eines States an einen anbern Stat 288.

Ansieblung 280.

Anzeige von ber Absenbung eines Ges fanten 167.

Anzeigepflicht, bes Personenwechsels im Statsbaupt 125.

arbitratio, arbitrium 488 n. 1 u.n. 2. Aristoteles S. 11.

Ajyl, Ajylrecht 151, 200, 394—398, 400, 586 n., 774 n., 775 n., 845,

Aufleben bes mobernen Bolferrechte ©. 15 ff. Aufnahmepflicht bes States gegen f. Angebörigen 368. 401. Aufftanb im Rriege 598. Ausbehnung, raumliche, bes Bolferrechts ©. 17. Auslieferung 200, 201, 395, 396, 399, 400, 401, 466, 780. Austrage, Austrageverfahren S. 496 n. Auswanderer, friedliche, 816. Auswanderung 370-372. Auswechslung von Rriegsgefangenen 612-616, 623. Auswechslung Bertrageurfunben ber 419 n. Muss und Burudweisung, frember Stats: angehöriger 500. Mus= und Burudweifung, von Bewohnern mahrend einer Belagerung 553.

8.

Barbarestenftaten 363 n. Barbarifche Bolfer 425 n. Beamte, bes Beeres 578, 595. Bebenten, gegen bas Bolfer-R. u. beren Biberlegung S. 2-10. Beenbigung, bes Rrieges 700 ff. Befreiung bes B.R. von religiöfer Befangenheit G. 16. Befreiungefriege 545 n. 2. Beglaubigungeschreiben 185. Belagerer 553, 554. Bergelobn 336. Berichterftatter im Felbe 595, 638 n. 2. Beichlagnahme 500, 806 n. 1., 810, 811. Beseitigung einer Stategewalt 288. Befit, unvorbenflicher 354. Befignahme, militarifche, von Reindes= Iand 539 ff., 576, 719. Befitftanb, Wirfung bes bauernben 290. Befitftorung, wiberrechtliche 464. Beftrafung eines Befanten 210.

Befuche (und Ginlabungen) ber (u. bei) Befanten 190. Befucherecht, wechselseitiges, ber Schiffe 352. Beuterecht im Lanbfriege: G. 38 u. 39: 657, 659-61. Beuterecht im Seefriege: G. 40. -15 n., 665 ff. Bewohner, friedliche, Teinbeslanb 573-575, 594. Binnenfeen 306, 316. Binnenftaten 325. Blocabe, Blocaberecht, (blocus) S. 43; 506, 827 ff. Bombardement 554. Botichafter 171, 172. Bourbonen 118 n. Boten 639, Bremer Seerechts-Agitation S. 44; 665 n. Briefgebeimniß, Berletung bes 199. Briganti 513 n. 1. Bürge, ber Stat ale, 441. Bürgerfriege 512 n. 3., 514 n. 1. Bürgichaftegarantie 432 n., 440 n. Buchten S. 27; 309. Bund, beuticher, 160 n.; norbbeuticher 70 n., 160 n. Bunbesgenoffenschaft mit einer Rriegs= partei 750, 751. Bunbceftat 70 ff., 160, 373. Bundesverfassung, fcweizerifche 122 n. 160 n. Bynkershoek 14 n. 1, 151 n., 164 n., 568 n, 674 n. 1, 742 n. Caboto, Seefahrer, 278 n. Cabotage f. Ruftenhandel. Canning 30 n., 763 n. 2.

Befteuerung 376, 377, 389, 390.

Cavoto, Seefagrer, 278 n.
Cabotage s. Küstenhanbel.
Canning 30 n., 763 n. 2
Carl II. 117 n.
Carl V. 186 n.
Capellenrecht 204—207.
Caper s. Kaper.

Capitulation 697-699. Cartelichiffe 680. Cartelvertrage 614 n. 679. Casus fœderis 449 n. 1. Chriftenthum, beffen Ginfluß auf bas Bölferrecht S. 12 ff. Geremonialgesanbte 181. 227. Ceremoniel 171 n. 188. 189. . . Clausel: "rebus sic stantibus" 456. Cobififation, erfte norbameritanifche, bes Rriegerechts im Lanbfriege G. 5 ff. und Anbang. Collektivgarantie 440. Colonialftaten 79. Colonicen, füb= unb nordameritanifche, 29 n. 31 n. 120 n. 277 n. 2. Colonisten 279. 280. Combattanten f. Rampfer. Commanbant, eines feften Blages 552, 553. Commiffare, völferrechtliche 243. Concordate 26 n. 443. Conferengen 12 n. 1. Conflitt ber Staterechte und Burgerpflichten 374. Conflitte, Entscheibung ber, über bie Rechte ber Exterritorialen 224. Conflitte, Schlichtung ber vollterrechtlichen 481 ff.

Congregatte, Wiener 53 n. 710 n. 1.

Congresse, affgemeine, S. 4. 12 n. 1,

Congresse, von Bien G. 19; 91. 108 n.;

von Genf S. 35; von Nachen, Laibach

und Berona G. 47; - 3 n. 2. 84 n.

90 n. 106 n. 108 n. 120 n. 351 n.

Connivenz, fatliche 466 n. 467 n. 2.

Confulate, Confule: im Allgemeinen

S. 22; Begriff und Stellung 244;

Batent 245; Erequatur 246. 248.

745 a.

108-114.

474 n. 3.

Consensus gentium 13. Consularagenten 271 n.

.

Dante 5 n.

Decretum Gratiani S. 12. 679 n.

Debitionssormel, altrömische 702 n.

Desensimalianzen 446 n. 447 n. 1.

Deserteure 627.

Dienste, gute (bons offices) S. 29;

483, 484, 498 n.

Diplomaten, biplomatischer Körper S. 22;

- 27, 182, 473. Diplomatische Senbung, beren Enbe 227 ff., beren Unterbrechung 237. Diplomatische Berbanblung 482.

556 n.; Errichtung 247: Arten 249; find biplomatifche Agenten 250; Recht jur Ausjertigung von Baffen 251; Gerichtsbarfeit 252. 259. 269; Coieberichteramt 253. 259. 320; Schutrecht (pflicht) 254-257; Schiffspolizei 258; Disziplinargewalt 260; Unterflütung ber Schiffsführer 261; Conftatirung ber Seefcaben 262; Schiffereparaturen u. Berfauferecht 263; Recht bei Schiffbrüchen 264; R. jur Führung ber Stanbeeregifter 265; R. jur Ertheis lung ber Bolliabrigfeit 266; Brivi: legien ber levantinifchen Confuln inebef. 269; Befoldung 270; Rangklaffen= bestimmung 271; Wappen- u. Flaggenrecht 272.

Continentaliperre G. 41.

Contrebande S. 45. fiehe auch: Rriege: contrebande.

Contributionen C. 39. f. auch: Gelb: contributionen.

Contumazanstalten 508. Convocirung 824-826.

Courtoisie 154 n.

Crebitiv 183—187. 228—233. 236—238. 245.

Cromwell 117 n. 500 n. 3. Cultus, Unterbrüdung bes 577. Curiere 198. 199. 639.

Ð.

Diplomatischer Berkehr 537, 796, 797. Directorialregierung, französische 117 n. Donaufürstenthümer 432 n. Droit d'aubaine 393 n.

" de perquisition 393 n.

" du renvoi 383 n.

" de visite 352 n.

Dufour, General 586 n.

Dunant, Genfer Argt 586 n.

Durchfahrt 310.

Durchsungsrecht S. 45; 819—826. Opnastie, Berträge eines States mit einer 43 n. 443 n. 1; — restaurirte Opn. 44.

Œ.

Ehre, Berletung ber, eines States 463. Gib u. Chrenwort 425, 737. Gigengewässer S. 28. 321 n. 2. 342; neutrale: 773, 786, 787, 814. Einigung, nationale 517 n. Einquartierung 653 n. 2. Ginverleibung 50 ff., 287, 288; 715 n. Einzelfampf 578. Einzelftat 71, 444 n. 1. Embargo 509, 669. Enge Meere 309 n. Entbedung ftatenlofer Lanber 278. Entlassung, eines Gefanten 169 n. ber Rriegegefangenen, auf Chrenwort 617-626. Entschäbigungspflicht für Requifitionen 653, 655, 656. Entftehung eines neuen States 28 ff. 279 n. 288 n. 4. Entwaffnung, flüchtiger Trubpen 776. einbrechenber Truppen 788. Entwidlung bes Bölferrechts G. 10 ff. Erbrecht, Ermerbgrund ber Statshoheit 293. Erbvertrage 443 n. 1. Erfüllunges und Erfatforberung 462. Groberung 289, 576 n. 2, 715 n., 733. Etappenftragen 771 n.

Etiketteverstöße 190 n.
Exekutionskrieg 514.
Exemtionsrecht 139, 141, 154, 197, 209, 218, 267.
Exequatur 246, 248, 273, 274. s. auch Consuln.
Exterritorialität 129 n., 135—153, 196, 216 n., 267, 321.

₹. Familie, fouverane 127. Familiengenoffen ber fouveranen Berfonen 154-158. Kamiliengenoffen und Gefolge eines Erterritorialen 145-149, 211-215, 219. Recialrecht, altromifches 406 n. Rehberecht 511 n. 522 n. 1. Reinbe S. 31 unb 35; 531-533, 569, 578 ff., 594. Reinbesichonung, Grunbfat ber 585. Reinbliche Berfonen im eigentl. Sinne 569, 570, 575, 578, 594. Kelbgeistliche S. 34. 578, 587, 599. Fischerboote 667. Fischerei, freie 307, 310, - an ben englifch-ameritanifchen Ruftengewäffern 718 n. 2. Fistus 442 n. Flagge 324. 325. 328. 329. 339. 343. neutrale, bedt bie feinbliche Baare S. 42; 794. Flagge (Fahne), weiße, Aufhissen und Aufsteden berf. 697 n. 1. Flibuftier 513 n. 1. Rlüchtlinge 395-400. Müsse S. 27. Mug, ale Grenze 298, 299. Flußschiffahrt 47. Fluß: und Schiffahrtspolizei 313. Flufgölle G. 28. Fœdus iniquum 444 n. 2. Franklin S. 41. Freiheit, ber Staten 8, 9, 64 ff. perfonliche 360 ff.

Freiheit, religiofe S. 21.

- bes Berfehrs G. 25.
- " ber Schiffahrt S. 25 ff. Freischaren 512 n. 2, 570, 572, 758 n. Frei Schiff, frei Gut S. 43; 794. Freizügigkeit S. 24. Frembenrecht S. 23 ff.; 381—394; 411,

gremoentecht S. 25 pl.; 301—394; 411, 472.

Friebe S. 9.

" von Abrianopel (1829) S. 26; von Nanking (1842) S. 25; von Paris (1856) S. 26, S. 28, S. 29, S. 42, S. 43, S. 45; 305 n., 308 n.; von Paris (1814) S. 27; von Utrecht (1713) S. 19; 351 n. Friedens-Allianzen 446 n.

- . Blotabe jur Gee 507.
- . =Bruc 465, 725, 726.
- " -Congreß, Parifer (1856): S. 17. S. 26; 106 n., 111 n., 484 n., 498 n., 670 n. 2, 794 n., 795 n., 801 n. 2, 828 n. 1. siehe auch: Friede. Friedens-Congreß, in Münster 149 n.
- " Schluß: 289, 703—709, 714— 724; 731, 733, 734, 736, 861. Friedens-Unterhandlung, Eröffnung ber 705 n. 1.

Friebens-Bertragsverletzung 725 n. 2. Friebrich b. Große 500 n. 3, 658 n., 842 n.

Fürften, entthronte 118, 443 n. 1.

Garantie, Garantievertrage: 430-439,

486. Garantibefcluß 432 n., 440 n.

Garibalbi 512 n. 2, 570 n. 1 unb 2. Gebietshoheit: Begriff 276; Inhalt 277; Subjekt 277 n. 1; Begrünbung 289, 291, 293; Formen bes Erwerbs 292; concurrirende ber Uferstaten 300, 303, 304, 316; beschränkte 309, 310; siehe auch: Statsbienstbarkeiten. Ausbehbehnung auf Schiffe u. s. w. S. 27, — 318; Berpfändung bers. 428.

Gebietsverminberung 46. Gebirgeaug, ale Grenze 297.

Gefangennahme, eines Exterritorialen überhaupt 142, 500 e und f; eines Gefandten 136 n. 210; — eines Rentralitätsbrechers 788; — eines Souverans 130 n., 142; biplomatischer Agenten 637.

Beifeln 426, 427, 500 e, 600.

Gelbcontributionen 654, 717.

Beleiticheine 675-677.

Geleitschiffe 824-826.

Gemal, Gemalin, fürftlicher (e) 154 ff. Gemeinfluffe 314 n.

Gemeingefährliche Berletungen bes BBl= ferrechts 471-473, 478.

Generalconfuin S. 23, 271.

Genfer-Bertrag v. 1864: 586 n.

Gerichtsbarteit, ber Civilgerichte, über bie Exterritorialen 140.

Germanen, bas Bölferrecht ber S. 14 und 15.

Gesammtstat (Statenvercin) 71 ff., 432 n., 444 n. 1, 480, 496, 514.

Gefante: beren: Unverletlichfeit G. 21 ff .: Ginrichtung ftanbiger G. 22; vollter. rechtl. Berfonlichfeit 27; Begriff 170; Rlaffen u. Arten 171 ff.; im Afterthum 171 n.; ftanbige unb nichtftanbige 180; Beginn bes Charafters 183 ff.; perfonliche Rechte u. Pflichten 191 ff.; Disziplinargewalt über ihre Angehörigen 216, Gerichtsbarteit über biefelben 216 n., 217, 220, 221; Steuerfreiheit 222, 223; Abberufung 228; Beforberung 236; Berabichiebung, feierliche 238; Berlaffenichaft 240; Suspenfion ihrer Thatigfeit im Rriege 555; neutrale Gef. 555; Bruch ihrer Rechte 191 ff., 472.

Gefantichaftsrecht, aktives 159 ff. Geschäftsträger (charges d'affaires) 171, 174, 233.

Befeteerecht 12 n. 2.

Gefetgebung, völferrechtl. S. 2-7. Bemaffer, Bemeinschaft ber G. 25 ff. öffentliche 304 ff. Gewalt, angebliche Berrichaft ber S. 9 ff. Glaubeneversolgungen 411, 472. Gleichgewicht 95-100. Gottesfriede (treuga Dei) 687 n. Gregor XVI, Babft 117 n. Grengen, bes Statsgebiets 296 ff. bes Bölferrechts G. 17, 1 u. ff. Grengregulirungen 47. Grenzverhältniffe 42 n. Grengzeichen 296 n. Groot (Grotius) Sugo be S. 16, S. 26, S. 31, S. 32; 1 n. 2, 16 n., 151 n., 210 n., 304 n., 657 n. 1, 709 n., 742 n. Großstat, nationaler, 99 n. Grunblage bes Bolferrechts G. 1 u. 2. 1 u. ff. Güter, geborgene, 668.

ø.

Safenordnungen 327 n. Salbfouveranetat 78. Hamilton S. 45. Sanbel, mit Waffen u. bergl. 765. Sanbeleconfuln S. 22 u. 23. Sanbeleichiffe, feinbliche, 669. Sandeleverkehr, beffen hemmung, 500. neutraler, 798 ff. Sanblungefähigfeit ber Staten 62 u. 63 Baufer, bynaftifche 293 n. hausrecht, bes Gefanbten 206 n. Haverei 262. Beffter 16 n., 367 n., 568 n., 718 n. 3. Beimatelofigkeit 369. Beimfallerecht G. 24. Beinriche' VII., englische Barlamenteatte v. 1494: 117 n. Bellenen, bas Bolferrecht ber, G. 10 u. 11. herrenlose Sache 277 n. 2. hierarchie, romifche, 165 n.

Hörigfeit, bäuerliche S. 19. Hülfstohn 336 n. Hülfstruppen, Zufuhr von 815. Humanität, bie, bas Wefen ber Civilis fation 5 n. Humbolbt, Wilhelm von, S. 28, 312 n.

3.

Ancoanito 133. Indult 669 n. Innocenz III., Babft, 560 n. Infeln, neugebilbete, 295. Inftruttion, für bie Armeen ber Ber= einigten Staten im Relb G. 5 u. 6 und Anhang. Interimsgefandter 180. International law 1 n. 2. Internirung 398 n., 776. Internuncius, öfterreichifder 173 n. Internuncien, pabftliche, 173. Interpretation ber Statenvertrage 449. Intervention, beren: Unguläßigfeit im MUgemeinen 474; Geschichte 474 n. 2-4: Rulagiafeit auf Anrufen 475-477; Bulagigfeit ohne Unrufen 478, 480, 515 n.; Abwehr burch bie übrigen Machte 479. Intervention, bes Beimatftates 380 n.,

Sutervention, des Heimatstates 380 n.,
bes Garanten 431 u. ff.
Interventionen, der heiligen Allianz, 68 n.
Interventionsrecht u. Politik 107, 120 n.
Italien, Königreich 104 n., 125 n.
Italien, Königreich 104 n., 125 n.
Italien in 117 n., 118 n.
jus aldinagii 393 n.
n avocandi 375, 394.

Φ.

Rämpfer (combattans) 578, 594. Raiferthum, römisch-deutsches S. 15. Kant S. 24. Ranonenschußweite 302, 309 n. Raperbriefe 670 n. 1. Kaperei, Abschaffung ber, S. 41 u. 42, — 670 n. 2 u. 3. Raperschiffe 349 n. 3, 501 n. 2, 572, 670.

Ratharina II. von Rußland G. 44. Kent 16 n.

Rirche, römischefatholische, im Mittelalter 26 n.

Rirchen, bie chriftlichen, find teine völferrechtl. Personen i. engern Sinne 26. Rluber 742 n.

Rnechtschaft, erbliche G. 19.

Ronigstammern 309 n.

Krantenwagen (Ambulancen) 586 ff. Krieg S. 7, S. 9, S. 30; bessen: Begriff 510; gerechter, ungerechter, völferrechtswidriger 447, 515, 519, 520, 535; sein Einsluß auf die Berträge 461. Kriegs-Allianzen 446 n., 447.

" Muleihe 768.

" Mrtifel, nordamerit., f. Anhang.

" -Ausruftung 57, 645, 664.

" =Beute im Landfriege: 644-650, 659.

Rriegs Beute im Seefriege: 664; — Rudgabe berfelben 722, 723.

Rriege-Contrebande S. 42, — 765, 794, 795, 801, 802; absolute 803; relative 805, 806; bann noch 807—817. Rriege-Depeschen 803 n. 5.

" Dienft 576.

. Grflarung 521-525, 537.

" Gröffnung 525-528.

" -Gefangene S. 35, 349 n. 2 u. 3, 582, 585, 593—626, 639, 716, 737, 738.

Rriege-Gerichte, ftanbrechtliche, 547 n. 2, 548.

Kriegs-Gewalt, Rechte und Pflichten ber 541-551; 568-577.

Rriege=Laften S. 39.

, =Manifest 522, 524.

" =Mittel 534; unerlaubte: 557— 563, 566; erlaubte: 564, 565, 583. Rriege-Barteien 511—514, 530.

. Rebellen 643.

Bluntfoli, Das Bollerrecht.

Kriegs-Recht S. 30 u. ff.; Ausübung besf. 542, 543, 550; Mißbrauch besf. 542.

Kriegs-Ruftung, ift Gegenftanb bes Beuterechts S. 39.

Kriege-Schiffe 321; nothleibenbe: 775, 776.

Rriegs-Sitte, gute, 554, 560, 567, 578 n., 622 n., 661, 685, 807.

Rriege-Trophaen 650 n. 1 und 3.

" . Urfachen 516-519, 536.

" Berrather 631--634, 639.

" =Biel 536.

" Buftanb, Birtungen bee, 529 ff. Ründigungerecht, einseitiges, eines Bertrages 454, 458.

Ruften G. 26 u. 27.

" = Gemaffer, neutrale, 772.

" Sanbel (Cabotage) ber Neus tralen 800.

Ruften-Saum 302, 303, 309, 322.

=Schut 303.

" =Stat 322, 323, 325, 338.

Rurfürsten, Rang ber, 87 n. Rurbeffischer Rechtsftreit 733 n.

L.

Lanbestirche 26 n.
Lanbesverrath 631 n., 634 n.
Lanbsee, als Grenze 301.
Lanbsperre 506 n. 2.
Lanbsturm 597, 598.
Laurent S. 14: 425 n. 663

Laurent S. 14; 425 n., 663 n. Lebensmittel, Zusuhr von, 807.

Legaten und Nuncien, pabsiliche 165 n., 172.

Legati a (de) latere 172 n. 2.

, reverentiæ 181 n.

Legitimität (Illegitimität) einer States regierung 120.

Legitimitätspolitif 120 n.

Legitimitatepringip G. 47 u. ff.

Lebensberrlicher (oberherrlicher) Stat 76,

77, 444 n. 1.

Leibeigenschaft, Aufhebung ber in Rußlanb, S. 20. Leinpfab 312. Licenzen (Erlaubnificheine) 674 n. 4. Lieber, Professor S. 5, S. 30. Lincoln S. 5, 349 n., 3, 832 n., 1. Localifirung b. Rrieges G. 44, 747. Londoner Bertrag (v. 15. Nov. 1831) 745, b. (v. 1867) 745 d. Loos, Enticheibung burch bas, 178. Losfagungerecht (von ben Concorbaten) 443 n. 3. Lubwig XIV. S. 22. Lubwig XVIII. 117 n. Lubwig Philipp 117 n. Lüneviller Friede 298 n. 2.

M.

Magna Charta, englische (v. 1215), 657 n. 1. Majestät (Titel) 89. Manus Gefegbuch 585 n. Maria Stuart 130 n. Marinegerichtebarfeit 321 n. Martetenber 578. Marobe, Marobeurs S. 35, S. 39, 642. Martens 200 n., 202 n. Mebiatifirung 288 n. 4. Meer, ale Grenze 302. Meer, Freiheit beefelben S. 26; 304. 305. Meere, gefchloffene, 306. Meereseinbrüche 309. Mehrheitebeschlüsse 10, 113. Menich, ber einzelne 23. Menichenrechte S. 19; 529 n. 2, 533. Metternich 120 n. Militarcapitulationen 759 n. Militarpflicht 391. Militaripitaler 586 ff., 685. Dinifter, bevollmächtigte 171, 173 n. Ministerrefibenten 171, 174. Minneperjahren 481-487. Mittel, friedliche, bes Bolferrechte G. 8.

Mission, außerorbentliche, 175. Mobiliar, eines Exterritorialen, 153. Montoeboktrin 474 n. 3. Montesquieu 7 n. Mortara, Raub bes, S. 21. Moynier, Präsident 586 n.

A.

Napoleon I. 117 n., 130 n. Napoleon III. 108 n., 109 n., 117 n., 124 n. Nation 1 n. 2. Nationalität, ber Schiffe 324 u. ff. Nationalftat 288. Raturzuftand, angeblichet, 529 n. 1. 538 n. 1. Navigationsafte 327 n. Nebenlanber 80. Nebenvertrag 430-432. Reugestaltung e. States 517. Reutralitat im Allgemeinen G. 44 u. ff. ; Begriff ber D. 742, 743; Grund: bebingung b. D. 744; Arten ber R. 745-748; Bedingungen ber R. 749 u. ff.; Pflichten ber Neutralen 756 u. ff.; Rechte ber Neutralen 783 u. ff. ; hanbeleverfehr b. Reutralen 798 ff. Rentralität, Belgiene 432 n., 440 n., 745 b); Luremburge 440 n., 745 d); ber Schweiz 745 a); Gerbiens 745 c). bewaffnete (von 1780 unb 1800) S. 44, 447 n. 1, 794 n., 801 n. 2, 803 n. 3, 824 n., 825 n., 830 n., 835 n. 4. der Rrankenwagen, Militar: spitaler u. f. w. 586-592. Reutralitäteafte, englische (v. 1819) u.

Reutralitätsafte, englische (v. 1819) u. nordamerifanische (v. 1794 u. 1818) S. 45.
Reutralitätsbuch 779—781, 788—790,

Reutralitätsgeset ber Ber. St. v. Norbs amerika 763 n. 2.

Richterfüllung, ber völlerrechtlichen Berbinblichleiten 462.
Richtinterventionsprincip 474 n. 3 u. 4.
Richtkämpfer (non combattans) S. 34, 578, 595.
Rifolaus I. Kaifer 124 n.
Romadenvöller 20.
Rothwehr, Recht ber, 144, 194.
Rotifikation, ber Ankunft von Gesandten 187; ber Thranfolge 229.
Runcien siehe Legaten.

D.

Occupation herrensofer Sachen 277 n. 2. gestranbeter Baaren u. f. w. 335.

statentosen Landes 278, 279 —283.

Offene See — als Kriegsfelb 814. Offensivallianzen 446 n., 447 n. 2. Officiere neutraler Staten 638 n. 1. Organe, völkerrechtliche 115 ff.

P.

Pacifico-Angelegenheit 500 n. 3, 502 n. pacta 405 n. pactum instar legis 402 n. Babfte, beren völferrechtliche Stellung im Mittelalter S. 12; 425 n. Banin, ruffifder Rangler, S. 44. Barbon, fiebe Quartiergeben. Parifer-Bertrag vom 30. Marg 1866 745 c. Barlamentare 681-684, 687 n., 697 n. 1. Parlamentarflagge (Fahne) 681, 684. Parole f. Chrenwort. Barteiganger 570. Parteien, find nicht Gubjette bes Bolferrechts im e. Ginne 24. Partifularftaten 99 n. Pässe 186. Baffe, militarifche 675-678, 792. Bagguftellung an einen Gefantten 210.

Batent, ber Confuln 245. Benn. William 280 n. Bentarchie 103-107, 471 n. Berfonal, ber Spitaler und Ambulancen 587 u. ff. Bersonalprincip 379 n. Bersonalunion 51, 74, 75. Berfonen u. Guter, neutrale, 793-795. Berfonen, völferrechtliche 17 u. ff. Beter b. Gr., pon Rugland 133 n., 218 n. Pfanbnahme, gewaltfame, 429. Philimore 762 n. Biraten, Biraterie 349, 351, 472, 513, 521 n. Biratenschiffe 343-351. Biratenstaten 349. Plate, offene und fefte, 554 n. Blaten S. 11. Plünberung 661. Portalis 531 n. : Postliminium 727-741, 860 n. 1. Prafibent, einer Republik, 126, 128. Brarie, ftatliche, bes vor. Jahres 77 n. Praris, flatemannifche, beren Ginfluß auf bas Bolferrecht G. 15; amerit. G. 46. Breffreibeit mabrend bes Rriege 545 n. 1. Breufen 104 n. Pringen und Pringeffinen, ber fouveranen Saufer 157, 158. Brife, Brifenrecht, Brifengericht G. 45; 346, 347; 500 n. 3, 507, 509 n., 527 n., 668, 672, 741, 777 n., 786, 809-811, 818, 822, 825, 841 u. ff. Brivateigenthum, im Landfriege G. 36 ff. 652, 653 u. ff.; im Geefriege: 665, 666. Privateigenthum, bes States 58. Privatgut, fürftliches, 784. Brivatget, beffen Beichlagnahme, 500. Privatfrieg 670 n., 1. Brivatperfonen im Kriege 530, 531. Brivatrechte, Schut berjelben burch bas Bölferrecht G. 18.

Staten 28 ff.; Untergang ber St. 46 ff.; völkerrechtliche Eigenschaften ber St. 62 ff.; halbsouverane 78, 79; beren Rang 92, 93; Bilbung neuer St. 279 n.; paciscirenbe 444; Subejette bes Krieges 530 ff.; neutrale St., beren Handel 507.

beren Hanbel 507.
Statenbilbung 28 n., 279 n.
Statenbünbe 70 ff.; 160.
Statenbund, allgemeiner, 10 n.
Statenfamilie, europäische 98 n.
Statenfolge 46 ff.
Statenreiche 70 ff., 160, 373.
Statenspikeme S. 96 u. ff.
Statenverträge 442, 489 n. 1, 497, 538.
Statebienstbarkeiten 42 n., 69, 353 u. ff., 771.

Statsehre, Recht auf, 83.
Statsgebiet: Eigenschaften 284; Abtretungen von 46 ff., 285, 286, 287; Erweiterung und Berminberung bess. 294, 295; Grenzen bess. 296—299.
Statsgenossen, im fremben Lanbe 378, 379.

Statgenossenichaft: Erwerb und Berlust im Allgemeinen 364; ber Ehefrau u. ehel. Kinder 365; der unehel. Kinder 366; der Landsassenien im weitesten Sinne des Bortes 367; Austösung 371; zweisache 373, 374.

Statshäupter: beren völferrechtliche Perfönlichkeit 27; als Schiebsrichter 489 n. 2;

beren Repräsentationsrecht 115—125.

bie, ale fouverane Perfonen 126-134.

Statsinteresse 518.
Statspersönlichkeit: Repräsentant berselben 115, 116, 117.
Statsrecht, äußeres 1 n. 2.
Statsschulben 59.
Statsumwälzungen 474.

Statsvermögen 54.

" bessen Beschlagnahme 500.
Statthalter 161.
status quo (post unb ante bellum)
700 n., 715.
Steuerbesreiung ber Exterritorialen 138.
267.
Stranbrecht 334. 335.
Straßen, offene, 47.
Ströme und Flüsse S. 27; 311, 312,
314.
Sühneversuch 521.
Sundzoll, Aussehung besselben S. 26

u. 27; 310 n. 2.

Talionsprincip 501 n. 1.
Territorialprincip 379 n.
Thalweg 298, 299,
Thronfolge, Berträge über, 443.
Thurns und Taxis, Familie, beren Poststegal 443 n. 2.
Titel, ber Staten 84 ff.; ber Familiensgenossen eines Souverans 155 ff.
Töbtung, unnöthige 579.
Tractate 418.
Truppentheile, verfolgte, 774, 776, 785.
Truppenwerbung 760—762.
Türkei, beren Ausnahme in's europäische Bölkerrecht S. 17; Schutz ber christlichen Rajahs gegen bieselbe S. 21.

11.

Ueberfall, gewaltsamer, frember Stategebiete ohne Kriegeursache 472, 481. Uebergabe auf Gnabe u. Ungnabe 698. Ueberläuser 627. User S. 26. Userbauten 47, 299 n. Userstaten 288, 295, 299, 300, 301, 303, 310 n., 312, 314, 316, 322, 337. Unabhängigkeit, ber Staten 64 u. ff. Unstre Schiff, frei Gut 795.

Unfrei Schiff, unfrei Gut 795 n. Universalberrichaft, Streben nach, 99 100, 412, 472.

Unterbrudung, frember Bolfer 81, 412, 472.

Unterpfanb 428.

Untersuchungerecht: gegen bie Stlavenfchiffe S. 20; Wiberspruch ber Ber.
Staten und Frankreiche bagegen 352 n.;
gegen verbächtige Schiffe 344, 345, 352.
Unterthaneneib 551.

Unterwerfung bes besiegten Feindes 701, 702,

Unverletbarteit, Recht ber, 191, 192, 193, 239.

Usurpator 117.

Uti possidetis 715 n.

B.

Bafallenstaten 76, 77; beren Rang 92, 444 n. 1.

Battel S. 33, S. 34, 147 n., 150 n., 201 n., 573 n., 585 n., 594 n. 1, 692 n.

Beränderungen bes Flugbettes u. Thalweges 299.

Berbittung und Berweigerung ber Annahme eines Gesanten 164, 165, 166. Berbrechen, politische, beren Unterschied von gemeinen 564 n. 1.

Berbrecher, frembe, 395, 401.

Berbrangung bes Feinbes 728 u. ff. Bereinigte Staten von Norbamerifa 98 n., 111, 114 n., 160 n., 310 n. 2.

Bereins. u. Bersammlungsrecht mahrenb bes Rrieges 545 n. 1.

Berfahren, ichieberichterliches G. 29 ff.,

Berfaffungeanberungen, innere, eines Stastes G. 46.

Berfassungestreitigfeiten 474.

Berfaffungewandlung, beren Ginfluß auf bie völferrechtlichen Berbaltniffe ber Staten 39 ff. Bergleich 482, 494.

Berhaltnißmäßigfeit, Grunbfat ber, zwis foen Schulb und Folgen 469-502 n. Berhanblungen, unter ben Rriegsparteien 679 ff.

Berjährung, völferrechtliche 290 n.

Berkehr, friedlicher, Pflege bess. S. 21 ff.; allgemeine Berkehrsgemeinschaft S. 25; Berkehr gur See S. 27.

Berfehrsrecht, internationales, S. 24. Berfehr, unter ben Kriegsparteien 674 ff. Berfehr, Recht u. Pflicht bes pollerrechts

lichen 159 ff. Berkehreanstalten, muthwillige Berftorung

ber, 651. Bertehresperre (blocus) 506, 507, 508. Berlebung eines Gesanten 193.

Bermittlung S. 29, 485-487.

Bermögen, seinbliches, im Landfriege S. 36 ff.; im Seefriege S. 40 ff. Bersuche, bösartige, jur Schübigung bes Keinbes 640.

Bertilgungefrieg 535.

Bertrag, völferrechtlicher, 12 n. 2.

Berträge, jur Abichaffung ber Negerftlaverei 351 n.; über wechselseitiges Untersuchungsrecht b. Schiffe 352.

Bertrage, völferrechtliche S. 5, 402 ff.; Fähigfeit gur Abichliegung von, 403; Erforberniffe gur Gultigfeit berf. 404 —407, 416, 444;

Einfinß bee Zwanges u. bgl. barauf 408, 409.

Rechtsgrund ber Berbinblichfeit ber Bertr. 410;

ungültige Bertrage inebefonbere 411, 412, 474;

wirfungelofe Bertr. 413, 414.

Lossagungsrecht von Bertr. 415. Korm ber Bertr. 417 ff. — 424.

Berftartung ber Bertr. 425 ff., 441.

Arten der Bertr. 442—445. Bertragserneuerung, fillschweigenbe. 4

Bertragserneuerung, stillschweigenbe, 451. Bertragsrecht 3 n. 1, 12 n. 2, 494 n.

Bertrageverbindlichkeit, Aufhören bei 450-461.

Bertrageververhaltniffe, zwifchen ben Staten, Ginfluß bes Rrieges auf biefe 538; bes Friebensichluffes auf biefe 718. Bertreter bes Bölferrechts 5.

Berwaltung und Rechtspflege mahrenb bes Rrieges 541, 545, 547.

Berweigerung ber Ratifikation ber Bertrage 420.

Berwunbete im Rriege 582, 586, 590, 591. Bergicht 288, 482, 494 n.

Beto 113 n.

Bicefonige 161.

Bictor I. Emanuel Rönig 735 n. Bifitationsrecht, ber Kriegsschiffe gegen verbächtige Stlavenschiffe S. 20.

Bölfergericht G. 7.

Bölferrecht: Begriff S. 1 und 2 § 1; Reime besselben bei ben wilben und barbarischen Stämmen S. 10; christ- liches S. 12; ber Barbaren, Hellenen, Römer, Germanen S. 10 u. sf.; seine Befreiung von religiöser Befangenheit S. 16 ff.; — Aussehn bes mobernen S. 15 ff.; Echranken besselben S. 17 ff.; Ausbehnung S. 17; Ausgabe S. 17 ff.; Begründung, Natur und Grenzen bes Bölferrechts 1—16; conventionelles u. nothwendiges 13 n. 2. Bölferrecht: Berlehungen bess. und Berssahren zur herstellung bess. 462 ff.

W.

Baare, neutrale, auf feinblichem Schiffe ist freies Gut S. 43.

Baffenruhe 687—689, 691—696.

Baffenvorräthe 57.

Bashington S. 45, 756 n. 2; 763 n. 2.

Bechsel ber Regierung, Einfluß auf bie völkerrechtliche Personlichkeit 123; auf bie Fortbauer ber Creditive 230—232.

Bechiel, bes Miniftere bes Meugern, Ginfluß auf bie Crebitive 233. Wegeführer 634-636. Begnahme b. Kriegscontrebande 806 n. 1, 808, 809, 813, 818, Wegeweisung, von Flüchtigen 398 n. Begweisung, frember Kriegeschiffe 321 n. e. Gefanten 210, 235, 637. von Rorrespondenten 638. Weggug, freier, 392, 393. Beltbürgerrecht G. 24, 23 n. Weltcongreß 108, 111, 112. Beltherricaft. Anipruch ber Babfte barauf S. 18; ber beutschen Raiser S. 15, 412. Beltordnung, Gefährbung ber allge= meinen, 471, 472. Beltstat u. Beltgesetzgebung 10 n., 22 n. Weltftrome, mehrftatliche u. einft. G. 29. Weltverfehr 314 n. Beltverfehrewege 307, 472. Wiberstand, beffen Erlöschen 289. Wienercongreg-Afte (v. 1815) S. 28 n., 103n., 312n., 314n., 315n. =Brotofoll 171 n., 172 n. 2. 175n., 176n., 177n., 178n. Wilbfangerecht G. 24. Wilhelm I. Rurfürft 735 n. Wilhelm III. v. England 117 n. Biffenicaft, Ginfluß ber auf bas Bolferrecht S. 15. Wohnort 367, 376. Bohnung, Quartier, Bagen bes Erterritorialen 150-152, 200, 201. Wrad 335. Burbe, Digachtung ber e. States 453.

Berftörung von Privateigenthum im Kriege 662, 663. Burüchaltung ber Geifeln 426. Bwangsabtretung, von Privateigenthum im Kriege 655. Bwangsverkauf 811. Bwischenregierung 44, 45, 731—735.